

BEKÄMPFUNG VON

Betrug

Иркинден
Fälschung

NDKSRIMINALAMT WIESBADEN



Umslag 6.17-6 A

Bücherverzeichnis

Nr.: 4221

BETRUG UND URKUNDENFÄLSCHUNG

(UNTER AUSSCHLUSS DER KORRUPTION UND DER WIRTSCHAFTSDELIKTE)

ARBEITSTAGUNG

IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 23. APRIL BIS 28. APRIL 1956

ÜBER BEKÄMPFUNG VON BETRUG UND URKUNDENFÄLSCHUNG

(UNTER AUSSCHLUSS DER KORRUPTION UND DER WIRTSCHAFTSDELIKTE)



HERAUSGEBER

BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN

1956

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

Inhalt

	Seite
Vorwort	
Präsident Dullien, Bundeskriminalamt	5
Einführung	
Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt	7

Vorträge

Die Täterpersönlichkeit des Betrügers	
Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Zirpins, Hannover	13
Der Betrüger und seine Opfer	
Regierungs- und Kriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt	27
Nepper und Bauernfänger	
Kriminaloberinspektor I. Kl. Sprung, Wien	37
Kurpfuscherei	
Kriminalrat Leichtweiß, Bundeskriminalamt	47
Heiratsschwindel	
Kriminalrat Michalke, Frankfurt a. M.	57
Ambulanter Handel und Betrug	
Amtsdirektor Guckert, Darmstadt	63
Das Landfahrerproblem unter besonderer Berücksichtigung des Betruges, insbesondere des betrügerischen Decken- und Stoffhandels	
Kriminaloberinspektor Geyer, München	71
Betrug durch Geschäftsreisende	
Kriminalkommissar Brettner, Bensheim	77
Betrug zum Nachteil der Versicherung	
Dr. Dr. Helmer, Kiel	89
Urkundenfälschung und Schriftexpertise	
Dr. Bröse, Bundeskriminalamt	99
Sicherungsmaßnahmen gegen Paßfälschungen	
Dipl.-Ing. Windhaber, Bundeskriminalamt	115

	Seite
Das Kunstfälschertum	
Prof. Dr. Würtenberger, Freiburg i. Br.	119
Kaufmännischer Betrug	
Kriminalkommissar Bertling, Hamburg	131
Betrug im Zahlungsverkehr	
Direktor Götz, Frankfurt a. M.	139
Betrug mit Zahlungspapieren auf internationaler Ebene	
Mr. M. I. Soederlund, Paris	145
Der Betrug im internationalen Blickwinkel	
M. R. Weill, Paris	153
Probleme des Betruges und der Urkundenfälschung nach dem Strafgesetzbuch	
Assessor Hebler, Bundeskriminalamt	165
Erfahrungen aus dem Betrugsdezernat der Staatsanwaltschaft	
Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Burchardi, Köln	179
Fälschungen und Verfälschungen von Lebensmitteln	
Privatdozent Dr. Acker, Frankfurt a. M.	187
Die polizeiliche Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßigen Betrüger	
Kriminalrat v. Knoblauch, Itzehoe	197
Die betrügerische Persönlichkeit im Strafvollzug und unter Bewährungskontrolle	
Dipl.-Psychologe Dr. Ottinger, Ziegenhain	205
Organisation und Aufgaben der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen; Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen	
Geschäftsführer Köhler, Hamburg	215

Anhang

Bildteil zu Vortrag »Das Kunstfälschertum« von Prof. Dr. Würtenberger, Freiburg i. Br.

Vorwort

Die vom 23. bis 28. 4. 1956 im Bundeskriminalamt abgehaltene Arbeitstagung befaßte sich mit der Frage der Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung unter Ausschluß der Korruption und der Wirtschaftsdelikte. Namhafte Vertreter der Wissenschaft und Praxis hatten sich auch diesmal wieder zur Verfügung gestellt. Die von ihnen gehaltenen Vorträge werden nunmehr in dem vorliegenden Band der Öffentlichkeit übergeben. Allen Berichterstattern an dieser Stelle noch einmal für die Bereitwilligkeit zu danken, mit der sie sich dem Dienst an der Sache unterzogen haben, ist mir ein vordringliches Bedürfnis. Dies gilt vor allem für die Vortragenden, die aus dem Ausland zu uns gekommen sind, um ihre Erfahrungen für unsere Tätigkeit nutzbar zu machen. Es waren Herr Soederlund, Leiter der Amexco in Europa (Paris), Herr R. Weill, Gruppenleiter im Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (Paris), und Herr Kriminaloberinspektor I. Kl. Sprung (Wien), der schon zum zweiten Male auf unseren Arbeitstagungen zu uns sprach.

Allein schon die Tatsache, daß der Betrug, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin ausweist, der Zahl der bekanntgewordenen Fälle nach an zweiter Stelle der erfaßten Einzeldelikte steht, wäre Rechtfertigung genug, wenn sich eine Arbeitstagung mit ihm beschäftigte. Hinzu kommt jedoch, daß die Dunkelziffer bei dieser Straftat besonders hoch liegt, daß die einzelnen Begehungsformen wechseln — zurückweichen oder hervortreten — und daß ständig neue Formen auftauchen, deren sich der vielschillernde Typ des Betrügers bedient. Wenn ein großer Teil der dabei entstehenden Fragen hier angeschnitten worden ist, so hoffe ich, daß, wie seine Vorgänger auf anderen Gebieten, auch dieses Heft die Zustimmung der Praxis finden wird, die sich mit der Bekämpfung des Betrugs und der Urkundenfälschung auseinandersetzen hat.



Präsident des Bundeskriminalamtes

Einführung

Regierungs- und Kriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Kriminologisch gesehen handelt es sich beim Betrug um die Täuschung eines Opfers zu dessen oder eines Dritten Nachteil und zum Vorteil des Täters oder eines Komplizen. Der Betrüger muß mit dem Opfer persönlich oder schriftlich in Verbindung treten, um die Täuschungshandlung ausführen zu können. Das psychologische Mittel, dessen sich der Betrüger bedient, ist die »Lüge«. Bei der Überlistung seines Opfers ist sich der Betrüger im allgemeinen über seine suggestiven Einwirkungsmöglichkeiten im klaren. Zum Unterschied vom Dieb und Einbrecher arbeitet er vornehmlich mit geistigen Waffen. Deshalb rechnet man den Betrüger auch zu den Intelligenzverbrechern. Er muß »Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und Urteilsvermögen besitzen, um die richtige Gelegenheit zu erkennen und das gerade für diese Lage und dieses Opfer passende Täuschungsverfahren zu wählen« (Exner). Die Irreführung des Opfers ist aber nur möglich, wenn auch bei ihm Voraussetzungen (Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit, Suggestibilität, Dummheit usw.) vorliegen, die dem Betrüger sein Handwerk erleichtern.

Das Ziel des Betrügers ist darauf ausgerichtet, sich bei kleinstem Risiko einen möglichst großen Gewinn zu verschaffen. Er geht daher nach einem genau überlegten Plan vor, bei dem er entweder durch seine Person oder durch konkrete Handlungen täuscht. Er arbeitet einen bestimmten Trick aus oder wählt eine bestimmte Betrugsart, um sie immer wieder anzuwenden. Die Aristokraten unter den Betrügern, die mit Phantasie und Improvisationsgabe ausgestattet sind, sind an eine derart starre Arbeitsweise nicht gebunden und werden in der Regel auch mit unvorhergesehenen und selbst verwickelten Situationen fertig.

Da der Betrug in seinen kriminologischen Erscheinungsformen wesentlich durch die Entwicklung von Technik und Verkehr, Konjunktur und Krise, Vielgestaltigkeit der Handelsbeziehungen u. a. m. beeinflusst wird, ist es äußerst schwierig, eine einheitliche Tat- oder Tätertypik aufzustellen. Dies wird besonders augenscheinlich, wenn man die Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität betrachtet.

Zahlenmäßig ist die Betrugs kriminalität in dieser Zeit zurückgegangen, doch hat sie an Intensität unstreitig zugenommen. Der Rückgang ist z. T. damit zu erklären, daß sich viele frühere Betrüger auf Schwarzmarktgeschäfte verlegten, die für sie ungefährlicher und zugleich gewinnbringender waren. Symptomatisch für diese Zeit ist die Zunahme der Betrugsdelikte auf den Gebieten, die direkt oder indirekt einen Zusammenhang mit dem Zusammenbruch erkennen lassen. Von den durch die Alliierten »befreiten« ca. 6000 Berufsverbrechern gaben sich viele als politisch Verfolgte aus. Die falschen Ärzte, Staatsanwälte, Landräte, Bürgermeister, Kriminalbeamten, Besatzungsoffiziere, des weiteren die »Grußbesteller«, die Wiedergutmachungsschwindler, die Waren- und Liebesgabenbetrüger, die Okkultschwindler u. a. m. verstanden es ausgezeichnet, sich in ihrer Kriminalität den Wunschvorstellungen und Nöten ihrer Zeit anzupassen.

Die aus der Grundeinteilung der Straftaten bekannten Spielarten des Betrugs sind in den letzten Jahren um weitere typische Formen bereichert worden: z. B. durch die Tankstellenbetrüger, die angeblichen Werber für Reisegesellschaften, die Währungsschwindler, die Ruhrkohlen-Schwindler, die italienischen Decken- und Stoffbetrüger und die Betrüger mit Travellerschecks.

Bei der letztgenannten Gruppe von Betrügern wird die ruhelose Jagd nach fremdem Vermögen bereits in bandenmäßigem Zusammenschluß und auf internationaler Ebene betrieben. Internationale Hoteldiebe, Taschendiebe, Autodiebe usw., die sich auf den Diebstahl von Geld, Wertpapieren und Reiseschecks spezialisiert haben, geben die gestohlenen geldwerten Papiere an gewerbsmäßige Hehler gegen prozentuale Beteiligung oder 10—20% des Nennwertes ab, während diese versuchen, entweder durch Vorlage von falschen Pässen und Ausweisen oder durch

Einrichtung eines Girokontos unter Chiffre an den im Wertpapier verkörperten Gesamtbetrag heranzukommen. Die enge Verbindung zwischen internationalen Gaunern, die stehlen und betrügen, ist hier besonders auffallend.

Die Steigerung der Unredlichkeit, die Unverfrorenheit und Gewissenlosigkeit, mit der die Not des Mitmenschen zum eigenen Vorteil ausgenutzt wird, der Zerfall der Eigentumsmoral und die Sucht nach Besitz in allen Lebenslagen sind für die heutige Zeit typisch. Infolgedessen ist es nicht verwunderlich, daß nach der vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik 1954 über 56% aller bekanntgewordenen Straftaten Vermögensdelikte sind. Der Betrug, die Untreue und die Urkundenfälschung sind in dieser Zahl mit fast 16% enthalten, während auf schweren Diebstahl, einfachen Diebstahl und Unterschlagung ca. 40% entfallen. Berücksichtigt man, daß die Dunkelziffer bei den Betrugsdelikten erheblich größer sein wird als bei den Eigentumsdelikten, dann läßt sich in etwa abschätzen, welcher Schaden dem Volksvermögen durch den Betrüger zugefügt wird.

Täuschung und Latenz gehören zusammen. Daher ist es vom Standpunkt des Betrügers auch folgerichtig, wenn er sein Spiel vor Polizei und Gericht fortsetzt. Da es meist schwierig ist, ihm die betrügerische Absicht nachzuweisen, hat er mit dieser Taktik mehr Erfolg als den Strafverfolgungsbehörden lieb sein kann. Die Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaften, die freisprechenden Urteile der Gerichte und die Kriminalstatistik des Statistischen Bundesamtes über die Betrugsriminalität liefern hierfür — wie die nachfolgenden Übersichten ergeben — eindeutig Beweis.

1	2	3	4	5
Jahr	rechtskräftig abgeurteilte Betrüger	davon freigesprochen	Einstellung des Verfahrens (auch auf Grund der Straffreiheitsgesetze) bei	Prozentsatz von Spalten 3 und 4 zu Spalte 2
1950	24 170	2 113	2 608	19,53 %
1951	33 818	4 366	1 550	17,49 %
1952	45 893	6 308	2 271	18,70 %
1953	52 460	7 487	2 868	19,74 %
1954	52 687	6 628	8 491 *)	28,69 %

Die Zahlen beziehen sich nur auf den Betrug einschließlich des Rückfallbetrugs und des Versicherungsbetrugs, nicht auf Untreue und Urkundenfälschung. In den Zahlen der rechtskräftig abgeurteilten Betrüger sind enthalten:

Jahr	Gesamtzahl	Rückfallbetrüger	Prozentsatz
1950	24 170	1 991	8,24 %
1951	33 818	2 423	7,16 %
1952	45 893	3 004	6,54 %
1953	52 460	3 951	7,53 %
1954	52 687	4 345	8,24 %

Die Übersichten lassen erkennen, daß z. Z. fast jede 4.—5. wegen Betrugs angeklagte Person straf-frei ausgeht und daß jeder 12.—15. rechtskräftig verurteilte Betrüger ein Rückfalltäter ist.

Der Betrugssachbearbeiter weiß aus den Strafregistrauszügen und den kriminalpolizeilichen Personenakten der chronischen Betrüger, daß ihre Rückfallintervalle immer kürzer werden. Er wundert sich dann oft über das milde Urteil, wenn es ihm in zäher Kleinarbeit gelungen ist, seinem »Kunden« den Betrug nachzuweisen.

Wie kann nun der Betrüger und insbesondere der Berufsbetrüger wirksamer bekämpft werden?

Bei der Bearbeitung von Betrugsdelikten kommt es zunächst darauf an, sich in die Psychologie des Betrügers und auch in die des Betrogenen zu versetzen, um den Plan zu erkennen, nach dem der Betrüger vorgegangen ist. Auf die Beiziehung der kriminalpolizeilichen Personenakten, eines Strafregistrauszuges, von Zivilprozeßakten, Strafakten, die zur Einstellung früherer Verfahren geführt haben, Einsichtnahme in das beim Amtsgericht geführte Schuldnerverzeichnis, Geschäfts-

*) ca 2/3 der Einstellungen sind auf das Straffreiheitsgesetz vom 17. 7. 1954 (BGBl. I/203) zurückzuführen.

bücher und Kundenlisten usw. kann dabei nicht verzichtet werden. Es dürfte auch zweckmäßig sein festzustellen, ob der Verdächtige bereits in der Vormerkkartei geführt wird und wie sein Verhältnis zum Anzeigenden und Betrogenen war. Das Opfer hat oft guten Grund, von einer Anzeige Abstand zu nehmen, weil es sich in vielen Fällen selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte, weil es die Blamage, auf den Betrüger hereingefallen zu sein, fürchtet u. a. m. Vertrauensleute in Kreisen, in denen die Betrüger vornehmlich zu verkehren pflegen, sind daher von besonderem Wert, um auch ohne Anzeige an einen kriminellen Tatbestand heranzukommen.

Das hervorragende Kennzeichen des Betrugs als Intelligenzverbrechen erfordert, daß der Betrugs-sachbearbeiter dem Betrüger nicht nur geistig gewachsen, sondern überlegen sein muß, wenn er zum Erfolg kommen will. Nur der Spezialist, der eine intensive und systematische Schulung auf allen Gebieten der praktischen und theoretischen Betrugssachbearbeitung durchlaufen hat, vermag diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit den Organen der Strafrechtspflege muß enger Gedanken- und Erfahrungsaustausch bestehen. Eine mit kriminologisch und kriminalistisch geschulten Kräften arbeitende Strafrechtspflege wird zum Betrüger eine zeitgerechtere Einstellung haben als dies heute der Fall ist. Es sollte erwogen werden, ob nicht wegen der besonderen Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Betrügers auch bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten — wie bei der Kriminalpolizei — eine Straffung der Sachbearbeitung durch die Einrichtung von Sonderdezernaten und Spezialkammern für Betrug und die ihm verwandten Delikte durchgeführt werden könnte.

Trotz vorhandenen dringenden Tatverdachts kommt es immer wieder vor, daß der Angeklagte aus strafprozessualen Gründen freigesprochen werden muß. Es ist klar, daß der Freigesprochene das Urteil als Freibrief für weitere Straftaten ansieht. In den Fällen einer Verurteilung beweisen uns die kurzen Rückfallintervalle, daß die Strafe — zum mindesten auf den Berufsbetrüger — keinen nachhaltigen Eindruck gemacht hat. Das Verhältnis zwischen »Geschäftsrisiko« und zu erwartender Strafe steht beim Betrüger offenbar in einem eklatanten Mißverhältnis. Die andauernd steigende Kriminalitätskurve sollte eine eindringliche Warnung sein und Veranlassung geben, den Berufsverbrecher mehr als bisher als das anzusehen, was er in Wirklichkeit ist: ein gefährlicher Schädling für die Allgemeinheit. De lege lata sollte daher die Sicherungsverwahrung die Maßnahme sein, um den verbrecherischen Willen des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers zu beugen. Bei aller Achtung vor den Persönlichkeitsrechten des einzelnen sollte das Strafrecht in den Fällen, in denen sich der Rechtsbrecher bewußt und ohne Besserungswillen gegen die Allgemeinheit stellt, ein Kampfrecht bleiben.

Die in der Nachkriegszeit verlorengegangene Zentralisierung der Verbrechensbekämpfung ist inzwischen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt insoweit wiederhergestellt worden, als ein einheitlicher kriminalpolizeilicher Melde- und Nachrichtendienst aufgebaut wurde. Es liegt an allen kriminalpolizeilichen Spezielsachbearbeitern, diese Einrichtung so zu intensivieren, daß sie als wirkungsvolles Mittel der Verbrechensbekämpfung angesehen werden kann.

Die Bekämpfung des reisenden und internationalen Betrügers bereitet insofern besondere Schwierigkeiten, als er sich seine Opfer häufig unter dem internationalen Publikum sucht, in weit verzweigten Organisationen arbeitet und die Aufenthalts- und Tatorte häufig wechselt. Bei den an Geldinstituten verübten Betrügereien (z. B. beim Betrug mit falschen Reiseschecks) ist die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit besonders vonnöten. Leider werden die Gefahren, die den Bankinstituten durch berufsmäßige Schwindler und Fälscher oder Schwindler- und Fälschergruppen drohen, immer noch unterschätzt. Es wäre daher zu wünschen, daß die der Kriminalpolizei gegenüber zu beobachtende Zurückhaltung, die im allgemeinen mit dem Schutz des Bankgeheimnisses begründet wird, allmählich einer vertrauensvollen und engen Zusammenarbeit weichen würde. Nur auf diese Weise können die gemeinsamen Aufgaben erfolgreich gemeistert werden.

Die Urkundenfälschung als der »getreue Trabant« (Sauer) des Betrugs ist — kriminologisch gesehen — gleichfalls ein Täuschungsdelikt. Infolge des fraglichen Wertes der Zeugenaussage, die von Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungsbeamten in ihren Mängeln längst erkannt ist, rückt der Urkundenbeweis in der forensischen Praxis immer mehr in den Vordergrund. Die Urkundenfälscher sind nach kriminalpolizeilicher Erfahrung zu einem hohen Prozentsatz Betrüger.

Aus der Kriminalstatistik ergeben sich für die Urkundenfälschung in den Jahren 1950—1954 folgende Vergleichszahlen:

Jahr	rechtskräftig Abgeurteilte	davon freigesprochen	Einstellung der Verfahrens (auch auf Grund der Straffreiheitsgesetze) bei
1950	3 393	194	595
1951	3 343	248	188
1952	3 750	290	190
1953	4 719	282	335
1954	4 183	248	534

Hieraus folgt, daß die Tendenz bei den Urkundendelikten im allgemeinen nicht als steigend zu bezeichnen ist. Vielleicht ist dies z. T. darauf zurückzuführen, daß der gerissene Betrüger, der ständig darauf bedacht ist, sich auch den Rückzug zu decken, eine Scheu davor hat, der Kriminalpolizei mehr Beweismaterial an die Hand zu geben als unbedingt notwendig ist.

Auf dem Gebiet der Fälschungen und Verfälschungen von Urkunden sind die Bankinstitute, die erfahrungsgemäß am meisten den rechtswidrigen Angriffen von Groß-Betrügern und Fälschern ausgesetzt sind, ständig darum bemüht, durch wohlüberlegte Sicherungsmaßnahmen und strenge Urkundenkontrolle jeden möglichen Schaden abzuwehren. Hierzu tragen bei: die Auswahl eines fälschungssicheren Papiers, das Einarbeiten eines Reliefplans von Textilfäden, Papierschnitzeln, Guillochen und Wasserzeichen in den Papierstoff, die Einfärbung des Papiers mit Hilfe sog. Indikatorfarben, die Formularstrenge, die zuverlässige Aufbewahrung aller Vordrucke, die für den Geldverkehr bestimmt sind, die strenge Vermeidung von Blankounterschriften u. a. m. Bei Pässen hat sich das in einigen südamerikanischen Staaten eingeführte System des Sicherungsfingerabdruckes bewährt.

Gegen Urkundenfälschungen bei einfachen Schriftstücken des täglichen Lebens gibt es wenig Sicherungsmöglichkeiten. Bei solchen Dokumenten sollte aber zum mindesten Wert darauf gelegt werden, daß der Urheber sie handschriftlich und mit Tintenstift herstellt.

Das Wissen um die Technik der Herstellung von gefälschten oder verfälschten Urkunden wird dem Spezialsachbearbeiter im Einzelfall einen Hinweis geben, wie er bei der Sicherstellung von Beweismaterial (z. B. Federn, Tinten, Löschblättern, Schreibunterlagen, Papier, Geschäftsbüchern, Messern, Chemikalien, fotografischen Gegenständen usw.) vorzugehen hat.

In den Gerichtsverhandlungen sollte in bestimmten Fällen ein erfahrener Kriminalbeamter als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge gehört werden.

Die Beurteilungsmaßstäbe, nach denen der erlaubte Vorteil und die Grenzfälle des Betruges gemessen werden, haben sich in der allgemeinen Verkehrsanschauung gewandelt. Hier dürfte soziologisch gesehen eine der tieferen Ursachen der Betrugskriminalität gegeben sein. Es kommt heute mehr als früher vor, daß der Betrogene dem Betrüger in seinem betrügerischen Handeln durch unreelle Machenschaften Vorschub leistet, um dabei selbst einen mühelosen Gewinn zu erzielen. Diese moralische Einstellung läßt sich aber nicht bekämpfen; man muß sie als gegeben hinnehmen.

Bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiete der Betrugs- und Urkundendelikte kann es sich also nur darum handeln, die äußeren Ursachen, die dem Betrüger und Fälscher sein Treiben bisher so leicht gemacht haben, zu beseitigen, d. h. vor allem, die Geneigtheit des Publikums, sich täuschen zu lassen, zu verringern. Dies geschieht nach den bisher gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch Aufklärung. Presse, Rundfunk und gemeinnützige Verbände können hierbei wertvolle Mitarbeit leisten. Die äußerst verdienstvolle Tätigkeit der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Hamburg, der Deutschen Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt, der Zentralstelle zur Bekämpfung des Bestechungsunwesens in Bonn und des Vereins »Kreditreform« dürften in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen sein. Leider sind sie bei den Organen der Strafrechtspflege und teilweise auch bei Dienststellen der Kriminalpolizei noch viel zu wenig bekannt.

Der Kriminalpolizei obliegt im vorbeugenden Sektor u. a. die Einrichtung von Beratungsstellen über Betrugsabwehr, die Veranstaltung von Aufklärungsvorträgen und die formlose Überwachung der Betrüger, die nach den Vorschlägen der Großen Strafrechtskommission zur Reform des Strafgesetzbuches bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, auf welche die Voraussetzungen des § 20a StGB zutreffen, sowie bei Rückfall-(Neigungs-)tätern wieder zu einer planmäßigen Überwachung unter der Bezeichnung Sicherungsaufsicht ausgebaut werden soll.

Diesen kurzen Ausführungen dürften genügen, um den Rahmen der Arbeitstagung aufzuzeigen. Es bleibt zu hoffen, daß sie wie die früheren Arbeitstagungen dazu beitragen möge, die persönlichen Beziehungen zu fördern und zu vertiefen sowie insbesondere mit den Vertretern der Justiz in einen fruchtbaren Meinungsaustausch zu kommen, damit die Verbrechensbekämpfung mit vereinten Kräften so intensiviert werden kann, wie es uns allen als Ziel vorschwebt.

Die Täterpersönlichkeit des Betrügers

Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Zirp i n s, Hannover

Ein wichtiges Kapitel der allgemeinen Taktiklehre ist die Erforschung der Lage beim Gegner, d. h. das totale Erfassen und Erkennen des Gegners in seinem geistigen Grundelement, in seinen Erscheinungsformen, Hintergründen, Zielen und nächsten Absichten, seinen Kampfmethoden und -mitteln, seiner Ausweitungs- und Ausbreitungsgefahr usw. Nur wer den Gegner kennt und richtig einschätzt, kann ihn richtig bekämpfen. Auch in dem engeren Rahmen der Kriminaltaktik ist die Erforschung des Gegners eine unabdingbare Voraussetzung für eine gut funktionierende Verbrechensbekämpfung. Nur mit ihrer Hilfe ist die T a t a u f k l ä r u n g, die richtige Beurteilung und Behandlung des Täters bei der Untersuchungsführung, bei der Aburteilung, im Strafvollzug bzw. bei der Bewährungshilfe und nicht zuletzt bei der Prognose für künftige vorbeugende Maßnahmen möglich.

Was ist überhaupt ein Betrüger? Juristisch läßt sich darauf eine klare Antwort geben, weil man von den Tatbestandsmerkmalen des § 263 StGB auszugehen hat. Der äußere Tatbestand des Betruges umfaßt vier Tatbestandsmerkmale: Täuschungshandlung des Täters, Irrtum des Getäuschten, Vermögensverfügung des Getäuschten und Vermögensschaden des Getäuschten oder eines Dritten. Der innere Tatbestand erfordert Vorsatz und die Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Unter diesem farblosen Betrugsparagrafen läßt sich ein erstaunenswert schillerndes Leben subsumieren. Für die hier anzustellenden Betrachtungen ist er aber etwas eng. Es gibt nämlich Täter,

- die »nur« Betrüger sind und
- solche, die auch oder nur betrugsverwandte Delikte, wie Automatenmißbrauch, unlauteren Wettbewerb, Urheberrechtsverletzungen, Geldfälschungen, Lebensmittel- und andere Fälschungen, betrügerischen Bankerott usw. begehen sowie
- solche, die als sog. »polytrope« Verbrecher in mehreren Richtungen kriminell werden, z. B. den Brandstifter als Versicherungsbetrüger, den Heiratsschwindler, der seine »Bräute« betrügt oder bestiehlt u. a. m.

In diesem Zusammenhang sei noch eine Tätergruppe erwähnt, die zwar zu den Dieben gehört, mit den Betrügern aber das Merkmal der Täuschungshandlung gemein hat — die sog. T r i c k d i e b e. Während der Betrüger sein Opfer durch die Täuschung dazu verleitet, auf ein günstig erscheinendes, in Wirklichkeit aber schädigendes Geschäft einzugehen (juristisch gesehen: eine schädigende Vermögensverfügung zu treffen), will der Trickdieb sich mit Hilfe der Täuschung nur eine Gelegenheit zum Stehlen verschaffen. Beispiele sind der Dieb, der als falscher Gasmann, als gewerbetreibender Landfahrer oder als Liebhaber(in) auftritt, um sich Einlaß in die Wohnungen der Opfer zu verschaffen und dann zu stehlen, des weiteren der Dieb, der sein Opfer durch Telefonanruf aus der Wohnung lockt und dann einbricht, oder der falsche Beamte, der »Beschlagnahmen« vornimmt, der Wechselfahrer (fälschlich Wechselfallenschwindler genannt) u. a. m.

Gerade das Beispiel des Trickdiebes läßt erkennen, weshalb sich die volkstümliche und die strafrechtliche Vorstellung über den Betrug nicht decken. Viele Vorgänge werden gemeinhin als Betrug empfunden, obwohl sie nach ganz anderen Bestimmungen oder überhaupt nicht bestraft werden (vgl. die Fälle des sog. zivilrechtlichen Betruges — § 123 BGB).

Was die Quellen zur Erforschung der Täterpersönlichkeit anbetrifft, so erklärt sich an Hand der Notwendigkeit obiger Abgrenzung zwischen dem »Nur«-Betrüger und dem »Auch«-Betrüger die Schwierigkeit, in welche die Kriminalstatistik gerät, die den Betrug ohne Unterscheidungsmerk-

male aufführt, und umgekehrt die Tatsache, daß die Kriminalstatistik über die Täterpersönlichkeit nicht allzuviel aussagen kann. Eingehendere Aufschlüsse sind aber zu erhalten:

1. aus kriminologischen und kriminalpsychologischen Einzeluntersuchungen von Tätern; hier werden Lebenslauf, kriminelle Vergangenheit, Tatausführung, Motive, frühere Untersuchungen, Vorstrafen, Rückfälle, derzeitige Lebensverhältnisse u. a. m. berücksichtigt;
2. aus Analyse und Klassifizierung der Erscheinungsformen des Betruges und ihrer Hintergründe.

Die Tat ist eine Äußerung der verbrecherischen Persönlichkeit. Daher lassen sich aus der Beschaffenheit der Tat (dem Warum, Wie, Wann und Wo) kriminalbiologische Rückschlüsse ziehen. Bei der Untersuchung der Erscheinungsformen von Einzeltaten oder ganzen Betrugsgruppen macht es nichts aus, daß diese entsprechend der Vielgestaltigkeit des Lebens mannigfaltig und stets wandelbar sind und daher keine noch so eingehende Darstellung vielseitig genug oder gar erschöpfend sein könnte. Eine brauchbare Typisierung bringt die für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst ausgearbeitete Grundeinteilung (Anlage S. 26). Sie zeigt ein recht buntes Bild von Betrugsspezialitäten.

Auf der Suche nach Möglichkeiten muß sich der Betrüger den Zeitverhältnissen anpassen, die zuweilen ganz erhebliche Umstellungen erfordern. Ein Vergleich der Zeit vor und nach der Währungsreform (Juni 1948) zeigt, daß jeder Zeitabschnitt entsprechend den völlig anders gearteten Wirtschaftsverhältnissen seine besonderen, nur ihm eigenen Erscheinungsformen des Betruges und der betrugsverwandten Kriminalität hervorgebracht hat. Die Zeit des letzten Weltkrieges und der Nachkriegszeit stand unter dem Zeichen der Jagd nach Sachwerten. Die häufigsten betrugsverwandten Manöver waren:

- Lieferung minderwertiger Waren (z. B. Schwindel mit Ersatzstoffen),
- Fälschung und Verfälschung sowie illegaler Vertrieb von Bezugsberechtigungen,
- Vermittlungsbetrug bei Sachlieferungen,
- illegale Kompensationen, Schwarzschlachtungen usw.,
- Betrug auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsvermittlungsschwindel, Baukostenzuschußbetrug),
- Bestechung und Korruption bei amtlichen Verteilungsstellen mit dem Ziel der Zuweisung von nicht oder nicht in dem Umfang zustehenden Berechtigungen.

Nach dem Währungsschnitt und mit der zunehmenden Normalisierung der Rohstoff- und Energiewirtschaft und damit der Produktion und Bedarfsdeckung wurde die Sucht nach Sachwerten durch die Jagd nach dem Gelde abgelöst. Mit Ausnahme des Betruges auf dem Wohnungsmarkt, der wegen der Wohnungsnot auch heute noch verübt wird, verschwanden die Erscheinungsformen dieser Wirtschaftskriminalität teils schlagartig, teils allmählich. In Anpassung an die neue Wirtschaftsentwicklung bildeten sich neue Schwerpunkte:

- Betrug und Unterschlagung im Abzahlungsgeschäft,
- Kreditbetrügereien, Wechselschiebungen u. dgl.,
- Versicherungsbetrügereien, die in der Inflationszeit völlig zurückgegangen waren, weil die entwerteten Versicherungssummen keinerlei Anreiz mehr boten,
- Verkaufssystem der progressiven Kundenwerbung (sog. Schneeball- oder Hydrasystem), Preisrätselschwindel,
- Insolvenzdelikte,
- Bestechung und Korruption bei amtlichen Beschaffungsstellen und Auftraggebern mit dem Ziel der Bevorzugung bei Auftragsvergebungen, Zuschreibung von Aufträgen, Anerkennung von qualitäts- und quantitätsmäßig geringeren als den vereinbarten Leistungen u. a. m.

Es gibt auf dem Betrugssektor aber auch Kriminalitätserscheinungen, die von Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beeinflußt werden. So treffen wir z. B. Hochstapler, Heiratschwindler, Heiratsvermittlungsbetrüger, Gründungs- und Beteiligungsbetrüger, Provisionsbetrüger, Nebenarbeit- und Kautionsbetrüger, Schwindler unter Ausnutzung des Mitleids, Schwindler mit angeblich parapsychologischen Mitteln usw. zu allen Zeiten an.

Neue Betrugsarten können das Produkt der Findigkeit eines Einzeltäters sein, das von anderen zum Vorbild genommen wird, sie können aber auch auf Zeiterscheinungen

beruhen, die auf verbrecherisch veranlagte Individuen völlig unabhängig voneinander und in den verschiedensten Gegenden ursächlich gewirkt haben. Hierfür einige Beispiele:

- Zunächst jene Betrüger, die sich nach dem Zusammenbruch von 1945 mit falschen Angaben über ihre Herkunft und Vorbildung Ämter erschlichen oder die durch arglistige Täuschung Wiedergutmachungen für in Wirklichkeit nie erlittene politische Schäden anstrebten.
- Mitte 1955 waren große Schiebungen mit Prämiegeldern zur Förderung der Berliner Wirtschaft aufgedeckt worden. In der Hauptsache hatten sich Ausländer das Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft, das im September 1952 in Kraft getreten war, zunutze gemacht, um in die Hunderttausende gehende Gelder zu erschwindeln. Nach dem Berlinhilfegesetz zahlten die Finanzämter für Aufträge an die Berliner Wirtschaft Prämien bis zu 10% des Warenwertes, wenn es sich um Veredelungsaufträge für den Export handelte. Daher wurden in Berlin und Westdeutschland Scheinfirmen gegründet und minderwertige Rohdiamanten nach Berlin verbracht, wo sie nur oberflächlich oder überhaupt nicht bearbeitet und dann nach Westdeutschland zurückgeliefert wurden. Über Hintermänner und Scheinfirmen gingen die Diamanten mehrmals gegen neue Prämien nach Berlin und zurück. Ähnliche Transaktionen wurden auch mit Gold vorgenommen, das nach Berlin geliefert und dort in einfache Ringe umgestanzt wurde; diese wurden nach Westdeutschland zurückgebracht, hier eingeschmolzen und erneut »zur Veredelung« nach Berlin gesandt.
- Ende 1955 wurden umfangreiche Betrügereien bei Kohlenlieferungen vom Ruhrgebiet in den süd-deutschen Raum aufgedeckt, in die mehr als hundert Personen verwickelt waren. Bei Tausenden von Lastzügen mit Kohlen wurden unrechtmäßige Gewichtsabweichungen bis zu vierzehn Tonnen je Lastzug festgestellt. Im Ruhrgebiet Ansässige, die die Konjunktur auszunutzen verstanden, hatten Kohlen und Koks jeder Art und Menge aufgekauft, um sie auf eigenen Lastzügen oder durch Transportunternehmer über Kohlen Großhandlungen oder unmittelbar den Endabnehmern zuzuleiten. Ein Gewinn wurde aus diesen Kohlenlieferungen dadurch herausgeholt, daß den Abnehmern höhere Gewichte in Rechnung gestellt, als tatsächlich geliefert wurden. Hierzu wurden Wiegescheine gefälscht und teilweise Wiege-meister getäuscht oder sogar bestochen. Der den Endabnehmern zugefügte Schaden ging in die Millionen.
- In Nord- und Westdeutschland traten seit 1955 raffinierte motorisierte Betrügergruppen auf, die kleinere Ortschaften aufsuchten und sich unauffällig und geschickt nach schlesischen Flüchtlingen und deren Familienverhältnissen erkundigten. Die ausgekundschafteten Personen wurden aufgesucht und in eine Unterhaltung über die verlorene schlesische Heimat verwickelt. Unter Überreichung von kleineren Geschenken, wie Textilien, Kaffee, Tabak usw., gaben sich die Betrüger als entfernte Verwandte oder Bekannte aus, redeten ihre Opfer entsprechend an und duzten sie. Dabei erzählten sie, daß sie eine Erbschaft in Amerika oder in der Schweiz gemacht hätten, kurz vor der Auswanderung stünden und aus diesem Grunde ihre Möbel, Nähmaschinen, ja sogar Grundstücke u. a. billig verkaufen, evtl. sogar verschenken wollten. In der eigenen Not hätten sie ein Gelübde abgelegt, anderen notleidenden Menschen zu helfen, wenn es ihnen wieder einmal besser gehen sollte. Auf die natürlich später nicht gelieferten Gegenstände ließen sie sich Anzahlungen geben.

Unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit gaben sie dann bekannt, daß nach Angaben eines bei einer Bank beschäftigten Landsmannes eine neue Währungsreform unmittelbar bevorstünde. Sie hätten sich aber rechtzeitig gesichert und ihr Geld zum vollen Kurswert in ausländische Währung umgetauscht. Um ihre Behauptung glaubhaft zu machen, rissen sie echte 50-DM-Scheine in der Mitte durch. Es gelang ihnen auf diese Weise, in einer Vielzahl von Fällen die Opfer zu veranlassen, ihre Ersparnisse oder Zahlungen aus dem Lastenausgleich zum Umtausch zur Verfügung zu stellen.

Neben diesem »Währungsreformschwindel« betrieben die Täter betrügerischen Stoff- und Deckenhausierhandel. Sie befaßten sich auch mit Wechselfahrerei und Okkultbetrug; hierbei ließen sie sich Schmuck und Geld des Opfers zeigen, lenkten seine Aufmerksamkeit durch allerlei abergläubischen Zauber ab und ließen die Wertsachen in einem unbemerkten Moment verschwinden. Durch einen Trick tauschten sie die Wertsachen gegen wertloses Zeug aus, das sie verpackten und den Opfern verschlossen zurückgaben mit der Aufforderung, es auf dem Dachboden, unter dem Bett oder in der Kirche einige Tage aufzubewahren. Der Schaden ging in die Hunderttausende. Als Opfer wurden durchweg alte Leute ausgesucht, deren Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit mühelos mißbraucht wurden.

Die Erkenntnis solcher kriminogenen Zeiterscheinungen ist für die Praxis der verfolgenden und erst recht der vorbeugenden Betrugsbekämpfung von höchster Bedeutung, geht es doch nicht nur um die Aufklärung von Einzelfällen, sondern vor allem um die Erfassung und Behandlung der kriminalpolitischen Probleme. Erinnert sei dabei vor allem an die mit dem Teilzahlungskauf zusammenhängenden kriminalpolitischen Fragen: des Betruges und der Unterschlagung durch die Kundschaft, des Provisionsbetruges durch Vertreter und des Betruges durch Verkäufer, die ihren Opfern skrupellos Sachen aufdrängen, um sie bei Nichtzahlung der Raten wieder abzuholen, aufzufrischen und als neu zu verkaufen oder die sich durch täuschende Angaben (fingierte Kaufverträge, faule Sicherheitswechsel u. a. m.) betrügerisch refinanzieren.

Welche inneren Voraussetzungen müssen nun beim Täter vorliegen, um ihn zum Betrüger zu machen und welche Eigenschaften und Fähigkeiten muß der Täter haben, damit seine Tat gelingt?

Neben den allgemeinen moralischen Mängeln, die jeder Verbrecher aufweist, zeigt sich als Grundzug des Betrügers eine besondere Abartigkeit der Gesinnung und eine kaltherzige, zynische Selbstsüchtigkeit, mit der der Täter in der Ausbeutung anderer seine Lebensmöglichkeit sucht. Diesem Gesinnungsmangel und dieser Selbstsucht gesellt sich oft ein übersteigertes Geltungsbedürfnis hinzu. Der Täter will mehr scheinen als er ist. Ein phantasiebeschwingtes Selbstgefühl, das sich oft zu pathologischer Großmannssucht steigert, zwingt ihn, seinen Lebenszuschnitt durch entsprechende Blendmanöver — natürlich auf Kosten seiner Opfer — auszurichten. La Rochefoucauld sagt: »Um es in der Welt zu etwas zu bringen, tut man, als habe man es zu etwas gebracht.«

Aus krankhafter Großmannssucht wurde das Leben des 27jährigen Bäckergehilfen Edi Sch. in der Nachkriegszeit zu einer Komödie mit kriminellem Hintergrund. Als Sprachgenie hatte er im Gefangenenlager und nach seiner Entlassung die englische Sprache fast perfekt beherrschen gelernt und sich dann als Dolmetscher, Schwarzhändler, amerikanischer Medizinstudent, Modetee-Arrangeur, kosmetischer Arzt, Werbefachmann und Manager einer amerikanischen Jazzkapelle ausgegeben. Am besten gefiel er sich in der Rolle des angeblichen Leiters einer amerikanischen Studentenshow, die es sich zur Aufgabe gemacht habe, die Jugend der Welt über die moderne Musik zur Völkerverständigung zu bringen. Er wollte überall glänzen und hatte auch Erfolg. Mit Vorliebe trat er als Anglo-Amerikaner auf und wurde auf Grund seiner hageren Statur, der Bürstenfrisur und seines ganzen Gehabes auch ohne weiteres dafür gehalten. Die Frauen vor allem hatten für Edi nicht nur ein schnellentflammtes Herz, sondern auch eine weitgeöffnete Geldbörse. Obwohl er ein ausgesprochen häßlicher Mann war, fielen die Frauen dem galanten und interessanten Amerikaner, der nur gebrochen Deutsch sprach und drollige Sprachfehler machte, nur so zu. Selbst flüchtige Frauenbekanntschaften wußte Edi nicht nur intim zu nehmen, sondern auch zu finanziellen »Aushilfen« zu bewegen, die sich oft in die Tausende beliefen. Das Geld brachte er mit anderen Mädchen durch.

Nach Entlassung aus einer Strafhaft im Frühjahr 1954 betätigte er sich als Zeitschriftenwerber. Um seinen Umsatz zu heben, entsann er sich seiner alten Tricks: Er hielt Vorträge über Völkerverständigung und Studentenaustausch. Als »Stadtamtman aus dem Vorzimmer des Oberbürgermeisters« rief er in Hannover Behörden, Firmen und Krankenhäuser an und ließ sich als »förderungswürdigen Angehörigen einer britischen Studentengruppe« einführen. Überall wurde er mit offenen Armen aufgenommen und erhielt nicht nur eine Fülle von Bestellungen auf Zeitschriften, sondern auch sehr namhafte Geldspenden, mit denen Edi angeblich seinen völkerverbindenden Aufenthalt in Deutschland finanzieren wollte. Dabei ging er so geschickt vor, daß ihm die Direktoren der Handels- und Industriefirmen das Geld förmlich aufdrängen mußten.

Der letzte Akt der Komödie spielte sich in Helmstedt ab. Hier hatte er in einer Milchbar bescheiden seinen Kaffee getrunken und sich seinen Tischnachbarn als Manager einer Studentenshow der Universität Yale/USA vorgestellt. Bürstenhaarschnitt, Kamelhaar-Dufflecoat und gebrochenes Deutsch mit betont amerikanischem Akzent machten seine Ausführungen über die Aufgaben seiner Studentengruppe glaubhaft. Er hatte vollends gewonnen, als er sich bei den Klängen von Jazzschallplatten auch wirklich als perfekter Boogie-woogie-Tänzer erwies. Der geschäftstüchtige Eisbarbesitzer ahnte sofort ein Mordsgeschäft und machte von sich aus Vorschläge über eine musikalische Großveranstaltung, bei der er sich eine Beteiligung von 50% am Reingewinn sicherte. Eine bereits angesetzte Veranstaltung sagte er ab und stellte seinen Saal für eine zweitägige Amerikanerschau mit Negerkapellmeister zur Verfügung. Das musikalische Ereignis wurde plakatiert, und Edi schlug vor, daß die Show-Mitglieder in offenen Volkswagen mit Musik durch die Stadt geleitet und von den deutschen und amerikanischen Behörden begrüßt werden sollten. Edi wollte die Volkswagen in Wolfsburg selbst organisieren und ließ sich, da er angeblich seine Dollars in den späten Abendstunden bei einer Bank nicht mehr umwechseln konnte, von dem Gastwirt 100,— DM, mit denen er verschwand. Nach diesem Betrugsmanöver ereilte ihn das Schicksal; er erhielt drei Jahre Gefängnis.

Es liegt in der Veranlagung des Betrügers begründet, daß er als Tatmittel die Täuschung wählt. In der Regel fühlt sich der Betrüger zu »etwas Höherem berufen«. Er scheut nicht nur körperliche Arbeit, sondern auch die rohe Gewalt des Räubers wie überhaupt den unmittelbaren Zugriff. Er bevorzugt den Umweg, sich den erstrebten Vorteil von seinem Opfer gewähren zu lassen. Der Betrüger arbeitet demnach auf der »höheren« Ausführungsstufe der Täuschung und des Vertrauensmißbrauchs. Psychologisch gesehen ist die Täuschungshandlung eine Lüge. Bloße Verlogenheit, d. h. Hang und Fähigkeit zur Lüge, reichen aber nicht aus; die Lüge muß auch »ankommen«. Um aber überzeugend zu wirken, muß sie suggestiv vorgetragen werden. Tatsächlich finden wir bei allen erfolgreichen Betrügern eine Fähigkeit zur Suggestion, eine Faszinationskraft, die oft einer Begabung gleichkommt. Die Suggestion wird durch entsprechendes äußeres Verhalten unterstützt. Der Betrüger muß es verstehen, bei seiner »Kundschaft« durch seine Person, sein Auftreten und schließlich durch den Inhalt seines Angebotes Eindruck zu machen, um seiner Lüge den Schein der Wahrheit zu geben. Die Skala seines Gebarens reicht von der Mitleidserregung des Bettelbetrügers bis zur »Angabe« des Hochstaplers. Je nachdem, wie es gerade gebraucht wird, tritt

der Betrüger zurückhaltend, bescheiden, gefällig oder aber als aalglatter, geschmeidiger Schaum-
schläger und Blender, liebenswürdig-zuvorkommend oder aber frech-herausfordernd und über-
rumpelnd auf.

Der Blender pflegt das Gewicht seiner Persönlichkeit meist durch Vorspiegelung von Verbindungen
oder gar von bereits laufenden Verhandlungen und Abschlüssen mit hochgestellten, vermögenden
oder sonst einflußreichen Kreisen zu unterbauen.

Der Bäcker Georg G. (43) hatte bei Besuchen der »Jägerstube« in B. den Gästen und vor allem dem
Gastwirt gegenüber durchblicken lassen, daß sich sein unehelicher Vater nunmehr aus Amerika gemeldet
und ihm eine Schenkung von 40.000 Dollar gemacht habe. 5.000 Dollar würden in allernächster Zeit
zur Überfahrt nach Amerika zur Verfügung stehen. Die Gastwirtsleute witterten ein gutes Geschäft
und zeigten sich sehr interessiert, als G. seine Behauptungen durch die beglaubigte Abschrift eines
Schriftstücks zu beweisen versuchte. Man erbot sich, dem G. bis zum Eintreffen der Schenkung mit
Barbeträgen und der Stundung der Zechen behilflich zu sein.

G. fertigte nun auf neutralen Bogen verschiedene Briefe, auf denen als Absender zwei gar nicht
existierende Rechtsanwälte in Frankfurt und New York angegeben waren. Von diesen »Briefen«
machte G. Abschriften und ließ die inhaltliche Übereinstimmung der Abschriften mit den »Originalen«
durch eine städtische Behörde mit dem Dienstsiegel bescheinigen. Dann legte er den Opfern diese
beglaubigten Abschriften vor. Trotz des merkwürdigen Textes wurde niemand stutzig. »Wir haben
nur auf den Stempel geschaut«, meinte ein Zeuge in der Gerichtsverhandlung. Die amerikanische
Schenkung hatte sich inzwischen herumgesprochen. Der Kellner der Gaststätte hatte daher keine Be-
denken, ebenfalls mit 1000,— DM auszuhelfen, zumal G. versprach, für jede geliehene Mark einen
Dollar zurückzuerstatten. Als G. heiratete, kreditierte ihm ein Möbeldändler rund 7000,— DM.

Selbstverständlich mußte sich G. auch neu einkleiden. Daher führte ihn der Gastwirt als zukünftigen
Dollarmillionär bei einem Bekleidungshaus ein, das ihm auf Grund der »Unterlagen« sofort einen
Kredit von 3000,— DM einräumte und diesen später auf 17 000,— DM erweiterte. Mit diesem Geld
kleidete G. seine sämtlichen Bekannten ein.

Der zu erwartende Dollarsegen lockte die Vertreter der verschiedensten Firmen herbei. G. griff alle
sich ihm bietenden Möglichkeiten auf. So ließ er sich einen schweren Personenkraftwagen »aufschwätzen«
und erhielt, da er selbst gar nicht fahren konnte, auch noch einen Fahrer gestellt. Es fiel nicht auf, daß der
kleine städtische Angestellte täglich zum Dienst gefahren wurde. Zweifeln gegenüber erklärte er, er
wolle — um die erworbenen Rechte nicht aufzugeben — seiner Beschäftigung so lange nachgehen, bis
alles perfekt sei.

Da die angesetzte Amerikareise nicht stattfinden konnte, ließ G. seinen Vater, den angeblichen Professor
John Leander, sterben. Durch einen fingierten Brief, der einen Rechtsanwalt Mylonas aus New York
als Absender auswies und die Nachricht enthielt, daß die Testamentseröffnung in drei Monaten statt-
finden werde, hatte G. wiederum Zeit gewonnen. Vorsorglich war in dem Brief darauf hingewiesen
worden, daß das Vermögen des Verstorbenen sehr groß sei; die Werte waren im einzelnen aufgeführt.
Inzwischen hatte G. erfahren, daß er nach deutschem Recht seinen unehelichen Vater ohne Testament
nicht beerben konnte. Schnell setzte er einen Adoptionsvertrag auf, der den Briefkopf eines Frank-
furter Rechtsanwalts trug. Von diesem Schreiben fertigte er — wie vorher — eine Abschrift, ließ die
Übereinstimmung mit dem »Original« wiederum beglaubigen und beantragte seine Namensänderung
in G.-L. Diesem Antrag wurde stattgegeben. G. erhielt gleichzeitig einen auf den neuen Doppelnamen
ausgestellten Reisepaß und Personalausweis. Mit diesen amtlichen Ausweisen konnte er alle Welt über-
zeugen, daß es mit der Erbschaft seine Richtigkeit hatte.

Inzwischen hatte G. zur Täuschung seiner Opfer einen umfangreichen Schriftwechsel in Szene gesetzt.
Bei namhaften Großfirmen fragte er wegen einer Unterbringung größerer Kapitalien an. Ebenso richtete
er belanglose Anfragen an in- und ausländische Bankinstitute, um recht viele Briefe bedeutender Firmen
in die Hand zu bekommen und mit den angeblichen guten Verbindungen bei seinen weiteren Kredit-
verhandlungen bluffen zu können. Ein Architekt, dem zu großen Bauprojekten nur noch der kapital-
kräftige Mann fehlte, zeigte sich an G. stark interessiert. Er vermittelte ihm nicht nur eine Wohnung,
deren Baukostenzuschuß G. mit Wechseln bezahlen durfte, sondern brachte ihn auch mit Grundstückse-
igentümern und Großfirmen zusammen, die sich mit dem Aufbau von Stadtvierteln befaßten. Mit
einer »noch einzubringenden Einlage von 800 000,— DM« wurde G. sogar Mitgesellschafter einer OHG.
Bei den der Stadtverwaltung vorgetragenen Plänen für den Wiederaufbau des Schlosses und der Er-
richtung eines Großhotels spielte G. die Rolle des Geldgebers. Zur Durchführung dieser Pläne kam es
aber nicht mehr. Das Urteil lautete auf 4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust.

Pompöse Namen mit möglichst ausländischem Klang, Adelsprädikate und Titel wirken auch heute
noch, und der Täter hat fast immer gewonnen, wenn er sich als Eigentümer eines Kraftwagens aus-
geben kann. Etwaige Zweifel über die Echtheit und Güte eines betriebenen Unternehmens werden
durch hochtrabende Firmenbezeichnungen und groß aufgemachte Geschäftsbogen mit Aufdruck
zahlreicher Bankverbindungen erstickt. Viele Betrüger glauben, noch bei den Vernehmungen im-
ponieren zu müssen, und es ist immer wieder erheiternd, wenn man in Protokollen liest, daß sich

ein Beschuldigter, dem jede kaufmännische Vorbildung fehlt, großspurig zum mindesten als Textil- oder Industriekaufmann bezeichnet.

In jedem Fall versteht es der versierte Betrüger, seine Opfer mit außergewöhnlicher Redegewandtheit so zu »bearbeiten«, daß sie einen gewissen Respekt vor seiner angeblichen Überlegenheit, Seriösität, Tüchtigkeit und Erfahrung haben. Es ist ihm dann ein leichtes, sie dazu zu bringen, in seinem Angebot eine einmalige Chance zu sehen. Wenn der Betrug gemeinhin auch als »Intelligenzdelikt« angesprochen wird, so braucht diese Intelligenz doch nicht allzu hoch veranschlagt zu werden. Die dem Durchschnittsbetrüger eigene Gerissenheit, Verschlagenheit, Verlogenheit, Frechheit und Kaltschnäuzigkeit sind nicht gerade positive Charakteristika der Intelligenz. Natürlich gehört schon etwas dazu, erst einmal auf die Idee zu kommen und sie mit Raffinesse zu entwickeln (sofern nicht bloß Vorbilder oder alte Tricks kopiert werden); findig, wendig, beweglich und anpassungsfähig muß der Betrüger, wenn er zum Zuge kommen will, aber schon sein.

Vor allem muß er die richtige Witterung (»Nase«) für Betrugsmöglichkeiten im allgemeinen und für passende Gelegenheiten im besonderen haben, die seine Tat leicht ausführbar, gefahrlos und erfolgversprechend machen.

So nutzt der Betrüger beispielsweise aus:

die Arbeitslosigkeit	zum Nebenerwerbs-, Heimarbeits-, Auswanderungsbetrug,
die Wohnungsnot	» Wohnungsvermittlungsschwindel, Baukostenzuschußbetrug,
die Geldknappheit	» Kreditbetrug, Scheck- und Wechselbetrug, Beteiligungs- und Gründungsschwindel,
den Konkurrenzkampf	» Abzahlungsbetrug, Vertreterbetrug (Provisions-, Auftrags- und Anzahlungsbetrug),
das Mitleid	» Bettelbetrug, Sammlungsschwindel, Unterstützungsbetrug,
die Angst vor Krankheit	» Schwindel mit okkulten Mitteln, Heilmittelschwindel,
die Reiselust	» Betrug durch wilde Reisebüros (Gästevermittlungsschwindel gegenüber dem Hotel- und Gaststättengewerbe sowie zum Anzahlungsbetrug gegenüber Reiselustigen).

Wie findig der Betrüger dabei aktuelle Gegebenheiten auszunutzen versteht, mögen folgende zwei Beispiele von Provisionsbetrug zeigen, die auch durch ihr Ausmaß Aufsehen erregt haben.

— Eine Betrügergruppe hatte sich 1955 die politischen Ost-West-Spannungen zunutze gemacht und einer stattlichen Anzahl von westdeutschen Großfirmen ausgezeichnete Handelsbeziehungen zu Ostblockstaaten vorgespiegelt. Die Betrüger offerierten Geschäfte, die teilweise unter die Embargo-Bestimmungen fielen. Sie bedienten sich u. a. gefälschter Verträge und Dienstsiegel, gaben Komplizen als Bevollmächtigte interessierter Ostblockstaaten aus und gründeten, um der Sache auch einen internationalen Tarnanstrich zu geben, Scheinfirmen in Vaduz/Liechtenstein und in Den Haag, die als offizielle Auftraggeber auftraten. Aus der Fülle der Betrugsmanöver seien einige herausgegriffen:

- Auftrag über Lieferung von Unterwasser- und Oldruckpumpen für die UdSSR mit einer Auftragshöhe von 10 Millionen DM;
- Auftrag an eine norddeutsche Maschinenfabrik auf Lieferung von 40 Torfbaggern zur Trockenlegung von Sümpfen in Polen. Erweiterung des Auftrages auf mehrere hundert Bagger war in Aussicht gestellt worden, um die Lieferanten noch sicherer zu machen. Der Stückpreis pro Bagger war mit 66.000 US-Dollar vereinbart worden;
- Auftrag zur Lieferung von 26 Löffelbaggern mit überdimensionalem Löffelinhalt zum Abbau von Bauxitvorkommen in Ungarn;
- Aufträge an einige süddeutsche Schuhfabriken zur Lieferung von rund 100 000 Paar Militärschuhen zur Ausrüstung der rotchinesischen Armee.

Den Betrügern war es gelungen, über 1,5 Millionen DM als angebliche Vorprovision, Schmiergelder oder Vorkasse zu ergaunern. Die Tragik lag darin, daß der entstandene Schaden sich um mehrere Millionen DM Dispositionsschäden erhöhte, die auf Grund der Produktionsauflagen entstanden waren.

— Anfang 1956 konnte in Frankfurt ein Ägypter (43 J.) zur Strecke gebracht werden, den die Staatsanwaltschaft Nürnberg wegen enormer Provisionsbetrügereien zur Fahndung ausgeschrieben hatte. Der Ägypter war darüber unterrichtet, daß sich etwa 15 westdeutsche Großfirmen eifrig um Exporte nach einem nahöstlichen Lande bemühten. Als »Exportfinanzier« hatte er sich an die Firmen heranschleusen lassen und vorgegeben, die Export-Akkreditive in Höhe von rund 100 Millionen DM, die angeblich in dem Exportlande bei dessen Staatsbank festlagen, bevorschussen zu können. Für jeden Exportauftrag hatte der Betrüger Provisionen zwischen 40 000,— und 1,2 Millionen DM gefordert und zum Teil auch erhalten, bis ein Nürnberger Kaufmann, dem die Sache nicht ganz geheuer vorkam, den Fall als Provisionsschwindel erkannte und zur Anzeige brachte.

Manche Einfälle von Betrügern entbehren nicht einer gewissen Komik.

Im Juli 1955 hatte ein 47jähriger Vertreter Bremer Geschäftsleute aufgesucht und um Unterstützung eines Planes »Aktion zur Förderung heimatlicher Naturschönheiten der Weserfreunde Bremens« gebeten, weil »von der Stadt auf diesem Gebiete ja doch nichts geschehe«. Von den 300,— DM, die er von jeder Firma erwartete, sollten nicht nur Bänke, sondern auch Kupferplatten mit Sinnsprüchen für die Rückenlehnen beschafft werden. Ausgerechnet im Vorzimmer des Hochbaudirektors wurde der Betrüger wegen einiger früherer Unkorrektheiten, die ihm während seiner Vertreterzeit unterlaufen waren, festgenommen.

Das Ziel des Betrügers ist naturgemäß immer die Bereicherung auf Kosten anderer. Die Auslösung der Tat, d. h. der Anstoß zur Einzeltat, kann durch die verschiedensten Umstände erfolgen: günstige Gelegenheit, schnell und mühelos zu Geld zu kommen, mit falschen Mitteln eine Existenz zu gründen oder eine schwierige finanzielle Lage zu überbrücken u. a. m. Ein Beispiel ist der zahlungsschwach gewordene Kaufmann, der krampfhaft bemüht ist, sich über Wasser zu halten und sich nunmehr darauf einläßt, »andere Wege der Finanzierung zu beschreiten«. Er sucht sein Heil in Kreditausweitungen bei kurzfristiger Finanzierung auf Wechselbasis mit Prolongationsmöglichkeit, bis er hoffnungslos verstrickt ist. Als dann fällt ihm die Wahl zwischen dem Konkurs oder dem Weiterbeschreiten des einmal eingeschlagenen Weges meist nicht mehr schwer, weil er sich nicht aufgeben will. Hier ist der Ausgangspunkt für weitere »Sanierungsmethoden«, wie doppelte Sicherungsübereignungen, wilde Zessionen, Einkauf mit ungedeckten Schecks, deren Gegenwert nur in einer allgemeinen Hoffnung auf Besserung der Lage besteht, Einreichung falscher Vermögensaufstellungen bei Kreditinstituten und viele andere Maßnahmen, welche die Situation überbrücken sollen, in Wirklichkeit aber immer tiefer ins Verderben führen und den Täter vor den Strafrichter bringen.

Ein Goldschmied führte neben seinem Handwerksbetrieb ein Gewerbe für den Verkauf von Uhren, Schmucksachen usw. Da er der Aufforderung, die Meisterprüfung im Goldschmiedehandwerk abzugeben, nicht nachgekommen war, hatte die Handwerkskammer die ihm zugestandene Ausnahmegenehmigung widerrufen. Darauf verlegte der Goldschmied seine Tätigkeit ganz auf den Handel mit Uhren und Schmucksachen. Zunächst arbeitete er auch ordentlich, wie sich aus den übersichtlich geführten Geschäftsbüchern feststellen ließ. Er bediente sich der üblichen Konditionen, die Dreimonatsziele und Dreimonatsakzente vorsahen. Als sich aber die ersten Zahlungsschwierigkeiten bemerkbar machten und fällige Wechsel drückten, setzte der Täter eine Anzahl von Uhren und Schmucksachen an einen Altwarenhändler ab. Sein Geschäft ging weiter zurück, da er Goldschmiedearbeiten nicht mehr ausführen durfte und auch Uhrenreparaturen an Fachleute weiterleiten mußte. Um seine Insolvenz zu verschleiern, verfiel er auf folgenden Ausweg: Er erklärte seinen Lieferanten, Vertreter in Großbetrieben angesetzt zu haben, die Uhren an die Belegschaftsmitglieder gegen Ratenzahlungen verkauften. Da seine Warenbestände laufend vergriffen waren, wurde dem Täter, der sehr bescheiden auftrat und ein überzeugendes Verhalten zur Schau trug, ohne weiteres geglaubt.

In Wirklichkeit hatte der Täter gar keine Vertreter, sondern verkaufte die ihm gelieferten Uhren oft noch am Tage der Lieferung an Altwarenhändler. Der Erlös reichte anfänglich aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und fällige Wechsel einzulösen. Allmählich steigerte er die Umsätze bei den Grossisten, deren Wechsel er gerade eingelöst hatte. Er konnte aber nicht verhindern, daß die Spanne zwischen dem Erlös aus den unter dem Einkaufspreis verkauften Uhren und der wachsenden Höhe der Wechselschulden immer größer wurde. Nach 1½ Jahren »Überbrückung« hatte der Täter jede Übersicht verloren, zumal er es aufgegeben hatte, noch Bücher zu führen. Auch er versuchte, sich mit der Schutzbehauptung, in die Affäre »hineingeschliddert« zu sein, vergeblich zu entlasten.

Beim Gewohnheitsverbrecher pflegen die Tatausführung und vor allem der Taterfolg von einem Gefühl der Genugtuung begleitet zu sein. Das ist zu verstehen, wenn man seine Lage mit der eines marktschreierischen Händlers vergleicht, dem es gelingt, mit seiner Verkaufspraktik recht viele Kunden anzulocken und ihnen dabei das Geld aus der Tasche zu ziehen. Der Erfolg wird sozusagen als Bestätigung des Selbstgefühls hingenommen, den anderen überlegen zu sein. Mit ihr ist die zynische Schadenfreude verbunden, von seinen Opfern unterschätzt worden zu sein und es ihnen »ordentlich gegeben« zu haben, nachdem er sie so weit gebracht hatte, in dem ihnen gemachten Angebot ein gutes Geschäft zu wittern.

So war es dem Edi Sch. keineswegs peinlich, daß er den Gastwirt in H. »ausgenutzt« hatte, denn dieser hatte ja seinerseits »den Ami ganz schön übers Ohr hauen wollen«. Edi Sch. zeigte in diesem Punkte keinerlei Reue, er war im Gegenteil noch sehr stolz auf seinen Erfolg.

Die Frage, warum ein Verbrecher es nicht versucht, sich auf anständige Weise durchs Leben zu bringen, sondern den Weg des Verbrechens sucht, ist ein allgemeines kriminalpsychologisches und kriminalpolitisches Problem, dessen Erörterung den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde. Dagegen soll auf einige Gründe eingegangen werden, die der Täter als eine Art Rechtfertigung

vor sich selbst ansieht. Häufig ist es der Ärger darüber, nicht auch auf der Sonnenseite des Lebens zu stehen und ohne Arbeit und Mühe am Glück teilhaben zu können. Solche »verhinderten Sonnenkinder« sind durchweg Existenzen, die sich für besser halten als sie sind und einer ordentlichen Arbeit schon deshalb aus dem Wege gehen, weil sie dann klein anfangen müßten und nur langsam aufsteigen würden. Sie versuchen also, die Leiter des Erfolges von oben zu besteigen. Eine Angestellten-Tätigkeit würde dieser übersteigerten Lebenserwartung nicht entsprechen. Deshalb erscheint nur die Stellung des selbständigen Kaufmanns begehrenswert: man will das Leben gleich als Meister gestalten, ohne Lehrling und Geselle gewesen zu sein. Die natürliche Folge ist ein Absinken von Stufe zu Stufe.

In dieser Richtung bezeichnend ist der Lebensweg des Willi S., der sich schon mit 25 Jahren zu etwas Höherem berufen fühlte, ohne die geringsten Kenntnisse in einem Beruf zu besitzen. Gegen Ende des Weltkrieges war er als Flakhelfer eingezogen worden, nachdem er gerade eine kaufmännische Lehre begonnen hatte. Nach 1945 hatte seine Mutter vergeblich versucht, ihren Sohn zu bewegen, wieder eine ordentliche Arbeit aufzunehmen. Damals gab es leider genug Möglichkeiten, ohne anstrengende Arbeit zu Geld zu kommen. Die Kungel- und Schiebergeschäfte waren an der Tagesordnung, und so wurde aus dem verhinderten ehemaligen Lehrling über Nacht ein »Großkaufmann«, der mit allem handelte, was der normale Bürger auf legalem Wege nicht erhalten konnte. Willys Verdienste gingen monatlich in die Tausende. Dabei machte es nichts aus, daß er wegen Wirtschaftsdelikten zu einer Geldstrafe, nachher auch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Über die Währungsreform konnte Willy aber noch so viel retten, daß er zwar nicht als »Großkaufmann«, immerhin aber als »selbständiger Kaufmann« ein Geschäft aufmachen konnte. Nunmehr rächte sich sein Mangel an kaufmännischer Ausbildung. Willy mußte zu seinem Leidwesen erfahren, daß für die DM-Geschäftsgebarung ganz andere Kenntnisse verlangt wurden als für die Schiebergeschäfte vor der Währungsreform. Nach einem Jahr stand er wegen betrügerischen Bankrotts vor dem Strafgericht.

Nach seiner Straffentlassung war er zunächst arbeitslos. Er füllte auch auf dem Arbeitsamt einen Vordruck aus, daß er keine weitere Beschäftigung habe. Inoffiziell betätigte er sich aber als Werber für eine Versicherungsgesellschaft. Er schien eine ausgesprochene »Werbekanone« zu sein. Seine Abschlüsse hatten nur den Mangel, daß die Versicherten von ihrem »Glück« nichts wußten, weil Willy die Vertragsformulare ohne Wissen der Betroffenen mit deren Unterschrift versehen hatte. Ahnungslos hatte ihm die Versicherungsgesellschaft prompt hohe Prämien ausgezahlt.

Ferner hatte er sich mit geliehenem Geld eine gute Kleidung, einen eleganten Lederkoffer und eine Kollektion erstklassiger Krawatten und Handschuhe besorgt. Mit eigens gedruckten Visitenkarten, die ihn als Mitinhaber einer Firma ausweisen sollten, verkaufte er die Ware, von Tür zu Tür wandernd, erheblich unter Preis. Er erklärte dabei, die Firma biete die Ware zu diesem Preise zur Einführung an. Auf die Frage, warum er sich als Firmeninhaber persönlich bemühen müsse, gab er die Antwort: »Wir haben ja alle einmal klein angefangen!«

Willy lernte auch eine Witwe kennen, die über ein ansehnliches Bankkonto verfügte. Um ihr zu imponieren, lieh er sich einen Kraftwagen, den er jedoch mangels Fahrpraxis an einem Baum zum Stehen brachte, wobei ein Schaden von etwa 1000,— DM verursacht wurde. Da die Witwe zurückhaltend geworden war, mußte sich S. Geld leihen. Er fand auch Freunde, die ihm mit kleinen und großen Beträgen zur Reparatur des Wagens aushalfen. Statt aber die Reparaturkosten zu bezahlen, versuchte S. bei seiner Angebeteten dadurch Eindruck zu machen, daß er sich die neuesten Maßanzüge anfertigen ließ, die Frau in die teuersten Lokale führte und ihr kostspielige Geschenke machte. Durch ungedeckte Schecks, unbezahlte Rechnungen und unberechtigte Übereignungen brachte S. eine Reihe von Personen um ihre Ersparnisse.

Nach abermaliger Strafverbüßung verkaufte er im Hausierhandel Kurzwaren. Das ging so lange gut, bis der geringe Verdienst nicht mehr den Unterhalt deckte. Die gelieferten Waren blieben unbezahlt.

Daraufhin prellte S. seine Wirtinnen und auch seine Zimmernachfolger, denen er vorspiegelte, er habe die Wohnung mit ausgebaut bzw. ein Recht darauf, für das Zimmer einen Abstand von mehreren Hundert Mark zu nehmen. In einigen Fällen verkaufte er sogar die ganze Zimmereinrichtung, die ihm nicht gehörte und ließ sich darauf größere Anzahlungen geben. Wenn die Opfer erschienen, um mit der Wirtin den endgültigen Vertrag abzuschließen, war Willy heimlich ausgezogen und von der Bildfläche verschwunden.

In einer anderen Stadt suchte er frühere Bekannte auf, um sie um ein kleines »Übergangsdarlehen« zu bitten. Als Kreditunterlage wies er einen gefälschten Arbeitsvertrag vor, nach welchem er angeblich 700,— DM im Monat verdiente. Mit über 1500,— DM in der Tasche spielte Willy dann tagelang den feinen Mann. In einem Lokal feierte er mit mehreren Bekannten Geburtstag und ließ alle Anwesenden auf seine Kosten zechen. Schließlich suchte er durch ein Toilettenfenster das Weite, hatte aber das Pech, abzustürzen und so unglücklich zu fallen, daß er den betrogenen Wirt um Hilfe rufen mußte.

Solche gescheiterten Existenzen geben selbstverständlich ihrer Umwelt die Schuld an ihrem Versagen und versuchen, sich an ihr »mit gleichen Mitteln zu rächen«.

»Wenn man mir keine gutbezahlte Stellung verschaffen kann, muß ich eben auf andere Weise zu Geld kommen«, sagte S. vor dem Richter. Der Richter fragte ihn darauf, ob er sich denn schon jemals um ehrliche Arbeit bemüht habe. Es erregte Heiterkeit, als sich herausstellte, um welche Stellungen sich der Angeklagte beworben hatte, obwohl ihm jede Qualifikation fehlte. Der Posten eines Abteilungsleiters war dabei das Geringste, was er für sich beanspruchte.

Wenn es Willy S. zunächst auch gelang, in der Verhandlung den Eindruck zu erwecken, als ob er aus bitterer Not auf die schiefe Ebene gekommen sei, so wendete sich sein Schicksal, als sein krimineller Lebenslauf vorgetragen wurde, aus dem hervorging, daß die Beute oft mehrere Tausend Mark betrug, aber stets in kurzer Zeit verjubelt worden war.

Eine andere Gruppe von Betrügern gehört zu den »verhinderten Optimisten«. Ihre Hoffnung richtet sich darauf, daß es noch einmal gutgehen werde. Ein typisches Beispiel ist der Aussteller ungedeckter Schecks, der sich auf vage Zahlungsversprechungen seiner Kunden verläßt, aber im Stich gelassen wird. Gefährlich sind die »Optimisten«, die darauf bauen, daß das Opfer klug genug sein werde, sich nicht zu rühren. Tatsächlich kann der Betrüger nicht selten damit rechnen, daß nicht alle Opfer die normale Reaktion des Geschädigten zeigen. Er spekuliert also darauf, daß Geschädigte oft keine Lust haben, über ihren Schaden hinaus noch kostbare Zeit bei der Untersuchung des Falles zu verlieren oder daß Geschädigte um ihren Geschäftsruf besorgt sind und nicht zugeben werden, daß sie betrogen worden sind. Das letzte trifft häufiger als man glaubt bei Banken und Großfirmen zu. Opfer, die peinliche Enthüllungen befürchten, wie die betrogenen Bräute eines Heiratsschwindlers, sind wenig geneigt, gegen den Betrüger etwas zu unternehmen oder gegen ihn auszusagen, um nicht zum Schaden noch den Spott zu ernten. Besonders gefährlich sind die Betrüger, die ihre Opfer in »Risiko«-Geschäfte verwickeln. Hier kann der Betrüger in jedem Falle damit rechnen, daß der Geprellte nachher schweigen wird, um nicht auch noch selbst strafrechtlich, etwa wegen eines Steuer- oder Devisendeliktens, belangt zu werden.

Zeitungsnachrichten zufolge wurden Anfang 1956 großangelegte Betrügereien und Devisenschiebungen ausländischer »Kunsthändler« in Süddeutschland aufgedeckt. Die Händler hatten zahlreichen angesehenen Industriellen und Kaufleuten im Bundesgebiet minderwertige Kunstgegenstände, vor allem Ölgemälde, zu weit überhöhten Preisen verkauft. Gewinne von rund 6 Millionen DM waren erzielt und ins Ausland verschoben worden.

Die Schwindler, die einer weitverzweigten Schieberbande mit »Niederlassungen« in Paris, Monte Carlo, Rio de Janeiro, Montevideo, Amsterdam und anderen Großstädten angehörten, hatten den Betrogenen das Angebot gemacht, wertvolle Gemälde zu beschaffen und diese im Auftrag der Erwerber mit hohem Gewinn an private Interessenten nach Südamerika weiterzuverkaufen. Diese Transaktionen sollten angeblich nur von Privaten an Private — also unter Ausschluß des Kunsthandels — abzuwickeln sein. Die geprellten Käufer, die gehofft hatten, auf diese Weise zu Guthaben im Ausland zu kommen, sahen nach Entrichtung des Kaufpreises, der Spesen, der Versicherungsgebühren und der Vermittlerprovisionen weder die Gemälde noch die Vermittler wieder.

Nicht selten sind die Fälle, in denen Geschädigte weniger auf den Betrüger als auf das ihrer Ansicht nach zu frühzeitige Einschreiten der Kriminalpolizei erbost sind. Sie argumentieren: »Wenn der Betrüger hätte weiter arbeiten können, wären wir zu unserem Geld gekommen und andere geschädigt worden.« Es versteht sich, daß der Betrüger derartige Auffassungen seiner »Kunden« gern zu seiner Entlastung aufgreift, um sich wenigstens bei diesen noch einige Sympathien zu bewahren.

»Wenn die Polizei es mit meiner Festnahme nicht so eilig gehabt hätte, stände heute hier kein Zeuge, der sich betrogen fühlen würde!« erklärte offenherzig ein Betrüger vor Gericht. Der Richter war allerdings anderer Meinung und ließ durchblicken, daß wahrscheinlich noch weit mehr Betrugsfälle auf das Konto des Angeklagten gekommen wären, wenn man ihn nicht festgenommen hätte.

Die Gründe, die sich der Täter nach seiner Festnahme zu seiner Entlastung zurechtlegt, dürfen nicht mit den Motiven verwechselt werden, die der Täter zu »seiner inneren Rechtfertigung« heranzieht. Sie brauchen auch nicht unbedingt ernst genommen zu werden. Bekanntlich bringt beispielsweise jeder Hochstapler vor, daß die Umwelt an seiner kriminellen Entwicklung mitschuldig sei. Anfänglich habe er nur »angeben« wollen. Durch die leichtgläubige Eitelkeit seiner Mitmenschen habe sich aber allmählich eine Eulenspiegelerei entwickelt. Seine Versuche zur Klarstellung seien bewußt überhört worden. Man habe ihm im Gegenteil alle Vorteile, die ihm jetzt angelastet würden, förmlich aufgezwungen, weil man sich aus der Verbindung mit ihm erheblich höhere Vorteile versprochen habe. Schließlich habe er sich der Habgier seiner Kontrahenten, die sich wie Hyänen auf ihn gestürzt hätten, weder erwehren noch entziehen können, so daß er schließlich wider Willen in eine Köpenickiade hineingedrängt worden sei. Im Unterton derartiger Entschuldigungserklärungen schwingen aber Stolz und Schadenfreude mit, daß er — der Hochstapler — seine Umwelt doch täuschen konnte.

Andere Entschuldigungen des Betrügers gehen etwa in der Richtung, daß er die Strafbarkeit seines Verhaltens gar nicht erkannt habe. Mancher kaufmännische Betrüger bringt den Prozeß in die höhere Instanz, um dadurch seinen angeblich guten Glauben zu beweisen. Er versucht, sogar die Berufung des Staatsanwalts zu seinen Gunsten auszulegen, indem er ausführt: »Nunmehr sei ja erwiesen, wie schwierig die Rechtslage sei. Könne man es ihm als Nichtjuristen daher verdenken, wenn er sich in der Angelegenheit nicht zurechtgefunden habe?«

Der geständnisfreudige Betrüger zielt mit seiner freimütigen Aussage darauf hin, eine gute Figur zu machen und noch einmal davonzukommen; zum mindesten will er dadurch Bewährungsfrist erhalten. Oft hört man auch die Einlassung des Betrügers, daß »mit seiner Verurteilung weder der Rechtspflege noch dem Geschädigten gedient sei, da es dem Täter durch eine Inhaftierung unmöglich gemacht werde, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen«.

Die Mehrzahl der Betrüger macht sich vor der Tat keine weiteren Gedanken. Es kommt ihnen zunächst darauf an, daß der Betrug gelingt. Was nachher kommt, überlassen sie der Zukunft: »Qui vivra, verra!« Die Praxis kennt zwei Gruppen solcher Täter:

- den einfachen Typ, der z. B. durch den Nepper und Bauernfänger verkörpert wird. Hier erfüllt die Tat eindeutig und klar erkennbar die Tatbestandsmerkmale des Betruges. Der Täter ist jedoch meist über alle Berge. Die Ermittlungshandlungen erstrecken sich daher nur auf die Fahndung nach dem flüchtigen unbekanntem Täter. Seine Überführung bereitet nach seiner Festnahme keine weiteren Schwierigkeiten;
- den qualifizierten Typ, der durch einen großen Teil der Wirtschaftsverbrecher dargestellt wird. Hier denkt der Täter nicht daran zu flüchten, sondern er bleibt und hat sogar die Stirn, nicht nur seinen Opfern, sondern auch den Untersuchungsbehörden mit der Geltendmachung von Regreßansprüchen zu drohen, um zunächst einmal eine Einschüchterung der Ermittlungsbeamten oder zum mindesten eine Verwirrung der Situation herbeizuführen. Er versteht es, seine Tat so anzulegen, daß ihre juristische Beurteilung nicht zweifelsfrei ist. Entrüstet weist er auch die geringste betrügerische Absicht zurück, so daß ihm ein strafbares Verhalten in meist mühevoller und zeitraubender Arbeit erst einmal nachgewiesen werden muß.

Die Unterscheidung dieser beiden Typen ist für die Art der Bekämpfung von Bedeutung. Die organisatorische Folgerung, die hieraus gezogen wird, zeigt sich in der Aufgliederung der Betrugsdezernate der größeren Kriminalpolizeien.

Von besonderer Verworfenheit ist der Betrüger, der mit kaltherziger Berechnung Verbrechen begeht, um einen Betrug vorzubereiten. Die Praxis hat die unschöne Bezeichnung »Betrugsmörder« geprägt. Im folgenden sollen drei Fälle beschrieben werden, die für sich selbst sprechen.

- Im November 1929 wurde der ausgebrannte Kraftwagen des Kaufmanns Tetzner mit einer verkohlten männlichen Leiche am Steuer aufgefunden. Frau Tetzner identifizierte den Toten als ihren Ehemann. In Wirklichkeit hatte Tetzner einen Wanderburschen im Wagen mitgenommen und erdrosselt, den Wagen gegen einen Kilometerstein gefahren und mit Benzin in Brand gesteckt. Tetzner selbst ging ins Ausland. Seine »Witwe« war beauftragt, die hohen Lebensversicherungssummen abzuheben. Das Mißtrauen der Versicherungsgesellschaft führte jedoch zur Aufklärung des Falles.
- Der Fall Tetzner hatte den Möbelhändler Saffran aus Rastenburg/Ostpr. zu einer ähnlichen Tat angeregt. Saffran ließ sein Leben bei 5 verschiedenen Gesellschaften mit fast 200 000,— Mark versichern. Im September 1930 ging er zusammen mit seinem Prokuristen Kipnik systematisch auf Menschenjagd. Er ermordete ein ihm als geeignet erscheinendes Opfer, hüllte es in einen Teppich und verbrachte es in sein Möbelgeschäft, das er anschließend anzündete. Damit die Leiche als die seine identifiziert werden konnte, wurden ihr einige persönliche Sachen beigegeben. Seine Versuche, unterzutauchen und aus Deutschland zu verschwinden, mißlangen jedoch.
- Am 1. 11. 1955 brachte John Graham in der Absicht, seine Mutter umzubringen und in den Genuß des Erbes und der Versicherungssumme zu gelangen, bei Denver ein Verkehrsflugzeug durch Einbau einer Höllenmaschine zum Absturz. Außer seiner Mutter kamen 43 weitere Fluggäste zu Tode.

Leider sind nicht alle Gegenspieler des Betrügers so auf der Hut wie die Versicherungsgesellschaften. Man muß im Gegenteil feststellen, daß die Opfer dem Betrüger die Tat oft sehr leicht machen.

Die Psychologie des Betrogenen, die der Betrüger intuitiv beherrscht, ist ein interessantes Kapitel der Kriminalistik. Eine Irreführung des Opfers wäre meist nicht möglich, wenn nicht in seinem Intellekt, seinem Verhalten und seinen Beziehungen zum Täter Vorbedingungen gegeben wären, die diesen zu seinem Vorgehen maßgeblich bestimmen. An erster Stelle sind hier zu nennen: naive Arglosigkeit, Gut- und Leichtgläubigkeit, die das vertrauensselig gemachte Opfer schließlich

dazu bringen, jegliche Vorsicht fallen zu lassen — wenn überhaupt ein Verdacht aufkommt. »Die Dummen werden nicht alle«, pflegt der Volksmund richtig zu sagen. Lebensunerfahrenheit und Unwissenheit in wirtschaftlichen Dingen sind weitere Eigenschaften, die der Betrüger für seine Zwecke ausnutzt. Der bereits erwähnte Währungsreformschwindel dürfte in diesem Zusammenhang ein typisches Beispiel sein.

Neuralgisch werden bei der Betrugsbekämpfung die Fälle, in denen sich das Opfer gar nicht betrogen fühlt. Dafür gibt es wieder eine Menge von Beispielen. Man braucht nur an den Betrug mit angeblich parapsychologischen Mitteln, wie an den Horoskopschwindel oder an den Betrug mit Erdentstrahlungsgeräten und mit Heilmitteln zu denken. Hier wird die Suggestion zum Bundesgenossen des Betrügers. Denn der Geprellte reagiert meist noch mit Dankschreiben über angeblich verspürte gute Wirkungen und trägt mit ihnen zur weiteren Werbung und ggf. sogar zur Entlastung des Betrügers bei. Wenn der Betrüger dann noch mit irgendwelchen Parteigutachten aufwarten kann, um darzutun, daß er selbst an seine Methoden und Mittel geglaubt hat, dann ist es meist unmöglich, ihm einen Betrug nachzuweisen.

Der Betrüger spekuliert weiter oft mit Erfolg auf die Eitelkeit der Geprellten. Darauf ist es zurückzuführen, daß mitunter versierte Kaufleute — so merkwürdig es klingt — sich nicht betrogen fühlen, weil für sie eine Welt zusammenstürzen würde, wenn sie sich eingestehen müßten, daß sie trotz ihrer Erfahrung auf einen Betrüger hereingefallen sind. In einem Einsponbetrugsfall war der Geschädigte so kurzsichtig, daß er trotz Belehrung durch die Kriminalpolizei nicht nur den Betrug nicht einsehen wollte, sondern den Betrüger noch als Leidensgenossen ansah, ihn vor der Kriminalpolizei mit subjektiv gefärbten Aussagen in Schutz nahm und ihn schließlich beauftragte, die Waren, auf denen er sitzengeblieben war, in Kommission zu verkaufen. Das Einsehen kam erst — natürlich viel zu spät —, als der Betrüger auch diese Ware beiseite brachte und für sich verwertete.

Vielfach nutzt der Betrüger auch die Habgier seines Opfers aus, indem er ihm ein gewinnreiches Geschäft vorspiegelt. Es gelingt ihm dabei nicht selten, selbst gewiegte Kaufleute hereinzulegen, die sich nach dem bedenklichen Motto »Ohne Risiko kein Preis« auf gewagte, aber vermeintlich umso lohnenswertere Geschäfte einlassen.

Ein Inserat »Kapital für kurzfristiges Geschäft mit hoher Gewinnbeteiligung gesucht« hatte ungeahnten Erfolg. Das »Geschäft« erwies sich als ein glatter Einsponbetrug. Das Opfer wurde dazu gebracht, Mittel für den Ankauf von Waren zur Verfügung zu stellen, deren Weiterverkauf angeblich bereits gesichert war und erhebliche Gewinne abzuwerfen versprach. Nachdem einige Male geringere Warenposten von einem bestimmten Käufer abgenommen worden waren, verweigerte dieser plötzlich die Abnahme des Hauptpostens unter dem Vorwand von Mängelrügen und der Einrede nicht rechtzeitiger Lieferung, d. h. mit kaufmännisch üblichen Mitteln, durch die er den Betrug verschleierte. Die Folge war, daß der Geldgeber auf der Ware, die ihm für die Dauer der Abwicklung des Geschäfts »zur Sicherheit« übereignet worden war, sitzenblieb.

Zwischen der Vertrauensseligkeit (Leichtsinn) des Opfers und dem Verhalten des Betrügers besteht eine Wechselwirkung. Jeder Erfolg spornt nicht nur an, sondern läßt den Erfolgreichen auch sicherer werden. Je sicherer aber der Täter auftritt, desto willfähriger wird das Opfer.

In der Kriminologie und Kriminalistik unterscheiden wir auch beim Betrüger noch den Gelegenheitstäter von dem Gewohnheitstäter. Während der Gelegenheitsbetrüger nur eine sich ihm bietende Gelegenheit ausnutzt, sucht der Gewohnheitsbetrüger die Gelegenheit zur Begehung von strafbaren Handlungen. Diese Einteilung ist für die Praxis bedeutsam. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Bekämpfung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers mit Hilfe des allgemeinen Strafschärfungsgrundes nach § 20 a StGB, der vergelten und abschrecken soll, und nach § 42 e StGB, der für verurteilte gefährliche Gewohnheitsverbrecher die Sicherungsverwahrung vorsieht. Gewohnheitsverbrecher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begangen hat und zur Wiederholung neigt (RGSt 68, 155; 72, 295). Damit ist vor allem der Berufsverbrecher erfaßt, d. h. der Verbrecher, der entschlossen ist, seinen Unterhalt ganz oder teilweise aus dem Verbrechen zu bestreiten.

Nach dem Aktionsradius des Betrügers wird weiterhin zwischen dem örtlichen und dem reisenden Betrüger unterschieden. Ein qualifizierter Typ des reisenden Betrügers ist der internationale Betrüger, der die Rechtsordnung mehrerer Staaten verletzt. Zwischen dem örtlichen und dem reisenden Täter gibt es beim Betrug noch einen Mitteltyp, den zwar örtlich ansässigen, aber interlokal arbeitenden Betrüger, der vor allem durch die Aufgabe von Inseraten eine Fernwirkung ausübt. Ein Blick in den Inseratenteil unserer Illustrierten zeigt dem aufmerksamen Beobachter eine Fülle von solchen interlokalen Schwindelangeboten, z. B. für todsichere Tototips, Zukunftsdeutung,

mühelessen Nebenerwerb, Beteiligung an Bombenunternehmungen, Abmagerungs- oder Kräftigungs-kuren und -mixturen, attraktive Hollywoodbüsten u. a. m. Welchen interlokalen Erfolg solche Betrüger haben können, zeigt ein kurz vor Ostern 1956 in Br. verhandelter Fall, bei dem rund 20 000 Frauen mit insgesamt 400 000,— DM hereingefallen waren. Der Täter hatte an Material ca. 50 000,— DM und für Werbespesen 40 000,— DM aufgewendet. Er konnte also für sich einen Gewinn von ca. 310 000,— DM verbuchen.

Der reisende Täter verlegt sein Tätigkeitsfeld jeweils in andere Gegenden, mitunter auch ins Ausland, um nicht zu riskieren, daß ihm die Opfer wieder begegnen. Mancher reisende Täter führt ein Doppelleben. In bestimmten Orten gibt er sich als guter Bürger aus und sorgt für Kontakt mit einflußreichen Kreisen, die ihm im Notfall gutgläubig mit besten Leumundszeugnissen dienen und ihm dadurch helfen, einen aufkommenden Verdacht auszuräumen. Der Betrüger würde die Strafverfolgungsbehörden mit dieser Taktik vor oft unlösbare Probleme stellen, wenn nicht der kriminalpolizeiliche Melde- und Erkennungsdienst wäre. Der Betrüger arbeitet nämlich in der Regel nach den ihm eigenen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten und Eigentümlichkeiten. Er pflegt strafbare Handlungen, deren Ausführung ihm gelang, zu wiederholen und sich dabei wieder der ihm als zweckmäßig erschienenen und langsam geläufig gewordenen Methoden zu bedienen. Diese Verbrecherperseveranz wirkt sich aber umgekehrt auch zum Nachteil des Betrügers aus. Denn bekanntlich ist gerade sie die Grundlage des kriminalpolizeilichen Melde- und Erkennungsdienstes, der durch Vergleichsarbeit Tatzusammenhänge von Straftaten ermittelt und bekannten Tätern noch unaufgeklärt gebliebene Straftaten zuordnet.

Bei dem Betrüger handelt es sich um einen Ausbeutungstyp, der skrupellos vorgeht, sich sein Opfer unter arm und reich sucht, schamlos fremde Not ausnutzt und sich nicht scheut, selbst Erwerbslosen und Rentnern ihre letzten Ersparnisse abzunehmen. Man kann einwenden, daß das die Angehörigen der »Schwesternsparte« — die Räuber und Einbrecher — nicht minder tun und daß ihre Gefährlichkeit noch durch die Schockwirkung der ausgeübten Gewalt verstärkt wird. Bei einem solchen Vergleich übersieht man aber oft zweierlei, nämlich die Höhe des angerichteten Schadens und die Latenz der Betrugsdelikte.

Was den Schaden anbetrifft, so läßt sich ohne Übertreibung sagen, daß Betrüger schon als Einzeltäter, noch mehr aber als Serientäter, weiteste Volkskreise um Werte schädigen, deren Ausmaß die Beute eines Räubers oder Einbrechers bei weitem übertrifft.

Der Betrug ist weiterhin das Delikt mit der höchsten Latenz. Sie beruht darauf, daß der Betrug aus den bereits dargelegten Gründen vielfach nicht angezeigt wird, daß er oft nur schwer nachzuweisen ist und noch häufiger in seinen Tatbestandsmerkmalen nicht erkannt wird. Es gibt kaum ein anderes Delikt, das in seiner Ausführungshandlung vorher vom Täter so gründlich durchdacht und raffiniert ausgestaltet wird. Der Betrug hat zudem die Besonderheit, daß sich bei ihm oft strafrechtlich und zivilrechtlich schwierig zu beurteilende Tatbestände treffen und überschneiden können. Der routinierte Betrüger ist hierbei seinem Opfer gegenüber wiederum im Vorteil, weil er sich in bezug auf seinen Fall mit hinreichender Kenntnis der juristischen und kaufmännischen Spielregeln versehen hat und es infolgedessen versteht, seine Handlungen so einzurichten, daß ihm strafrechtlich nicht so leicht beizukommen ist, zumal wenn der Sachverhalt als Einzelfall zur Beurteilung vorliegt und die Serie nicht zu erkennen ist.

— Ein betrügerischer Tuchhausierer warf beim Abmessen des Stoffes vor den Augen seiner Opfer so geschickte Falten, daß die Käufer glaubten, der Hausierer habe sich zu seinen Ungunsten vermessen. Sie erwarteten, statt der verkauften 3,20 m Stoff 4,20 m zu bekommen. Der Betrüger sicherte sich mit der Frage ab, ob er noch einmal nachmessen solle, worauf eiligst verneint wurde. Nach dem Weggang des Betrügers stellten die Käufer fest, daß der verkaufte Stoff nur 2,20 m lang war. Der Betrüger konnte, da er zunächst nur in Einzelfällen und in verschiedenen Orten aufgefallen war, mit Erfolg einwenden, daß er in diesen Fällen gar nicht der Betrüger sei, sondern daß umgekehrt von den Kunden versucht worden sei, ihn zu übervorteilen. Wenn er sich nämlich zu seinen Ungunsten vermessen hätte, wäre er der Geschädigte gewesen. Durch sorgfältiges Zusammentragen einer Vielzahl von Fällen mit Hilfe des kriminalpolizeilichen Meldedienstes gelang es aber dann doch, den Stoffverkäufer als Betrüger zu entlarven.

— Ein anderer Täter hatte preisgünstige Bestellungen in weitentfernten Orten aufgegeben. Bei der Lieferung der völlig einwandfreien Waren hatte er Mängelrüge erhoben. Zu diesem Zweck hatte er einen Winkeladvokaten und einen sog. »Sachverständigen« eingeschaltet, der ihn mit den nötigen »Gutachten« bediente. Im Hinblick auf die Höhe der Frachtkosten gingen die Verkäufer auf die Vorschläge zur vergleichsweisen Beilegung der Angelegenheit in jedem Einzelfall ein und gewährten erhebliche Nachlässe, auf die es dem Betrüger im Endergebnis ankam. Durch den Einbau kaufmännischer Usancen erhielt dieses Verfahren seinen Tarnanstrich. Erst die mehrfache Wiederholung dieses Tricks führte zur Überführung des Täters.

Bei betrügerischen Landfahrern, die vor allem das flache Land mit Kraftfahrzeugen heimsuchen, wird die Gefährlichkeit durch ihr unkontrollierbares Auftreten und damit durch die Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit einer Warnung der Bevölkerung erhöht.

Der Betrüger läßt sich nur ungern in die Karten sehen. Mitunter erstattet er besonders energisch drängenden Geschädigten das gezahlte Geld zurück, einmal um die Gefahr zu bannen, die ihm durch solche unbequemen Gläubiger droht, dann aber auch, um damit Paradenfälle zu schaffen, auf die er sich anderen und vor allem den Behörden gegenüber zu seiner Entlastung berufen kann. Für Außenstehende ist es daher in der Regel meist schwer, rechtzeitig oder überhaupt einen Einblick in die Geschäftspraktiken des Betrügers zu nehmen, ohne sich dem Vorwurf eines Eingriffs in fremde Rechte auszusetzen. Aus dem gleichen Grunde aber ist auch eine rechtzeitige Untersuchung ohne konkreten Verdachtsgrund nicht möglich. Die Folge davon ist, daß der Betrüger lange Zeit hindurch »arbeiten« kann, bevor sein Wirken als Betrug erkannt wird.

Der Berufsbetrüger weiß sich in den meisten Fällen geschickt zu verteidigen. Er findet für jeden Einzelfall eine Entschuldigung. Der Heiratsvermittlungsschwindler z. B. macht in der Regel an Hand umfangreicher Bluffkorrespondenz und seiner Inserate geltend, daß er um die Auftragserfüllung ernstlich bemüht gewesen sei. Die Entschuldigungen sind meist nicht zu widerlegen. Häufig strengt der Betrüger gegen seine Opfer auch Zivilklagen an, und nicht selten erstattet er sogar Strafanzeigen, um vollends Verwirrung in die Angelegenheit zu bringen. Das Bestreben des Routiniers geht schließlich dahin, das gegen ihn zusammengetragene Belastungsmaterial, das ihn in seiner Gesamtheit erdrücken würde, aufzusplintern und die Sachverhalte möglichst zu verwickeln. Er hofft dabei, daß die Untersuchungsbehörden entweder über keine oder über nicht genügend Sachverständige verfügen, zum mindesten aber nicht die Mühe und Zeit aufwenden werden, um in systematischer wirtschaftskriminalistischer Kleinarbeit den Gesamtkomplex für die zurückliegende Zeit in allen Einzelheiten zu überprüfen und die neuralgischen Punkte zu erkennen und zu erfassen.

Sinn und Zweck einer Untersuchung der Täterpersönlichkeit des Betrügers muß es daher sein, letztlich zu der Erkenntnis beizutragen, daß jede schematische Bekämpfung des Betruges unzweckmäßig ist und daß daher die Forderung erhoben werden muß, recht viele Spezialsachbearbeiter heranzubilden und so zu schulen, daß sie in ihrem Können dem Raffinement des Betrügers weit überlegen sind.

Betrug und verwandte Erscheinungsformen

Klasse III der Grundeinteilung

A. Warenbetrug

1. Betrügerische Erlangung von Bezahlung oder Anzahlung (Vorschuß) für nichtgelieferte Waren oder nichtausgeführte Werkleistungen
2. Betrügerische Erlangung von Bezahlung für minderwertige (auch verfälschte) Waren oder minderwertige Werkleistungen
3. Einsponbetrug

B. Warenkreditbetrug

1. Betrügerische Erlangung von Waren (ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung)
2. Betrügerische Erlangung von Werkleistungen (ohne Gegenleistung oder durch Vorschußzahlung)
3. Stoßbetrug

C. Grundstücks- und Baubetrug

1. Grundstücks-, Parzellen- und Siedlungsbetrug
2. Baubetrug einschl. Betrug durch Bau- und Zwecksparkassen

D. Kautions- und Beteiligungsbetrug

1. Kautionsbetrug
2. Pachtbetrug
3. Betrügerische Vergebung von Bezirksvertretungen und Lizenzen
4. Beteiligungsbetrug
5. Betrug durch Gründer — Scheinfirmen
6. Betrug durch angebliche Erfinder
7. Zessionsbetrug

E. Wirtschaftsdelikte

die nicht unter die Ziffern A-D und F-J fallen:

1. Untreuehandlungen, Bestechung und Korruption
2. Konkurs- und Vergleichsdelikte
3. Verstöße gegen das Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz und GmbH.-Gesetz
4. Verstöße gegen das Depotgesetz und Börsengesetz
5. Unlauterer Wettbewerb
6. Wucher
7. Verwandte Gebiete:
 - a) Verstöße gegen die Gesetze über den Verkehr mit edlen und unedlen Metallen
 - b) Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz und verwandte Bestimmungen
 - c) Bewirtschaftungsdelikte
 - d) Verschiebung von Wirtschaftswerten
 - e) Verstöße gegen die Reichsabgabenordnung sowie gegen die Devisengesetzgebung
 - f) Warenzeichen-, Patent- und Urheberrechtsgesetzverletzungen
 - g) Verstöße gegen sonstige einschlägige Strafbestimmungen

F. Geldbetrug

1. Darlehensbetrug
(Betrug mittels Darlehensversprechens)
2. Hypothekenbetrug
(Betrug mittels Hypothekenversprechens)

G. Geldkreditbetrug

1. Darlehenskreditbetrug
(Betrügerische Erlangung von Darlehen)
2. Hypothekenkreditbetrug
(Betrügerische Erlangung von Hypotheken)
3. Betrug an Banken und anderen öffentlichen Geldinstituten
4. Scheck- und Wechselbetrug

H. Betrug durch Geschäftsreisende

1. Provisionsbetrug
(Betrügerische Erlangung von Provisionen)
2. Betrügerische Erlangung von Musterkollektionen
3. Betrug durch Versicherungsvertreter und andere Werber

J. Vermittlungsbetrug

1. Warenvermittlungsbetrug
2. Darlehensvermittlungsbetrug
3. Hypothekenvermittlungsbetrug
4. Geschäftsvermittlungsbetrug
5. Wohnungsvermittlungsbetrug
6. Stellenvermittlungsbetrug
7. Heiratsvermittlungsbetrug
8. Adoptionsvermittlungsbetrug
9. Titel- und Ordensvermittlungsbetrug

K. Schwindel

1. Hochstapler, falsche Beamte usw.
2. Heiratsschwindler
3. Zechpreller, Fahrgeldpreller
4. Hotel-, Pensions- und Einmieteschwindler
5. Heimarbeitsschwindler
6. Lohnvorschußschwindler
7. Sammelschwindler, Eintrittskartenschwindler
8. Unterstützungsschwindler, Bettelschwindler
9. Erschleichen von Krankenhausaufenthalt
10. Sogenannte Spanische Schatzschwindler und Erbschaftsschwindler
11. Kurpfuscher und Schwindler, die sich auf über-sinnliche Fähigkeiten berufen
12. Bauernfänger, Nepper
13. Grußbestellschwindler (Bekanntenschwindler) und falsche Unglücksboten
14. Wechsel-, Brief-, Paketfallenschwindler
15. Versatzscheinschwindler (Pfand- und Gepäckscheine)
16. Empfangsberechtigungsschwindler (Schwindler mit gefälschten Quittungen, Garderobemarken usw., Paketabgabeschwindler)
17. Telegramm- und Fernsprechtschwindler
18. Zimmerfallenschwindler (Bestellungs-, Auswahlschwindler)
19. Schwindler mit sonstigen Tricks

L. Fälschungen

1. Urkundenfälschung
2. Paß- und Ausweiszfälschung
3. Wertzeichenfälschung
(Briefmarken, Steuerzeichen — Banderolen —, Gebührenmarken)
4. Wertpapier- und Aktienfälschung
5. Kunstwerkfälschung

— LKPA/Nds. 9. 55 —

Der Betrüger und seine Opfer

Regierungs- und Kriminalrat Eschenbach, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Wenn in einem Stadtteil ein Handtaschenräuber Frauen und Mädchen anfällt oder in einem Landbereich ein Sittlichkeitsverbrecher sein Unwesen treibt, fühlt sich die Bevölkerung bedroht — und durchaus mit Recht. Wird ein Mord begangen und der Täter nicht bald festgenommen, ereignet sich vielleicht sogar noch eine ähnliche Tat, glaubt sich das Publikum gefährdet, obwohl der Fachmann weiß, daß dies nur in der Minderzahl der Fälle — bei Sexual- und Raubmorden — tatsächlich so ist. Verübt ein Einsteigedieb in einer Villenvorstadt oder ein Schaufenstereinbrecher in dem Geschäftsviertel einer Stadt Einbrüche, sind zum mindesten die Villenbesitzer und die Geschäftsleute beunruhigt. Auch das ist verständlich.

Eigenartig ist es jedoch, daß sich durch Betrügereien, auch wenn sie großes und größtes Ausmaß erreichen, kaum jemand bedroht fühlt. Man liest von diesen Taten in den Zeitungen und spricht über sie — oft mit einer gewissen Schadenfreude — im Familien-, Freundes- und Kollegenkreis und kommt allgemein zu dem Ergebnis: Das könnte uns nicht passieren, wir würden uns nie derart täuschen lassen. Ähnlich haben Unzählige gesprochen, und so mancher von ihnen ist dann doch den Beweis schuldig geblieben. Sie unterschätzen Täter und Tatsituation und überschätzen ihre eigene Menschenkenntnis, Erfahrung und Wachsamkeit.

Es ist keineswegs schwer, nach der Tat, bei kritischem Schreibtischstudium in dem Verhalten des Betrügers während der Tatvorbereitung und -begehung eine ganze Reihe Äußerungen und Handlungen zu finden, die dem Betroffenen hätten auffallen, verdächtig vorkommen und ihn damit hätten warnen müssen.

Mit Recht weist Possehl¹⁾ darauf hin, daß ein Dritter die gesamte Tatsituation genau so wenig erleben und nachempfinden könne, wie ein Theaterstück, das man einem Nichtkenner später erzählt. Man kann wohl den Aufbau und die einzelnen Handlungen wiedergeben. Es wird aber kaum möglich sein, dem Dritten das Stück so genau zu beschreiben, daß es auf ihn die gleiche Wirkung ausübt, daß er die Gesamtatmosphäre und seelische Verfassung miterlebt wie der Theaterbesucher. Hinzu kommt noch, daß der Betrüger im Vergleich zum Schauspieler ein leichteres Spiel hat, da das vom Täter ausgewählte Opfer nicht im geringsten ahnt, daß ihm Theater vorgespielt, daß es betrogen werden soll.

Auch die Kriminalbeamten stellen während der Anzeigenaufnahme oder bei Vernehmungen immer wieder verwundert fest, mit welchen oft recht plumpen Mitteln und durchsichtigen Tricks die Täter zum Ziel kommen. Die äußere Erscheinung und das Verhalten festgenommener Betrüger drängt ihnen unwillkürlich die Frage auf: Wie konnte es diesen Menschen gelingen, derartigen Eindruck zu machen, eine derartige Rolle zu spielen? In der nüchternen Atmosphäre des Amtszimmers wirken sie meist dürftig und durchschnittlich. Es bleibt recht wenig von dem versierten Exportkaufmann, dem gewandten Diplomaten, dem kernigen Ritterkreuzträger, dem feurigen Ehekandidaten, dem durchgeistigten Heilkundigen oder dem tüchtigen Chefarzt übrig. Gewiß, es gibt auch Betrüger, die noch vor Polizei und Gericht »aufzutreten« versuchen, aber — ihres Nimbus entkleidet — wirken sie nicht mehr überzeugend und glaubhaft. Im übrigen beurteilen sie die durch die Festnahme geschaffene Lage viel zu real und sind viel zu klug, als sich noch durch arrogantes Benehmen die letzten Sympathien zu verscherzen. Bei der Polizei beginnen sie schon, sich zu »bewähren« und sich auf ihre neuen Kontrahenten — Kriminalbeamte, Staatsanwalt, Richter und Strafvollzugsbeamte — einzustellen.

¹⁾ Possehl, „Moderne Betrüger“, Bali-Verlag Berger & Co., Berlin 1928, Seite 19

Aber das alles liegt zeitlich nach der Tat. Vor ihr stellt sich der ahnungslosen Umwelt alles ganz anders dar. Der Täter startet, um es einmal sportlich auszudrücken, mit erheblicher Vorgabe, die er, wenn er fit ist und sich taktisch richtig einstellt, bis ins Ziel halten oder sogar vergrößern kann. Um dem Betrogenen gerecht zu werden und die Situation zu erfassen, in der er sich befand, muß diese Eingangsposition klar umrissen werden.

Behalten wir zunächst den gewerbsmäßig arbeitenden Betrüger im Auge. Er wird irgendwie auf ein ihm geeignet erscheinendes Opfer aufmerksam. Entprechend der von ihm ausgetüftelten Arbeitsmethode wird er diesen Auserwählten beobachten, sich über ihn erkundigen, unauffällige Fühlungnahme suchen und ihn, falls die Sache lohnend und er sich ihr geistig gewachsen fühlt, einzuwickeln, einzuspinnen versuchen. Persönliche Eignung, also Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, psychologisches Geschick, Sicherheit im Auftreten, Redegewandtheit, Überzeugungskraft, schauspielerische Begabung, einschlägiges Wissen und kriminelle Erfahrung ermöglichen es ihm, zum Erfolg zu kommen, das Opfer zur Hergabe von Vermögenswerten zu bestimmen.

Noch einmal soll Possehl zitiert werden, der den Betrug — auf der einen Seite oft mehrere mit verteilten Rollen arbeitende Täter, auf der anderen Seite das Opfer — mit einem Schauspiel vergleicht. Bei diesem Vergleich bleibend stellt er treffend fest, daß ein Betrüger, der sein Fach meisterlich beherrscht, wie ein großer Mime zu Stargagen kommt, daß sich hingegen der Stümper und Anfänger wie ein Schmierenskomödiant mit Pfennigbeträgen zufriedengeben muß.

Das Opfer kennt diese Vorbereitungen nicht und hat, wenn es mit dem Herrn X, der für ihn zunächst eine unbekannte Größe ist, in Berührung kommt, keine Ahnung, welche Rolle ihm zgedacht ist.

Nehmen wir einen Darlehenskreditschwindler als Beispiel, der als Kaufmann oder als Wirtschaftler auftritt. Der X taucht in der Börse, in der Industrie- und Handelskammer, bei Vorträgen oder bei privaten Veranstaltungen auf. Später weiß keiner mehr zu sagen, wo, wie und mit wem er zunächst erschienen ist. Er ist da, kennt jedermann, ist umgänglich, ein guter Gesellschafter und anscheinend versierter Fachmann. Finanziell scheint er wohl fundiert. Über seine Geschäfte, Besitzungen und Projekte hört man nur andeutungsweise etwas und nur günstiges. Diesen nicht unsympathischen, seriösen, überall gut eingeführten und vor allem kreditwürdigen Herrn X trifft nun das Opfer. Allmählich kommen beide geschäftlich ins Gespräch und der »Freier« hört von erstaunlich günstigen Investitionsmöglichkeiten.

Als vorsichtiger Geschäftsmann wird das Opfer Urkunden, Verträge, Bilanzen und dergleichen sehen wollen. Bereitwillig werden sie gezeigt. Vielleicht würde das Opfer sie gerne noch näher prüfen wollen, aber schließlich will man Geschäfte machen und kann es sich kaum leisten, Angaben, Unterlagen und Kreditwürdigkeit eines Mannes mit derartigen Beziehungen anzuzweifeln. Das Opfer kommt nur selten auf den Gedanken, daß alle Papiere gefälscht oder betrügerisch erlangt sind.

Zuverlässig, vertrauens- und kreditwürdig zu wirken, das ist das Hauptziel eines jeden Betrügers. Er muß zu vermeiden suchen, daß sich sein Kontrahent näher über ihn informiert und seine Angaben genauer prüft. Es kommt daher darauf an, ihn derart zu beeindrucken, daß er es für überflüssig hält, noch Erkundigungen einzuholen oder er muß ihm den Glauben beibringen, er habe sich bereits hinreichend erkundigt. Deshalb suchen die Betrüger Beziehungen zu angesehenen und in der jeweiligen Berufsgruppe führenden Persönlichkeiten, um sie als Aushängeschild zu benutzen.

1946 tauchte Dr. Stefan Gregor Nemeth²⁾ in der Uniform eines ungarischen Majors als Bevollmächtigter des ungarischen Repatriierungskomitees und als Direktor des Ungarischen Roten Kreuzes in Hamburg und in Lübeck auf, erreichte es, von den regierenden Bürgermeistern empfangen und auf Grund vorgelegter Ausweise als Diplomat anerkannt zu werden. Er fand in allen einflußreichen Kreisen Aufnahme, war überall gern gesehener Gast, zumal er immer hilfsbereit, zurückhaltend und sehr ehrbar war.

Wer wollte es daher den Gastwirten verübeln, zu einer Zeit, wo es in Deutschland für sie nichts als Heißgetränk anzubieten gab, mit dieser untadeligen Persönlichkeit Geschäfte zu tätigen, nämlich Wein aus Ungarn kommen zu lassen. Teilvorauszahlungen waren nicht verdächtig und geschäftsüblich, zumal der Wein gleich kesselwagenweise eingeführt werden sollte. Wer würde nicht, wie die Hinterbliebenen gefallener Soldaten, gerne hohe Beträge bezahlt haben, um die Überführung ihrer Angehörigen von einem ungarischen Friedhof in die Heimat zu ermöglichen — zu einer Zeit, zu der alle Zonengrenzen unüberschreitbare Hindernisse waren. Nur ein Diplomat wie Nemeth konnte derartiges ermöglichen. Seine Selbstlosigkeit wurde hoch anerkannt. Man betrachtete es als einen ausgesprochenen Glücksumstand, daß einem die Gelegenheit geboten wurde, seine verfügbaren Gelder in den gerade anlaufenden, sehr ausbaufähigen Schuhfabriken des Nemeth sicher anlegen zu können.

²⁾ Eschenbach, „Betrüger am Werk“, Polizeirundschau 1948/49, Seite 211 ff.

Und alle wurden getäuscht! Nemeth war weder Doktor, noch Diplomat, noch Vertreter des URK, sondern ein 12mal im In- und Ausland vorbestrafter Betrüger.

Etwa um die gleiche Zeit wurde in Schleswig-Holstein bekannt, daß ein Brasilianer Leute, die etwas von Vieh- und Milchwirtschaft verstanden, für eine Auswanderung nach Brasilien warb, um dort auf seinen Haziendas entsprechende Betriebe nach deutschem Muster aufzubauen. Unzählige Heimatvertriebene saßen im Lande und wußten nicht, wovon sie leben sollten. Und nun dieses günstige Angebot. Es waren lediglich die Kosten der Überfahrt zu zahlen, und auch dieses Geld sollte drüben in Landeswährung zurückgezahlt werden.

Hätte sich ein Vorsichtiger nach dem Brasilianer erkundigt, dann wäre ihm gesagt worden, daß es sich um den bekannten »Kaffee-Lorenz« aus Santos handele, der um sich einen Stab renommierter deutscher Experten für Vieh- und Milchwirtschaft gesammelt und als Mitarbeiter verpflichtet habe.

Diese Fachleute waren sein Aushängeschild und sein Tarnmantel. Um sie an sich zu binden und gegeneinander und gegenüber Dritten ausspielen zu können, erarbeitete er mit Hilfe gutgläubiger Sachverständiger Geschäftsunterlagen, diktierte nächtelang Berichte und Anweisungen an einen fingierten schwedischen Generaladministrator in Santos, fertigte Kabeldispositionen an seine nicht existierenden drei Schiffe und mimte Tag und Nacht den Vielbeschäftigten. Als seinen Vertreter in Deutschland hatte er einen Holländer eingesetzt, um »der ganzen Sache einen guten Anstrich zu geben«.

Auf diese Weise gelang es ihm immer wieder, auftauchende Bedenken seiner Mitarbeiter zu zerstreuen. Lorenz führte schließlich folgenden geschickten Schachzug durch. Nach entsprechender Korrespondenz fuhr er mehrmals mit einigen seiner Herren in ein großes Industrierwerk und verhandelte mit der Werkleitung über die Projektierung einer Großmolkerei und über die Herstellung und Montage der Spezialmaschinen. Die Werkleitung, der die mit Lorenz erschienenen Fachleute z. T. bekannt waren, zweifelte nicht daran, den richtigen »Kaffee-Lorenz« vor sich zu haben. Seine Mitarbeiter wiederum sagten sich, wenn ein derartiges Werk in das Unternehmen einsteige, müsse alles in Ordnung sein.

Es war aber keineswegs in Ordnung, denn es handelte sich nicht um einen Brasilianer und schon gar nicht um »Kaffee-Lorenz«, sondern um den 17mal vorbestraften Paul Friedrich, im Vogtland geboren, der als Berufsverbrecher bis zum Zusammenbruch KZ-Insasse gewesen war³⁾.

Durch diese beiden Beispiele ist belegt, wie sorgfältig und überlegt und wie geschickt eine günstige Ausgangsposition errungen und gefestigt wird und wie sehr das Opfer infolge der wohl durchdachten Täterarbeit von Beginn an ins Hintertreffen geraten muß. Es liegen für ihn keine Anhaltspunkte vor, mißtrauisch zu werden. Er wittert keinerlei Gefahr, denn der routinierte Betrüger benimmt sich milieu- und situationsecht, wird nichts überstürzen und nicht mit der Tür ins Haus fallen. Er lenkt die Entwicklung des gesellschaftlichen und geschäftlichen Umganges und wartet auf den günstigen Augenblick zum Handeln.

Es lohnt sich, große Betrugsaffären unter dem Blickwinkel zu studieren: Wie zieht der Betrüger den Fall auf und wie täuscht er durch sorgfältig ausgewählte mehr oder weniger gutgläubige Mitarbeiter und gefälschte Unterlagen den Partner? In diesem Zusammenhang sei auf die Veröffentlichung über den portugiesischen Banknotenbetrug hingewiesen, aus der sehr eindrucksvoll hervorgeht, wie zwei international angesehene Firmen, eine holländische und eine englische Druckerei, auf Grund gefälschter Urkunden getäuscht wurden und wie schließlich die englische Druckerei, die trotz Urkundenprüfung und brieflicher Rückfragen den äußerst raffiniert eingefädelten Betrug nicht erkannte, für 58 Millionen Goldmark portugiesische Banknoten druckte, von denen die Tätergruppe für 21 Millionen Noten in den Verkehr brachte⁴⁾.

In seinen taktischen Plan kalkuliert der Betrüger ihm wohlbekannt typische Eigenschaften, emotionale Gegebenheiten und intellektuelle Mängel auf Seiten der zu Betrügenden ein. Unter diesen wären vor allem zu nennen: Dummheit, Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Neugier, Mitleid, mangelnde Sorgfalt, Eitelkeit, Geltungsbedürfnis und Gewinnsucht. Kein Betrug, in dem nicht eines dieser Momente oder mehrere kombiniert eine Rolle gespielt und dem Täter geholfen hätten.

Dummheit, Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit werden ausgenutzt, wenn Nepper dem »Freier« Talmischmuck als echten aufschwätzen, wenn Bauernfänger Interessenten für ihr »Kümmelblättchen« finden, wenn Landfahrer minderwertige Tuche als echt englische Wollstoffe verkaufen, wenn falsche Handelsvertreter als Anzahlungsschwindler sofort Vorauszahlungen kassieren, wenn Wahrsagerinnen und Kartenlegerinnen so überlaufen sind, daß sie überfüllte Wartezimmer haben und Antiquitäten- und Raritätenschwindler präparierte Sachen als antike oder wertvolle Kunstgegenstände absetzen. Die Wechselfallenschwindler bauen ebenfalls auf diese Eigenschaften wie die z. Z. sehr aktiven Warenkreditbetrüger oder ihre Kollegen, die mit der »Zimmerfalle« arbeiten. Alles uralte Tricks, die dennoch nie veralten.

³⁾ Eschenbach, a. a. O., S. 211 ff.

⁴⁾ Hesselink, „Die portugiesische Banknotenaffaire“, Archiv für Kriminologie, Bd. 105 1939 S. 1 ff.

Hier sei auch gleich die Neugierde erwähnt. Aus Neugier läßt sich so mancher zum Glücksspiel verleiten, gehen immer wieder Unerfahrene dem Bauernfänger ins Garn, werden andere durch betrügerische Zukunftsdeuter »ausgenommen« oder lassen sich, weil sie einmal die Wirkung des Rauschgiftes probieren wollen, für teures Geld harmlose Drogen »andrehen«.

Es ist auch leicht zu verstehen, daß Kranke gern bereit sind, jedes — selbst das letzte — Mittel zu versuchen, um wieder geheilt zu werden. Erstaunlich ist es aber, auf was die Opfer hereinfliegen und mit welcher Unverschämtheit die Täter ihr Ziel erreichen.

Ein 63jähriger Rentner betätigte sich als Kartenleger und Handliniendeuter. Seinen Besuchern erzählte er dabei, er könne auch Krankheiten heilen. Er ließ gelegentlich etwas über seine Heilmethode durchblicken, und so erfuhren die erstaunten Besucher, daß sich gewisse Krankheiten besserten und schließlich ganz zurückgingen, wenn man in dem Urin des Erkrankten unter Wahrung gewisser, nur ihm vertrauter Manipulationen ein Hühnerei hartkoche, dieses Ei dann abgepellt in einem Ameisenhaufen vergrübe und dort auffressen ließe.

Diese und ähnliche sonderbaren Behandlungs- und Heilmethoden sprachen sich unter seiner gläubigen Kundschaft herum und schienen — da die Dummen nicht aussterben — manchem unter ihnen einzu-leuchten. So wurde er unter anderem von einer Ehefrau konsultiert, die seit ihrer Entbindung an Depressionen und einem Druckgefühl im Kopf litt. Der »Heilkundige« nahm sich des Falles an, doch war zur Stellung der Diagnose eine Untersuchung des Kopfkissens der Patientin notwendig. Es bestände nämlich, so erklärte er, bei derartigen Krankheiten die Gefahr, daß sich die Federn des Kopfkissens zusammenballen. Aus der Größe des Klumpens sei auf die Schwere der Krankheit zu schließen. Habe der Federklumpen ein Zehntel des Kopfumfanges erreicht, sei kaum noch Rettung möglich. Er kam also, ohne Wissen des Ehemannes, in die Wohnung der Patientin und stellte mit kundigem Griff und besorgter Miene erhebliche Verklumpungen fest. Das tödliche Stadium mußte fast erreicht sein. Seine Ei-Urinmethode versprach zwar noch geringe Aussicht auf Erfolg, doch war infolge der fortgeschrittenen Krankheit normaler Urin nicht mehr verwendbar. Hier konnte nur noch Urin helfen, der nach voran-gangenen Orgasmus — und zwar Orgasmus, hervorgerufen durch Cunnilingus — gewonnen wurde.

Die Patientin erklärte daraufhin, daß sich ihr Mann zu derartigen Perversionen nicht bereithalten würde. Bereitwillig erbot sich der »Heilkundige«, der keine andere Rettungsmöglichkeit sah und sofortiges Handeln für unbedingt notwendig hielt, ihr bei der Erzeugung des gewünschten Urins zu helfen. Und so geschah es! Für seine Bemühungen erhielt er 3,— DM, die der versierte Kartenleger und Handliniendeuter, wie in diesen Kreisen üblich, nicht ausdrücklich forderte. So geschehen 1950!⁵⁾

Gutmütigkeit, Mitleid und Hilfsbereitschaft werden gleichfalls rücksichtslos ausgenutzt. Nie tauchen so viele betrügerische Bettler auf wie am Heiligen Abend und nie sind sie so erfolgreich. Denn wer würde nicht bereitwillig und mehr als gewöhnlich geben, wenn er sich und die Seinen reich beschenkt unter dem strahlenden Weihnachtsbaum, den Armen aber draußen im Schneetreiben der dunklen Winternacht weiß!?

Auch die falschen Grußbesteller kalkulieren die Mentalität ihrer Opfer ein und ergattern sich Geld und Geschenke, indem sie sich als Kriegskameraden, als entlassene Kriegsgefangene, Internierte, Fremdenlegionäre oder Strafgefangene ausgeben, die gekommen sind, um zu grüßen und zu berichten, angeblich geborgte Gelder zurückzuerhalten, Bekleidungsstücke zu leihen, Geld für eine gemeinsam neu aufzubauende Existenz zu erbitten usw. Diese Grußbesteller wissen nur Positives zu berichten und vor allem die baldige Rückkehr des Betreffenden anzukündigen, um dadurch die Gebefreudigkeit zu erhöhen.

Mit und nach jeder Heimkehrerwelle tauchen betrügerische Spätheimkehrer auf.

Im Sommer 1953 erschien in einer norddeutschen Stadt ein abgemagerter, verhärmteter, schlechtgekleideter Mann, angeblich Ostpreuße, der sich nach 4 vergeblichen Fluchtversuchen nun endlich über Ungarn und Österreich durchschlagen konnte. Er wollte nur zweierlei: seine alte Mutter und Arbeit finden. Still und scheu erschien er auf der Redaktion einer Zeitung, um sich nach Möglichkeiten zu erkundigen. Man half sofort und appellierte in einem Zeitungsartikel mit Lichtbild unter der Überschrift: »Viermal gefangen — viermal geflohen! Ein Mann sucht seine Mutter« an das Mitleid und die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung. Geld- und Sachspenden wurden bereitwillig gestiftet. Und dann stellte es sich heraus, daß der angebliche Spätheimkehrer nie in Gefangenschaft gewesen war, in Süd-deutschland wohnte, Familie hatte und sich auf einer Betrugsreise durch die Bundesrepublik befand.

Hilfsbereitschaft und Korpsgeist waren es auch, die immer wieder falschen Ritterkreuzträgern und angeblich spät entlassenen SS-Angehörigen zu Unterkünften, Geld- und Sachspenden verholfen haben. So nutzte u. a. ein süchtiger Unterstützungsschwindler die Konjunktur und Mentalität seiner Mitmenschen, gab sich als Arzt der Waffen-SS aus, der jetzt erst zur Entlassung gekommen sei und fand bei vielen Kollegen hilfreiche Unterstützung, denen er zum Dank dafür Rezeptformulare und Arztstempel stahl.

⁵⁾ Eschenbach, „Drei seltsame Fälle“, Kriminalistik, 1952, S. 44 ff.

Die Heiratsschwindler wiederum machen sich die Zuneigung und Vertrauensseligkeit ihrer Auserwählten zunutze, die — oft nicht mehr die Jüngsten, auch nicht gerade die Schönsten — bereit sind, alles zu geben, um die sich bietende Heiratschance zu nutzen. Könner ihres Faches machen sich auch an Opfer mit Familie heran. Sie sind willkommen und werden hofiert; dies um so mehr, wenn sie — je nach Zeiteinstellung — als Adelige, Offiziere, Exportkaufleute, Diplomaten, Ausländer usw. auftreten. Hier gesellt sich zu den übrigen Motiven die Eitelkeit. Man freut sich und ist stolz über eine derartig aussichtsreiche Partie. Einen solchen Schwiegersohn anfänglich finanziell unterstützen zu dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit und eine Ehre zugleich. Und damit rechnet der Heiratsschwindler.

Auch aus der Notlage seiner Mitmenschen weiß der Betrüger Kapital zu schlagen.

Nach dem Zusammenbruch 1945 gab es Unzählige, die erst nach erfolgter Entnazifizierung wieder auf eine Anstellung bei einer Behörde oder auf die Freigabe gesperrter Gelder hoffen konnten. Ihr Wunsch mußte daher sein, möglichst schnell überprüft zu werden. Es gab auch viele, die auf Grund politischer Belastung mit einer ungünstigen Einstufung rechnen mußten. Welch glückliche Fügung war es daher, als die Betroffenen unter der Hand erfuhren, es gäbe einen Dr.-Ing. Reuter⁹⁾, der gute Beziehungen zu dem letztinstanzlich entscheidenden Engländer habe. Es leuchtete ein, daß dieser Mann nicht ganz umsonst eingreifen würde und für sein Hobby, in diesem Falle eine anspruchsvolle deutsche Freundin, Geld benötigte. Man war im übrigen durchaus bereit, finanzielle Opfer zu bringen. So zahlten Lehrer, Ärzte, Behördenangehörige, Kaufleute und Handwerker dem »ehrlichen Makler« rund 269 000,— RM, damit er sie an den Engländer weiterleite und dieser die baldige Entnazifizierung, Aufhebung der Vermögenssperre oder vorzeitige Entlassung aus der Gefangenschaft oder Internierung verfügen möge. Sie warteten vergeblich und erfuhren eines Tages, daß es sich um keinen Dr.-Ing., sondern um einen 14mal vorbestraften Berufsverbrecher ohne Beziehungen zum Engländer handelte.

Der blinde Gehorsam gegenüber der Obrigkeit, der uns Deutschen nun einmal zu eigen ist, wird von den Betrügern genutzt und ihren Kontrahenten zum Verhängnis. Ein Betrüger mit entsprechendem Auftreten und mit gefälschten und möglichst oft gestempelten Ausweisen versehen, hat in unseren Landen gute Chancen, obrigkeitshörige Leute zu täuschen, und wenn er gar uniformiert auftritt, dann hat selbst ein Schuster Wilhelm Voigt als Hauptmann von Köpenick Erfolg und mit ihm hatten und haben es immer wieder die falschen Bediensteten der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, falsche Post-, Finanz- und Kriminalbeamte. Sie, wie auch alle übrigen Betrüger von Format, gleich in welcher Rolle sie auftreten, denken und leben sich auf Grund ihrer Phantasie und Gestaltungskraft so in ihre Rolle hinein, daß sie sich ganz mit ihr identifizieren und schließlich selbst nicht mehr Schein und Wirklichkeit unterscheiden können. Daher wirken sie auch so überzeugend und glaubhaft.

Es ist treffend, wenn Zuckmayer seinen Hauptmann von Köpenick während der Vernehmung auf die Frage der Polizeibeamten, wie er sich eine derartige Rolle habe überhaupt zutrauen können, sinngemäß antwortet läßt: Er habe sich selber den Befehl gegeben und diesen Befehl dann einfach ausgeführt.

Und nun zur mangelnden Sorgfalt und Unkenntnis. Sie begünstigen besonders in turbulenten Zeiten in hohem Maße die Amterschleichung, das unbefugte Zulegen neuer Namen, akademischer Grade und Adelsprädikate. So tauchten nach 1945 »Staatsanwälte« auf, die höchstens ein Teilstudium hinter sich hatten, operierten »Chirurgen«, die ihre Kenntnisse als Sanitätsdienstgrade erworben hatten, arbeiteten »Diplomingenieure«, die tüchtige Schirrmeister, Maschinisten oder Monteure bei Heer, Marine oder Luftwaffe gewesen waren, aber keine Prüfungen abgelegt hatten, die das Führen akademischer Titel und eine entsprechende gehaltliche Einstufung erlaubt hätten.

Ende März 1956 wurde in der Presse berichtet, eine Strafkammer des Landgerichts Aachen habe einen 47jährigen Johannes Müller wegen Betruges, Falschbeurkundung, Urkundenfälschung und unberechtigter Führung eines akademischen Grades zu zwei Jahren Gefängnis und 3000,— DM Geldstrafe verurteilt. Dieser Mann hatte als »Chefapotheker Dr. rer. nat.« die Apotheken der Aachener Krankenanstalten geleitet und war schon vorher als Apotheker bei großen Firmen beschäftigt gewesen. Das Doktor-Diplom und Zeugnisse hatte er auf dem Schwarzmarkt gekauft und seine Kenntnisse als Vertreter für pharmazeutische Betriebe und während des Krieges als Sanitätsunteroffizier erworben. Er schädigte das Krankenhaus durch Tarnlieferungen um fast 50 000,— DM.

Mangelnde Kenntnisse und Sorgfalt nutzen aber auch zahllose Berufsverbrecher aus, die sich 1945 nach ihrer Entlassung aus Vorbeugungshaft, Strafvollzug und Sicherungsverwahrung als politisch Verfolgte ausgaben. Diesen versierten Ganoven war es ein Leichtes, den unwissenden und verängstigten noch oder wieder im Amt befindlichen Behördenbediensteten vorzutäuschen, sie seien nicht vorbestraft und ausschließlich aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen festgenommen und

⁹⁾ Eschenbach, a. a. O., S. 44 ff. S. 211 ff.

verurteilt worden. So bot sich das Bild, daß Berufsverbrecher in Ämtern, Ausschüssen und auch in führenden Stellen der VVN saßen und sich Unterstützungen, Wohnungen, Sachwerte und kriminell sonst auswertbare Posten zuschanzten, während die wirklich politisch Verfolgten lange um ihre Anerkennung und um Hilfe ringen mußten.

Nicht zuletzt aber sind es Gewinnsucht und Habgier des Opfers, die den Betrüger immer wieder sein Vorhaben verwirklichen und erfolgreich abschließen lassen. Er versteht es, psychologisch geschickt und richtig dosiert, dem Ausersehenen klarzumachen, daß er bei geringem Risiko mühelos hohe Gewinne erzielen kann. Das reizt und lockt und läßt die sonst üblichen Vorsichtsmaßnahmen nur zu leicht ins Hintertreffen oder gar in Vergessenheit geraten. Notfalls wird erst ein kleines Geschäft abgeschlossen und ordnungsgemäß abgewickelt. Dann kommt der »große Schlag«, der bei hoher Einlage angeblich entsprechend großen Gewinn abwerfen soll, tatsächlich aber einen Totalverlust bringt.

Die Geldgierigen scheuen oft auch nicht davor zurück, sich in Geschäfte einzulassen, die bis hart an die Grenze des Erlaubten oder gar darüber hinausgehen. Sie machen mit, auch wenn ihnen die Angelegenheit irgendwie nicht ganz sauber vorkommt, sei es, daß ihnen der Kontrahent fragwürdig erscheint, sei es, daß ihnen der auffallend hohe, schnell und mühelos zu erzielende Gewinn zu denken gibt. Das Angebot ist zu verlockend, und daß sie selber und nicht ein Dritter Opfer irgendwelcher fragwürdiger Geschäfte sein könnten, vermuten sie nicht. Sie halten sich, auch wenn sie in dem Geschäftspartner einen »dunklen Ehrenmann« erkannt zu haben glauben, für klug und gewandt genug, sich nicht täuschen zu lassen und glauben, immer noch rechtzeitig »aussteigen« zu können. In beiden Punkten irren sie sich recht oft.

So gesehen, arbeiten Gewinnsucht und Habgier dem Betrüger gleich in doppelter Weise entgegen. Sie veranlassen den »Freier« zur Geldhergabe und hindern ihn später daran, Anzeige wegen Betruges zu erstatten, weil er sich — entweder tatsächlich — hat zu Inkorrektheiten hinreißen lassen oder weil es dem Betrüger gelingt, ihm einzureden, er sei Mittäter und habe sich strafbar gemacht. Hinzu kommt ferner, daß Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Rücksicht auf Namen und Stellung eine Blamage fürchten und daß renommierte Kaufleute nur zu gerne dem Bekanntwerden eines zweifelhaften Geschäftes und einer Zusammenarbeit mit Dunkelmännern und übelbeurteilten Firmen aus Furcht vor Kreditschädigung ausweichen. Durch einen staubaufwirbelnden Prozeß könnte auch der Steuerfiskus auf »schwarz verbuchte« Gelder aufmerksam werden. Man schweigt daher lieber. Etwaige mehr oder weniger gutgläubige Mittelsmänner haben ihrerseits gleichfalls ein Interesse an einer gütlichen Beilegung des Falles und tun das ihrige, die Angelegenheit ohne Polizei und Gericht zu erledigen. Auch die durch einen Heiratsschwindler getäuschten Mädchen und Frauen und deren Angehörige fürchten nichts so sehr, als zu dem seelischen Kummer und dem finanziellen Verlust nun auch noch dem Spott und der Schadenfreude ihrer Mitmenschen ausgesetzt zu sein. Im übrigen erleben wir es immer wieder, daß die betrogenen Frauen auch noch vor Gericht die Partei des Heiratsschwindlers ergreifen, sich für ihn einsetzen, ihm verzeihen und sich nicht betrügerisch geschädigt fühlen.

Unter Ausnutzung dieser Einstellung verhandelt der Täter mit seinen Opfern und versucht, sie durch Zahlungsverprechungen und kleine Teilrückzahlungen zu verträsten oder erneut einzuwickeln und an der Erstattung einer Anzeige zu hindern. Aus den genannten Gründen haben sie oft Erfolg, zumal sich der Betrogene sagt, daß er durch einen Strafprozeß nicht zu seinem Geld kommt. Um dieses und nicht um eine Bestrafung geht es ihm aber in erster Linie. Er zieht also einen mageren Vergleich der Ungewißheit eines Strafprozesses vor und schweigt und hofft, meistens vergebens.

Die Betrogenen machen sich nicht klar, daß sie durch das Nichterstatten einer Anzeige oder durch eine »interne« Behandlung solcher Fälle, wie sie die Versicherungsgesellschaften gerne vornehmen, im Ergebnis nur die Betrüger begünstigen. Die Täter bleiben für das Publikum und die Polizei unbekannt und verstehen es auch weiterhin meisterhaft, ihren Namen reinzuhalten. Sie können weiterhin ungehindert und unerkannt betrügen und jede sich bietende Möglichkeit nutzen. Nicht immer sind es gut gehende Firmen und wohlhabende Personen, die geschädigt werden, denn Nepper, Falschspieler, Heiratsschwindler, Grußbesteller und viele andere Betrüger schrecken auch nicht davor zurück, kleine Leute um ihre letzten Ersparnisse zu bringen.

Geistig beweglich und anpassungsfähig nutzen die Betrüger die jeweilige Konjunktur und variieren Auftreten und Arbeitsmethode. Sie nutzen — wie schon die Beispiele zeigten — die politische Lage und stellen sich auf die jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten sehr früh ein. Kaum war beispielsweise von der Aufstellung einer Bundeswehr die Rede, als es einem Betrüger gelang, auf Grund eines angeblichen Vertrages mit dem Amt Blank über Beschaffung von Unterzeug ein hohes Darlehen

zu erswindeln. Ein anderer wendiger Bursche verstand es geschickt, das Gerücht zu verbreiten, er sei für eine leitende Stelle in einer künftigen Wehersatzinspektion ausersehen und prompt gab es Dumme, die glaubten, vorsorgen und auf eine spätere uk-Stellung Vorauszahlungen leisten zu sollen. »Die Welt will betrogen werden«, das Sprichwort hat seine Berechtigung.

Aber auch auf anderem Gebiet gehen die Betrüger mit der Zeit. So sind sie darauf bedacht, ihre Kontrahenten mit Hilfe der neuesten Errungenschaften der Technik zu überlisten. Denken wir an die Rennwettbetrüger, die durch Funk nach jedem Rennen den Namen des Siegerpferdes übermittelt bekamen, um dann noch im letzten Augenblick auf dieses Pferd zu setzen, bevor die meist über Fernschreiber kommende offizielle Benachrichtigung das Wettannahmebüro erreichte. Zu dem gleichen Zweck soll man auch schon den Fernsehfunk mißbraucht haben. Die Grundidee ist keineswegs neu und wurde in früheren Zeiten beispielsweise mit Brieftauben verwirklicht. Bekannt ist weiter, daß Falschspieler sich untereinander durch Morsezeichen über die Karten ihrer Mitspieler verständigen⁷⁾. Überall ist das Suchen nach neuen Möglichkeiten feststellbar, wobei der Angreifer, in diesem Falle also der Betrüger, zunächst im Vorteil ist und sein ahnungsloses Opfer überlistet.

Es ist verständlich, daß gewerbsmäßig arbeitende Betrüger auf Grund ihrer Routine und kriminellen Intelligenz geeignete Opfer finden und hereinlegen. Erstaunlicher ist es aber, daß auch Gelegenheitstäter namhafte Summen ergaunern und es an Dreistigkeit und Ideenreichtum den Gewerbsmäßigen gleichtun. Besonders verblüfft es, daß sie sich an Partner heranwagen, die Fachleute sind — z. B. Kunstfälscher an Kunstsachverständige —, daß sie Institutionen täuschen, die damit rechnen, betrogen zu werden und daher besonders sorgfältig arbeiten — z. B. Versicherungen — und daß sie auch nicht vor einer Behörde zurückschrecken, die ausschließlich zu dem Zweck geschaffen ist, Rechtsbrecher zu überführen und Straftaten zu vereiteln — nämlich der Polizei.

In Lübeck lebt der bis 1953 bieder und unauffällig malende Malskat, der plötzlich aus Verärgerung und Eitelkeit der Fachwelt ein Schnippchen schlägt und statt zu restaurieren im Hochgaden der Marienkirche Heiligenfiguren neu schafft, die von Experten, Doktoranden und dem Publikum enthusiastisch gewürdigt werden.

Sein 1945 weltberühmt gewordener Vorgänger war der bis dahin unbekannt holländische Maler Hans van Meegeren. Van Meegeren hatte, um sich von dem Vorwurf, während des Krieges nationales Gut an die Deutschen veräußert zu haben, zu befreien, bekannt, daß er im Stil des im 17. Jahrhundert lebenden Malers Jan Vermeer von Delft Bilder gemalt habe. Diese Gemälde erregten in der Fachwelt Staunen und Bewunderung. Es wurden horrend Preise dafür gezahlt. Eine seiner genialsten Fälschungen »Christus und die Jünger in Emmaus« kaufte das Amsterdamer Museum für 58.000 £. Van Meegeren hatte damit sein Ziel erreicht, die »hochnäsigen Kunstexperten«, die seine Bilder bis dahin nicht anerkannt hatten, in blamabler Form zu bluffen.

Aus einem ähnlichen Motiv, aus Widerspruchsgeist und aus dem Wunsch heraus, anerkannte Sachverständige bloßzustellen, fertigte der Franzose Charles Duhamel nach 20jähriger Vorarbeit Mitte der 40er Jahre seltene Briefmarken an. Ihm waren Fälschungen gelungen, die allen chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden trotzen.

Und nun zu den Versicherungsbetrügern. Auf diesem Gebiet werden Leute plötzlich kriminell, die bis zu ihrer Straffälligkeit ein korrektes Leben geführt haben.

Da lebten 1950 in Lübeck die 56jährigen Zwillingsschwwestern Gertrud und Käthe. Gertrud bezog infolge eines Leidens Invalidenrente. Das wurmte Käthe, die finanziell nicht schlechter stehen wollte als ihre Schwester. Sie stellte daher einen Rentenanspruch an die Landesversicherungsanstalt und wurde zum Vertrauensarzt geladen. Statt der Antragstellerin Käthe erschien bei diesem die kranke Gertrud, die dann entsprechend auch für leidend befunden wurde. Und nun kam es zu einem kleinen Zwischenfall. Gertrud sollte das Untersuchungsformular unterschreiben. Damit hatte sie nicht gerechnet, verlor die Fassung und unterschrieb nicht mit Käthe, sondern mit ihrem richtigen Namen Gertrud. Der Arzt bemerkte es, ahnte jedoch nichts Böses und meinte, sie habe sich wohl geirrt und sollte richtig unterschreiben. So kam auch Käthe zu einer Rente und erhielt bis zum Bekanntwerden des Betruges 2120,— DM⁸⁾.

Zwillinge haben übrigens schon öfter ihre Zwillingseigenschaft in betrügerischer Weise ausgenutzt. So z. B. zwei Brüder bei Blutgruppenuntersuchungen zwecks Feststellung der Vaterschaft. Sie vertraten sich wechselseitig. Zweimal glückte ihnen der Trick.

Und noch ein anderer Versicherungsbetrug:

1948 erschien laufend eine sympathische 35jährige Dame auf der Bezirksdirektion einer Krankenkasse in Hamburg und legte Arzt- und Krankenhausrechnungen vor. Erst nach Jahresfrist, als annähernd 20.000,— DM gezahlt worden waren, fielen die Gleichartigkeit und die schnelle Folge der Krankheiten auf. Die Ermittlungen ergaben, daß alle Rechnungen mit Hilfe falscher Arzt- und Krankenhausstempel selbst hergestellt worden waren. Da die Versicherte in früheren Jahren Krankenschwester und Sprech-

⁷⁾ Dittmann/Foell, »Falschspieler mit Funkapparatur«, Kriminalistik, 1953, Seite 195 ff.

⁸⁾ Heyn, »Die Zwillingsschwwestern«, Deutsche Polizei, 1954, Seite 14 ff.

stundenhilfe gewesen war, wußte sie fachmännisch ihre Diagnosen zu stellen und die Beträge richtig und der Gebührenordnung entsprechend zu spezifizieren. Sie hatte es sehr geschickt verstanden, unter Hinweis auf den besorgniserregenden Gesundheitszustand ihrer Kinder das Mitleid der Sachbearbeiter zu erregen und erschien sogar einmal in Trauerkleidung, wobei sie behauptete, eines ihrer Kinder, das von Geburt an tuberkuloseleidend und daher nicht versichert gewesen sei, wäre gestorben. Dieses Kind hat tatsächlich nie existiert. Es war von ihr nur erfunden worden, um das Mitgefühl, die Hilfsbereitschaft und die Ritterlichkeit der Versicherungsangestellten zu erhöhen.

Auch Ärzte werden oft über Jahre hinaus getäuscht. Wir brauchen gar nicht erst bis zu dem in der Literatur oft erwähnten Fall des Müllerburschen B. alias Semeth zurückzugehen, der in den Jahren 1902 bis 1908 angeblich siebenmal so schwer verunglückte, daß er sich jedesmal einen Beckenbruch mit Beinlähmung zuzog. Vor jedem Unfall versicherte er sich bei einer anderen Versicherung und bekam auch die entsprechende Versicherungssumme ausgezahlt. Dutzende von Ärzten untersuchten ihn und alle täuschte er⁹⁾. Ähnliches leistete in den letzten Jahren eine Krankenschwester, die nach einer Blinddarmoperation durch Einreiben von Abszeßseiter in selbst beigebrachte Infektionskanäle 7 Jahre lang eine chronisch wiederkehrende Infektion vortäuschte, durch die sie sich 60 000,— DM erschlich. Viele angesehene Ärzte führte sie hinter das Licht¹⁰⁾.

Es soll hier nicht über Versicherungsbetrug durch Brandstiftung gesprochen werden, doch dürfte im Rahmen dieser Darstellung der Hinweis angebracht sein, daß auch auf diesem Gebiet gewerbsmäßige und Gelegenheitsbetrüger recht durchdacht, gut vorbereitet und gekonnt mit Sofort- oder Zeitzündung arbeiten und es den Strafverfolgungsbehörden entsprechend erschweren, die Brandstiftung zu erkennen und die Täter zu ermitteln.

Erwähnenswert ist auch die Beobachtung, daß die Bevölkerung — und im Zusammenhang mit Brandstiftung ist es meist die Landbevölkerung — das richtige Gefühl dafür zu haben scheint, ob ein gemeingefährlicher Brandstifter oder ein Versicherungsbetrüger am Werke ist. Ist das letzte der Fall, dann wird der Brandermittler — wir wissen es alle — kaum auf die Unterstützung der Dorfbewohner bei seiner Aufklärungsarbeit rechnen können.

Abschließend sei der Fall eines Betrügers geschildert, der unverschämt genug war, sich als im »Deutschen Fahndungsbuch« Ausgeschriebener bei der Kriminalpolizei einstellen zu lassen und jahrelang als Leiter von kriminalpolizeilichen Dienststellen zu fungieren.

Georg Wackwitz, 1916 in Magdeburg geboren, Sohn eines Bankangestellten, besuchte die Oberrealschule bis zur Unterprima und ging in die Banklehre. 1939 wurde er Soldat, war später weiter als Bankangestellter tätig und wurde angeblich 1943 als Angestellter zur Staatspolizei Potsdam notdienstverpflichtet. Er will noch im gleichen Jahre zum Kommissaranwärter ernannt worden sein. Seine einzigen kriminalpolizeilichen Kenntnisse erwarb er sich während einer 3monatigen Abordnung zur Kriminalpolizei-Leitstelle Berlin. Er ist angeblich ohne Lehrgang 1945 zum Kommissar auf Probe ernannt worden.

Wackwitz heiratete 1945. Seine in 1. Ehe geschiedene Frau brachte ein Kind mit in die Ehe.

Ende April 1945 tauchte das Ehepaar in Dannenberg (Elbe) auf. Mit von ihm gefälschten Bescheinigungen über politische Verfolgung und KZ-Inhaftierung erschlich er sich Vergünstigungen und wurde sofort als Kreisprüfer im Kreisernährungsamt eingestellt und gleichzeitig dessen stellvertretender Leiter. Er betätigte sich politisch bei der KPD und führte für sie Kurierfahrten durch.

Im November 1945 wurden aus dem Ernährungsamt 40 000 Lebensmittelkarten entwendet. Wackwitz war dringend tatverdächtig. Er verschwand mit seiner Familie aus Dannenberg. In dieser Sache wurde er 1946 im »Deutschen Fahndungsbuch« ausgeschrieben.

Ab Oktober 1945 bewarb er sich bei der Regierung in Schleswig um Einstellung in die Kriminalpolizei. Er machte unrichtige Angaben über seine Vor- und Ausbildung, behauptete, er sei Kriminalkommissar in Berlin gewesen und gab — obgleich er gottgläubig war — an, katholisch zu sein. Im übrigen stimmten seine Personalien, nur nannte er in der Folgezeit eine Deckanschrift in Hannover, um etwaigen Nachforschungen im Zusammenhang mit der Diebstahlsache zu entgehen.

Im Dezember 1945 wurde er zur Polizei einberufen und ab Januar 1946 als Kriminaloberinspektor Leiter der Kriminalpolizei in Ratzeburg. Er hatte somit die Unverfrorenheit, sich nur 70 km von seinem alten Wohnort entfernt niederzulassen. Sein Amtsbezirk reichte bei Lauenburg sogar bis auf 40 km an Dannenberg heran.

Im Fahndungsbuch entdeckte er sehr schnell das Ausschreiben gegen sich und ordnete daraufhin als Dienststellenleiter an, daß alle neu eingehenden Fahndungsbücher seines Amtsgebietes zunächst ihm vorgelegt werden müßten. Die Seite, auf der seine Ausschreibung zu lesen war, riß er heraus und ließ anschließend die Bücher verteilen.

Es ist erstaunlich, daß er es wagte, sich trotz des Ausschreibens unter seinen richtigen Personalien und mit seinen mangelhaften Vorkenntnissen als kriminalpolizeilicher Dienststellenleiter zu betätigen.

⁹⁾ Merzbacher, „Ein raffinierter Versicherungsschwindler“, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 38. Band, 1910, Seite 298 ff.

¹⁰⁾ Bohnenkamp, „Über einen ungewöhnlichen Fall von Versicherungsbetrug durch fortgesetzte Selbstverstümmelung“, Mschr. Unfallheilkunde 56 129—142 (1953) zitiert bei Illchmann-Christ „Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin“ 43. Band (1954/55) Seite 628

In Schleswig hatte man seit Anbeginn gewisse Bedenken gegen Wackwitz, doch ließ man ihn im Dienst. Als sich die Zweifel mehrten, erreichte es Wackwitz, daß man — um Aufsehen zu vermeiden — ihn selbst im September 1947 um seine Entlassung nachsuchen ließ. Ein Strafverfahren wegen Anstellungsbetruges wurde nicht eingeleitet. Es muß also festgestellt werden, daß sich die Polizei aus Angst vor Blamage und Unannehmlichkeiten genau so passiv und falsch verhielt wie andere Opfer. Gerade das hatte der Täter aber gewollt.

Vor dieser Zeit schon war Wackwitz jedoch der Boden in Ratzeburg zu heiß geworden. Er hatte sich daher unter dem Namen von Wreden in Stuttgart, München, Freiburg, Frankfurt und Koblenz beworben. Um sich der Nachforschung der Schleswiger und der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen, gab er andere Geburtsdaten an, legte in seinem Gesuch alle Daten um 10 Jahre früher und in Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Linie. Er behauptete, Abiturient und 1931 Kommissar geworden zu sein, doch habe man ihn 1934 als Viertel-Juden entlassen.

Um seine Angaben bekräftigen zu können, stellte er sich selbst beglaubigte Abschriften aus, verwendete alte Amtsstempel und fälschte Unterschriften. So fertigte er sich eine dienstliche Beurteilung der Kriminalpolizei Gleiwitz, der Deutschen Bank in Breslau, eine falsche Geburtsurkunde für seine Stieftochter an und stellte sich schließlich — Kripoleiter Wackwitz für Herrn von Wreden — eine politische Unbedenklichkeitserklärung und ein Empfehlungsschreiben aus.

Alle Gesuche wurden zunächst abgelehnt. Daraufhin wandte er sich als angeblich rassisch Verfolgter an die französische Militärregierung in Baden-Baden. Diese schickte einen Beauftragten nach Ratzeburg. Von Wreden war leider gerade in der sowjetisch besetzten Zone, doch konnte der Kripoleiter Wackwitz erschöpfende Auskunft geben. Von Wreden mußte sich nun persönlich in Baden-Baden und Koblenz vorstellen. Die Franzosen legten dann dem Landespolizeipräsidium in Koblenz nahe, von Wreden einzustellen. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen. Von Wreden trat im Dezember 1947 als Kriminalpolizei-Oberinspektor und Leiter der Kriminalpolizei in Trier seinen Dienst an.

In Ratzeburg ahnte man von allem nichts. Wackwitz war unter Mitnahme eines dienstlich asservierten Radioapparates und von behördeneigenem Packmaterial verschwunden. Jetzt erst stellte man fest, daß nach einem Wackwitz gefahndet wurde und daß dieser Gesuchte mit dem Kripoleiter identisch war. Daraufhin ergab sich ein FS- und Schriftverkehr zwischen Kripo Ratzeburg und Kripo Trier.

In Trier war der neue Kripoleiter von Wreden aber nicht untätig geblieben und hatte angeordnet, daß alle Eingänge, und zwar ungeöffnet, zunächst ihm vorzulegen seien. Auf diese Weise gelang es ihm, mit Hilfe von nichtsahnenden und gutgläubigen Mitarbeitern, die Kriminalpolizei in Ratzeburg zu beruhigen und vorzutäuschen, als seien durch die Kriminalpolizei Trier entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden.

Inzwischen war er Mitglied der VVN geworden und hatte einen Antrag auf Anerkennung als Opfer des Faschismus gestellt.

In der Folgezeit kam es in den Amtsräumen der Kripo Trier zu einer Reihe von Gelddiebstählen. Einem Beamten wurden für Brennmaterialbeschaffung einkassierte 754,— DM aus dem Schreibtisch gestohlen, einem anderen Beamten verschwanden 533,— DM asservierte Gelder aus einem Ermittlungsvorgang, einem Handwerksmeister fehlten 280,— DM aus der Brieftasche seiner Jacke, die im Vorzimmer des Kripochefs aufgehängt worden war. In diesen und zwei anderen Fällen war von Wreden immer im engsten Kreise der Tatverdächtigen. In einem Fall mußte er zugeben, die asservierten Gelder — angeblich zur Belehrung des Beamten — an sich genommen zu haben.

Er betätigte sich auch als Betrüger. Nach einer Zahnbehandlung reichte er bei seiner Behörde den Kostenvoranschlag eines Dentisten über 1022,— DM ein, erhielt einen Vorschuß und auf sein Unterstützungsgesuch weitere Gelder bewilligt. Tatsächlich hatte er nur 590,— DM zu bezahlen, es jedoch verstanden, den Dentisten zur Ausstellung der überhöhten Rechnung zu bestimmen.

Von Wreden merkte allmählich, daß seine Lage in Trier unhaltbar wurde und sah sich infolgedessen nach einem neuen Betätigungsfeld um. Er bewarb sich, allerdings zunächst ohne Erfolg, um Einstellung in die Polizei des Saarlandes. Obwohl er in Trier einige Monate der SPD angehört hatte, hob er nun seine christlich-demokratische Einstellung hervor und hatte auch vorausschauend Kirchensteuer bezahlt. Auch im Saargebiet stellte er sich persönlich vor und durfte erneut ein Gesuch einreichen. Seine Festnahme Weihnachten 1949 entthob die Saarländer der Entscheidung.

Die Arbeitsweise und das Verhalten des Wackwitz, alias von Wreden, wichen derart von der Norm ab, daß die Kriminalbeamten in Ratzeburg und Trier aufmerksam werden mußten. In Zusammenarbeit mit dem Adelsarchiv und dem Landeskriminalamt Koblenz wurde er dann entlarvt. Die Große Strafkammer des Landgerichts Trier verurteilte ihn am 1. 4. 1950 wegen Betrugs zu 3 Jahren Gefängnis.

Während in einer früheren Abhandlung die Täterpersönlichkeit beschrieben wurde, sollte hier versucht werden, die Verzahnung und Wechselwirkung zwischen der Arbeitsweise des Betrügers und der Verhaltensweise des Betrogenen darzulegen.

Die Aufklärung von Kapitalverbrechen ist nicht die schwierigste Aufgabe für den Kriminalbeamten. Denn vielfach hat er es mit recht primitiven Tätern zu tun. Außerdem wird bei jedem Kapitalverbrechen eine Kommission erfahrener Spezialisten, ausgerüstet mit modernen kriminaltechnischen Geräten, eingesetzt. Neben der Brandermittlung, die nach eigenen Methoden durchzuführen ist und naturwissenschaftliches Verständnis und technisches Können voraussetzt, stellt die Betrugsbearbeitung die größten geistigen Anforderungen an die Sachbearbeiter.

Die Betrüger sind skrupellos und raffiniert arbeitende Rechtsbrecher. Genau so ideenreich und routiniert wie vor und während der Tat versuchen sie mit allen Mitteln, sich ihrer Festnahme zu entziehen und einer Überführung entgegenzuarbeiten. Vom Opfer ist oft keine Hilfe zu erwarten.

Die Kriminalpolizei kann unter diesen Gegebenheiten nur mit Aussicht auf Erfolg arbeiten, wenn sie Beamte einsetzt, die spezialistisch geschult sind und neben ihrem Wissen und Können zum mindesten über die gleiche geistige Kapazität und über den gleichen Ideenreichtum verfügen wie ihre Gegenspieler. Es ist ebenfalls ein dringendes Gebot, daß die interlokale Zusammenarbeit immer enger wird. Daneben ist es notwendig, das Publikum über Betrugsmethoden und Betrügertricks durch Vorträge und geeignete Presseartikel aufzuklären und allgemein oder in Einzelfällen zu warnen, um so wenigstens die vom Betrüger gern genützte Unerfahrenheit und Sorglosigkeit der Bevölkerung zu verringern. Die bei größeren kriminalpolizeilichen Dienststellen eingerichteten Beratungsstellen haben auch in bezug auf die vorbeugende Betrugsbekämpfung gute Arbeit geleistet.

Nepper und Bauernfänger

Kriminaloberinspektor I. Kl. Sprung, Wien

In der Kriminologie wurde vor Jahrzehnten für zwei Typen arbeitsscheuer Berufsverbrecher der Ausdruck »Nepper« und »Bauernfänger« geprägt. Die Bezeichnungen »Nepper« und »Bauernfänger« sind an sich nicht mehr zeitgemäß. Aus alter Gewohnheit wollen wir jedoch bei ihnen bleiben.

Für diese »Kleinkriminellen«, bei denen das Asoziale und Arbeitsscheue zu den wesentlichsten Merkmalen zählen, die — statt einem ehrlichen Berufe nachzugehen — ihre Mitmenschen »begaunern«, ist ihrer heutigen Betätigung entsprechend der Ausdruck »Gauner« am zutreffendsten.

Was den Ausdruck »Bauernfänger« angeht, so ist, u. a. durch zwei Weltkriege, den allgemeinen Fortschritt und die Zivilisation bedingt, aus dem »Bauer« in vielen Fällen ein »Fänger« geworden. Wer erinnert sich nicht an die traurigen Nachkriegsjahre, in denen Gold, Silber, Juwelen, Klaviere und Teppiche wertvollster Qualität für ein paar Kartoffeln auf das flache Land hinausgewandert sind? Diese Änderung der Verhältnisse verlangte von den Neppern und Bauernfängern eine Umstellung auf die zeitbedingten Bedürfnisse.

Die Grundprinzipien ihrer Arbeitsweise sind im großen und ganzen die gleichen geblieben. Manche ihrer Tricks werden zwar bald der Vergangenheit angehören und als Kuriosität erwähnt werden, aber das Gewerbe der »Kleinbetrüger« in dieser Sparte wird weiterflorieren, zumal das Risiko — zumindest nach österreichischem Strafrecht — wesentlich geringer ist als z. B. beim Diebstahl, bei dem es im Wiederholungsfalle Strafverschärfungen gibt.

Charakteristisch für diese Betrugsart ist vor allem, daß die überwiegende Mehrzahl der Täter Männer sind. Wir haben diese Erscheinung bereits beim Falschspieler festgestellt und seinerzeit psychologisch begründet. Nach der Kriminalstatistik des österreichischen Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahre 1950 wurden wegen Betruges minderer Art insgesamt 2652 Personen verurteilt. Davon waren 430 Frauen. Die Beteiligung Jugendlicher war mit 218 angegeben. Beim Verbrechen des Betruges war der Prozentsatz der Frauen wesentlich höher. Von 1533 Verurteilungen waren 585 Frauen und 70 Jugendliche.

Interessant ist die Statistik der Verurteilungen wegen verbotenen Spiels bzw. Glücksspiels für die gleiche Zeit. Von 502 Verurteilungen entfallen 15 auf Jugendliche und auf Frauen keine. Diese Zahlen sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert, weil

1. einige Bauernfängertricks mit dem Berufsspielertum eng verbunden sind und
2. im österreichischen Strafgesetz das »Gimelblättchen« zu den verbotenen Spielen zählt, und zwar als Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit, obwohl es strafrechtlich einwandfrei als Betrug zu qualifizieren wäre.

Auf diesen Punkt wird später noch einmal eingegangen werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll hier ausdrücklich betont werden, daß sich die folgende Darstellung — insbesondere soweit Strafrechtstatbestände erörtert werden — auf österreichische Verhältnisse bezieht.

Die Kriminologie teilt die »Kleinbetrüger« in verschiedene Gruppen ein, die ein Merkmal gemeinsam haben: die Gewerbsmäßigkeit der Tatbegehung, das arbeitsscheue und asoziale Moment. So kennen wir den Betrübertyp des »Mächerers«, der seinen Unterhalt mit den verschiedensten Tricks auf betrügerische Art und Weise verdient und sich vom Hochstapler im wesentlichen nur dadurch unterscheidet, daß er sich nicht bemüht, etwas darzustellen und einen seriösen Eindruck zu machen. Die Bezeichnung Mächerer, auch Mächler, bedeutet nichts anderes als Drahtzieher oder Ränkespinner. In die Kategorie der Mächler gehören die Nepper, Zechpreller, Logisschwinder, Wechselfahrer oder Chilfener.

Wir haben uns zunächst mit den Neppern zu befassen. Erwähnenswert ist, daß die Nepper auch sehr oft als Chilfener oder in Verbindung mit solchen Personen auftreten, und zwar überall, wo sich die Gelegenheit dazu bietet. Es ist bekannt, daß ein Großteil dieser Typen zum Beginn der schönen Jahreszeit über Land zieht und — meist vollmotorisiert — seinem dunklen Gewerbe nachgeht. Auch unsere Berufseinbrecher veranstalten derartige Wanderzüge, die meist in die Schweiz führen. Wird dort ein größerer Einbruch verübt, so bemüht man sich zuerst einmal festzustellen, ob nicht Wiener Spezialisten in der Nähe gesichtet wurden. So wurde vor kurzem der bekannte Wiener Einbrecher Lenc wegen eines größeren Einbruches in der Schweiz in Wien festgenommen.

Beim Betrug wird im allgemeinen viel gesprochen. Aber einem Chilfener (Wechselfahrer), Nepper oder gar Bauernfänger steht der Mund fast überhaupt nicht still. Wir haben es hier oft mit ganz hervorragenden Psychologen zu tun, und man kann nur staunen, welche ausgezeichneten Menschenkenntnisse solche Leute besitzen.

Der Ausdruck »Nepper« soll angeblich vom Erfinder der Logarithmen, John Napier (1550—1617?) stammen. Begrifflich verstehen wir unter »Neppen«: für eine minderwertige Ware Überpreise fordern oder etwas Falsches, Unechtes, Wertloses als echt an den Mann bringen.

Den Übergang zu den Neppern, dem strafrechtlichen Betrübertyp, bilden die »Stoffkeiler« und »Uhrennepper«.

Seit eh' und je wurde in Österreich mit Stoffen zu äußerst billigen Preisen hausiert. In der alten Monarchie kamen die Leute aus dem Böhmischem, insbesondere aus Notstandsgebieten. Sie hatten die Erlaubnis, ihre Erzeugnisse im Umherziehen feilzubieten, so vor allem die Leute aus dem »Bandlkramerland«. Nach 1945 tauchten zuerst Italiener mit Stoffen auf. Sie sind uns bis heute erhalten geblieben. Nach und nach haben sich aber auch eigene Leute aus den größeren Städten, vor allem aus Wien, auf den Stoffhandel verlegt. Die Ware selbst ist sehr billig, in den meisten Fällen auch minderwertig. Der niedrige Preis wird damit begründet, daß es sich um Reststücke handelt. Bei Stoffneppern wird man meist nur Stoffreste finden, die gerade für einen Anzug reichen. Es wäre verfehlt, in allen Fällen von einer Überforderung zu sprechen.

Während der Besatzungszeit war ein Großteil der österreichischen Stoffherzeugung in russischen Händen. Die sog. USIA-Betriebe zahlten dem österreichischen Staate keine Steuern, und wenn man bedenkt, daß die Erzeugung eines halbwegs guten Stoffes, der im normalen Handel von etwa 20,— DM ab angeboten wird, vom USIA-Betrieb für rund 6,— DM, minderwertige Stoffe für rund 3,— DM an die Stoffnepper abgegeben wurden, so läßt sich leicht erklären, wie billig die Stoffnepper kalkulieren konnten. Der Meter Stoff wurde zwischen 10,— und 20,— DM verkauft. Man konnte dabei handeln und der Nepper trennte sich unter 50% Nachlaß von seiner Ware, weil er angeblich dringend Geld benötigte.

Heute werden die Stoffnepper und Keiler durch einige Großhändler beliefert, und zwar zu äußerst günstigen Bedingungen, so daß der Wiederverkäufer in der Lage ist, die Stoffe fast zu dem gleichen Preis — wie früher — abzugeben. Solange sich dieses Verfahren in normalen Bahnen bewegt, ist strafrechtlich nichts zu machen. Das Bild ändert sich aber sofort, wenn billige Ramschware zu Überpreisen verkauft wird.

Stoffnepper wenden die verschiedensten Tricks an, um ihre Ware loszuwerden. Um einem Spezialthema nicht allzusehr vorzugreifen, sollen hier nur zwei Fälle kurz erwähnt werden.

Ein alter Wiener Stoffkeiler hatte irgendwo etliche Meter graue Filzeinlagen aufgetrieben, die nach außen den Eindruck eines Lodenstoffes machten. Er zog damit ins Gebirge und pries seine Ware als echten »Edelweißloden« an — ein Name, der von ihm erfunden worden war. Ein Landpfarrer kaufte sich einen 3-m-Rest und ließ sich daraus einen steirischen Trachtenanzug machen. Man kann sich vorstellen, wie der ehrwürdige Herr in dieser Kluft aussah. Nach einigen Schritten sahen ihm Knie und Ellenbogen heraus. Der echte »Edelweißloden« ließ sich wie Gummi nach allen Seiten auseinanderziehen, nur mit dem Unterschied, daß er in seine ursprüngliche Form nicht zurückzubringen war. Es vergingen einige Jahre und der Stoffnepper kam wieder in die Ortschaft und erneut zum Pfarrherrn. Er hatte ganz vergessen, daß er hier seinen berühmten »Edelweißloden« abgesetzt hatte. Die Zeiten hatten sich inzwischen geändert. Er hatte gute und billige Ware bei sich. Sein Herz klopfte vor Freude, als der alte Pfarrherr sich die drei schönsten und teuersten Stoffe aussuchte und mit diesen ins Nebenzimmer ging, um — wie er sagte — den »Gegenwert« zu holen. Dem Stoffnepper blieb das Herz stehen, als der ehrwürdige Pfarrherr zurückkam und mit einem Steireranzug aus echtem »Edelweißloden« bekleidet war. Der Nepper verließ den Pfarrhof unter Zurücklassung der drei Stoffreste fluchtartig.

Ein anderer Wiener Stoffkeiler fuhr mit einigen USIA-Teppichen auf das Land zu einem Landpfarrer, gab sich als der türkische Geschäftsträger aus, der gezwungen sei, seine echten Teppiche zu verkaufen, weil die Überweisung von Devisen aus seinem Heimatlande auf Schwierigkeiten stoße.

Österreich hatte vor dem Staatsvertrag keine offiziellen diplomatischen Vertretungen. Pfarrer und »Geschäftsträger« waren bald handelseinig. Da der Pfarrer das Geld in Linz auf einer Bank hatte, fuhr der Nepper mit seinem Auto, neben ihm der Pfarrer, nach Linz. Unterwegs hatten sie das Pech, von der Gendarmerie angehalten und einer Kontrolle unterzogen zu werden. Die Augen des geistlichen Herrn wurden immer größer, als sich sein Mohammed Ali im besten Wiener Dialekt mit der Gendarmerie auseinandersetzte und Alis schönes nußölgebräuntes Gesicht war um einige Nuancen blasser, als er eine geraume Zeit später aus der Haft entlassen wurde.

Nach 1945 blühte der Uhrenschmuggel wie noch nie zuvor und die Nepper hatten Hochkonjunktur. Minderwertige Schweizer Uhren (Fabrikpreis = 6,— DM) wurden als hochwertig angepriesen. Bedingt durch das Überangebot mußte die Qualität auch äußerlich sichtbar gemacht werden. Zifferblätter wurden ausgetauscht, Marken nachträglich eingraviert, mit anderen Worten: der minderwertigen Uhr wurde das Aussehen einer Markenuhr verliehen. Ganze Unternehmungen befaßten sich mit dieser Uhrenveredelung.

Die Schweizer Uhrenfabrikanten haben längst erkannt, daß der Wert einer Uhr von der Bevölkerung nach den Steinen bemessen wird. Deshalb fabriziert man heute Uhren bis zu 25 Steinen, um entsprechend höhere Preise zu erzielen. Die Steine selbst sind synthetisch und kosten fast nichts. Zum Betriebe einer Qualitätsuhr werden höchstens 15 bis 16 Steine benötigt und zu einer Uhr mit einem Zentralsekundenzeiger 16 bis 17 Steine. Alle anderen Steine sind nur sog. Deck- oder Verzierungsteine, also Steine, die man über ein bereits vorhandenes Steinlager legt. Diese Steine sind völlig wertlos und haben mit dem Getriebe einer Uhr nichts zu tun. Stoppuhren, die ein kombiniertes Werk haben, können bis zu 25 Steine haben. Billige Uhren sind steinlos. Bei diesen werden oft die runden Vertiefungen, die zur Aufnahme der Räderachsen dienen, mit rotem Lack gefärbt und Steine auf diese Weise vorgetäuscht. In Österreich ist eine gute Uhr (z. B. Marke Doxa oder Omega) mit 15 Steinen in der Preislage von 87,— bis 238,— DM zu haben. Diese sind normale Taschen- oder Armbanduhr.

Außerst gebräuchlich beim Anbringen der Ware ist die Methode des in Geldverlegenheit befindlichen besseren Herrn, der entweder eine Autopanne hat, durch einen Krankenbesuch in Geldverlegenheit gekommen ist, sein Geld verloren oder vergessen hat und nun seine Uhr zum Pfand geben will. Es ist typisch für ihn, daß er dies auf der Straße oder in einem Lokal tut. Speziell an Autofahrer wird gerne herangetreten. Und viele geben die 20,— DM her, die der Nepper in seiner angeblichen Verlegenheit benötigt.

An Stelle von Uhren wird auch unechter Schmuck als Pfand angeboten. Dubletten und vor allem Zirkone sind dabei von besonderer Bedeutung. Unter Dubletten versteht man eine Imitation von Edelsteinen, die aus zwei Teilen bestehen — aus dem aus Glas hergestellten Körper und aus einem aus echtem Material geschliffenen Oberteil. Infolge der Dublierung ist der Oberteil natürlich bedeutend besser und widerstandsfähiger als Glas. Er besitzt alle jene Eigenschaften, die man von einem echten Stein verlangt. Soweit die Oberschicht nur angeklebt ist, kann sie durch heißes Wasser leicht gelöst werden. Vielfach wird die Verbindung jedoch durch Aufschmelzen hergestellt. Bei den Tripletten besteht nur der innere Kern aus Glas, so daß die Imitation allen mechanischen und äußerlichen Proben standhalten wird. Bei schönen Zirkonen muß man schon ein ausgezeichneter Fachmann sein, um sie von Brillanten unterscheiden zu können.

Die Ideen und Tricks der Nepper sind derart mannigfaltig und umfangreich, daß es im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich ist, sie alle im einzelnen zu schildern.

Der Typ des Bauernfängers ist insofern interessant, als er eine starke Affinität zu den gewerbsmäßigen Spielern und Falschspielern hat.

Unter einem »Bauernfänger« verstehen wir einen Berufsverbrecher, der hauptsächlich unerfahrene, weltfremde Menschen zu einem Spiel verleiten und in weiterer Folge betrügen will. Nebenbei werden oft andere Betrügereien wie z. B. das »Ringwerfen« verübt, die allerdings häufig ihren Abschluß an irgendeinem Spieltisch finden.

Das Glücksspiel galt von jeher als Vorstufe zum Betrug. Seine kriminologischen Wesensmerkmale sind Verrat, Ausbeutung, Unwahrheit, Eigennutz und das Bestreben, mit List und Tücke den Nächsten auszubeuten. Der Tatort kann überall sein. Tatspuren fehlen fast immer. Der Zufall wird künstlich ausgeschaltet, die angebliche Geschicklichkeit ist bewußte Irreführung. Der gewerbsmäßige Spieler ist ein ausgesprochener Geschäftsmann, der nur in Bereicherungsabsicht handelt und hierbei auf Täuschung und Verheimlichung ausgeht. Der Bauernfänger ist eine Art Falschspieler. Der echte Falschspieler wird durch seine Mithelfer eingeführt, beim Bauernfänger hilft dessen Komplize dem Scheine nach dem Opfer.

Leider ist die Lust am Wagnis ein angeborenes Urübel der Germanen. Ihre maßlose Tollkühnheit im Spiel ging so weit, daß sie glaubten, die ungeheure Kluft von Zeit und Ewigkeit überspringen zu können und ein Verwürfeln des unsterblichen Anteils ihrer Seele für möglich hielten.

Soweit es bei der Bauernfängerei um Spiele geht, sind die Opfer immer der Meinung, daß es sich um ein Geschicklichkeits- bzw. um ein Glücksspiel handelt. Die Einsätze werden dabei grundsätzlich als Ehrenschnlden angesehen. Bei Wetten, die freiwillig bezahlt werden, kann der Verlierer das Geleistete nicht nachträglich zurückverlangen, weil er es ja nicht hätte zu zahlen brauchen. Dies ist für österreichische Verhältnisse insofern bemerkenswert, als das bekannte Spiel »Die Rote gewinnt« oder das »Gimelblättchen« nur als »verbotene« Spiele gelten, und zwar als Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Spielen aber in der Regel um einen Betrug, den der Richter in Ermangelung eines geeigneten Sachverständigen meist nicht erkennt. Es ist daher nicht selten, daß die Geschädigten wegen Beteiligung an einem Glücks- bzw. verbotenen Spiel neben dem Betrüger auf der Anklagebank Platz nehmen müssen und dazu noch wegen ihrer Harmlosigkeit bestraft werden. Dadurch können und werden oft die besten Zeugen gegen gemeingefährlichste Individuen mundtot gemacht.

Bevor wir diesen Punkt im einzelnen erörtern wollen, sollen noch einige Erscheinungsformen der Bauernfängerei geschildert werden, die z. T. heute nur mehr historischen Wert haben.

Wohl die modernsten Bauernfängermethoden finden wir in den Ländern der Antike. Diese waren schon immer ein Anziehungspunkt für Reisende. Es ist kaum zu beschreiben, wie mannigfaltig die Methoden sind, gefälschte antike Stücke an die Andenkensammler heranzubringen. Zufällige Ausgrabungen werden vorgetäuscht. Gerade in dem Augenblick, in dem die Reisenden vorbeikommen, wird irgendein Prachtstück gefunden und unter Zögern und Bedenken an den Fremden verkauft. In Österreich, wo seit Jahren in ehemaligen römischen Siedlungen große Ausgrabungen stattfinden, droht derselbe Brauch einzureißen. So hat vor nicht langer Zeit ein glücklicher Erwerber zweier angeblich antiker Anhänger im Vertrauen mitgeteilt, daß er laufend und für relativ wenig Geld in den Besitz von antiken römischen Kunstgegenständen kommen könne. Bei genauer Betrachtung stellte sich der eine Anhänger als eine weiße Friedenstaube in blauem Felde à la Gablonz und der zweite als der schiefe Turm von Pisa in Porzellanmosaik à la Venedig heraus. Da bei diesen Funden gewisse öffentliche Verpflichtungen eingehalten werden müssen, gehen derartige Kaufabschlüsse natürlich in aller Heimlichkeit vor sich. Es trifft zwar zu, daß früher durch solche raschen und heimlichen Käufe, z. B. die schönsten Papyrusrollen, so auch für das Berliner Museum, aufgekauft werden konnten, doch heute und in Zukunft wird dies kaum mehr vorkommen. Die Zeiten des »Efendi« sind ein für allemal vorbei.

Betrachten wir einmal die normale Arbeitsweise eines sog. »Ringwerfers«, so stellen wir folgendes fest:

Das Opfer (früher hat man sich meistens einen Bauern ausgesucht, der in die Stadt kam, um größere Einkäufe zu tätigen oder gerade vom Zentralviehmarkt nach dem Verkauf von Vieh auf dem Rückwege zum Bahnhofe war — heute wird es ein Messebesucher sein, der die Absicht hat, landwirtschaftliche Maschinen zu kaufen) bemerkt plötzlich, wie sich vor ihm ein Mann auffällig bückt und einen prachtvollen Ring aufhebt. Beide betrachten den Ring neugierig. Plötzlich gesellt sich eine dritte Person, ein Komplize des Ringwerfers, hinzu und fragt, ob der Ring zu kaufen sei. Der »ehrliche« Finder zögert ein wenig, während der Komplize sein Angebot steigert. Man einigt sich, sagen wir, auf 500.— S. Der Käufer hat aber nur 200.— S bei sich und fragt nun das Opfer, ob es ihm nicht auf eine halbe Stunde gegen Einsatz des Ringes die 300.— S leihen könnte. Sollte das Opfer ihm das Geld vorstrecken, so entfernt sich der Käufer, angeblich um den Restbetrag zu holen. Mittlerweile gehen der glückliche Finder und das Opfer, das vom Finder aus Anlaß des glücklichen Fundes zu einem Glas Wein eingeladen worden war, in ein nahegelegenes Gasthaus, um auf den Käufer zu warten. In dem Gasthause vollendet sich dann die Katastrophe. Am Nebentisch wird ein Spiel inszeniert. Die Veranstalter sind weitere Komplizen des Ringwerfers. Bei diesem Spiele wird nun das Opfer seiner restlichen Barschaft beraubt. Man gibt ihm für den unechten Ring sogar ein Darlehen. Durch die Belohnung des Ringes gibt das Opfer sein letztes Beweisstück aus der Hand, so daß keine Tatspuren irgendeiner strafbaren Handlung zurückbleiben. Zum Abschluß wird oft noch ein Scheck für den zu Unrecht weitergegebenen Ring ausgestellt.

Mitunter kauft das Opfer den Ring auch selbst. Man geht sogar soweit — und dies geschieht meistens um die Mittagszeit —, daß man einen in der Nähe befindlichen Juwelierladen aufsucht und von dem zufällig in der Tür stehenden Juwelier den Ring schätzen läßt. Dieser wird einen relativ hohen Betrag nennen, über den hinaus man den Ring nicht kaufen dürfe. So wird z. B. gesagt: »Mehr als 600.— S dürfen Sie für den Ring nicht geben!« Das Opfer erfährt erst nachträglich, daß der »Juwelier« ebenfalls ein Komplize war, der sich während der Mittagspause vor die Eingangstür des geschlossenen Geschäftes postiert und durch das Hantieren mit einer Lupe das Täuschungsmanöver vollkommen gemacht hatte.

Die Praxis zeigt, daß es nicht immer ein Ring sein muß, der »geworfen« wird. Es können auch Edelsteine sein. Was das Metall anbelangt, aus dem die unechten Stücke hergestellt sind, so ist zu bemerken, daß das dem Gold so ähnlich sehende Eloxal bei betrügerischen Aktionen kaum Verwendung finden wird, weil es viel zu leicht ist und die Differenz im spezifischen Gewicht zwischen Eloxal und Gold fast 10 beträgt.

Während die »Ringwerfer« ihr Betätigungsfeld hauptsächlich in die Nähe von Bahnhöfen verlegen, wo sie sich unter den ankommenden Reisenden ihre Opfer aussuchen, haben andere Bauernfänger ihren Wirkungsbereich in anderen stark frequentierten Gegenden, z. B. an Volksbelustigungsstätten, auf denen die Besucher Zeit und Muße haben, nicht gehetzt sind und Zerstreuung suchen.

Die Arbeitsweise, die wir bei den Uhrenneppern kennengelernt haben, wiederholt sich hier. Das Opfer wird von einem in Geldverlegenheit befindlichen Herrn angesprochen. Ein Ring, der angeblich das doppelte wert ist, wird um den halben Preis angeboten und, bevor das Opfer noch etwas erwidern kann, der Vorschlag gemacht, den Ring bei einem Juwelier schätzen zu lassen. Es wiederholt sich dann der bereits vorhin geschilderte Vorgang. Ein Komplize schätzt den Ring entsprechend und wenn der Gauner Glück hat, so hat er den Ring angebracht. Hauptsache ist auch hier wieder: Reden, reden und wiederum reden!

Man darf bei solchen Schätzungen nicht übersehen, daß es zweierlei Arten von Schätzungen für Schmuck gibt. Die eine berechnet nur den reinen Materialwert, die andere bezieht die Façon mit ein und je nach der Façon repräsentiert das Schmuckstück einen beachtlichen Wert. Der sog. Liebhaberpreis soll hier außer Betracht bleiben.

Die Schmuckstücke, die von den Gaunern an den Mann gebracht werden, sind selbstverständlich falsch punziert bzw. mit punzenähnlichen Merkmalen versehen. Die Punzierung wird meist recht auffällig vorgenommen. Dem Schwindler kommt hier der Umstand sehr zustatten, daß der Großteil der Bevölkerung sich nach Goldeinheiten und nicht nach Punzen richtet (z. B. 333, 585 Gold usw.). In Österreich wird alles das, was unter 585 Einheiten Gold liegt, nicht als Gold gewertet. Nach der jetzigen Rechtslage ist es auch verboten, Schmuck aus Gold unter 585 oder aus Silber unter 800 pro Mille herzustellen.

Ein weiterer Trick der Bauernfänger besteht in dem Vertrieb von sog. »Allfleckentfernungsmitteln«.

Dieses Mittel wurde vor einigen Jahren auf Jahrmärkten in der Weise angepriesen, daß mit ihm sogar Wagenschmiere aus weißen Stoffen entfernt werden könne. Zur Bekräftigung dieser Behauptung und besseren Illustration hatte der Händler ein altes Wagenrad aufgestellt, aus dessen Nabe er die schwarze Wagenschmiere entnahm und auf weißes Leinen strich. Unter Schäumen verschwand die Wagenschmiere, als man sie mit dem relativ billigen »Allfleckentfernungsmittel« behandelte. Der Umsatz war enorm. Zu Hause angekommen, wurde das »Allfleckentfernungsmittel« von einem Käufer der Ehefrau präsentiert, eine weiße Bluse herbeigeht und zum Entsetzen der Ehefrau mit Wagenschmiere bearbeitet. Das siegesgewisse Lächeln des Ehemannes wurde proportional mit dem quadratischen Anwachsen des schwarzen Fleckes immer kleiner, bis es mit dem Verbrauch des letzten Tropfens des »Allfleckentfernungsmittels« seinen Nullpunkt erreichte. Der Verkäufer hatte in seinem Propagandarade statt Wagenschmiere Schmierseife gehabt. Man kann sich vorstellen, daß solche Scherze sehr böses Blut erzeugen.

Ein heute selten angewandter Taschenspielertrick ist das sog. »Kettelziehen«.

Irgendwo, meistens auf Jahrmärkten, taucht ein Mann auf, der entweder eine lange dünne Kette oder einen Riemen mit sich führt. Zur Not genügt auch ein gewöhnlicher Bindfaden. Der »Kettelzieher« legt den Riemen einmal in der Mitte zusammen und beginnt ihn nun aufzurollen. Dies geschieht auf einem Tisch. Nach einer Weile wird er in seiner Bewegung einhalten. Man sieht jetzt in der Mitte zwei Öffnungen. Steckt man einen Bleistift in die richtige Schlaufe, so wird er beim Aufrollen des Riemens zwischen diesem hängenbleiben. Irrt man sich und sticht daneben ein, so gleitet der Bleistift neben dem Riemen ab. Es muß nun versucht werden, so einzustechen, daß der Bleistift im Riemen hängenbleibt. Ist ein Viertel des Riemens aufgerollt, so darf das Opfer einstechen. Der Riemen wird absichtlich so gehalten, daß selbst ein Kind erkennen kann, wo der Bleistift einzustechen ist, damit er hängenbleibt. Während das Opfer den eingestochenen Bleistift senkrecht auf die Tischplatte drückt, rollt der »Bauernfänger« den Riemen ganz auf. Ist er am Ende angelangt, so vollführt er noch eine weitere Drehung und zieht dabei einen der Riementeile einmal herum. Wenn nun beide Teile wieder vereinigt sind, so hat sich die Situation insoweit geändert, als der Bleistift aus der Schlaufe, in der er hängenbleiben müßte, abgleitet. Will einer ganz schlau sein und den Bleistift absichtlich in die falsche Schlinge stecken, so hat der Bauernfänger überhaupt nichts zu tun und das Opfer verliert regulär.

Wohl einer der schwersten Bauernfängertricks, die es überhaupt gibt, ist der Trick mit den »drei Nußschalen und dem Kügelchen«. Man muß ein wahrer Künstler sein, um ihn richtig zu beherrschen und schon mit Rücksicht auf diese Fingerfertigkeit, die nur wenigen gegeben ist, wird er bald nur mehr historischen Wert haben. Von allen, die ich auf diesem Gebiete gekannt habe, betätigt sich damit nur mehr einer gelegentlich. Alle anderen haben es vorgezogen, lieber Wechselfahrer bzw. Wechselbetrüger zu werden, wobei sie sich ihre Opfer aussuchen können und nicht gezwungen sind, wie eine Kreuzspinne auf ihr Opfer zu lauern.

Es ist nicht leicht, diesen Trick richtig zu beschreiben, man müßte ihn filmen. Diejenigen, die ihn beherrschen, sind Spezialisten im wahrsten Sinne des Wortes. Das Spiel stammt angeblich aus England.

Der »Bankier«, der meistens Animierkomplizen bei sich hat, legt drei Nußschalen oder Fingerhüte mit der Öffnung nach unten auf einen Tisch oder eine Bank. Unter den mittleren Fingerhut schiebt er, deutlich sichtbar, eine Erbse oder ein Kügelchen. Nun verschiebt er die Fingerhüte mehrmals und das Opfer muß erraten, unter welchem der drei Fingerhüte die Erbse ist. Er wird es nie zuwege bringen, denn der »Bauernfänger« stiehlt sie und hält sie irgendwo in der Hand verborgen, und zwar auf folgende Art und Weise: Er erfaßt die Nußschale mit Daumen und Zeigefinger und während die Schale gesenkt wird, wird das Kügelchen mit Mittel- und Ringfinger dorthin gebracht, wohin man es haben will.

Als nächster Trick sei das »Kümmelblättchen« oder »Die Rote gewinnt« beschrieben. Das Wort »Kümmel« hat mit dem bekannten Gewürz nichts zu tun, sondern stammt vom hebräischen »Gimel«, das so viel wie »drei« bedeutet. Bekanntlich werden zu diesem Spiel drei Karten benötigt. Der Ausdruck »Spiel« ist übertrieben und paßt eigentlich nicht hierher. »Die Rote gewinnt« ist nämlich kein Spiel, sondern ein ganz gewöhnliches Betrugsmanöver, weil es normalerweise für das Opfer keinerlei Gewinnchancen gibt.

In der französischen Rechtssprechung (Code pénal, Art. 405) wird das »Gimelblättchen« als Betrug angesehen, weil der Haupttäter das Spiel durch einen betrügerischen Kniff entscheidet und seine und der Genossen Tätigkeit darin besteht, durch betrügerische Manipulationen in dem Opfer die Hoffnung auf einen nicht zu verwirklichenden Erfolg zu erwecken.

Der Bauernfänger, der sich mit diesem Spiele befaßt, ist praktisch ein Falschspieler, wenn auch seine Mithelfer das Opfer scheinbar begünstigen.

Beim »Gimelblättchen« wird meist ein regelrechter Kundendienst organisiert. Schlepper bringen die Opfer an die Stätte ihrer zukünftigen finanziellen Erleichterung und wir haben es erlebt, daß sie nach erfolgtem Aderlaß sogar bis zur Straßenbahn gebracht wurden. Oft wurden sie auch in solche Verkehrsmittel verfrachtet, die in eine entgegengesetzte Richtung fuhren. Hierdurch sollte das Opfer verwirrt werden und im Falle einer Anzeige nicht angeben können, wo es betrogen wurde.

Das »Gimelblättchen«, »Die Rote gewinnt« oder — wie es auch genannt wird — »Der Bauernschreck« wird überall gespielt, wo sich dazu Gelegenheit bietet, im Freien, auf Rummelplätzen, in der Nähe von Bahnhöfen, in Gast- und Kaffeehäusern oder sogar auf der Kühlerhaube eines Autos.

Mitunter kann man auch einen Bauernfänger beobachten, der drei Asse in der Hand hält. Zwei davon sind schwarz, eines ist rot. Nun wirft er die Asse verdeckt auf den Tisch oder auf eine Bank, je nach der Situation. Die Zuschauer, die den Werfer umringen, sollen erraten, wo das rote As liegt. Zunächst traut sich niemand zu setzen. Nur zögernd legt einer eine Banknote auf eine der drei Karten. Der Werfer dreht sie um, und siehe da, er hat gewonnen. Er bekommt den doppelten Einsatz. Dies wiederholt sich noch ein paarmal, dann steigen die anderen ein und — verlieren. Es ist ihnen unverständlich, denn sie sahen doch ganz deutlich, daß die Karte, auf die sie setzten, das rote As war. Die Partie wird durch das Erscheinen eines Polizisten gestört. Der »Bankier« hat seine Karten blitzschnell in die Tasche gleiten lassen und verschwindet. Die Leute zerstreuen sich ebenfalls, denn sie wissen genau, daß sie — nach unserem Recht — an einem verbotenen Spiele teilgenommen haben.

Bei diesem Kunststück wird ein in Falschspielerkreisen geläufiger Griff angewendet, eine sog. Wurffilage. Gehandhabt wird der Trick folgendermaßen:

Die linke Hand hält das Pik- und Karo-As. Das Pik-As wird zwischen Daumen und Mittelfinger und das Karo-As zwischen Daumen und Zeigefinger gehalten. Das Pik-As liegt vor dem Karo-As. Die rechte Hand hält zwischen dem Daumen und Mittelfinger das Herz-As. So zeigt man die Karten. Wird richtig geworfen, so muß zuerst das Pik-As, das zuoberst liegt, fallen. Links davon wirft man das Herz- und rechts das Karo-As. Das Pik-As liegt in der Mitte. Das ist der Wurf, bei dem das Opfer gewinnt. Soll der Werfer gewinnen, wird das hinter dem Pik-As befindliche Herz-As zuerst auf den Tisch geworfen.

In dem Moment, in dem die Karte fällt, greift der Zeigefinger auf das Pik-As, wobei dieses vom Mittelfinger losgelassen wird. Dadurch wird auch der aufmerksamste Spieler getäuscht. Oder :

Die Karten werden in der üblichen Grundstellung gehalten. Der »Bauernfänger« wirft nun das Herz-As aus der linken Hand und mit der rechten Hand das Treff-As auf den Tisch. Es liegt nun das Herz-As rechts und das Treff-As links von ihm. In der linken Hand hält er das Pik-As. Nun fragt er: »Wo liegt das Herz-As?« Man deutet auf die richtige Karte. Er nickt zustimmend und beginnt dasselbe Spiel nochmals. Es wird vier- bis fünfmal wiederholt. Auf den Tisch werden dabei wieder das rote und ein schwarzes As geworfen. Der »Bauernfänger« läßt das rote As liegen, nimmt das schwarze As zu den anderen in die linke Hand und sagt, während er es auf den Tisch wirft: »Hier ist keine rote Karte«. Nun hat er noch ein As in der Hand, und zwar in der linken. Er zeigt sie, es ist die schwarze Karte. Er sagt dabei: »Und hier ist auch eine schwarze!« Unweigerlich setzen nun die Leute auf die vom Bauernfänger rechts liegende Karte, doch zum allgemeinen Verdruß ist sie das Pik-As.

Nachdem erst einigemal regulär geworfen wurde, läßt der »Bauernfänger«, wie bei der normalen Methode, das hinter dem Herz-As liegende Pik-As auf den Tisch fallen. Er behauptet, hier sei das rote As. In Wirklichkeit hält er es noch in der linken Hand. Jetzt nimmt er das — von seiner Person aus gesehen — links liegende Treff-As und stellt dieses — mit dem Daumen und Mittelfinger der linken Hand haltend — vor das Herz-As, aber so, daß dieses vom Treff-As vollkommen abgedeckt und nicht sichtbar wird. Nun wirft er mit Kunstwurf das Herz-As auf den Tisch und zeigt ganz flüchtig die letzte Karte, ein schwarzes As, vor, die er, ebenfalls sofort verdeckt, auf den Tisch wirft. Es fällt keinem Menschen auf, daß er bei dieser Manipulation zweimal das Treff-As zeigte.

Um die Opfer vollkommen in Sicherheit zu wiegen, wird oft von Komplizen, scheinbar unbemerkt, eine Ecke der zu erratenden Karte aufgebogen, um dadurch zum Setzen zu animieren. Dies sind jedoch nur nebensächliche Tricks und Täuschungsmanöver. Auch mit Bleistiftstrichen werden Karten zu Täuschungszwecken markiert.

Kurz vor Kriegsbeginn kam aus Amerika eine neue Art des Gimelblättchens.

Zwar werden nach wie vor die drei Asse, ein rotes und zwei schwarze, verwendet, aber es wird nicht geworfen. Der Bauernfänger zeigt die Asse vor und gibt das rote As zwischen Treff- und Pik-As. Er dreht das aus drei Karten bestehende Päckchen um, so daß die Spieler den Rücken der Karten sehen. Er hält sie in der linken Hand. Nun zieht er die unterste Karte vor und zeigt sie. Sie ist das Treff-As. Dieses legt er obenauf. Dann zieht er. Jetzt ist das Herz-As die letzte Karte. Dieses kommt auf das Treff-As. Nun nimmt er wieder die unterste Karte. Sie ist das Pik-As. Er zeigt auch diese und gibt sie auf das Herz-As. Dann fragt er, wo das Herz-As liege. Selbstverständlich müßte es in der Mitte sein. Bei den Probespielen stimmt es auch, aber in dem Moment, in dem gewettet wird, liegt es als unterste Karte.

Bei dieser Art des Gimelblättchens wird man dadurch geblufft, daß man jedes As in richtiger Reihenfolge sieht. Der angewandte Kunstgriff ist kinderleicht. Das Treff-As wird ganz regelrecht vorgezogen und als oberste Karte aufgelegt. Auf die gleiche Weise folgt das rote As. Mit dem Pik-As wird das darauffliegende Treff-As ergriffen. Man zeigt beide Karten als eine vor und legt sie auf das Päckchen. Selbstverständlich ist nun das Herz-As unten. Der Griff wird am besten bewerkstelligt, wenn der Daumen der rechten Hand auf den Kartenrücken kommt, während die anderen Finger auf der Bildseite liegen. Man kann hier auch mit dem sog. »Glissieren« arbeiten. Dann darf man die Kartenbilder nicht zeigen.

Eine weitere Art des Gimelblättchens ist das ungarische. Es stammt aus letzter Zeit und muß als ausgesprochene Frechheit bezeichnet werden.

Es werden drei Karten fächerartig vorgezeigt. Entweder ist in der Mitte eine rote Karte, während die anderen schwarz sind oder umgekehrt. Nehmen wir an, der Fächer bestände aus Herz 8, Treff 7 in der Mitte und Karo 7. Der Fächer wird erst normal vorgezeigt und dann umgedreht. Nun läßt man auf die Treff 7 tippen. Selbstverständlich ist sie in der Mitte. Man zeigt sie durch das Umdrehen des Fächers nochmals vor. Dann wendet man ihn wieder und läßt die Treff 7 von einem Spieler mit einem Finger auf den Tisch drücken. Nun zieht man die beiden anderen Karten an sich. Der Spieler hält noch immer die Treff 7 auf dem Tische fest. Jetzt hebt man die zwei Restkarten hoch, so daß sie von den Spielern gesehen werden. Es sind dies Herz 8 und Karo 7. Die Herz 8 steckt man in die Tasche, während die Karo 7 auf den Tisch gelegt wird. Jetzt muß der Spieler die Treff 7 loslassen. Vorsichtig verschiebt man beide Karten. Nun kann auf die Treff 7 gesetzt werden. Die vermeintliche Treff 7 wird sich jedoch als Herz 8 erweisen, während die wirkliche Treff 7 in der Tasche steckt.

Bei dieser Art Bauernfang ist eine Präparation notwendig. Es wird eine sog. »Taschenkarte« verwendet. Auf eine Herz 8 wird ein Teil von einer Treff 7 an die Längsseite geklebt. In diese Tasche kommt eine normale Herz 8. Als dritte Karte nimmt man eine Karo 7. Die aus der Tasche ragende halbe Herz 8 deckt man mit der anderen roten Karte so zu, daß der Eindruck erweckt wird, die mittlere Karte sei die Treff 7. Eine unpräparierte Treff 7 hat man in seiner Rocktasche.

Wenn nun die mittlere Karte, die vermeintliche Treff 7, auf dem Tisch festgehalten wird — in Wirklichkeit ist es die unpräparierte Herz 8 — schiebt man die Karten, die man in der Hand behält, so weit zusammen, daß die Tasche mit der aufgeklebten Treff 7 von der Karo 7 gedeckt wird. Die Spieler sehen infolgedessen in der Hand des Gauners Herz 8 und Karo 7. Die präparierte Herz 8 wird in die Tasche gesteckt, während die Karo 7 auf den Tisch kommt.

Nun kann nach Herzenslust gewettet werden, aber keine der beiden Karten gewinnt. Schließlich wird die unpräparierte Treff 7 aus der Rocktasche genommen und kein Mensch kommt nur annähernd auf die Idee, daß eine präparierte Karte mit im Spiele war. Man kann auch so verfahren, daß zuerst die präparierte Karte in die Rocktasche gesteckt wird. Dann besinnt sich der Bauernfänger und sagt: »So ist es zu leicht«. Mit diesen Worten nimmt er die reguläre Treff 7 aus der Tasche und legt sie zu den beiden anderen. Hierauf kann er die drei Karten nochmals verschieben. Keiner der Mitspieler wird gewinnen.

Es gibt noch eine Menge von Abarten dieser Gimmelblättchen. Sie beruhen aber alle auf den bereits beschriebenen Prinzipien. Die Menschen sind erfindungsreich und mit dem Fortschritt der Zeit müssen auch neue Varianten erfunden werden.

Nunmehr soll ein Bauernfängerspiel erläutert werden, mit dem insbesondere bei Angeheiterten schon viel Geld verdient wurde — das bekannte »Rieckchen und Fieckchen«. Man kann hier auch vom »betrogenen Betrüger« sprechen.

Die vier Asse aus einem Kartenspiel werden offen auf den Tisch gelegt. Das Kartenspiel wird in der Mitte abgehoben, so daß man zwei Päckchen vor sich liegen hat. Auf das eine wird das Herz-As gelegt. Die zwei schwarzen Asse legt man auf einen Nebentisch. Auf das Herz-As wird nun eine andere Karte gelegt und auf diese wieder das Karo-As. Dann kommen die restlichen Karten darauf. Nachdem dies geschehen ist, wird behauptet, daß die beiden Asse beisammen seien. Beim Abziehen der Blätter trifft dies auch zu. Nachdem von einem der Anwesenden bezweifelt wird, daß der Trick nochmals gelingen könnte, wird er wiederholt. Der Herausgeforderte nimmt vom Nebentische die dort liegenden Asse. Das Spiel rollt erneut ab. Diesmal werden wieder die roten Asse verwendet. Der Herausforderer legt die beiden schwarzen Asse auf einen Nebentisch und während er sich umdreht, ergreift einer der Anwesenden blitzschnell einen Stoß Karten und legt ihn auf das andere Päckchen, auf dem obenauf das eine rote As liegt. Sobald sich der Herausgeforderte vom Nebentisch wieder zurückgedreht hat, ergreift er die oberste Karte, das vermeintliche As. In Wirklichkeit ist es eine beliebige andere Karte. Er sagt: »Hier ist das rote As«, legt es wieder auf das Kartenspiel und eine fremde Karte darauf sowie das zweite rote As. Es wird nun wieder gewettet, daß die beiden Asse beisammen wären, meistens um eine Runde Schnaps. Und siehe da, der Herausgeforderte, der während der ganzen Zeit den Betrunkenen imitiert, verliert die Runde. Nachdem er die Karten kopfschüttelnd einige Male durchgeblättert hat, wiederholt er seine Behauptung. Er verliert nochmals eine Runde Schnaps. Man geht jetzt zum Wetten mit Geld über. Einer der Anwesenden zückt eine größere Banknote und fragt, ob er diesen Einsatz halten wolle. Der Herausgeforderte erklärt, auch den 10fachen Betrag halten zu wollen. Nun werden die Anwesenden von dem einen, der den Vorschlag zum Geldwetten gemacht hatte, zum Setzen animiert. Der scheinbar Betrunkene ist damit einverstanden. Die anderen sind infolge der bisher gewonnenen Runden Schnaps ein wenig animiert, und so kommt eine ganz beträchtliche Summe Geldes zusammen. Zur allgemeinen Verwunderung folgen aber diesmal beim Ablättern beide Asse aufeinander. In einem unbewachten Augenblick empfiehlt sich der Betrüger aus dem Lokal.

Soll man hier eine Anzeige erstatten? Die Anwesenden haben ja auch den gewonnenen Schnaps getrunken! Ein instruktives Beispiel für den »betrogenen Betrüger«.

Der angewandte Trick ist folgendermaßen zu erklären: Der »Bauernfänger« sucht sich zuerst die vier Asse aus dem Spiel, sieht sich die oberste Karte an und merkt sich diese. Auf dem abgehobenen Paketeil liegt diese ins Auge gefaßte Karte als oberste. Auf diese kommt das erste rote As. Die beiden anderen Asse werden nur deshalb auf den Nebentisch gelegt, damit die Komplizen Gelegenheit haben, die Manipulation mit den anderen Karten durchzuführen. Während der Bauernfänger die Karten einzeln von unten vorzieht, kommt plötzlich auch die Karte, die er sich vorher gemerkt hatte. Nun wird ein Falschspielertrick ausgeführt, das sog. »Glissieren«. Der Betrüger schiebt mit den Fingern das nun folgende As zurück und blättert so lange ab, bis das zweite As erscheint. Ist dieses da, dann zieht er das erste gleich nach.

Zum Abschluß wird ein Nepp-Spiel beschrieben, das ebenfalls gern mit Angeheiterten gespielt wird.

Der »Bauernfänger« entnimmt einem Kartenspiel Pik- und Karo-König und legt beide derart übereinander, daß der Pik-König zur Hälfte gedeckt ist. Dann werden beide Karten umgedreht und auf den Tisch gelegt. Beide Karten werden nun verschoben und das Opfer gefragt, wo der Pik-König sei. Das Opfer muß verlieren, weil der Bauernfänger mit präparierten Karten arbeitet. Der Pik-König hat nur ein Pik-Point. An der unteren Seite ist statt des Pik- ein Karo-Point. Das Karo-Point wird zuerst vom

Karo-König gedeckt. Dann werden die Karten auf der Tischplatte verschoben. Tippt das Opfer auf den Karo-König, so hat es ohnedies verloren. Tippt es aber richtig auf den Pik-König, dann wird diese Karte so aufgenommen, daß das Pik-Point nach unten kommt. Beim Vorzeigen der Karte wird der Daumen so gelegt, daß das Point von diesem ganz verdeckt ist. Der Vorgang kann beliebig oft wiederholt werden.

Alle hier dargestellten Manipulationen werden selbstverständlich von einem ununterbrochenen Redeschwall begleitet.

Der frühere Leiter des Berliner Spieldezernates, Kriminalkommissar v. Manteuffel, sagte einmal, daß man für die Spieler — damit auch für die Bauernfänger— eine Schonzeit vorsehen solle, um sich zunächst mit ihrer Arbeitsweise genau vertraut zu machen. Denn ohne eine bis ins letzte gehende Kenntnis ihrer Gepflogenheiten, Methoden und Beziehungen sei an Erfolge nicht zu denken. Um so staunenswerter ist aber dann oft nicht nur die Hilflosigkeit mancher Kriminalbeamten und die Weltfremdheit von Verwaltungsbehörden und Gerichten, sondern auch die Naivität der Geschädigten.

Nepper und Bauernfänger sind Störer eines geordneten Wirtschaftslebens und der öffentlichen Wohlfahrt. Sie sind meistens in einem Alter, in dem man erzieherischen Einflüssen nicht mehr zugänglich ist. Daher gibt es gegen diese Elemente nur mehr eine Reaktion: harte Bestrafung. Die Bevölkerung hingegen muß durch systematische Aufklärung vor diesen Schädlingen gewarnt werden.

Kurpfuscherei

Kriminalrat Leichtweiß, Bundeskriminalamt Wiesbaden

So vielgestaltig wie die Betätigung des sog. »Kurpfuschers« ist die in der Literatur anzutreffende Definition dieses Begriffes. Die Bezeichnung »Pfuscher« dürfte aus der Sprache des Handwerks stammen und auf einen Menschen zutreffen, der — ohne hierzu von der Zunft ermächtigt worden zu sein — ein Handwerk ausübt.

Der »Kurpfuscher« wäre demnach eine Person, die ohne den erforderlichen Befähigungsnachweis eine Kur an einem Kranken durchführt, also gewerbsmäßig die Heilkunde ohne die entsprechende Vorbildung und Erlaubnis ausübt.

Eine andere Definition sieht nur den Erfolg als ausschlaggebendes Merkmal an, indem sie als »Kurpfuscher« denjenigen bezeichnet, der eine Kur »verpfuscht«. Dies könnte im Falle eines verschuldeten Mißerfolges auch ein Arzt sein. So zitierte in der 91. Sitzung des Reichstages am 1. 12. 1910 in der Diskussion anlässlich der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe der Abgeordnete Dr. Mayer zu dem Begriff »Kurpfuscher« eine von der Kölner Strafkammer abgegebene Erklärung: »Ein Kurpfuscher ist dem Wortsinne nach derjenige, der nicht bloß in einem einzelnen Falle, sondern öfter eine Kur verpfuscht. Ob aus Unkenntnis oder aus Nachlässigkeit oder aus welchen Gründen es immer geschieht, ist gleichgültig.«

Dort, wo die Gesetzgebung das Recht zur Krankenbehandlung ausschließlich den approbierten Ärzten vorbehält, ist der Begriff »Kurpfuscher« einfach festzulegen, weil jeder, der Kranke mit oder ohne Sachkunde, aber ohne staatliche Approbation behandelt, hierunter fällt.

Dem gleichen Gedanken folgend bezeichnete nach einem Versammlungsbericht der ehemalige Oberreichsanwalt Prof. Ebermayer in der Sitzung der Juristisch-Medizinischen Gesellschaft in Leipzig am 20. 1. 1928 zu dem Thema »Bekämpfung des Kurpfuschertums de lege lata et de lege ferenda« als »Kurpfuscher«, »wer ohne vorschriftsmäßig approbiert zu sein oder mit Überschreitung der Grenzen seiner durch die Approbation erlangten Befugnisse einen Mitmenschen ärztlich behandelt«. Ministerialdirektor i. R. Dr. Schopohl, Berlin, vertrat im Jahre 1936 in einer Ausarbeitung »Kurpfuscherei« die Auffassung, daß unter den Begriff »Kurpfuscherei« auch das Unwesen falle, das mit dem Vertrieb, dem Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln oder ähnlichen Gegenständen oder besonderen Methoden verbunden sei, die der Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten usw. dienen sollen.

Durch den Gegensatz zwischen »Schulmedizin«, »Laienmedizin« und »Naturheilkunde« wurde das Problem immer komplizierter. So erklärt z. B. Niedermeyer in seinem Werk »Ärztliche Ethik« (Herder-Verlag) es mit aller Entschiedenheit für unzulässig, die »Naturheilkunde« ohne weiteres mit »Laienmedizin« oder »Kurpfuscherei« zu identifizieren: »Zweifelloos verdankt auch die ‚Schulmedizin‘ der sog. ‚Naturheilkunde‘ nicht wenig; auch hier soll man die Antithese nicht übertreiben«.

Da im Rahmen des vorliegenden Themas die »Kurpfuscherei« vorwiegend kriminologisch interessiert, verstehen wir unter Berücksichtigung des im Jahre 1939 erlassenen »Heilpraktikergesetzes« unter »Kurpfuscher« eine Person, die ohne Befähigungsnachweis und ohne approbiert oder sonst zugelassen zu sein, gegen Entgelt Kranke behandelt.

Das Problem der »Kurpfuscherei« und ihre überaus große Gefahr für die Allgemeinheit bewegt seit vielen Jahrzehnten Ärzteschaft, Justiz, Polizei, Parlamente und Ministerien.

In Deutschland war die Kurpfuscherei in früherer Zeit verboten. Das älteste dieser Verbote läßt sich in dem Freiheitsbrief des Grafen Eberhard von Württemberg an die Universität Tübingen aus dem Jahre 1477 nachweisen. In der »Reformation der Universität Heidelberg« aus dem Jahre 1558 ist ein ähnliches Verbot enthalten. Auch finden sich in den städtischen Medizinalordnungen

des 16. und 17. Jahrhunderts Kurpfuschereiverbote. In den meisten deutschen Partikularstaaten herrschte jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der städtischen Medizinalordnungen auf diesem Gebiete ein großes Durcheinander, dem man in vielen Ländern gegen Ende des 17. und 18. Jahrhunderts durch Landesmedizinalordnungen zu begegnen suchte. Sie enthielten hauptsächlich Kurpfuschereiverbote sowie spezielle Verordnungen zur Bekämpfung der Kurpfuscherei mit häufig sehr harten Strafbestimmungen, insbesondere gegen rückfällige Kurpfuscher. So sah beispielsweise das Hessen-Kasselsche Regierungsschreiben vom 18. 9. 1788 für den ersten Rückfall 6 Wochen Gefängnis und für den zweiten eine halbjährige Zuchthausstrafe oder Landesverweisung vor. In Württemberg enthielt die »Verordnung gegen das Medikastrieren vom 1. 7. 1809« eine ähnliche Bestimmung. Auch sog. passive Verbote sollten in Baden, Mecklenburg, Schwerin und Württemberg den Kampf gegen die Kurpfuscherei unterstützen. In Baden und Sachsen-Weimar wurden die Patienten der Kurpfuscher sogar empfindlich bestraft. Ende des 18. Jahrhunderts wurde in verschiedenen Staaten gegen Kurpfuscherannoncen in Zeitungen durch Verordnungen vorgegangen. Die in den erwähnten städtischen Medizinalordnungen und den Landesmedizinalordnungen enthaltenen Kurpfuschereiverbote fanden im 19. Jahrhundert zum größten Teil in den Landesstrafgesetzbüchern Aufnahme.

So enthielt der strafrechtliche Teil des Allgemeinen Preußischen Landrechts (Teil II Tit. 20, Abschnitt XI, §§ 1, 702) nicht nur die Bestimmung, daß »jeder sein Betragen so einzurichten habe, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze«, sondern auch weiter, daß »niemand ohne vorher erhaltene Erlaubnis des Staates aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten bei willkürlicher Geld- oder Gefängnisstrafe ein Gewerbe machen solle«. Im Sächsischen Kriminalgesetzbuch von 1838 (Art. 267) sah man die Kurpfuscherei als selbständiges Delikt an und bezeichnete sie als eine »in der Anmaßung des öffentlichen Dienstes bestehende betrügerische Handlung«. Nach dem Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen vom 13. 8. 1855 (§ 164) war die Kurpfuscherei ebenfalls untersagt. Das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. 1. 1851 enthielt im § 199 ein Kurpfuschereiverbot, ebenso das Bayerische Polizeistrafgesetzbuch vom 10. 11. 1861 im Art. 112, das Württembergische Polizeistrafgesetz vom 2. 10. 1839 im Art. 38 und das Strafgesetzbuch vom 1. 3. 1839 im Art. 459, das Badische Strafgesetzbuch vom 6. 3. 1845 in den §§ 255, 256 und das Polizeistrafgesetz vom 5. 10. 1863 in § 81 sowie das Hessische Polizeistrafgesetz vom 30. 10. 1855 in den Art. 356 bis 360.

Ebenso wie die deutsche Gesetzgebung dieser Zeit kennen die meisten europäischen und außereuropäischen Länder die Kurierfreiheit heute noch nicht.

Die ältesten Bestimmungen gegen Kurpfuscherei sind in Italien bekannt. Schon im Jahre 1140 verbot König Roger von Apulien und Sizilien die Ausübung der Heilkunde ohne besondere staatliche Genehmigung.

In Frankreich hatte man bereits im Jahre 1301 ein Kurpfuschereiverbot, dem weitere in den nächsten Jahrhunderten folgten. Von 197 Staaten hatten im Jahre 1928 nur 19 Länder kein Kurpfuschereiverbot.

In England dagegen besteht seit langem Kurierfreiheit, doch ist es dem Kurpfuscher verboten, sein Honorar einzuklagen.

Mit dem jahrhundertelang in Deutschland gültig gewesenen Grundsatz des Kurpfuschereiverbotes wurde in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869 radikal gebrochen und die Kurierfreiheit eingeführt.

Als der Norddeutsche Reichstag über die Gewerbeordnung beriet, erklärte die Bundesregierung es zwar für unmöglich, auf den Befähigungsnachweis zur Ausübung der Heilkunde zu verzichten; Ärzte — unter ihnen Virchow — wandten sich jedoch mit aller Schärfe gegen diesen Standpunkt. Die Mediziner wollten keine Privilegien, die sie überdies für unwirksam hielten, da sie dem erreichten Niveau der Volksbildung widersprächen. So wurde in der dritten Lesung die Ablehnung des Kurpfuscherverbotes angenommen und somit die Kurierfreiheit in Deutschland Gesetz.

Aber schon sehr bald zeigten sich beachtliche schadhafte Auswüchse. Dies beweist ein Ersuchen des »Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten« vom 9. 10. 1897, mit dem der Justizminister um Ermittlungen darüber gebeten wurde, »in welchem Umfange in der Zeit von 1890 bis 1897 gegen Kurpfuscher (nicht approbierte Heilkünstler) wegen inkorrektcr Behandlung von Krankheitsfällen gerichtliche Verurteilungen ergangen seien«. In einer dem Justizminister im Juli 1897 von der Ärztekammer für die Provinz Schlesien eingereichten Denkschrift über die »Ergebnisse einer Enquête über Kurpfuscherei in Breslau« wird auf die schädlichen Folgen der Kurierfreiheit und die »Gemeingefährlichkeit« der Kurpfuscherei aufmerksam gemacht und auf die schwindlerischen »tausendfachen Ankündigungen von Heilmitteln aller Art, von denen auf jedes als das allein wirksame hingewiesen werde«. Wörtlich heißt es in dieser Eingabe an anderer Stelle:

»Der Schwerpunkt unserer Ermittlungen über die Kurpfuscher liegt

1. in ihrer moralischen Minderwertigkeit;
2. in den Gesundheitsschädigungen, in ihrer Gefahr für den Einzelnen und für das Allgemeinwohl;
3. in dem Betrug Dieser Betrug gipfelt hauptsächlich in:
 - a) der schwindelhaften Reklame,
 - b) der Art ihres Auftretens den Patienten gegenüber,
 - c) der Vorspiegelung von Krankheiten«.

Diesen Erörterungen aus dem Jahre 1897 kommt heute noch und wahrscheinlich auch in Zukunft allgemeine Gültigkeit zu.

Aber auch die Gegenseite, deren Existenz durch eine etwaige Aufhebung oder Einschränkung der bestehenden Kurierfreiheit bedroht worden wäre, blieb nicht tatenlos. »Einem Hohen Reichstag« in Berlin wurden Petitionen, so z. B. der deutschen »Heilmagnetiseure«, zugeleitet und in Wort und Schrift wurde viel Reklame für die Heilkundigen und gegen die Ärzte gemacht. So erschien im Leipziger Tageblatt am 11. 7. 1898 folgende Anzeige:

»Öffentliche Einladung!

Dienstag, den 12. Juli 1898, Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr findet im Lehrsaale meiner Anstalt, Floßplatz 24, die Vorführung eines Patienten statt, dessen Bein unter medicinärztlicher Behandlung brandig wurde und das im hiesigen Krankenhaus St. Jacob unbedingt amputiert werden sollte.

Dieser schwere Fall wurde indessen durch die »Kuhn'sche Heilwissenschaft«, die selbständig ist, von der landesüblichen amtlichen Medicinwissenschaft aber noch verworfen wird, ohne Medicamente, ohne Salben und ohne Operationen geheilt. Der Patient kann jetzt nach mehrwöchiger Cur bereits wieder gehen!

Wer sich für die Besprechung dieses überraschenden Heilungsfalles interessiert, wird ergebenst eingeladen. Eintritt frei. Den Herren Ärzten, insbesondere den beim Falle betheiligt gewesen, werden einige Plätze reserviert.

Leipzig, Floßplatz 24

Louis Kuhne.«

In der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. 3. 1902 führte der Abgeordnete Dr. Eckels aus, daß durch das »schamlose und gewissenlose Gebahren der Kurpfuscher gerade die ärmsten Volksklassen an ihrer Gesundheit, auch an ihrem Vermögen geschädigt, ja geradezu ausgezogen würden«. Gleichzeitig wies der Abgeordnete auf einen groß angelegten Schwindel mittels »Arzneimittel-Versandes« durch den Spezialisten und sog. Chemiker F. Nardenkötter aus Berlin hin, der sich auf betrügerische Weise in 4000 Fällen durch »Fernbehandlung« mit immer der gleichen indifferenten Medizin in kürzester Zeit ein Vermögen von 600 000,— Goldmark verdient habe. Die Berliner Tageszeitung »Die Post« schreibt am 21. 9. 1902:

» . . . daß sich Graf Mattei ein ungeheures Vermögen durch seine »mit Elektrizität geladenen« Zuckerpillen verdient habe, daß der Schäfer Ast — bekannt durch seine Diagnosen aus der Besichtigung der Nackenhaare — nach einigen Geschäftsjahren imstande gewesen sei, sich ein Rittergut zu kaufen. Der bekannte Heilkünstler Glüncke habe an seinen Kräutersäften einen Gewinn von 1100 % gehabt und in den letzten Jahren seiner Tätigkeit jährlich 120 000,— Mark verdient. Eine kürzlich von Reissig in Hamburg angestellte Zusammenstellung lasse erkennen, daß das deutsche Volk in den letzten 15 Jahren (1887—1902) gegen 15 Millionen Mark für kurpfuscherische Literatur verausgabt habe.«

Am 18. 3. 1903 berichtete der bereits erwähnte Abgeordnete Dr. Eckels in der 47. Sitzung des Abgeordnetenhauses, daß ein seit dem Jahre 1879 geisteskranker und entmündigter Mechaniker, der nunmehr erneut wegen Paranoia chronica in die Provinzialirrenanstalt in Göttingen eingeliefert worden sei, sich in der Zwischenzeit, als er sich außerhalb der Anstalt befand, in umfassender Weise mit der Kurpfuscherei, und zwar mit großem pekuniären Erfolg, beschäftigt habe.

Immer härter entbrannte der Kampf um das Problem der Kurpfuscherei. So bildete sich im Jahre 1903 die »Kommission des Deutschen Ärztevereinsbundes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei« und am 14. 1. 1904 hielt die neu gegründete »Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums« in Berlin ihre erste Jahresversammlung ab. Nach der amtlichen Medizinalstatistik Preußens vom Jahre 1905 waren von 5148 Personen, die, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausübten, 7,4 % — also von 14 Kurpfuschern mindestens 1 — bestraft.

Am 17. 7. 1906 teilt »Der Reichskanzler« dem Justizminister mit, »daß das stetige Anwachsen der Kurpfuscherei und die dadurch herbeigeführten Mißstände eine Abhilfe durch Gesetzgebungsmaßnahmen dringend geboten erscheinen lassen« und am 5. 2. 1907 wird dem Justizminister vom Reichsamt des Innern ein seit langem vorbereiteter »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei« zur Prüfung vorgelegt.

Nach vielen kommissarischen Sonderberatungen, Ergänzungen und Abänderungen wurde am 21. 7. 1909 der Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe dem Justizminister vom Reichskanzler erneut übersandt. Als Drucksache Nr. 135 — Session 1910 — ging dieser Entwurf dann am 14. 8. 1910 an den Bundesrat und am 18. 11. 1910 durch den Stellvertreter des Reichskanzlers, nachdem er vom Bundesrat beschlossen worden war, an den Reichstag.

Gemäß der Entwurfsbegründung war in Berlin die Zahl der nicht approbierten Krankenbehandler von 28 im Jahre 1879 auf 1349 im Jahre 1907 gestiegen; die Gesamtzahl wurde im Gebiete des Deutschen Reiches im Jahre 1907 auf fast 12 000 geschätzt.

Da jedoch eine Einigung nicht zu erzielen war, wurde dieser Gesetzentwurf vom Reichstag einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen und dabei blieb es.

Nach dem ersten Weltkrieg trat das Problem der Kurpfuscherei erneut in den Vordergrund. So schreibt der Hamburger Richter Dr. Riesel am 20. 2. 1926 in der »Deutschen Allgemeinen Zeitung«, daß der Zulauf zu Quacksalbern und ähnlichen dunklen Existenzen wieder epidemisch zu werden scheine. In Hamburg stünden 900 approbierten Ärzten 3000 Kurpfuscher gegenüber.

Aber auch in der folgenden Zeit blieben die Bestrebungen, ein Kurpfuscherverbot zu erwirken, ohne Erfolg. Außer dem Reichsimpfgesetz vom 16. 3. 1874, das den Kurpfuschern die Impfung verbietet, enthielt erst das bereits im Jahre 1918 im Entwurf eingebrachte Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 eine grundsätzliche und erstmalige Durchbrechung der Kurierfreiheit.

Im Jahre 1930 wurde im Strafrechts-Ausschuß des Reichstags das Problem des Kurpfuschertums erneut aufgeworfen. Der Ausschuß erklärte sich aber nach der Diskussion für die Frage einer gesetzlichen Regelung nicht für zuständig.

Erst das Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 brachte eine wesentliche Klärung durch Anerkennung des Heilpraktikerstandes, beschränkt auf Personen, die bereits die Heilkunde gewerbsmäßig ausübten und eine Kenntnisprüfung abgelegt hatten. Neuzulassung war jedoch ausgeschlossen und die Ausbildung des Nachwuchses verboten.

Seit 1945 besteht — landesrechtlich geregelte — beschränkte Kurierfreiheit. Die Heilpraktiker bedürfen einer behördlichen Erlaubnis, aber die staatlichen Gesundheitsämter können Personen, die einen Befähigungsnachweis erbracht haben, neu zulassen. Eine bundeseinheitliche Regelung wird angestrebt.

Wie kommt es nun, daß der Kurpfuscher in unserem fortgeschrittenen Zeitalter immer noch Zulauf hat und wie tritt er uns heute gegenüber?

Wenn auch der Glaube an die Medizin im Volke tief eingewurzelt ist, so hat es doch zu allen Zeiten Menschen gegeben, die der Vorspiegelung einer besonderen Macht, des Besitzes geheimer Heilkräfte und Kenntnisse verfallen sind.

Bestärkt werden diese Menschen durch gelegentliche Erfolge der Kurpfuscher, die bisweilen einen richtigen Rat geben können — findet doch auch eine blinde Henne mal ein Korn. Das Verschweigen der Mißerfolge, und zwar nicht nur durch die Pfuscher selbst, sondern auch durch die Patienten, kommt als wesentliches Moment hinzu. Manche Krankheiten können auch gebessert werden, weil der Patient an die Wirksamkeit des Heilmittels fest glaubt. Sein seelisches Wohlbefinden wird durch Autosuggestion, auch wenn die organische Erkrankung dadurch gar nicht wesentlich oder dauerhaft beeinflußt wird, so gehoben, daß er sein Leiden vollkommen zurückstellt. Auch mag bisweilen eine gewisse suggestiv Kraft des Kurpfuschers eine Rolle spielen. In den meisten Fällen handelt es sich aber um Scheinerfolge, die der Pfuscher bewußt in betrügerischer Absicht dadurch herbeiführt, daß er dem Patienten sagt, er leide an einer Krankheit, die er in Wirklichkeit gar nicht hat. Dieses Leiden wird nun behandelt und selbst untaugliche Mittel müssen zu dem gewünschten Erfolge führen, — das heißt, wenn der Patient Glück hat und nicht durch die unsachgemäße Anwendung dieser unwissenschaftlichen Mittel nun wirklich krank wird. Häufig suchen auch Kranke, die sich vom Arzt aufgegeben wähnen, in ihrer Verzweiflung bei Kurpfuschern Zuflucht, da diese ihnen verantwortungslos Heilung versprechen.

Wichtigste Verbündete der Kurpfuscher sind Kritiklosigkeit, Leichtgläubigkeit und Aberglauben.

Johannes Scherr prägte den Satz: »Wer auf den Granit menschlicher Dummheit sein Fundament baut, der baut allezeit und überall sicher«, — und »die Dummen werden nicht alle«, sagt ein altes Sprichwort.

In genauer Kenntnis dieser Voraussetzungen tut der Pfuscher das Seine, um die ihrer Mentalität nach prädestinierten Menschen an sich zu ziehen. Selbstverständlich arbeitet er heute nicht mehr mit den primitiven Mitteln der Vergangenheit. Er stellt sich im Gegenteil mit dem ihm fast immer eigenen Einfühlungsvermögen auf die modernen Verhältnisse um. Selbst die Kritiklosesten können es heute sicher kaum fassen, daß vor vielen Jahren ein Kurpfuscher »Dr. Sandens elektrischen Gürtel ‚Herkules‘« an den Mann zu bringen vermochte, einen Apparat, von dem eine Anzeige verkündete: »Herkules stillt Schmerzen, heilt Wunden, heilt Krebs, Schwindsucht und Geschwülste und übt Wunder aus, die die moderne Medizin in Staunen versetzt. Die Blinden sehen, die Gelähmten gehen, die von den Ärzten aufgegebenen Kranken werden durch ihn gesund. Es gibt keine Krankheit, der er nicht entgegentritt«.

Auch auf das Geheimmittel »Rad-Jo«, das in den Jahren vor und nach dem ersten Weltkrieg in der Öffentlichkeit viel Staub aufwirbelte, zu vielen Diskussionen Anlaß gab und zahlreiche Gerichte beschäftigte, würden heute wohl selbst die Leichtgläubigsten nicht hereinfallen. Ein Dr. Hey, der — ohne approbiert gewesen zu sein — als Missionsarzt in Afrika tätig war, brachte die »Radix-Jovis« (Gotteswurzel), welche die Eingeborenen zu Entbindungszwecken verwendeten, mit nach Europa. Rad-Jo wurde als Wundermittel angepriesen und sollte nach den in den Anzeigen und Prospekten gegebenen Versprechungen schmerzlose Geburten bewirken, Schwangerschaftsbeschwerden verhüten und die Kinder gesünder, kräftiger und heiterer werden lassen. Nach einem Urteil des Hamburger Landgerichts aus dem Jahre 1921 zählte das Rad-Jo zu den übelsten »Geheimmitteln«, mit dem »eine unlaute und an Schwindel grenzende Reklame getrieben wurde«.

Das war — man lächelt darüber —, aber in 50 Jahren wird man die heutigen Methoden des Kurpfuschers sicher als genau so primitiv bezeichnen. Der Pfuscher jedoch wird mit der Zeit gegangen sein und einen »Herkules-Gürtel«, ein »Rad-Jo« oder ein »Abschirmgerät« des Jahres 2000 auf den Markt bringen und wieder törichte oder verzweifelte Menschen finden, die ihm auf den Leim gehen — so wie es immer war.

Um den Kurpfuscher wirksam bekämpfen zu können, müssen wir seine Arbeitsweise genau kennen.

Neben fahrlässiger Tötung, Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikten usw. nimmt der Betrug den breitesten Raum in der »Kurpfuscher-Kriminalität« ein. Eine Überführung ist fast immer schwierig, weil es vielfach an dem Nachweis des subjektiven Tatbestandes mangelt.

Durch das Heilpraktikergesetz aus dem Jahre 1939 ist der ortsgebundenen Betätigung eines Kurpfuschers im wesentlichen der Boden entzogen worden, d. h. es ist für den »Pfuscher« im allgemeinen kaum mehr möglich, eine feste »Praxis« zu betreiben.

Als wichtigster Tätertyp der modernen Kurpfuscherei ist daher der interlokale Täter anzusehen, der seine »Wunderkur« an die Wohnungstür bringt und auf diese Weise einen sehr großen Personenkreis anspricht. Wissenschaftlich verbrämte Vorträge leiten häufig die Verkaufsjaktion ein.

So betätigte sich z. B. im Jahre 1953 ein in Rheinland-Pfalz wohnhafter Heilkundiger, der kein Heilpraktiker war, aber einen Wandergewerbeschein besaß, in einem recht großen Gebiet. Durch Amtsärzte und Polizei wurden seine Vorträge überwacht. Er wurde eines Tages zur Anzeige gebracht. Da das Gericht die Wirksamkeit der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 in Zweifel zog, wurde das Verfahren vorerst eingestellt; ein Vorgehen wegen Betrugs war noch nicht möglich. Hierdurch ermutigt, betätigte sich der Kurpfuscher in einem anderen Bezirke der Pfalz. In einem weiteren Strafverfahren erhielt er eine Gefängnisstrafe. Zur selben Zeit war er auch in Starkenburg (Hessen) aufgetreten. Hier gab er sich als Mitglied einer »Gesellschaft zur Bekämpfung von Tuberkulose und Krebs« aus, hielt Vorträge und führte anschließend, sofern dies gewünscht wurde, Hausbesuche durch, die ihm meist umfangreiche Bestellungen auf Medikamente einbrachten. Die Herstellerfirma dieser Medikamente — vor der im übrigen das zuständige Ministerium eindringlich warnte —, hatte ihren Sitz in Baden.

Der Täter wohnte also in Rheinland-Pfalz, er betätigte sich in der Pfalz und in Hessen, Auftraggeber war eine Phantasiefirma in Württemberg.

Dieser Fall zeigt die Notwendigkeit einer genauen Einhaltung der Meldevorschriften und einer übergeordneten Zusammenarbeit von Polizei und Gesundheitsbehörden.

Ergänzend darf an dieser Stelle eingefügt werden, daß die §§ 1, 3 Abs. 1, 2 a, 10 der vorerwähnten Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes nach dem in seinem Beschluß vom 24. 11. 1955 — Az 5 StR 311/55 — aufgestellten Rechtssatz geltendes Bundesrecht sind. Der Bundesgerichtshof führte zu dieser Entscheidung u. a. aus:

» Schließlich rechtfertigt sich das in dieser Bestimmung enthaltene Werbeverbot auch aus dem Gesichtspunkt, daß die Polizei nach Möglichkeit strafbare Handlungen verhindern soll. Denn es verhindert in weitem Maße die Gelegenheit zu Betrügereien, die sich sonst bei dieser Art von Werbung anböte «

Die unlautere Werbung für »Medikamente« oder »Heilgeräte« wirkt sich besonders auf dem Lande unheilvoll aus. Die Firmenvertreter, die sich häufig alle möglichen Phantasie-Titel und Bezeichnungen zulegen (»Biologe«, »Augendiagnostiker«, »medizinischer Assistent«, »wissenschaftlicher Referent«), besuchen — auch ohne vorherige Einführungsvorträge — mit Vorliebe Personen, welche ihnen als chronisch leidend durch zuvor geschickt eingezogene Erkundigungen bekannt geworden sind. Durch irreführende Angaben und meist verantwortungslose Versprechungen — hundertprozentige Heilung usw. — machen sie ihre Opfer »weich«. Der bisweilen durch jahrelange Leiden veränderte Gemütszustand wird skrupellos ausgenutzt und die Bereitschaft der verzweifelten Kranken, an eine, wenn auch noch so geringe Aussicht auf Linderung, Besserung oder gar Heilung zu glauben, zynisch einkalkuliert.

Neben den fast immer wertlosen Medikamenten bedient sich der »moderne Pfuscher« auch elektrisch betriebener Apparate, wie z. B. der Heilmassagegeräte, Infrarot-Bestrahlungslampen, Abschirmgeräte gegen Erd- und kosmische Strahlen bis zum Neoschallgerät, dem Prototyp des zeitgenössischen Heilswindels.

In Anlehnung an die von den Ärzten angewandte Ultraschallbehandlung sind in den letzten Jahren Geräte im Vertrieb, welche den Namen »Neoschall-Apparate« tragen. Mit diesen Apparaten wird vielfach ein Unfug getrieben, der das erlaubte Maß weit überschreitet, zur Irreführung des hilfeseuchenden Publikums führt und nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Vermögen der »Opfer« in Mitleidenschaft zieht. Auch wenn in der Werbung behauptet wird, daß bei über 50 Krankheitszuständen die elektrische Vibrationsmassage helfe, dürfte der Verdacht des Betrugers gegeben sein. Häufig sind sogar in den Prospekten Krankheiten als günstig beeinflussbar aufgeführt, bei denen nach allen ärztlichen Erfahrungen eine mechanische Behandlung als schwerer Kunstfehler zu betrachten wäre und daher sogar gesundheitliche Schäden zu befürchten sind.

Das sog. Abschirmgerät gegen Erd- und kosmische Strahlen kommt zur Anwendung, nachdem durch Rutengänger die krankheitserregenden oder -fördernden Erdstrahlen in ihrer Ausstrahlungsbreite festgestellt worden sind.

Bezüglich des Problems »Erdstrahlen und Wünschelruten« darf auf das in Arbeitsgemeinschaft mit namhaften wissenschaftlichen Kapazitäten von Privatdozent Dr. Prokop — Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn — herausgegebene Werk: »Wünschelrute, Erdstrahlen und Wissenschaft« hingewiesen werden. Prof. Dr. Elbel, Direktor des Institutes, sagt im Geleitwort: »Leider hat der Aktivität der Radiästheten bisher meist das Gegengewicht einer der Erkenntnis entsprechenden Stellungnahme gefehlt. Aus Zeitmangel, aus Überheblichkeit, aus verständlicher Abneigung gegen das Milieu und aus Mangel an Verantwortungsfreude ist zum Schutze der Getäuschten, zur Ernüchterung der Gutgläubigen, zur Unschädlichmachung der Interessenten, Betrüger und Schwindler und zur Erhaltung des Ansehens der Wissenschaft zu wenig geschehen, und man hat einen gigantischen Unfug groß werden lassen, dessen Bedeutung weit über die konkreten schädlichen Folgen hinausgeht.«

Einen wesentlichen Anteil an der Irreführung der Leichtgläubigen bilden die zahlreich verteilten Prospekte, Broschüren und Inserate mit pseudowissenschaftlichem Inhalt. Der Laie kann meist nicht unterscheiden, was Scheinwissenschaft und wissenschaftlich anerkannte Auffassung ist, so z. B. wenn er von Hormonen, von molekularen oder gar »atomaren« Kräften zur Heilung hört. Es ist eine wiederholt beobachtete Tatsache, daß bei solchen betrügerischen Werbungen auch auf Gutachten von Professoren, Heilbestätigungen und Anerkennungen gern Bezug genommen wird. So war z. B. ein Professor Dr. X., der als »Leiter einer Forschungsgesellschaft« zeichnete, kein Arzt, sondern Doktor der Philosophie. In den Werbeprospekten für sein Präparat schrieb er: » . . . Wir Männer der Wissenschaft und Praxis haben uns zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden « Sollte hier nicht der Eindruck erweckt werden — und ist dies nicht auch geschehen —, daß ärztliche Wissenschaftler am Werke seien? Es ist eine oft zu beobachtende Methode der Kurpfuscher, unlautere Geschäfte durch wohlklingende Namen zu tarnen.

So existierte bis zum Jahre 1955 der »Biologische Bund Deutschlands« mit 7000 Mitgliedern. Dieser Bund beschäftigte etwa 60 Werber, welche die Bezeichnung »Inspektoren« führten. Sie hatten die Aufgabe, durch Hausbesuche und öffentliche Vorträge Mitglieder zu gewinnen. Eine verbilligte Behandlung wurde für den Fall der Mitgliedschaft zugesagt. Zur »Heilung« wurden durch »Bundesärzte« auf Ferndiagnose hin nur Medikamente verordnet, die aus der Fabrik eines Gründers des Bundes stammten; ein anderer Gründer war früher schon einmal als »falscher Arzt« aufgetreten. Urin- und ggf. auch Auswurf- und Stuhlproben wurden zur Untersuchung eingeschickt. Nach verschiedenen Beschwerden wurde in dem »Bundesbüro« eine polizeiliche Kontrolle durchgeführt, bei der man 1600 unerledigte, längst zersetzte Harnproben fand.

Der Heilpraktiker Viktor H. — 8 Vorstrafen wegen Sittlichkeitsverbrechen, Untreue, Widerstands, Betrugs und Urkundenfälschung — gab sich als Vertreter bzw. Inhaber des balneopathischen Instituts in München aus und vertrieb im gesamten Bundesgebiet ein »Heilmittel« unter der Bezeichnung »Venorgan«. Dieses Mittel erwies sich als gesundheitsschädlich. Im Mai 1952 trat er in Bremen als »Dr. Hermann« auf und bot dort »Vitamorgan« zum Preise von 32,— DM an. Die Flaschen waren mit einem Etikett »Forschungsinstitut für Vitamine, München — Berlin — Zürich« versehen. Sie enthielten gewöhnliches Leinöl. In Hamburg schrieb H. Rezepte für Vitamorgan aus und erklärte den Patienten, daß sie das Geld von ihrer Krankenkasse zurückerstattet erhielten.

Ein angeblicher »Dr. med.« unterhielt im Jahre 1955 in München ein »Laboratorium«, in dem er »Gravitian« herstellte. Er behauptete in Großanzeigen im In- und Ausland, daß dieses Mittel ein sicheres Testverfahren zur Feststellung von Schwangerschaften zulasse. Sein »Laboratorium« bestand aus einer elenden Baracke und einem Aquarium mit dem Laubfrosch »Friedrich«, seinem Versuchstier. Nicht nur Apotheker und Ärzte kauften das Pulver, sondern ein schlauer ausländischer Geschäftsmann erwarb sogar für 10 000,— DM die Weltvertriebsrechte. Unter der Lupe der staatlichen Untersuchungsanstalten zeigte sich dann, daß Gravitian wirklich ein Wunderpulver war. Es bewies sogar die Schwangerschaft eines Mannes!

Der Handelsvertreter Udo Z. gab unter dem Namen Dr. Udo v. Zedwitz im Jahre 1951 vor, als Beauftragter einer ärztlichen Zentralstelle den Gesundheitszustand der Bevölkerung überprüfen zu müssen. Die Untersuchungen führte er kostenlos durch. In einer Reihe von Fällen täuschte er Krankheitsbefunde vor. Den erschrockenen Patienten verordnete er dann ein wertloses Medikament zu Überpreisen, das er in einer Drogerie oder Apotheke eingekauft hatte. Einen Ausweis der »Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit e. V., Düsseldorf« hatte er sich selbst ausgestellt und mit seinem Lichtbild und einem falschen Stempel versehen.

Ein Reisevertreter, der ein Arzneimittel-Wandergewerbe betrieb, gab, um Erfolge zu haben, an, von der »Bundesregierung zur Krebsbekämpfung« eingesetzt worden zu sein. Zu seiner Verteidigung sagte er: »Wir haben einen schweren Beruf, und wenn ich nicht solche raffinierten Tricks anwende, dann kann ich nichts verkaufen.« Er erhielt 4 Monate Gefängnis.

Der technische Zeichner Bruno Th. — wegen passiver Bestechung mit 1 Jahr und 9 Mon. Zuchthaus vorbestraft — vertrieb im Umherziehen ein »Aufbaumittel«, welches Herz- und Atembeschwerden in kürzester Zeit beseitigen sollte. Im Juni 1955 bot er einen Tee an, der Asthma und Rheumakranke sowie an Kinderlähmung erkrankte Personen von ihren Leiden befreien würde. Er gab vor, von staatlichen Institutionen beauftragt zu sein, alte, kranke und arme Leute aufzusuchen, um ihnen das überaus wirksame Heilmittel zu einem geringen Preis anzubieten, da der Staat $\frac{2}{3}$ des Herstellerpreises zahlen würde.

Häufig ist auch beobachtet worden, daß es sich die Werber, z. B. für ein angebliches Krebsheilmittel, angelegen sein lassen, eine Krebsangst zu erregen, um dann unter deren Eindruck gute Geschäfte zu machen. Bevorzugt werden von diesen Pfuschern Krankheiten und Leiden, die schwer einflußbar sind und vielleicht vom Arzt als unheilbar bezeichnet wurden. Oft fällt der Kranke in seiner letzten Hoffnung auf Heilung und unter Opferung mühsamer Ersparnisse auf den Schwindel herein. Sei es, daß es sich um Neoschallgeräte handelt oder das angepriesene Verfahren eine Radium-Emanation, ein Medikament oder sogar ein in den After einzuführendes Röhrchen zur Entgasung des Körpers darstellt. Übrigens ist die Sache mit dem Entgasungsröhrchen keineswegs neu, denn schon vor etwa 50 Jahren war diese Pfuscherimethode u. a. unter dem Namen »Mello« bekannt.

Von den altbekannten Methoden des Kurpfuschers in diagnostischer Hinsicht kann gesagt werden, daß die älteren Verfahren wie Haar- und Pendeldiagnostik, Urinbeschauen usw. etwas zurückgetreten sind. Dagegen erfreuen sich u. a. die Antlitzdiagnose, astrologische Diagnose, Chiropraktik und sehr häufig die Augendiagnose noch allgemeiner Beliebtheit. Auch Fälle von Gesundbeten und Besprechen können noch beobachtet werden.

Zur Augendiagnose ist zu bemerken, daß sie — in bestimmten Fällen wissenschaftlich angewandt — heute nicht mehr unbedingt als unzulässig abgelehnt werden kann. Das Reichsgericht nahm zwar noch im Jahre 1925 in einem speziellen Falle gegen die Augendiagnose Stellung, brach

aber mit dieser Entscheidung schon damals über ihre seriöse Handhabung nicht den Stab. Von dem Kurpfuscher ist im Zweifel anzunehmen, daß er die Voraussetzungen für das Stellen einer Augendiagnose überhaupt nicht besitzt. Meist behauptet er, alle Krankheiten aus den Augen ablesen zu können. Das ist aber nicht möglich und schon hierin liegt ein Betrugsversuch.

Der Kaufmann Max Q. bot 1950 bis 1954 in Norddeutschland als Vertreter einer Firma Heilmittel und Pflanzensäfte an, ließ sich Anzahlungen geben und verbrauchte das Geld für sich. Flüchtlingsfrauen gegenüber behauptete er, daß er in ihren Augen sehen könne, daß sie in 2 Jahren tot seien, falls sie nicht die von ihm angebotenen Präparate kaufen würden. Er nahm 5,— DM Anzahlung an, lieferte das Mittel aber nicht.

Der Bezirksleiter Willi H. — 13 Vorstrafen wegen Betrugs und Unterschlagung — ist von Beruf Heilpraktiker; er darf aber die Heilkunde nicht mehr ausüben. Durch Augendiagnose stellte er Krankheiten fest, die nicht vorhanden waren und empfahl als Medikamente Knoblauchperlen und Mistelöl. Die jeweiligen Kuren kosteten im Durchschnitt zwischen 80,— bis 200,— DM.

Der Vertreter Ernst S. — 13mal vorbestraft wegen Betrugs — trieb sich seit dem Jahre 1950 in Süddeutschland als Augendiagnostiker umher. Als Vertreter einer Firma vertrieb er die Nähr- und Kräftigungsmittel »Flora-Reform« und »Florasan« und redete seinen Kunden hierbei auf Grund der Augendiagnose irgendwelche erfundenen Krankheiten ein. Er erklärte z. B., daß sie an Herzschlag, Krebs usw. sterben würden, wenn sie nicht seine Mittel kauften. Durch diese Methoden gelang es ihm fast mühelos, seine Präparate abzusetzen. Er dürfte sich in mehreren 100 Fällen über 10 000,— DM erschwindelt haben.

Der vielen Menschen innewohnende Hang zum Mystischen ist ein nicht zu unterschätzender Bundesgenosse des Kurpfuschers. Hierzu darf auf die Veröffentlichung »Eine Wünschelruten- und Schatzgräberaffäre von unvorstellbarem Ausmaß« von Geller, Prokop und Wendte im Archiv für Kriminologie (Band 116, Juli/August 1955) Bezug genommen werden. Es heißt dort: »Die Erschütterung der seelischen Grundlagen der Menschheit durch Krieg, Zusammenbrüche, Vertreibungen, die Unsicherheit durch für den Laien unvorstellbare neue Naturerkenntnisse und die Bedrohung der gesamten Menschheit durch ungeheure Vernichtungsmöglichkeiten bereiten den Boden für den Aberglauben, den Okkultismus... Wo die menschliche Erkenntnisfähigkeit nicht mehr ausreicht, wo die Fähigkeit des religiösen Glaubens erschüttert ist, erhebt der Aberglaube sein Haupt und die kriminellen Elemente beginnen ihr dunkles Spiel.«

Das Gesundbeten, z. B. nach der Methode der Christian Science, gehört als wesentliche Erscheinungsform der Kurpfuscherei hierher. Die Weltanschauung des Christentums hat mit dieser Lehre nichts zu tun. Dem Scientismus gilt »das ganze Universum mit geistigen Wesen bevölkert«, und die Materie ist für diese Lehre nichts weiter, als ein nebensächliches Substrat geistiger Fluida. Sie fordert, daß der materielle Mensch Zeugnis der Sinne und damit alle Ärztekunst und Arznei verwerfe, um frei von Übel und gesund zu werden.

Die Gefährlichkeit dieser Art von Kurpfuscherei mögen folgende Fälle beleuchten:

Im Jahre 1930 wurde in Berlin der Kurpfuscher und Gesundbeter Weissenberg — Gastwirt von Hause aus — wegen Betrugs und fahrlässiger Tötung verurteilt. Er hatte einem schwer zuckerkranken Patienten die Fortsetzung der verordneten Insulinbehandlung abgeraten und dadurch dessen Tod verursacht. Weiter hatte er in einem anderen Falle ein augenleidendes Kind mit weißem Käse, seiner üblichen Behandlungsmethode, und »Vaterunserbeten« behandelt, was eine Erblindung zur Folge hatte.

Vor kurzem stand die 62jährige Martha D., genannt »Die Hexe vom Sachsenwald«, vor dem Amtsgericht Trittau. Sie hatte in mittelalterlicher Manier Gebrechen ihrer Mitmenschen »besprochen«. Eine todkranke Frau wurde von ihr auf den Friedhof geschleppt, wo sie einen Nagel in eine junge Eiche schlagen mußte, während die Gesundbeterin dazu murmelte: »Wenn man Böses Dir angetan, nagele es an der Eiche an...« Auf die Frage des Richters, wie man eigentlich das »Besprechen« lerne, erklärte die D. bereitwillig: »Da gibt es genaue Vorschriften. Eine Frau kann das nur von einem Mann lernen — und ein Mann nur von einer Frau«. Nach jeder Besprechung legten die Gläubigen zwei bis drei Mark »heimlich« auf den Küchentisch, weil — wie ein Zeuge bekundete — »man nicht fragen darf, was es kostete, da es sonst nicht hilft«.

In München ist z. Z. noch das Verfahren gegen den »Wunderdoktor« Bruno Gröning anhängig. Seine angeblichen Erfolge in einzelnen Fällen führten eine regelrechte Massenhysterie herbei. Gröning soll einmal erklärt haben: »Ich gebe Ihnen zu wissen, daß es keine menschliche, sondern eine göttliche Kraft ist, die mich Menschen heilen läßt... Wenn ich eine Diagnose stelle, brauche ich den Patienten nicht vor Augen zu haben. Es ist gleich, wo er sich befindet. Ich kann sogar genau über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aussagen. Ich kann auch von Menschen, die schon jahrhundertlang tot sind, angeben, woran sie gestorben sind. Ich bin in der Lage, Ihnen heute schon zu sagen, was morgen und übermorgen geschieht«. Aber sehr bald schon wurde es still um den Scharlatan, nachdem sich sein Unvermögen herausgestellt und zahlreiche Mißerfolge an die Öffentlichkeit gedrungen waren. Seine »Heilungen« vollzog Gröning durch Handauflegen, auch verteilte er Kugeln aus Staniolpapier etwa mit den Worten:

»Denken Sie, wenn Sie die Kugel in die Hand nehmen, nicht an Ihr Leiden, sondern beobachten Sie nur, was in Ihnen vorgeht. Sie werden die Kraft verspüren, die Sie heilen wird«.

Die mehrmals wegen Betruges vorbestrafte Artistin (Zigeunerin) Amalie E. betätigte sich seit 1951 als Gesundheitsbeterin im gesamten Bundesgebiet. Die »Patienten« ließ sie fortgesetzt das Vaterunser beten, während sie selbst die von ihnen herbeigeholte Geldkassette mit Salz bestreute und segnete. Anschließend begab sie sich mit dem betreffenden Kranken in eine Kirche, um die Kassette mit Weihwasser zu beträufeln. Auf dem Weg dorthin verschwand die Betrügerin samt dem Geld.

Die Hausiererin Therese B. vertrieb Spitzen und redete bei dieser Gelegenheit einer älteren Frau ein Krebsleiden ein, das von ihr aber geheilt werden könne, da sie über »geheimen Kräfte« verfüge. Sie forderte ein rohes Ei, wickelte es in ein Taschentuch und ließ es von der »Kranken« zerdrücken. Aus dem Taschentuch praktizierte die B. sodann einen schwarzen Knollen, das »Krebsgeschwür«, heraus. Nunmehr strich die B. der Gutgläubigen, von ihrem angeblichen Krebsleiden »Geheilten« mehrmals über den Rücken, um eine Wiederkehr des Krebsgeschwürs zu verhindern. Für die Behandlung forderte sie 150,— DM, ein Oberbett mit Bezug sowie ein Paar Schuhe. Bis zu ihrer Festnahme im Oktober 1954 betätigte sich die Schwindlerin in gleicher Weise.

Abschließend wäre noch die sog. kosmetische Kurpfuscherei zu erwähnen. Hier bietet der Kurpfuscher z. B. durch Inserate, Prospekte oder direkten Hausbesuch, bisweilen aber auch nach Abhaltung eines entsprechenden abendlichen »Aufklärungsvortrages«, Schlankheits- oder aber auch das Gegenteil bewirkende Mittel an. Er verlangt märchenhafte Überpreise und außer häufig schweren Gesundheitsschädigungen haben diese unwissenschaftlich zusammengestellten Präparate fast nie einen Erfolg.

Die Ausführungen sollten in einem gerafften Überblick zeigen, daß die Kurpfuscherei — ein zeitloses Problem — auch heute noch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Gesundheit und Vermögen der Allgemeinheit darstellt.

Bei der Bekämpfung dieses Unwesens dürfte, da hier die Vorbeugung von besonderer Wichtigkeit ist, die Aufklärung eine vordringliche Rolle spielen. Durch die Gesundheitsämter, eine »Zentralstelle zur Bekämpfung der ‚Kurpfuscherei‘« auf Bundesebene*), die seriöse Heilmittelindustrie, durch Krankenkassen, Apotheken usw. kann unter weitgehender Heranziehung aller Publikationsmöglichkeiten wie Film, Funk, Presse und Vortragsreihen wertvollste Hilfe geleistet werden. Als weiteres Aufklärungsmittel kommt auch die entsprechende Veröffentlichung einschlägiger Gerichtsurteile in Betracht.

Ein wesentlicher Fortschritt im Kampfe gegen den Heilmittelschwindel wäre der Registrierungszwang für alle Präparate. Der im Bulletin vom 15. 2. 1956 besprochene Entwurf eines Arzneimittel-Gesetzes kündigt hier bereits die erhoffte Verwirklichung an. Es heißt darin u. a.:

»Im Interesse der Volksgesundheit halten Bundesregierung, Bundestag, Ärzte, Apotheker und die pharmazeutische Industrie es für erforderlich, auch Vorschriften für die Herstellung dieser Arzneien zu erlassen.

Das Arzneimittelgesetz soll sicherstellen, daß auch die industriell hergestellten Arzneimittel in jedem Fall von einwandfreier Beschaffenheit und aus vorschriftsmäßig geprüften Grundstoffen durch sachverständige Hersteller zubereitet sind.

Das Arzneimittelgesetz sieht ferner Vorschriften zur Überwachung der Herstellungsbetriebe und Abgabestellen sowie der im Verkehr befindlichen Arzneimittel vor. Durch behördliche Betriebsbesichtigungen und Probeentnahmen soll laufend überprüft werden, daß nur einwandfreie und nicht verdorbene, verfälschte oder irreführende Arzneimittel in den Verkehr gelangen.

Der Hausierhandel mit Arzneimitteln soll durch eine Erweiterung des § 65 a der Gewerbeordnung, die ebenfalls z. Z. vorbereitet wird, untersagt werden.«

Anzuwenden sind, abgesehen von landesrechtlichen Bestimmungen, für das gesamte Bundesgebiet gegenwärtig vor allem folgende Vorschriften:

- Das Strafgesetzbuch (§§ 222, 230, 263, 302 e, 360 Ziff. 8, 367 Ziff. 3);
- die Gewerbeordnung von 1869 (§§ 29 Abs. 1, 30, 35, 56 Ziff. 9, 56 a i. V. m. 148 Ziff. 7 a);
- das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 2. 1935;
- das Reichsimpfgesetz vom 8. 4. 1878;
- die sog. Geheimmittelverordnungen;

*) In Mainz besteht die im Auftrag der Hessischen Landesärztekammer ehrenamtlich unter der Leitung von Obermedizinalrat i. R. Dr. Schüppert arbeitende »Zentralstelle zur Bekämpfung der Unlauterkeit im Heilgewerbe«.

- das Reichsgesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. 12. 1929 mit seinen zahlreichen Ausführungsbestimmungen;
- das Heilpraktikergesetz vom 18. 2. 1939;
- die Reichspolizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941 (§§ 1 u. 3 Abs. 1 u. 2a, 10) und schließlich
- das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953.

In ihrem Kampf gegen das Kurpfuschertum und die aus ihm resultierenden Delikte gilt es für die Kriminalpolizei u. a. folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

Überwachung der Presse, Zeitschriften usw. auf verdächtige Inserate und der sog. Gesundheitsvorträge, die mit merkantilen Zwecken verbunden sind, Kontrolle und Überprüfung der Heilmittel und Heilgeräte anbietenden Werber (»Biologen«, »medizinische Assistenten«, »wissenschaftliche Mitarbeiter«) sowie der ansässigen heimlichen Heilbehandler.

Bei allen des »Kurpfuschens« verdächtigen Personen muß der Erforschung ihres Vorlebens — vor allem in krimineller Hinsicht (Strafregisterauszug, Strafaktensammlung usw.) — besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Geraten erscheint immer eine enge Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern.

Mit Rücksicht auf die vorwiegend übergebietliche Tätigkeit der Kurpfuscher kommt einer beschleunigten Meldung an die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt eine besondere Bedeutung zu. Der Weg zu einer interlokal mit einem Stab von Werbern arbeitenden Schwindelfirma ist im allgemeinen nur dann schnell zu finden, wenn den bekannten Spielregeln der übergebietlichen Zusammenarbeit der notwendige Raum gegeben wird.

Hinsichtlich der Hersteller- und Vertriebsfirmen, auch bei sog. »wissenschaftlichen Instituten« oder bei Berufung auf eindrucksvolle Referenzen, erscheint in jedem Falle eine genaue Nachprüfung erforderlich.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch ein psychologisch richtiges Vorgehen bei der Vernehmung, insbesondere von Zeugen und Geschädigten. Neben Verstocktheit und der Angst vor der Blamage, unter Umständen auch vor der Gefahr einer eigenen Bestrafung, muß der Mentalität dieser Menschen weitgehend Rechnung getragen werden. Häufig empfiehlt es sich, den Charakter der »Vertraulichkeit« der Vernehmung besonders zu betonen.

Da jeder Fall, wie immer in der kriminalpolizeilichen Praxis, anders liegt, können die vorgenannten Punkte, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nur den Wert von Anregungen haben.

Wenn auch der Kampf gegen die Kurpfuscherei vielfach nicht den gewünschten Erfolg bringt, so lohnt es doch, ihn mit aller Energie und allen Mitteln zu führen. Denn einmal verletzt der Kurpfuscher zwei wesentliche Rechtsgüter des Menschen meist durch eine Handlung, nämlich Gesundheit und Vermögen, und zum anderen hätte, wie vor allem die geschichtliche Entwicklung beweist, jedes Nachlassen in dem Bemühen, ihn unschädlich zu machen, eine seuchenhafte Ausbreitung dieses Übels zur Folge. Letztlich muß dieser Kampf auch geführt werden im Zeichen der Weiterentwicklung der Menschheit, weil er sich im Ergebnis auch gegen die Hauptverbündeten des Kurpfuschers richtet:

den Aberglauben, die Kritiklosigkeit und die Dummheit.

Heiratsschwindel

Kriminalrat Michalke, Frankfurt a. M.

Der Heiratsschwindel als solcher ist nicht unter den besonderen Tatbeständen des Strafrechts zu finden. Er wird in die gesetzliche Definition des Betruges einbezogen und hat auch in diesem Rahmen in der kriminologischen Wissenschaft seine Erläuterung gefunden. Die Tatbestandsmerkmale der Vermögensverfügung und Vermögensschädigung sind demnach zwingende Bestandteile des Heiratsschwindels. Don Juan und Casanova waren keine Heiratsbetrüger. Denn beiden ging es im Prinzip darum, zu Frauen erotische Beziehungen anzuknüpfen und nicht darum, ihnen Geldbeträge abzugaukeln. Es lag im Sinne des damaligen galanten Zeitalters, sich in einer Weise zu betätigen, daß die Rechtsordnung nach Möglichkeit nicht gestört wurde. Einigen großen Kavalieren dieser Zeit wird es auch gelungen sein, die Damen ihres Herzens um Geld zu erleichtern, ohne daß diese erzwungene Gunstbezeugung von vornherein einkalkuliert war.

Anders verhält es sich dagegen seit dem 19. Jahrhundert, nachdem die Welt gelernt hatte, kommerzieller zu denken, nachdem Presse und technische Vervollkommnung es möglich machten, mit vielen Menschen Kontakt zu gewinnen. Geschickte Rechtsbrecher haben zu allen Zeiten die aus ihrer Zeit geborenen technischen Neuerungen zu strafbaren Handlungen ausgenutzt.

Der Überschuß an Frauen, wie er namentlich nach den beiden Weltkriegen auch in Deutschland zu verzeichnen war, begünstigt die Zunahme des Heiratsschwindels sehr. Viele Frauen suchen in solchen Notzeiten den Mann, und so braucht man sich nicht zu wundern, wenn ihre Vertrauensseligkeit und Unerfahrenheit von verbrecherischen Elementen ausgenutzt werden.

Für den Heiratsschwindler kommt es darauf an, mit möglichst vielen Frauen Verbindung aufzunehmen. Dafür steht ihm als wesentliches Mittel zunächst die Annonce zur Verfügung. Zeitungen und Zeitschriften werden in unserer Zeit von vielen Menschen gelesen, insbesondere aber die Ehwünsche, die meistens in klein gedruckter Schrift erscheinen. Es bleibt dem findigen und geschickten Heiratsschwindler überlassen, das Inserat so abzufassen, daß es möglichst viele Frauen anspricht. Frauen lassen sich durch Herausstellung männlicher Vorzüge, die mit der Wirklichkeit keineswegs übereinzustimmen brauchen, oft leicht beeindrucken.

Neben dieser Anlockung von Opfern durch Zeitungsinserate, die prozentual wohl am häufigsten vorkommt, ist die indirekte Anbahnung von Bekanntschaften mit Hilfe von Ehevermittlungsbüros zu erwähnen.

Hierbei ist weniger an die Fälle zu denken, in denen mit Hilfe der Unternehmer von Vermittlungsbüros direkt Schwindeleien betrieben werden, sondern an die Fälle, in denen diese Büros einen Anreiz für besonders raffinierte Betrüger darstellen. Ehevermittlungsbüros umgeben sich oft mit dem Nimbus einer Exklusivität, indem sie nur für bestimmte wohl situierte oder durch Geburt ausgezeichnete Kreise Vermittlungen durchführen. Nach 1945 sind diese überbetont exklusiven Ehevermittlungsbüros stark zurückgegangen. Ob sie in Zukunft wieder stärker in Erscheinung treten werden, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Der Umbruch nach 1945, die große Wanderbewegung von Ost nach West, die damit verbundene Besitzlosigkeit vieler früher begüterter Menschen haben die Struktur der sog. guten Gesellschaft nicht unerheblich erschüttert. Es ist auch eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber adeligen Namen festzustellen. Heute genießt der wirtschaftliche Wohlstand ein höheres Ansehen als adelige Herkunft. Dem wirtschaftlich wohl situierten Kaufmannsstand erwachsen aus dem Heiratsschwindel heute größere Gefahren als dem verarmten Adelsstand.

Eine dritte Möglichkeit, zum Erfolg zu kommen, ist die unmittelbare Bekanntschaft des Heiratsschwindlers mit seinem Opfer. Solche Möglichkeiten ergeben sich aus zahlreichen Situationen — auf längeren Reisen in D-Zügen, in luxuriösen Hotels oder Schlemmerlokalen. Auch in Tanz-

lokalen und auf Witwenbällen sind genügend Anknüpfungspunkte gegeben. Als Folge der allgemeinen Wohnungsnot ergibt sich häufig ein Zusammenwohnen des Heiratsschwindlers mit seinem Opfer in dessen Wohnung. Hier läßt er sich wochen- und monatelang umsonst beköstigen, erhält Taschengelder und versteht es außerdem noch meisterhaft, vorhandene Sparguthaben auf ein Minimum zu reduzieren. Im heutigen Zeitalter der wilden Ehen wird an einem solchen Zusammenleben kaum mehr Anstoß genommen.

Der Heiratsbetrüger ist typenmäßig unter die Schwindler einzubeziehen. Man unterscheidet den reisenden Schwindlertyp und den sog. gemischten Nutztyp (Sauer). Während der reine Schwindlertyp sich in der Regel auf die Begehung von Betrügereien beschränkt, verbindet der sog. Nutztyp mit seinen Schwindeleien auch andere Rechtsbrüche, wie z. B. Unterschlagungen, Konkursdelikte, Bestechungen.

Der reine Schwindlertyp dürfte im Falle der sog. ledig gebliebenen älteren Mädchen am häufigsten anzutreffen sein. Hier gelingt es dem Täter, mittels einfacher Lüge die Schädigung des Vermögens herbeizuführen. Trotz den Erschütterungen, die zwei Weltkriege mit sich brachten, arbeitet der Täter auf diesem Gebiet immer noch mit den gleichen Methoden wie bereits um die Jahrhundertwende.

Nicht nur Männer, auch Frauen befassen sich mit dem Heiratsschwindel. Der Grund für das Steigen der weiblichen Kriminalität auf diesem Sektor dürfte wohl in der Hauptsache in der Frauenemanzipation zu suchen sein. Die Gleichstellung von Mann und Frau ermöglicht es, daß sich eine Frau heute an allen Orten mit großer Ungezwungenheit und Selbstverständlichkeit bewegen kann — ein Zustand, der vor siebzig bis achtzig Jahren undenkbar gewesen wäre. Solche Frauen wären damals derart aufgefallen, daß man ihnen von vornherein Unsolidität und betrügerisches Streben von der Stirn abgelesen hätte. Die Historie weiß auch nur wenig oder fast gar nichts von solchen weiblichen Hochstaplerinnen zu berichten. Ganz anders in unserer Zeit.

Für die Kriminologie ergeben sich hieraus neue Aspekte, und zwar in bezug auf intensivere Erforschung der Rollen, die Frauen auf dem Gebiet des Heiratsschwindels, abgesehen von einer Betätigung als Prostituierte, spielen. Wo ist z. B. die Frau behandelt, die mit dem zukünftigen Ehepartner in kühler Sachlichkeit zunächst wirtschaftliche Besprechungen durchführt, sich dabei in jeder Hinsicht versiert zeigt, um schließlich den männlichen Eheaspiranten um größere Vermögenswerte zu erleichtern?

Die früher so häufig geschilderte Methode einiger Heiratsschwindler, aus der künftig drohenden Blamage der Ehekandidatinnen noch schnell auf erpresserischem Wege Kapital zu schlagen, ist nicht mehr ganz zeitgemäß. Die modernen Frauen scheuen heute weniger als früher den Skandal in der Gesellschaft, sondern neigen eher dazu, bei Bekanntwerden von betrügerischen Absichten Aufsehen zu erregen und bei den Strafverfolgungsbehörden möglichst schnell Anzeige zu erstatten. Die Latenz auf diesem Spezialgebiet dürfte daher nicht mehr so groß wie in der Vergangenheit sein.

Der Heiratsschwindel tritt auch in sog. Mischformen (z. B. in Verbindung mit Beteiligungs- und Kapitalschwindel) auf. Diese Fälle sind aber dennoch unter das große Kapitel »Heiratsbetrug« einzubeziehen, weil der Großbetrüger und die Großbetrügerin hierbei zunächst Anschluß an das andere Geschlecht zu bekommen suchen, dabei mit vollendetem Anstand und eleganter Sicherheit auftreten, um das Opfer gefügig zu machen, ohne daß dabei im einzelnen von Heiratsabsichten gesprochen zu werden braucht. Zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Betruges dürfte es wohl hier genügen, daß vom Geschädigten in Erwartung des geschäftlichen Erfolgs Aufwendungen gemacht wurden, die über das übliche Maß von Aufmerksamkeiten erheblich hinausgehen.

Da das Wesen des Heiratsschwindels in der betrügerischen Geldgewinnung zu erblicken ist — darauf beruht im wesentlichen seine Strafbarkeit — ist sein Ansteigen vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität die notwendige Folge. In wirtschaftlichen Tiefzeiten, in denen die meisten Menschen über wenig Geldmittel verfügen, wird auch der Heiratsschwindler seltener und schwerer zu dem erhofften Gewinn gelangen, es sei denn, es gelänge ihm, in die besser situierten Kreise vorzudringen. Das bleibt aber nur wenigen großen Betrügern vorbehalten.

Ehevermittlungsbüros sind oft hart an der Grenze einer betrügerischen Geschäftsgebarung — einmal wegen der Höhe der geforderten Bearbeitungs- oder Erfolgsprovisionen, die zu der erbrachten Leistung in keinem adäquaten Verhältnis stehen, zum anderen auch deswegen, weil häufig mit »Strohmannern« und »Lockpartnern« gearbeitet wird, um die Rentabilität des Unternehmens auch für die Zukunft zu sichern. Wie flüchtig hierbei die Grenzen sind, erkennt man daran, daß ein einziger »Lockpartner« immer wieder neuen Interessenten vorgestellt wird, so daß man

zwangsläufig auf eine vorangegangene Absprache mit dem Unternehmer des Ehevermittlungsbüros schließen muß. Wie schwierig aber in solchen Fällen die Beweisführung für die strafverfolgenden Organe ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Eigene Erfahrungen, die hinsichtlich solcher Institute in den Jahren 1938 bis tief in den Krieg hinein bei der Kriminalpolizei in Berlin gemacht werden konnten, haben diese Erkenntnisse laufend bestätigt.

Es war damals zur Unsitte geworden, in allen Tageszeitungen möglichst exklusiv zu werben. Man konnte gewisse Vornehmheitssektoren abgrenzen. Da warben der Hochadel und Adel ausschließlich in ihren Kreisen — Bürgerlichen war es fast unmöglich, in diese Kreise einzudringen. Aber auch der Geldadel blieb unter sich und hielt sich konsequent von unerwünschten Elementen fern. Daneben trat der gute bürgerliche Mittelstand auf, für den ebenfalls besondere Gesetze galten. Hier war es beispielsweise dem einfachen Angestellten oder Arbeiter unmöglich gemacht, den Ring zu sprengen. Zum Schluß blieb noch die Vermittlung zwischen den untersten Schichten, auf die ebenfalls nicht verzichtet wurde.

Im folgenden soll nun ein Fall geschildert werden, bei dem ein sog. Ehevermittlungsinstitut im Mittelpunkt steht. Die Beschuldigungen, die gegen dieses Institut seit längerer Zeit erhoben wurden und zu einem umfangreichen Sammelverfahren geführt haben, gehen weit über den üblichen Rahmen hinaus. Bei diesem Institut (Hauptsitz: im Rhein-Main-Gebiet) handelt es sich um ein Unternehmen, das über viele Filialen im Bundesgebiet verfügt. Es wird in zahlreichen Zeitungen der Bundesrepublik inseriert. Unter der großen Zahl von Klienten (bis zu 12 000) gibt es immer wieder Personen, die auf diesem Wege zueinander finden. Scheinbar ist daher gegen die Geschäftspraxis nichts einzuwenden. Trotzdem muß dieses Institut als bedenklich angesprochen werden.

Die in den Satzungen des Institutes enthaltenen Richtlinien sind praktisch wertlos. So wird beispielsweise erklärt, daß das Institut verpflichtet sei, jedem Ehesuchenden vor Auftragserteilung verbindliche Auskünfte über Arbeitsweise, Gebühren und die Dauer der Vermittlung zu geben. Obschon diese Punkte in Form eines Vertrages festgelegt werden sollen, ist die Geschäftspraxis eine andere. In fast allen Fällen werden an die Klienten lediglich Satzungsformulare — meist in kleiner Schrift und umfangreicher Darstellung — versandt, ohne daß nähere Erläuterungen gegeben werden oder persönliche Verbindung aufgenommen wird.

In den Satzungen ist u. a. der Hinweis enthalten, daß das Institut nur solche Klienten übernimmt, bei denen es überzeugt ist, mit Erfolg tätig werden zu können. Wer will aber bei einer derart unpersönlichen Geschäftsbeziehung in der Ehevermittlung dafür garantieren, daß eine unvorteilhaft aussehende weibliche Person auch an den Mann gebracht wird?

Die großen Berliner Heiratsvermittlungen der dreißiger Jahre bauten demgegenüber ihr Geschäft auf der persönlichen Verbindung zwischen Ehesuchenden und Vermittler auf. Es kam auch hier schon einmal vor, daß allzu kümmerlich aussehende Frauen von vornherein abgelehnt wurden, es sei denn, daß sie reich waren. Die großen Heiratsvermittler im Berliner Westen, z. B. Selle, Oth, Arden u. a., forderten oft Bearbeitungsprovisionen von fünfhundert bis tausend Reichsmark, die sie auch erhielten. Nebenbei verlangten sie noch Ehemaklerprovision in Form einer Erfolgsprovision (2—3% vom Vermögen der Frau oder des Mannes), die aber als Naturalobligation nicht einklagbar war.

In dem zitierten Beispiel des Rhein-Main-Instituts dürfte die Praxis, sich für eine derart geringe Mühewaltung — Heiratsvermittlung durch Sammelisten — Arbeitsprovisionen in Höhe von 50,— DM bis 500,— DM im Einzelfall geben zu lassen, sehr anfechtbar sein. Trotzdem hat die Firma es bisher ausgezeichnet verstanden, den kriminalpolizeilichen Nachforschungen auszuweichen. Die Schutzbehauptung, daß insbesondere durch Zeitungsannoncen viel Geld ausgegeben werde und damit die Arbeitsprovisionen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistung stünden, konnte widerlegt werden. In der Praxis arbeiten diese Unternehmen nämlich häufig mit sog. »Lockanzeigen«. Man versteht darunter eine Annonce, in der eine besonders begehrenswerte, aber in Wirklichkeit nicht existierende Person als Ehesuchender beschrieben wird. Das einzige Ziel, das mit diesem Manöver verfolgt wird, besteht darin, möglichst viele Heiratslustige anzulocken und dadurch die Sammelisten zu vergrößern. Die Insertionskosten sind aber dabei häufig die einzige wesentliche Geldausgabe.

Ein weiterer, m. E. nichtssagender Bestandteil der Satzung enthält die »Verpflichtung« des Instituts, jeden Auftrag nach bestem Können und Vermögen durchzuführen und die Interessen des Auftraggebers in sinnvoller Weise zu vertreten. Wenn man sich vor Augen führt, daß der Eheerfolg

durch Sammel Listen erstrebt wird, in denen z. B. Herr A. unter Nr. 624 und Frau W. unter Nr. 866 geführt werden, ohne daß versucht wird, A. und B. miteinander in Verbindung zu bringen, dann kann man beim besten Willen nicht mehr von sinnvoller Vertretung sprechen.

Die Schwächen in der Geschäftsgebarung eines derartigen Ehevermittlungsinstituts dürfen auf keinen Fall nach außen in Erscheinung treten. Zu diesem Zwecke wird mit den Eheinteressenten ein umfangreicher Schriftverkehr geführt, der aber im allgemeinen nur Phrasen und Banalitäten enthält.

Die nach Eröffnung des hier zu beurteilenden Unternehmens bei der Kriminalpolizei eingehenden zahlreichen Strafanzeigen von geschädigten Personen wurden hauptsächlich damit begründet, daß die Werbung, insbesondere durch Empfehlung und Chiffre-Anzeigen, Werbeschreiben oder mündliche Absprachen, geeignet gewesen sei, bei den Eheinteressenten den Eindruck zu erwecken, daß sie durch das Institut einen Partner finden würden, mit dem die Ehe geschlossen werden könne. Dem Institut sei in dieser Beziehung volles Vertrauen entgegengebracht worden. Nunmehr fühlten sie sich geschädigt, weil trotz Geldhingabe der erstrebte Erfolg nicht eingetreten sei.

Das Institut, das heute noch existiert, hat z. Z. einen monatlichen Umsatz von ca. 50 000,— DM.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Wenn auch mit solchen und ähnlichen Tatbestandskomplexen strafrechtlich häufig wenig anzufangen ist, so sind sie dennoch unter kriminologischen und kriminalistischen Aspekten interessant. Kriminologisch insofern, als nicht genug Lebensstatbestände erforscht werden können, um daraus Erfahrungen über noch nicht hinreichend geklärte Gebiete zu gewinnen. Einzel- und Reihenuntersuchungen können dabei als Grundlagenmaterial von aufschlußreicher Bedeutung für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden sein. Kriminalistisch sind solche Fälle deshalb von Bedeutung, weil durch ihr gründliches Studium die Abwehrmethoden der Kriminalpolizei — insbesondere in präventivpolizeilicher Hinsicht — vervollkommen werden können.

Eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang einmal behandelt werden muß, ist die der Zulassung solcher Institute. Auf Grund der allgemeinen Gewerbefreiheit besteht im allgemeinen keine Möglichkeit, unzuverlässige Elemente von diesem Erwerbszweig auszuschließen. Jeder, der Lust verspürt, ein solches Unternehmen aufzuziehen, braucht dies lediglich der Polizei und der Finanzverwaltung anzuzeigen. So ist die Situation in der früheren amerikanisch besetzten Zone. In von Engländern und Franzosen besetzt gewesenen Gebieten gelten m. W. abweichende Bestimmungen.

Das Zulassungsproblem ist nicht nur bei Ehevermittlungsinstituten, sondern bei Vermittlungsinstituten aller Art, sei es auf dem Grundstücksmarkt, auf dem Kreditvermittlungssektor usw. von Bedeutung. Bei der Bereinigung der leidigen Spielkasino-Frage im Raume Frankfurt a. M. haben wir mit Hilfe des § 15 der Gewerbeordnung (Gew.O)¹⁾ eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt. Nach § 15 Gew.O bedarf nämlich ein Gewerbe, das vorher nicht konzessionspflichtig war, im Falle seiner späteren Entwicklung zum strafbaren Gewerbe hin — in dem erwähnten Fall war es die Entwicklung zum Glücksspiel — der nachträglichen Genehmigung. Das ist natürlich ein Widerspruch in sich selbst, da ja durch die Rechtsordnung keine verbotenen oder kriminellen Gewerbebetriebe unterstützt werden können. Beim Glücksspiel liegt der Fall etwas anders, weil das Spielbankengesetz gewisse Glücksspiele legalisiert. Von vornherein steht damit die Untersagung des bisherigen Gewerbes fest. Man erzielt somit durch eine Verbotsverfügung den Effekt eines Konzessionszwanges ex tunc. Was auf dem einen Sektor möglich ist, sollte aber auf dem anderen zum mindesten versucht werden. Bisher ist man m. E. an dem Problem gescheitert, weil man es zu präventiv behandelte. Man hat die Ebene verlagert, indem man es zu einem gesetzgeberischen Problem der Gewerbefreiheit bzw. der Konzessionierung machte. Man müßte repressiv, und zwar in dem angedeuteten Sinne, tätig werden. Es ist immer noch frühzeitig genug, sich im Falle des Bekanntwerdens strafbarer Handlungen mit Verbotsmaßnahmen einzuschalten. Von diesem Zeitpunkt an arbeitet man aber auch präventiv, wenn es auch nicht ganz zu vermeiden ist, daß bis zu diesem Zeitpunkt bereits einige Personen geschädigt worden sind. Der Ausweg, viele andere Personen vor Vermögensgefährdung und Vermögensschädigung zu schützen, dürfte aber damit gegeben sein.

Die Gewerbe- und Ordnungsämter müßten m. E. in die Lage versetzt werden, einem unredlichen Heiratsvermittler wie auch jedem anderen Vermittler für die Zukunft die Ausübung des Gewerbes zu untersagen, wenn von dem Betrieb eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

¹⁾ Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Man sollte endlich einmal der zügellosen Etablierung aller Arten von Vermittlungsinstituten ein Ende bereiten und schärfere Zulassungsvorschriften ergehen lassen.

Im folgenden soll ein Fall erörtert werden, bei dem Heiratsschwindelien mit vielen anderen Delikten, und zwar ausschließlich Vermögensdelikten, gekoppelt waren.

Im August 1955 wurde von einer optischen Fabrik im hessischen Raume eine Anzeige gegen einen angeblichen »P.« aus Bukarest wegen Betruges erstattet. Dieser P. hatte sich als Mitinhaber der Firma eines ehemaligen Geschäftskunden aus Bukarest ausgegeben. Er behauptete, mit seiner Familie und mit Unterstützung der Amerikaner aus politischen Gründen aus Rumänien geflohen zu sein. Infolgedessen sei er z. Z. völlig mittellos. In der Schweiz besäße er jedoch noch ein größeres Guthaben, welches er zur Gründung einer neuen Existenz in Uruguay verwenden wolle. Hierfür benötige er Fertigwaren, die er in Deutschland einkaufen möchte. Er stellte der optischen Firma einen größeren Auftrag in Aussicht, ließ im Laufe der Unterhaltung durchblicken, daß er zur Überbrückung seiner momentanen Notlage für einen Aufenthaltskostenzuschuß sehr dankbar wäre, den er nach Abschluß seiner Geldregulierung in der Schweiz innerhalb einer Woche zurückzahlen würde. Die optische Firma hatte tatsächlich mit der Firma P. in Bukarest vor dem Kriege umfangreiche Geschäftsbeziehungen unterhalten. Die gemachten Angaben wurden, soweit es im Hinblick auf den »eisernen Vorhang« überhaupt möglich war, nachgeprüft und für glaubhaft gehalten. P. erhielt zunächst einmal einen erheblichen Betrag zur Überbrückung seiner angeblichen Notlage. Danach blieb jede Nachricht von ihm aus.

In einem anderen Falle gab er sich als Franzose aus, und zwar als Waffeningenieur mit Wohnsitz Paris. Seine Firma in Paris, in der er die Stellung eines Direktors bekleide, hätte ihn zum Studium der Betriebsverhältnisse bei der Firma Krupp nach Essen abgeordnet. Düsseldorf sei inzwischen sein zweiter Wohnsitz geworden. Eine Fabrikantin aus Koblenz, die sich durch sein gewandtes Auftreten und seinen Redefluß düpiert ließ, gab ihm zunächst in zwei Teilbeträgen ca. 1000,— DM. Gleichzeitig wurde eine gemeinsame Fahrt nach Frankfurt a. M. verabredet und auch durchgeführt. Vor Antritt der Fahrt stellte die Fabrikantin Herrn F. — so nannte sich unser »Franzose« jetzt — aus ihrer Handtasche noch einen Betrag von 900,— DM zur Verfügung. In Frankfurt a. M. verabschiedete sich Herr F. nach dem Essen in einem exklusiven Hotel und kehrte nicht mehr zurück.

Der später als Heiratsschwindler entlarvte M. alias P. bzw. F. arbeitete auf diese Weise in 31 Fällen mit 31 verschiedenen Aliasnamen. Überwiegend operierte er mit Namen, die eine östliche Klangfärbung hatten — vor allem wohl deshalb, weil gerade in dieser Richtung (eiserner Vorhang) polizeiliche Ermittlungen besonders erschwert, wenn nicht sogar aussichtslos sind. Die Spekulationen des Betrügers waren also durchaus richtig gewesen. Er hielt sich meist in den Kurorten Garmisch-Partenkirchen, Freudenstadt (Schwarzwald), Bad Nauheim, Bad Pyrmont, Bad Kissingen und in Badenweiler auf. Bei seiner Festnahme, die sich im übrigen sehr interessant gestaltete (zwei Frankfurter Kriminalbeamte verfolgten ihn mit ausdrücklicher Billigung der Staatsanwaltschaft über Konstanz, Hinterzarten [Schwarzwald] bis nach Badenweiler), wurden in seinem Gepäck zahlreiche Bilder von weiblichen Personen sowie Adressen von Frauen aus dem In- und Ausland vorgefunden. In mehreren Fällen deckten sich die Namen der weiblichen Personen mit denen der geschädigten Firmen oder Geschäftsinhaber. Hieraus konnte der Schluß gezogen werden, daß M. die Fühlungnahme in Firmen oder bei weiblichen Geschäftsinhabern mit dem Versprechen der Ehe aufbaute. Die späteren Ermittlungen haben die kriminalpolizeilichen Vermutungen bestätigt, obwohl auch einige Fälle aus den bereits geschilderten Gründen unaufgeklärt blieben. Manche Frauen behaupteten, durch M. nicht geschädigt worden zu sein. Man darf aber annehmen, daß sie das nur erklärten, weil sie sich schämten und nicht wünschten, vor Gericht erscheinen zu müssen. Interessant war in diesem Falle auch, daß mehrere Anzeigenerstatterinnen später die Hergabe des Geldes als »Darlehen« bezeichneten. Insoweit gestalteten sich auch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen besonders schwierig, da M. darauf vertraute, von vielen Frauen nicht belastet zu werden. Er hatte sich auch nicht getäuscht. Denn eine größere Anzahl seiner Betrügereien kam überhaupt nicht zur Sprache.

Der Schaden, der von M. nachgewiesenermaßen angerichtet wurde, beträgt ca. 40 000,— DM. Die Höhe des wirklich verursachten Schadens dürfte ein Mehrfaches dieser Summe ausmachen. Noch Monate nach der Festnahme des M. wurden häufig Gegenüberstellungen mit geschädigten Personen, deren Anzeigen bisher gegen Unbekannt liefen, durchgeführt. Die Identifizierung war in den meisten Fällen einfach, weil der Täter von sehr kleiner Statur und auch so beschrieben worden war. Nach seiner Festnahme war M. wider Erwarten geständnisfreudig, doch nur in den Fällen, die ihm nachgewiesen werden konnten. Über die Gesamtzahl der von ihm begangenen strafbaren Handlungen hat er sich bis heute ausgeschwiegen.

Ein weiterer Fall, bei dem der Heiratsschwindel ebenfalls mit anderen strafbaren Handlungen gepaart war, spielte sich wie folgt ab:

Vor einigen Jahren stellte sich insbesondere im hessischen Raum ein Mann den Frauen gegenüber als Baron v. R. vor. Er prahlte mit besten Beziehungen nach Amerika, großen Latifundien in Schlesien, mit der Aussicht auf außerordentlich hohe Entschädigungen aus dem Lastenausgleich — manchmal sprach er von einer Million DM — mit wertvollem Familienschmuck, mit umfangreichen Autogeschäften, die ihm viel Geld einbringen würden, u. a. m. Zum Schluß borgte er sich von den heiratslustigen Frauen Geld, begnügte sich aber schon mit geringen Beträgen von einigen Hundert Mark.

Der Bekannten eines namhaften Gelehrten, mit der er in engere Beziehungen getreten war, versuchte er klarzumachen, daß gegen den Professor bei der Presse Material lagere, das demnächst zur Veröffentlichung gelangen werde und vor allem Hinweise über sein strafbares Vorleben und sonstige kriminellen Handlungen enthalte. Insbesondere war von Verstößen gegen § 175 StGB die Rede. Die Bekannte des Gelehrten war schon bereit, dem Schwindler für dieses angeblich belastende Material 500,— DM zu geben, doch dem entschiedenen Auftreten des Gelehrten, der von seiner Unschuld überzeugt war, war es zu verdanken, daß die Geldhingabe unterblieb und der Beschuldigte zur Anzeige gebracht wurde. Er gab später die Haltlosigkeit seines Vorbringens zu und wurde wegen Erpressung verurteilt.

In einem anderen Falle täuschte der gleiche Täter die Begehung eines Verbrechens an sich selbst vor, indem er behauptete, daß an ihm ein Mordversuch verübt worden wäre. Er sei von einem Unbekannten gepackt und über die Mainbrücke ins Wasser geworfen worden. Die Sache stellte sich nachher als fingiert heraus. Der Beschuldigte war an einer seichten Stelle ins Wasser und wieder an Land gegangen, als es ihm zu kalt wurde. Als Motiv für sein Verhalten gab er an: er hätte das Manuskript eines Romans abliefern müssen, das noch nicht fertiggestellt gewesen sei. Durch die Vortäuschung der strafbaren Handlung sei er in die Lage versetzt worden, zu behaupten, das Manuskript sei ihm bei dem Überfall mit der Aktentasche abhanden gekommen.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß Lüge und Betrug untrennbar miteinander verbunden sind.

Abschließend sei noch die Abhandlung der Marianne Padowetz, Assistentin am Universitätsinstitut für Kriminologie in Wien über den Heiratsschwindel kurz erwähnt. Es handelt sich hierbei um eine kriminologische Studie, in der eine Reihe von Einzeluntersuchungen durchgeführt wird. Ein verdienstvolles Bemühen, wenn man bedenkt, daß auf diesem Spezialgebiet nur wenig Literatur vorhanden ist. Das Material ist allerdings auf die Verhältnisse vor 1945 zugeschnitten und müßte noch durch Untersuchungen aus der neueren Zeit ergänzt werden. Derartige Untersuchungen bieten sich an, weil die soziologische Strukturveränderung unserer Gesellschaft auch den Betrübertyp gewandelt hat. Dies zeigt sich besonders bei der Koppelung des Heiratsbetrugs mit anderen strafbaren Handlungen. Padowetz deutet das in ihrer Schlußbetrachtung zur Prophylaxe des Heiratsschwindels an, wenn sie davon spricht, daß insbesondere von den Zustandsverbrechern, die immer wieder rückfällig werden, die größere Gefahr für die Gesellschaft ausgehe, weil sie den Heiratsschwindel ständig mit anderen betrügerischen strafbaren Handlungen verbinden. Die Verschärfung der Situation auf dem Gebiet des Heiratsschwindels durch rückfällige Zustandsverbrecher sollte auch in dieser Betrachtung herausgestellt werden.

Ambulanter Handel und Betrug

Amtsdirektor Guckert, Darmstadt

Die Verkoppelung der beiden Begriffe »Ambulanter Handel und Betrug« in einem Thema ist nicht ganz bedenkenfrei und kann zu einem ungerechten Urteil über eine Berufsgruppe führen, die eine immerhin beachtliche Rolle in unserem Wirtschaftsleben spielt. Bringt man eine solche Berufsgruppe grundsätzlich mit einer so gemeinen und hinterhältigen Handlungsweise wie den Betrug in — wenn auch nur gedankliche — Verbindung, so kann man sich leicht dem Vorwurf aussetzen, diesen Berufsstand diffamieren zu wollen. Dies ist aber keineswegs beabsichtigt. Im Gegenteil, es soll der viel verbreiteten Auffassung entgegengewirkt werden, daß ein Angehöriger des ambulanten Gewerbes schlechthin ein Betrüger oder zum mindesten ein Mensch sei, dem man mit einer gewissen Vorsicht begegnen müsse. Die Behandlung des Themas muß ehrlich, d. h. objektiv sein. Die Untersuchung darf sich daher nicht darauf erstrecken, beweisen zu wollen, daß sich ambulanter Handel und Betrug — wenn auch nur teilweise — begrifflich decken. Auf der anderen Seite darf jedoch auch nicht verkannt werden, daß sich auf dem Gebiete des ambulanten Handelsgewerbes viele Betrüger betätigen. Aber nicht der ambulante Händler ist der Betrüger, sondern der Betrüger dringt in diesen Berufskreis ein und bedient sich unter Ausnutzung der vorhandenen Chancen der äußeren Erscheinungs- und Betriebsform dieses Gewerbes. Es ist natürlich klar, daß er unter der Maske des reisenden oder — besser gesagt — des wandernden Kaufmannes ein leichteres Spiel für seine Betrugsmanöver hat.

Bevor wir uns mit diesen Spezialisten unter den Betrügern im näheren befassen, müssen wir zunächst einmal die Frage untersuchen, was überhaupt ambulanter Handel ist und was man unter einem ambulanten Händler zu verstehen hat. Der Begriff »ambulant« hat verschiedene Bedeutungen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht dieses Fremdwort der Bezeichnung »wandernd« oder »ohne festen Sitz«. Ein ambulanter Händler ist hiernach ein Händler, der seine Waren von Ort zu Ort ziehend — also wandernd — verkauft. Im gewerberechtlichen Sinne fällt unter den Begriff des »ambulanten« Handels dagegen nur das Feilbieten von Waren am Wohnort oder an dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Händlers, soweit dies auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus oder an anderen öffentlichen Orten geschieht. Dieser ambulante Handel im engeren Sinne ist in der Gewerbeordnung im Titel II geregelt und gehört gewerberechtlich zum stehenden Gewerbe. Er spielt bei den hier anzustellenden Betrachtungen keine Rolle, weil dieser engere Handelszweig für den Betrüger keinen besonderen Anreiz bietet, jedenfalls nicht mehr als alle anderen seßhaften Berufszweige, insbesondere des seßhaften Handels. In dem hier verstandenen weiteren Sinne entspricht das ambulante Gewerbe dem Wandergewerbe bzw. dem Gewerbe im Umherziehen, wie es in der Fachsprache heißt und in Titel III der Gewerbeordnung geregelt ist. Gewerberechtlich gesehen handelt es sich also um den Handel, der von Ort zu Ort, ohne seßhaft zu werden, betrieben wird. Nach § 55 GewO ist Wandergewerbetreibender bzw. Wanderhändler nur, wer

1. außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben,
2. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und
3. ohne vorgängige Bestellung

in eigener Person Waren feilbietet oder Warenbestellungen aufsucht.

In einer Novelle zur Gewerbeordnung sollen die Begriffe »ambulanter Handel« und »Wandergewerbe« nach den vorgesehenen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Titel II und III der Gewerbeordnung durch die Formulierung »Reisegewerbe« ersetzt werden. Wir werden also künftig in gewerbrechtlicher Hinsicht nicht mehr von dem ambulanten Händler oder

Händler im Umherziehen sprechen dürfen, sondern von einem Reisegewerbetreibenden oder Reisehändler oder — was noch treffender wäre — von einem reisenden Händler. Das sind jedoch alles Außerlichkeiten. Im Grunde wird sich nichts daran ändern, daß Händler nach wie vor ihre Waren von Ort zu Ort, von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen feilbieten werden. Sie werden lediglich in rechtlicher Hinsicht und in der Terminologie des Gewerbefachmannes eine andere Bezeichnung führen. Solange es aber der Gesetzgeber zuläßt, daß — wenn auch unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen — Waren im Umherziehen feilgeboten und verkauft werden dürfen, wird es auch Menschen geben, die sich mit Vorliebe dieser Vertriebsart von Waren bedienen, um andere in betrügerischer Absicht zu täuschen und sich auf diese Art und Weise zu bereichern. Eine grundlegende Änderung, d. h. eine radikale und allein erfolgversprechende Bekämpfung des Betruges auf diesem Gebiet wäre nur durch ein absolutes Verbot zu erreichen, Waren ambulant zu verkaufen. Einem solchen Verbot aber steht das Grundgesetz eindeutig entgegen. Wir müssen uns also damit abfinden, daß wir es auch in Zukunft mit dem Betrüger im ambulanten Handel zu tun haben werden, und man tut gut daran, sich einmal Gedanken darüber zu machen, wie man diesen Spezialisten unter den Betrügern mit Erfolg entgegentreten kann. Wenn man aber diese Betrüger im Gewande des ehrbaren reisenden Händlers bekämpfen will, muß man sie und ihre Methoden kennen.

Der Verwaltungsfachmann sieht diese Menschen mit anderen Augen als der Kriminalist oder der Staatsanwalt. Dennoch vermag der Verwaltungspraktiker auch den Organen der Strafverfolgungsbehörden wertvolle Erfahrungen zu vermitteln und Anregungen zur Bekämpfung von reisenden Betrügern zu geben. Der Kriminalist erfährt gewöhnlich erst dann etwas über einen Betrug, wenn ein geschädigter Bürger zur Polizei kommt und Anzeige erstattet. Vorbeugend kann jedoch — wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird — viel getan werden, um drohenden Schaden zu verhüten.

Wie arbeitet nun der reisende Betrüger und auf welche Weise erkennt man ihn?

Zum besseren Verständnis sollen einige Fälle geschildert werden, die sich in der Praxis tatsächlich ereignet haben.

Da geht irgendwo ein unauffällig gekleideter Mann durch eine belebte Straße und hat die für uns Deutsche schon zum täglichen Requisite gewordene Aktentasche unter den Arm geklemmt. Keine auffallende, schöne, neue, in leuchtenden Farben gehaltene, nein, im Gegenteil, ein ganz alte, unauffällige und abgegriffene Tasche. Der Mann scheint die Schaufenster zu betrachten und Zeit zu haben. Nach einer sorgfältigen Beobachtung seiner Umgebung bezieht er eine geschickt ausgewählte Stellung mit Rückendeckung, von der aus er die Straße gut überblicken kann. Und dann folgen blitzartig, den Routinier verratend, das Öffnen der Tasche, einige Griffe, mit denen er im Handumdrehen mittels eines Kartons und einer Schnur einen kleinen Bauchladen hervorzaubert und schon prasselt der erste Redeschwall auf die nächsten Straßenpassanten, die neugierig, wie Straßenpassanten nun einmal sind, sofort stehenbleiben und den Händler umringen. Den Augen der Umstehenden bietet sich nun ein herrliches Sortiment goldschimmernder Schmuckwaren, wie Halsketten, Armreifen, Ringe, Anstecknadeln und dergleichen dar, die der Händler außerordentlich geschickt und redengewandt als Gold oder zum mindesten als »gut vergoldet« zu Sonderpreisen anbietet. Diese Sonderpreise, die natürlich weit unter den regulären Preisen für gleichartige echte Goldwaren liegen, werden, um etwaige Bedenken der Zuhörer zu zerstreuen, meist damit begründet, daß die Ware aus einer Konkursmasse stamme oder daß der Verkäufer sich in einer momentanen Geldnot befinde oder daß irgendwelche besonders gelagerte geschäftliche Schwierigkeiten vorhanden seien, die zu einem sofortigen Verkauf dieser Waren nötigten. Man sollte meinen, daß es keinem vernünftigen Menschen einfallen würde, all den vorgebrachten Unsinn zu glauben und daß Erfahrung und Verstand den Zuhörern sagen müßten, daß man Goldwaren zu solchen Preisen auf der Straße nicht regulär kaufen kann. Aber wer die Psyche des Straßenpublikums oder der Menschen in ihrer Erscheinung als Masse kennt — und dieser Händler kennt sie! —, der weiß, daß tatsächlich in einer solchen Situation jede Dummheit geglaubt wird, wenn sie nur geschickt und suggestiv vorgebracht wird. Hat der Händler nur einen einzigen Zuhörer für einen Kauf gewonnen, dann ist der Bann gebrochen, und ehe man sich versieht, hat er eine geradezu unglaubliche Menge seines Talmischmuckes verkauft. Bis der Käufer dann feststellt, daß ihm wertloser Schmuck für teures Geld angedreht wurde, ist der Händler längst über alle Berge. Der Händler weiß ganz genau, daß er seine Tätigkeit in einer Stadt nicht lange ausüben kann, ohne gefaßt zu werden. Wenn er einige Male seinen Standort gewechselt und gut verkauft hat, dann ist für ihn diese Stadt uninteressant geworden, und er verläßt sie schleunigst.

Man fragt sich: »Ist dieser Händler überhaupt ein Betrüger im Sinne des Strafgesetzes?« Er wird wahrscheinlich im Besitze eines Wandergewerbescheines sein, wenn auch nicht für Schmuck- oder Goldwaren. Es dürfte allgemein bekannt sein, daß ein Wandergewerbeschein nach den Vorschriften der Gewerbeordnung immer nur für eine ganz bestimmte Warenart oder Tätigkeit ausgestellt wird. Er verkörpert daher keine generelle Handelserlaubnis, die dem Händler die Möglichkeit gäbe,

alle beliebigen Waren zu verkaufen. Schmuckwaren und Gold- und Silberwaren sind vom Feilbieten im Umherziehen völlig ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat das Verbot, solche Waren im Umherziehen feilzubieten, speziell zum Schutze der Bevölkerung vor solchen Betrügereien erlassen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß der Bundesratskommissar seinerzeit in der Reichstagsdebatte, als die Aufnahme dieses Verbotes in den § 56 der Gewerbeordnung beraten wurde, auf den Einwand, man solle nicht die echten Waren, sondern nur die Imitationen vom Handel im Umherziehen ausschließen, folgendes erwiderte: »Es kommt eben darauf an, daß der Hausierer künftig nicht mehr sagen kann, dies ist echtes Gold oder Silber, während es in der Tat kein Gold oder Silber ist. Das wird künftig aufhören. Der Hausierer weiß, daß er das Gesetz übertritt und sich einer Bestrafung aussetzt, wenn er behauptet, die Waren seien aus echtem Gold oder Silber, und der Käufer weiß künftig mit Gewißheit, daß er es nur mit Imitationen zu tun hat.«

In einer Novelle zur Gewerbeordnung (1896) wurde das Hausierverbot auch auf alle Schmucksachen erweitert, so daß es heute nicht darauf ankommt, ob eine Schmucksache echt oder unecht ist. Es ist nur bedauerlich, daß die Allgemeinheit die Bestimmungen der Gewerbeordnung im einzelnen nicht kennt und daher von diesen Verböten in der Regel keine Ahnung hat. Sonst würde das Publikum auf der Straße sicherlich hellhörig werden und sofort gewarnt sein, wenn ihm ein Händler Schmucksachen, dazu angeblich noch aus Gold, aufzuschwätzen versuchte.

Die Frage, ob dieser Händler im strafrechtlichen Sinne ein Betrüger sei, ist daher zu bejahen. Die Tatbestandsmerkmale des Betruges dürften restlos erfüllt sein. Denn in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, beschädigt er das Vermögen eines anderen dadurch, daß er seinen Käufem, oder — besser gesagt — seinen Opfern vorspiegelt, seine Schmuckwaren seien aus Gold. Diese glauben ihm auch, so daß das Tatbestandsmerkmal der »Irrtumserregung« verwirklicht ist. Die Vermögensbeschädigung liegt darin, daß die Käufer einen weit über dem wirklichen Wert der Ware liegenden Kaufpreis zahlen müssen, für den sie, und zwar soweit er den tatsächlichen Warenwert übersteigt, keine Gegenleistung erhalten.

Man möge nun nicht einwenden, daß es sich doch kaum lohne, einem so kleinen Gauner nachzujagen, weil die Käufer doch ihren Schmuck, der zwar minderwertig sei, bekommen hätten und diese im übrigen auch hätten besser aufpassen können. Das ist zwar richtig, aber wenn man bedenkt, daß aus einem kleinen Betrüger eines Tages ein großer werden kann und es gerade die kleinen Leute sind, die betrogen werden, dann dürfte die Beurteilung schon ernster sein. An den Verstand der Kaufwilligen zu appellieren, ist in einer solchen Situation müßig, weil man ihnen in psychologischer Hinsicht zugute halten muß, daß sie Opfer einer Kaufpsychose sind, die zu erzeugen der Verkäufer ausgezeichnet versteht. Diese besondere Begabung des Betrügers, seine Redegewandtheit so in den Dienst einer suggestiven Beeinflussung seiner Zuhörer zu stellen, daß diese nicht zum klaren Denken kommen und schließlich alles glauben und kaufen, ist das Geheimnis des Erfolges solcher Betrüger!

Nur so ist es auch zu erklären, daß die Leute etwa in den dreißiger Jahren auf folgenden Schwindel hereinfielen:

Ein südländischer Hausierer ging von Tür zu Tür und bot mit einem unerhörten Redeschwall aus einem großen Korb Alabaster- und Marmorplastiken an. Die Figuren waren gut gearbeitet und präsentierten sich dem Auge des Beschauers als scheinbar echte Kunsterzeugnisse. Da sie relativ billig waren, gelang es unserem Hausierer, immer wieder Käufer dafür zu finden. Nachdem die echt italienischen Kunstwerke aber einige Zeit lang die gute Stube der Käufer geziert hatten, verloren sie allmählich an Schönheit und Gestalt. Eine genaue Untersuchung ergab dann, daß es sich bei dem angeblichen Marmor und Alabaster um ganz gewöhnlichen Alaunstein handelte, der die Eigenschaft hat, sich unter Luftwirkung mit der Zeit zu verzehren bzw. zu verbrauchen.

Man muß sich immer wieder wundern, mit welcher Leichtgläubigkeit sich viele Menschen auf die primitivste Weise betrügen lassen. Bei uns Deutschen genügt es manchmal schon, daß jemand fremdartig oder ausländisch aussieht, und wenn er dann noch die deutsche Sprache nicht oder nur unvollkommen beherrscht, hat er als Händler bereits das Vertrauen, besonders der Frauen, gewonnen und kann das Unmöglichste verkaufen.

Auch angeblich aus Elfenbein geschnitzte Figuren, die aber in Wirklichkeit aus ganz gewöhnlichen Knochen gearbeitet sind, gehören in die Kategorie von Waren, deren sich diese kleinen Betrüger mit Vorliebe bedienen, um mit der Einfalt der Menschen ihre einträglichen Geschäfte zu machen.

Nicht so eindeutig unter den Begriff des Betruges unterzubringen ist eine Tätigkeit im ambulanten Handel, die hier nicht unerwähnt bleiben soll. Es ist der Handel mit Waren, die fälschlicherweise als »Blindenwaren« bezeichnet werden. Was wirkliche Blindenwaren sind, ist gesetzlich eindeutig festgelegt. Es liegt auf der Hand, daß der Absatz von Waren leichter ist, wenn man an das

Mitleid der Menschen appellieren kann, wie es bei den echten Blindenwaren der Fall ist. Viele Hausfrauen kaufen dem Hausierer gerne einen Besen, eine Bürste, eine Korbware, Matte oder Strickware ab, wenn sie wissen, daß sie damit den Blinden helfen. Der Gesetzgeber hat den Vertrieß von Blindenwaren zur Verhütung von Mißbräuchen gesetzlich geregelt und in dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 und der Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1954 im einzelnen festgelegt, welche Waren unter den Begriff der Blindenwaren fallen und welche Waren als sog. Zusatzwaren mit Blindenwaren zusammen verkauft werden dürfen. Des weiteren sind darin die Voraussetzungen bestimmt worden, unter denen Blinden- und Zusatzwaren vertrieben werden dürfen. Nach diesen Bestimmungen müssen Blindenwaren mit der Bezeichnung der Stelle, die sie zuerst in den Verkehr bringt, der sog. Blindenwarenvertriebsstelle gekennzeichnet und außerdem mit dem Blindenwarenzeichen versehen sein. Das ist eine Sonne mit drei nach unten gerichteten Strahlen, nach der zwei Hände greifen, mit dem Wort »Blindenarbeit«. Weiter muß auf jedem Stück dieser Waren der Kleinverkaufspreis angegeben sein. Der Hausierer muß außerdem einen besonderen Ausweis, den »Blindenwarenvertriebsausweis«, besitzen, der — in Hessen — von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach sorgfältiger Prüfung erteilt wird. Gleichzeitig bedarf er z. Z. noch eines Wandergewerbescheines, wenn er Blindenware im Umherziehen verkauft.

Die kommende Novelle zur Gewerbeordnung sieht allerdings in diesem Falle den Wegfall des Wandergewerbescheines bzw. der künftigen Reisegewerbekarte vor, so daß der Hausierer dann nur noch des Blindenwarenvertriebsausweises bedarf. Hier ist es also verhältnismäßig leicht, einem Schwindler, der x-beliebige Waren unter der Bezeichnung »Blindenwaren« vertriebt, das Handwerk zu legen. Das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren sieht in solchen Fällen gegen die Schuldigen Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Höhe von 2,— DM bis zu 1000,— DM vor.

Betrug in strafrechtlicher Hinsicht liegt in diesen Fällen wohl kaum vor, weil es an dem zwingenden Erfordernis der Vermögensbeschädigung einem Dritten gegenüber fehlt. Die Hausfrau, die eine Nichtblindenware als eine Blindenware erwirbt, ist — wenn sie auch getäuscht wurde — insofern nicht in ihrem Vermögen geschädigt, als sie eine dem Kaufpreis entsprechende Gegenleistung erhält. Trotzdem wird sich die Hausfrau als betrogen fühlen. Das ist durchaus verständlich. Denn ein Hausierer, der sich einer derartigen üblen Geschäftsmethode bedient, muß im landläufigen Sinne als ein Betrüger angesehen werden, wenn man ihn auch aus formaljuristischen Gründen nicht bestrafen kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Waren eines solchen Hausierers nach § 8 Abs. 3 des Blindenwarenvertriebsgesetzes in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz einzuziehen. Das dürfte eine sehr fühlbare Maßnahme sein, die abschreckender wirkt als eine Geldbuße.

Zu den kleinen Betrügern, besonders auf der Straße, gehört noch eine Gruppe von Tätern, die mit dem Mitleid der Menschen Geschäfte macht. Das sind die Hausierer, die körperliche Gebrechen vor-täuschen.

Da sitzt z. B. jemand in schäbiger bzw. ärmlicher Kleidung am Straßenrand und verkauft — meist mit leidender Miene — Postkarten, Schnürsenkel, Nähzeug und sonstige geringwertige Sachen. Der Mann hat offensichtlich nur ein Bein. Während das eine Bein lang ausgestreckt auf dem Bürgersteig liegt, sieht man von dem anderen Bein nur einen bis zum Knie reichenden Stumpf. Mancher Groschen fällt in seine Mütze, auch ohne daß der Spender etwas dafür haben will. In der Regel sind es die von Natur aus mitleidigen Frauen, die ihm etwas abkaufen oder kleine Beträge schenken. Macht man sich aber einmal die Mühe, den Mann lange genug zu beobachten, dann kann man folgendes feststellen:

Auf einmal packt er seine Siebensachen zusammen und verstaut sie in einer alten Aktentasche. Er bleibt aber noch sitzen und betrachtet scheinbar den Verkehr. Nach einer Weile, und zwar wenn er annehmen kann, daß die Luft für ihn rein ist, steht er auf und — siehe da — jetzt hat er auf einmal zwei normale und gesunde Beine, mit denen er unbeschwert und beschleunigt das Weite sucht. Er hatte die ganze Zeit über außerordentlich geschickt und raffiniert das eine Bein so nach hinten eingewinkelt, sich darauf gesetzt und mit einem Kleidungsstück noch etwas abgedeckt, daß der Eindruck entstehen mußte, als habe er nur noch ein Bein und einen Stumpf.

Ähnlich ist die Arbeitsweise der »Armamputierten«. Der Betrüger läßt sich zu Hause einen Arm unter den Kleidern fest an den Körper binden und wird auf diese Weise zu einem beklagenswerten einarmigen Invaliden, dem man aus Mitleid gerne etwas abzukaufen geneigt ist. Auch der »Blinde« mit der schwarzen oder dunkelblauen Brille, der in Wirklichkeit gut sehen kann, existiert nicht nur in den Witzblättern. Es ist vorgekommen, daß ein solcher »Blinder« mit einem Straßenpassanten in Streit geriet, weil sich dieser einen Scherz mit ihm erlaubt hatte. Im Verlauf der Auseinandersetzung konnte er entlarvt werden.

Nicht mehr zu diesen »Kleinen« unter den Betrügern ist eine gewisse Sorte von Stoff- und Teppichhändlern zu rechnen, bei denen es nicht mehr um Pfennig- oder kleine Mark-Beträge, sondern um beachtliche größere Summen geht.

Betrachten wir uns zunächst einmal die Stoffhändler etwas näher. Gewöhnlich sind es Ausländer und unter diesen vorzugsweise Italiener, die unter reichlicher Anwendung von Superlativen ihre »prima«, ihre »beste«, ihre »original-englische« Ware oder »reinste Wolle bester Qualität« usw. anbieten. Nicht selten reisen sie in Gruppen von drei und vier Personen in Kraftwagen, zum Teil sogar hochwertiger Marken, von Ort zu Ort, parken an einem günstig gelegenen Platz und schwärmen dann aus, jeder mit zwei oder drei Kupons zu angeblich je 3,20 m Länge beladen. Hat einer seine Kupons verkauft, dann versorgt er sich aus dem Kraftwagen mit neuer Ware. Bei diesen Stoffen handelt es sich fast immer um ausgesprochenen Schund, d. h. um Stoffe von so geringwertiger Beschaffenheit, daß sich oft eine Verarbeitung zu einem Anzug nicht lohnt. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen Schneidermeister, deren Kunden solche Stoffe brachten, um sich einen Anzug daraus anfertigen zu lassen, die Verarbeitung wegen der schlechten Qualität der Stoffe ablehnen mußten. Auch kam es vor, daß die Schneidermeister bei der Anfertigung feststellen mußten, daß die Länge des Stoffes keine 3,20 m, sondern nur 2,80 m oder gar nur 2,50 m betrug. Der Stoffhausierer hatte nämlich einen Trick angewandt und das zwischen dem Stoff befindliche papierene Meßband so verschoben, daß eine Stofflänge von 3,20 m vorgetäuscht wurde. Auch in diesen Fällen konnten die Käufer mit den Stoffen nichts anfangen, weil ein solcher Stoff bestenfalls zu einem Rock, aber nicht mehr zu einer Hose reicht.

Diese Händler sind typische und ausgemachte Betrüger, die es trotz ihrer Sprachschwierigkeiten meisterhaft verstehen, ihre Opfer so zu bearbeiten, daß sie kaufen. Dabei mag auch — wie bereits erwähnt — der Umstand mitwirken, daß viele, und das berührt wieder eine besondere Eigenart der Deutschen, sich von dem fremdländischen Aussehen des Verkäufers und dem damit verbundenen Reiz mit allem Drum und Dran eines solchen Handelsgeschäftes so beeindruckt und beeinflussen lassen, daß sie schließlich glauben, der Ausländer habe ihnen eine besonders günstige Kaufchance und einen besonderen Vorteil geboten. Dieser letzte Eindruck kommt dadurch zustande, daß der Händler angeblich nur verkauft, weil er Geld braucht, den anfänglich hohen Kaufpreis im Wege des allmählichen Entgegenkommens sehr geschickt bis auf ein Drittel oder ein Viertel ermäßigt, so daß schließlich der Käufer nicht nur meint, er habe ein gutes Geschäft gemacht, sondern auch noch der Auffassung ist, den Händler durch seine Verhandlungstaktik »hineingelegt« zu haben. Erst viel später erfährt er dann von seinem Schneider, daß er der Betrogene ist.

Wird ein solcher Hausierer von einem Gewerbe- oder Polizei-Beamten auf der Straße kontrolliert, so beschränkt sich diese Kontrolle in erster Linie auf den Besitz des Wandergewerbescheines und des Umsatzsteuerheftes. Hat der Hausierer keine Gewerbeausweise, dann kann der Beamte einschreiten, aber auch erst, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Händler auch tatsächlich Stoffe im gewerberechtlichen Sinne feilgeboten hat. Das Mitführen der Stoffe allein genügt nicht, da hierin nur eine Bereitschaft zum Feilbieten zu sehen ist, die noch nicht ausweispflichtig ist. Liegt einwandfrei ein Feilbieten vor, dann kann der Beamte gegen den Händler nur eine Strafanzeige wegen Übertretung der Gewerbeordnung (§§ 55, 148 Ziffer 7) bei dem zuständigen Amtsgericht erstatten. Das ist aber alles.

Früher gaben die Gerichte den Anträgen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Einziehung der Stoffe statt, wenn eine entsprechende materielle Rechtsgrundlage gegeben war. Versuche, auf dieses rechtlich zulässige Verfahren zurückzukommen, scheitern in der Praxis am Widerstand der Gerichte. Damit wird aber eine Möglichkeit, den betrügerischen Hausierer fühlbar zu bestrafen, ausgelassen.

Ähnlich wie die Stoffhändler arbeiten auch gewisse ausländische Teppichhändler. Sie bieten von Haus zu Haus minderwertige Teppiche zu Preisen an, die in keinem Verhältnis zu ihrem Wert stehen. Natürlich sind das auch wieder »beste Qualitäten«, »original-orientalische« Teppiche usw. In geschickter Form werden auch Teppiche »mit echtem orientalischem Muster« angeboten, wobei die Betonung auf »echt« und »orientalisch« liegt, während »Muster« ganz klanglos angehängt wird. In einem solchen Fall hat der Händler noch nicht einmal die Unwahrheit gesagt, wenn nämlich das Muster, wohlverstanden nur dieses, ein orientalisches war. Er wird sich, falls er später einmal gefaßt werden sollte, auch sicherlich darauf berufen, daß er den Teppich reell angeboten habe. Denn die Teppichmuster entsprechen meist denjenigen echter orientalischer Teppiche. Das ist natürlich nichts anderes als ein plumper Trick, mit dem es aber oft gelingt, einen Käufer zu täuschen. Auch mit dem Hinweis, daß der Teppich »durchgewebt« sei, werden die Käufer häufig dupiert, da die Händler gerade diese Eigenschaft als eines der Hauptmerkmale für einen echten Teppich hinzustellen belieben.

Im Prinzip arbeitet der Teppichhausierer mit der gleichen Methode wie sein in Stoffen reisender Kollege. Der anfänglich genannte phantastisch hohe Preis wird mit einem unerhörten rhetorischen Aufwand stufenweise abgebaut, bis er ein scheinbar weit unter dem Wert liegendes Niveau erreicht hat, bei dem der arme in einer augenblicklichen Notlage befindliche Händler noch Geld drauflegt. Das ist dann der Augenblick, in dem der Teppich verkauft wird, weil der Käufer so beeindruckt ist, daß er die Qualität des Teppichs und dessen Preiswürdigkeit, von der er wahrscheinlich ohnehin nichts versteht, nicht mehr sachlich prüfen kann. Auch dieser Käufer wird erst hinterher feststellen, daß er in Wirklichkeit einen ziemlich wertlosen Baumwollteppich weit über Preis bezahlt hat. Der Händler treibt zu diesem Zeitpunkt aber sein Unwesen längst an einem anderen Ort und ist dem Zugriff der örtlichen Polizei entzogen.

Eine andere Art von Betrug, der sog. Deckentrick, wird den meisten Kriminalisten bekannt sein. Vor wenigen Wochen erst ging durch die Tagespresse in Darmstadt eine Warnung der Kriminalpolizei mit der fettgedruckten Überschrift »Zwei Decken statt vier«. Die Warnung hatte folgenden Wortlaut: »Vor Betrügnern, die Schlafdecken in den Haushaltungen verkaufen wollen, warnt die Kriminalpolizei. Die Decken werden in verführerischer Aufmachung und mit englischen Etiketten versehen in einem Koffer aus Pappe angeboten. Die mit einer Schleife zusammengebundenen Decken sind so gefaltet, als wären vier Stück in jedem Paket. Der Preis wird auch nach dieser Stückzahl berechnet. In Wirklichkeit sind es jedoch nur zwei Decken. Es handelt sich um Ware minderwertiger Qualität.«

Dieser Trick ist nicht neu. Er wurde bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren angewandt.

Die Möglichkeiten, im Wandergewerbe Betrügereien zu begehen, sind sehr zahlreich. Diese Form des Vertriebs von Waren hat die Betrüger von jeher angelockt und wird auch in Zukunft auf sie die gleiche Anziehungskraft ausüben. Es müssen nicht immer Decken, Stoffe, Teppiche und Schmuckwaren sein, obwohl diese Warengattungen bisher bei betrügerischen Manipulationen im ambulanten Handel bevorzugt wurden. Es gab einmal eine Zeit, da wurden große Geschäfte mit sog. Gasspargeräten, also einem ausgesprochenen Haushaltsartikel, gemacht. In mannigfaltigen Ausführungen kamen damals kleine, aber relativ teure Zusatzgeräte für Gasherde in den Handel, die, so wurde marktschreierisch behauptet, eine 50%ige Gasersparnis bewirken sollten. Auffallenderweise wurden diese Geräte ausschließlich im ambulanten Handel verkauft, bis eines Tages, auf zahlreiche Anzeigen — besonders aus den Kreisen des seßhaften Handels — hin, eine Staatsanwaltschaft eingriff und gegen die betreffenden ambulanten Händler Strafverfahren wegen Betruges einleitete. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß diese Geräte völlig wertlos waren, da sie den Gasverbrauch nicht im geringsten einzuschränken vermochten. Die Käufer waren daher ausnahmslos auch im strafrechtlichen Sinne die Betrogenen. Ein solcher Artikel kann bei dem hohen Stand der technischen Entwicklung unserer Gasgeräte allerdings heute keine praktische Rolle mehr spielen. Andererseits liegt es natürlich im Zuge der Zeit, daß die Technik immer neue Artikel produzieren wird, die z. T. sicherlich auch im ambulanten Handel zu Betrugszwecken mißbraucht werden.

Eine Tätigkeit, die ganz besondere Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Subsumtion (§ 263 StGB) bereitet, ist die gewisser Gesundheitsapostel oder, um die pseudo-wissenschaftliche Bezeichnung zu gebrauchen, die sich diese Herren selbst zulegen, der »Ernährungsphysiologen« oder »Ernährungsbiologen«. Das sind Leute, die mit der Einfalt und der Angst der Menschen vor Krankheiten rechnen und sie dabei ausbeuten.

Da sitzt z. B. irgendwo jemand, der fabriziert Nahrungsmittel, ganz einfache Nahrungsmittel, mit Hilfe von Kräutern, Hefe, Traubenzucker und dergleichen; außerdem Obst- und Pflanzensäfte, wohlschmeckende Weine mit pflanzlichen und mineralischen Zusätzen usw. Alle diese Erzeugnisse erhalten wohlklingende oder nichtssagende, aber geheimnisvolle Namen. Mit einigen sog. »Assistenten« geht man dann auf die Reise, um seine Erzeugnisse zu verkaufen. Man stellt sich aber nicht etwa auf den Markt oder geht von Tür zu Tür. Das wäre zu einfach und nicht erfolgversprechend genug. Zuerst wird einmal ein vorher in der Tageszeitung groß angekündigter Vortrag gehalten und das Ganze als ein »ernährungsrevolutionärer« Vorgang bezeichnet. In dem meisterlich gehaltenen Vortrag werden die Zuhörer in Bann geschlagen und für die am nächsten Tag beginnende Verkaufsaktion vorbereitet. Der Verkauf erfolgt in einer geeigneten Gaststätte, jedoch nicht durch Feilbieten der Waren, sondern durch Entgegennahme von Bestellungen. Und nun kommt das Haarsträubende, das Veranlassung geben sollte, den Versuch zu machen, diesen Leuten mit Hilfe des § 263 StGB das Handwerk zu legen. Sie verlangen nämlich für ihre Waren Preise, die eine geradezu groteske Höhe haben und nicht im entferntesten mit dem effektiven Warenwert in Einklang zu bringen sind. Die Menschen aber kaufen, kaufen aus Angst und Hoffnung, denn sie wollen von alten Leiden erlöst und wieder gesund werden. Kleine Pensionäre, Rentner und dürftig lebende Kriegervitwen bestellen für 100,—, 200,—, 300,— und sogar bis zu 400,— DM von diesen Erzeugnissen, die in Raten zugesandt und bezahlt werden. Einige Zeit später, wenn sie festgestellt haben,

daß eine Besserung in ihrem Zustand nicht eingetreten ist, kommen sie zur Behörde, um Anzeige zu erstatten, weil sie sich betrogen fühlen. Leider sind die allgemeinen gesetzlichen Möglichkeiten, gegen solche Verkaufsmethoden wirksam vorzugehen, gering, und wenn es nicht gelingt, den § 263 StGB zur Anwendung zu bringen, wird man wenig Hoffnung haben dürfen, solche Betrüger unschädlich zu machen.

Eine weitere betrügerische Methode, mit der man aus der Angst der Menschen vor Krankheiten Kapital schlagen kann, sei noch kurz erwähnt. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete der Physik haben neue Begriffe geprägt, die u. a. sowohl in der Heilkunde als auch in dem Allgemeinwissen der Menschen Eingang gefunden haben. So kann sich heute z. B. auch der Laie unter »Wellen« etwas anderes vorstellen als früher. Während der Laie früher unter »Strahlen« nur die sichtbare Erscheinung des Lichtes verstand, weiß er schon seit Jahrzehnten, daß es auch unsichtbare und nur physikalisch erklärbare und meßbare Strahlen gibt, die ganz bestimmte Wirkungen haben. Und das ist der Punkt, an dem gewisse, raffinierte Betrüger einhaken, um sich dieses Wissen oder besser gesagt das Nichtwissen der breiten Masse auf diesem physikalischen Gebiet zunutze zu machen. Diese Betrüger suchen sich vorwiegend ihre Opfer auf dem Lande. Wenn ein solcher Betrüger erfahren hat, daß irgendwo jemand erkrankt ist, etwa an Rheumatismus, Ischias oder einer sonstigen schmerzhaften Krankheit, dann besucht er diesen Kranken und dessen Angehörige. Er erzählt ihnen — um gelehrt zu erscheinen, möglichst unverständlich — u. a. von Wasseradern und Erdstrahlen und deren schädlichen Einflüssen auf die Menschen. Er behauptet, daß sehr wahrscheinlich solche Erdstrahlen die Ursache der Erkrankung seien und erbietet sich — natürlich unverbindlich und kostenlos — eine entsprechende Untersuchung anzustellen. Hat er einmal die Zustimmung hierzu, dann vollzieht er nach einer eingehenden Besichtigung des Anwesens einige okkulte Handlungen, um zu entdecken, daß ausgerechnet unter dem Wohnhaus eine Wasserader verlaufe, die gesundheitsschädliche Strahlen aussende oder sonstige Erdstrahlen vorhanden seien, die für die Krankheit verantwortlich zu machen seien. Hat er bei der Besichtigung des Anwesens festgestellt, daß die räumlichen Verhältnisse eine Umquartierung des Kranken in einen anderen Raum nicht zulassen, dann beschränkt er das gesundheitsschädliche Strahlenfeld auf das Schlafzimmer des Kranken. Die Leute wollen nunmehr wissen, was dagegen zu tun sei und wie man sich vor diesen bösen Erdstrahlen schützen könne. Damit hat er aber seine Opfer da, wohin er sie haben will. Er macht ihnen das Angebot, ihnen einen — natürlich sehr teuren — Apparat verkaufen zu können, der den Kranken todsicher vor den schädlichen Strahlen abschirme und ihn wieder gesund werden lasse. Er bietet sich auch an, diesen Apparat an der wirksamsten Stelle selbst anbringen oder einbauen und kontrollieren zu wollen. Meist gelingt der Trick, zumal es streng verboten ist, den Apparat zu öffnen und etwa hineinzuschauen, weil sonst die Wirkung verlorengehen würde.

Wer einen derartigen Apparat in geöffnetem Zustand sieht, kann nur den Kopf schütteln über den technischen Unsinn, der einem damit zugemutet wird. Da sind auf einem Brett völlig sinnlos mehrere kleine weiße Isolationsköpfe, wie man sie in der Schwachstromtechnik verwendet, aufgeschraubt und durch Kupferdrähte miteinander verbunden. An zwei oder drei Stellen sind alte und dazu noch defekte Spulen angebracht, zu denen ebenfalls einige Leitungsdrähte führen. Der Materialwert dieses »heimnisvollen« Apparates ist gleich Null, weil das verwendete Material aus Abfällen besteht, wie man sie in jedem Elektrofachgeschäft finden und geschenkt bekommen kann.

Will es nun der Zufall, daß die Schmerzen des Kranken in einem solchen Fall, weil er an das Mittel glaubt oder aus anderen natürlichen Ursachen, nachlassen oder verschwinden, dann ist der Ruf des Betrügers als Helfer oder Retter der Menschheit begründet. Weitere lohnende Kaufabschlüsse mit entsprechend hohen Umsätzen und Gewinnen sind dann für diesen »ambulanten Händler« nur noch eine Frage seiner Beredsamkeit.

Was kann nun die Verwaltung zur Bekämpfung des Betruges im ambulanten Handel beitragen?

Die Gewerbeordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die es der Verwaltungsbehörde ermöglichen, unzuverlässige Elemente aus dem ambulanten Handel zu beseitigen oder von ihm fernzuhalten. Wer ein Wandergewerbe, gleich welcher Art, betreiben will, bedarf hierzu z. Z. noch eines Wandergewerbescheines und nach der bevorstehenden Novelle zur Änderung der Gewerbeordnung eine Reisegewerbekarte. Der Wandergewerbeschein — wie auch die spätere Reisegewerbekarte — muß u. a. solchen Personen versagt oder entzogen werden, die unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt worden sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht vergangen sind. Davon werden in erster Linie alle Personen erfaßt, die bereits wegen Betrugs vorbestraft sind, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Strafhöhe und der Verurteilungszeit vorliegen. Auch

sonstige Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, wie z. B. gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und wegen vorsätzlicher Brandstiftung, um nur die wesentlichsten zu nennen, zwingen unter den gleichen Voraussetzungen zur Versagung oder Entziehung dieser Gewerbeausweise. Auch in sonstiger Hinsicht unzuverlässige Personen, z. B. solche, die wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel beleumundet sind, sind von dem Wandergewerbe und dem ambulanten Handel im besonderen kraft Gesetzes ausgeschlossen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsbehörde solchen Personen, die allgemein als unzuverlässig gelten, im Wege der Ermessensentscheidung den Wandergewerbeschein versagen oder entziehen. Selbstverständlich müssen bestimmte Tatsachen die Unzuverlässigkeit des Wandergewerbetreibenden dartun; eine willkürliche Annahme der Unzuverlässigkeit wäre Ermessensmißbrauch. Der Mangel eines festen Wohnsitzes ist ebenfalls ein Versagungsgrund, der besonders im Hinblick auf Ausländer von Bedeutung werden kann. Auf die übrigen Versagungsgründe soll nicht näher eingegangen werden, weil sie im Rahmen des Themas nicht interessieren.

Möglichkeiten der Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung des Betrugs im ambulanten Handel sind also zwar gegeben, doch verhältnismäßig dürftig. Der gerissene, berufsmäßige Betrüger wird sich bei seiner Betätigung im ambulanten Handel an den Vorschriften der Gewerbeordnung am wenigsten stören. In der Regel wird er einen Gewerbeausweis erst gar nicht beantragen. Wenn er dies doch tut, dann nur zur Verschleierung oder Tarnung seiner Tätigkeit. In solchen Fällen allerdings wäre es Sache der zuständigen Verwaltungsbehörde, die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung mit aller Strenge anzuwenden und damit die Voraussetzung zu schaffen, diesen Betrüger vom ambulanten Handel fernzuhalten oder ihm zum mindesten seine Tätigkeit zu erschweren.

Das Landfahrerproblem unter besonderer Berücksichtigung des Betruges, insbesondere des betrügerischen Decken- und Stoffhandels

Kriminaloberinspektor Geyer, Landeskriminalamt Bayern

Die besonderen Verhältnisse in Bayern führten schon 1899 zur Schaffung einer zentralen Zigeunerpolizeistelle bei der Polizeidirektion München und 1926 zum Erlaß eines Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes.

Als Bayern 1945 eine wahre Invasion von Landfahrern zigeunerischer Herkunft erlebte, lag nichts näher, als — aufbauend auf den verbliebenen alten Unterlagen — eine neue Zentralstelle für Landfahrer einzurichten. Hierzu ist zu bemerken, daß 1938 etwa 16 000 Familienakten zigeunerischer Personen an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin abgegeben werden mußten, die dort durch Kriegseinwirkung in Verlust gerieten. Gegenwärtig hat die Zentralstelle wieder einen Aktenbestand von rund 10 000 Familienakten, in denen etwa 20 000 bis 25 000 Landfahrer erfaßt sind.

Nach Art. 1 der bayerischen Landfahrerordnung ist Landfahrer, »wer aus eingewurzeltm Hang zum Umherziehen bzw. aus Abneigung gegen eine Sesshaftmachung mit Fahrzeugen — also auch Kraftfahrzeugen — im Lande umherzieht«. Eine evtl. vorhandene feste Wohnung oder Haus- und Grundbesitz schließen die Landfahrereigenschaft nicht aus. Ebenso ist die Ausübung eines Wandergewerbes für die Beurteilung der Landfahrereigenschaft unbeachtlich. Es fallen auch Schausteller unter die Bestimmungen der Landfahrerordnung, sofern sie umherreisen, ohne einen festen Wohnsitz zu haben. Der letztgenannte Personenkreis dürfte aber im Rahmen dieser Abhandlung weniger interessant sein, weil bei ihm das Reisen »nach Zigeunerart« in der Regel nicht vorliegt.

Einschränkend muß jedoch festgestellt werden, daß es auch Landfahrer gibt, insbesondere solche jenischer Abstammung, die den Schausteller- und Artistenberuf ausüben und als Schausteller umherziehen. Das seriöse Schaustellergewerbe, das nach einem vorausbestimmten Plan Jahrmärkte und Volksfeste besucht und ausschließlich von dem Ertrag des Schaustellerberufes lebt, will aber mit diesem Personenkreis nichts zu tun haben. Bei den sog. »jenischen Landfahrern« dient das Schaustellergewerbe meist nur zur Verdeckung der Landfahrereigenschaft. Nebenbei oder überwiegend betreiben sie Handel mit Stoffen, Spitzen, Decken und dgl. und beantragen hierfür familienweise auch die erforderlichen Wandergewerbescheine. Die Art der Ausübung des Schaustellerberufes ist bei ihnen oft so primitiv, daß es einem erfahrenen Polizisten nicht schwerfallen sollte, wirkliche Schausteller von Landfahrern zu unterscheiden.

Die Landfahrer setzen sich größtenteils aus Personen zigeunerischer Abstammung und den sog. jenischen Landfahrern, die nicht zigeunerischer Herkunft sind, aber nach Zigeunerart umherreisen, zusammen. Da gerade das zigeunerische Moment dem Landfahrertum sein Gepräge gibt, erscheint es zum besseren Verständnis des Problems erforderlich, nachfolgend auf das Zigeunerwesen und seine Lebensgewohnheiten näher einzugehen.

Nach den bisherigen Forschungen handelt es sich bei den Zigeunern um Nachkommen eines primitiven Wandervolkes, das in Indien beheimatet war und dort einer der niedersten Kasten (Paria) angehörte. Bestandteile dieses Volkes sollen heute noch in Indien leben und wie die Vorfahren unserer Zigeuner als Bettler, Gaukler, Schlangenbeschwörer und dgl. ihren Lebensunterhalt bestreiten. Etwa im 9. Jahrhundert kamen die ersten Zigeuner nach Europa und ließen sich anfangs in den Balkanstaaten nieder. In diesen Staaten halten sich auch heute noch eine große Anzahl von Zigeunern auf. 1417 sind die Zigeuner dann, aus den Gebieten des heutigen Rumänien, Bulgarien und Ungarn kommend, in Deutschland eingewandert. In der Folgezeit wurden sie auf dem ganzen Kontinent heimisch. Sie kamen auch nach England und Spanien. Heute finden wir Zigeuner über die ganze Welt verstreut, und ihre Zahl wird nach vorsichtigen Schätzungen auf etwa 2 Millionen berechnet, von denen z. Z. etwa 10 000 in Bayern leben dürften.

In den ersten Jahren nach ihrer Einwanderung genossen die Zigeuner in Deutschland wegen ihrer zur Schau getragenen Frömmigkeit bei der Bevölkerung besonderes Ansehen, wozu ihre fremdartige und exotische Erscheinung beigetragen haben mag. Vielfach nahm man an, daß die Zigeuner ägyptischer Herkunft seien. Sie erzählten gern, daß ihre Vorfahren der Mutter Jesu auf der Flucht nach Ägypten die gastliche Aufnahme verweigert hätten, weshalb sie — die Nachkommen — zum christlichen Glauben übergetreten seien und zur Sühne ein ruheloses Wanderleben auf sich genommen hätten.

Auf ihre angebliche ägyptische Herkunft dürfte auch die in England für sie gebräuchliche Bezeichnung »Gipsy« (in Spanien »Gitano«) hinweisen. Nach anderer Auslegung soll das Wort »Zigeuner« der Wortverbindung »ziehen und Gauner« entstammen. Das anfänglich den Zigeunern entgegengebrachte Wohlwollen, das ihnen unter Kaiser Sigismund im 15. Jahrhundert sogar Schutz- und Freibriefe einbrachte, schlug bald in das Gegenteil um, als bekannt wurde, daß Bettel, Diebstahl und Betrug ihren Weg kennzeichnete. Harte und zum Teil drakonische Strafen waren die Folge. In fast allen Ländern Europas wurden die Zigeuner allmählich als Landplage angesehen und Sondermaßnahmen unterworfen. In Frankreich wurden sie z. B. für vogelfrei erklärt, von Departement zu Departement gejagt und ihre Tötung nicht unter Strafe gestellt. Andererseits wurde aber auch versucht, sie sesshaft zu machen. So unternahm z. B. Kaiserin Maria Theresia 1786 den Versuch, die Zigeuner im Burgenland anzusiedeln. Diese wie auch ähnliche wohlgemeinte Absichten scheiterten aber an ihrer Wanderlust. Im abergläubischen Mittelalter getraute man sich nicht, gegen die Zigeuner vorzugehen, weil man Angst vor der sog. schwarzen Kunst hatte, deren Beherrschung man den Zigeunern zuschrieb. Man nahm sie daher als ein Übel, wie etwa eine Krankheit, in Kauf. Das ging sogar so weit, daß eine Stadt wie Bamberg Zigeunern beachtliche Summen für den Fall anbot, daß sie das Stadtgebiet unverzüglich und, ohne Schaden anzurichten, wieder verließen. Man war offenbar der Auffassung, hierbei besser zu fahren, als bei einem evtl. Verbleib dieser Personen innerhalb des Burgfriedens. Die heute vielfach angewandte Methode der Verbringung von Landfahrerwohnwagen (mit Insassen) aus einem Gemeindebereich in einen anderen, und zwar auf Kosten der abschiebenden Gemeinde, dürfte auf der gleichen Ebene liegen.

In sicherheitspolizeilicher und sozialer Hinsicht haben sich die Verhältnisse bei den Landfahrern auch heute noch geändert. Sie ziehen — wie ehemals — mit allen Familienmitgliedern, zum Teil mit klapprigen und altersschwachen Wohnwagen, durch die Gegend und leben nach ihren Sitten und Gebräuchen. Trotz ihrer jahrhundertelangen Anwesenheit in Europa haben sie sich ihr Erbgut bewahrt. Sie reden ihre eigene Sprache, die dem Sanskrit verwandt ist. Meist sind sie Analphabeten und nicht in der Lage, ihren Namen zu schreiben. Die altbekannten drei Kreuze dienen heute noch als Unterschrift. Die Zigeuner kennen sich untereinander meist nur nach dem Zigeuner-, nicht aber nach dem bürgerlichen Namen. Vielfach leben sie in Zigeunerehe zusammen, die nach unseren Begriffen dem Konkubinat gleichkommt. Trotzdem führen die Frau und die dem Verhältnis entstammenden Kinder den Namen des Mannes — vorausgesetzt, daß die Geburt der Kinder überhaupt beurkundet wird. Da es weiter zigeunerische Eigenart ist, nach der Begehung von Straftaten, oft mehrmals, den Namen zu wechseln, ergeben sich bei der Fahndung nach solchen Personen und deren Identifizierung ungeahnte Schwierigkeiten. Zigeuner gehen grundsätzlich jeder körperlichen Arbeit und einem festen Arbeitsverhältnis aus dem Wege, da dies nur ihre Bewegungsfreiheit einschränken würde. Sie versuchen deshalb, ihren Lebensunterhalt als Wandergewerbetreibende zu verdienen. Dem Erwerb eines Wandergewerbescheines wird deshalb lebenswichtige Bedeutung zugemessen.

Während die Männer früher den Pferde- und Instrumentenhandel, die Siebmacherei und den Beruf des Scherenschleifers, Korbmachers, Kessel- und Regenschirmflickers ausübten, verlegten sich die Frauen auf den Spitzen- und Kurzwarenverkauf, den Bettel, den Diebstahl, die Wahrsagerei und die Gaukelei. Beim Pferdehandel wurden alte Pferde durch die sog. Zigeunermühle getrieben, d. h. sie wurden durch allerlei Manipulationen »jung« gemacht. Im Musikinstrumentenhandel, der früher bei ihnen üblich war, wurden Geigen minderwertiger Art aus der Tschechoslowakei eingeführt, auf »alt« präpariert und unter allerlei Vorspiegelungen als ungarische oder italienische Meistergeigen weit über Preis verkauft. Da den Zigeunern eine arteigene Musikalität nicht abgesprochen werden kann und Zigeunermusiker ein Begriff sind, war die Täuschung leichtgläubiger Interessenten nicht allzu schwierig. Beim Messerschleifen oder Schirmflicken werden für minderwertige Arbeitsleistungen vielfach überhöhte Preise verlangt. Die übernommenen Gegenstände werden manchmal überhaupt nicht mehr zurückgebracht und anderweitig abgesetzt. Im Zeitalter der Technik ist allerdings der Handel mit Pferden und Musikinstrumenten stark zurückgegangen. Die Zigeuner haben sich daher

— dem Zuge der Zeit folgend — auf den noch gesondert zu schildernden Stoff- und Deckenhandel umgestellt. Zu ihren Fahrten benutzten sie komfortable Kraftfahrzeuge, die häufig aus Wiedergutmachungsleistungen bezahlt wurden.

Landfahrerinnen üben im Gegensatz zu den Männern meist den Handel mit Kurzwaren und Spitzen aus. Beim Hausierhandel mit Spitzen bieten sich ihnen mannigfaltige Betrugsmöglichkeiten. In der Regel werden Maschinenspitzen als wertvolle Handarbeit angepriesen und dementsprechend verkauft. Gleichzeitig werden Gelegenheiten zum Diebstahl ausspioniert und auch Diebstähle ausgeführt. Bei Überraschungen durch Geschädigte sind sie um wortreiche Ausreden nicht verlegen. Die Männer fungieren bei diesen Diebereien häufig als Kraftwagenlenker. Sie warten mit ihren Kraftwagen an einer versteckten Stelle außerhalb der Ortschaften auf die Frauen, um nach »getaner Arbeit« schnell verschwinden zu können. Eine Zigeunerin genießt bei den Männern um so mehr Ansehen, je mehr Fähigkeiten sie beim Diebstahl entwickelt. Das Hausieren bietet — außer zum Diebstahl — ausgezeichnete Gelegenheit zum Handlesen, Gesundbeten, Wahrsagen und zu anderen derartigen Gaukeleien. Gerade beim Wahrsagen und Gesundbeten leistet eine oft nicht faßbare Dummheit und Leichtgläubigkeit der Opfer Vorschub. Dies ändert aber nichts am Tatbestand des Betruges. Zur Rechtfertigung alter, kranker und alleinstehender Menschen muß gesagt werden, daß diese gegenüber den aufdringlichen Landfahrerinnen oft nicht genug Widerstandskraft aufbringen können, um ihnen die Tür zu weisen. Wenn Geschädigte später angeben, sie seien durch die Zigeunerinnen hypnotisiert worden, so mag dies — subjektiv gesehen — zutreffen.

Eine andere Spezialität von Landfahrerinnen ist der Wechselfallenbetrug, der meist zu mehreren Personen ausgeführt wird. Ein Bandenmitglied kauft eine Kleinigkeit und bezahlt mit einem großen Schein. Bei der Herausgabe des Wechselgeldes werden noch andere Wünsche geäußert oder aber das Wechselgeld zurückgegeben und nur solches mit besonderen Kennzeichen verlangt. Die anderen Landfahrerinnen bemühen sich, das Verkaufspersonal abzulenken, so daß es ihnen oft gelingt, sowohl den in Zahlung gegebenen Schein als auch einen Teil des Wechselgeldes an sich zu bringen. Erst bei der späteren Abrechnung merken die Verkäufer dann, daß sie betrogen worden sind.

Landfahrer sind bei der Begehung ihrer strafbaren Handlungen nicht einseitig. So gehören z. B. Fischfrevler, unerlaubtes Waffenführen, Falschbeurkundung, falsche Namensführung, Körperverletzung, Widerstand und Landfriedensbruch zu den durchaus nicht seltenen Straftaten. Mitgeführte Angelhaken werden nicht nur zum unberechtigten Fischen, sondern auch zum Fangen von Hühnern benützt. Hunde und Waffen, die sie bei sich haben, dienen nicht nur zum Wildern, sondern auch zum Einsatz gegen Geschädigte und Polizeibeamte. Bei den oft blutigen Fehden und Auseinandersetzungen der Landfahrersippen untereinander werden sie ebenfalls rücksichtslos eingesetzt. Trotz schwerer Verletzungen, die bei diesen Streitereien oft die unvermeidbare Folge sind, ist keiner der Beteiligten oder Geschädigten bereit, der Polizei über den Hergang und Ablauf der Geschehnisse genaue Auskunft zu geben. Sie sind im Gegenteil bestrebt, bei Ermittlungen irreführende oder falsche Angaben zu machen und einander zu decken. Es konnte festgestellt werden, daß unter Landfahrern regelrechte Schulungen über die Ausführung von Straftaten und die Art der Verteidigung abgehalten werden. Diesem »Unterricht« dürfte es zuzuschreiben sein, daß beispielsweise bei Hühnerdiebstählen eine Überführung von Zigeunern nur selten gelingt, weil alle etwaigen Beweismittel wie Federn usw. sorgsam in ein Tuch verpackt und weit außerhalb des Lagers vergraben werden. Der Zigeuner liebt es — ähnlich wie der Fuchs — nicht, in der Nähe seines Lagers auf Raub auszugehen.

Es entspricht zigeunerischer Eigenart, daß sie sich um ihre Zukunft keine Gedanken machen. Sie leben von der Hand in den Mund und von einem Tag auf den anderen. Die Zukunft und Ausbildung ihrer meist zahlreichen Kinder bereitet ihnen ebenfalls keine Sorge. Diese werden zum Betteln und Diebstahl angehalten und führen später dieser Erziehung gemäß das Leben ihrer Vorbilder fort. Soweit die genannten »Erwerbsquellen« für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, scheuen sie sich nicht, Fürsorgeunterstützung und andere öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Dabei wenden sie sich aber wohlweislich nicht an kleinere, weniger zahlungsfähige Gemeinden, sondern an die Sozial-Dienststellen der Großstädte. Ihren Aufenthalt am jeweiligen Ort begründen sie meist mit dem Vorbringen, behördliche Angelegenheiten regeln zu müssen. In Wirklichkeit ist es ihnen aber nur um den Bezug der Unterstützungssätze zu tun. Durch den längeren Verbleib am Unterstützungs-ort versuchen sie gleichzeitig, die Behörden über ihre Landfahrereigenschaft zu täuschen.

Im Hinblick auf die Zahl ihrer Kinder stellen die an Zigeuner zu zahlenden Unterstützungen oft eine starke Belastung der Fürsorgebehörden und damit der Allgemeinheit dar. Unterstützungs-gesuche arbeitsfähiger Zigeuner und jenuischer Landfahrer sollten m. E. mehr als bisher mit Arbeits-

verpflichtungen gekoppelt werden. Bei Arbeitsverweigerung sollten Unterstützungszug und bei Arbeitsscheuen Strafverfolgung nach § 361 Ziff. 5 und 7 — evtl. sogar nach § 170b StGB — eingeleitet werden. Die soziale Eingliederung der Landfahrer scheitert außer den genannten Gründen oft an den Schwierigkeiten bei der Wohnungszuweisung. Verständlicherweise weigern sich fast alle Hausbesitzer, Landfahrer als Mieter aufzunehmen. Sie befürchten nicht zu Unrecht eine Beeinträchtigung des Hausfriedens, zumal bei der sprichwörtlichen Unsauberkeit der Landfahrer mit einer Verwahrlosung der ihnen überlassenen Räume zu rechnen ist. Nach den gemachten Erfahrungen benutzen sie die Wohnungen in den meisten Fällen nicht als Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, sondern als Stützpunkt und Unterschlupf für Sippenangehörige bei ihren Wanderfahrten. Verschiedentlich wurden sogar Pferde und andere Großtiere in die Wohnungen eingebracht.

Die gemeinschaftswidrigen Eigenschaften der Landfahrer zwingen die zuständigen Behörden, diesen Personenkreis in Lagern unterzubringen. Die unter beträchtlichem Kostenaufwand eingerichteten sanitären Anlagen in diesen Lagern und deren Unterhalt erfordern jedoch häufig wegen unsachgemäßer Behandlung und Verunreinigung laufend neue Ausgaben. Hieraus ist zu erkennen, daß eine Lösung des Landfahrerproblems ohne tätige Mitwirkung der Betroffenen nicht möglich ist. Das hin und wieder in der Presse und in Leserbriefen festzustellende Mitleid mit diesen Personen erscheint solange fehl am Platze, als die aufgezeigten Mißstände größtenteils selbst verschuldet sind. Zur Ehrenrettung einzelner Zigeuner muß gesagt werden, daß es auch unter ihnen Leute gibt, die bemüht sind, auf anständige Art und Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Asozialität dieses Personenkreises ist aber trotzdem eine Tatsache. Mit den sich hieraus ergebenden Problemen haben sich nicht nur die Behörden in Deutschland, sondern auch die in anderen Kulturstaaten zu befassen.

Ein Hauptbetätigungsfeld der kriminellen Landfahrer ist der betrügerische Decken- und Stoffhandel. Der Objektivität halber muß jedoch erwähnt werden, daß nicht nur Landfahrer, sondern auch ein großer Teil italienischer Händler und anderer Ausländer auf diesem Gebiet tätig sind. Während im Jahre 1953 in Bayern lediglich Stoffbetrügereien vorkamen, werden seit dem März 1954 auch viele Fälle betrügerischen Deckenhandels gemeldet. In Bayern wurden im Jahre 1955 insgesamt 331 Fälle betrügerischen Wolldeckenhandels registriert, von denen 257 Fälle auf Italiener und 74 Fälle auf Landfahrer entfielen. Im Gegensatz hierzu wurde 1953 kein einziger Fall von Deckenbetrug bekannt. Die 1953 gemeldeten 457 Betrugsfälle bezogen sich fast ausschließlich auf den Handel mit minderwertigen Stoffen, von denen 164 Vorgänge Italiener und 293 Landfahrer betrafen. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich eine rückläufige Bewegung von Betrugsdelikten bei Landfahrern, und zwar von 293 Fällen im Jahre 1953 auf 74 Fälle im Jahre 1955. Demgegenüber stiegen diese Straftaten bei Italienern von 164 Vorgängen im Jahre 1953 auf 257 im Jahre 1955 an. Möglicherweise ist die rückläufige Tendenz bei den Landfahrern auf die im Dezember 1953 in Bayern in Kraft getretene Landfahrerordnung zurückzuführen. Wenn sich auch bei der Feststellung der Landfahreigenschaft nach der Landfahrerordnung, die letztlich den Kreisverwaltungsbehörden obliegt, polizeiliches und verwaltungsmäßiges Denken nicht immer decken, so darf doch angenommen werden, daß die Landfahrer das Gesetz als Warnung empfunden haben und z. T. aus Bayern abgewandert sind. Die Richtigkeit dieser Vermutung dürfte in dem häufigeren Auftreten angebl. süddeutscher Landfahrergruppen in Norddeutschland ihre Bestätigung finden.

Der Umfang und das Ansteigen der betrügerischen Deckengeschäfte wird in folgendem Fernschreiben, das seiner instruktiven Bedeutung wegen wörtlich zitiert werden soll, besonders augenscheinlich:

»Betr.: Einfuhr minderwertiger Wolldecken aus Italien

Bezug: Bundeskriminalblatt — Sondernummer 460 a — vom 10. 5. 55

Am Eisenbahnzollamt Kufstein befand sich am 24. 11. 1955 eine Sendung von 100 kleinen Koffern mit je zwei Wolldecken italienischer Herkunft. Diese Sendung war an die Spedition »Interkontinentale« München, Stiglmeierplatz 2, adressiert und wird über das Zollamt München-Hauptbahnhof zur Einfuhr kommen. Wie hier weiter festgestellt wurde, werden seit längerer Zeit laufend derartige Wolldecken-sendungen, in der Hauptsache waggonweise, zur Einfuhr gebracht.

Die letzten Waggon gingen am 18. und 21. 11. 1955 über Zollamt München-Hbf. mit 1800 und am 22. 11. 1955 über Zollamt Augsburg-Hbf. mit 1000 derartigen Koffern ein.

Weiter sollen 1 Waggon am Zollamt Nürnberg-Hbf. und ein Waggon am Zollamt München-Hbf. zur Einfuhr kommen.

Grenzpolizei-Inspektion Kiefersfelden.«

Bei diesen Decken handelt es sich in der Regel um minderwertige Zellwollware. Sie sind — ebenso wie die qualitätsarmen Stoffe — in beliebiger Menge im Großhandel erhältlich. Dabei schwankt der tatsächliche Preis der Decken zwischen 12,— und 30,— DM pro Stück. Im allgemeinen werden zwei

Decken mit einem wertlosen Pappkoffer zu weit überhöhten Preisen, etwa zu 120,— bis 150,— DM und mehr, zum Kauf angeboten, wobei der Koffer als Zugabe gilt. Abgesehen vom überhöhten Preis liegt aber meist auch eine Täuschung des Käufers hinsichtlich der Anzahl der verkauften Decken vor. Die hauptsächlich aus Italien importierten Decken sind so geschickt gefaltet, daß zwei für vier Decken angesehen werden können. Seitens der Fabriken ist zwar an einer schlecht sichtbaren Stelle ein Hinweis auf den Inhalt angebracht, doch wird dieser vom Käufer oft zu spät oder gar nicht bemerkt. Der Käufer wird damit nicht nur über die Qualität, sondern auch über die Zahl der gekauften Decken getäuscht. Qualitätsmäßig bestehen die Decken — wie bereits angedeutet — aus einer Zellwollgrundlage mit Wollfaseraufpressung. Sie sind so für das Auge präpariert, daß es den Opfern meist schwerfällt, die wirkliche Qualität zu erkennen.

Vielfach werden auch minderwertige Armbanduhren als Lockmittel zugegeben. Bluff und Täuschung sind hierbei ebenfalls Triebfeder des Handelns. Den Umständen nach ist nicht anzunehmen, daß diese Wirkung von den Herstellern und Großhändlern mit einkalkuliert wird. Die Betrugs-handlung beginnt vielmehr erst beim Anbieten der Ware durch die Händler.

Ähnlich liegen die Verhältnisse beim betrügerischen Stoffhandel. Auch hier sind die angebotenen Stoffe regelmäßig von minderer Qualität und beim Großhandel zum Preis von etwa 20,— bis 25,— DM pro Coupon (ca. 3 m) zu beziehen. In der Regel handelt es sich bei den angebotenen, angeblich hochwertigen ausländischen Stoffen um unifarbene schlechte Zellwollware, die durch ihre Farbe den Käufer anspricht. Durch sog. Brennproben wird der Käufer zum Kauf bestimmt. Dabei wird die aus dem Stoff gezogene Faser vom Händler geschickt mit einem mitgeführten Wollfaden vertauscht und dieser abgebrannt. Dieser Taschenspielertrick gelingt in fast allen Fällen. Ein weiteres Betrugsmerkmal liegt darin, daß die angegebene Meterzahl meist nicht zutrifft. Nach den getroffenen Feststellungen kaufen die Händler die Stoffe in abgemessenen Coupons zu 2,70 m und veräußern sie als Coupons zu 3 m weiter.

Wie kann nun diesem Übelstand von seiten der Exekutive, der Justiz und der Verwaltung am besten gesteuert werden?

Die zu treffenden Maßnahmen können sich zunächst nur gegen die Händler richten. Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen ist, daß alle in Betracht kommenden Dienststellen in Bund und Ländern zusammenarbeiten. Dabei darf davon ausgegangen werden, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei richtiger und sinngemäßer Anwendung zur Bekämpfung dieses Unwesens ausreichen dürften.

Vor allem ist hier an die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 und die des Gewerberechts zu denken. Bekanntlich bedarf jeder Ausländer der Aufenthaltsgenehmigung, bevor ihm ein Wandergewerbeschein ausgehändigt werden darf. Demnach muß bei allen Ausländern eine derartige Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Die gleichen Bestimmungen sind aber auch auf Landfahrer anzuwenden, da sie meist Ausländer oder Staatenlose sind. Staatenlose sind im allgemeinen wie Ausländer zu behandeln. Im Sinne der hier verfolgten Richtung wäre es zweckmäßig, wenn die Ausländerpolizeibehörden vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung erst eine Anfrage über das zuständige Landeskriminalamt an das Ausländerzentralregister in Köln richten würden, ob irgendwelche Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bestehen. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen müßten diese Stellen in der Lage sein, sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Damit wäre von Anfang an die Gewähr dafür gegeben, daß Ausländern, von denen eine polizeiliche Gefahr ausgehen könnte, die Aufenthaltsgenehmigung versagt wird. Die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung hat gegenüber dem Aufenthaltsverbot den Vorteil, daß eine Klage beim Verwaltungsgericht keine Aussicht auf Erfolg verspricht, während der Erlaß eines Aufenthaltsverbotes an gewisse sachliche und formelle Voraussetzungen gebunden ist. Das hier geschilderte Verfahren wird m. W. vom Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen bereits mit Erfolg angewendet. Auch in Bayern besteht eine Ministerialentschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. 9. 1955, wonach die Ausländerpolizeibehörden gehalten sind, vor Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen beim Ausländerzentralregister in Köln anzufragen, ob etwaige Bedenken gegen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bestehen. Die Anfrage ist dabei über das Bayerische Landeskriminalamt zu leiten, dem damit die Möglichkeit gegeben ist, seinerseits Bedenken oder Einwände vorzubringen.

Die Erteilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer kann aber auch von der Bedürfnisfrage abhängig sein. Das Landratsamt in Soest/Westf. hat vor einiger Zeit bei einer Reihe von Italienern die Bedürfnisfrage verneint und die Ausstellung von Wandergewerbescheinen versagt.

Die daraufhin angestrebte Verwaltungsgerichtsklage ist vom Oberverwaltungsgericht in Münster/Westf. abgewiesen worden. Es wäre deshalb angebracht, auf die Ausländerpolizeibehörden und die Ordnungs- und Gewerbebeamten in dieser Richtung einen entsprechenden Einfluß auszuüben.

Erwähnenswert ist ferner, daß gegen Händler ausländischer Herkunft auf Grund der Ausländerpolizeiverordnung ohne weiteres Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn sie nach Zigeunerart umherziehen.

Zu erwägen wäre noch, durch eine entsprechende Vorstellung beim Bundeswirtschaftsministerium eine Einfuhrsperre hinsichtlich minderwertiger Waren, für die kein Bedarf besteht, zu erwirken. Gegebenenfalls könnte auch an die Bank deutscher Länder mit der Anregung herangetreten werden, keine Devisen für die Einfuhr derartiger Waren mehr bereitzustellen. Die Durchführung dieser Maßnahmen wäre um so mehr zu begrüßen, als damit dem betrügerischen Handel der Boden für seine Tätigkeit radikal entzogen würde.

Die Fahndung nach kriminellen Landfahrern bereitet heute erhebliche Schwierigkeiten, weil diese mit ihren Kraftfahrzeugen nicht nur in der Lage sind, den Schauplatz ihrer Tätigkeit schnell zu wechseln und dabei große Wegstrecken zurückzulegen, sondern auch die Möglichkeit haben, sich weniger auffällig als beispielsweise mit einem Wohnwagen zu bewegen. Diese Vorteile machen die meist in größeren Familienverbänden auftretenden Landfahrer zu einer besonderen Gefahr. Intensive polizeiliche Überwachung ist daher notwendig. Die Kontrollen müssen sich vor allem auf die mitgeführten Ausweispapiere (Wandergewebeschein, Umsatzsteuerheft usw.) beziehen.

Bei der Festnahme von Landfahrern ist zu bedenken, daß sich diese vielfach falscher Personalien bedienen und möglicherweise von verschiedenen Stellen zur Festnahme bzw. Aufenthaltsmittlung ausgeschrieben sind. Damit bestehen meist berechtigte Zweifel an ihrer Identität.

Die Bestimmungen über die erkennungsdienstliche Behandlung haben inzwischen insoweit eine Erweiterung erfahren, als Landfahrer auch bei Übertretungen gemäß der Ministerialentschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. 12. 1953 erkennungsdienstlich zu behandeln sind. Ziffer 2 b und c dieser Entschließung besagen, daß von Beschuldigten, die ohne festen Wohnsitz sind, nach Landfahrerart umherziehen oder im Verdacht stehen, unrichtige Personalien zu führen, Fingerabdrücke zu nehmen sind. Diese Maßnahme kann nur empfohlen werden, da vielfach erst die erkennungsdienstliche Behandlung Aufschluß über die Person des Festgenommenen gibt. Bei Landfahrern ist die erkennungsdienstliche Behandlung — vermutlich in richtiger Erkenntnis ihrer Auswirkung — äußerst unbeliebt. Es dürfte im übrigen zweckmäßig sein, Landfahrer, deren Person nicht einwandfrei feststeht, nicht nur erkennungsdienstlich zu behandeln, sondern sie auch — soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen — mangels eines festen Wohnsitzes, wegen Fluchtgefahr bzw. Verdunkelungsgefahr in Haft zu nehmen. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß Landfahrer in der Regel festgenommen, erkennungsdienstlich behandelt und wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Nach Auswertung der erkennungsdienstlichen Unterlagen ergibt sich dann später nicht selten, daß es sich bei den Entlassenen um vielfach gesuchte Personen anderen Namens handelt. Es dürfte daher ratsam sein, bei Landfahrern vor der Aufhebung des Haftbefehls tunlichst das Ergebnis der Auswertung der erkennungsdienstlichen Behandlung abzuwarten. Nach der Ministerialentschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. 4. 1954 haben die Staatsanwaltschaften bei Landfahrern die Voraussetzung des Fluchtverdachts bei Erlassung des Haftbefehls bzw. bei Anträgen auf Verschonung mit der Untersuchungshaft sorgfältig zu prüfen. Insbesondere soll Haftentlassungsanträgen so lange entgegengetreten werden, als das Identifizierungsverfahren beim Landeskriminalamt noch nicht abgeschlossen ist.

Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung sollten bei Landfahrern im allgemeinen nicht veranlaßt werden, weil der Polizeibeamte in der Praxis mit solchen Ausschreibungen nichts anfangen kann. Denn bis zum Eingang einer Weisung hat der Ausgeschriebene längst den Aufenthalt gewechselt. Der Schriftwechsel läuft in derartigen Fällen immer hinter den Ereignissen her und führt zu keinem Ergebnis. Soweit zulässig, sollte daher stets eine Ausschreibung zur Festnahme vorgezogen werden.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Verhängung von Geldstrafen und die Auferlegung von Kautionen bei Landfahrern insoweit untunlich erscheint, als dieser Personenkreis sowohl Geldstrafen, als auch Kautionen meist aus Mitteln abzweigt, die durch strafbare Handlungen erlangt wurden. Strafen und Sicherheitsleistungen werden von diesen Personen überdies als Geschäftsrisiko mit eingeplant. Bei der sprichwörtlichen Freiheitsliebe der Landfahrer erreichen aber nur Freiheitsstrafen den gewünschten Erziehungs- und Strafzweck.

Betrug durch Geschäftsreisende

Kriminalkommissar Brettner, Bensheim

Seit den Tagen der Währungsreform hat sich in erschreckendem Maße ein Betrübertyp entwickelt, der nicht nur die Kriminalpolizei erheblich beschäftigt, sondern auch den Berufsstand des reisenden Kaufmanns in seinem Ansehen schwer erschüttert — Provisionsschwindler, Inkassobetrüger, Auftragsfälscher.

Fast in jedem Bundeskriminalblatt sind Betrugsfälle ausgeschrieben, die auf das Konto der genannten Personen gehen. Für uns hat dieser Betrübertyp insofern eine besondere Bedeutung, als die Kriminellen dieser Verbrechenssparte zum großen Teil zu den reisenden Tätern gehören und oft gemeingefährliche Berufsverbrecher sind, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich vom Betrug bestreiten.

Einleitend soll die handelsrechtliche Bedeutung der Begriffe »Reisender« und »Vertreter« kurz erläutert werden.

Der Geschäftsmann sieht in der Person eines Reisenden einen kaufmännischen Angestellten, der im festen Arbeitsverhältnis zu seiner Beschäftigungsfirma steht und ein festes Gehalt — vielfach auch Fixum genannt — bezieht. Darüber hinaus erhält er meistens Spesenzuschüsse und eine Umsatzprovision, die im allgemeinen zwischen 2 und 10% des Verkaufspreises liegt. Die Beschäftigungsfirmen sind vielfach gut fundierte seriöse Handels- und Industrieunternehmen, die in der Regel als Markenfirmen bekannt sind. Die Reisenden werden bei diesen Firmen gut bezahlt und nicht selten in ihren Stellungen alt und grau.

Die Handlungsreisenden — wie sie nach der Gewerbeordnung bezeichnet werden — haben in vielen Fällen uneingeschränkte Inkassovollmacht; sie sind Vertreter ihrer Firmen im wahrsten Sinne des Wortes und nehmen die Geschäftsinteressen ihrer Arbeitgeber gegenüber den Kunden als bevollmächtigte Kaufleute wahr.

Die Geschäftspartner der Handlungsreisenden sind vornehmlich Gewerbetreibende, die Groß- oder Kleinhandelsgeschäfte bzw. andere gewerbliche Betriebe unterhalten. Der gewerbliche Ausweis für den Handlungsreisenden ist die »Legitimationskarte«, wie sie in den §§ 44 und 44 a der Gewerbeordnung beschrieben ist. Die Legitimationskarte ist nicht zu verwechseln mit dem »Legitimationsschein«, der ein amtlich vorgeschriebener Ausweis für diejenigen Personen ist, die den gewerbmäßigen Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen betreiben. Die Ausstellung der Legitimationskarte wird vom Arbeitgeber bei der zuständigen Gemeindeverwaltung, in Orten unter 10 000 Einwohnern im allgemeinen beim Landratsamt — Amt für öffentliche Ordnung — beantragt. Die Berufsgruppe der Reisenden besteht aus Kaufleuten, die fast ausnahmslos eine entsprechende Berufsausbildung genossen haben und die die Kriminalpolizei in den seltensten Fällen beschäftigen werden.

Für uns ist die andere Gruppe der sog. reisenden Kaufleute von Bedeutung, die unter der Bezeichnung »Provisionsvertreter« im Betrugsunwesen eine unrühmliche Bedeutung erlangt hat. Die handelsrechtliche Stellung des Provisionsvertreters ist in den §§ 84 bis 92 des Handelsgesetzbuches geregelt. Der Provisionsvertreter steht in keinem festen Arbeitsverhältnis zu seinem Beschäftigungsgeber, sondern ist ein selbständiger freier Gewerbetreibender, der meist im Rahmen eines lockeren Vertretervertrages auf reiner Provisionsbasis für die von ihm vertretene Firma arbeitet. Die Entlohnung seiner Tätigkeit richtet sich allein nach dem Umsatz, den er erzielt. Sie besteht in einer Provision, die im allgemeinen zwischen 10 und 30% des Verkaufserlöses liegt, gegebenenfalls werden noch Spesenzuschüsse nach Vereinbarung gezahlt.

Die geschäftliche Tätigkeit der Provisionsvertreter spielt sich in den meisten Fällen beim Endverbraucher, beim Privatmann, bei der Hausfrau ab. Diese Vertreter müssen entweder einen Wander-gewerbeschein oder eine Legitimationskarte haben, je nachdem, welche Arten von Waren sie vertreiben. Der Antrag auf Ausstellung dieser gewerblichen Ausweise muß durch den Vertreter bei der zuständigen Behörde selbst gestellt werden. Die Gruppe der Provisionsvertreter ist einkommen- und gewerbsteuerpflichtig.

Bei der Behandlung von Personen aus dieser Berufssparte fällt auf, daß ein erheblicher Teil von ihnen keine kaufmännische Berufsausbildung genossen, in vielen Fällen auch nicht einmal ein Handwerk erlernt hat. Trotzdem treten sie unter allen möglichen aus dem Kaufmannsstande stammenden Berufsbezeichnungen auf. Sie betiteln sich nicht selten als Verkaufs- oder Werbeleiter, Bezirksvertreter, Kolonnenführer, Vertriebs-Inspektor, Propagandachef usw. Ein hoher Prozentsatz dieser Personen ist vorbestraft. Nicht selten werden sie von den Strafverfolgungsbehörden wegen Betrugs, Unterschlagung oder Urkundenfälschung gesucht. Nach anderen wieder wird gefahndet, weil sie sich bestehender Unterhaltsverpflichtungen entziehen. Oft wechseln sie in kurzen Zeitabständen ihre Arbeitsplätze, nicht ohne erhebliche Schäden bei ihren Arbeitgebern und deren Kunden zu hinterlassen. Ist ihr Sündenregister derart groß, daß Haftbefehl oder Steckbrief gegen sie erlassen wurde, legen sie sich einen anderen Namen zu und stellen somit, wenn auch immer nur für begrenzte Zeit, ihre »moralische Jungfernschaft« wieder her.

Die Berufsverbände der Handelsvertreter und Handelsmakler distanzieren sich von diesen sog. Vertretern, die den Ruf des reisenden Kaufmanns durch unlautere Machenschaften im Geschäftsleben schwer schädigen. Sie verlangen daher den Schutz ihrer Berufsbezeichnung. Leider können sie die Unterwanderung ihres Berufsstandes durch gewissenlose artfremde Elemente nicht verhindern, weil die Gewerbefreiheit jedem Staatsbürger einen großen Spielraum in der Berufswahl offen läßt.

Die Reaktion des Publikums und der Presse

Fast täglich kann man die Beobachtung machen, daß Vertreter beim Besuch der Konsumenten in ehrenrühriger Art und Weise abgefertigt werden, wobei sie sich oft armseliger als in der Rolle eines Bettelmannes vorkommen dürften. Schon heute erlebt man es hier und da, insbesondere in Landgemeinden, daß Hausbewohner, die üble Erfahrungen mit Betrügern gemacht haben, sich anschicken, den Hund auf Personen zu hetzen, die ihrem Außern nach als fahrende Handelsleute anzusprechen sind. Schon bei der Annäherung eines Hausierers ziehen sich Hausbewohner — falls er rechtzeitig als solcher erkannt wird — in ihre Räume zurück, schließen die Türen und stellen sich abwendend. Die Schildchen an der Haustür »Vertreterbesuche und Hausieren verboten« trifft man immer häufiger an. Diese Einstellung des Publikums ist nicht allein auf die Unlust zum Kaufen, sondern vorwiegend auf die schlechten Erfahrungen zurückzuführen, die es im Laufe der letzten Jahre mit Betrügern an der Haustür machen mußte. Nicht unerwähnt soll hierbei bleiben, daß der Konsument dabei nur den »Reisenden« als solchen sieht und keinen Unterschied macht zwischen seriösen Vertretern und ausgesprochenen Trickbetrügern, die ihr Geschäft auf eigene Rechnung machen. Wie Pilze aus der Erde gewachsen sind jene Schwindler, die Baumwolldecken als Kamelhaardecken, Zellwollstoffe als Kammgarngewebe, Metallattrappen als goldene Uhren usw. anbieten, wobei sie nicht nur der Qualität, sondern auch der Quantität nach Betrug verüben und in hohem Maße das Vertrauen der Käufer erschüttern.

Die Tagespresse und Illustrierten Zeitschriften haben in letzter Zeit oft genug die unlauteren Machenschaften der Betrüger an der Haustür gebrandmarkt und ihren Lesern empfohlen, von unbekanntem Reisenden nichts zu kaufen. Das sind sehr harte Worte, die seriöse Fabrikationsbetriebe und Versandgeschäfte, deren Kundenwerbung direkt beim Verbraucher liegt, schwer treffen. Nicht zuletzt aber ist der Grund für diese Entwicklung in der Beschäftigung von Leuten zu erblicken, die aus Mangel an Fachkenntnissen, kaufmännischem Talent, Charakterfestigkeit sowie ausreichenden Umgangsformen mit dem Publikum im Vertreterberuf herumstümpfern, wobei sie weder das von ihren Firmen gesteckte Ziel, noch die für ihren ordnungsmäßigen Lebensunterhalt erforderlichen Einkünfte verdienen können. Um aus diesem Engpaß herauszukommen, werden die, welche noch anfänglich von gutem Willen beseelt waren, zu Betrügern gegenüber ihren Arbeitgebern und dem Publikum. Der traditionelle Grundsatz des Kaufmanns von »Treu und Glauben« wird damit mehr und mehr in den Schmutz gezogen.

Wenn wir die Täterpersönlichkeit dieser Betrüger weiter beleuchten, kommen wir zu der Feststellung, daß nicht alle von ihnen unverbesserliche Berufsverbrecher sind. Oftmals wird auch die Not zum Tatmotiv. Ein unlängst unter der Anklage des Provisionsbetruges und der Urkundenfälschung stehender Vertreter, von Beruf gelernter Handwerker, motivierte sein Handeln glaubhaft wie folgt:

»Als ich meine Arbeit bei der Firma X angetreten hatte, unterwies man mich am ersten Tage in der Verkaufstätigkeit. Dann ging ich auf die Reise und war als Vertreter eifrig bemüht, richtige Aufträge zu erhalten. Ich habe an jedem Tage in der Woche von morgens bis abends Haushaltungen besucht. Es gelang mir aber nicht, auch nur einen Auftrag hereinzubringen. Unterstützung von anderer Seite wurde mir nicht zuteil. Das Fürsorgeamt wollte ich nicht in Anspruch nehmen, da ich mich davor schämte. Um meinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, kam ich auf die Idee, Adressen von Personen in die Auftragszettel einzusetzen, die nicht existierten. Dort wo der Besteller unterzeichnen sollte, habe ich selbst unterschrieben. Diese fingierten Bestellscheine legte ich meinem Bezirksvertreter vor, worauf mir die Provision ausgezahlt wurde. — Ich hätte die Fälschungen nicht begangen, wenn ich nicht in einer Notlage gewesen wäre.«

Ein anderer Handwerker, der in seinem erlernten Beruf straffrei durchs Leben gegangen und dann dem Irrtum verfiel, als Vertreter sein Brot leichter verdienen zu können, erklärte vor Gericht:

»Ich habe mich durch das verlockende Stellenangebot in der Zeitung verleiten lassen, die Stelle bei der Vertriebsgesellschaft anzunehmen. Ich sehe jedoch ein, daß der Vertreterberuf zu viele Gefahren in sich birgt und werde bemüht sein, nach meiner Strafverbüßung wieder in meinem erlernten Handwerk Arbeit aufzunehmen.«

So oder so ähnlich lauten in vielen Fällen die Entschuldigungen der in gleicher Situation stehenden Angeklagten vor Gericht. Nur die Höhe der Schadenssumme ist es vielfach, die das Gericht bestimmt, das Vorliegen eines Notbetruges zu verneinen, obwohl in solchen Fällen eine Notlage des Täters tatsächlich bestand. Die erwähnten Umstände sind auch der Grund für die milde Strafe, die ihnen vom Gericht auferlegt wird. Bei der Strafzumessung herrscht im allgemeinen das Prinzip vor, einen Anfänger nicht so hart zu bestrafen, wie eine mit den Eigenarten ihres Berufes vollauf vertraute Person. Die Verurteilten bringen zwar ihre Strafe meist gut hinter sich, doch die aus ihren Taten sie begleitenden zivilrechtlichen Forderungen lasten schwer auf ihnen und werden häufig Anlaß zu neuen wirtschaftlichen Notständen und weiteren strafbaren Handlungen. Im Bestreben, »alte Löcher« zu schließen, werden neue auf unreelle Art aufgerissen, und so wird dann der Weg, der zum Rückfallbetrug und somit zum Verbrechen führt, weiter beschritten. Begünstigt wird das Absinken dieser Leute durch den Umstand, daß sie als freie Handelsvertreter selbständige Gewerbetreibende sind, keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen und bei Arbeitslosigkeit auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Aber nicht nur Not und Unfähigkeit, sondern auch Mangel an Charakterfestigkeit haben viele Leute, die ihr Glück im Vertreterberuf zu finden hofften, ins Gefängnis gebracht. Oft handelt es sich bei dieser Gruppe um intelligente und verkaufsgewandte Personen, die erste Kräfte sein könnten, wenn nicht der Alkohol und die Lust zu Abenteuern mit schönen Frauen die Wurzel allen Übels wären. »Freier Handelsvertreter« ist ihnen der Begriff für Ungebundenheit und Unabhängigkeit im Ablauf des täglichen Lebens. Nach einem ausgiebig genossenen Wochenende beginnt für sie die Arbeit erst am Dienstag und endet mit dem Donnerstag. Der häufige Wechsel ihrer Hotels und Pensionen bringt ihnen stets neue Reisebekanntschaften und Gelegenheiten zu amourösen Ausschweifungen. Die erarbeiteten Provisionen werden am Abend am Biertisch, an dem noch Kunden geworben werden sollten — die dann aber nicht selten aus Telefon- und Adreßbüchern auf den Auftragschein gezaubert werden —, leichtfertig verzehrt und der Wirt oftmals noch obendrein geprellt. In anderen Fällen ließ man bedenkenlos das Vorführgerät als Pfand für eine bestehende Zechschuld zurück, womit man sich nicht nur des berufsnotwendigen Handwerkzeuges beraubte, sondern sich auch wegen Unterschlagung strafbar machte, sofern das Mustergerät nicht Eigentum des Vertreters war. Verkaufen um jeden Preis ist die Parole für diese Art von Vertretern, auch wenn der Kunde nicht den Eindruck macht, als ob er die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen einhalten könne. Die Hauptsache ist und bleibt die Unterschrift auf dem Bestellschein und der damit erworbene Provisionsanspruch. Was nachher geschieht, ist Sache des Lieferanten. Unter allen möglichen Versprechungen und Vorspiegelungen werden primitiven, gutgläubigen und leicht beeinflussbaren Menschen die Unterschriften abgerungen, ohne daß diese in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns zu erkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu regeln. So brachte es unlängst ein Waschmaschinenvertreter fertig, einen Arbeiter, den er am Biertisch kennengelernt hatte, zu bewegen, als Entgelt für einige Runden Schnaps und Bier die Unterschrift auf 2 verschiedene Auftragszettel zu setzen. Die Auftragscheine gab er 2 Lieferfirmen und erhielt von beiden dafür die

Provision ausgezahlt. Dem zahlungsunfähigen Besteller wurde dann noch der Tip gegeben, die Lieferfirmen vor Auslieferung der Waschmaschinen unter dem Vorwand einer eingetretenen Arbeitslosigkeit und Erkrankung in der Familie zu bitten, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wodurch der Provisionsschwindel und vom Standpunkt des Bestellers aus der Betrug perfekt wurden.

In einem anderen Falle brachte es unlängst ein betrügerischer Möbelvertreter fertig, einfachen jungen Brautleuten ein Schlafzimmer im Werte von über 1200,— DM aufzuschwatzen, obwohl der Bräutigam arbeitslos und an eine Besserung seiner Wirtschaftslage nicht zu denken war. Unter der Vorspiegelung, er könnte Abzahlungsraten in Höhe von 2,— bis 3,— DM wöchentlich leisten, fiel der gutgläubige Besteller auf den Trick herein. Abgesehen davon, daß der § 86 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches dem Handelsvertreter die Verpflichtung auferlegt, die Interessen seines Arbeitgebers zu wahren, wozu auch Erwägungen hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers gehören, kann ein vorsätzliches Verschweigen der Kreditwürdigkeit eines Kunden, um sich damit in den Genuß der Provision zu setzen, die Tatbestandsmerkmale des Betruges vollauf erfüllen.

Das Anwerben von Vertretern durch irreführende Inserate

Nicht ganz schuldlos am Straucheln dieser Personen sind oftmals auch unseriöse Unternehmen oder die eingangs zitierten Werbeleiter, Bezirksvertreter, Kolonnenführer usw., die mit verlockenden Angeboten in Zeitungsinseraten »Vertreterfang« betreiben und die wahren Verdienstmöglichkeiten maßlos übertreiben. Summen, die fast an Direktorengehälter grenzen, werden den umzuschulenden Bewerbern versprochen. In der Praxis werden diese Verdienste jedoch nie erreicht, es sei denn, es handelt sich um versierte Vertreter, um ausgesprochene Verkaufsgenie, die es aber meistens ablehnen, für derartige Firmen zu arbeiten.

Für die Masse der gutgläubigen Bewerber werden die in Aussicht gestellten »mühelosen Rekordverdienste« mühsam erarbeitete Hungerlöhne. Gelingt es nämlich einem Bezirks- oder Obervertreter einen Stab von 5—6 Untervertretern anzuwerben, so hat er oftmals nichts weiter zu tun, als die Auftragscheine seiner Leute wöchentlich einzusammeln, an die Lieferfirma weiterzuleiten und die Superprovision einzustecken. Infolgedessen ist man bei der Einstellung der Bewerber in keiner Weise wählerisch. Einfache Leute, die mit der deutschen Sprache ihre liebe Not haben, werden in 2 bis 3 Tagen auf den neuen Beruf »umgeschult«, um dann auf die Reise geschickt zu werden — in einer Zeit, in der Kundenwerbung, Verkaufspsychologie, Materialkunde und Handelswissen dem kaufmännischen Lehrling in jahrelanger Ausbildung in Berufs- und Handelsschulen neben einer langen praktischen Lehrzeit vermittelt werden. Die bittere Wahrheit erlebt der Neuling dann in der Praxis, wenn er vom »Klinkenfieber« erfaßt wird, nachdem er sein Sprüchlein an der Haustür einige hundert Mal vergeblich aufgesagt hat. Zeitungsinserate können der Anlaß von Betrugsanzeigen werden, wenn die in ihnen gemachten Versprechungen nicht realisierbar sind.

Es gibt in der Bundesrepublik eine große Anzahl unseriöser Unternehmen, die zu Sammelbecken von Betrügern werden. Den Firmeninhabern ist an einer individuellen Einstellungsüberprüfung ihrer Vertreter nichts gelegen. Wer oder was sie sind, ist ihnen völlig gleichgültig. Die Hauptsache für sie ist das Hereinbringen der Aufträge, ohne Rücksicht darauf, wie diese zustandekommen. Sie versuchen es mit allen Leuten, die sich auf Zeitungsinserate melden oder ihnen vom Arbeitsamt geschickt werden, wenn sie nur bereit sind, zu den festgelegten Bedingungen zu arbeiten — Bedingungen, die vielleicht tüchtigen, branchekundigen und charakterfesten Persönlichkeiten eine ausreichende Existenzmöglichkeit bieten würden, nicht aber solchen, die im Vertreterberuf ihre letzte Zuflucht erblicken.

Nur mit dem Auftragsblock, einer Preisliste und oft geringwertigen Mustern, je nach Art des zu vertreibenden Artikels im Stückpreis manchmal noch keine 20 Pfennige wert, werden die in Bausch und Bogen eingestellten Personen auf die Reise geschickt. Das Risiko für den Unternehmer ist nicht bedeutend. Man steht aber auf dem Standpunkt, daß der Vertreter schon einige Aufträge hereinbringen werde. Dafür erhält er dann seine Provision und sonst fühlt man sich ihm gegenüber, da er ja als freier Handelsvertreter eingestellt wurde, nicht verpflichtet. Der Betrug wird von diesen Vertretern in erster Linie gegenüber den gutgläubigen Kunden verübt. Denn die Arbeitgeber pflegen sich nach allen Seiten hin weitgehend zu decken. Sie kalkulieren auch ein, daß das Prestige ihrer Firma durch die Tätigkeit derartiger Personen schnell verloren gehen muß. Das stört sie aber nicht, weil sie damit rechnen, daß sie eines Tages ebenfalls vor den Schranken des Gerichtes landen werden. Erinnert sei nur an die Hersteller von Blutreinigungspräparaten, Glutaminpasten, Pflanzensäften und anderen Allheilmitteln, deren Vertreter nicht selten unerlaubte Heilberatung betreiben. Schwerkranken Menschen, die in ihrer Ratlosigkeit wie Ertrinkende nach dem Strohalm greifen, sind

meistens die Opfer dieser Betrüger. Sie lassen sich von den sog. Kurenverkäufern die letzten Pfennige aus der Tasche ziehen — oft für Präparate, deren Bestandteile gefärbtes Wasser und allenfalls noch etwas Lakritzensaft sind.

Nun gibt es aber auch viele durchaus seriöse Unternehmen, die mit Provisionsvertretern böse Erfahrungen machen. Zu spät muß der betrogene Geschäftsmann dann die Feststellung machen, daß er mit dem Neueingestellten den »Schwarzen Peter« gezogen hat und daß die wenigen ordnungsmäßig eingebrachten Aufträge des betrügerischen Vertreters in keinem Verhältnis zu dem Schaden stehen, der seiner Firma materiell und ideell zugefügt wurde. Wie oft schon rutschte ein an sich makellos dastehendes Unternehmen durch die Tätigkeit abgefeimter Betrüger an den Rand des Ruins. Immer wieder erlebt man es, daß sich schwer geschädigte Geschäftsleute, leider oftmals viel zu spät, dann rat- und hilfeschend an die Kriminalpolizei wenden.

Ein halbes Dutzend raffiniert fingierter Aufträge eines Betrügers über angeblich verkaufte Steinbearbeitungsmaschinen brachte unlängst einen Maschinenhändler in eine verzweifelte Lage, nicht nur wegen der dabei verlorenen Provisionsvorschüsse, sondern wegen bindend eingegangener Verpflichtungen bei der Industrie. Auch in diesem Falle war dem Unternehmer infolge unzureichender Einstellungsüberprüfung verborgen geblieben, daß der vor wenigen Wochen bei ihm eingetretene Vertreter seine vorhergehenden Arbeitgeber ebenfalls um große Summen geschädigt hatte und wegen Betrugs erheblich vorbestraft war.

Oftmals gelingt es Betrügern, bei Firmen eine längere Zeit hindurch unentdeckt unterzutauchen und sich das Vertrauen ihrer Arbeitgeber zu erschleichen. Stehen sie bei ihrer Firma mit Provisionsvorschüssen in einem erheblichen Soll, dann verschwinden sie plötzlich. Durch einige Fälle der genannten Art verärgert, nahm unlängst ein größeres Unternehmen der Metallindustrie, das mit einigen hundert Provisionsvertretern arbeitet, die verdächtigen Personen besonders unter die Lupe. Von den Vertretern, die der Polizei genannt wurden, war fast die Hälfte im Fahndungsbuch wegen Betrugs, Unterschlagung und Entziehung der Unterhaltungspflicht ausgeschrieben.

Der Typ des unreellen Vertreters, der aus einer augenblicklichen Krise heraus Betrug und Urkundenfälschung begeht, kommt recht häufig vor; er ist fast zu einem Bestandteil des reisenden Personals vieler Handelsfirmen geworden. Weit verbreitet ist er im Reisebuchhandel und im werbenden Zeitschriftenhandel, obwohl gerade diese Branchen — genau wie das Versicherungsgewerbe — von ihren Fachverbänden »Schwarze Listen« führen lassen, in denen unreelle Vertreter erfaßt werden. Der Reisebuchhandel ist besonders stark gefährdet, weil er seinen Vertretern Vorausprovisionen zahlt und mit sog. »Retourenkonten« arbeitet. Dem Vertreter wird nicht die vereinbarte volle Provision ausgezahlt, sondern ein Teil wird auf einem Festkonto blockiert. Dieses Festkonto wird vom Unternehmer dann in Anspruch genommen, wenn die Buchbestellung nicht anerkannt wird oder aus anderen Gründen nicht ausführbar ist. Ganz Gerissene zapfen nun diese Retourenkonten von Zeit zu Zeit durch fingierte Aufträge an. Zunächst stecken sie die Provision für den fingierten Auftrag ein und lassen sich dann später auf dem Retourenkonto mit dem erhaltenen Provisionsvorschuß und den Versandkosten belasten. Dem Firmeninhaber wird dann erzählt, man hätte die Bestellung in der Gastwirtschaft aufgenommen und der Besteller müsse einen falschen Namen genannt haben u. ä. mehr. Es gibt Arbeitgeber, die Auftragsfälschungen sehr milde beurteilen und gegenüber ihren Vertretern in solchen Fällen eine erste, zweite und dritte Verwarnung aussprechen, bevor sie sich zur Entlassung oder gar zu einer Anzeige entschließen. Meistens bleibt es dabei, daß der Täter zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet wird. Der Grund für diese humane Behandlung ist der Mangel an geeigneten Leuten, da die Nachfolger der Entlassenen in der Regel nicht viel besser sind. »Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter«, sagt ein altes Sprichwort, obwohl bei diesen Handlungen — strafrechtlich betrachtet — Betrug und Urkundenfälschung vorliegen. Wechselt der Vertreter seine Arbeitsstelle und praktiziert er bei der neuen Firma aus alter Gewohnheit heraus denselben Trick, dann kann es ihm passieren, daß bei einer strengeren Rechtsauffassung des neuen Arbeitgebers die erste Anzeige fällig ist.

Die Arbeitsweise des Betrügers im Gewand des reisenden Kaufmanns

Die Arbeitsweise der Betrüger unter den Provisionsvertretern ist zu vielfältig und variabel, als daß man sie erschöpfend darstellen könnte. Es soll daher nur auf einige der gebräuchlichsten Methoden ihrer verbrecherischen Tätigkeit kurz eingegangen werden.

Ein besonders übler Vertreter dieser Art hatte sich im Jahre 1949/1950 in Bensheim ein möbliertes Zimmer gemietet und auch polizeilich angemeldet. Nachdem gegen ihn ein Verfahren wegen Unzucht mit Kindern eingeleitet und er nach Strafverbüßung aus dem Gefängnis entlassen worden war, verließ

er ohne Abmeldung Bensheim und reiste als Vertreter in Hessen umher. Bis in die neueste Zeit hinein hat er mehr als 35 Firmen der verschiedensten Branchen und Hunderte von Kunden betrügerisch geschädigt. Die Arbeitsweise dieses Schwindlers ist so raffiniert, daß erst in einem Falle eine Verurteilung wegen Betruges erfolgte.

Allen seinen Schreiben an Firmen, Kunden und Behörden drückte er einen Stempel auf, der ihn als Agent-Kaufmann und Inhaber von Bank- und Postscheckkonten auswies. Bei den Angeschriebenen entstand dadurch der Eindruck, es handele sich um einen seriösen, vielseitigen, kreditwürdigen und erfahrenen Geschäftsmann; denn ein Agent-Kaufmann oder Handelsagent, der eine Handelsagentur unterhält, bürgt im allgemeinen für eine ordnungsmäßige Abwicklung der ihm übertragenen Geschäfte.

Wer verbarg sich jedoch in Wirklichkeit hinter diesem so vielseitig erscheinenden Kaufmann? Ein Mensch, der bereits wegen Sittlichkeitsverfehlungen bestraft und entmündigt war, der den Offenbarungseid geleistet hatte und seine kaufmännischen Kenntnisse, soweit er sie beherrschte, vornehmlich in betrügerischer Absicht verwertete. Als Vertreter hatte er sich auf den verschiedensten Gebieten betätigt, so in Sach-, Lebens-, Kranken- und Kinderversicherungen, Bausparkassen, Gesundheitswäsche, Leder- und Kunststoffwaren, Igeliterzeugnissen, Popelinebekleidung, Bettfedern, Leinen- und Wollwaren, Bettwäsche, Trikotagen usw. Immer wieder fand er Firmen, die ihn als Provisionsvertreter beschäftigten, obwohl er keine gewerblichen Ausweise hatte und bei seiner Bestrafung wegen Betrugs Berufsverbot gegen ihn ausgesprochen wurde.

Der Wahrheit zuwider firmierte er alle seine Schreiben unter Angabe eines Ortes, der schon seit langem nicht mehr sein Wohnsitz war. Aus der Tatsache, daß er sich an diesem Ort polizeilich nicht abgemeldet hatte, glaubte er einen Rechtsanspruch auf die Wohnsitzbezeichnung ableiten zu können. Lediglich seine Post ließ er sich nach dort unter »postlagernd« senden und von Zeit zu Zeit nachschicken. Er zog von Ort zu Ort und wählte als Etappen seiner Reise vornehmlich Landgemeinden. Fand er einen vertrauensseligen Gastwirt, so mietete er sich bei ihm unter dem Vorwand ein, die umliegenden Dörfer von seinem Quartier aus als Vertreter bearbeiten zu wollen. Seine Pensionsschuld versprach er alle 8 oder 14 Tage, je nach Einschätzung der Gutgläubigkeit seiner Quartiergeber, zu begleichen. Drängte man auf Zahlung, dann vertröstete er den Wirt zunächst auf einige Tage oder zahlte einen kleineren Teilbetrag, um unter Hinterlassung einer größeren Zechschuld zu verschwinden.

Er arbeitete nur für solche Firmen, die ihm gestatteten, bei Auftragsabschlüssen Anzahlungen zu kassieren. Einmal trat er als Provisionsvertreter, ein anderes Mal als selbständiger Handelsagent auf, immer so, wie er es für seine Zwecke benötigte. Reklamierten die Kunden bei ihm, dann war er nur Provisionsvertreter und verwies sie an die Lieferfirmen. Traten die Lieferfirmen wegen Rückgabe der Musterkollektion an ihn heran, dann war er selbständiger Kaufmann, hatte auf eigene Rechnung gekauft und betrachtete die Ware als sein Eigentum.

Eine Firma, die sich mit der Fabrikation von Angora-Gesundheitswäsche befaßte, hatte ihm auf seine Bewerbung hin eine reichhaltige Musterkollektion übersandt, ohne ihn selbst jemals gesehen zu haben. Zu spät wurde er an seiner Arbeitsweise erkannt. Als man ihm den Vertretervertrag kündigte und die Musterkollektion zurückverlangte, war sie bereits verkauft. Den Erlös hatte der findige Vertreter für sich verbraucht. Darüber hinaus verlangte er noch 200,— DM von der Firma als Entschädigung für aufgewandte Werbekosten, die er infolge der vorzeitigen Vertragskündigung angeblich nicht mehr habe »herausarbeiten« können.

Seine Spitzfindigkeit ging aber noch weiter. Es kam häufig vor, daß Käufer von Bekleidungsstücken, insbesondere biedere Landleute, von den Lieferfirmen kleinere Größen erhielten, als sie von ihnen bestellt worden waren. Man führte dies auf einen Irrtum der Lieferfirma bzw. des Vertreters zurück. In Wirklichkeit aber hatte dieser die Größe absichtlich zu klein angegeben. Kurz nach Lieferung der Ware suchte er die Kunden auf und erkundigte sich nach ihrer Zufriedenheit. Wurde ihm gesagt, daß die gelieferte Hose zu klein sei, dann tat er sehr erstaunt, schimpfte auf die Versandabteilung seiner Firma und schlug vor, ihm die Hose zu überlassen, damit er sie der Lieferfirma zum Umtausch einsenden könne. Die zum Umtausch erhaltene Hose verkaufte er jedoch anderweitig, so daß der Käufer nun die Ware und das Geld los war. Jetzt fing aber die Sache erst an interessant zu werden. Mit den »umzutauschenden« Bekleidungsstücken nahm er auch die Lieferungs- und Rechnungsunterlagen mit, so daß die Kunden nachher nicht mehr wußten, wer die Lieferfirma war. Nachdem sie lange auf den Umtausch gewartet hatten, fanden sie schließlich noch die Auftragsdurchschriften über die seinerzeit bestellten Waren und waren froh, sich wenigstens an die Lieferfirma wenden zu können. Bald danach machten sie jedoch wieder lange Gesichter, wenn ihre Reklamationen von der angeschriebenen Firma mit dem Hinweis beantwortet wurden, sie hätten niemals einen derartigen Auftrag erhalten, würden die angegebenen Waren auch nicht führen und hätten sie auch nie geliefert. Der betrügerische »Agent-Kaufmann« hatte nämlich die sonderbare Angewohnheit, aus seinem reichhaltigen Sortiment an Auftragsformularen solche der Firma Müller für Artikel der Firma Schulze bei den Bestellern zu hinterlassen und umgekehrt, so daß später im Schriftverkehr ein heilloses Durcheinander zwischen Käufer und angeblichen Lieferanten eintreten mußte und niemand mehr wußte, wer wen beschwindelt hatte. Jeder wird die Empörung der Beteiligten verstehen können, die, da der Vertreter selbst nicht zu erreichen war, einen erbitterten Papierkrieg miteinander führten.

Stand der Agent-Kaufmann kurz vor dem Abbruch der Beziehungen zu seinen Lieferanten, so verkaufte er die Musterkollektion, weil sie — wie er es später begründete — abgegriffen und unansehnlich geworden sei. Die Firma hatte ihn wohl mit dem Wert der Kollektion belastet in der Absicht, einen Ausgleich über das Provisionskonto herbeizuführen. Doch das Provisionskonto wies niemals ein Guthaben auf, weil er meistens höhere Anzahlungen als vereinbart kassierte. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten einer Firma, gegenüber der er seiner Ansicht nach noch Provisionsforderungen hatte, war er eifrig bemüht, dieselben im Selbsthilfe-Verfahren beizutreiben. In den Fällen, in denen er Ware auf Teilzahlung ordnungsmäßig verkauft hatte, suchte er die Kunden auf, kassierte die Raten und verbrauchte das Geld für sich. Drohenden Anzeigen wegen Betrugs und Unterschlagung versuchte er dadurch zuvorzukommen, daß er bei den zuständigen Staatsanwaltschaften gegen seine Beschäftigungsfirmen wegen angeblich widerrechtlich einbehaltener Provisionsbeträge Anzeige erstattete. Wurden dann die Firmeninhaber oder deren Beauftragte vernommen und machten sie Gegenansprüche geltend, dann kamen die Strafverfolgungsbehörden, die nach dem Niederlassungsort der angezeigten Firma immer wieder andere waren, in Unkenntnis der Arbeitsweise des Betrügers zu der Ansicht, daß es sich bei den Vorgängen um zivilrechtliche Streitigkeiten handele, wobei Forderung gegen Forderung stünde, über die zu befinden mehr die Zivil- und Arbeitsgerichte als die Staatsanwaltschaften zuständig wären. Auf diese Weise wurden die Verfahren eingestellt.

Infolge der immer wieder unterlassenen Überprüfung dieses Vertreters vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei den einzelnen Firmen war es ihm möglich, eine große Anzahl von Lieferanten und Konsumenten zu schädigen und sich erhebliche Geldbeträge zu ergaunern. Hätten die vielen geschädigten Firmen vor seiner Einstellung an die Meldebehörde des angegebenen Wohnortes nur eine Anfrage gerichtet, dann wäre ihnen mitgeteilt worden, daß er unter dieser Adresse einmal vor vielen Jahren gewohnt habe. Man sollte immer Verdacht gegenüber solchen Personen haben, die ihre Wohnungsanschrift verheimlichen und nur unter »Hauptpostlagernd« oder einem Postabhol-fach zu erreichen sind.

Wie unvorsichtig Firmeninhaber sind, zeigt auch folgender Fall:

Bereits vom Gefängnis aus hatte sich ein sog. Provisionsvertreter um die Einstellung bei einem Reklameverlag beworben. Der Verlag befaßte sich insbesondere mit dem Vertrieb von Buchzündhölzern, die in größeren Mengen von Hotels, Gaststätten, Friseuren und Tabakwarengeschäften gekauft wurden. Auf das Bewerbungsschreiben hin wurden ihm die »Reiseutensilien«, die in einigen Zündholzbriefchen nebst Verkaufsbedingungen und mehreren Blocks Auftragsformularen bestanden, zugesandt, ohne daß nähere Einzelheiten über seinen »kaufmännischen« Werdegang und über sein Vorleben eingeholt worden waren. Gleich nach der Entlassung aus dem Gefängnis nahm er seine Tätigkeit auf. Nach den Verkaufsbedingungen war ihm das Kassieren einer sog. 10%igen Druckanzahlung vom Gesamtverkaufspreis, die seine Provision darstellte, zugestanden worden. Sehr bald brachte er in Erfahrung, daß der Verkaufspreis dieses Artikels infolge der monopolgebundenen Abgaben auch bei den Konkurrenzfirmen der gleiche war und daß mit ihm weit bessere Geschäfte zu machen waren, wenn ein nicht unerheblicher Preisnachlaß gewährt würde. In der Folgezeit wendete er diese Taktik an und das Geschäft florierte. Bei der Preisgestaltung war er nicht kleinlich und gewährte um so höhere Rabatte, je mehr Anzahlung geboten wurde. Je nach Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Käufers brachte er für die Druckanzahlung 20 und mehr Prozent in Ansatz. Mit Entgegennahme der Anzahlung war die Angelegenheit für ihn erledigt. Er dachte nicht daran, die Aufträge seiner Beschäftigungsfirma einzusenden, weil sie doch nicht den Verkaufsbedingungen entsprachen. Inzwischen hatte er gemerkt, daß Schachtelzündhölzer noch besser abzusetzen waren, obwohl dieser Artikel von der von ihm vertretenen Firma nicht vertrieben wurde. So zog er von Ort zu Ort, seine Auftragsformulare mißbräuchlich verwendend, wobei er ängstlich bemüht war, den Bestand derselben nicht mehr als unumgänglich notwendig zu verringern. Die Zeitspanne von der Auftragserteilung bis zur Auslieferung an den Besteller war bei diesem Artikel infolge Klischeeanfertigung und Drucklegung verständlicherweise größer als bei anderen. Um seine Tätigkeit so lange fortsetzen zu können, wie er Auftragsformulare hatte, wurde die Lieferzeit künstlich noch etwas hinausgezögert. Inzwischen waren aber die Liefertermine für die ersten Aufträge herangekommen. Einige Besteller beschwerten sich bei der Lieferfirma wegen der Verzögerung der Auslieferung. Erst jetzt erinnerte man sich des Vertreters, dem man vor Monaten Muster und Verkaufsbedingungen zugesandt hatte. Da er jedoch nichts von sich hatte hören lassen, war man der Annahme gewesen, die Bedingungen hätten ihm nicht zugesagt, weshalb es auch zu keiner Verkaufstätigkeit gekommen sei. Nunmehr wurde auch plötzlich festgestellt, daß man es verabsäumt hatte, die Auftragsbücher von ihm zurückzufordern. Es wäre aber zwecklos gewesen, da die der Firma bekannte Anschrift des Betrügers längst überholt war. So blieb dem Verlag, der sich mit Drohbriefen, Regreßansprüchen und Schreiben beleidigenden Inhalts auseinandersetzen mußte, nichts weiter übrig, als Betrugsanzeige gegen den Vertreter zu erstatten, der es aber geschickt verstand, sich über viele Monate hinweg dem Zugriff der Polizei zu entziehen. In diesem Falle war die Lieferfirma Hauptgeschädigte. Sie hatte nämlich für die kassierten Anzahlungsbeträge in der vertraglich festgelegten Höhe von 10% einzustehen.

Krampfaufträge

werden in Geschäftskreisen solche Aufträge genannt, bei denen der Vertreter wohl ordnungsmäßig unterschriebene Bestellzettel einbringt, die Käufer aber unter allen möglichen Vorspiegelungen und Versprechungen zum Kauf überredet hat.

Vor einiger Zeit trat an der Bergstraße ein Buchvertreter auf. Sein Vertriebsobjekt bestand in einem für die Schüler der Höheren Schulen sehr brauchbaren Buch. Es war von leitenden Herren des Schulwesens sehr gut beurteilt und zur Anschaffung empfohlen worden. Anstatt nun auf Grund der Empfehlungsschreiben, die dem Vertreter zur Verfügung standen, eine sachliche Werbung bei den Eltern durchzuführen, erklärte er diesen, vom Kreisschulrat und vom Rektor der Schule mit dem Verkauf des Buches beauftragt worden zu sein. Verriet ihm während seiner Anwesenheit in der Wohnung Devotionalien oder andere zum religiösen Gebrauch bestimmte Gegenstände die katholische Konfession der Eltern, so behauptete er unter Hinweis auf die seiner Aktentasche entnommenen Empfehlungsschreiben, es befände sich auch ein solches vom Heiligen Vater in Rom dabei. Das Durchblättern der Papiere nahm er dabei derart schnell vor, daß die Interessenten weder die Bezeichnung des Ausstellers noch dessen Unterschrift lesen konnten. Wurden sich die Erziehungsberechtigten nicht gleich schlüssig und baten sie sich Bedenkzeit aus oder lehnten sie den Kauf ab, so erklärte er, daß jeder Schüler das Buch haben müsse, andernfalls er in der Schule gedrückt werde. Als eine Mutter ihm daraufhin entgegnete, sie wolle sich einmal erkundigen, ob sie das Buch kaufen müsse, wurde er frech und sagte: »Wenn Sie das Buch nicht sofort bestellen, werde ich dafür sorgen, daß gerade Ihr Sohn besonders herangenommen wird.« »Um allen eventuellen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, hat dann mein Mann die Bestellung aufgegeben, weil er nicht haben wollte, daß unser Kind Nachteile erleide«, sagte später eine Mutter vor der Polizei aus.

Dieser Vertreter hatte bereits 200 Bücher durch seine Verkaufstaktik an den Mann gebracht und die Provision dafür einkassiert, bevor sich ein Kunde aufraffte und zur Polizei ging. Der größte Teil der Käufer annullierte nach Bekanntwerden der unlauteren Verkaufsmethoden seine Bestellungen.

Ein forscher Endfünfiger, der Schnellkochtöpfe vertrieb, war seinen Kunden gegenüber etwas galanter. Er bereiste hauptsächlich Landgemeinden, in denen die Leute wenig Zeit haben. Vor Beginn seiner Tätigkeit erkundigte er sich jeweils im Ort, wo Witwen wohnen würden. Diese suchte er auf und machte ihnen den Hof. Er erzählte ihnen, daß er sehr gut verdienen würde, aber das Leben für ihn leer und inhaltslos wäre, weil er vor Jahren seine Frau verloren hätte. Von seinem guten Einkommen müßte er als Alleinstehender bald die Hälfte dem Finanzamt geben und in seinem Hause würden die Mieter tun und lassen, was sie wollten, da er tagsüber immer unterwegs sei. Viele der so angesprochenen Witwen spitzten die Ohren, setzten schnell das Kaffeewasser auf und nötigten ihn förmlich, eine Tasse mitzutrinken. Bei der weiteren Unterhaltung erklärte er dann: »Ja, wenn ich so eine Frau wie Sie fände, dann würde ich es mir gar nicht überlegen, noch einmal zu heiraten«. Was sollte die so umschmeichelte Witwe anderes tun, als einen Schnellkochtopf zu bestellen, wenn sie sich nicht die Sympathien des vermögenden Verehrers verscherzen wollte. Hierbei hegte sie vielleicht die stille Hoffnung, daß sie eines Tages das Mittagessen in diesem Wundertopf für beide zubereiten könne. Beim Abschied versprach der Vertreter dann unter vielen schönen Worten bald wiederzukommen, um in Ruhe alles Weitere zu besprechen — und dabei blieb es. So kam ein großer Teil der noch heiratslustigen Witwen in dem Gebiet, das der galante Provisionsvertreter bereiste, in den Besitz von Schnellkochtöpfen.

Der größte Teil aller Handelsfirmen, die Provisionsvertreter beschäftigen und Vorausprovision zahlen, haben eine Sicherung gegen fingierte Aufträge geschaffen, die darin besteht, daß jeder eingebrachte Auftrag vom Besteller bestätigt werden muß. Aber auch diese Hürde wird von vielen Schwindlern übersprungen. So wandte ein Provisionsvertreter folgenden Trick an:

Beim Besuch von Privatpersonen, meist einfachen Leuten, erklärte er diesen, Vertreter für Bettwäsche und andere Leinenerzeugnisse zu sein und offerierte seine Ware. Kam kein Geschäft zustande, dann bemerkte er, im Ort eine Frau zu kennen, der er zum bevorstehenden Geburtstag eine Garnitur Bettwäsche schenken möchte. Er bat die ahnungslose Hausfrau, die Wäsche an ihre Adresse senden zu dürfen. Er werde sie dann gelegentlich abholen und dem Geburtstagskind persönlich überreichen. Da die Frau in diesem Falle keinen Bestellzettel zu unterschreiben hatte — die Unterschrift leistete er selbst — schenkte sie seinen Angaben Vertrauen und erwies ihm die kleine Gefälligkeit. Er erwähnte noch, wenn von der Firma eine Postkarte eingehe, so habe das weiter nichts zu bedeuten. Es handele sich hierbei lediglich um die Überprüfung der Versandanschrift. Erst als das Wäschepaket gegen Nachnahme geliefert wurde, kamen die Gutgläubigen hinter die Schliche des Betrügers. Zu diesem Zeitpunkt hatte er aber bereits die Provision für einige Dutzend Aufträge in der Tasche.

In anderen Fällen, in denen betrügerische Vertreter fingierte Aufträge einbrachten und Auftragsbestätigungen versandt wurden, reagierten die angeschriebenen Personen vielfach überhaupt nicht. Sie waren der Ansicht, daß sie nichts bestellt und unterschrieben hätten und infolgedessen auch nicht zu antworten brauchten. Sie lehnten es ab, noch Geld für Briefpapier und Porto auszugeben. Auch diese Einstellung kommt in erster Linie dem Betrüger zugute, dem meistens einige Tage nach dem Versand der Auftragsbestätigungen die Provision ausgezahlt wird. Alsdann kommt es zum Versand

des Artikels. Die Einlösung der Nachnahme wird aber verweigert. Es entstehen unnötige Porto- und Verpackungskosten und schließlich landet die Sendung wieder dort, woher sie kam. Die Versandfirma glaubt zunächst, einen vertragsbrüchigen oder zahlungsunfähigen Kunden vor sich zu haben. Bis sich die Angelegenheit als Schwindel herausgestellt hat, vergeht viel Zeit, die mit Ärger, Entschuldigungsschreiben und Geldverlusten einhergeht.

Frisierte Aufträge

Nicht selten werden Betrug und Urkundenfälschung von Provisionsschwindlern dadurch begangen, daß nach der Unterzeichnung des Bestellscheins durch den Kunden höhere Mengen als bestellt eingesetzt werden. Unangenehm wird dieses Verfahren für den Besteller dann, wenn zwei Betrüger zusammenarbeiten und er den Kauf ohne eigenen Zeugen abschloß.

Zwei Provisionsvertreter, die Reklamezündhölzer vertrieben, besuchten gemeinsam Hotels, Restaurants und Gastwirtschaften und boten ihre Ware zum Kauf an. Wurden von einem Gastwirt 1000 Briefe Zündhölzer mit Reklameaufdruck bestellt, dann machten die Betrüger, nachdem der Auftragschein unterzeichnet war, durch Hinzufügen einer Null aus der Tausend eine Zehntausend und steckten damit die zehnfach höhere Provision in ihre Tasche. In anderen Fällen hatte man aus 1000 Schachteln 1000 Pack gemacht, was auch der zehnfachen Menge entsprach. Als Opfer suchten sich die Betrüger meistens geschäftsunbewandte kleinere Gastwirte oder deren Ehefrauen aus. Da die Lieferfirma auch nicht seriös war, vielleicht sogar die Manipulationen ihrer Vertreter kannte und duldete, bestand sie auf Abnahme der 10000 Briefe Zündhölzer mit dem Hinweis darauf, die Bestellung wäre ordnungsmäßig aufgenommen und die mit Reklameaufdruck versehenen Zündholzbriefchen seien anderweitig nicht unterzubringen. Die Vertreter deckten sich in ihren Aussagen gegenseitig und so blieb den kleinen Gastwirten, um aussichtslose Prozesse zu vermeiden, nichts weiter übrig, als die 10000 Zündholzbriefe abzunehmen. Für manche war das ein Vorrat auf zehn Jahre.

Oft lassen sich kleinere Geschäftsleute durch geschickt abgefaßte Schreiben solcher Vertriebsfirmen beeindrucken, insbesondere dann, wenn unter dem bombastisch aufgemachten Firmenkopf im Briefbogen noch das Wörtchen »Rechtsabteilung« steht. Den in solchen Schreiben angezogenen handels- und zivilrechtlichen Bestimmungen und den angedrohten Folgen bei Abnahmeverweigerung der angeblich bestellten Ware steht der Unerfahrene dann ratlos gegenüber und scheut meistens auch den Weg zur Kriminalpolizei.

In neuester Zeit verlagert sich die Tätigkeit betrügerischer Vertreter mehr und mehr von der Haustür in die Gastwirtschaften und Vortragsäle. Durch Anzeigen in der Tagespresse und Verteilung von Handzetteln wird insbesondere in Kleinstädten und Landgemeinden zum Besuch von Werbeveranstaltungen aufgefordert. Der Anreiz zum Besuch dieser Veranstaltungen wird durch die Gratisverteilung von Kostproben, durch Waschen von mitgebrachter Wäsche aus Kreisen der Besucher und durch Verlosen von Gegenständen gefördert. Auch hierbei wendet man unlautere Methoden an.

Eine davon ist die, daß man an die Einladungen mit Nummern versehene kleine Papierröllchen heftet. Es sollen Lose für die vorgesehene Gratisverlosung sein. In einer Fußnote der Einladung wird dann erwähnt, daß man sich nicht ärgern solle, wenn das Los keine Nummer habe und empfiehlt, die Veranstaltung trotzdem zu besuchen. Die neugierige Hausfrau, die das Losröllchen entfaltet, stellt mit Freuden fest, daß es eine Nummer hat. Damit ist ihr Entschluß zum Besuch der Veranstaltung gefaßt, denn sie glaubt, einer der Gewinner zu sein. Die Lose tragen aber fast alle Nummern und stellen nichts anderes als eine Mitspielberechtigung dar. Die wenigen Gewinner aus dem anwesenden Publikum erhalten bei der eigentlichen Verlosung geringfügige Reklame- oder Haushaltsgegenstände. So werden die gutgläubigen Hausfrauen schon bei der Werbung zum Besuch der Veranstaltung getäuscht.

Derartige Veranstaltungen in Landgemeinden haben fast stets volle Säle. Mitunter sitzt auch der Kollege von der Gendarmerie mit seiner Ehefrau unter den Zuschauern und Zuhörern und ahnt noch nicht, daß er nach einigen Monaten gegen die Veranstalter Anzeigen aufnehmen muß, weil sie Anzahlungen entgegennahmen, für die nichts geliefert wurde.

So primitiv arbeitet oft der Schwindler und die Dummen werden nicht alle. Für den Polizeibeamten aber sind derartige Veranstaltungen wahre Fundgruben für gesuchte Rechtsbrecher auf gewerblichem Gebiet.

Wie können Provisionsschwindler, Auftragsfälscher und Inkassobetrüger am besten bekämpft werden?

Die wirksamsten Möglichkeiten zur Bekämpfung derartiger Betrüger liegen in der Hand des Geschäftsmannes selbst — vorausgesetzt, daß er sie kennt und beachtet. Sie näher zu erörtern, würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.¹⁾

¹⁾ s. auch: Brettner »Betrüger im Gewand des reisenden Kaufmanns«, Brettner, Bensheim 1955

Aber auch für die Polizei bleibt noch viel zu tun übrig. Bei der Vernehmung von Beschuldigten wird viel zu wenig auf die Täterpersönlichkeit eingegangen. Bei näherer Überprüfung wird man überrascht sein, wie wenige dieser Personen dem kaufmännischen Berufsstand angehören. Die vernehmenden Beamten sollten sich daher in der verantwortlichen Vernehmung nicht mit Berufsbezeichnungen wie Provisionsvertreter, Vertreter, Werbeleiter usw. zufrieden geben, sondern nach der Berufsausbildung der Beschuldigten fragen. Bei den genannten Berufsangaben handelt es sich meist nicht um erlernte Berufe, sondern um ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten. Bei der Frage nach den Ausweispapieren sollte man den erforderlichen gewerblichen Ausweisen, wie Legitimationskarte, Wandergewerbeschein, Stadthausierschein, Blindenvertriebsausweis, Umsatzsteuerheft bzw. der Bescheinigung über die Befreiung zum Mitführen des Umsatzsteuerheftes besondere Aufmerksamkeit widmen. Immer wieder kann man feststellen, daß diese Frage bei Vernehmungen von betrügerischen Vertretern — selbst bei Spezialedienststellen der Kriminalpolizei — nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit behandelt wird.

Es ist weiter dringend erforderlich, daß die Betrugssachbearbeiter mit den §§ 44, 44 a und 55 der Gewerbeordnung und auch den §§ 84 ff des Handelsgesetzbuches vertraut sind. In Fällen, in denen sich der Betrug nicht nachweisen läßt, wird eine Ahndung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung möglich sein, wenn gewerbliche Ausweise nicht vorhanden sind. Vielfach legen sog. Vertreter eine Bescheinigung vor, wonach sie eine Legitimationskarte beantragt haben. Eine derartige Bescheinigung berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung des Gewerbes. Betrüger sind um Ausreden nie verlegen. Nicht selten versuchen sie die vernehmenden Beamten durch alle möglichen Einlassungen aus dem Handelsrecht und dem Gewerbeamt zu verwirren.

In Fällen, in denen Betrugshandlungen eines reisenden Kaufmanns Gegenstand von Ermittlungen sind, sollte vorsorglich das für den Wohnort des Beschuldigten zuständige Gewerbeamt benachrichtigt werden, damit gewerbliche Ausweise nicht neu ausgestellt oder verlängert werden. Es kommt häufig vor, daß betrügerische Vertreter irgendwo im Bundesgebiet straffällig werden und die Verfahren manchmal jahrelang laufen, ohne daß die Ordnungsämter der Wohnorte etwas hierüber erfahren.

Bei der Behandlung betrügerischer Vertreter wird von der Ausfüllung des Vordruckes KP 13 (Bekannter Täter) viel zu wenig Gebrauch gemacht, obwohl wir es bei diesem Tätertyp mit reisenden Tätern zu tun haben.

Die mangelhafte Überwachung der reisenden Kaufleute durch die Exekutive hat auch wesentlich dazu beigetragen, daß sich dieser Betrübertyp in einer derart schädlichen Weise ausbreiten konnte. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Provisionsvertreter mehr als 5 Jahre ihr Gewerbe ausübten, ohne im Besitz einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheines zu sein und ohne daß sie in dieser Zeit von Organen der Polizei auf das Vorhandensein solcher Ausweise überprüft wurden. Gewiß sind Schutz- und Kriminalpolizei durch die erhebliche Zunahme ihrer Aufgaben und durch das ständige Anwachsen der Kriminalität sowie aus Mangel an Personal laufend überfordert, doch sollte den Betrügern an der Haustür dennoch etwas mehr Beachtung geschenkt werden. Oft unterbleibt auch eine Überprüfung des Vertreters oder Hausierers, weil die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung nicht bekannt sind.

Übt ein Vertreter oder Hausierer sein Gewerbe ohne die erforderlichen Ausweise aus, so ist anzunehmen, daß sie ihm von der zuständigen Behörde aus Gründen, die in seiner Person liegen, versagt wurden.

Versagungsgründe sind gegeben,

wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;

wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

wenn er wegen Hochverrats oder Landesverrats verurteilt wurde oder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen wird;

wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln

betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wurde und seit der Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind oder

wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht übel beleumundet ist.

Es liegt im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde, in gewissen Fällen Legitimationskarte oder Wandergewerbeschein auch dann zu versagen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Noch ein weiterer Umstand begünstigt die ungestörte Tätigkeit der reisenden Betrüger, die oft jahrelang ihre strafbaren Handlungen fortsetzen, ehe sie ergriffen und hinter Schloß und Riegel gebracht werden — Lücken in der Meldeordnung. Was nützt die Ausschreibung eines reisenden Betrügers, wenn er unangemeldet in Hotelunterkünften übernachten kann? Rund 50% aller Hotel- und Pensionsgäste werden nicht gemeldet und unter diesen befinden sich zu einem hohen Prozentsatz gesuchte Personen. Viele bedienen sich bei der Ausfüllung der Hotelmeldezettel auch falscher Namen.

Diese bittere Erfahrung mußten wir erst wieder vor einiger Zeit machen, als wir in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Gastwirt, der im Verdacht der Kursteuerhinterziehung stand, eine größere Anzahl seiner ehemaligen Übernachtungsgäste an Hand der von ihm eingereichten Meldescheine vernahmen ließen. Ein erheblicher Teil unserer Ersuchen kam mit dem Vermerk zurück: »Unter der angegebenen Adresse ist und war ein Herr X nie gemeldet, auch sonst ist der Name hier nicht bekannt.«

In den seltensten Fällen fragt der Wirt den Gast nach seinen Ausweispapieren. Der Gast kann also den Hotelmeldeschein ausfüllen, wie es ihm beliebt. In Landgemeinden ist die Ausfüllung des Hotelmeldescheins ohne besonderen Wert. Steigt dort ein Gast gegen 22.00 Uhr in einem Gasthof zur Übernachtung ab und legte ihm der Wirt einen Hotelanmeldeschein zur Ausfüllung vor, so gibt er ihn bestenfalls am nächsten Morgen bei der polizeilichen Meldebehörde — in diesem Falle bei dem Bürgermeister des Ortes — ab. Denn um 23.00 Uhr schläft der ehrenamtliche Bürgermeister, der im Hauptberuf meist Landwirt ist, schon längst. Was soll der Bürgermeister auch schon mit dem Hotelmeldeschein? Ein Fahndungsbuch besitzt er nicht und die zuständige Polizeistation ist vielleicht 8 oder 10 km weit entfernt. Bis der Schein dort landet, vergehen oft 2 bis 3 Tage. Der gesuchte Verbrecher kann also bei der Ausfüllung des Hotelmeldescheins in Landgemeinden ruhig seinen richtigen Namen angeben und seinen richtigen Ausweis vorlegen. Er wird unbehelligt bleiben. Der Polizeibeamte, der den Meldeschein nach Tagen an Hand des Fahndungsbuchs überprüft, wird resignierend zur Kenntnis nehmen, daß wieder einmal ein »Gesuchter« entkommen ist. Der reisende Verbrecher kennt diese Lücken im Gesetz und versteht sie weitgehend zu nutzen.

Die Erklärung dafür, weshalb der Gastwirt einen erheblichen Teil der Übernachtungsgäste nicht meldet, liegt in folgendem begründet: Betriebsprüfer der Finanzämter, Erfassungsstellen für Kur- und Verkehrssteuern greifen mit Vorliebe auf die Beherbergungsbücher der Hotels und Pensionen zurück, um nach den Beherbergungsziffern ihre steuerlichen Einschätzungen vorzunehmen. Sie wissen nicht, daß sie sich hierbei vielfach selbst betrügen und außerdem dem polizeilichen Melde- und Fahndungsdienst unbewußt entgegenarbeiten. Die alte Reichsmeldeordnung aus dem Jahre 1938 bestimmte im § 19 Abs. 2, daß außer der Polizei und dem Statistischen Reichsamt keine andere Behörde ohne die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten in die Meldeunterlagen Einsicht nehmen durfte. Das sollte in einer Zeit, in der das reisende Verbrechertum immer mehr um sich greift, in weit stärkerem Maße Geltung haben. Die Nichtbeachtung der Meldepflicht durch den Quartierwirt begünstigt auch den Einmietebetrüger. Der geprellte Wirt verschmerzt lieber den Schaden, den ihm ein Schwindler zufügte, als daß er im Falle einer Anzeigeerstattung Gefahr laufen möchte, wegen Verstoßes gegen die Meldeordnung belangt zu werden. Die Latenz der Einmietebetrügereien ist daher recht erheblich.

Mit diesen Ausführungen dürfte das Wesentliche über die Täterpersönlichkeit des Betrügers im Gewand des reisenden Kaufmanns sowie seine Arbeitsweise und die Möglichkeiten seiner Bekämpfung gesagt sein. Mögen sie dazu beitragen, die Lücken zu schließen, die diesen Betrügern ihre Arbeit so leicht machen.

Betrug zum Nachteil der Versicherung

Dr. Dr. Helmer, Landesbrandkasse Kiel

Am Betrug zum Nachteil der Versicherung sind die verschiedenartigsten Tätertypen beteiligt. Die von ihnen angewandte Technik umfaßt alle Kniffe und Praktiken — von der unscheinbarsten Irreführung bis zum Mord.

Der Angreifer richtet seinen Angriff gegen den Repräsentanten einer ganz besonderen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtung — die Versicherung.

Die Versicherung ist eine Institution des Wirtschaftslebens, deren Aufgabe es ist, den im Bereich einer Einzelwirtschaft durch ein für diese zufälliges oder ungewisses Ereignis ausgelösten Vermögensbedarf auf eine Vielzahl von gleichgefährdeten Wirtschaften zu verteilen. Es ist dabei gleichgültig, welche Art von Versicherungsereignis nach dem Vertrage die Leistungspflicht auslösen soll. Weiter ist es unerheblich, in welcher Rechtsform der Versicherer auftritt. Das Besondere und Gemeinsame aller Versicherungen besteht immer darin, daß diese Einrichtung den bei der Einzelwirtschaft auftretenden Bedarf auf eine Vielzahl anderer gleichbedrohter Wirtschaften verteilt. Damit sich das Gesetz der großen Zahl auswirken kann und der Zufall berechenbar wird, strebt jeder Versicherer danach, einen möglichst großen Bestand an Einzelwirtschaften zu einer Gefahrengemeinschaft bei sich zu vereinigen. Von der Versicherungswirtschaft wird daher die volkswirtschaftliche Allgemeinheit umfaßt. Wer als Betrüger die Versicherung schädigt, schädigt somit im Grunde genommen die Allgemeinheit, denn nicht die Versicherungsunternehmung ist letztlich Bedarfsträger, sondern ihre Versicherungsnehmer, die in Gestalt ihrer Versicherungsbeiträge das Vermögen aufbringen, aus dem der Versicherer dem von einem Versicherungsfall Betroffenen die Versicherungsleistung gewährt. Je höher aber die Gesamtsumme der Versicherungsleistungen infolge betrügerischer Ausbeutung der Versicherung wird, desto höher wird die Prämienbelastung für die Volkswirtschaft werden müssen. Von dieser Erkenntnis muß stets ausgegangen werden, wenn die Verwerflichkeit eines Betruges zum Nachteil der Versicherung beurteilt werden soll.

Versicherungsschutz, gleichgültig gegen welche Art von Ereignissen, ist niemals etwas gewesen, nach dem lediglich der Besizende, der Arbeitgeber, Bedürfnis gehabt hätte. Er ist allenfalls der zunächst, der unmittelbar Betroffene. Das Gedeihen einer Volkswirtschaft, als Gesamtinbegriff genommen, hängt von dem gesunden Wirken aller Einzelwirtschaften ab. Daher ist es von unabsehbarer Bedeutung, daß wir in der Versicherung eine Einrichtung besitzen, die Gesundheit und Bestand aller Einzelwirtschaften gewährleistet, selbst wenn diese durch den Eintritt von Zufällen bedroht werden, denen sie erliegen müssen, wenn es keinen Versicherungsschutz gäbe. Bedeutung hat der Versicherungsschutz daher auch für alle anderen Mitglieder der volkswirtschaftlichen Allgemeinheit. Je entwickelter eine Volkswirtschaft ist, desto greifbarer werden diese Zusammenhänge. Ohne eine gesunde Versicherungswirtschaft ist die moderne Volkswirtschaft überhaupt nicht mehr denkbar. Die Versicherung ist somit eine Einrichtung, die wichtigste volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen hat und daher einen besonders dringlichen Anspruch auf Schutz gegen betrügerische Angriffe erheben kann, die diese Funktionen stören oder vereiteln könnten.

Die Versicherer haben, wenn sie den Anspruch auf einen solchen besonders wirksamen Schutz vor betrügerischer Ausbeutung erheben, vor der Allgemeinheit und auch vor den Strafverfolgungsbehörden einen schweren Stand, weil die eben skizzierten Zusammenhänge nicht immer erkannt oder richtig gewürdigt werden. Wie häufig erleben wir Versicherer es, daß die Öffentlichkeit für den Betrüger Partei ergreift, wenn er auf der Armsünderbank sitzt und sich vor dem Strafrichter zu verantworten hat. Wieder einmal, so wird die Angelegenheit betrachtet, sucht sich der reiche Versicherer seinen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, indem er dem kleinen Mann den Staatsanwalt auf den Hals hetzt. Diese Vorstellung von dem reichen Versicherer, der als riesengroßer, kapitalkräftiger Gegner dem kleinen Mann gegenübersteht, ist der letzte Grund für manche Schief-

heit in der öffentlichen Beurteilung derartiger Vorgänge, die den Kampf gegen das Verbrechen auf diesem Gebiet so sehr erschwert. Die Versicherung befindet sich in gleicher Lage wie der Fiskus oder wie andere als Rechtspersonlichkeit anonyme öffentliche Einrichtungen. So werden die Steuer- und Zollhinterziehung ebenso wie der Betrug gegenüber der Versicherung von breiten Volkskreisen als Kavaliärsdelikte aufgefaßt und entschuldigt. Doch auch die Gerichte sind von diesem Vorurteil gegen die Versicherer nicht frei, so daß oft genug nicht nur in dubio pro Angeklagten, sondern auch in dubio contra Versicherer entschieden wird. Es wird also immer wieder vergessen, daß der Versicherer nichts anderes ist als der Treuhänder einer Gefahrengemeinschaft und damit der Allgemeinheit. Selbst bei den Strafverfolgungsbehörden wird nicht immer erkannt, daß der »kleine Mann« als Versicherungsbetrüger keine Einzel-, sondern geradezu eine Massenerscheinung ist, obwohl solche Missetäter nur sehr selten auf der Anklagebank zu sehen sind. Die Dunkelziffer bei dem Betrug zum Nachteil der Versicherung ist aus Gründen, die noch erörtert werden sollen, besonders hoch.

Es liegt eine große Tragik in der Tatsache, daß mit dem Entstehen der volkswirtschaftlich so segensreichen Versicherung gleichzeitig ein neuartiges Delikt, ihre betrügerische Ausbeutung, ins Leben getreten ist. Der Betrug gegenüber der Versicherung ist als Straftat so alt wie die Versicherung selbst. Schon die ältesten Versicherungseinrichtungen, die wir kennen, trafen deswegen Rechtsmaßnahmen gegen ihre Ausbeutung durch unlaudere Teilnehmer. Welchen Umfang aber derartige Straftaten in der Frühzeit der Versicherung in Wirklichkeit gehabt haben, wissen wir nicht. Das von Anfang an wache Bewußtsein von dieser Schattenseite ihres Wesens hat jedoch die Entstehung und Entwicklung der Versicherung nicht verhindern und aufhalten können.

Jeder Versicherungszweig kann Gegenstand betrügerischer Ausbeutung sein — auch die Hagelversicherung! Wir kennen wohl alle den bekannten hier einschlägigen Versicherungswitz, der in der schleswig-holsteinischen Mundart folgendermaßen erzählt wird:¹⁾ »As Dumm-Hans een Dag von't Feld na Hus keem, stun dar een Mann op sien Hoffstell un töv op em. He bod Hans de Tied un frog em, wat he nich sien Korn gegen Hagel un Für versekern laten wull«. Zunächst will Hans nicht, bis ihn schließlich der Agent weich geschnackt hat. Do sä' Dumm-Hans: »Na, denn man to. Gegen Für mienwegen. Aver nu segg mi mal: wasüick wartt Hagel makt?«

In diesem Witz wird eines übersehen. Die Möglichkeiten, die Versicherung auszubeuten, sind viel mannigfaltiger als hier vorausgesetzt wird. Sie erschöpfen sich nicht darin, daß der Betrüger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt! Alle denkbaren Fälle des Betruges zum Nachteil der Versicherung lassen sich in vier Gruppen einteilen:

1. Betrügerische Vertragsgestaltung,
2. betrügerisches Ausnutzen eines Versicherungsfalles,
3. betrügerisches Vortäuschen eines Versicherungsfalles und
4. betrügerisches Herbeiführen eines Versicherungsfalles.

In dieser großen Mannigfaltigkeit der Ausbeutungsmöglichkeiten zeigt sich, wie empfindlich das kunstvoll aufgebaute Versicherungswesen gegen betrügerische Angriffe ist. Diese Empfindlichkeit aber hängt weiter zusammen mit wesentlichen Eigentümlichkeiten unseres Versicherungswesens. Der Versicherer übernimmt durch den Versicherungsvertrag eine Gefahr. Alle Gefahrenumstände kennt in der Regel aber allein der Versicherungsnehmer. Sie sind auch während der ganzen Vertragsdauer mehr oder weniger in seine Hand gegeben. Der Versicherungsnehmer ist daher, von dieser Sicht aus betrachtet, der Gefahrenverwalter. Aus diesen Gründen ist ein Versicherungsvertrag in ganz besonderem Maße auf Treu und Glauben aufgebaut. Die Versicherung setzt also eine hochentwickelte Rechtskultur oder Redlichkeit innerhalb ihrer Gefahrengemeinschaften voraus. Ohne diese Voraussetzung könnte unsere heutige Versicherung mit ihrem Massenbetrieb nicht bestehen. Wer dieses feinnervige Wirtschaftsinstrument durch betrügerische Machenschaften angreift, handelt daher ganz besonders verwerflich, denn er schädigt die große Masse der versicherungsredlichen Versicherungsnehmer und gefährdet die Funktion einer Wirtschaftseinrichtung, ohne die eine moderne Volkswirtschaft nicht bestehen kann.

Die betrügerische Vertragsgestaltung kommt bei jedem Versicherungszweig vor. Der Versicherer muß für die Übernahme einer Gefahr eine dieser Gefahr angemessene Prämie berechnen, wenn er überhaupt in stande oder willens sein will, eine ihm angetragene Gefahr zu übernehmen. Da ihm aber die Gefahrenumstände in der Regel unbekannt sind, muß er sie sich von dem Gefahrenverwalter beschreiben lassen. Er wird ihm daher bei den Vertragsverhandlungen Fragen stellen, von deren Beantwortung entscheidende Entschlüsse des Versicherers abhängen, namentlich, ob er

¹⁾ Kruse, Führtürpüster, Neumünster 1955 S. 27

den Vertrag überhaupt eingehen will und welchen Beitrag er fordern muß. Diese sog. Anzeigepflichten bei Eingang des Vertrages werden recht häufig von den Versicherungssuchenden vorsätzlich, d. h. betrügerisch, verletzt, um überhaupt den Versicherungsabschluß oder günstige Prämienbedingungen zu erreichen. Bei der Verletzung derartiger Anzeigepflichten handelt es sich, wenn damit eine betrügerische Absicht verbunden ist, um Betrug im Sinne des § 263 StGB. Obwohl derartige Verletzungen der Anzeigepflicht häufig sind, kommt es nur selten vor, daß sich die Kriminalpolizei und der Strafrichter mit ihnen zu befassen haben. Solche schmutzige Wäsche wäscht die Versicherung still bei sich zu Hause. Sie ahndet derartige und andere Obliegenheitsverletzungen, wenn sie ihr bekannt werden, indem sie die Verträge kündigt oder eine Korrektur der Vertragsbedingungen durchsetzt. Stellen sich derartige Obliegenheitsverletzungen erst bei Eintritt des Versicherungsfalles heraus, wofür eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, so ist der Versicherer, wenn die Verletzung unentschuldigbar und wesentlich für den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen ist, von der Leistung frei. Es hängt also über jedem unredlichen Versicherungsnehmer das Damoklesschwert der Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die übrigen — vorhin genannten — Betrugsmöglichkeiten kommen dagegen nicht bei allen Versicherungszweigen vor. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung z. B. ist die betrügerische Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht möglich. Ein Einbruchdiebstahl an eigenen Sachen, selbst wenn man ihn bei einer Einbrecherkolonne bestellen würde, ist nicht denkbar, weil hier kein Gewahrsamsbruch möglich ist. In der Glasversicherung kann die Vortäuschung eines Versicherungsfalles praktisch kaum vorkommen. In der Lebensversicherung schließlich ist die betrügerische Ausbeutung des Versicherungsfalles nicht denkbar, weil es sich um eine Summenversicherung handelt.

Die nun folgende Auslese von Betrugsfällen zum Nachteil der Versicherung ist unter dem Gesichtspunkt zusammengestellt worden, daß praktisch jeder Versicherungszweig seine betrügerischen Ausbeuter hat. Sie zeigen, mit welcher unglaublichen Verschlagenheit und Gewissenlosigkeit die Betrüger zu Werke gehen. Die Fälle sind — soweit dies möglich war — aus der eigenen Versicherungspraxis ausgewählt.

In der Sturmversicherung hat der Versicherer einen oftmals erbitterten Kampf gegen die betrügerische Vortäuschung und Ausnutzung des Versicherungsfalles zu führen. Hier ist — ebenso wie in der Hagelversicherung — die Herbeiführung des Versicherungsfalles undenkbar. Das Besondere an der Sturmversicherung (ähnlich wie bei der Hagelversicherung) ist der gleichzeitige Eintritt von Tausenden von Schäden, die sich an einem einzigen Sturmtag ereignen können. Es ist dem Versicherer fast unmöglich, selbst mit einem weitverzweigten Außendienst, in kürzester Zeit alle Schadenfälle zu überprüfen. Das bietet den Versicherungsnehmern die willkommene Gelegenheit, auch sonstige Dach- oder Altersschäden an ihrem Gebäude ausbessern zu lassen und dem Sturmversicherer als Sturmschäden in Rechnung zu stellen. Wir helfen uns in der Weise, daß wir einen sog. Eigenbehalt vereinbaren (z. B. Schäden bis zu 200,— DM hat jeder selbst zu tragen) und indem wir von unseren Außenvertretern nach solchen Sturmtagen von den Sturmschäden sofort Lichtbildaufnahmen machen lassen.

In den letzten Jahren werden die Sachverständigen der Versicherungsanstalten in wachsendem Umfang zu Kraftwagenbränden herangezogen. Mitten auf einsamer Landstraße finden sie meist einen ausgebrannten Wagen vor. Die Brandursache läßt sich durchweg nicht sicher ermitteln. Vieles spricht dafür, daß ein Kurzschluß in der stark verbrauchten elektrischen Anlage zu dem Brande geführt hat. Immer häufiger kommt in solchen Fällen der Verdacht auf, daß hier die Auto-kaskoversicherung betrogen werden soll. In einem Falle konnte nachgewiesen werden, daß ein Benzinzuleitungsrohr vorsätzlich beschädigt worden war. Es handelt sich in der Mehrzahl der Fälle um minderwertige Wagen, für die auf dem Markt für Gebrauchtwagen kaum noch annehmbare Preise erzielt werden können und die deswegen an den Kaskoversicherer »verkauft« werden sollen. Das Wagnis eines solchen Betrages ist sehr gering. Leicht findet sich unterwegs eine Stelle, an der die Tat — Benzin ist immer vorhanden — ausgeführt werden kann. Der Nachweis der vorsätzlichen Inbrandsetzung läßt sich selten führen. Oft wird die Inbrandsetzung gewählt, weil sich diese leichter durchführen läßt, gründlicher und für den Fahrer ungefährlicher ist als das Vortäuschen eines Unfalles.

In dem folgenden Fall war es darauf abgesehen, die Haftpflichtversicherung zu betrügen. Hier muß vorausgeschickt werden, daß dem Versicherer häufig nicht nur der Versicherungsnehmer gegenübersteht. Er ist vielfach nur derjenige, der den Versicherungsvertrag abschließt und für die Prämie aufzukommen hat. Durch Rollenspaltung können neben ihm oder an seine Stelle noch andere Personen treten, so z. B. der Versicherte. In der Lebensversicherung kann dazu noch als Bezugs-

berechtigter der Begünstigte treten. Versicherungsnehmer, Versicherter und Begünstigter können drei verschiedene Personen sein. In der Haftpflichtversicherung kommt noch eine weitere Person hinzu, die das Gesetz farblos als den Dritten oder den Geschädigten bezeichnet. Nicht nur der Versicherungsnehmer, sondern auch seine Nebenfiguren können, und das ist hier das Bemerkenswerte, als Betrüger gegenüber der Versicherung auftreten.

Anfang Juli 1952 wurde zwischen dem Schlachtermeister L. aus Kiel und dem Ehepaar D. aus Preetz ein Plan besprochen, auf unredliche Weise Geld zu beschaffen, mit dem der Schlachtermeister seiner vor dem Ruin stehenden Schlachtereier aufzuhelfen wollte. Das Ehepaar sollte dabei nicht leer ausgehen. Nach diesem Plan sollte D. mit einem Mietwagen einen Unfall vortäuschen, bei dem der Wagen mit Benzin übergossen und verbrannt werden sollte. Dabei sollte der Wahrheit zuwider angegeben werden, es seien 5000,— DM in bar, die Frau D. von L. erhalten habe, mitverbrannt. Die Entschädigung wollte man als Geschädigte von dem Haftpflichtversicherer eines Kraftwagens erheben, der beim Entgegenkommen D. angeblich geblendet und an den Straßenrand gedrängt haben sollte. Man wollte einen Zeugen beschaffen, der diesen fingierten Sachverhalt bekunden sollte. Der Zeuge hatte sich vor allen Dingen die Nummer des entgegenkommenden Wagens zu merken.

Die geplante Tat wurde am 11. Juni 1952 zwischen Preetz und Plön, unweit von Kiel, wie besprochen, ausgeführt. In dem Mietwagen fuhr das Ehepaar D. voraus, hinterher in einem Dreirad-Lieferwagen L. und der Zeuge. An einer von Frau D. vorher ausgesuchten Stelle, an der die Landstraße auf einem 9 m hohen Damm verläuft, wurde, als ein Kraftfahrzeug vorüberfuhr, angehalten. Der Zeuge wurde gebeten, weiterzufahren, dann zu wenden und zurückzukommen. Inzwischen hatten die drei Beteiligten den Wagen über die Böschung geschoben, heruntergestürzt, mit Benzin übergossen und angezündet. Als der Zeuge, der inzwischen gewendet hatte, sich über das brennende Fahrzeug im Graben wunderte, wurde ihm gesagt, man wolle nur ein wenig Geld verdienen. Er schöpfte nun Verdacht und zeigte die Täter am nächsten Tage an, so daß dieser plumpe Plan für die Betrüger im Gefängnis endete.

Die Einbruchdiebstahlversicherung wird von Betrügern gern in Anspruch genommen, weil der Versicherungsfall besonders leicht vorgetäuscht werden kann. Ein bezeichnender Fall aus der Praxis möge dies veranschaulichen.

Seit dem Jahre 1945 lebte in einem kleinen Badeort Schleswig-Holsteins ein ehemaliger Großgrundbesitzer aus dem Osten mit Frau und Kind als Heimatvertriebener. Neben einigem sonstigen beweglichen Besitz hatte die Familie Schmucksachen im Werte von über 100 000,— DM in den Westen gerettet. Die Schmucksachen und das übrige Eigentum wurden bis zu einer Summe von 140 000,— DM gegen Brand- und Einbruchdiebstahlschäden versichert. Am 29. 10. 1949 meldete der Versicherungsnehmer einen Einbruchdiebstahl an, bei dem Schmuck im Werte von 60 000,— DM aus einem Schrankkoffer entwendet worden sein sollte. Die sehr eingehenden Ermittlungen der Kriminalpolizei ergaben, daß irgendwelche Spuren eines Einbruchdiebstahls nicht vorhanden waren. Es stellte sich weiter heraus, daß der Versicherungsnehmer in wirtschaftlicher Bedrängnis war und von einer Gläubigerin zum Offenbarungseid getrieben werden sollte. Eine ganze Reihe von weiteren Indizien ließen den Verdacht aufkommen, daß der Einbruchdiebstahl vorgetäuscht und die Wertsachen mit Hilfe eines guten Freundes vorher beiseite geschafft worden waren, um sie dem Zugriff der Gläubigerin zu entziehen. Das Ermittlungsergebnis reichte aber nicht aus, dem Versicherungsnehmer den versuchten Betrug zum Nachteil des Einbruchdiebstahlversicherers schlüssig nachzuweisen. Deshalb wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Der Schadenersatz wurde aber von der Versicherung mit der Begründung abgelehnt, daß nach den Versicherungsbedingungen der Beweis eines Einbruches nicht erbracht sei. Von der an sich möglichen Klage vor dem ordentlichen Gericht hat der Versicherungsnehmer wohlweislich keinen Gebrauch gemacht.

In der Brandversicherung handelt es sich um eine Gefahr, die ihrer besonderen Natur wegen seit jeher einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen betrügerische Ausbeutung verlangt. Das Feuer ist eine Naturkraft, die als Brand entfesselt unübersehbaren Schaden anrichten kann. Das Feuer stellt daher in der Hand des Verbrechers ein besonders verwerfliches und heimtückisches Mittel des Rechtsbruches dar. Der Brand vernichtet in der Regel die Tatspuren vollständig, so daß der Nachweis einer Brandstiftung zu den schwierigsten Aufgaben des Kriminalisten gehört. Mit Recht wird die Brandstiftung daher zu den gemeingefährlichen Verbrechen gerechnet und nach dem Gesetz mit besonders schweren Strafen bedroht.

Die Vortäuschung des Versicherungsfalles spielt in der Feuerversicherung eine geringe Rolle. Hin und wieder kommt es vor, daß Abnutzungsschäden an Öfen als Ofenexplosionen dargestellt werden. Um so häufiger ist die betrügerische Ausnutzung eines Versicherungsfalles. Mit dieser Betrugsart bemühen sich die Versicherungsgesellschaften im allgemeinen allein fertig zu werden, indem sie die Ansprüche der Geschädigten durch eine sorgfältige Schadenermittlung und -regulierung auf das richtige Maß zurückschrauben. Sie könnten es sich auch gar nicht leisten, in den Normalfällen den Staatsanwalt zu bemühen, weil ein solches Vorgehen sofort die öffentliche Meinung gegen sie auf-

bringen würde. Der arme Brandgeschädigte hat sich dann eben bei seinen Schadenangaben nur geirrt. Auch ist es überaus schwer, den landläufigen Betrug bei der Schadenregulierung schlüssig nachzuweisen.

Da der Brandversicherungsbetrüger mit den gerissensten Methoden darauf abzielt, eine lohnende Brandentschädigung zu erhalten, bereitet er seine Tat vielfach in der Weise vor, daß er eine betrügerische Überversicherung eingeht. An solchen Überversicherungspraktiken und an überhöhten Forderungen im Schadenfall können Brandversicherungsbetrüger häufig erkannt werden, ohne daß jedoch diese Machenschaften allein als ins Gewicht fallende Indizien für die Brandlegung in Betracht kämen.

Oftmals ist es aber erfolgversprechend, in Fällen, in denen man die Brandlegung nicht nachweisen kann, wenigstens den Betrug bei der Schadenregulierung zu ermitteln. Der einfache Ausbeutungsbetrug spielt deswegen für den Kriminalisten gelegentlich eine wichtige Rolle. Über ihn führt häufig der Weg zum Geständnis des Täters einer vorsätzlichen betrügerischen Brandstiftung. Einen lehrreichen Fall dieser Art erlebten wir Ende 1955.

Am 3. Dezember 1955 brannte nachts in einem Dorf in der Nähe von Kiel ein Bauernhaus nieder. Als letzte der Bewohner konnte sich eine Melkersfrau in höchster Not und nur mit dem Nachthemd bekleidet noch aus einem Fenster retten. Niemand konnte daher vermuten, daß gerade sie die Täterin war. Sie war erst vor kurzem von dem Bauer als Melkerin eingestellt worden. Mit ihrer beweglichen Habe hatte sie sich gut versichert. Sie verstand es, schnell zu ihrer Brandentschädigung zu gelangen, weil sich jeder für das »arme Opfer« des schrecklichen Brandes einsetzte. Erst nachträglich stellte sich heraus, daß die Frau, die — wie man gleichzeitig erfuhr — über und über verschuldet war, vor dem Brande wertvolle Teile ihrer Habe in Sicherheit gebracht, bei ihrem Versicherer als verbrannt angegeben und die Entschädigung dafür in Empfang genommen hatte. Als die Kriminalbeamten ihr diesen Betrug vorhielten und sie ermunterten, die volle Wahrheit zu sagen, brach sie zusammen und legte ein umfassendes Geständnis ab. Dabei gab sie auch die Brandstiftungstechnik preis, die sie angewandt hatte und die niemals entdeckt worden wäre, wenn sie sie nicht selber geschildert hätte. Sie hatte eine Kartoffel ausgehöhlt, mit brennbaren Stoffen gefüllt und angezündet. Diese Fackel hat sie durch eine offene Bodenluke auf den Ernteboden über der Tenne geworfen und damit an einer Stelle des Hauses einen Brand gelegt, die man mit ihr nicht ohne weiteres in Zusammenhang bringen konnte.

In der ohnehin sehr schwierigen Brandermittlung ist die Aufklärung eines Versicherungsbetruges eine kriminalistische Meisterleistung. Das hängt damit zusammen, daß der Täter Herr der Sache ist, die er in Brand setzt, ihre Umgebung und Eigentümlichkeit genau kennt und die Tat unbeobachtet ausführen kann. Er ist zudem meist von eiskalter Berechnung und ruhiger Überlegung. In der Volksmeinung begeht er nur ein »Kavaliersdelikt«, weshalb er auch von den Zeugen oft wirksam gedeckt wird, wenn es vor Gericht hart auf hart geht.

Zum Nachweis einer vorsätzlichen Brandstiftung gelangt man in der Regel über die negative Ursachenauslese und über positive naturwissenschaftliche Nachweise von Brandlegungsmitteln, z. B. Kerzenspuren, Benzinrückständen u. a. m. Die Kunst besteht nun darin, den, der die Kerze gelegt oder den, der das Benzin ausgegossen hat, zu finden und ihm die Tat nachzuweisen. Ein Indizienbeweis reicht vielfach nicht aus, weil insbesondere den Laienrichtern bei der Aburteilung der Tat oft der Mut fehlt, ohne Geständnis einen Schuldspruch zu fällen.

Am 5. September 1953 verreiste der Handelsgärtner R. aus W. in Norderdithmarschen mit seiner Frau und einem kleinen Kinde in seinem Kraftwagen nach Wesel am Niederrhein. 45 Stunden nach der Abfahrt der Familie brach auf dem Boden des Gärtnerhauses ein Brand aus, der sehr schnell gelöscht werden konnte, so daß der Schaden gering war. Der Kriminalpolizei bot sich folgendes Bild: Aus einem Raum des Erdgeschosses führte von einer Glühlampe eine provisorisch verlegte Litzenleitung durch ein kleines Loch der Bretterdecke auf den Boden. An diese Leitung war ein Waffeleisen angeschlossen, das während des Brandes durch eine Brandöffnung in den Erdgeschoßraum heruntergefallen war. Der Schalter der Glühlampe war eingeschaltet, so daß das Waffeleisen, das auch nach dem Brande noch gebrauchsfähig war, unter Spannung gestanden haben mußte. Von der Stelle aus, an der sich das Waffeleisen befand und an der der Brandherd lag, war über die ganze Länge des Bodens eine Feuerbrücke vorhanden, die mit viel Sorgfalt und Überlegung gelegt sein mußte. Sie bestand aus Brennholz, Matten, wie sie für Gewächshäuser benutzt werden, Altpapier, Erbsenbusch und vor allen Dingen aus Kanistern mit Abfallöl bzw. Selterswasserflaschen, die mit Kraftwagenbenzin gefüllt waren. Die Vorrichtung hatte den Zweck, den durch das Waffeleisen ausgelösten Brand schnell über das ganze Gebäude zu verbreiten. Die Leiter zum Boden, die nach oben gezogen worden war, bildete einen Teil der Feuerbrücke. Es war klar, daß nur R. diese Brandvorbereitungen getroffen haben konnte. Es war auch nicht ersichtlich, wer sonst ein Interesse an dem Brand hätte haben können. Weitere schwerwiegende Indizien, wie das Beiseiteschaffen wertvoller Besitzstücke, seine Verschuldung und anderes mehr, belasteten R. schwer. Der aus Wesel zurückgerufene Verdächtige ließ sich aber durch keinen Vorhalt dazu bewegen,

ein Geständnis abzulegen. Trotzdem schien seine Verurteilung unvermeidlich zu sein, zumal man das gesamte Gebäude versiegeln und für die Tatortbesichtigung durch das Gericht sichern konnte. Die Richter konnten sich somit davon überzeugen, daß hier nur eine vorsätzliche Brandstiftung vorliegen konnte. Das Bild, das sich bei der Tatortbesichtigung bot, ließ hierüber keinen Zweifel zu. Trotzdem kam es zu einem Freispruch! Die Verurteilung scheiterte an folgendem Umstand: Nach dem Stand des Stromzählers konnte R. das Waffeisen nicht 45 Stunden vor dem Brandausbruch eingeschaltet haben. Er mußte also einen Helfer gehabt haben, der den Lichtschalter zur geplanten Zeit betätigt hatte. Nach diesem Helfer oder Mittäter hatten die Brandermittler aber nicht gefahndet, so daß hier eine Lücke in der Indizienkette war.

Mit welcher geradezu unfaßbaren Gewissenlosigkeit manche Versicherungsbetrüger ihre eigensüchtigen Pläne durchführen, möge noch folgender versuchter Brandversicherungsbetrug beweisen.

Ein Friseur in der Stadt Rendsburg, Heimatvertriebener aus Ostpreußen, ehemaliger Offizier und Kompanieführer während des Krieges, stand mit seinem Friseurgeschäft vor dem Bankrott. Er beschloß, sich durch einen Brandversicherungsbetrug aus seiner wirtschaftlichen Notlage zu befreien. Durch einen Mittäter ließ er, weil er selber mit seiner Familie, um ein Alibi zu haben, während der Tat verreisen wollte, am 23. August 1949 nachts einen Kanister mit Kraftwagenbenzin und einen mit Ölfarbe im Friseurladen ausgießen. Eine Korbflasche mit Benzin wurde auf eine angezündete Gasflamme gestellt. Dadurch sollte das Brandgeschehen ausgelöst werden. Wäre der Plan geglückt, wäre das ganze Gebäude mit 8 schlafenden Einwohnern in die Luft geflogen.

Auf dem Gebiet der Transport- und Seeversicherung lassen sich zahlreiche Betrugsfälle anführen, die wegen der angewandten Methoden zur Vortäuschung oder Herbeiführung des Versicherungsfalles kriminalistisch interessant sind.

Am 28. Mai 1929 wurde der Schriftsteller v. G.-R. vom großen Schöffengericht in Würzburg zu einem Monat Gefängnis und 10 000,— Mark Geldstrafe verurteilt, weil er eine Transportversicherungsgesellschaft in folgender Weise zu schädigen versucht hatte: Er hatte an einen Münchener Juwelier ein Wertpäckchen geschickt. Das Päckchen sollte ein Perlenhalsband enthalten, das bei einer Kölner Versicherungsgesellschaft mit 65 000,— Mark versichert war. Als die unbeschädigte Sendung vom Empfänger geöffnet wurde, enthielt sie nur eine tote Maus. Der Täter hatte das Tier, wie ihm nachgewiesen werden konnte, lebend in das Päckchen eingepackt in der Erwartung, daß es sich während des Transportes durchnagen und so eine Beschädigung der Sendung herbeiführen werde. Alsdann sollte der Verlust der Perlenkette geltend gemacht werden²⁾.

An Bord eines zwischen Venezuela und Bordeaux verkehrenden Dampfers wurde während einer Reise im Jahre 1928 ein großer Diebstahl entdeckt. Eine Stahlkassette, in der sich 23 000 Perlen befanden, die für einen Pariser Juwelier bestimmt waren, wurde vermißt. Der Kapitän ließ das Schiff gründlich durchsuchen. Das führte zur Festnahme von zwei Pariser Einbrechern, die von dem Juwelier gedungen worden waren, die in Höhe von einer Million ffrs. versicherten Perlen zu entwenden. Diesen Trick hatte der Juwelier bereits zum zweiten Male ausgeführt. Einige Monate vorher hatte er von seinen beiden Mittätern eine größere Anzahl kostbarer Steine auf dem Transport von Indien nach Paris stehlen lassen. Damals war das »Geschäft« planmäßig verlaufen und hatte dem Betrüger 800 000 ffrs. Versicherungsentschädigung eingebracht.

Die verworfene Kältherzigkeit, mit der Versicherungsbetrüger gelegentlich vorgehen, um ihre selbstsüchtigen Ziele zu erreichen, zeigt der wohl berühmteste und entsetzlichste Betrugsfall aus der Transport- und Seeversicherung, der sich am 11. Dezember 1875 in Bremerhaven ereignete.

Es handelt sich um die furchtbare Bluttat des Amerikaners Thomas, dessen Plan dahin ging, den Lloyd dampfer »Mosel« auf hoher See durch eine Sprengladung zu versenken, um sich an der Versicherungsentschädigung für seine dabei mit vernichteten Frachtstücke zu bereichern. Zu diesem Zweck ließ er unmittelbar vor Abfahrt des Dampfers Frachtstücke, darunter ein Faß anrollen, das Dynamit und als Zündvorrichtung eine Uhr — die berühmte Thomasuhr — enthielt. Durch einen technischen Fehler zündete die Uhr aber schon vor dem Verladen des Fasses auf dem von Menschen wimmelnden Kai und zerriß dabei zahlreiche Menschen.

Auch die Personenversicherung ist in großem Umfange den Angriffen gerissener, aber auch harmloser Betrüger ausgesetzt. Besonders empfindlich ist ihrer großen Verbreitung wegen die Sozialversicherung. Eine sehr wichtige Funktion des dichten Netzes von Vertrauensärzten, das die Krankenkassen und Träger der Unfallversicherung unterhalten, besteht in nichts anderem, als die kleinen Schwindeleien von Kranken- und Unfallverletzten in Grenzen zu halten, die zu gern »krank feiern«, weil sie während ihrer Arbeitsunfähigkeit in den Krankengeldern Einkommen ohne Arbeitsleistung beziehen. Der Einzelfall einer solchen Ausnutzung der Versicherung ist harmlos. Gefährlich wird die Sache aber durch die Summe dieser Einzelfälle. Mit Strafanzeigen läßt sich dieses Unwesen nicht bekämpfen, sondern nur auf dem von den Versicherungsträgern

²⁾ Vgl. auch Nelken, Verbrechen und Versicherung (1928)

eingeschlagenen Weg des Vertrauensarzt-Systems. Die Unfallversicherung kennt alle möglichen Arten der Ausbeutung. Bei der Rentenurose glaubt der Antragsteller noch an die Berechtigung seiner Anspruchsgrundlagen, weil er von der Schwere seines Leidens oder seiner Erwerbsbehinderung überzeugt ist. Bis zur absichtlichen Übertreibung eines vorhandenen Leidens bzw. zur bewußten Vortäuschung (Simulation) eines nicht vorhandenen Leidens ist aber oft nur ein kleiner Schritt.

Es gibt Menschen, welche die schwersten Schmerzen und Selbstverstümmelungen auf sich nehmen, an denen sie für ihr Leben zum Krüppel werden, nur um über die Unfallversicherung zu Geld zu kommen. Für den Laien ist dies kaum zu glauben, während es für den Kriminalisten eine bekannte Tatsache ist. In dieser Richtung haben wir Betrüger erlebt, die ihr Handwerk zu einem Erwerbszweig machen. Erinnert sei an die Großen ihres Faches wie den Wiener Ingenieur Marek, der sich ein Bein abhackte, um zu einer hohen Unfallversicherungsentschädigung zu gelangen.

Die Verbrechen, die begangen werden, um die Lebensversicherung betrügerisch auszu-beuten, gehören zu den heimtückischsten, die ein verbrecherisches Menschengehirn ausbrüten kann. Hier geht es in der Regel um das Leben eines Menschen. Das Vortäuschen eines Versicherungsfalles kann entweder in der Form vorgenommen werden, daß der Versicherte angeblich gestorben ist, wobei seine Leiche unauffindbar bleibt — was bei gewissen Unfallarten durchaus vorkommen kann — oder daß an seiner Stelle die Leiche eines Dritten für die des Versicherten ausgegeben wird, während der wirklich Versicherte verschwindet und durch den ihm eng verbundenen Begünstigten die Versicherungsleistung erheben läßt. In diesen Fällen wird meistens mit kalter Überlegung ein Mord eingeplant.

Vortäuschung des Versicherungsfalles liegt aber auch dann vor, wenn der Versicherte Selbstmord verübt, dabei die Tat aber so ausführt, als sei er einem Mord oder Unglücksfall zum Opfer gefallen. Selbstmord innerhalb einer vertraglich vereinbarten Karenzzeit (beispielsweise innerhalb von 3 oder 5 Jahren seit Einlösung des Versicherungsscheins) wird nämlich von der Haftung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde ist bei der Bearbeitung einer jeden Leichensache die Aufklärung der Frage Mord, Unglücksfall oder Selbstmord auch von größter vermögensrechtlicher Bedeutung.

Im Mai 1952 schloß der Kieler Kaufmann I. mit zwei Lebensversicherungsunternehmen zwei Lebensversicherungsverträge über je 75 000,— DM, bei Unfalltod über je 150 000,— DM ab, ohne in der Lage zu sein, die hohen Prämien zu bezahlen. Nach Abschluß der Verträge täuschte er einen Unfalltod und damit einen Versicherungsfall vor, indem er beim Baden weit in die Kieler Förde hinausschwamm und nicht mehr zum Badeplatz zurückkehrte, so daß man, obwohl seine Leiche nicht gefunden werden konnte, annehmen mußte, daß er ertrunken sei. Er war aber indessen zu seiner Geliebten nach Hamburg gereist und hielt sich dort verborgen. Das ganze Unternehmen scheiterte nach kurzer Zeit an dem Umstand, daß es leichter ist, aufs Meer hinauszuschwimmen, an einer anderen Stelle zu landen, dort bereitgelegte Kleider anzuziehen und einen Unfalltod vorzutäuschen, als das fernere Leben hindurch als »tödlich Verunglückter« weiter zu existieren.

Am Schluß dieser Beispielsreihe sei noch der Fall des Franzosen Guerez angeführt, der als »König der Versicherungsbetrüger« anzusprechen ist. Dieser Fall spielte in den Jahren von 1926 bis 1936. In dieser Zeit war er nicht weniger als sechsmal »gestorben« und »beerdigt« worden. G. soll an seinen Betrügereien etwa 3 Millionen ffrs. verdient haben. Das erste Mal (1926) segnete G. in Nizza das Zeitliche. Seine »Witwe« führte den Versicherungsvertreter persönlich in das verdunkelte Sterbezimmer, in dem der »Verstorbene« aufgebahrt war. Sie ließ ihn mit allem Drum und Dran beerdigen, verzog dann aber kurze Zeit später aus dieser Gegend, in der sie so Schmerzliches erlebt hatte. 1929 starb in einer kleinen französischen Küstenstadt der Privatier Joseph Guerez und seine Frau erhob in ähnlicher Weise wie das erste Mal die Lebensversicherungssumme, die natürlich eine andere Gesellschaft zu zahlen hatte. So starb Joseph Guerez noch weitere vier Male. An der Abwicklung des 6. Sterbefalles in Le Havre war zufälligerweise derselbe Versicherungsinspektor beteiligt, der den ersten Sterbefall bearbeitet hatte, inzwischen aber in die Dienste der Versicherungsgesellschaft eingetreten war, die dieses Mal betrogen werden sollte. Er erkannte die trauernde Witwe sofort wieder und bestand darauf, daß ihm der Sarg geöffnet wurde. Darin war derselbe Mann aufgebahrt, den er schon vor 10 Jahren tot gesehen hatte. Der Sarg war sorgfältig hergerichtet, hatte Sprungfedern und Luftlöcher, so daß es sich in ihm bequem als »Leiche« liegen ließ. Außer Lebensversicherungsbetrügereien verübte Guerez auch laufend Unfallschwindeleien. Er brach sich dabei angeblich 27mal eine Rippe und 18mal ein Bein. Der erwähnte Zufall beendete die Laufbahn eines Betrügers von ungewöhnlichem Format.

Eine Wirtschaftseinrichtung, die durch ihre Existenz und Weiterentwicklung eine neue Art von Straftaten möglich gemacht hat, trifft die moralische Verpflichtung, einer der Hauptträger im Kampf gegen diese Straftaten zu sein. Dieser Verpflichtung hat sich die Versicherung auch von Anfang an gewissenhaft unterzogen. Man hat sogar mitunter den Eindruck, daß die Versicherer viel zu selten die Hilfe der Staatsgewalt in Anspruch nehmen. Der Versicherer gehört nicht zu den

Opfern, die aus Dummheit, Vertrauensseligkeit oder Gewinnsucht Schaden erleiden. Seine Betrugs-empfindlichkeit erwächst ihm aus der Struktur seines Massenbetriebes. Gleichzeitig gehört er nicht zu den hilflosen Opfern, die ohne Staatshilfe schutzlos wären. Er ist vielmehr ein wehrhaftes Opfer, weil er berufen und imstande ist, sich in weitem Umfange, namentlich durch vorbeugende Maßnahmen, vor Betrügern zu schützen. In den Fällen aber, in denen der Versicherer nicht mit dem Betrüger allein fertig werden kann, ist die öffentliche Ordnung in einem so hohen Maße gestört, daß ein besonders dringliches Strafbedürfnis des Staates vorhanden ist.

Die Rollenverteilung zwischen Versicherer und Strafverfolgungsbehörden bei ihrem gemeinsamen Kampf gegen die Betrüger muß sich zweckmäßigerweise nach der Art des Deliktes richten.

Gegen die betrügerische Versicherungsvertragsgestaltung kämpft der Versicherer in der Regel allein. Zum Teil bedient er sich dabei alter und bewährter Maßnahmen, einer Art Versicherungspolizei. Wir haben es hier im wesentlichen mit einem wohlgedachten System der Vorbeugung zu tun.

Auch gegen die betrügerische Ausbeutung des Versicherungsfalles wirken derartige versicherungspolizeiliche Maßnahmen, die man als eine Art von »Vertragshygiene« bezeichnen kann, vorbeugend. Die peinlich genaue Schadenregulierung ist eines der besten Vorbeugungsmittel gegen die betrügerische Ausbeutung des Versicherungsfalles. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Versicherer und ihre Außenvertreter noch gewissenhafter, als sie es z. Z. tun, Vertragshygiene betreiben müßten. Mancher Aufsehen erregende Betrugsfall hätte dann verhütet werden können. Dem Versicherer erscheint es nicht immer tunlich, einen festgestellten Betrug in die Öffentlichkeit zu bringen, wenn sich die Dinge unter den Parteien erledigen lassen. Muß aber die Kriminalpolizei bemüht werden, dann fällt ihr eine schwere Aufgabe zu. Zwar ist der Täter bekannt, doch der Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns ist bei der Verwickeltheit der Vorgänge in der Regel äußerst schwierig und infolgedessen der erfolgreiche strafgerichtliche Abschluß eines solchen Ermittlungsverfahrens selten. Der Kriminalist kann bei solchen Ermittlungen auf die Mitwirkung des Versicherers nicht verzichten, denn nur dieser vermag die Vertragsverhältnisse und die jedes Mal anders liegenden Umstände genügend klar zu durchleuchten. Schon hier zeigt sich, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Versicherern notwendig ist.

Bei der betrügerischen Vortäuschung eines Versicherungsfalles bereinigt der Versicherer Bagatellsachen ebenfalls gern selber. Es wäre auch unsinnig, jedes Vorkommnis anzuzeigen, bei dem ein kleiner Mann eine Krankheit simuliert oder einen kleinen Unfall vorgetäuscht hat. Die Untersuchungen durch die Vertrauensärzte rücken die Dinge ins richtige Geleis und wirken in bester Weise vorbeugend. Aber auch hier können dem Kriminalisten schwierigste Sonderaufgaben zufallen, z. B. auf dem Gebiete der Einbruchdiebstahl-, Transport- oder Lebensversicherung.

Selbst die Fälle, in denen ein Versicherungsfall betrügerisch herbeigeführt wird, werden, wenn es sich um Bagatellsachen handelt, von den Versicherern vielfach in eigener Zuständigkeit erledigt. Kann er seinem Versicherungsnehmer die Tat nachweisen, sei es auch nur nach den Regeln des prima facie-Beweises, dann lehnt er den Schadenersatz ab, wozu ihn § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt und verweist ihn auf den Weg der zivilrechtlichen Klage. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kommt ein Betrüger auf diesem Wege wirklich zum Ziel. Das betrügerische Herbeiführen des Versicherungsfalles stellt den schwersten Treubruch dar, den ein Versicherungsnehmer der Gefahrgemeinschaft gegenüber — deren Treuhänder der Versicherer ist — begehen kann. Darum rechtfertigen sich in schwerwiegenderen Fällen in der Regel immer die strengsten Maßnahmen gegen die Täter. Vielfach stellen diese Delikte Kapitalverbrechen, Brandstiftung, Schiffsversenkung, Mord usw. dar, so daß das Einschreiten der strafenden Staatsgewalt von selbst geboten ist. Wie vielseitig die erforderliche kriminalistische Arbeit sein kann, dürften die Fallbeschreibungen gezeigt haben. Auch bei diesen Ermittlungen kann der erfahrene Versicherer dem Kriminalisten wertvolle Dienste leisten, und zwar durch die unentgeltliche Abstellung technischer Sachverständiger und die wissenschaftlichen Auswertungsergebnisse der brandtechnischen Forschungslaboratorien.

Die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Kampf gegen den Betrug zum Nachteil der Versicherung ist aber ein schneidiges Strafprozeß- und Strafrecht. Es hat sich gezeigt, daß schwere Strafandrohungen eine sehr wirksame Waffe gegen den Betrug zum Nachteil der Versicherung darstellen. Die 1933 wieder eingeführte Todesstrafe für vorsätzliche Brandstiftung hat geradezu schlagartig gewirkt. Hinzu kommen muß allerdings, daß die Strafandrohungen auch ver-

wirklicht werden. Es wäre daher zu wünschen, daß unsere Strafgerichte verantwortungsfreudiger als es heute der Fall ist zum Schuldspruch kommen und gegen Betrüger zum Nachteil der Versicherung hohe Strafen verhängen.

Unser Strafgesetz hat seine Mängel. Im großen und ganzen aber hat sich das Gesetz gut bewährt und ist eine brauchbare Waffe. Der Wunsch der Versicherer geht deshalb dahin, die künftige Neugestaltung unseres Strafrechtes möge nicht zu einer Erweichung der Tatbestände und Milderung des Strafmaßes führen. Milde gegenüber dieser Art von Betrügern ist bei ihrer Gefährlichkeit und ihrer unübersehbaren Anzahl nicht am Platze. Was den Versicherungsbetrug im gesetzestechnischen Sinne anbelangt (§ 265 StGB), so könnte er m. E. als Sondertatbestand entbehrt werden, wenn man ihn bei dem Betrug und den gemeingefährlichen Verbrechen als schwere Fälle im Strafmaß besonders berücksichtigen würde. Beim Betrug würde der Zusatz genügen:

»Wird der Betrug begangen, um eine Versicherungseinrichtung auszunutzen, so ist die Strafe
..... (folgt der verschärfte Strafrahmen)«.

Bei den gemeingefährlichen Verbrechen könnte die zusätzliche Norm lauten:

»Ein besonders schwerer Fall ist gegeben, wenn der Täter für sich oder einen anderen einen Vermögensvorteil erstrebt.«³⁾

Es gibt keinen einheitlichen Typus des Betrügers zum Nachteil der Versicherung, und es kann auch keinen derartigen Typ geben, weil diese Rechtsbrecher aus allen wirtschaftlichen und kulturellen Schichten des Volkes kommen und die Arten ihrer Straftaten zu mannigfaltig sind. Man kann auch nicht sagen, daß diese Täter überwiegend zu den asozialen Bestandteilen des Volkes gehörten. Für viele von ihnen trifft das zweifellos zu. So gehören z. B. Versicherungsmord und ähnliche Fälle zu den Taten, die nur von sozial, geistig oder charakterlich tiefstehenden Menschen begangen werden können. Die große Masse der Taten aber, besonders die kleinen Versicherungsschwindeleien, auch manche vorsätzliche Brandstiftung oder andere schwere Taten, sind Entgleisungen normaler Menschen, die lediglich einmal in ihrem Leben der Versuchung erliegen, auf leider nur zu bequeme oder ungefährliche Weise zu unredlichem Geldgewinn zu gelangen. Mitunter handelt es sich auch um Verzweiflungshandlungen von Menschen, die wirklich oder vermeintlich in einer wirtschaftlichen Notlage sind. Es sind Gelegenheitsbetrüger. Der großen Breitenwirkung wegen sind diese Fälle dennoch ungemein gefährlich. Wenn der Betrug zum Nachteil der Versicherung auch kein typisches Rückfalldelikt ist, so ist es doch bemerkenswert, daß Serientaten und insbesondere gewerbmäßig betriebene Betrügereien dieser Art nicht selten sind. Auf jeden Fall handelt es sich bei dem Betrug zum Nachteil der Versicherung um eine Straftat, die kriminal- und strafpolitisch größte Aufmerksamkeit beansprucht.

Literatur

- Frey: Vorschläge der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse in Kiel zur Gestaltung der Brandstiftung im neuen Strafrecht, Kiel 1934
Kreuzhage: Der Versicherungsbetrug, Opladen 1950
Meinert: Die Brandstiftung
Nelken: Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung, Berlin 1925
— Verbrechen und Versicherung, Berlin 1928
Poewe: Beitrag zur kriminalbiologischen Erfassung der Brandstifter, Eisfeld 1939

³⁾ Vgl. auch Frey, a. a. O.

Urkundenfälschung und Schriftexpertise

Dr. Bröse, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundeskriminalamt Wiesbaden

Das Thema »Urkundenfälschung und Schriftexpertise« trägt zwar seine Begrenzung bereits in sich, es umfaßt aber doch ein sehr vielgestaltiges Gebiet, dessen Wurzeln im täglichen Leben, im täglichen Umgang mit handgeschriebenen Urkunden und unterschriebenen Schriftstücken der verschiedensten Art liegen. Das staatliche Ordnungsprinzip mit seiner Forderung nach Bescheinigungen und Erklärungen und den üppigen Geboten über den glaubhaften Nachweis aller möglichen Lebensregungen und Beziehungen fußt geradezu auf dem, was man unter dem Begriff »Urkunde« zusammenfaßt. Man darf sagen, daß die Bedeutung einer Urkunde wohl jedermann einsichtig ist, und eben wegen dieser Bedeutung ist es ein beliebtes Mittel charakterlich entsprechend prädestinierter oder überhaupt fragwürdiger Naturen, durch den Gebrauch falscher Urkunden oder die Herstellung von Fälschungen oder durch beides sich im Gefüge des zivilisierten Lebens rechtlich nicht zustehende Vorteile zu verschaffen.

So wie der Begriff der Urkunde sehr weitgehend ist, sind auch die Formen der Urkunden sehr verschiedenartig und in Verfolg dessen werden auch die Fälschungen in mannigfacher Weise versucht, nämlich je nach Lage der Dinge und in Anpassung an die Gegebenheiten, damit der durch die Fälschung erwünschte Erfolg erreicht wird. Zugrunde liegt immer ein Einzelfall, eine konkrete, besondere Situation; denn jeder Fälscher handelt aus seinem individuellen Erleben und aus seinem spezifischen Denken heraus. Mit dem Fälschungsakt ergreift er gewissermaßen den Augenblick, den er im kleinen oder im großen zum Wendepunkt seines augenblicklichen Lebens machen möchte und als Ausgangspunkt für einen sonst nicht erreichbaren Vorteil benutzen will. Es werden Zeugnisse oder Beförderungsurkunden gefälscht, Testamente oder Wetzettel mit hohen Gewinnansprüchen. Oft bezweckt der Täter mit der Fälschung die Befreiung von einer Schuld, die Befriedigung eines überspitzten Geltungsbedürfnisses durch falsche Titelzulegung, die Erlangung zeitlich begrenzter Vergünstigungen oder allgemein die Beseitigung eines persönlich als unangenehm empfundenen Zustandes.

Die jeweils individuell zugeschnittene Situation, aus der heraus gefälscht wird, verliert ihre Besonderheit mit der Objektivierung der Fälschung; denn auf Grund der rechtlichen Anforderungen, die erfüllt sein müssen, und der technischen Möglichkeiten, die gegeben sind, sind Fälschungen nur in einem ziemlich genau bestimmbareren Rahmen durchführbar. Gefordert wird die Form und gewöhnlich auch der Inhalt der jeweiligen Urkunde und damit also ihre auf den speziellen Fall zugeschnittene Sinnbestimmung. Und da — im Durchschnitt gesehen — jede Urkunde aus Textschrift und Unterschrift besteht, muß das eine oder das andere oder beides gefälscht werden. Wie die Erfahrung lehrt, beziehen sich in den weitaus meisten Fällen die handschriftlichen Fälschungen auf die Unterschriften, weshalb den Unterschriftsfälschungen besondere Beachtung zu schenken ist.

Beim Betrachten der Urkundendelikte von der Warte der Schriftexpertise aus ist es allerdings nicht möglich, sich an die juristischen Begriffe und Definitionen zu halten; denn der Jurist muß vom Gesetz her andere Maßstäbe anlegen als der Schriftexperte von seiner Materie aus. Für diesen — und nur das soll uns hier beschäftigen — geht es darum, in den Fälschungsvorgang einzudringen, die Verfahrensweise zu ergründen und sie von den möglichen anderen abzugrenzen. Der Schriftexperte ist verpflichtet, sich auf die ge- oder verfälschten Einzelheiten einer Urkunde zu beschränken und die Urkundenfälschung aus der Perspektive der angewandten Fälschungsmethode und der Täternachweismöglichkeiten zu sehen.

Angesichts dieser Sachlage läßt sich bei dem zu behandelnden Thema also nicht die juristische, sondern allein die Terminologie des Schriftsachverständigen zugrunde legen. Nach ihr sind die reinen Unterschriftsfälschungen von den Verfälschungen der Urkundentexte abzutrennen und diese wieder von der Herstellung falscher Urkunden mit echten Unterschriften. Daneben gibt es noch Mischformen, die sich in allen drei oder doch in wenigstens zwei der genannten Gruppen unterbringen lassen, und Zwischenformen, die weder ganz der einen noch ganz der anderen Fälschungsart zuzuordnen sind. Im Prinzip lassen sich aber doch die verschiedenen Fälschungen klassenweise zusammenfassen, und das kommt daher, weil die praktischen Möglichkeiten einer Fälschungsausführung nicht unbegrenzt sind.

So bieten sich für eine Unterschriftsfälschung nur die folgenden Verfahrensweisen an:

1. die Nachahmung,
2. die Pausfälschung,
3. die frei vollzogene Fälschung.

1. Die Nachahmung

Die Durchführung einer Nachahmung setzt voraus, daß dem Fälscher die Originalunterschrift, um deren Nachahmung es geht, bekannt ist oder zur Verfügung steht. Es bleibt ihm selbst überlassen, ob er sich die fremde Originalschrift durch ausgiebige Schreibübungen vorher — soweit es eben geht — anzueignen versucht, oder ob er von seinem Können so überzeugt ist, daß er auf Anhieb nachahmen zu können glaubt. In sehr vielen Fällen geschieht das letztere, weil das Bedürfnis, so schnell wie möglich in den Besitz des erträumten Vorteils zu kommen, zu stark und der Irrglaube zu übermächtig ist, der Nachahmungsversuch schütze hinreichend vor Entdeckung seines Urhebers. Auch bei Leuten, denen es an Schreibgewandtheit nicht fehlt, findet man nicht selten sehr mäßige Nachahmungsausführungen. Man möchte meinen, daß der erstrebte Vorteil diese Leute so mit Gier erfüllt und der Glaube an das eigene Können so übersteigert ist, daß Hemmungsvorstellungen, d. h. Gedanken an die zu beachtende Vorsicht und Selbsttäuschungsmöglichkeit überhaupt nicht zum Tragen kommen.

Entscheidend für das Versagen der Fälscher dürfte aber letztlich doch etwas anderes sein. Unabhängig von der psychologischen Konstellation birgt die Nachahmungsmethode generell eine Reihe von gestaltungsbedingten und motorischen Schwierigkeiten in sich, mit denen die Fälscher nicht fertig werden. Es ist immer ein Fremdes, dem sich der Nachahmer hingeben muß, das er in sich verarbeiten muß und das von ihm die Hintanstellung seiner eigenen Person verlangt, die aber gleichzeitig ausführendes Organ ist. Der Nachahmer wird in einen Widerspruch zu sich selbst gedrängt, indem er im Augenblick der Fälschung ein anderer sein möchte und doch nur er selbst sein kann. Die Handschrift als bleibende Spur einer persönlichkeitsgebundenen Ausdrucksbewegung läßt sich nicht formen und gestalten wie es jedermann beliebt, sondern ist mit der seelischen Seinsweise und dem gesamten Bewegungshabitus eines jeden Menschen engstens verknüpft. Die individuelle Fundierung der Handschrift ist es auch, die das Nachahmen so schwer macht und die den genannten Widerspruch begründet. Denn der Nachahmer müßte, um die Nachahmung täuschend echt ausführen zu können, sein seelisches Fundament gegen das desjenigen, dessen Schrift er nachahmen will, austauschen; es braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß das unmöglich ist.

Aus der Diskrepanz des ungehemmten Schreibablaufes der eigenen Handschrift und dem unter fortgesetzten Schwierigkeiten leidenden Nachbilden einer fremden Handschrift resultiert auch das Erkennen der Nachahmung. Sie birgt in sich Haltepunkte, Stockungen, sporadische Verzitterungen, einen mechanischen, unrhythmischen Bewegungsablauf, Widersprüche in der Proportionierung, Nachbesserungen und Radierungen und nicht zuletzt unangemessene fremde Formelemente oder aber auch solche Merkmale, die durch die Nachahmungsbemühung neutralisiert worden sind, also weder der einen noch der anderen Handschrift zugeordnet werden können. Es sind dies Schreibzüge, die aus einem Bewegungsablauf des Nachahmers angesetzt, aber rechtzeitig irgendwie umgelenkt wurden, weil der Fälscher sie gerade noch als seine eigenen erkannte, von denen er sich distanzieren will. Andererseits können sie auch aus mißlungenen Nachahmungszügen entstehen oder dadurch, daß der Fälscher einen komplizierten Schriftzug des Originals in seinem Ablauf falsch erkennt, wodurch dieser in der Fälschung dann weder der eigenen noch der nachzuahmenden Schrift entsprechen wird.

Man kann innerhalb des Anwendungsbereiches der Nachahmungsmethode Untergliederungen schaffen, indem man zu der einen Kategorie Nachahmungen zählt, die mehr aus dem Gedächtnis vollzogen werden, aber sich noch soweit an das Original anlehnen, daß sie nicht als frei vollzogene Fälschungen gelten können. In die zweite Kategorie könnten solche Nachahmungen eingereiht werden, zu deren Herstellung ein Original vorliegt und nachgezeichnet wird, während in der dritten

Kategorie jene Nachahmungen zusammenzufassen wären, die nach kürzerem oder längerem vorherigen Einüben der fremden Unterschrift zustande kommen. Es liegt auf der Hand, daß die Aussicht auf Ähnlichkeit mit dem Original größer wird, je präziser sich der Fälscher seiner selbst gestellten Aufgabe widmet und je mehr Flüssigkeit er in den Ablauf der Nachahmungsbewegung legen kann.

Sowohl die Anwendung von Präzision als auch das fleißige Einüben des fremden Schriftzuges tragen aber sehr verräterische Merkmale in sich. Die minutiöse Nachahmung führt zu einer Verlangsamung des Schreibtempos, sie zwingt zu einer häufigen Unterbrechung des Fälschungsaktes (schon der beständigen genauen Orientierung wegen) und zur gänzlichen Vernachlässigung des rhythmischen Ablaufs und der Strichzügigkeit. Paart sich die Präzision mit hervorragender Schreibgewandtheit und ist überdies noch das Original eingeübt worden, so daß Haltepunkte und Stockungen vermieden werden können, so ergibt sich daraus die sog. ideale Nachahmung, wie sie gelegentlich von Schreibkünstlern vollbracht wird. Auch die schwierigsten Passagen der Originalschrift werden von diesen Leuten mit verblüffender Genauigkeit genommen, und die Übereinstimmung zwischen Nachahmung und Original ist tatsächlich frappant. Dessen ungeachtet wird der Grundsatz der individuellen Verankerung der Handschrift und der Unmöglichkeit der Aneignung einer fremden Schrift in keiner Weise durchbrochen. Denn auch die sog. ideale Nachahmung ist als solche nachweisbar und vom Original abzuheben.

Bei der Begründung dieser Behauptung stoßen wir auf eine jener Merkwürdigkeiten, die die Handschriftenkunde so kompliziert machen und durch die schon so mancher Laie verwirrt wurde. Hält sich nämlich der Fälscher zu eng an die Vorlage, kommt dabei praktisch eine Kopie des Originals heraus, und eben daran verrät er sich; denn kein Schreibprodukt ist identisch mit einem anderen, auch nicht mit einem anderen des gleichen Schreibers.

Das ergibt sich aus dem Umstand, daß die Handschrift der Niederschlag einer individuellen Lebendigkeit ist und daß jede Lebendigkeit zwischen einem Minimum und einem Maximum schwankt, innerhalb dessen feinere und gröbere Nuancen der Abstufung und niemals kongruente Wiederholungen zu finden sind. Im Gegenteil, es ist gerade das Spezifikum des lebendigen Individuellen, nicht zu einer irgendwie gearteten Schablone zu erstarren, sondern im Rahmen seiner bestimmten einmaligen Erscheinung grundsätzlich nur in einmaligen, wenn auch analogen, so aber doch immer wieder voneinander etwas verschiedenen Akten existent zu sein. Die präzise Nachahmung steht dieser Tatsache entgegen, sie ist ein lebloser Abklatsch des Originals und vom Fachmann als künstliches Erzeugnis zu erkennen. Hält der Fälscher aber nach eigenem Gutdünken eine gewisse Schwankungsbreite ein, dann fällt er aus dem eingelernten Schema heraus, irrt ratlos auf dem Papier umher und muß mehr oder weniger seiner eigenen Gestaltungstendenz folgen; damit steigt die Gefahr des sicheren Nachweises der Urheberschaft sofort in bedrohlichem Maße an.

Neben diesen Kategorien der Nachahmungsmöglichkeiten gibt es vereinzelt noch diese und jene Abarten, denen man mit einem teils einfacheren, teils umständlicheren Nachweisverfahren begegnen muß, die sich prinzipiell aber alle im Rahmen der aufgezeigten Verfahrensweisen halten. Dazu ein praktisches Beispiel:

Ein Kaufmann aus dem Raume Niedersachsen schloß mit einem Bauern einen Pachtvertrag über ein Stück Land. Da ihm der Pachtzins mit der Zeit doch zu stark auf den Geldbeutel drückte und sich außerdem herausstellte, daß der Boden nicht so gut war wie angenommen, schrieb der Kaufmann den Vertrag noch einmal und fälschte die Unterschrift des Bauern im Nachahmungsverfahren. Den ursprünglichen Vertrag vernichtete er.

Wegen der Zahlung eines geringeren Pachtzinses kam es zum Prozeß zwischen Bauer und Kaufmann. Jetzt erst bemerkte der Kaufmann, daß er in dem gefälschten Vertrag eine wesentliche Einzelheit übersehen hatte. Er fühlte sich infolgedessen veranlaßt, den Vertrag noch einmal anzufertigen und die Fälschung zu wiederholen. Das Original existierte aber nicht mehr. Deshalb wurde die gefälschte Unterschrift des Bauern als Vorlage für die zweite Fälschung benutzt, denn weitere Originalunterschriften des Bauern fand der Kaufmann nicht. Es lag also einmal die Nachahmung des Originals vor und einmal die Nachahmung der Nachahmung. In der Nachahmung des Originals fanden sich einige starke formale Ähnlichkeiten zur echten Unterschrift des Bauern, während in der Fälschungsnachahmung bereits deutliche Züge des Kaufmanns in Erscheinung traten.

Den wahren Sachverhalt hatte man aber nicht sofort erkannt. Das Gericht mußte vielmehr annehmen, die zweite Nachahmung sei die einzige Fälschung. Es wurde in dieser Meinung bestärkt, als der Bauer seine gefälschte Unterschrift auf der inhaltlich zu seinen Gunsten auslegenden ersten Vertragsfälschung als echt anerkannte. Der Angeklagte protestierte, denn dieses falsche Anerkenntnis des Bauern nützte ihm nichts; er wollte, daß der Bauer die zweite Nachahmung ebenfalls anerkenne und gab vor, man hätte den Vertrag im beiderseitigen Einverständnis entsprechend neu abgefaßt.

Schließlich wurde vom Angeklagten ein Professor der Medizin als Schriftsachverständiger bemüht, der zu allem Übel beide Nachahmungen miteinander identifizierte — was zufällig den Tatsachen entsprach —, sie aber nicht als Nachahmungen erkannte, sondern als echte Schreibleistungen des Bauern bezeichnete, die mit entstellter Schrift geschrieben worden seien. Es ist hier einzuflechten, daß die Handschrift des Bauern sehr einfach war, trotzdem aber — wie häufig bei sog. einfachen Schriften — nicht leicht nachzuahmen war. Der Kaufmann schrieb dagegen gewandt, u. a. mit starken Abrundungen in der Schrift, die zu der eckigen, klobigen Bauernhandschrift gar nicht paßten.

Der Bauer — erbost über das Urteil des Medizin-Sachverständigen — legte nun einige Quittungen mit seiner Unterschrift zur Vergleichung vor, aus denen das Gericht selbst ersah, daß sie weit von den fraglichen Vertragsunterschriften abwichen.

Es stellte sich später heraus, daß es sich dabei ebenfalls um Nachahmungen handelte, und zwar um recht merkwürdige. Der Bauer hatte seine Frau seinen Namen schreiben lassen und diese Produkte dann nachahmend auf die fingierten Quittungen übertragen, die er als seine eigenen Schriftproben vorlegte. Er erreichte auch zunächst sein Ziel: Das Gericht beschloß die Einholung eines Obergutachtens, durch das die Nachahmungen von den echten Unterschriften getrennt wurden und die Nachahmung der Nachahmung ebenfalls als solche festgestellt werden konnte. Schließlich gaben der Angeklagte und auch der Bauer ihre Manipulationen zu. Der Bauer frohlockte, endlich sein Recht gefunden zu haben.

2. Die Pausfälschung

Eine andere Fälschungsart ist die Pausfälschung. Die Dinge liegen für den Schriftsachverständigen hier kaum einfacher als bei der Nachahmung. Wohl ist die Wahl der Möglichkeiten bei der Pausfälschung etwas begrenzter, aber dafür das genaue Erkennen nicht immer leicht. Die Pausfälschung ergibt sich daraus, daß der Fälscher die Spur einer echten Unterschrift im direkten oder indirekten Verfahren auf die zu fälschende Urkunde bringt und diese Spur mit Tinte, Bleistift, Farbstift oder neuerdings auch mit Kugelschreiber sichtbar macht. Der Erfolg ist scheinbar überzeugend, denn die so gefälschte Unterschrift gleicht der echten sehr und nicht selten sogar mehr als es überhaupt sein dürfte. Die Frage, ob der erforderliche Schwankungsspielraum eingehalten worden ist, entfällt hier fast gänzlich, da nur in wenigen Fällen das durchgepauste Original noch greifbar ist. Die Pausfälschung fügt sich formal gewöhnlich zwanglos in die Reihe der Vergleichsschriften ein und zeigt bei einigermaßen guter Arbeit kaum individuelle Merkmale der fremden Hand oder Gestaltungsabartigkeiten.

Es ist der Vorteil der Pausfälschung, daß man ein genaues Abbild der Originalunterschrift auf die zu fälschende Urkunde bekommt, keine besonderen Übungen veranstalten muß, um schwierige Gestaltungszüge einigermaßen meistern zu können, und daß man nicht beständig von der wenn auch nicht flüssig schreibenden Hand wegsehen muß, um sich am Original zu orientieren. Man bringt die echte Unterschrift auf der fraglichen Unterlage mittels Ab- oder Durchpausung zum Vorschein und kann damit eigentlich nicht fehlgehen. Man braucht nur der echten Schriftspur zu folgen, d. h. eine Art mechanischen Zeichenakt auszuführen, um das Werk zu vollenden.

Welche Art der Pausung dabei bevorzugt wird, ob also abgepaust oder durchgepaust wird, ergibt sich entweder aus der Situation heraus oder wird durch die Beschaffenheit der zu fälschenden Urkunde bestimmt, auf der die Unterschrift als Durchschriftprodukt oder als Tinten- oder Bleistifterzeugnis geschrieben stehen muß. In den letzten beiden Fällen kann durchgepaust und anschließend mit Tinte, Kopierstift, Kugelschreiber oder Farbstift nachgezogen oder überhaupt nur abgepaust werden, wofür im übrigen auch der Ausdruck »Durchfensterung« verwendet wird.

Die gebräuchlichste Art ist der Durchdruck mittels Pauspapier, womit die Originalunterschrift formal auf die zu fälschende Urkunde gelangt. Das Pauspapier hat aber die üble Eigenschaft, auch an Stellen Farbpartikelchen abzugeben, wo die die Papiere haltende oder die sie auf die Schreibunterlage fest andrückende Hand liegt oder wo die das Original nachziehende Hand gestützt wird. Um das zu vermeiden, benutzen die Fälscher gelegentlich auch Reißzwecken, mit denen sie die Papiere fest auf den Tisch heften. Das hat den Vorteil, daß sie dann nicht verrutschen können, aber es bringt den Nachteil mit sich, daß die Urkunde Einstichlöcher erhält, die einen Hinweis auf die Methode der Fälschung geben. Abgesehen von den Einstichlöchern und den sich ungewollt übertragenden Pauspartikelchen, macht sich insbesondere die Pausspur selber im gefälschten Namenszug bemerkbar, und zwar auch dann, wenn sie mit dunkler Tinte oder mit Kugelschreiber fein säuberlich überdeckt wird. In den wenigsten Fällen gelingt es, der vorgepausten Spur so genau zu folgen, daß sie ohne Nachzeichnungen oder Verbesserungen völlig abgedeckt wird.

Hier liegt die eigentliche Problematik dieser Art von Pausfälschungen. Gleichgültig, ob die Spur farbig oder farblos, d. h. ob sie mit Pauspapier oder nur durch Druckspur gewonnen worden ist: der Fälscher steht erst nach der Pausung vor der eigentlichen Schwierigkeit, wenn es nämlich gilt, die Paus- oder Druckspur nachzuziehen, die Fälschung also perfekt zu machen. Zwar hat der

Fälscher — wie schon betont — formal die genauen Züge der echten Unterschrift auf der zu fälschenden Urkunde stehen, aber es ist ein totes Gebilde, in das er auch mit den größten Anstrengungen keine Natürlichkeit bringen kann. So wie die präzise Nachahmung zum seelenlosen Abklatsch der Originalschrift wird, so führt auch die hier in Rede stehende Pausfälschung immer zu einem starren Klischee der Originalunterschrift; sie verrät sich durch den negativen Eindruckscharakter und darüber hinaus durch die fast stets anzutreffende Stümperei der Nachzieharbeit. Die Notwendigkeit, die Pauspur genau zu treffen, um sie an keiner Stelle bloßliegen zu lassen, macht es nahezu unvermeidlich, langsam und mit Stockungen zu schreiben, Haltepunkte einzulegen, Doppelstrichzüge anzubringen oder künstliche Verschmierungen vorzunehmen. Auch da, wo die Spur des Originals nur im Durchdruck auf die fragliche Urkunde gebracht wurde, muß das Nachziehen genau der Druckrille entsprechen; jede Abweichung offenbart das scheinbare Geheimnis des Fälschers und macht die Pausfälschung schon im einfallenden Seitenlicht sichtbar. Dadurch wird der Pausfälscher gegenüber dem Sachverständigen in eine hoffnungslose Situation gedrängt; denn tritt seine Fälschungsmethode nicht bereits durch die Pauspur oder Druckrille zutage, so zum mindesten durch die Zusammenstückelung des Namenszuges beim Nachziehen und den übrigen typischen Pausmerkmalen.

Manche Fälscher kommen daher auf den Gedanken, die allzu verräterischen Pausspuren zu vermeiden und die Originalunterschrift nicht durchzupausen, sondern abzupausen, indem sie eine Lichtquelle benutzen, die von unten die Papiere erhellt und so die Originalschrift auf der zu fälschenden Urkunde erscheinen läßt. Auch bedienen sie sich eines mehr oder weniger transparenten Papiers, mit dem derselbe Effekt ohne besondere Lichtquelle erzielt wird. Man spart die Hälfte der Fälschungsarbeit ein und braucht sich nicht beim Nachziehen so verzweifelt an die Pausspuren zu halten, weil diese nur als Lichtschatten auf der fraglichen Urkunde vorhanden sind und keine Konturen hinterlassen, wenn der nachzeichnende Griffel aus ihrer Bahn gerät. Auch Pauspartikelchen drücken sich an der Stelle nicht ab, an denen die Hand aufgelegt wird oder die Papiere gehalten werden; Reißzwecken oder Nadeln werden ebenfalls nicht benötigt. Die Vorteile sind beachtlich, nur der technische Aufwand ist größer, weil diese günstigen Bedingungen erst durch die Beleuchtung von unten oder durch das Benutzen transparenten Papiers gegeben sind, das für manche Urkunden aber nicht in Frage kommt. Der Versuch, das Tageslicht zur Sichtbarmachung der Originalschrift auf der zu fälschenden Urkunde auszunutzen, bedingt normalerweise, daß der Schreibakt im Stehen durchgeführt wird. Er schließt die Verwendung von Tinte aus, weil die Federspitze nach oben gehalten werden muß, wodurch kein Tintenfluß eintritt (entsprechendes gilt vom Kugelschreiber). Das Ungewohnte einer solchen Schreibsituation wirkt sich nicht günstig auf die Fälschung aus, weshalb dem bequemeren und auch erfolgversprechenderen Schreibakt — wenn möglich — der Vorzug gegeben wird.

Einen Nachteil hat aber auch diese Methode. Ganz gleich, ob am Fenster stehend oder vor dem Tisch sitzend geschrieben wird: solange der Fälscher die Originalunterschrift möglichst deckungsgleich auf der fraglichen Urkunde nachzuformen bestrebt ist — und das ist der Sinn der Pausfälschung —, solange wird das bisher Gesagte nicht ausgeräumt. Der Fälscher kann weder schnell noch selbstsicher schreiben, sondern ist zu einer Art Malerei gezwungen. Die Behauptung, daß die Pausfälschung an der Starrheit der durch sie entstehenden Schriftgebilde und an deren grundsätzlich unnatürlichem Aussehen sowie an den durch den Orientierungszwang unvermeidlich werdenden Bewegungsstockungen erkennbar ist, erfährt auch durch die Betrachtung des Abpauens bzw. der sog. Durchfensterungsfälschungen keine Einschränkungen. Diese einer natürlichen Schriftentstehung widersprechenden allgemeinen Schreibmerkmale sind hinreichend geeignet, die Fälschung als solche erkennen zu lassen. Es bleibt allerdings die Frage offen, wer gefälscht hat, denn um das beweisen zu können, bedarf es des Nachweises von individuellen Merkmalen.

Die Pausfälschung im Durchfensterungsverfahren ist mitunter nicht weit entfernt von der Nachahmung, vor allem dann, wenn die Spur der Originalunterschrift verlassen oder überhaupt nicht genau eingehalten wird, um einem Nachweis der Fälschung durch Deckungsgleichheit zu entgehen. Das könnte der Fall sein, wenn beispielsweise das Original nicht beiseite geschafft werden kann, für eine evtl. Vergleichung also greifbar bleibt. Es tritt dann ein Wechselspiel zwischen Nachahmung und Pausfälschung ein, das je nach Art der Ausführung im einzelnen und der Bevorzugung der einen oder anderen Methode zu beurteilen sein und die Fälschung letztlich als Nachahmung oder Pausfälschung ausweisen wird. Misch- oder Zwischenformen der verschiedenen Fälschungsmethoden sind sogar bei den Pausfälschungen mit Kohlepapier möglich, wenn sich der Fälscher aus irgendwelchen Gründen nicht an die Originalschrift hält und davon teilweise abweichen will. Eine solche Verfahrensweise mutet zwar widersinnig an, aber sie kommt vor.

Wenn man im Hinblick auf die Pausfälschungen die Frage aufwirft, ob etwa durch sie die korrelative Verwurzelung der Handschrift mit der Persönlichkeit ihres Schreibers beeinträchtigt wird, ob der Grundsatz von der persönlichkeitsgebundenen Schreibweise eines Menschen durch die Pausfälschung durchlöchert wird, so muß man auch hier die Zweifler enttäuschen. Die Tatsache, daß sich der Fälscher überhaupt der Pausmethode bedienen muß, um von seiner Handschrift loszukommen, und der Umstand, daß die Pausfälschung in der Anwendung der einen wie der anderen Verfahrensweise klar als Fälschung hervortritt, beweist, daß die Loslösung von der persönlichen Handschrift und das Aneignen einer fremden eine jenseits des Menschenmöglichen liegende Wunscherfüllung ist. Selbst auf so engem Raum, wie er durch den Umfang einer Unterschrift abgesteckt ist, gelingt es nicht, den eigenen Schatten zu überspringen, sich vom eigenen Ich zu befreien und sich mit dem Bewegungshabitus dieses oder jenes Menschen zu identifizieren.

Das wird durch nichts so deutlich, wie gerade bei der Anwendung der Pausfälschung, einer Fälschungsart, bei der man sich in das Labyrinth des fremden Wesens hineinzwängt und seinen Haupt- und Nebengängen tastend folgt, weil anders kein Weg zu finden ist. Soweit wir uns aber auch vortasten, wir bleiben dabei immer wir selber, nehmen durch das Verfolgen der fremden Spur nichts von dem anderen Wesen in uns wirklich auf und sind wieder ganz auf uns gestellt, sobald wir der Führung verlustig gehen oder uns verlaufen. Gewiß, bei dieser Art des Vorgehens besteht wenig Gefahr, sich zu verirren. Dafür muß aber an jeder Biegung lange Ausschau gehalten werden und man kommt nur zögernd in der Fährte des anderen vorwärts.

Bei einiger Aufmerksamkeit gelingt es wohl, das Gesicht zu verbergen, durch keinen Seitenblick sich zu verraten, aber man kann nicht über das Mechanische der Verfolgungsspur hinwegtäuschen, über den toten Formabklatsch und über die Stereotypie des Bewegungsvorganges. Hieraus erklärt sich auch der Mangel des Niederschlags individueller Merkmale, denn das konzentrierte Nachfahren der Originalschriftspur läßt normalerweise die Verwirklichung eines arteigenen Schriftzuges des Fälschers nicht zu, zumal mehr gezeichnet als geschrieben wird. Dadurch bleiben die Möglichkeiten eines Rückschlusses auf den Täter durch den Schriftvergleich weitgehend verschlossen und nur in seltenen Fällen kann über den Nachweis der Fälschung hinaus der Fälscher selbst bezeichnet werden.

Es ist an dieser Stelle noch ein Problem zu berühren, dessen Erörterung nicht zu umgehen ist. Wenn nämlich behauptet wird, daß sich in den Pausfälschungen wie bei den präzisen Nachahmungen in der Regel so gut wie keine Merkmale finden, die auf den Urheber der Fälschung schließen lassen, dann wäre es doch interessant zu hören, wie der Schriftsachverständige die Möglichkeit ausräumt, daß jene Fälschung nicht vom Namenseigner selbst herrührt, also dessen eigener Schreibakt ist.

Ein Fall, in dem der Unterzeichnende seine Unterschrift selbst pauste oder nachahmte, ist bislang nicht bekanntgeworden, womit er als theoretische Möglichkeit allerdings nicht ausgeschlossen wird. Man könnte zwar sagen, daß dieses Thema hier nicht behandelt zu werden braucht, weil keine Fälschung vorliegt. Aber es wäre denkbar, daß eine solche Handlung doch in krimineller Absicht geschieht, um die Unterschrift später abstreiten und als Fälschung bezeichnen zu können. Steht ein derartiges Verhalten zur Beurteilung, dann ist zumindest juristisch von der Annahme auszugehen, daß eine Fälschung vorliegt. Es ist dann Sache des Sachverständigen nachzuweisen, daß es keine ist; denn der Sachverständige ist nicht nur berufen, handschriftliche Fälschungen festzustellen, sondern auch dazu, scheinbare Fälschungen aufzuklären.

Bei dem Vorgang selbst handelt es sich um eine Verstellung der eigenen Handschrift mit Hilfe der Methode der Pausfälschung oder der Methode der Nachahmung. Bei näherer Betrachtung offenbart sich dieses Unternehmen als Gegenpol zur tatsächlichen Fälschung, da es nämlich am anderen Ende beginnt und der Schreiber bei der Durchführung seiner Absicht notwendigerweise in entgegengesetzter Richtung arbeiten muß wie der Fälscher einer fremden Unterschrift.

Ist dieser bemüht, das Original so gut wie möglich zu treffen und die Nachzeichnung so flott und zügig wie es nur geht zu vollbringen, so muß der Namensträger selber, dem sein Namenszug wie keinem anderen geläufig ist, stets bestrebt sein zu bremsen, Stockungen einzulegen, sich selbst zu hemmen, um die Fälschung glaubhaft zu machen. Während der wirkliche Fälscher bemüht ist, den Echtheitsindruck möglichst vollkommen zu erreichen, quält sich sein Gegenüber damit ab, den Fälschungseindruck möglichst vollkommen zu erreichen. Aus diesem dem Normalfall entgegengesetzten Bestreben wird beim Namenseigner angesichts der ihm geläufigen Schreibweise die Konzentration auf den zu pausenden oder nachzunehmenden Namenszug geringer sein als beim Fälscher. Es wird ihm Unlust und erhebliche Schwierigkeiten bereiten, sich überhaupt an die Vorlage zu halten und seine Schrift ohne das konkrete Leitbild einer anderen zu mechanisieren. Schließlich

kommt bei dieser Schriftverstellung doch nur ein Unterschriftsprodukt zustande, das sich als mehr oder weniger natürliche Variante der Vergleichsschriften erweisen und daher in seinen Entstehungsbedingungen zu erkennen sein wird.

Auch der Unterschriftseigner ist ein Individuum und besitzt eine ihm eigene Handschrift; sie in ihrer individuellen Ausprägung gänzlich abzustreifen, das Festeingefahrene ohne fremde Orientierungsmittel plötzlich völlig unterdrücken zu wollen, gelingt ihm ebensowenig wie jedem anderen Schreiber. An dieser Tatsache scheitern im allgemeinen alle jene Leute, die ihre Schrift verstellen oder die mit einer fragwürdigen Mentalreservation unterschreiben, ganz gleich, ob sie sich bei letzterer dazu einer Nachahmung oder Pausung der eigenen Schrift oder einer freien Variation bedienen. Ob dem Verfälscher seiner eigenen Schrift die Verfälschung sicher nachzuweisen ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, da hier die individuellen Merkmale, die Bewegungskomponente, die Fälschungsart und die Fälschungsnatürlichkeit gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit sind nicht schwer zu erraten und ergeben sich schon aus dem Begriff »Fälschungsnatürlichkeit«, der zwar widersprüchlich klingt, doch ein wichtiges Merkmal bezeichnet; denn eine Fälschung kann selber unecht und vorgetäuscht wirken, sie kann aber auch überzeugend und typisch erscheinen. Wir stehen hier vor einem Phänomen, dessen Erfassbarkeit und Beherrschung zu den schwierigsten Aufgaben des Schriftexperten gehören und an denen sich zugleich ein Maßstab dafür finden läßt, wer der Schriftexpertise und ihren Problemen gewachsen ist und wer nicht. Der Zugang zu ihnen eröffnet sich nur durch die Einsicht, daß sich die Wahrnehmung zunächst weniger der so und so beschaffenen Dinglichkeit des Schriftgebildes zuzuwenden hat, als vielmehr seinem Erscheinungscharakter.

Gegen die Verstellung der eigenen Unterschrift und gegen das Produzieren von scheinbaren Fälschungen durch die Namenseigner ist aber auch noch von seiten der Logik ein erheblicher Einwand geltend zu machen. Das Ziel einer jeden Fälschung ist es, einen angestrebten Vorteil zu erlangen. Es bedarf dazu einer Täuschung, die in Form einer Fälschung versucht und in die Tat umgesetzt wird. Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Aktion ist vernünftigerweise immer das Bestreben, Fälschung und Original in weitestgehende Übereinstimmung miteinander zu bringen, möglichst jenen Zustand zu erreichen, daß das eine vom anderen nicht mehr unterschieden werden kann. Es wird deshalb keinem Nachahmungs- oder Pausfälscher einfallen, eine mehr als unvermeidlich vom Original abweichende Fälschung herzustellen, denn mit jeder Abweichung untergräbt er die Beweiskraft seines Produktes. Auch der ungeschickte Fälscher ist sich darüber im klaren, daß eine Fälschung dem Original zumindest ungefähr entsprechen muß, wenn sie im Geschäftsverkehr Anerkennung finden und beim Vorzeigen und Prüfen durch den Geschädigten selbst oder durch Leute, die dessen Unterschrift kennen, wenigstens nicht auf den ersten Blick erkannt werden oder Mißtrauen erregen soll. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit des Anstrebens von Übereinstimmung zwischen Fälschung und Original.

Dem Versteller der eigenen Unterschrift sind mithin enge Grenzen gesetzt, innerhalb deren er sich bewegen kann. Bleibt er im Kreise der Natürlichkeit, ist der echte Ursprung der fraglichen Unterschrift erkennbar, weicht er durch erhebliche Manipulationen der Natürlichkeit aus, verrät er sich durch das Bestreiten der fraglichen Unterschrift. Kein Fälscher wird von sich aus freie Modifizierungen vom bekannten Original in die Fälschung bringen, machen sie doch die Fälschung sinnlos und jede Erfolgsaussicht zunichte. Diese Sachlage und der weitere Umstand, daß der Fälscher lightscheu ist, daß er anonym bleiben und nicht durch seine eigene, wenn auch verstellte Unterschrift mit in die Ermittlungen einbezogen werden möchte, sind die Hauptgründe dafür, daß jene scheinbare Fälschung, die durch das Verstellen der Schrift des Namenseigners erfolgt, nur äußerst selten vorkommt.

Ein praktisches Beispiel für die Nachweisschwierigkeiten einer Pausfälschung, bei der auch die Möglichkeit einer bewußten Verstellung von seiten des Namenseigners eine gewisse Rolle spielte, gibt folgender Fall:

In einer schleswig-holsteinischen Stadt tauchte Anfang 1946 bei einem Fuhrunternehmer ein großer Wehrmachtskraftwagen auf, den sich sein jetziger Besitzer offenbar im Zuge der Auflösung der Wehrmacht auf die Seite geschafft hatte. Er ließ den Wagen neu spritzen und begann damit zu fahren, mußte es sich aber gefallen lassen, daß ihn die Besatzungsmacht zur Beschaffung von Lebensmitteln im Herbst 1946 requirierte. Als dann 1948 eine Konsolidierung der Verhältnisse eintrat, wurde der Wagen an eine Behörde abgegeben, von der der Fuhrunternehmer die Herausgabe verlangte. Jetzt mußte der Antragsteller aber den Eigentumsnachweis erbringen, und damit wurde es für ihn peinlich. Er brachte einen Brief von einem 1944 gefallenen und früher bei ihm beschäftigt gewesenem Arbeiter bei, in dem dieser ihm den von ihm anderswo erworbenen strittigen Wagen für 7000,— RM im Jahre 1943 zum Verkauf anbot und die baldige Überführung des Wagens in Aussicht stellte. Aus einem zweiten Brief ging hervor, daß der Kauf zustande gekommen war, womit der rechtmäßige Erwerb bewiesen zu sein schien.

Der Fuhrunternehmer mußte zugeben, im Jahre 1946 gewußt zu haben, daß der Arbeiter 2 Jahre vorher gefallen war. Er ahnte aber nicht, daß dessen Frau noch existierte. Die beiden fraglichen Briefe waren mit einer alten Schreibmaschine geschrieben worden und die beiden Unterschriften erwiesen sich als wahrscheinliche Abpausfälschungen, da sie beinahe kongruent waren und keine Vorpausspuren enthielten. Mit Sicherheit konnte die Fälschung nicht festgestellt werden, da keine echte Unterschrift des Gefallenen zur Vergleichung aufzutreiben war. Überdies befand sich ein Merkmal in den Unterschriften, das der Handschrift des Fuhrunternehmers nicht wenig entsprach. Es begann ein »Tauziehen« um die Unterschrift, nachdem der Fuhrunternehmer — auf die Merkwürdigkeiten in den Unterschriften aufmerksam gemacht — behauptet hatte, die beiden Briefunterschriften des Gefallenen seien selbstentstellte Unterschriften des Namenseigners, durch die er — der Angeklagte — hätte hereingelegt werden sollen. Das war zwar äußerst unwahrscheinlich, konnte ihm aber nicht widerlegt werden, weil unzweifelhaft echte Unterschriften fehlten.

Da auch die Kriegerwitwe, die im übrigen versicherte, daß ihr Mann ihres Wissens nie einen Wagen besessen hätte, keine Schriftprobe oder Unterschrift mehr von ihm besaß, war eine definitive Feststellung der Fälschung mangels Kenntnis der Originalschreibweise nicht möglich. Dem Antrag des Fuhrunternehmers wurde entsprochen. Trotzdem war der Ausgang des Verfahrens für ihn recht betrüblich, denn das Gericht gab ihm zugleich die Auflage, an die Kriegerwitwe als Erbin ihres Mannes die noch ausstehenden 7000,— Mark zu zahlen, und zwar in D-Mark, da eine Abwertung von Sachgütern durch die Währungsreform nicht stattgefunden und der Fuhrunternehmer während der Verhandlung eingeräumt hatte, daß er früher nicht hätte zahlen können, weil der Verkäufer des Wagens gefallen und die Witwe seiner Meinung nach beim Bombenangriff umgekommen sei.

3. Die frei vollzogene Fälschung

Als dritte Möglichkeit einer Unterschriftenfälschung ist schließlich noch jene Verfahrensweise zu nennen, bei der der Fälscher seine Arbeit ohne Benutzung einer Schablone oder einer Originalunterschrift verrichtet oder verrichten muß, bei der also weder nachgeahmt noch gepaust wird und die Hand den Schreibakt frei von der Anlehnung an eine fremde Handschrift ausführt. Die Angleichungschance, die sich dem Pausfälscher und dem Nachahmer bietet und die Tarnungsmöglichkeit, die diesen beiden durch die fremde Originalschrift gegeben ist, entfallen hier gänzlich. Gewöhnlich liegen für den Verzicht auf sie bzw. für ihren Wegfall zwingende Gründe vor, sei es, daß der Fälscher unmöglich an eine echte Unterschrift herankommen kann oder die zu schädigende Person gar nicht kennt; sei es, daß es diese überhaupt nicht gibt, und der fragliche Namenszug deshalb aufs Papier phantasiert werden muß; sei es, daß der Fälscher im Beisein anderer unterschreiben muß und aus Nervosität nur nach Gutdünken verfahren kann; sei es, daß er aus Zeitmangel oder aus persönlichem Unvermögen die Originalschrift nicht studieren oder seine Schrift ihr angleichen kann. Der Fälscher ist also ausschließlich auf seinen eigenen Gestaltungshabitus angewiesen und somit allein auf seine persönliche Vorstellungskraft und seine Schreibgewandtheit. Dabei mag es in wenigen Fällen geschehen, daß er sich im Leitbild an irgendeine ihm zufällig aus der Erinnerung aufsteigende fremde Handschrift zu halten versucht, um seinem Verstellungsbemühen einen Anhaltspunkt zu geben. Im übrigen aber sieht sich dieser ohne Unterschriftenoriginal arbeitende Fälscher ganz auf sich zurückgeworfen und dem eigenen Ausdrucksprinzip überlassen.

Aber auch in den Fällen, in denen er sich befeißigt, irgendeiner Handschrift nach dem Gedächtnis zu folgen, wird er dem Bann der eigenpersönlichen Schreibbewegung nicht entrinnen können, da die zufällige Erinnerung zu oberflächlich sein wird, als daß sie für den beabsichtigten Zweck erfolgversprechend aktiviert werden könnte. Dieser oder jener Großbuchstabe, ein besonderer Schnörkel oder der schwerfaßliche Eindruck des Gesamtbildes dämmern im Gedächtnis, aber es ist alles so ungenau, daß er kaum davon profitieren kann. Denn was prägt sich beim Betrachten eines Anschauungsgegenstandes ein: das Erscheinungsbild des Ganzen oder das seiner Teile, nicht aber deren spezielle Merkmalsgruppen; es sei denn, daß man diesen aus bestimmten Gründen sein besonderes Interesse widmet. Tut das der Fälscher aber an dem zu fälschenden Original, um es aus dem Gedächtnis von eigener Hand möglichst genau wiederholen zu können, dann hat damit bereits der Übergang zu einer der schon erörterten Nachahmungsmöglichkeiten eingesetzt. Es gilt hier, wohl zu unterscheiden zwischen dem Nachahmer, der das Original bewußt studiert hat und seine Hand nach der im Gedächtnis eingprägten Vorlage der fremden Schrift führt, und jenem Fälscher, der über kein ausgeprägtes, am Original orientiertes Leitbild der fremden Schrift verfügt, sondern sich mehr oder weniger vergeblich zufälliger Erinnerungen bemächtigen möchte, um das freie Hervortreten seiner eigenen Handschrift einzuengen und der verräterischen Situation nicht völlig wehrlos zum Opfer zu fallen.

Dem Hinweis auf die Schreibgewandtheit und Vorstellungskraft ist beim Betrachten der in Rede stehenden Fälschungsart besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie sind eigentlich die einzigen Waffen, die der gleichsam mit offenem Visier kämpfende freiarbeitende Fälscher zu seinem eigenen

Schutz in Stellung bringen kann. Weiß er, daß er durch den Zwang, ohne Originalvorlage zu Werke gehen zu müssen, individuelle Spuren in seiner handschriftlichen Fälschung zurückläßt, wird er sich nach Möglichkeit der beiden genannten Abwehrmittel bedienen, d. h. er wird die Schrift verstellen, so gut er kann und soweit es die Fälschung verträgt. Es wird auf den Einzelfall ankommen, ob ihm Zeit zur Verstellung bleibt, ob er genügend Konzentration dafür besitzt und ob er trotz der Verstellung den beabsichtigten Zweck erreichen kann. Der über keine Vorlage verfügende Fälscher fühlt sich der Entdeckungsgefahr stärker ausgesetzt als der Nachahmer und der Pausfälscher, die sich beide hinter den schlecht oder gut kopierten Originalschriftzügen sicher genug versteckt glauben, denn ihm bleibt nur die Möglichkeit, sich hinter sich selbst zu verschanzen oder gänzlich auf Tarnung zu verzichten. Es ist daher kein Wunder, daß die freischreibenden Fälscher fast stets versuchen, die eigene Handschrift zu modifizieren, vorausgesetzt, daß sie nicht infolge mangelnder Intelligenz oder Empfindungsstumpfheit das Sicherheitsmanko durch Dummheit oder Überheblichkeit ersetzen.

Das Distanzieren von der üblichen Handschrift durch Verstellung geschieht auf vielerlei Art. Es beginnt am häufigsten mit der Veränderung der normalen Schriftlage, der Neigung zur Annäherung an die Schulschrift und setzt sich im Wechsel der Zeilenrichtung, Bindungsform, Weite, Größe usw. bis zur Modifizierung des Drucks und der besonderen Buchstabengestaltung fort. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, daß der Schreiber an seiner Schrift in erster Linie das verändert, was er für auffällig und charakteristisch an seiner Schrift hält. Das deckt sich aber nur in wenigen Fällen mit dem, was auch für den Sachverständigen als wesentlich und charakteristisch gilt.

Abgesehen davon stellen sich bestimmte Nebenwirkungen ein, die die intensive Verstellungsbemühung erkennbar werden lassen. Es wachsen z. B. ungewollt Regelmäßigkeit, Enge, Unverbundenheit. Durch das Ausrichten der Aufmerksamkeit auf bestimmte, dem Schreiber aufgefallene Merkmale werden andere vernachlässigt und schlüpfen — vielleicht auch, weil sie als nebensächlich übersehen werden — unverstellt aus der Hand. Ferner gibt es ununterdrückbare, dem Willen sich gänzlich entziehende Merkmale, die schreibmotorisch oder physiologisch bedingt sind und in ihrer Feinheit vom Laien auch nicht erkannt werden. Und schließlich bleibt die Konzentrationskraft des Verstellers nicht ununterbrochen stabil; sie läßt nach, besonders gegen Ende des Schriftzuges, ohne daß es vom Schreiber sofort bemerkt wird. Auch dabei entgleiten dem Schrifturheber persönliche Merkmale. Der allein auf seine Handschrift angewiesene Fälscher ist also tatsächlich in einer peinlichen Lage, er ist von einer Menge verräterischer Gefahren umgeben, deren gleichzeitiges Erkennen und deren Meisterung seine Kräfte übersteigen. Wo es geht, kann er sich mit einem wesenlosen Schnörkel, mit einem bedeutungslosen Fadenzug oder mit einem simplen Spiralszug aus der Affäre ziehen, jedoch gibt es nur selten Gelegenheiten, wo derartige Schmierereien ausreichend sind, um ans Ziel des Fälschungsmanövers zu gelangen.

Der frei arbeitende Fälscher hat dafür den Vorteil — wenn niemand die echte Unterschrift kennt —, daß er nur einen kurzen Namenszug zu schreiben braucht und bei etwas Geschick dabei doch so viel Vereinfachungen oder Unklarheiten in die Fälschungen hincinbringen kann, daß ein sicherer Nachweis der Urheberschaft nicht mehr gelingt. Wohl erkennt der Sachverständige die Ähnlichkeit der Schriftproben mit der Fälschung, aber wenn ihm keine individuellen Merkmalsanalogien zur Verfügung stehen, wenn die Fälschung einfach nicht mehr hergibt als starke Ähnlichkeiten, muß er im Wahrscheinlichen steckenbleiben oder kann bei noch geringerem Vergleichsbefund nur auf die Möglichkeit der Urheberidentität hinweisen.

Es ist zu bedenken, daß die Ähnlichkeit der Schriften großer Gruppen von Menschen durch das gemeinsame Schriftsystem, nach dem sie in der Schule schreiben gelernt haben, und durch den gleichen geistig-seelischen Werdegang, ferner durch Nationalität und Zeitgeist bedingt ist und gefördert wird. Daher ist es gar nicht so selten, eine erstaunliche Ähnlichkeit zwischen den Handschriften verschiedener Personen anzutreffen; sie ist eine ebensolche Tatsache wie die Ähnlichkeit verschiedener Menschen: nur an bestimmten individuellen Merkmalen läßt sich ihre Unterschiedlichkeit definitiv feststellen; wer sie nicht sieht, kommt zwangsläufig zur Fehlbegutachtung.

Etwas einfacher ist dagegen der Ausschluß von als Tatschreiber in Betracht gezogenen Personen, da hier die Allgemeinmerkmale teilweise stärker berücksichtigt werden können oder sogar allein schon das negative Urteil ergeben. Auch für den Nichtfachmann wird es z. B. evident sein, daß eine sehr gewandt geschriebene Tatschrift — selbst wenn sie das Produkt einer Verstellung wäre — immer nur von einer Person stammen kann, die zumindest den gleichen Gewandtheitsgrad, wie ihn die Tatschrift aufweist, besitzt. Eine Handschrift, deren Gewandtheitsniveau unter dem der fraglichen Handschrift liegt, befindet sich zu dieser in einem ebenso unüberbrückbaren Distanzverhältnis wie etwa die Reproduktionsgeschicklichkeit eines Talentierten zur Gestaltungskraft eines Begabten. Durch Übung und Ausdauer läßt sich zwar manches verbessern, das Ursprüngliche aber quillt deshalb nicht üppiger; denn die Grenzen seiner Selbst kann niemand überspringen.

Indem der ohne Vorlage arbeitende Fälscher also nur an sich selbst gebunden die Fälschung zu vollbringen hat und deshalb mit einem größeren Stückchen seines ursprünglichen Ichs gegenständlich werden muß als der präzise arbeitende Nachahmer oder Pausfälscher, entsteht häufig ein umgekehrtes Verhältnis bei Nachweis und Identifizierung der frei vollzogenen Fälschung als bei der Nachahmung und Pausung. Das flotte und — von den schweren Verstellungsfällen abgesehen — kaum gehemmte »In-der-eigenen-Handschrift-schreiben« läßt selten auf Anhieb erkennen, daß eine Unterschriftenfälschung vorliegt, was bei Nachahmungen und Pausungen gewöhnlich der erste und manchmal auch der einzig mögliche Schluß ist, der gezogen werden kann, sondern räumt der Identifizierung mit den Schriftproben des Fälschers den Vorrang ein. Die individuellen Merkmale treten durch die frei vollzogene Fälschung teils offen, teils versteckter zutage, weil auch bei Verstellungen das Selbstvernichtende der artfremden Handführung nach der Spur des zu fälschenden Originals wegfällt und damit eine Möglichkeit zur Selbstverwirklichung der eigenen Handschrift gegeben ist.

Bei der im Vordergrund stehenden Urheberidentifizierung einer frei vollzogenen Fälschung ist das Moment der Fälschung für den Schriftsachverständigen von geringerer Bedeutung und entzieht sich häufig sogar ganz seiner Kompetenz. Ist der Ursprung des fraglichen Schriftzuges festgestellt, ergibt sich normalerweise von allein, ob die betreffende Urkunde echt ist oder nicht, oder es läßt sich durch weitere Untersuchungen prüfen, wie es damit steht. Allein auf die Unterschrift bezogen, muß der Sachverständige die Dinge sogar soweit voneinander getrennt halten, daß er die fragliche Schreibleistung dann nicht als Fälschung bezeichnet, wenn nachweislich ein Phantasienamen geschrieben worden ist, mit dem fraglichen Namenszug keine bestimmte Person gemeint ist und ihm keine sonstigen Fälschungssymptome anhaften. Nicht die Unterschrift ist in einem solchen Falle das Fälschungsobjekt, sondern die betreffende Urkunde im ganzen, die einen echten Schriftzug des Täters enthält.

Die Verfälschung

Die Erörterung der Fälschungsmöglichkeiten findet mit der Abgrenzung der Pausfälschung, Nachahmung und frei vollzogenen Fälschung noch nicht ihren Abschluß, denn den drei genannten Arten der Unterschriftenfälschungen sind noch die Textfälschungen und Textverfälschungen hinzuzufügen.

Zunächst die Verfälschung: sie wird auf einer Urkunde bewerkstelligt durch die Abänderung eines Datums, durch einen Zusatz zum Text oder eine Einfügung im Text, durch die Veränderung einer Betragsangabe oder Versetzung eines Kommas, wodurch sich ein anderer Stellenwert ergibt, durch Wegnahme oder Überschreibung von Textteilen und durch sonstige in dieser Richtung liegende Manipulationen.

An Verfahrensmöglichkeiten bieten sich dem Verfälscher nicht mehr Methoden an als die schon erörterten der Pausung, Nachahmung oder freien Schreibweise, zuzüglich der mechanischen oder chemischen Rasuren. Verständlicherweise erhalten die beiden letztgenannten Methoden bei der Tatausführung den Vorzug; die Nachahmung dort, wo man sich einer fremden Schrift anzupassen hat, die frei vollzogene Verfälschung da, wo ohne fremde Leitspur geschrieben werden kann oder muß. Die Pausfälschung kommt in Betracht, wo nur eine Urkundendurchschrift vorliegt, der Pausvorgang also durch die Wahrung der Einheitlichkeit des Ganzen verlangt wird. Das Abpausen einer Originalschrift ist bei einer Verfälschung äußerst selten, denn diese Arbeitsweise setzt voraus, daß die Abänderung oder Einfügung, die vorgenommen werden soll, in der Schrift des anderen zur Verfügung steht. In jedem anderen Falle genügt die Nachahmung, um sich der fremden Schrift anzugleichen.

Vielfach stellt eine Verfälschung keine besonderen Anforderungen an den Täter, denn bei der Versetzung eines Kommas oder dem Abändern eines Datums bedarf es keiner komplizierten Vorbereitungen oder intensiven Nachahmungsversuche, um das Verfälschungswerk zu vollbringen. Das bereits vorhandene Komma wird mechanisch oder chemisch weggebracht und das neue nach dem Muster des alten eingefügt. Die bereits vorhandene Ziffer, die geändert werden soll, schreibt im wesentlichen vor, wodurch und wie sie am besten durch die Überschreibung abgedeckt werden kann. Wird eine neue Ziffer den schon dastehenden hinzugesetzt, geben die vorhandenen Hinweise, wie die neu hinzukommende auszusehen hat.

Es liegt auf der Hand, daß der Urhebernachweis derartiger Verfälschungen nur sehr schwer oder gar nicht möglich ist. Dabei macht sich nicht nur der geringe Umfang des Schriftproduktes hindernd bemerkbar, sondern in teils größerem, teils geringerem Maße auch die Angleichungstendenz an die fremde Schrift. Sie kann sich darin äußern, daß der Verfälscher seine Ziffer oder sein Komma den bereits vorhandenen und von fremder Hand stammenden nachgestaltet, als auch darin, daß er die schon dastehende Ziffer durch die Überschreibung so gut wie möglich abdecken will. Seine Hand folgt dabei teilweise den Konturen der vorhandenen Ziffer und erhält dadurch bei dem kurzen

Schreibweg kaum die Möglichkeit einer individuellen Entgleisung, zumal in diesen Fällen ohnehin langsam geschrieben wird. Mehr als die Tatsache der Veränderung des Urkundeninhalts läßt sich bei diesen auf ein Minimum der Schreibleistung begrenzten Nachahmungen oder Übersreibungen kaum feststellen.

Weit weniger günstig sieht es für den Fälscher aus bei der Hinzufügung eines Wortes oder eines ganzen Satzes. Will der Fälscher längere Einfügungen in den Urkundentext unter Nachahmung der fremden Schrift vornehmen, sieht er sich vor bedenkliche Schwierigkeiten gestellt, die grundsätzlich der schon erörterten Nachahmungssituation entsprechen. Sein Vorhaben ist insofern zum Scheitern verurteilt, als er die Buchstaben des nachzuahmenden Wortes einzeln zusammenlesen muß. Der Fall, daß die fragliche Einfügung in der Schrift des anderen als Vorlage greifbar ist, ist nun einmal äußerst selten.

Die Verfälschung mittels Pausung oder Nachahmung stellt also ein Geschehen dar, das sich schon durch die angewandte Methodik verrät, das sich schließlich aber auch durch die Merkmale der Verfälschung selbst weitestgehend aufdecken läßt. Zu der technischen Schwierigkeit, die der Paus- oder Nachahmungsvorgang mit sich bringt, gesellt sich bei der Verfälschung noch ein Faktor, der eben nur ihr eigen ist und diese Fälschungsart kennzeichnet. In den ursprünglich geschriebenen Urkundentext muß nämlich irgendwo eingegriffen werden, es muß ihm etwas hinzugefügt oder weggenommen werden, das ihn in seiner Gesamtheit verändert. Der Text bedeckt aber einen bestimmten Raum des Papiers, er steht in einem bestimmten Verhältnis zur Unterschrift, zum Datum, zum Stempel, zu den Zeilen. Es ist eine mehr oder weniger ästhetisch wirkende Relation vorhanden, die jetzt etwas Fremdes erhält. Schiebt man ein Wort über der Textzeile ein, fällt es sofort auf; fügt man hinter den letzten Punkt des Textes noch etwas ein, indem man den Punkt durch Überschreibung in ein Komma verwandelt, muß man eng schreiben und wird von Raumangst befallen; setzt man eine neue Schriftzeile zwischen Text und Unterschrift ein, geht jede Harmonie in der räumlichen Anordnung verloren; ergänzt man ein Zahlwort am Anfang oder am Ende, so sieht die Ergänzung anders aus als das schon dastehende Wort; radiert man unpassende Worte weg und schreibt die gewünschten an ihre Stelle, fällt die Rasur auf usw. Der Konflikt mit der räumlichen Aufgliederung des Gesamttextes, der in einer ganz anderen Situation und nach Maßgabe des allgemein verbindlichen ästhetischen Empfindens zu Blatt gebracht worden war, ist bei der Verfälschung immer gegeben. Die Zerstörung der räumlichen Relationen ist geradezu das spezifische Merkmal einer Verfälschung oder erlaubt es zumindest, schwere Bedenken gegen die Unverfälschtheit einer Urkunde vorzubringen.

Das Faktum der Fremdartigkeit tritt bei der stückweise und langsam vor sich gehenden Nachahmung oder Pausung ganz besonders deutlich hervor. Der Flüssigkeitsgrad und die Geschlossenheit des ursprünglich geschriebenen Textes können durch die später erfolgte Einfügung weder erreicht werden noch gewahrt bleiben, und aus der Diskrepanz zwischen dem Ursprünglichen und dem Hinzugefügten läßt sich die Verfälschung der Urkunde meistens sehr sicher ableiten, besonders wenn der Nachahmungs- oder Pauscharakter der Hinzufügung erkennbar ist. Die Identifizierbarkeit der auf die genannte Art vorgenommenen Verfälschungen mit den Schriftproben des Fälschers unterliegt den gleichen Bedingungen wie die schon besprochenen Nachahmungs- und Pausfälschungen bei Unterschriften. Je nachdem, in welchem Maße dem Fälscher die Distanzierung von der eigenen Handschrift mißlingt, wird die Urheberschaft der Verfälschung bestimmbar sein.

Hieraus geht schon hervor, daß der freie Vollzug einer Verfälschung, der ohne Rücksicht auf die Handschrift, in der der Urtext geschrieben worden ist, im Rahmen der eigenen Schreibmöglichkeiten des Verfälschers vorgenommen wird, kaum eine Chance bietet, bei der Vergleichung mit den Schriftproben des Fälschers um die Identifizierung herumzukommen. Man findet ein solches Vorgehen meistens bei maschinenschriftlichen Urkundentexten, bei denen auf die Annahme gebaut wird, daß Hand- und Maschinenschrift sowieso zu verschieden und handschriftliche Verbesserungen von Maschinenschriften zu häufig sind, als daß jemand stutzig werden könnte.

Die Frage nach dem Urheber einer Verfälschung verliert dort jede Problematik, wo der spätere Zusatz in derselben Handschrift wie der Gesamttext der Urkunde geschrieben wird, d. h. wo der Schreiber des Urkundentextes selbst die Hinzufügung oder Textveränderung (u. U. nach Rasur) vornimmt. Die technischen Schwierigkeiten der Nachahmung oder Pausung einer fremden Schrift entfallen hier, und der Fälscher kann um so mehr die zu beachtenden Äußerlichkeiten ins Auge fassen. Von der Beachtung der Äußerlichkeiten ist im übrigen auch der nachahmende oder pausende Verfälscher nicht frei, wodurch seine Arbeit noch mehr erschwert wird; denn wie auch immer eine handschriftliche Verfälschung geschieht, sie hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn ihr Nachträglichkeitscharakter verborgen bleibt.

Diesem Verborgenbleiben stellt sich nicht nur die kaum lösbare harmonische Einordnung entgegen, es machen sich auch noch einige kinetische Unüberwindlichkeiten bemerkbar, die zwar bei einer Ziffer oder einem Komma nur wenig in Erscheinung treten, die aber mit der wachsenden Länge des Schreibaktes sehr aktuell werden. Dazu gehören die Ablaufgeschwindigkeit, die Schreibsicherheit, der rhythmische Wechsel und die Variationsbreite, die sich aus der ursprünglichen Schrift entnehmen lassen und denen sich die neue Eintragung anzupassen hat, um nicht doch von der alten abzustecken. An diesen Nebenmerkmalen sind in der Regel die nachträglichen Einfügungen sofort als solche feststellbar, da sich jene Merkmale erst im Schreibakt entfalten und sich daher einer vorherigen Kontrolle und Bestimmbarkeit fast ganz entziehen. Der Fälscher beachtet sie nicht genügend und könnte sie auch dann, wenn er sie beachtete, nicht präzise genug, d. h. so wie sie sich beim ersten Schreibakt objektivierten, treffen.

Mit der außerordentlichen Schwierigkeit, der späteren Einfügung den Nachträglichkeitscharakter zu nehmen und sie zwanglos in den Rahmen des ganzen Textes einzubauen, ihre Existenz weder durch Schreibmittel noch Schreibmittelfarbe, Bewegungsfluß und Formgestaltung, Strichzug und übertriebene Enge oder Weite bloßzustellen, hat jeder Verfälscher zu kämpfen, auch jener Verfälscher, der den von ihm selbst geschriebenen Urtext abändern will. Gerade ihm bietet sich die Verfälschung einer Urkunde am ehesten an, denn am selbstgeschriebenen Text Ergänzungen anzubringen, erscheint jedermann einfacher als eine fremde Unterschrift auf eine neu herzustellende Urkunde zu fälschen.

Wo die Verfälschung von der Hand dessen, der auch den Urtext geschrieben hat, vorgenommen wird, kommt es normalerweise überhaupt nicht zu der Frage nach der Urheberschaft, da der Textschreiber nicht bestreitet, den Text geschrieben zu haben. Er behauptet vielmehr, eine Veränderung sei nicht geschehen; das Dastehende sei der Urtext und so vom Geschädigten unterzeichnet worden. Das Kriterium der Untersuchung liegt damit nicht mehr im Urheberschaftsnachweis, sondern in der Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der schriftlichen Fixierung, denn der Geschädigte macht seinerseits geltend, in den Text sei nachträglich etwas eingefügt worden.

Die Verschiebung der Aufgabe von der Ergründung des individuellen Ursprungs handschriftlicher Erzeugnisse zur Bestimmung ihrer zeitlichen Entstehung oder wenigstens zum Auseinanderhalten ihrer zeitlichen Entstehungsfolge bringt ganz von allein eine Beschränkung der Aussage und die Verweisung auf andersartige Untersuchungsmethoden mit sich; denn die Schriftexpertise sieht sich hier auf ein Untersuchungsgebiet verwiesen, das am Rande ihrer Möglichkeiten liegt.

Über die zeitliche Datierung eines Schriftzuges kann die Schriftexpertise im absoluten Sinne nichts Definitives aussagen, da die leib-seelische Entwicklung eines Menschen bekanntlich nicht immer konform geht mit dem tatsächlichen Alterungsprozeß. Die relative Entstehungszeit der Schriftzüge aber, d. h. die Frage, ob jener Schriftzug später geschrieben worden ist als dieser, kann nur auf Grund des Wandels der seelischen Gegebenheiten von Schreibakt zu Schreibakt ermittelt werden. Die Vorgänge der Seele sind niemals in ein allgemeingültiges Zeitschema einzuordnen, sie tragen ihre Zeit- und Raumbestimmung, in der sie sich verwirklichen, selbst in sich und sind unabhängig von unserem Kalender. Der Form nach unterliegt zwar die Handschrift dem Zeitstil, und sie kann von zeitlich begrenzten spezifischen Begleitumständen beeinflusst werden, die dann auch einen bestimmten Rückschluß auf die zeitliche Entstehung erlauben, sofern der Zeitpunkt des Waltens der Begleitumstände festzustellen ist. Im übrigen aber ist die Existenzerwirklichung des Seelischen zugleich Zeit- und Raumverwirklichung. Das gilt auch für die Handschrift: dem individuellen Bewegungsablauf ist dessen spezifische Raum- und Zeitbezogenheit immanent; seine Schematisierung aber wäre identisch mit seiner Vernichtung.

Die Unterschiedlichkeit zweier zu verschiedenen Zeiten geschriebener Schriftzüge der gleichen Hand konkretisiert sich also durch die Verschiedenheit der jeweils zugrunde liegenden seelischen Zuständlichkeiten, deren präzise zeitliche Erfassung auf Grund des rein individuellen Zeitwertes, der für sie maßgebend ist, einer objektiven Zeitbestimmung weitgehend verschlossen bleibt. Es läßt sich daher wohl die Schreibunterbrechung erkennen, aber es kann nicht beantwortet werden, ob die Unterbrechung eine Minute oder einen Monat gedauert hat.

Ausnahmen bilden nur jene Fälle, in denen sich von den Umständen her ein objektiver Zeitmaßstab ableiten läßt. Bei Verzitterungen der Schrift, die z. B. durch das Schreiben in der Bahn oder im Auto hervorgerufen werden, kann das Alter der Schrift durch die Ergründung des Zeitpunktes jener Bahn- oder Autofahrt festgestellt werden. Ähnlich ist es bei Alterszittern, das früher nicht da war, oder beim Schreiben eines Zusatzes auf einer bestimmten Unterlage, oder bei einem Schreibmittel, das es nur zu einem bestimmten Zeitpunkt gab und in ähnlichen Fällen. Trotzdem, die Gefahr, einen falschen zeitlichen Schluß zu ziehen und die Schreibfolge nicht präzise genug in ihren Etappen abgrenzen zu können, oder subjektive Momente, die eine Unterbrechung bedingten, und Zwischenfälle, die während des Schreibens eintraten und die Schrift von einem bestimmten Augenblick an

anders als vorher erscheinen lassen, verkehrt zu deuten, ist bei diesen Untersuchungen naturgemäß sehr groß und daher stets im Auge zu behalten.

Es gibt auch hier einfache und kompliziertere Fälle, aber das Erfordernis der zurückhaltenden Beurteilung dürfte bei der zeitlichen Entstehungsbestimmung der Schrift für den Sachverständigen von ganz besonderer Bedeutung sein. An Kommas oder vereinzelt abgeänderten oder hinzugesetzten Ziffern sichere zeitliche Entstehungsfeststellungen treffen zu wollen, ist stets ein Versuch am untauglichen Objekt und sollte unterbleiben. Auf Grund der geschilderten Sachlage liegt es bei den Fragen nach dem Zeitpunkt oder nach der zeitlichen Folge der Schriftentstehung sehr nahe, die Sachverständigen einzuschalten, die sich mit Tintenaltersbestimmung oder physikalisch-optischen Untersuchungen befassen, obwohl auch diese naturwissenschaftlichen Methoden nur mit Einschränkungen angewandt werden können und letztlich ebenfalls auf den Augenschein angewiesen sind. Deshalb bleibt es nicht aus, daß in manchen Fällen der gestellten Anforderung, die Entstehungsdaten verschiedener Schriftsätze zu ermitteln oder zu sagen, was zuerst und was später geschrieben wurde, nicht entsprochen werden kann.

Gefälschte Urkunden mit echten Unterschriften

Das Zusammenarbeiten verschiedener Fachkräfte erweist sich vielfach auch beim Erbringen des Nachweises jener Fälschungsvorgänge als notwendig, in denen eine Blanko-Unterschrift zur Herstellung der falschen Urkunde benutzt wurde oder in denen es sich überhaupt um eine gefälschte Urkunde mit echter Unterschrift handelt. Man könnte die gefälschten Urkunden mit echten Unterschriften eigentlich mit zur Gruppe der Verfälschungen zählen, da sie sich auf die Unrichtigkeit des Urkundentextes beziehen und stets die Echtheit der Unterschrift voraussetzen. Doch ihr Besonderes liegt darin, daß bei ihnen unter Umgehung der genannten und allgemein gebräuchlichen Fälschungsmethoden, vor allem in bezug auf die Unterschrift, verfahren wird, weshalb sie auch gesondert zu besprechen sind.

Es handelt sich hier um Urkundenfälschungen, die in der Mehrzahl mit Hilfe einer ganz beachtlichen Überlegung und theoretischen Vorbereitung in Szene gesetzt werden, und denen die Erkenntnis vorausgeht, daß die Originalschreibweise einer Unterschrift nicht wiederholbar und daß sie durch eine Fälschung nicht täuschend echt zu erreichen ist. Da die Fälschung der fremden Unterschrift nicht gelingt und folglich auch nicht zum Ziele führt, drängt sich von selbst der Schluß auf, nicht die Unterschrift zu fälschen, sondern nur das übrige zur Urkunde gehörende, d. h. bildlich also: der erfahrene Fälscher versucht, die Urkunde zur echten Unterschrift zu bringen und nicht die echte Unterschrift durch Fälschung zur Urkunde, indem er bemüht ist, in den Besitz einer echten Unterschrift zu gelangen, die es ermöglicht, zu ihr einen für den Fälscher vorteilhaften Text zu setzen.

Die Erlangung einer Blanko-Unterschrift wird im allgemeinen einige Schwierigkeiten bereiten und daher nur in besonderen Fällen gelingen. Aber das nicht allzuseitene Vorkommen solcher Urkundenfälschungen beweist, daß sich vielerlei Wege zum Erreichen des sich gewiß lohnenden Ziels finden lassen.

Man kann über das Vorgehen der Fälscher bis zur Erlangung der echten Unterschrift keine Regel aufstellen, da im Vordergrund ganz subjektive Momente und Situationen stehen und geistige und zeitliche Faktoren sowie Zufälligkeiten eine bedeutende Rolle spielen. Nur die Fälschungsart als solche ist hier erfassbar und muß notwendigerweise von den übrigen Arten abgehoben werden, da eine ganz andere Verfahrensweise angewendet wird als bei diesen. Die Erwähnung der gefälschten Urkunden mit echter Unterschrift ist aber ein zwingendes Erfordernis, weil sie häufig unterschätzt werden oder durch unqualifizierte Sachverständige unentdeckt bleiben.

Es ist eine Voraussetzung für den gut arbeitenden Sachverständigen, daß er nicht nur eine ausreichende wissenschaftliche Ausbildung hat, er muß neben dem speziellen fachlichen Wissen auch ein kriminalistisch geschultes Auge besitzen und kriminaltaktischer Überlegungen fähig sein. So soll der Schriftsachverständige nicht mit der Echtheitsfeststellung bei Unterschriftsdelikten seine Arbeit als abgeschlossen betrachten, sondern er soll versuchen, sich ein Bild von der Entstehungsweise der ganzen Urkunde zu machen und weitere Anhaltspunkte der Echtheit oder Fälschung in ihr aufzuspüren. Inwieweit man diese Forderungen allgemein erheben kann, sei dahingestellt, aber der im Strafprozeß tätig werdende Schriftsachverständige sollte keinesfalls einseitig ausgerichtet sein und alle anderen Fälschungsmöglichkeiten außer acht lassen. Gewiß ist hierbei die Gefahr gegeben, einzelne Merkmale überzubewerten oder falsch zu analysieren, weil in diesen Fällen häufig das einschlägige Fachgebiet verlassen werden muß. Aber der zur Sachlichkeit erzogene Sachverständige wird seine Grenzen stets kennen und dort, wo er über sie hinaustreten muß, die zuständigen Experten zu Rate ziehen oder ihnen das Weitere vollständig überantworten.

Zu den mit echten Unterschriften ausgestatteten Urkundenfälschungen gehören u. a. jene Machwerke, die durch das Ausnutzen des Raumes zustande kommen, der zwischen Unterschrift und Textende klafft, indem der Ursprungstext weggeschnitten wird und das verbleibende Stück Papier mit der echten Unterschrift die wunschgemäße Erklärung, Quittung oder Beschriftung erhält. Wo dies handschriftlich geschieht, wird dabei die Handschrift des Fälschers selbst in Erscheinung treten, die gewöhnlich unverstellt bleibt, da die echte Unterschrift das Wesentlichste ist und durch sie die Echtheit der Urkunde scheinbar verbürgt wird. Mitunter kommt es dabei zu kurioser Raumteilung, die nun ihrerseits als Fälschungsmerkmal ausgewertet werden kann. Gewöhnlich ist die Lücke zwischen Textende und Unterschrift nicht sehr groß, so daß der dort hineinzuschreibende Text gezwängt und beängstigend nahe bei der Unterschrift steht. Außer auf die eventuell vorhandenen Schnittspuren hat der Sachverständige auch darauf zu achten, ob Strichkreuzungen vorliegen, denn sie geben dem dafür zuständigen Fachmann die Möglichkeit festzustellen, was zuerst geschrieben worden ist.

Um die peinliche Raumfrage, die durch das Zusammendrängen des Textes entsteht, einer befriedigenden Lösung zuzuführen, gehen andere Fälscher daran, die Urkunde aus zwei Stücken zusammensetzen, indem das untere Stück die echte Unterschrift enthält und das obere mit dem gewünschten Text beschrieben wird und beide zusammengeklebt werden, damit sie ein falsches Ganzes bilden. Mitunter verwenden die Fälscher viel Geschicklichkeit bei der Zusammensetzung der Stücke, machen sich vorgedruckte Linien, Falzbrüche oder Einreißstellen im Papier zunutze, oder lassen die Stücke lose und bearbeiten das Papier etwas, um den Eindruck zu erwecken, als sei es vor Alter und Gebrauch auseinandergefallen. Welche kritische Betrachtung bei solchen Urkunden erforderlich ist, bedarf keines Hinweises.

Eine andere Verfahrensweise besteht darin, den ursprünglichen Text einer Originalurkunde durch Rasur oder chemische Mittel zu entfernen, um einen neuen Text fälschlich der mit einer echten Unterschrift versehenen Urkunde einzupassen. Also ist auch auf Rasuren und Verfärbungen des Papiers die Aufmerksamkeit zu lenken und die entsprechende Fachkraft heranzuholen, wenn die Mittel des Schriftexperten nicht ausreichen.

Erfahrungsgemäß sind die Wege, die zur Herstellung von falschen Urkunden eingeschlagen werden, häufig recht wunderliche, und die Berührung mit der Verfälschungsmethode oder sogar das Hinübergleiten in diese ist nicht selten. Dazu ein Beispiel:

Ein Diplom-Psychologe, der in einer süddeutschen Kleinstadt eine Praxis unterhielt, hatte es im Zuge einiger Testversuche, die er an alleinstehenden Frauen und Hausfrauen durchführte, verstanden, die geforderten Testzeichnungen nur mit Bleistift vornehmen und die Frauen jeweils unterschreiben zu lassen. Er radierte die Zeichnungen später weg und schrieb über die auf diese Art erlangten Blanko-Unterschriften Schuldanerkenntnisse der behandelten Personen, wobei er sich geschickt nach der Vermögenslage richtete und die Bescheinigungen bezeichnenderweise erst nach dem Tode der Frauen hervorbrachte, sie als streng vertraulich entstanden ausgebend. Da er wohlweislich gut geleimtes Papier verwendete, waren die feinen Rasuren mit bloßem Auge nicht zu sehen, dafür aber machten die Striche unter den Unterschriften stutzig, die jeweils angaben, wo die Frauen unterschreiben sollten und die nach der Rasur noch als Druckrillen sichtbar blieben. Auch in diesem Falle spielte das Raumproblem eine besondere Rolle. Um es gut zu lösen, schrieb der Fälscher die Unterschriftenzeile durch einen Linealstrich vor; denn er brauchte für den juristisch abgefaßten Text eine bestimmte Menge Platz und die Unterschriften an einer bestimmten Stelle.

Bei den mit echten Unterschriften versehenen gefälschten Urkunden werden auf die eine oder andere Art eigentlich immer die Leistungsmöglichkeiten und der Geltungsbereich der Schriftexpertise überschritten. Ein zu kühnes Vorwagen des Schriftsachverständigen in chemische oder physikalische Untersuchungsbereiche sollte unter allen Umständen unterbleiben, da die dort herrschenden Gesetzmäßigkeiten von ganz anderer Art sind als im handschriftlichen Gebiet. Aber die Forderung nach kriminalistischem Spürsinn des Schriftsachverständigen erleidet dadurch keinen Abbruch. Fehlt er ihm, so ist die Gefahr des Vorbeigehens am Fälschungsfaktum eminent groß und die Möglichkeit einer Falschbeurteilung der zur Untersuchung vorgelegten Urkunde leicht gegeben. Daraus erhellt, daß gerade bei der Feststellung von Urkundenfälschungen ein sich gegenseitig ergänzendes Zusammenarbeiten des Schriftexperten etwa mit einem Fachmann für chemisch-physikalische Untersuchungen außerordentlich zu begrüßen und vielfach unumgänglich ist. Die Verbindung beider Fachgruppen ergibt sich allein aus dem Ablauf der Untersuchungen, die z. B. im Handschriftlichen beginnen, dann ins Physikalische, darauf wieder ins Handschriftliche, schließlich sogar ins Chemische und vielleicht nochmals ins Handschriftliche wechseln können und die korrelative Anwendung mehrerer Wissensgebiete bedingt, wenn die Aufgabe sach- und fachgerecht erledigt werden soll.

Das Bestreiten der Original-Unterschrift ist gewöhnlich das einzige Mittel, das der Namensträger bei Vorlage der gefälschten Urkunde, die er in dieser Fassung niemals unterschrieben hat, für seine Verteidigung sieht. Als Laie weiß er normalerweise nicht, wie es zu dieser für ihn nachteiligen Urkunde kommen konnte. Der Inhalt ist ihm fremd, also muß seine Unterschrift gefälscht sein. Sie ist es aber nicht, stellt der Schriftsachverständige fest. Er bescheinigt vielmehr ihre Echtheit und würde auf diese Weise zur rechtlichen Anerkennung der fraglichen Urkunde beitragen oder sie überhaupt begründen, wenn er nicht über den ihm gestellten Auftrag der Unterschriftsuntersuchung hinaus nach anderen Merkmalen forscht, die seine Feststellungen bestätigen, seine Skepsis hervorrufen und Anlaß zu weiteren Untersuchungen geben.

Das Studium des Akteninhalts kann sich dabei verderblich auswirken und einem nicht sattelfesten Sachverständigen den objektiven Blick stark trüben. Für den sachlich arbeitenden Experten kann die Kenntnisaufnahme vom Akteninhalt dagegen sehr nutzbringend sein, da die Aussagen des die strittige Urkunde Besitzenden mitunter einen wesentlichen Fingerzeig geben. Stellt man auf der Urkunde fragwürdig anmutende Merkmale außerhalb der Handschrift fest, dann ist das Erfordernis der Zusammenarbeit mit dem anderen Fachmann gegeben. Das »Alles-allein-machen-wollen« trägt gewöhnlich keine guten Früchte, denn so unterschiedliche Fachrichtungen wie Schriftexpertise und Physik-Chemie kann niemand als Spezialist zusammen beherrschen. Das Fehlende wird dann durch Halbwissen ersetzt, und die Lücken werden durch einen respektablen Titel oder durch vage Improvisationen ausgefüllt.

Es würde über den Rahmen des hier gestellten Themas hinausgehen, alle praktisch ausprobierten und theoretisch erwägaren Wege abzuschreiten — soweit das überhaupt erschöpfend geschehen könnte —, die zur Gewinnung echter Unterschriften zwecks Herstellung von Urkundenfälschungen begangen werden oder die wenigstens eine Aussicht auf Erfolg erhoffen lassen. Das spezifische Gewicht des Augenblicks und der persönlichen Intelligenz ist dabei zu groß, als daß es genormt werden könnte. Denn die eigentliche Problematik, mit der sich der Fälscher abzumühen hat, wird hier nicht mehr durch den Zwang zur Unterschriftsherstellung oder zur Textveränderung bestimmt, sondern ergibt sich aus der möglichst harmlos erscheinenden Erlangung der Unterschrift von dem zu Schädigenden. Bei ihrem Nachweis ist ein Eindringen in das Spezielle des einzelnen Falles meistens unerlässlich und um so mehr vonnöten, je raffinierter die Fälschung zustande kam.

Mit welcher ausgereiften Konzeption und mit wieviel Geschick von seiten der Fälscher mitunter zur Tat geschritten wird, wie kompliziert es folglich in manchem Einzelfalle ist, den Fälschungsnachweis zu erbringen, soll abschließend ein Beispiel zeigen, das als Musterfall sowohl für eine Verfälschung, als auch für die Herstellung einer gefälschten Urkunde mit echter Unterschrift gelten kann. Es zeigt, wie aufmerksam der Sachverständige zu arbeiten hat, welche enge Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erforderlich ist, um gute Arbeit leisten zu können und wie fließend die Grenzen zwischen der einen und der anderen Fälschungsart hin und wieder sind.

Der Buchhalter Z. hatte an den Sportarzt Dr. X. einen Garten verkauft. Die Verkaufssumme und einige andere den Obstertrag und die Geräte betreffende Gelder blieb Dr. X dem Buchhalter jahrelang schuldig. Es kam zum Zivilprozeß, den der Sportarzt mit allen möglichen Mitteln immer wieder hinauszögerte. Eines Tages stand Dr. X. vor dem Offenbarungseid. Er sah seine Lebensgrundlage bedroht. Der Buchhalter freute sich über seinen schwer erkämpften Erfolg — allerdings nur kurze Zeit. Denn dem Gericht lagen inzwischen zwei Briefe des Z. vor, in denen er als Kläger die Klage auf eigene Kosten zurücknahm und ferner bescheinigte, das Geld für den Garten und die Geräte jetzt erhalten und sich mit dem Sportarzt gütlich geeinigt zu haben. Als Z. von den Briefen erfuhr, war er außer sich. Er bestritt die Echtheit der Unterschriften auf beiden Briefen. Der Sachverständige mußte ihn aber enttäuschen, denn beide Unterschriften waren echt. Erst eine kritische Prüfung der Urkunden förderte nach langem Grübeln und verschiedenen Lösungsversuchen die Fälschung zutage. Folgendes hatte sich zugetragen:

Nachdem sich der Sportarzt jeder Hoffnung beraubt sah, sich weiterhin billig aus der Zivilprozeß-affäre ziehen zu können, sprach er kurz entschlossen bei dem Buchhalter, der allein lebte, vor. Er brachte sein Bedauern über die langen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zum Ausdruck und fragte den Buchhalter, ob man die Sache nicht gütlich aus der Welt räumen wolle. Man sei doch vernünftig und erwachsen und an ihm, Dr. X., sollte eine Einigung nicht scheitern. Der Buchhalter Z. meinte, nichts sei ihm lieber, denn ihm seien die Zivilstreitigkeiten auch keine Freude. Man einigte sich auf den nachfolgenden Samstag, um die Angelegenheit gründlich zu besprechen und nach Möglichkeit außergerichtlich zu erledigen.

Der Buchhalter Z., gewitzigt durch die Erfahrungen, die er mit Dr. X. in den Zivilstreitigkeiten gemacht hatte, bestellte sich für den Samstag einen guten Bekannten, um einen Zeugen zu haben. Dr. X. — noch schlauer — kam bereits am Freitagabend mit der Entschuldigung, am Samstag wäre er verhindert, es sei ihm etwas dazwischengekommen. Also besprach man die Sache am Freitag und wurde auch bald

handelseinig, zumal Dr. X. dem Buchhalter Z. einen Einlieferungsabschnitt überreichte, aus dem zu ersehen war, daß der Sportarzt die Schuldsomme inzwischen per Postanweisung an Z. überwiesen hatte. Z. war sehr erfreut, lehnte es aber ab, dem Dr. X. schon jetzt den Erhalt des Geldes zu bescheinigen, wie es dieser verlangte. Der Sportarzt hatte dem Z. eine Aufstellung vorgelegt, welche die einzelnen Schuldsommen enthielt und mit der Bescheinigung über den Erhalt der Gesamtsumme abschloß. Den Gefallen, auf Grund des vorgezeigten Postabschnittes die Unterschrift zu leisten, tat Z. dem X. trotz allem Zureden nicht; aber dafür bescheinigte er dem Sportarzt, die vorgelegte Aufstellung über die Zusammensetzung der Gesamtsumme erhalten zu haben.

Dr. X. hatte sein Ziel, mit Hilfe der fingierten Postquittung nur halb erreicht, aber er ging sofort ans Werk. Er radierte die mit Kopierstift geschriebene Empfangsbescheinigung des Z. bis auf die Unterschrift weg und schrieb nach einem Komma mit eigener Hand die Worte »und obige Aufstellung erhalten zu haben bescheinigt« an die nämliche Stelle. Der ganze Satz, dessen erste Hälfte maschinenschriftlich (wie die ganze Aufstellung) geschrieben war, lautete jetzt: »Den Gesamtbetrag von . . . DM, und die obige Aufstellung erhalten zu haben bescheinigt«. Darunter stand die echte Unterschrift des Buchhalters Z.

Die Verfälschung des handschriftlichen Quittungstextes war vom Sportarzt keinesfalls vorsichtig durchgeführt worden, sondern geradezu auffallend deutlich. Aus früheren Erfahrungen war ihm bekannt, daß man die Rasur — und ohne sie ging es nicht — auch bei vorsichtigem Hantieren entdecken würde. Sein Plan war auch ein ganz anderer. Am Montag, also 3 Tage später, erschien er wieder bei dem Buchhalter und erkundigte sich besorgt nach dem Eintreffen des Geldes. Er versprach sofort, bei der Post zu reklamieren, als er hörte, daß das Geld noch nicht da war. — Es kam übrigens nie an. — Bevor er ging, bat er den nichtsahnenden Buchhalter, ihm noch zu bescheinigen, daß der Garten in den Besitz des Z. zurückgehe. So war es vereinbart und der Buchhalter hatte keine Bedenken, ihm den vorgelegten DIN-A-5-Bogen, der den betreffenden Text mit Maschine geschrieben enthielt, zu unterzeichnen. Das wohlgedachte und gut vorbereitete Täuschungsmanöver des Dr. X. hatte damit zum vollen Erfolg geführt. Dem Z. war es nicht aufgefallen, daß der DIN-A-5-Bogen ein säuberlich gefalteter DIN-A-4-Bogen war. Dr. X. klappte ihn, zu Hause angekommen, wieder auf, spannte ihn sehr genau in die Maschine, setzte vor den bereits dastehenden und eigentlich allein unterschriebenen Satz eine 5.) und schrieb darüber weitere vier Absätze. In ihnen hieß es u. a., daß die Klage nach Erhalt der Schuldsomme zurückgenommen wird und daß die Radierung im handschriftlichen Teil der drei Tage älteren Quittung auf Verlangen des Buchhalters vorgenommen wurde, weil dieser sich verschrieben und deshalb Dr. X. um Radierung und anschließende Niederschrift des Zusatzes gebeten habe. Unter dem Absender des Z. schickte Dr. X. diese zum Brief modulierte ehemalige Bescheinigung, zusammen mit der Quittung, an das Gericht, welches das Verfahren einstellte und Z. mit den bis dahin entstandenen Kosten belastete.

Die Begutachtung der beiden Urkunden bezog sich auftragsgemäß auf die Prüfung der Unterschriften des Buchhalters, die, wie gesagt, echt waren. Beim Studium der Akten fiel ganz nebenbei auf, daß der Sportarzt an einer Stelle ungefragt darauf hinwies, er hätte die Bogen ungefaltet mit zu Z. genommen und ungefaltet wieder zurückgebracht. Tatsächlich war aber festzustellen, daß die zweite Urkunde, in der auch die Rasur auf der ersten Urkunde begründet wurde, sowohl nach vorn als nach hinten gefaltet worden war. Das gab den Ansatzpunkt für die Arbeitshypothese, die sich später als richtig herausstellte, nämlich daß der DIN-A-4-Bogen dem Z. als DIN-A-5-Bogen vorgelegt worden war. Und tatsächlich zeigten sich bei der anschließenden optisch-physikalischen Untersuchung schwache Druckspuren der Unterschrift des Z. auf der Rückseite der oberen Hälfte des Bogens, die beim Unterschriftsakt mit der Rückseite nach oben unter der unteren Bogenhälfte lag. Der Beweis aber, daß die Unterschrift geleistet worden war, als die ersten vier Absätze des Schriftstückes noch nicht daraufstanden, ergab sich aus der Tatsache, daß die ebenfalls auf der Rückseite sichtbaren Druckkonturen der Maschinenschrifttypen die Druckspuren, die von der Unterschrift herrührten, verletzt hatten, oder umgekehrt, daß die von der Unterschrift des Z. stammenden Druckspuren die scharfen Druckkonturen der Maschinenschrift völlig unberührt gelassen hatten, woraus sich die zeitliche Reihenfolge der Beschriftungsvorgänge erschließen ließ. Es kam noch eine Maschinenschriftuntersuchung hinzu, die ein geringes Abweichen zwischen dem 4. und 5. Textabsatz ergab, und eine chemische Farbbanduntersuchung, die allerdings nur bestätigte, daß beim ersten und zweiten Einspannen des Bogens gleiche Farbbänder benutzt worden waren.

Die Quittungsurkunde mit der gut sichtbaren Rasur und dem vom Fälscher selbst geschriebenen handschriftlichen Zusatz wurde zwecks Ermittlung von Schriftresten einer besonderen fototechnischen Behandlung unterzogen. Auf der leicht beschmutzten Rückseite kam dabei durch eine Infrarotaufnahme der mit des Buchhalters Schrift zu identifizierende und von ihm ursprünglich geschriebene Satz »Obige Aufstellung habe ich erhalten« gut lesbar in Spiegelschrift zum Vorschein. Da Z. diese Notiz mit einem Großbuchstaben begonnen hatte und durch eine chemische Analyse der Kommastrich hinter der Betragsangabe (»Den Gesamtbetrag von . . . DM, und die obige Aufstellung . . .«) als vom Kopierstift des Sportarztes und nicht von dem des Buchhalters herrührend festgestellt werden konnte, war sehr eindeutig dargetan, daß Z. nicht den Erhalt des Geldes bescheinigt hatte, sondern nur den Empfang der Aufstellung. Zur Rasur bestand also für Z. gar keine Ursache. Der Sportarzt war sich im übrigen seiner Sache sehr sicher, denn er hatte bereits Strafanzeige gegen Z. wegen wissentlich falscher Anschuldigung erstattet, weil der Buchhalter beide Urkunden als Fälschungen bezeichnet hatte und Dr. X. offensichtlich die Möglichkeit ausschloß, daß man ihn überführen könnte.

Sicherungsmaßnahmen gegen Paßfälschungen

Dipl.-Ing. Windhaber, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Am 1. Februar 1951 wurde die Ausübung der Paßhoheit der Bundesrepublik und damit die Fabrikation, die Ausstellung von Reisepässen und die Erteilung von Visa wieder deutschen Dienststellen übertragen.

Da der Reisepaß das wichtigste Legitimationspapier einer Person beim Überschreiten der Staatsgrenzen und vor allem während des Aufenthaltes im Auslande ist und der deutsche Reisepaß neben den zum Teil hervorragenden Pässen des Auslandes bis zum Jahre 1939 — unter gewissen Einschränkungen sogar bis zum Jahre 1953 — der am schlechtesten gesicherte Paß der Welt war, schien es angebracht, die Sicherungstechnik, der man sich bislang bei der Fabrikation und Ausstellung deutscher Reisepässe zum Schutze gegen Fälschung und Verfälschung bediente, durch Anwendung moderner Produktionsverfahren sowie durch neuzeitliche färbereitechnische, drucktechnische und ausstellungstechnische Maßnahmen wesentlich, d. h. soweit zu verbessern bzw. derart auszubauen, daß eine Nachahmung des PASSES selbst unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Fälschungstechnik kaum, eine Textverfälschung jedoch keinesfalls von Erfolg gekrönt sein wird. Eine absolute Sicherung gegen Totalfälschungen gibt es natürlich nicht, falls eine Macht genügend Mittel zur Nachahmung eines PASSES zur Verfügung stellen sollte.

Worin bestehen nun im einzelnen die Sicherungsmaßnahmen, die bei der Fabrikation und Ausstellung deutscher Reisepässe berücksichtigt werden?

Den wichtigsten Sicherungsfaktor stellt das Paßpapier selbst dar, weil man heute zu seiner Herstellung nur Sicherheitspapiere, d. h. Papiere verwendet, die mit verschiedenen Kunstgriffen gearbeitet sind und solche Eigenschaften besitzen, die einen ausreichenden Grad an Fälschungssicherheit bieten. Die Sicherung des Papierses beruht im wesentlichen darauf, daß man es auf irgendeine Art und Weise mit einem Kennzeichen versieht, das die gewöhnlichen handelsüblichen Papiere nicht besitzen. Dieses Kennzeichen muß so in den Papierstoff eingearbeitet werden, daß eine Nachahmung des Papiers schwierig, d. h. insbesondere an die Benutzung der Papiermaschine gebunden ist. Zur Fabrikation derartiger Papiere stehen uns die verschiedensten Möglichkeiten bzw. Maßnahmen zur Verfügung, die eine produktionstechnische, optische und chemische Sicherung des Papierses bewirken.

1. Produktionstechnische Sicherungsverfahren

- a) Die Wahl der Papierrohstoffe — spezielle Stoffmischungen aus Lumpenfasern und qualitativ hochwertigen Zellstoffen —, der Füll- und Leimstoffe sowie der Leimungsart stellen bereits einen erheblichen Teil der Absicherung der Papiere gegen Nachahmung dar.
- b) Das Einarbeiten farbiger Papierschnitzel — eventuell mit einer Mikroschrift versehen —, ausgestanzter gefärbter Papierblättchen und besonders präparierter Melierfasern, wie z. B. einfarbiger Wollfasern oder eines Gemisches aus Wollfasern verschiedenster Farbtönungen, in die Stoffbahn (Massemelierung) oder das Bestreuen der Stoffbahn mit zwei Sorten von Melierfasern (Oberflächenmelierung), die zwar den gleichen Farbton zeigen, aber mit chemisch verschiedenen Farbstoffen eingefärbt worden sind und demzufolge unterschiedliche Reaktionen ergeben, dienen dem gleichen Zweck. Wird hierbei eine Faseranhäufung bzw. -anreicherung lediglich innerhalb eines gewissen Raumes gewählt, so spricht man von der Verwendung »lokalisierter« Fasern.
- c) Die Einarbeitung eines Wasserzeichens im Papier ist eine der ältesten Sicherungsverfahren. Wenn auch dem figürlichen Wasserzeichen im Papier bei weitem nicht mehr die Bedeutung beigemessen wird, die ihm früher als Erkennungs- oder Qualitätsmarke zukam,

so hat es doch in der Absicherung von Reisepässen, Wertpapieren, Wertzeichen usw. gegen unberechtigte Nachahmung immer noch eine besonders wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Nach der Herstellungsweise beurteilt, unterscheidet man zwischen natürlichen (echten) und künstlichen Wasserzeichen. Ist die Anbringung eines Wasserzeichens organisch an die Blattbildung gebunden, d. h. entsteht es bereits im Stoffwasser bzw. bei der Bildung der Papierbahn, so spricht man von einem echten Wasserzeichen; wird es erst nachträglich in das fertige Papier eingearbeitet, so hat man es mit einem künstlichen Wasserzeichen zu tun.

In der Schöpfform, die zur Anfertigung handgeschöpfter sog. Büttenpapiere dient, und auf der Rundsiebmaschine entsteht das echte Wasserzeichen schon im Stoffwasser, indem sich die Stoffasern von Anfang an um die auf dem Sieb erhaben aufgelöteten oder vertieft in das Metalltuch geprägten Zeichen oder Bilder legen und sich diese deshalb in wundervoller Klarheit bilden.

Während bei der Hochprägung der Zeichen eine Stoffverdrängung stattfindet und folglich eine helle Stelle im Papier entsteht — helles Wasserzeichen —, sammeln sich bei der Tiefprägung größere Stoffmengen im Bereiche der Bilder an, die eine Verdunkelung des Papierstoffes bzw. die Bildung eines dunklen Wasserzeichens zur Folge haben. Bei bildlichen Darstellungen — Kopfzeichen — bevorzugt man sog. »schattierte Wasserzeichen«, weil hierbei Licht und Schatten vorteilhaft zur Wirkung kommen. Diese Art von Wasserzeichen zeigen nicht, wie sonst üblich, nur die Umrißlinien, sondern lassen, gegen das Licht gehalten, d. h. in der Durchsicht betrachtet, auch alle Feinheiten der Schattierung erkennen, die eine solche Darstellung hat. Diese Wasserzeichen finden sich besonders in den Geldscheinpapieren, werden aber auch für andere Zwecke verwendet.

Die Arbeitsweise der Langsiebmaschine mit ihrem endlosen und starker Biegung ausgesetzten Velinsieb verbietet die Anbringung von Zeichen in ähnlicher Art. Die Einarbeitung eines Wasserzeichens muß hier anders vor sich gehen. Man kam schließlich auf den Gedanken, Zeichen auf einer Vordruckwalze, auch Egoutteur oder Siebwalze genannt, anzubringen, um so die Wasserzeichen von oben in die noch feuchte Papierbahn zu drücken. Es ist jedoch verständlich, daß die auf diese Weise erzeugten Zeichen nicht mit derselben Klarheit und Schärfe im Papier in Erscheinung treten wie in einem handgeschöpften oder auf der Rundsiebmaschine hergestellten Wasserzeichenpapier.

Im Gegensatz hierzu weisen die künstlichen Wasserzeichen, die heute in gewissem Umfang Verwendung finden und entweder nachträglich ins trockene Papier eingepreßt oder durch Farb- und Fettdruck erzeugt werden, eine besondere Prägnanz auf.

Das Molettewasserzeichen ist ein Mittelding zwischen dem echten und dem künstlichen Wasserzeichen. Es wird ebenfalls auf der Papiermaschine hergestellt, aber nicht durch eine Wasserzeichenwalze auf dem Sieb, sondern am Ende der Naßpartie, d. h. bevor das Papier in die Trockenpartie gelangt. Zum Aufbringen der Wasserzeichen dienen hier kleine Gummirollen, die das Zeichen erhöht auf ihrem Umfange tragen. Diese Gummirollen werden mit leichtem Druck an das Papier gepreßt, das um die Walze läuft. Da das Papier feucht ist und deshalb noch eine gewisse Formfähigkeit besitzt, können sich die Zeichen in den Papierstoff eindrücken, ohne aber — wie bei dem echten Wasserzeichen — die Fasern seitlich zu verlagern. Diese liegen infolge der bereits eingetretenen Verfilzung schon zu fest im Verband und werden nur zusammengedrückt. Das Molettewasserzeichen hat den Vorteil der billigen Herstellung, da man nur die kleinen und verhältnismäßig billigen Gummiröllchen und nicht den teuren Egoutteur auszuwechseln braucht.

Das Sicherheitspapier des neuen deutschen Reisepasses weist ein schattiertes Wasserzeichen in Form eines »Pfeilgitters« auf.

- d) Eine weitere nicht minder gewichtige Sicherungsmaßnahme stellt die Wahl der Druckverfahren dar, wenn man im Druck selbst komplizierte und kombinierte Verfahren und dabei Druckfarben mit einer dem Sicherheitsbedürfnis entsprechenden Zusammensetzung benutzt. Hierunter fällt auch die Verwendung von Fluoreszenzfarben.

2. Optische Sicherungsverfahren

In sicherungstechnischer Hinsicht haben vor allem die ultravioletten Strahlen eine große Bedeutung erlangt, weil sie charakteristische Fluoreszenzerscheinungen an bestimmten Substanzen bzw. Körpern hervorrufen können. So zeichnen sich u. a. Auramin, Rhodamin, Flavophosphin 4 G konz., Brillantdianilgrün G, Uraninfarbstoffe, ferner die Blankophore und

Lumogene durch besonders auffällige Fluoreszenzfarben aus. Die Fluoreszenz-Echtheitskennzeichnung ist also eine latente Papiersicherung, weil z. B. mit Blankophoren substantiv gefärbtes Fasermaterial im Tageslicht farblos erscheint, aber bei UV-Lichtbestrahlung kräftig rotviolett, blauviolett und gelbgrün luminesziert. Man kann auf Grund der substantiven Eigenschaften der Blankophore auch Melierfasern einfärben. Diese bleiben bei der Betrachtung des Papiers im Tageslicht unsichtbar, ergeben aber unter der Analysenquarzlampe außerordentlich einprägsame und charakteristische Melierungen. So gesicherte Papiere bieten allein bereits einen gewissen Schutz vor Fälschungen.

3. Chemische Sicherungsverfahren

Die chemische Echtheitssicherung besteht in der Einarbeitung solcher sichtbarer oder unsichtbarer Substanzen in die Papiermasse, die mit bestimmten Detektoren Farbreaktionen oder eine andere leicht feststellbare Reaktion ergeben. Diese Farbreaktion soll das Erkennungszeichen für die Echtheit des betreffenden Papiers sein. Wenn also irgendeine Substanz mit dem Papierstoff verträglich, dessen Aussehen im Laufe der Zeit nicht verändert, also beständig gegen Atmosphärien ist und nicht bei normalen Temperaturen sublimiert, dann kann sie unter der Voraussetzung, daß sie auch eine spezifische Farbreaktion zeigt, als kennzeichnendes Mittel herangezogen werden.

Viele Reaktionen der analytischen, anorganischen und organischen Chemie (besonders der Farbstoffchemie) eignen sich zur chemischen Echtheitssicherung bzw. zur Kennzeichnung von Papieren. Je weniger bekannt und je weniger zugänglich diese Mittel sind und je schwieriger sich ihre chemische Analyse gestaltet, desto höher wird der Fälschungssicherungsgrad des Papiers sein.

Von den recht zahlreichen Möglichkeiten der chemischen Papiersicherung durch Holländerfärbungen mit reaktionsfähigen Farbstoffen, durch Papiermasseimprägnierungen mit anorganischen Agenzien, wie z. B. mit Metallsalzen, oder durch kombinierte Anwendung der beiden genannten Sicherungsverfahren, seien nur einige wenige aufgezeigt.

Die Einfärbung des Papierstoffes mittels Reagenz- oder Indikatorfarben hat sich sehr bewährt. Die Reagenzfarben ermöglichen erst in Verbindung mit der Kontrollsubstanz in dem zu prüfenden Papier die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um die gesuchte Sicherungsfarbe handelt oder nicht. Die Indikatorfarben führen bei Versuchen, in denen mit chemischen Mitteln Veränderungen an Tintenschriften vorgenommen werden, sofort zu Farbreaktionen bzw. Verfärbungen.

Die homogene Verteilung ungefärbter Substanzen kleiner Korngröße innerhalb des Papierstoffes oder auf der Oberfläche des Papiers ist deshalb von besonderem Wert, weil diese Materialien auf Grund ihrer speziellen stofflichen Beschaffenheit einen gegenüber chemischen Agenzien äußerst resistenten Farbstoff bilden, wenn sie mit flüssigen Schriftentfernungsmitteln in Berührung kommen. Diese Art der Sicherung ist in den letzten Jahren so weit entwickelt worden, daß man heute ein zu sicherndes Druckerzeugnis (Schecks, Wechsel, Pässe) sogar mit einem latenten Farbdruk versehen kann, der schon den Versuch einer chemischen Rasur durch spontane Entwicklung einer farbigen Druckschrift, wie z. B. »Achtung falsch«, sofort anzeigt und damit die Arbeit des Fälschers zunichte macht.

Bereits aus den kurz umrissenen Sicherungsmaßnahmen ist klar zu erkennen, welche unerhörten Mittel aufgewendet werden müßten, wollte man bloß das Sicherheitspapier des total zu fälschenden Passes in seiner Zusammensetzung so nachahmen, daß es jeder Prüfung standhielte. Beleuchtet man daneben noch die Schwierigkeiten, die sich bei der Herstellung der Walzen bzw. der Klischees zum Nachdruck des Schutzunterdruckes — zweifarbiges Guillochemuster — der Paßseiten ergeben, so würde eine Totalfälschung des neuen deutschen Reisepasses kaum Erfolg haben bzw. wird man von vornherein von einer solchen Abstand nehmen wegen der zu erwartenden Aussichtslosigkeit des Gelingens.

Weitere Sicherungsfaktoren zum Schutze gegen eine Paßverfälschung sind:

- a) Die laufende Numerierung der Paßformulare durch Aufdruck oder mit Hilfe eines Lochstanzverfahrens (perforierte Ziffern) auf jeder Seite des Passes, um eine Blattauswechslung zu erschweren und eine unbedingte Kontrolle über jedes perforierte Paßformular zu ermöglichen. Hierbei können noch ausgewählte Schlüsselverfahren angewendet und gleichzeitig Geheimzeichen eingearbeitet werden, was die Durchführung einer Totalfälschung äußerst erschweren würde. Desgleichen kann die Verteilung der Pässe an die Konsulate und an die Paßausstellungsbehörden des Inlandes nach einem bestimmten Schlüsselverfahren erfolgen.

- b) Das Bedrucken des Paßpapiers mit einem reagenzfähigen Zweifarben-Schutz-
unterdruck zwecks zusätzlicher Erschwerung der Durchführung einer chemischen Rasur.
- c) Die Anwendung eines Stoppverfahrens bei der Heftung der Paßseiten, indem die Enden
des Heftfadens an den Innenseiten der Umschlagdeckel mittels eines synthetischen wasser-
unlöslichen Klebstoffes befestigt werden. Eine noch bessere Sicherungsmaßnahme zur Unter-
bindung einer Blattauswechslung ist gegeben durch die Bindung der Reisepässe in Faltband-
form bzw. durch die Einführung der sog. Leporelloheftung.
- d) Die Befestigung des Lichtbildes auf der Paßseite unter Zuhilfenahme eines Rastverfahrens,
das einen absoluten Schutz gegen jede Bildauswechslung darstellt. Nach diesem Verfahren
wird das Lichtbild mit Hilfe eines härtbaren Kunstharzleimes mit der Paßseite hoch-
frequent verschweißt. Wenn ein Fälscher versuchte, das so befestigte Bild mechanisch von
der Paßseite zu lösen, so würde er das Paßpapier völlig beschädigen.
- e) Die Verwendung eines Trockensiegels zum Abstempeln des Lichtbildes (Blindprägung).
- f) Das Beschriften der Paßseiten mit einer Schreibmaschine, deren Typensatz aus Punkt-
schriftzeichen besteht, wodurch neben der Einfärbung der Schriftzeichen gleich-
zeitig ein Perforieren der Paßseiten bewirkt wird.

Diese kurzen Ausführungen mögen genügen, um einen kleinen Einblick in die Sicherungstechnik
zu gewähren, die bei der Fabrikation und Ausstellung deutscher Reisepässe in Erwägung gezogen
und bereits zum größten Teil angewendet wird.

Das Kunstfälschertum

Professor Dr. Th. Württenberger, Freiburg i. Br.

Aus der Kriminalitätsentwicklung der Neuzeit ist das Kunstfälschertum in allen seinen Formen nicht mehr wegzudenken. Zwar ist das Kunstfälschertum kein ewiges Verbrechen wie Mord oder Diebstahl, sondern es taucht nur unter dem Einfluß bestimmter kultureller Voraussetzungen und einer besonderen Zeitlage auf. Erst als der Künstler seit der Renaissance aus der Masse des mittelalterlichen Handwerkertums heraustrat und von nun an Rang und Eigenwert seiner Künstlerpersönlichkeit voll anerkannt wurden, strebten zahlreiche Sammler, Liebhaber und Händler danach, Originalwerke berühmter Maler und Bildhauer ihr eigen zu nennen. Die »Originalität« des Kunstwerks, die in der bekannten Signatur etwa eines Dürer, eines Rembrandt oder eines Vermeer sich offenbarte, wurde der Hauptmaßstab auch für den wirtschaftlichen Wert eines Gemäldes, der in der Höhe des am Kunstmarkt bezahlten Preises zum Ausdruck kam. Da die Kopien oder die Werke minder bekannter Künstler nur geringe Preise erzielten, reifte bei manchen Künstlern, aber auch bei vielen Händlern, der Entschluß, durch Nachahmung und Fälschung von Originalen sowie durch Betrug mit Falschwerken einen ähnlich hohen Gewinn wie die glücklicheren Konkurrenten am Kunstmarkt zu erzielen. So entstand jenes Kunstfälschertum, das in der Kriminalitätsbewegung der Gegenwart einen weiten Raum einnimmt. Dies gilt jedoch nicht für alle Länder und Gegenden in gleicher Weise. Denn das Kunstfälschertum entfaltet sich vornehmlich in größeren Städten, in denen ein gewisser Reichtum kaufkräftiger Schichten und ein lebhafter, meist international bestimmter Kunsthandel vorhanden sind. Nur dort leben Fälscher und Betrüger in einer gewissen Anonymität und finden Abnehmer für ihre vielfältigen Falschwerke. So sind vor allem Paris, Amsterdam, London und Zürich Zentren des kriminellen Kunstfälschertums. In der Bundesrepublik dürften die Hauptschauplätze dieser Kriminalität in Köln, Hamburg und München zu suchen sein. Entscheidend ist, daß das heutige Kunstfälschertum an den Landesgrenzen nicht haltmacht. Wir finden unter Kunstfälschern und Kunstbetrügern nicht nur häufig internationale, reisende Verbrecher, sondern es kommt auch vor, daß in einer Zusammenarbeit auf internationaler Basis z. B. ein Werk der Kleinkunst in Italien fälschlich hergestellt, in Frankreich mit einer täuschenden Patina versehen und schließlich in den Vereinigten Staaten an den Mann gebracht wird.

Ein zutreffendes Bild über das tatsächliche Ausmaß eines solchen Kunstfälschertums ist schwer zu gewinnen. Sicher ist auf diesem Felde der modernen Verbrechensbewegung die sog. Dunkelziffer besonders hoch, zumal wenn man bedenkt, in welcher großen Zahl von Fällen sich die Geschädigten scheuen, aus Angst vor Blamage Anzeige zu erstatten. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, einem Kunstbetrüger und Kunstfälscher seine Taten, vor allem seine Bösgläubigkeit, im Hinblick auf die Echtheit eines verkauften Gemäldes sicher nachzuweisen. Wenn auf Grund dieser Sachlage auch Fälscherprozesse in der Strafrechtspraxis verhältnismäßig selten sind, so darf dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich beim modernen Kunstfälschertum um einen sehr ernst zu nehmenden Zweig der Betrugs- und Fälschungskriminalität handelt. Leider gibt die Kriminalstatistik, die die Verurteilungen wegen Betruges und Urkundenfälschung nur als solche zählt, keinen Überblick über den jeweils auf Kunstfälschertaten fallenden Anteil an der Gesamtkriminalität. Es ist anzunehmen, daß in dem Maße, in dem in der Bundesrepublik der materielle Wohlstand weiter Schichten zunimmt und der Kunstmarkt belebt wird, auch der Betrug mit falschen Kunstwerken vor allem gegenüber jenen Bürgern, die nach sicherer Anlage ihres neu gewonnenen Kapitals streben, stärker wachsen wird. Wahrscheinlich werden in den nächsten Jahren die Strafverfolgungsbehörden, vor allem also die Kriminalpolizei, sich weit mehr als heute noch mit den sich ausbreitenden Kunstfälschertaten befassen müssen.

In Paris hat die Kriminalpolizei alle Hände voll zu tun, um das Kunstfälschertum energisch zu bekämpfen. Es ist kein Zufall, daß gerade dort der Kriminalkommissar Guy Isnard in seinem

jüngst erschienenen Buche »Les pirates de la peinture« (1955) eine zusammenfassende, zugleich aber geistreiche Schilderung des französischen Kunstfälschertums und der Maßnahmen zu seiner Bekämpfung geschrieben hat. Bei dieser Gelegenheit sei auch daran erinnert, daß schon vor mehr als 50 Jahren ein anderer berühmter Kriminalist, der Österreicher Prof. Hanns Groß, in seinem Buche »Der Raritätenbetrug« (1901) als erster eine auch heute noch lesbare Darstellung über die strafrechtliche Bekämpfung des Kunstfälschertums gegeben hat.

Was heute in erster Linie not tut, ist die klare Erkenntnis, daß es sich bei Kunstfälschern und Kunstbetrüggern um höchst gefährliche Täter handelt, die dem Einzelnen wie der Gesamtheit, aber auch Kunst und Kultur, unermesslichen Schaden zufügen. Diese Täter entgleisen keineswegs nur bei einer sich gerade bietenden Gelegenheit und begehen die eine oder andere Betrugs- oder Fälschungstat; im Bereich des kriminellen Kunstfälschertums sind vielmehr auch zahlreiche, vielfach vorbestrafte Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher tätig.

Leider ist es nicht möglich, alle die Kriminalpolizei heute angehenden Fragen des Kunstfälschertums eingehend zu behandeln. Die Darstellung muß sich darauf beschränken, einen mehr orientierenden Überblick über einzelne Phasen eines wirksamen Kampfes gegen Kunstfälscher und Kunstbetrüger zu geben.

Zuerst möge mit einigen Worten auf die strafrechtliche Seite der Kunstfälschertaten eingegangen werden. Seit Ende des 19. Jahrhunderts stellen in der Strafgesetzgebung die Tatbestände des Betrugs, der Urkundenfälschung, des unlauteren Wettbewerbes und der Urheberrechtsgesetze brauchbare Handhaben dar, um die Täter auf dem weiten Felde kriminellen Kunstfälschertums nach ihrer Schuld und Gefährlichkeit bestrafen zu können.

Der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) hat heute die größte Bedeutung im Kampf gegen das Kunstfälschertum. Ein Kunsthändler spiegelt z. B. einem Sammler bewußt vor, das Bild, das jener kaufen will, sei ein »unzweifelhaft echter Rembrandt«, während es sich in Wirklichkeit um ein minderwertiges Gemälde handelt. Zahlt der Käufer den für einen echten Rembrandt üblichen hohen Preis, so liegt eine Vermögensschädigung und damit ein Betrug gegenüber dem Käufer vor. Vielfach ist die zum Betrugstatbestand gehörende Täuschungshandlung problematisch. Verhältnismäßig einfach liegen die Dinge, wenn der Täter mit beredten Worten oder durch schlüssige Handlungen die in Wirklichkeit fehlende Echtheit bewußt vorspiegelt. Wie aber, wenn er über die Echtheitsfrage völlig schweigt? Hier taucht die Frage auf, ob nicht eine Rechtspflicht des Verkäufers besteht, dem Erwerber den vollen Sachverhalt mitzuteilen. Muß also der Verkäufer z. B. die von dritter Seite bereits festgestellte und auch ihm bekannte Unechtheit oder gar schon seine eigenen Zweifel an der Echtheit offenbaren? Rechtsprechung und Theorie versuchen immer wieder, rechtliche Wertmaßstäbe herauszuarbeiten, auf Grund derer dem Verkäufer die Aufklärung über bestimmte Sacheigenschaften obliegen soll. Diese Frage ist jedoch mit der schwierigen Problematik der unechten Unterlassungsdelikte belastet, bei denen die zureichende Begründung der Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung viel Kopfzerbrechen macht. In neuerer Zeit wird die Auffassung vertreten, die rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung ergebe sich aus den ungeschriebenen Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr. Letztere beruhen auf der sozialemischen Forderung nach gegenseitigem Vertrauen und Verlässlichkeit der Geschäftspartner. Es geht in erster Linie darum, daß beim Handel mit Kunstwerken ein »Mindestmaß loyalen Verhaltens« (v. Cleric) verlangt werden muß. Wollte man allerdings ein zu strenges Wahrheitsgebot hinsichtlich der Aufdeckung von Mängeln einer Kaufsache aufstellen, so würden Spekulationsinteresse und Gewinnstreben, die auch im Kunsthandel auf keinen Fall entbehrlich sind, allzustark beeinträchtigt werden. Die Aufklärungspflicht des Verkäufers eines unechten Kunstwerkes wird jedoch zu bejahen sein, wenn bei Kaufabschluß bereits auf Grund objektiver Kriterien für den Verkäufer feststeht, daß eine Fälschung vorliegt. Das Reichsgericht hat schon eine Offenbarungspflicht angenommen, wenn dem Verkäufer bekannt war, daß das die Echtheit behauptende Gutachten von einem unzuverlässigen Experten stammte und ein anderer Gutachter das Bild als unecht ansah. Anders wird der Fall zu entscheiden sein, wenn der Verkäufer auf Grund seiner eigenen Kenntnisse nur Zweifel an der Echtheit hegt. Mit Recht verlangt hier das Schweizer Strafgesetzbuch, daß der Täter »arglistig« getäuscht haben muß. Es kommt demnach auch auf die gesinnungsmäßige Einstellung des Täters an. Aber auch dieser rechtsethische Maßstab enthebt den Richter nicht der Aufgabe, in jedem einzelnen Fall die rechtliche Offenbarungspflicht sorgfältig zu prüfen.

Viel erörtert wird die Frage, ob auch der Käufer eines Kunstwerks gegenüber dem Verkäufer einen Betrug begehen könne. Obwohl nach deutschem Recht die bloße Ausnutzung einer schon vorhandenen Unkenntnis allgemein nicht strafbar ist, müssen in solchen Fällen doch auch der

Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Verkehr und das Maß einer etwaigen Arglist des Täters die Strafwürdigkeit begründen. Sichere, alle möglichen Fälle umfassende Grundsätze lassen sich hier jedoch noch weniger aufstellen als beim Betrug des Verkäufers.

Ein wichtiges Element des Betruges ist der Eintritt des Vermögensschadens. Dies bedeutet für die Bekämpfung des Kunstfälschertums, daß die bloße Irreführung als solche, das Düpieren des anderen, nach deutschem Strafrecht nicht schon zur Bestrafung wegen Betruges ausreicht. Zur Beantwortung der Frage, ob dem Erwerber einer Fälschung ein Vermögensschaden entstanden ist, muß oft der »wirtschaftliche Wert« eines Kunstwerks genauer bestimmt werden. Entscheidend ist der nach objektiven Kriterien festzustellende Marktwert, der sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Kunstmarkt bildet. Beim Kunstwerk muß jedoch in bestimmten Grenzen bisweilen auch der Affektions- und Liebhaberwert anerkannt werden. Schließlich ist zu beachten, daß sich das Kunstwerk als Träger vornehmlich ästhetischer Werte und damit als fiktive Größe dem Bereich des rein Meßbaren und Ökonomischen weitgehend entzieht.

Bietet schon die strafrechtliche Beurteilung der Kunstfälschertaten unter dem Gesichtspunkt des Betrugs erhebliche Schwierigkeiten, so sind diese nicht geringer bei der Erbringung des Beweises in Kunstbetrugsprozessen. So ist z. B. der Beweiswert des Gutachtens von Sachverständigen angesichts der schwer zu beantwortenden Echtheitsfrage oft recht umstritten. Ganz besondere Hindernisse pflegen jedoch aufzutauchen, wenn dem Kunsthändler z. B. der Tatvorsatz, vor allem die Täuschungsabsicht, also ein vornehmlich innerer Vorgang, sicher nachgewiesen werden soll. Stets wird sich der Veräußerer eines gefälschten Kunstwerks auf seine Gutgläubigkeit hinsichtlich der Echtheit berufen. Wer als Richter oder Staatsanwalt die Aussage des Beschuldigten, er habe nach Sachlage an die Echtheit geglaubt, ohne weiteres hinnimmt, wird kaum jemals einen derartigen Betrug nachweisen können. Es ist daher eine schwierige, aber unerläßliche Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Herkunft des Falschwerks, seine »Provenienz«, genauestens zurückzuverfolgen. Diese zeitraubende, oft auch kostspielige Arbeit führt leider nicht immer zum Erfolg.

Will man das Kunstfälschertum schon an der Wurzel fassen, so muß nicht nur der Betrug mit gefälschten Werken, sondern schon die Herstellung des Falschwerks als solche bestraft werden. Diese Aufgabe erfüllen die Fälschungstatbestände des StGB.

Hier kommt zunächst der Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in Betracht. Ist nun ein Gemälde oder eine Plastik überhaupt eine Urkunde? »Urkunde« ist das Kunstwerk, z. B. ein Gemälde, nur, wenn sich auf ihm das Zeichen oder der Name des Künstlers befindet. Dadurch hat der Künstler nach außen zum Ausdruck gebracht, es handle sich um ein fertiges, verkehrsreifes Werk, für das er im Rechtsverkehr die Gewähr für die Urhebererschaft übernehme. Hat der Fälscher etwa auf das Bild eines unbekanntes Malers das Signum eines berühmten Meisters gesetzt, so liegt die fälschliche Herstellung einer Urkunde vor, wenn den Täter dabei von vornherein eine rechtswidrige Täuschungsabsicht geleitet hat. Ändert der Täter ein schon vorhandenes Zeichen etwa in das berühmte Signum A. Dürers ab, so haben wir eine Urkundenverfälschung (§ 267 StGB) vor uns. Beseitigt er das Zeichen völlig, ohne ein neues an die Stelle zu setzen, so kann Urkundenunterdrückung (§ 271 StGB) gegeben sein.

Ein wichtiges strafrechtliches Problem stellt schließlich auch die Möglichkeit der Einziehung von Falschwerken dar. Was nützt es, wenn Betrüger und Fälscher zwar bestraft werden, ihre Falschwerke aber durch Weiterveräußerung an gutgläubige Dritte immer wieder neuen Schaden anrichten! Hemmend wirkt sich im deutschen Recht die Vorschrift des § 40 StGB aus, wonach das zur oder bei der Tat benutzte Kunstwerk nur eingezogen werden darf, wenn es im Eigentum des Täters oder des Teilnehmers steht, was gerade bei betrügerischen Veräußerungen selten der Fall ist. An diese ungerechtfertigte Einengung ist z. B. der Schweizer Richter nicht gebunden, da er bei der meist vorliegenden Gefährdung der »öffentlichen Ordnung« das Falschwerk ohne weiteres einziehen kann. Doch muß beachtet werden, daß u. U. auch privatrechtliche Interessen des Erwerbers eines Falschwerkes im Spiele sind, die eine Einziehung nicht als zweckdienlich erscheinen lassen.

Wir wollen nunmehr an Hand einzelner ausgewählter Fälle Wesen und Eigenart der Kunstfälschung begreifen und die wichtigsten Wege der heutigen Kriminalistik zu ihrer Aufdeckung kennenlernen. Vor allem geht es darum, die künstlerische Technik und das verwendete Material bei Kunstfälschungen auf Grund verschiedener Methoden zu untersuchen. Dabei müssen Original und Nachahmung ständig miteinander verglichen werden, um ihrer ausgeprägten Gegensätzlichkeit innezuwerden und das Gefühl für echt und unecht auszubilden.

Der Mailänder Plastiker Annibale Fontana (1540—1587) hat eine Wachsbossierung geschaffen, die Kaiser Maximilian II. darstellt (Anhang Abb. 1). Die künstlerische Ausdruckskraft

dieses Originalwerks ist bedeutend. Es ist eine künstlerische Schöpfung aus einem Guß. Die Einheitlichkeit und Harmonie des Stils fällt in die Augen. Es handelt sich um eine hohe Stufe von Originalität, die der Künstler in diesem Werk erreicht hat. Ein solches originales Kunstwerk ist etwas Ursprüngliches, es entspricht dem geistigen Organismus seines Schöpfers, ist diesem Autor eigentümlich, gewissermaßen ein Teil von ihm selbst. Da es dem höchst individuellen Schaffensakt des Künstlers seine Existenz verdankt, wird es von der Umwelt als »Original« begrüßt.

Dem Kopisten und Fälscher wird hingegen vorgeworfen, er verleugne die in echtem Künstlertum angelegte Kraft zur eigenen ursprünglichen Gestaltung, da er statt eigenschöpferischer Haltung fremde Form nachahmen wolle. All das zeigt sich deutlich in der Kopie des gezeigten Originals (Anhang Abb. 2). Bei dieser Nachahmung handelt es sich um ein Relief in Solnhofer Stein im Stile der deutschen Kleinplastiken der Renaissance. Der Nachahmer oder Fälscher hat sich keineswegs sklavisch an das Original gehalten. Für sein Werk hat er sowohl ein anderes Größenmaß als auch ein anderes Material gewählt. Das Verfahren, kopierte Formen durch Umsetzung in ein anderes Material gleichsam zu tarnen, wird von den Fälschern immer wieder geübt. Denn der Versuch, ein Originalwerk ganz genau nachzuahmen, führt viel rascher zur Entlarvung, falls etwa Kopie und Original später miteinander verglichen werden. Diese Fälschung ist ein Beweis dafür, daß ein Kopist kaum je die souveräne Ursprünglichkeit und künstlerische Ausdruckskraft des Originalwerks erreichen wird. Einzelheiten wie die Halskrause und der Faltenwurf lassen das Unfreie, Müde, fast schon Stümperhafte in den künstlerischen Ausdrucksmitteln des Kopisten erkennen.

Im Jahre 1929 wurde das Porträt eines bayrischen Offiziers (Anhang Abb. 3) auf der großen Leibl-Ausstellung in Köln gezeigt. Da es mit »W. Leibl« signiert war, galt es als Werk dieses Malers. Jetzt erklärte plötzlich der in München lebende hochbetagte Maler Hans Blum, er habe das Bild im Jahre 1880 gemalt. Die Signatur habe damals gelautet: »Hans Blum 1880«. Als der frühere Besitzer es im Jahre 1924 als Werk von »Hans Blum« auf einer Versteigerung verkaufen wollte, wurde der geforderte Mindestpreis von 1000 Mark nicht geboten. Später wurde das Bild für nur 800 Mark verkauft. Nach einigen Jahren tauchte es in Rom wieder im Kunsthandel auf. Jetzt trug es aber die Signatur: »W. Leibl«. Ein Berliner Diplomat kaufte das Bild in Rom für 110000 Mark. Wer die Signatur »Hans Blum« durch die neue »W. Leibl« ersetzt hatte, war nie festzustellen. Dieser Fall einer Signaturverfälschung zeigt deutlich, daß der wirtschaftliche Wert eines Bildes heute weitgehend vom Namen und Signum des Künstlers, von seiner marktgängigen Berühmtheit, abhängig ist. Das Signum eines berühmten Meisters übt am Kunstmarkt geradezu eine magische Anziehungskraft aus. Nur so ist die gewaltige Preissteigerung von 800 auf 110000 Mark zu erklären. Die stilistische Verwandtschaft zwischen den Gemälden Hans Blums und den Bildern W. Leibls und des Trübnerkreises verführte den unbekannteren Verfälscher des Werkes dazu, das Blumsche Bild dem berühmten Namen zuzuschreiben und die alte Signatur durch eine neue, weit bekanntere, zu ersetzen.

Es gehört zu den Grundmerkmalen des heutigen Kunstfälschertums, daß es sich weitgehend spezialisiert hat. Fast jeder Fälscher, der wirklich erfolgreich sein will, muß heute, um den Konkurrenzkampf mit den Kennern bestehen zu können, weitgehend Spezialist sein, der sich mit der Nachahmung einer nur geringen Anzahl von Meistern oder Stilrichtungen abgibt. Soll der Fälscher Erfolg haben, so muß er sich den Schwankungen des allgemeinen Kunsturteils, der jeweiligen Mode, vor allem dem Bedarf nach bevorzugten Kunstwerken möglichst anpassen. Wenn z. B. in der Gegenwart Namen wie Nolde, Matisse, Utrillo besonders hohe Preise am internationalen Kunstmarkt erzielen, so verstärkt sich in den Kreisen der Fälscher der Anreiz, solche begehrten Werke fälschlich herzustellen oder zu kopieren und sie dann auf den Markt zu bringen. Man kann heute eine Massenproduktion dieser Fälschwerke feststellen, die den Kunstmarkt geradezu überschwemmen und die Strafverfolgungsbehörden vor schwer lösbare Probleme stellen. Heute werden gemäß der Konjunktur des Kunstmarktes vornehmlich die Werke französischer, aber auch deutscher Impressionisten und Expressionisten gefälscht.

Um dies deutlich zu machen, sollen einige Fälschungen der letzten Jahre den Originalwerken impressionistischer und anderer moderner Kunst gegenübergestellt werden. Bei einem solchen Vergleich werden die tiefgreifenden Wesensunterschiede zwischen Original und Kopie nochmals klar werden.

Die Figur einer Tänzerin (Anhang Abb. 4) hat ein Fälscher einer der berühmten Zeichnungen des französischen Malers Degas entnommen. Es handelt sich um eine recht ungeschickt wirkende Nachahmung, die vor einigen Jahren auf dem Berliner Kunstmarkt aufgetaucht ist. Dieser Figur des gefälschten Blattes fehlt das fein und flüchtig Hingeworfene und das losgelöst Schwebende, was

die Ballettfiguren eines Degas so sehr auszeichnet. All das tritt in voller Klarheit in Erscheinung, wenn wir das nachgeahmte Original, die Ballettfiguren des Degas (Anhang Abb. 5), selbst betrachten. Die Instinktsicherheit und unbekümmerte Naivität eines französischen Impressionisten sind so hervorstechende Eigenschaften, die ein beliebiger Nachahmer niemals in gleicher Weise auf das Papier zaubern kann.

Oder betrachten wir ein Aquarell eines so bedeutenden Malers wie Raoul Dufy (Anhang Abb. 6), so fällt uns auf, wie sehr solche Blätter den Geist des rein Individuellen und Subjektiven im Sehen und Gestalten atmen. In diesen Werken spiegelt sich nicht zuletzt die feinnervige, ja erregte Seelenlage eines modernen Künstlers. Gerade dies ist das entscheidende Kriterium dafür, daß ein Versuch, solche einmaligen Werkschöpfungen nachzuahmen, letztlich kläglich scheitern muß. Obwohl der Fälscher manchmal noch der Zeitgenosse des original-schaffenden Meisters ist, beide also in einer ähnlichen geistigen Gesamtatmosphäre leben, so gebricht es dem Nachahmer doch an der einmaligen inneren Haltung, aus der die originellen Künstler in einem oft schmerzlichen Gestaltungsprozeß ihre Werke schaffen. Die erregte Stimmung, der nervöse Grundzug der Zeichnung, das genial Hingeworfene der Farbgebung, was wir an Dufy so sehr bewundern, all das fehlt dem Fälscherwerk (Anhang Abb. 7). Hier wirkt alles steif, langweilig, müde; selbst ein pedantischer Zug ist dem Fälscherwerk eigen, wie vor allem das gefälschte Signum verrät.

Alle diese Merkmale der schlecht gelungenen Kopie treten auch in Erscheinung, wenn wir ein Originalwerk von Nolde, den Kopf einer Negerin (Anhang Abb. 8) mit der Fälschung (Anhang Abb. 9) vergleichen, die der Hausmeister des Kölner Kunstvereins während der Noldeausstellung vor einigen Jahren durch Abpausen des Originals hergestellt hat. Was bei Noldes Original Leben und Grazie des Ausdrucks und Schwung der Pinselführung zeigt, ist beim Fälschwerk grobe, uneinheitliche und mißverständene Form. Sicher eine sehr plumpe Fälschung, aber auch solche Machwerke finden immer wieder ihre Käufer und spielen in der heutigen Massenherstellung von Fälschungen eine bedeutsame Rolle.

Die Gegenüberstellung von Original und Nachahmung sollte vor allem aufzeigen, welche Möglichkeiten, Fälscherwerke als solche zu erkennen, heute die kunstwissenschaftliche Stilkritik zu gewähren vermag. Aber eine noch so sorgsame Stilkritik wie auch die gründliche Erforschung der technischen Werkherstellung genügen keineswegs immer, um schwieriger gelagerte Echtheitsfragen voll zu klären. Oft werden bei Beurteilung eines Werkes auf seine Echtheit erhebliche Lücken der Beweiskette offenbleiben. Um diesem Notstand abzuweichen, werden seit einiger Zeit in zunehmendem Maße auch naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden in den Dienst der Aufklärung von Echtheitsfragen gestellt. Auf dem Felde der Bekämpfung des Kunstfälschertums hat die naturwissenschaftliche Kriminalistik bis jetzt vielleicht die größten Triumphe feiern können.

Vielfach können schon die Verwendung des Mikroskops oder die Anwendung der Mikrophotographie zum einwandfreien Nachweis von Fälschungen führen. Zwei Beispiele sollen das zeigen: Viele Fälscher bemühen sich, auf ihren neu gemalten Bildern die sog. Kraquelur, d. h. das Netz feiner Sprünge und Zerreißen auf der Farboberfläche, zu erzielen. Ist nämlich auf einem Gemälde diese Kraquelur vorhanden, so gilt das seit jeher als Zeichen eines hohen Alters des Bildes. Auf einem kleinen Ausschnitt aus einer Raffael-Fälschung zeigt die Mikroaufnahme (Anhang Abb. 10), daß der Fälscher die einzelnen Sprünge einfach mit feinen Pinselstrichen aufgemalt hat, was mit bloßem Auge nicht erkannt werden konnte, aber durch die photographische Vergrößerung sofort sichtbar wird.

Eine Fälscherin hatte im Strafverfahren zugeben müssen, ein Bild nach einem Originalwerk Ferdinand Hodlers angefertigt zu haben. Sie bestritt aber, daß Signatur und Jahreszahl in ihrem Atelier auf das Bild gesetzt worden seien. Der Gegenbeweis wurde durch die Mikroaufnahme eines Teilstrichs der Jahreszahl erbracht (Anhang Abb. 11). An der Seitenkante des dunklen Farbstrichs erkennt man einen hellen Farbpunkt in der Originalgröße von 0,50 mm. Dieser helle Farbpunkt überdeckt zu einem kleinen Teil die dunklere Farbe der Signatur. Daraus ist zu ersehen, daß die Signatur bereits auf dem Bilde war, als bei der späteren Vollendung des gemalten Farbgrundes der kleine Farbspritzer auf das Bild kam. Mit Hilfe des Mikroskops konnte übrigens vor kurzem ein anderer Fälscher überführt werden. Auf Grund der mikroskopischen Farbuntersuchung fand man in der Farbschicht grüne und rote staubartige Fasern, die nachweisbar aus dem Bezug eines Sessels im Atelier des Fälschers stammten.

Die größten Erfolge bei der Aufdeckung von Gemäldefälschungen erzielten die optischen Untersuchungsmethoden. An der Spitze stand lange Zeit die Verwendung von Röntgen-

strahlen. Jetzt wird auch vielfach die Photographie im reflektierten Ultraviolett verwendet. Wird ein Körper, etwa eine gemalte Bildoberfläche, von ultravioletten Strahlen getroffen, so hängt der Grad und der Farbton des Aufleuchtens der Strahlen (Lumineszenz) von der jeweiligen chemischen Beschaffenheit des bestrahlten Gegenstandes wie der Farbschicht ab. Verwandte z. B. der Fälscher eines alten Gemäldes Farben, die die alten Meister früherer Zeiten noch nicht gekannt hatten, so werden diese Unterschiede in der Lumineszenzphotographie mehr oder weniger deutlich sichtbar. Dies läßt sich aufzeigen bei einer Landschaft, dem Originalwerk eines unbekanntenen Meisters des 19. Jahrhunderts (Anhang Abb. 12).

Ein Fälscher hatte an diesem Bild an einigen Stellen mit neuen Farben gewisse »Verbesserungen« angebracht und vor allem ein falsches Signum des Schweizer Malers Staebli auf das Bild gesetzt. Unter der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht sind die als dunkle Flecken sich zeigenden Verfälschungen der ursprünglichen Bildoberfläche zu erkennen (Anhang Abb. 13). Man konnte daraus schließen, daß der Verfälscher Farben von anderer chemischer Beschaffenheit als der Schöpfer des Originals verwendet hatte. Noch deutlicher tritt dies bei der Lumineszenzaufnahme des Signums auf jenem Bilde in Erscheinung (Anhang Abb. 14). Auch hier sehen wir, wie unsicher der Fälscher in der Strichführung gewesen ist; ein deutliches Zeichen für die innere Haltung des nachahmenden Fälschers.

Diese Beispiele mögen genügen, um den Wettlauf der Experten mit den Fälschern aufzuzeigen, der bei dem Versuch der Entlarvung von Kunstfälschern seit jeher stattfindet und wohl niemals enden wird.

Vier große Fälscherprozesse der letzten Jahrzehnte ließen oft schlagartig einzelne Fälscherpersönlichkeiten in das Rampenlicht einer sensationsgierigen Öffentlichkeit treten. Diese Prozesse enthüllen nicht nur die heutigen, zum Teil höchst eigenartigen Zustände auf dem Kunstmarkt, im Kunsthandel und im Sammelwesen, sondern sie lassen auch die vielfältigen Formen kriminellen Verhaltens auf dem Felde des Kunstfälschertums deutlich erkennen. Nicht zuletzt offenbaren diese Strafverfahren auch einzelne Schwierigkeiten, die sich einer wirkungsvollen Bekämpfung dieser immer aktueller werdenden Verbrechenart entgegenstellen.

Im Jahre 1931 erregten Fälschungen der Werke des van Gogh größtes Aufsehen und führten zu einem Strafprozeß vor dem Landgericht Berlin gegen den Kunstmaler Otto Wacker. Dieser war angeklagt, dreißig, zum Teil gefälschte Bilder als echte Gemälde des Holländers van Gogh in den Handel gebracht zu haben. Es ist wahrscheinlich, daß Otto Wacker diese Bilder im Stile des van Gogh auch selbst fälschlich hergestellt hat, wenn auch ein voller Beweis dafür nicht zu erbringen war. Dieser Prozeß, an dessen Ende Wacker zu einem Jahr Gefängnis wegen Betrugs und Urkundenfälschung verurteilt wurde, war für die modernen Methoden des Kampfes gegen das Kunstfälschertum von besonderer Bedeutung. Auch warf er ein grelles Licht auf das arg verfahrenes Expertisenwesen. Vor allem wurde offenkundig, welch schwankender und unsicherer Beweiswert den Gutachten selbst namhafter Kunstkenner zukommt. Bei der Beweisaufnahme im Gerichtssaal ergab sich das groteske Bild, daß ein und derselbe Sachverständige sein Gutachten über einzelne Bilder zweimal änderte. So hatte der holländische van Gogh-Kenner De la Faille zunächst alle Wackerschen Bilder für echt erklärt und sie sogar in den Gesamtkatalog der Werke des van Gogh aufgenommen; später hielt er alle 30 für gefälscht und schließlich glaubte er, 5 von den 30 seien doch unzweifelhaft echt. Wie sollte angesichts einer solchen Verwirrung und Unsicherheit innerhalb der Schar der Sachverständigen das Gericht ein objektives und aller Kritik standhaltendes Urteil gewinnen können? Wahrscheinlich waren unter den Wackerschen Bildern einige echte Werke des van Gogh, um die sich dann eine Anzahl mehr oder weniger deutlich erkennbare Fälschungen gruppierte. So blieb die Entscheidung für echt oder falsch bis zum Ende des Prozesses recht schwierig. Dies zeigen die folgenden Bilder:

Das Selbstbildnis van Goghs (Anhang Abb. 15) wurde von fast allen Sachverständigen als echt bezeichnet. Die ruhige Klarheit und die organische Einheitlichkeit des Ausdrucks dürfte für dieses Urteil sprechen. Das Vergeistigte der Persönlichkeit zeigt sich deutlich. Nur von van Gogh selbst kann dieses Bild herrühren.

Hingegen wurde ein ähnliches Gemälde (Anhang Abb. 16) von fast allen Experten als Fälschung angesehen, für die jenes Originalwerk das Vorbild gewesen sein kann. Sicher besitzt das zweite Gemälde weder die überzeugende Eindringlichkeit des Ausdrucks, noch offenbart es das stark ausgeprägte künstlerische Können in den echten Bildern van Goghs.

Beim »Selbstbildnis vor der Staffelei« (Anhang Abb. 17) ist bestritten, ob es eine von van Gogh gemalte Variante jenes echten »Selbstbildnisses vor der Staffelei« (im Reichsmuseum) ist,

oder ob es eine Fälschung von dritter Hand darstellt. De la Faille und Justi erklärten das Bild für eine Fälschung, während der Holländer Bremmer meinte, dieses Selbstbildnis gehöre zu den besten Arbeiten des Künstlers; fehle ihm zwar die innere Besessenheit anderer Selbstbildnisse, so sei es um so stiller und reifer im Ausdruck.

Bei dem Gemälde »Zwei Pappeln« (Anhang Abb. 18) wurden zur Erbringung des Echtheitsbeweises zwei Wege beschritten. Auf dem Bild fand man einen Daumenabdruck, der bei einer daktyloskopischen Untersuchung mit den Daumenabdrücken auf drei unzweifelhaft echten Bildern von Goghs übereinstimmte. Ferner untersuchte der Chemiker Martin de Wild die Farben und kam zu dem Ergebnis, sie seien mindestens 40 Jahre alt. All das spricht für die Echtheit dieses Werkes.

An eine Fälschung nach dem Bilde des van Gogh: »Sämann nach Millet« knüpfte sich im Prozeß gegen Wacker eine Sensation. Versagte im Prozeß oft die kunstgeschichtliche Stilkritik, so feierte die naturwissenschaftliche Kriminalistik einen Triumph. Der deutsche Sachverständige K. Wehlte stellte je eine Röntgenaufnahme des Kopfes auf dem echten van Gogh und auf dem gefälschten Bilde her. Das Röntgenbild ermöglicht es, den Bildaufbau unter der Bildoberfläche genauer kennenzulernen sowie die Farbschichten und den Maluntergrund voneinander zu unterscheiden. Die jeweils andere Art des Bildaufbaues bei dem echten Gemälde van Goghs und bei dem unechten Bilde tritt kraß in Erscheinung. Vor allem ist die Art der Pinselführung als Ausdruck der künstlerischen Handschrift auf den beiden Bildern stark verschieden.

Das Röntgenbild des echten Bildes (Anhang Abb. 19) zeigt klare Konturen des Pinselstriches, die sicher und unbeirrt hingesezt sind. Bei van Gogh hat jeder Strich seine bestimmte Stelle, seinen festen ästhetischen Sinn in Ausdehnung und Richtung, im Relief und in der Farbe, ja auch in Beziehung zu den Nachbarstrichen. Jeder Strich hat seinen Rangwert in der Bildkomposition. Die Summe der Bildstriche zeigt eine vollendete Harmonie, eine wunderbare Organisation des Aufbaus der Farben und Tonwerte, eine rhythmisch-geordnete Klarheit der Formen. Alles ist in nachwandlerischer Sicherheit geschaffen. Ganz anders ist der Eindruck der Fälschung (Anhang Abb. 20) im Röntgenbild. Die Pinselstriche geben nicht die Natur wieder, sondern nur subaltern gesehene Vorlagen. Es ist ein haltloses Chaos von unzusammenhängenden Strichen, geradezu eine Parodie auf die Harmonie im Bildaufbau des Originals. Es fehlt die innere Vision und Beherrschung der Natur, die meisterhafte Klarheit; es kommt zu einer ängstlichen, schwunglos verfahrenen Handhabung des Pinsels. Die Strichführung fällt oft durch übertriebene Forscheit auf, vor allem aber läßt sie die Person eines Fälschers und seine besondere psychische Verfassung recht deutlich erkennen.

Einer der erfolgreichsten Fälscher der letzten Jahrzehnte war der italienische Bildhauer Alceo Dossena, der mit dem ganzen Rüstzeug naturwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Erfahrungen den Kampf gegen die Kenner aufnahm, wobei ihm der Erfolg lange Zeit treu blieb. Dossena entlarvte sich selbst, als er, der im Gegensatz zu anderen »Meisterfälschern« nie vom Strafgericht zur Rechenschaft gezogen wurde, Zivilprozesse mit jenen Kunsthändlern führte, die am Verkauf seiner Werke Millionen verdienten, während er selbst nur geringen Gewinn erzielte.

Ein berühmtes Werk der Kunstgeschichte ist das Mittelstück eines 1333 gemalten Altarbildes von Simone Martini aus Siena (Anhang Abb. 21). Es stellt die »Verkündigung Mariae« dar. Die Malerei in Siena hält noch stark an der byzantinischen Flachheit der Formgebung fest, wenn auch die Gotik sich in der eindrucksvollen Gegliedertheit einzelner Figuren bemerkbar macht. Dossena nahm sich die beiden Figuren, den »Engel der Verkündigung« und die »Madonna«, zum Vorbild für zwei Plastiken, die er in Holz schnitzte. Obwohl nicht bekannt war, daß Simone Martini außer Gemälden auch Plastiken geschaffen hatte, gelang es den italienischen Kunsthändlern doch, diese Werke als Schöpfungen jenes Künstlers auszugeben. Der von Dossena geschaffene »Verkündigungengel« (Anhang Abb. 22) verrät eine große technische Geschicklichkeit. Dem Fälscher kann eine Gabe der Einfühlung in den Geist des Trecento keineswegs abgesprochen werden. Die Holzfigur ist fast lebensgroß geschaffen worden. Auffallend ist, daß die Plastik in vielem anders gehalten ist als jene Figur auf dem Gemälde des Simone Martini. Das andere Material, die andere Kunstgattung mögen eine Änderung der Formgebung gefordert haben. Man kann bei der Plastik nicht mehr von einer Kopie im strengen Sinne sprechen, vielmehr nahm Dossena die Figuren des Martini gleichsam nur als Anregung zu einer »freien Nachschöpfung« im Geiste des Trecento.

Bei der »Verkündigungsmadonna« (Anhang Abb. 23) sind dem Fälscher die gotische Langezogenheit der Figur und der Faltenwurf des Gewandes meisterhaft gelungen. Doch wirkt der Ausdruck des Gesichtes der Madonna zu süßlich, weich und sentimental, Eigenschaften, die auch an anderen Falschwerken Dossenas zu beobachten sind. Die Aufnahme des Hauptes der Madonna (Anhang Abb. 24) läßt deutlich erkennen, wie geschickt Dossena die Patina, den Alters-

charakter der Fassung der Figur, erzeugt hat. Die Risse und Sprünge in der Fassung sind von ihm künstlich geschaffen worden. Die Fähigkeit zu solch täuschender Patinierung seiner Bildwerke ist bei Dossena geradezu staunenerregend. Er hat sein Verfahren, das in der Verwendung bestimmter chemischer Substanzen und in der Erzeugung von Hitze bestand, stets geheimgehalten.

Das Bild von der Rückseite der Madonna (Anhang Abb. 25) zeigt uns, daß dem Fälscher Dossena bei aller technischen Geschicklichkeit doch ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist. Immer wieder kommt es vor, daß der größte und erfahrenste Verbrecher einen »unverzeihlichen« Fehler macht, der zur Entlarvung führen muß. Dossena benutzte zur Schaffung der Statue zwei verschiedene, von ihm zusammengeleimte Holzstämmen. Im Mittelalter wurden jedoch Holzstücke niemals in lotrechten Fugen verleimt; die Verbindung zwischen den Hölzern wurde stets durch Holzdübel vorgenommen.

Dossenas »Athene« (Anhang Abb. 26) gilt als seine bestgelungene Fälschung. Die Falten der Tunika wurden als Wunder der Stilisierung bezeichnet und der furchterregende Ausdruck stummer Grausamkeit des Anlitzes gerühmt. Am besten gelang Dossena die Erzeugung der Patina. Um sie herzustellen, wurde das 1,70 m hohe Bildwerk 40mal in verschiedenen chemischen Mischungen gebadet, bis der elfenbeingelbe Ton echter antiker Statuen erreicht wurde.

Kaum je ist das eigenartige Phänomen des Kunstfälschertums so klar in Erscheinung getreten als gerade im Prozeß gegen den holländischen Kunstfälscher van Meegeren. Schon früh zeigte sich bei ihm die fast bewunderungswürdige Begabung, sich in den Kunststil vergangener Zeiten einzuleben. Bereits als Schüler errang er in einem Wettbewerb eine Medaille, weil er ein Aquarell in der Manier der holländischen Malerei des 17. Jahrhunderts täuschend zu fertigen verstand. Andererseits bemühte sich van Meegeren ernsthaft um einen eigenen persönlichen Kunststil, indem er sich vor allem religiösen Stoffen zuwandte. Im Mittelpunkt fast aller dieser Bilder steht die Gestalt Christi, die ihn fast magisch in ihren Bann gezogen haben muß. Infolge des Wandels des künstlerischen Geschmacksurteils fanden jedoch diese religiösen Bilder van Meegerens immer weniger Abnehmer. Da er bei hochgestellten Lebensansprüchen viel Geld verdienen wollte, wählte er den bequemeren Weg der Fälschung und des Betrugs. Zu seinen nachzuahmenden Vorbildern erkor er sich seinen großen Landsmann Vermeer. Das erste Bild, das van Meegeren im Stile Vermeers geschaffen hat, ist das Bild »Die Jünger von Emmaus« (Anhang Abb. 27). Es gelang dem Künstler, in der Einsamkeit des Ateliers an der Riviera in monatelanger rastloser, mühsamer Arbeit 1936—37 sein Fälschwerk zu schaffen. Er veranlaßte, daß dieses Bild in Italien auf einem alten Schloß entdeckt wurde und in den Kunsthandel gelangte. Verderblich war für den weiteren Verlauf dieser Fälschungsgeschichte, daß hervorragende Kenner, wie Bredius, das Werk, allerdings ohne eingehende wissenschaftliche Untersuchung, als unzweifelhaft echt bezeichneten. Für 570 000 Gulden wurde es 1938 vom »Boymanns Museum« in Rotterdam angekauft und auf einer großen Kunstausstellung als die »Sensation des Tages« bewundert: als das Werk des berühmten Holländers Vermeer. Man betonte den hohen Grad der Vergeistigung in den Figuren; man sprach vom »Wunder der Erscheinung Christi«, das aus diesem Bilde dem Beschauer entgegenleuchte; es sei ergreifend, wie Christus, dessen Antlitz Spuren erlittenen Schmerzes trage, das Brot segne.

Aus einzelnen Eigenschaften des Emmaus-Bildes läßt sich dartun, wie raffiniert und wohlüberlegt der Fälscher bei diesem Bild zu Werk ging und wie schwierig sich seine Entlarvung schon vom rein Technischen her gestalten mußte. Van Meegeren gab sich mit Erfolg die allergrößte Mühe, bei seinen Fälschungen den Alterscharakter der Gemälde hervortreten zu lassen. Dies beweist deutlich die Wiedergabe einer Signatur des Vermeer (Anhang Abb. 28), die van Meegeren auf einem seiner gefälschten Bilder anbrachte. Die künstlich erzeugte Sprungbildung in der Farbschicht, die mit Recht als Kennzeichen eines alten Bildes gilt, zeigt sich deutlich.

Unterstützt durch eigene Angaben des Fälschers untersuchte der holländische Sachverständige Martin de Wild das Gemälde »Die Jünger von Emmaus« in Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden auf das genaueste. Im Röntgenbild des Gemäldes (Anhang Abb. 29) ist ersichtlich, daß sich van Meegeren für seine Fälschung die Leinwand eines alten, aber unbedeutenden holländischen Gemäldes verschafft hatte. Bei diesem alten Gemälde entfernte er sorgfältig die oberen Malschichten, aber nur so weit, daß die Sprungbildung (Kraquelur) des alten Bildes noch sichtbar blieb. Er trug dann in der Technik und mit den Farben des 17. Jahrhunderts auf diesen alten Malgrund neue Farbschichten auf. Um die Kraquelur stärker hervortreten zu lassen, zog er die Sprunglinien in der Farbe mit ostindischer Tusche nochmals stärker nach. Die photographische Vergrößerung (Anhang Abb. 30) zeigt deutlich, daß die Tusche an einigen Stellen in die Farbschicht ausgelaufen ist; denn die Tuschbahn geht stellenweise über die vorher schon vorhandenen Sprünge

der Farbschicht hinaus. An manchen Stellen, an denen die Farbe etwas abgebröckelt war, ist die Tusche in die Farbschicht eingedrungen.

Zwei andere Fälschungen, die van Meegeren später als das Emmausbild geschaffen hat, stellen ebenfalls Szenen aus dem Leben Christi dar. Das Gemälde »Christus und die Ehebrecherin« (Anhang Abb. 31) wurde im Kriege von Göring um einen hohen Preis angekauft. Dieser Umstand wurde van Meegeren insofern zum Verderben, als er auf Grund dieses Bildverkaufs wegen Kollaboration mit den Deutschen angeklagt wurde. Um sich zu retten, bekannte er sich als Fälscher. Da ihm dies zunächst niemand glaubte, mußte er unter Aufsicht der Kriminalpolizei erst ein Bild im Stile Vermeers malen, um seine Fälscherbegabung voll unter Beweis zu stellen. Die Bildkomposition der »Ehebrecherin« erreichte wohl nicht die Meisterschaft, wie sie in den »Jüngern von Emmaus« zutage tritt.

Dasselbe gilt auch für »Das letzte Abendmahl« (Anhang Abb. 32), das nochmals Christus in den Mittelpunkt des religiösen Geschehens stellt. Ähnlich wie bei dem vorigen Bild, dürfte es sich, was die Komposition anlangt, um eine verhältnismäßig schwächere Leistung im Vergleich zum Emmaus-Bild handeln, zumal sich das Stereotyp-Schablonenhafte und das stark Vergrößerte der Darstellung bemerkbar machen. Die schöpferische Kraft des Fälschers scheint im Laufe der Zeit stark nachzulassen, wenn er sich immer wieder in der Nachahmung eines bestimmten Vorbildes üben will. Van Meegeren wurde nach einem längeren Strafverfahren zu einem Jahr Gefängnis wegen Betruges und Urkundenfälschung verurteilt. Er starb bald darauf in der Haft.

Es sei nun noch auf den letzten, allerdings noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälschungsprozeß eingegangen: auf die Kunstfälschungen Malskats in der »Marienkirche« zu Lübeck. Als die Marienkirche in Lübeck 1942 durch Brand stark beschädigt worden war, kamen unter den abblätternden Kalkschichten der Wände im Langhaus mittelalterliche Malereien zum Vorschein. 1948 beauftragte die Kirchenleitung den Restaurator Fey, der vom Maler Malskat unterstützt wurde, mit den Sicherungsarbeiten und mit der Restaurierung der alten Wandgemälde. 1950 begann man zunächst mit der Freilegung und Restaurierung des Obergadens des Chors. Denn auch im Chor hatte man unter der Kalkschicht stellenweise mittelalterliche Malereien entdeckt. Es wurden in rascher Arbeit 21 Figuren, die auf Säulenkapitellen stehen, von Fey und Malskat auf ihre Weise »restauriert«. Einige Zeit später erklärte Malskat, nachdem er sich mit Fey verfeindet hatte, alle von Fey als alten Freilegungsbefund ausgegebenen Fragmente der 21 Figuren im Obergaden des Chores seien von ihm selbst im Auftrage Feys neu gemalt worden. Er habe dabei das Buch von M. Benrath, Malerei des Mittelalters, sowie Skizzen von Gewandmotiven echter Langhausfiguren verwendet. Nur rund 3% seiner Kompositionen im Chor beruhten auf wirklich altem Befund, die anderen 97% seien von ihm neu geschaffen bzw. frei ergänzt worden.

Eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission kam auf Grund sorgfältiger stilkritischer und maltechnischer Untersuchungen, die durch chemisch-physikalische Gutachten unterstützt wurden, zum Ergebnis, daß Malskats Behauptungen im wesentlichen richtig, die Mehrzahl der angeblich dem Mittelalter entstammenden Figuren also gefälscht seien.

Die Art und Weise, wie Fey und Malskat zu ihren Fälschungen einzelner Figuren des Chors gelangten, mag an einigen Bildern gezeigt werden:

In der Hauptachse der Kirche, also an bevorzugtem Platz, ist eine Gruppe von drei Figuren, in der Mitte die stehende Maria mit dem segnenden Christuskind, daneben sehen wir zwei Heilige (Anhang Abb. 33). Es fällt auf, daß Maria das Kind streng in der Mitte und genau in der Längsachse ihres Körpers hält. Diese Haltung wurde bei einer stehenden Madonna des deutschen Mittelalters als ungewöhnlich angesehen. Heute wissen wir, daß Fey und Malskat ein Mosaik der Apsis im Dome von Triest (Anhang Abb. 34) aus dem 12. Jahrhundert als Vorbild diente. Dieses Vorbild zeigt naturgemäß starke byzantinische Einflüsse, die Malskat in seiner Nachahmung nun in den Lübecker Kunstraum gezaubert hat.

Neben der Gruppe um das Marienbild steht eine Dreiergruppe, in der wohl »Eremiten« (Anhang Abb. 35) dargestellt werden sollen.

Auch der Kopf eines »Mönches« (Anhang Abb. 36) aus einer zweiten, in der Nähe des Marienbildes stehenden Gruppe zeigt die langgestreckte Form des Gesichtes, die gerade Nase und den kleinen Mund sowie den Gestus der Hand, alles Züge, wie sie Werken der byzantinischen Kunst eigen sind. Es mußte daher recht seltsam erscheinen, daß im byzantinischen Stil gehaltene Malereien nun im deutschen Kunstraum des Nordens auftauchten.

Der »Kopf eines Greises« (Anhang Abb. 37) wurde gedeutet als König und Vorfahr Marias. Wiederum steht in dieser Malerei ein ausgesprochener »byzantinischer Typus« vor uns. Auch hier

verriet Malskat später sein Vorbild selbst. Er benutzte eine Abbildung des vorerwähnten Buches von Benrath. Es handelt sich um eine Ikone, ein koptisches Heiligenbild (Anhang Abb. 38) aus dem 6./7. Jahrhundert, deren Malweise noch stark der Antike angehört. Bis in die Einzelheiten benutzte Malskat dieses Vorbild für sein angeblich dem deutschen Mittelalter entstammendes Werk.

Was die im Hintergrund des Strafverfahrens stehenden Probleme des Falles Malskat anlangt, so geht es in erster Linie um die vielumstrittene Frage der Restaurierung alter Kunstwerke. Bis auf den heutigen Tag herrscht in den Kreisen der Wissenschaft, der Denkmalspflege, aber auch der Künstlerschaft lebhafter Streit über Berechtigung und Umfang der Restaurierung. Die eine Richtung, vertreten von Denkmalspflege und Kunstwissenschaft, sieht im alten Kunstwerk in erster Linie das geschichtliche Dokument, das in dem vom Künstler vor Jahrhunderten geschaffenen Zustand der Nachwelt erhalten bleiben soll. Die Gegenrichtung, begünstigt von der Kirche, erblickt im Kunstwerk weniger das historische Dokument, als vielmehr eine ästhetische Einheit und künstlerische Ganzheit. Ob »Alt« oder »Neu« ist gleichgültig, wenn nur das Bildwerk in der Kirche als einem Kultraum eine ausgeprägt religiöse Funktion besitzt. Entschließen sich der Restaurator und seine Auftraggeber — wie bei der Restaurierung der Lübecker Marienkirche — für den zweiten Weg, aus einem kleinen, vorhandenen alten Bestand eine neue künstlerische Einheit zu schaffen, so müssen sich die Verantwortlichen schon aus ethischen und rechtlichen Gründen — auch nach außen hin — von Anfang an zu dieser Absicht bekennen. Malskat und Fey schwiegen aber über den wirklichen Sachverhalt, als bei der Einweihungsfeier ein Kirchenpräsident von den Chorbildern sagte: »700 Jahre Vergangenheit blicken aus diesen Werken auf uns herab«. Die Fälscher wußten damals, daß diese Vergangenheit nur wenige Wochen und Monate alt war. Besonders peinlich beim Skandal um die Lübecker Marienkirche sind die Unverfrorenheit, mit der Malskat seine Falschwerke ausgeführt und der Zynismus, mit dem er sich später seiner Taten gerühmt hat. Auch soll nicht außer acht gelassen werden, daß Gewinnsucht das Hauptmotiv für die Fälschungen gewesen ist. Spricht aus einem derartigen Verhalten nicht auch ein Mangel an Ehrfurcht vor dem Wesen des Kunstwerks und eine Verkennung des wahren Sinnes der Kunst im ganzen, abgesehen davon, daß die meisten Kunstfälscher kriminell gewordene Persönlichkeiten sind, die ein strenges Urteil ethischer und rechtlicher Mißbilligung verdienen. Aber leider gefallen sich derartige »Künstler« heute mehr denn je darin, gefördert durch eine verfehlte Einstellung weiter Kreise der Öffentlichkeit, die Fälscherbegabung als besonderen Vorzug ihrer Person stolz in den Vordergrund zu rücken. Man hüte sich davor, Personen wie Dossena, van Meegeren oder gar Malskat, trotz aller ihrer Fähigkeit der Einfühlung in fremde Welten, allzusehr mit den Maßstäben einer Heroisierung zu messen, wie sie heute in einer für sensationelle Ereignisse so offenen Welt allzu häufig ist. Denn diese Fälscher mögen zwar manchmal hohe technische Intelligenz und artistisches Können zur Schau tragen, von echtem, originalem Schöpfertum eines wahrhaften Künstlers sind sie jedoch meilenweit entfernt. Der Fälscher und Betrüger auf dem Felde der Kunst erweckt stets einen falschen Schein, er gefällt sich in Lüge und Verstellung, wodurch er — gegen das Wahrheitsgebot verstoßend — zur ethischen Gesinnung eines ehrlich schaffenden Künstlers in schroffen Widerspruch gerät und sich zugleich in vielfacher Weise gegen die Normen des Strafgesetzes vergeht. Mit den Mitteln der heutigen Kriminalpolitik und mit dem Ruf nach der Polizei und dem Strafrichter allein wird es kaum gelingen, die Gefahren des sich mehr und mehr ausbreitenden Kunstfälschertums erfolgreich zu bannen. Dauernden Erfolg wird der Kampf gegen das Kunstfälschertum nur haben, wenn der Versuch unternommen wird, auch im Rahmen einer großzügigen Kulturpolitik jenem Zweig der Kriminalität allmählich das Wasser abzugraben. Auf diese Weise kann die von der Kriminalpolizei zu leistende Verbrechensbekämpfung eine wesentliche Unterstützung und neue Impulse empfangen. Vor allem ist an eine Neuordnung des Expertisenwesens zu denken. Allzuoft verfahren Kunstsachverständige viel zu leichtsinnig bei der Ausstellung von Echtheitsattesten. Auch für die Kriminalpolizei ist es wichtig, zu wissen, daß es heute besondere wissenschaftliche Institute, wie z. B. das Doerner-Institut in München oder das maltechnische Institut des Prof. Wehlte in Stuttgart, gibt, in denen zuverlässige Echtheitsuntersuchungen vornehmlich auf naturwissenschaftlicher Basis durchgeführt werden. Oder denken wir an die gerade jetzt wieder zu beobachtenden Mißstände bei Kunstauktionen, wo sich immer wieder falsche Werke einschleichen. Da der Auktionator die Haftung für die Echtheit ablehnt, können betrügerische Händler ihre Falschwerke unter dem Schutze der Anonymität auf solchen Auktionen fast gefahrlos absetzen. Auf die heutigen Fehlleistungen im Restaurierungswesen wurde schon hingewiesen. Denkmalsämter und Kirchenverwaltungen sollten sich um straffe Grundsätze der Restaurierung bemühen, damit Fälle, wie jener der Lübecker Marienkirche, künftig vermieden werden. Mehr Aufmerksamkeit muß auch der Ein- und Ausfuhr von Kunstwerken gewidmet werden. Zollfahndung und Kriminalpolizei werden

auf diesem Felde eng zusammenarbeiten müssen, um dem internationalen Handel mit gefälschten Werken einen Riegel vorzuschieben. Eines der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung des Kunstfälschertums ist nicht zuletzt eine großzügige Aufklärung weiter Volksschichten über die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit jener Betrugs- und Fälschertaten. In einem solchen Aufklärungsfeldzug kommt den auch von der Polizei veranstalteten Ausstellungen gefälschter Kunstwerke eine hohe Bedeutung zu. Je fester das Urteil sittlicher und rechtlicher Mißbilligung hinsichtlich der Motive und Handlungen des Kunstfälschertums im Bewußtsein der Gemeinschaft verankert ist, desto größer darf die Hoffnung sein, diesen gefährlichen Erscheinungen zeitgenössischer Kriminalitätsentwicklung allmählich den Boden zu entziehen.

Literatur

Württemberg, Th.: Der Kampf gegen das Kunstfälschertum in der deutschen und schweizerischen Strafrechtspflege, Verlag F. Steiner, Wiesbaden 1951 (mit weiteren Nachweisen S. 158)

Kaufmännischer Betrug

Kriminalkommissar Bertling, Hamburg

Im Jahre 1945 erlebten wir nicht nur einen vollkommenen militärischen, sondern auch einen wirtschaftlichen Zusammenbruch. Bis zur Währungsreform bestand ein erheblicher Mangel an Rohstoffen aller Art. Die Zerstörung von Produktionsstätten infolge Kriegseinwirkungen und Demontagen erschwerten den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Die Folge des Rohstoffmangels und der unzureichenden Ernährung der Bevölkerung fand in der Wirtschaftskriminalität ihren Niederschlag. Die sog. Bewirtschaftungsdelikte standen im Vordergrund. Mit der Währungsreform im Jahre 1948 trat eine Änderung der volkswirtschaftlichen Situation ein und auch auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität war eine Verlagerung von den Bewirtschaftungsdelikten zu Handlungen, die wir zu einem erheblichen Teil unter den Begriff »kaufmännischer Betrug« einordnen können, festzustellen.

Mit der Stabilisierung unserer Währung setzte zugleich ein erheblicher Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen ein. Eine laufend steigende Produktion der deutschen Volkswirtschaft war in den nächsten Jahren die Folge. Die nunmehr wieder gegebene Möglichkeit der Bedarfsdeckung und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln führten automatisch zu einer Normalisierung des Wirtschaftslebens. So war es eine natürliche Entwicklung, daß in der Wirtschaftskriminalität auch eine »Normalisierung« festgestellt werden konnte. Dieser Wandlungsprozeß gestaltete sich allerdings in den verschiedenen Wirtschaftszweigen recht unterschiedlich, je nach dem Stand der Entwicklung auf dem Wege zu einer Normal-Wirtschaft. In den Sektoren der Wirtschaft, in denen bald ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeigeführt werden konnte, setzte schnell ein Konkurrenzkampf ein.

Dieser Kampf um den Kunden bringt unrentable Firmen und auch unredliche Geschäftemacher oft schnell zum Scheitern. Man kann den Konkurrenzkampf als einen Ausleseprozeß der Wirtschaft bezeichnen. Dem kaufmännischen Betrüger bieten sich besondere Möglichkeiten in solchen Wirtschaftszweigen, in denen gewisse Engpässe anzutreffen sind, wie z. B. Rohstoffschwierigkeiten, starke Preisbewegungen, mangelnde Möglichkeiten ausreichender Eigenkapitalbildung. Durch die Steuerpolitik der Jahre seit 1948 war eine Ansammlung eigenen Kapitals nur schwer möglich. Der akute Mangel an langfristigen Kreditmitteln führte bedauerlicherweise zu der Neigung der Wirtschaft, Investitionen mit Hilfe kurzfristiger Kredite vorzunehmen. Ein solches Verhalten hat oft erhebliche Zahlungsschwierigkeiten zur Folge, da die Kreditdecke schnell zu kurz wird. Unternehmer, die solche Wege der Finanzierung wählen, sind bei einem Anziehen der Kreditschraube mit Hilfe einer Erhöhung des Diskontsatzes durch die Bank deutscher Länder oder bei anderen kreditpolitischen Maßnahmen sehr gefährdet. Nicht selten werden sie dann das Opfer eines kaufmännischen Betrügers. Recht groß ist aber auch die Zahl von Unternehmern, die durch falsche Finanzierungsmethoden in stetig wachsende Überschuldung geraten und Wege zur Kapitalbeschaffung beschreiten, die sie mit den Strafgesetzen in Konflikt bringen. Untersucht man alle Insolvenzen auf strafbare Betrugstatbestände, so wird man oftmals Kreditbetrügereien allergrößten Ausmaßes aufdecken können. Es ist immer wieder festzustellen, daß auch angesehene Kaufleute bei großer Überschuldung eine fortlaufende Ausweitung ihres Kreditvolumens anstreben, zuerst in der Hoffnung, die entscheidende Wende könne noch eintreten, später aber in dem klaren Bewußtsein, daß sich der wirtschaftliche Zusammenbruch nicht aufhalten läßt. In dieser Situation aber ist der kaufmännische Betrüger am gefährlichsten. Seine Gläubiger erkennen die schlechte finanzielle Situation selten rechtzeitig. Sie sind also geneigt, den Kreditwünschen entgegenzukommen. Um so mehr werden sie dann von dem plötzlichen wirtschaftlichen Zusammenbruch ihres Schuldners überrascht. Oft geraten sie durch die Zahlungseinstellung selbst in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.

Der Täter aber macht sich mit Eleganz auf den Weg zum Konkursgericht und beantragt anschließend bei dem zuständigen Handelsregister die Eintragung einer neugegründeten Firma unter dem Namen seiner Ehefrau; in diesem Unternehmen bezieht er als Geschäftsführer ein so geringes Gehalt, daß er frei von Pfändungen bleibt.

Es ist nicht Zweck dieser Darstellung, die Bearbeitung von Konkursdelikten zu erörtern. Es dürfte aber notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß es infolge der Unkenntnis der Gläubiger über die tatsächlichen Zusammenhänge nur selten zur Erstattung einer Strafanzeige kommt. Deshalb muß die Kriminalpolizei von Amts wegen Ermittlungen führen, um neben strafbaren Handlungen im Sinne der Konkurs- oder Vergleichsordnung auch kaufmännische Betrugshandlungen festzustellen. In Hamburg werden seit ungefähr 2 Jahren alle Insolvenzen in diesem Sinne überprüft. Es wurden dabei weitaus mehr Fälle kaufmännischen Betruges als Delikte, die nach der Konkurs- oder Vergleichsordnung strafbar sind, aufgegriffen. In nur wenigen Fällen lag eine Strafanzeige vor. Die Verfolgung der kaufmännischen Betrugshandlungen war also im wesentlichen das Ergebnis neuer Ermittlungsmethoden.

Der Kriminalpolizei obliegt im Wirtschaftsleben eine nicht unerhebliche Aufgabe in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die Bekämpfung des kaufmännischen Betruges besonders geboten im Hinblick auf die oft umfangreichen volkswirtschaftlichen Schäden, die durch kaufmännische Betrugshandlungen angerichtet werden. Im folgenden soll daher versucht werden, vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus die wesentlichsten Erfahrungen über die Bekämpfung des kaufmännischen Betruges mitzuteilen.

I.

Kaufmännischer Betrug

Man stellt sich oft selbst die Frage, welche Handlungen zu dem Bereich des kaufmännischen Betruges gehören. Es ist schwer, diese Frage klar zu beantworten, da eine große Zahl von Spielarten des allgemeinen Betruges auch unter den Begriff des kaufmännischen Betruges einzuordnen sind. Im übrigen gehören ohne Zweifel verschiedene Straftatbestände mit zu dem, was wir uns unter dem kaufmännischen Betrug vorstellen. Urkundenfälschungen, Unterschlagungen, Untreuehandlungen und ähnliche Delikte stehen oft in enger Beziehung zum kaufmännischen Betrug.

Der Begriff »kaufmännischer Betrug« gibt nicht restlose Klarheit darüber, wann es sich nun gerade um einen »kaufmännischen« Betrug handelt, zählen wir doch hierzu auch Betrugshandlungen, die sich nicht nur im kaufmännischen Leben, sondern im Wirtschaftsleben allgemein abzeichnen. Auf keinen Fall wird aber eine Abgrenzung in der Form möglich sein, daß wir zu dem kaufmännischen Betrug nur einschlägige strafbare Handlungen unter Vollkaufleuten zählen. Denn dies hätte zur Folge, daß gestrenge Theoretiker zu der Auffassung kommen könnten, auch vom »minderkaufmännischen Betrug« zu sprechen, wenn dieser spaßige Ausdruck hier einmal erlaubt sein soll. Entscheidend ist m. E. die spezielle Handlungsweise des Betrügers, der im geschäftlichen Leben unter Ausnutzung oder Mißachtung kaufmännischer Gepflogenheiten seine strafbaren Handlungen begeht — strafbare Handlungen, die wir unter den kriminologischen Begriff des Betruges einzuordnen gewohnt sind.

II.

Der kaufmännische Betrüger

Der kaufmännische Betrüger verfügt meist über ausgezeichnete Kenntnisse des Wirtschaftslebens. Er ist mit Fragen des bürgerlichen Rechts genau so vertraut wie mit den Bestimmungen des Handelsrechts und gilt vielfach als ausgesprochener Fachmann auf dem Gebiete der Buchführung und Bilanzkunde. Diese Kenntnisse hat er sich in einer guten »Grundausbildung« erworben.

Im übrigen versteht es der kaufmännische Betrüger meisterhaft, sich zu tarnen. Manchmal verfügt er über Verbindungen zu ersten Kreisen in Staat und Wirtschaft und genießt nicht nur den Ruf wohlhabend, sondern auch ein Ehrenmann zu sein. Auf Grund seiner Vorbildung und seiner Anpassungsfähigkeit ist der kaufmännische Betrüger befähigt, seine strafbaren Handlungen in immer wieder wechselnden Erscheinungsformen zu begehen. Er ist geschickt in der Ausnutzung der wirtschaftlichen Gesamtsituation wie auch der speziellen Situation seines Opfers. Mit großer Sicherheit findet er den richtigen Weg bei seiner Tatausführung und ist dabei in der Lage, sich veränderten Situationen blitzschnell anzupassen. Der kaufmännische Betrüger wählt selten die gleiche Arbeits-

weise, und es ist deshalb auch nicht möglich, von einer Verbrecherperseveranz des kaufmännischen Betrügers zu sprechen. Diese Gewandtheit des Betrügers macht ihn besonders gefährlich. Seine Verbindungen zu hochgestellten Persönlichkeiten erleichtern ihm die Ausführung geschicktester Betrugshandlungen. Sie tragen aber auch dazu bei, daß sich die Geschädigten oftmals nicht eingestehen wollen, einem Betrüger aufgesessen zu sein. Mitunter verzichten Geschädigte aber auch mit Rücksicht auf die guten Beziehungen des Täters auf die Erstattung einer Strafanzeige.

III.

Das Opfer des Betrügers

Werden bei der Kriminalpolizei Raubüberfälle, Notzuchtverbrechen und ähnliche Delikte angezeigt, so wird der Sachbearbeiter auch dem Geschädigten gegenüber zurückhaltend sein und Ermittlungen führen, die entweder die Glaubwürdigkeit des Geschädigten erweisen oder aber zu der Vermutung führen, daß eine Vortäuschung der Straftat gegeben ist. Das Opfer eines kaufmännischen Betrügers ist für den Sachbearbeiter in gleicher Weise interessant. Erfolgt die Anzeigerstattung durch den Geschädigten, so ist davon auszugehen, daß dieser ein gewisses Interesse an der Strafverfolgung hat. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der Geschädigte das Ermittlungsverfahren als beweisschaffendes Verfahren im Hinblick auf einen anschließenden zivilen Rechtsstreit ansieht oder ob er ein tatsächliches Interesse an der Bestrafung des Täters hat. Der anzeigerstattende Geschädigte wird bestrebt sein, Beweismittel zur Verfügung zu stellen und der Kriminalpolizei bei der Aufklärung des Sachverhalts behilflich zu sein. Trotzdem kann man mitunter feststellen, daß nicht alle Kenntnisse des Sachverhalts mitgeteilt werden, da die Angst vor eigener Bestrafung bei Opfern kaufmännischer Betrüger eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Die Zahl der Kaufleute mit der »berühmten weißen Weste« ist heute wesentlich geringer als in früheren Zeiten. Dabei spielen Steuervergehen eine ganz besondere Rolle, läßt doch die heutige Steuergesetzgebung steuerunehrliches Verhalten lohnend erscheinen. Aber auch die Furcht des Bekanntwerdens finanzieller Engpässe, drohender Zahlungsschwierigkeiten und sonstiger Tatsachen kann zu solchem Verhalten führen. So ist es auch zu erklären, daß Geschädigte bisweilen von der Erstattung einer Strafanzeige Abstand nehmen. In dieser Beziehung sei an den Fall eines Provisionsbetruges ersten Ranges erinnert, der kürzlich im Zusammenhang mit der Vermittlung von Ost-West-Geschäften begangen wurde.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Aufklärung kaufmännischen Betruges ist es zweckmäßig und notwendig, sich nicht nur mit der Persönlichkeit des Täters und der Tatausführung, sondern auch mit der Persönlichkeit des Geschädigten und seinem Geschäftsgebaren zu befassen.

IV.

Die Bearbeitung kaufmännischen Betruges

In den bisherigen Ausführungen wurde dargelegt, daß der kaufmännische Betrüger über erstklassige Kenntnisse des Wirtschaftslebens verfügt. Diese Tatsache muß bei der Auswahl des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters Berücksichtigung finden. Ist der kaufmännische Betrüger als solcher noch nicht erkannt, genießt er noch höchstes Ansehen in der Kaufmannschaft, ist sein Ruf noch unangetastet und lebt er noch in besten Verhältnissen, so ist die Betrugssachbearbeitung besonders schwierig. Im Ermittlungsverfahren ist der kaufmännische Betrüger zwar ein höflicher, aber auch ein sehr harter Gegner des Ermittlungsbeamten. Mit Bravour ist eine Überführung des Täters nicht zu erreichen. Die besten Rechtsanwälte stehen ihm zur Verfügung und oft ist es schwer, Zeugen zu finden, die zu belastenden Aussagen bereit sind. Nicht nur die Furcht vor der noch ungebrochen erscheinenden wirtschaftlichen Machtstellung des Betrügers macht sie zu schlechten Zeugen. Sie fürchten auch oft, außer dem Schaden noch dem Spott der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein. Bei vielen Zeugen spielen bei ihren Aussagen aber auch wirtschaftliche Gründe eine gewisse Rolle. Mancher Geschädigte befürchtet, daß seine Aussagen zur Festnahme des Täters und damit zu seinem wirtschaftlichen Ruin führen könnten. In diesem Falle aber hätten die Geschädigten keine Aussicht mehr auf eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens. Deshalb sind wirtschaftlich interessierte Zeugen in ihren Aussagen zurückhaltend, in der Hoffnung, daß der Täter auf freiem Fuß belassen wird. Sie lassen sich dabei von dem stillen Wunsche leiten, daß der Betrüger ein neues Opfer finden und hierdurch in die Lage versetzt werde, ihren Schaden wiedergutzumachen.

Oberstes Gebot des Sachbearbeiters im kaufmännischen Betrug muß daher sein, möglichst viel objektive Beweismittel herbeizuschaffen, weil man Zeugenaussagen — also subjektiven Beweismitteln — nicht voll vertrauen kann.

Die erste Tätigkeit im Ermittlungsverfahren darf somit nicht die Vernehmung des Beschuldigten sein. Damit würden ihm alle Möglichkeiten zur Tatbestandsverdunkelung geboten werden. Vielmehr ist es zweckmäßig, zunächst einmal Beweismaterial gegen den Beschuldigten zusammenzutragen, ohne daß er hiervon Kenntnis erhält. Vorermittlungen bei Behörden und behördenähnlichen Einrichtungen, aber auch bei Banken, Handels- und Handwerkskammern, Krankenkassen, Arbeitsämtern usw. können brauchbare Hinweise auf den Täter, seine Arbeitsweise und evtl. in Frage kommende Zeugen erbringen. Wesentlich ist auch, daß sich der Sachbearbeiter rechtzeitig mit den in einer bestimmten Branche unter ordentlichen Kaufleuten üblichen Geschäftspraktiken vertraut macht. Gute Auskunftsquellen sind die »Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen« und ähnliche Einrichtungen, die teilweise über ausgezeichnetes Material — auch aus früherer Zeit — verfügen.

Hat man sich mit Hilfe aller Auskunftsquellen eine solide Grundlage an Ermittlungsmaterial geschaffen, dann sollte man diese Basis nicht durch unüberlegtes Vorgehen zerstören. Die Erwirkung von richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen zwecks Durchsuchung bei dem Beschuldigten und den Zeugen zur Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln ist der nächste Schritt eines planmäßigen Vorgehens. Dann wird der Zeitpunkt des Einschreitens festgelegt. Dabei sollte man berücksichtigen, daß es notwendig ist, sämtliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu gleicher Zeit durchzuführen. Hierdurch wird jede Möglichkeit einer gegenseitigen Verständigung zwischen Beschuldigten und Zeugen von vornherein ausgeschlossen. Die bei den Durchsuchungen mitwirkenden Beamten sind vorher ausführlich über den Sachverhalt zu unterrichten. Von ihrem Interesse an der Durchführung der ihnen übertragenen Teilaufgaben hängt es oft ab, ob der erwünschte Ermittlungserfolg erzielt wird oder nicht.

Gründliche Durchsuchungen, Beschlagnahme der Geschäftsbücher, des Schriftwechsels, aber gegebenenfalls auch von Warenproben usw., sind wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Untersuchung. Manchmal wird es erforderlich sein, den Beschuldigten im Anschluß an die Durchsuchung sofort zur Dienststelle zu bitten und mit seiner Vernehmung zu beginnen. Unter dem Eindruck zielbewußten Vorgehens des Ermittlungsbeamten wird der Täter vielleicht zu einem Geständnis bereit sein. Möglicherweise ergeben sich auch ausreichende Gründe für eine vorläufige Festnahme. Erläßt der Haftrichter Haftbefehl, dann ist die Gefahr einer Zeugenbeeinflussung und sonstiger Verdunkelungsmaßnahmen weitgehendst ausgeschaltet.

Trotzdem ist eine schnelle Klärung des Sachverhalts durch Vernehmung von Zeugen, Auswertung beschlagnahmter Beweismittel und sonst mögliche Feststellungen erforderlich. Wird die Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten notwendig, dann kann es im Interesse einer zügigen Bearbeitung empfehlenswert sein, eine richterliche Anordnung zu erwirken. Handelt es sich aber um Kreditinstitute, die dafür bekannt sind, daß sie nur ungern Auskünfte erteilen, dann ist die Erwirkung eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses zweckmäßig.

Eine besonders schnelle Ermittlungsarbeit ist nach dem ersten Einschreiten immer dann notwendig, wenn eine Festnahme rechtlich noch nicht zu vertreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden kann. In solchen Fällen hat der Täter noch alle Möglichkeiten zu Verdunkelungshandlungen. Er kann auch seine Beziehungen nutzbringend verwerten oder mit Hilfe finanzieller Mittel Geschädigte zu einer Erklärung veranlassen, daß sie auf eine weitere Strafverfolgung verzichten und der Auffassung sind, es handele sich um zivilrechtliche Streitigkeiten.

Eine zwingende Voraussetzung sachgemäßer Bearbeitung kaufmännischen Betruges ist die erstklassige Fachausbildung des Sachbearbeiters. Er muß in der Lage sein, den Einwendungen des Betrügers sachliche Vorhalte entgegenzusetzen, auch wenn es sich um schwierige Buchführungs- und Bilanzfragen oder rechtliche und fachliche Probleme handelt. Nur grundlegende Kenntnisse des Sachbearbeiters ermöglichen eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, wird der kaufmännische Betrüger versuchen, den Ermittlungsbeamten zu überspielen. Nicht selten gelingt es ihm, einen wenig sachkundigen Sachbearbeiter zu der Auffassung zu bringen, es handele sich lediglich um zivilrechtliche Auseinandersetzungen.

Sieht sich der kaufmännische Betrüger jedoch einem Könner gegenüber und gelangt er zu der Auffassung, daß der Ermittlungsbeamte in der Lage ist, sein betrügerisches Verhalten richtig zu deuten, dann wird unter Umständen die Dienstaufsichtsbeschwerde das letzte Mittel sein, mit dessen Hilfe der Betrüger versucht, den Ermittlungsbeamten matt zu setzen. Es ist daher notwendig, daß den Ermittlungsbeamten nicht nur ein erstklassiges Fachwissen, sondern auch das auszeichnet, was man eine Persönlichkeit nennt. Der Finanzgerichtspräsident a. D. Dr. Nieberl hat

in einer »Übersicht über das Recht der Steuerfahndung« über die Persönlichkeit des Steuerfahndungsbeamten Ausführungen gemacht, die auch auf den Sachbearbeiter kaufmännischen Betruges zutreffen:

»Der Fahndungsbeamte soll auf der einen Seite durch seine Tätigkeit nicht die Verwaltung, der er dient, in schlechten Ruf bringen; er soll Skandale vermeiden. Er muß mit wacher Menschenkenntnis erfüllen, wie er sein Gegenüber anzufassen hat. Dieses Gegenüber wechselt von Fall zu Fall und je nach Temperament; bei manchem läuft der Topf schon über, ehe der Beamte richtig zu reden begonnen hat. Der Beamte muß, da er sich ständig in gefährlicher Nähe der grundrechtlich geschützten Privatsphäre des anderen befindet, mit feinem Takt wissen, wie weit er, ohne den Erfolg zu gefährden, gehen darf.

Auf der anderen Seite soll der Fahndungsbeamte Erfolg haben, selbstverständlich nicht im Sinne eines zahlenmäßigen Ergebnisses um jeden Preis, aber im Sinne sachlicher Klarstellung. Das erfordert Eigenschaften, die den eben beschriebenen in gewisser Hinsicht glatt entgegengesetzt sind: vor allem Energie im Zupacken, Härte, wo es gilt, erkannte Spuren nicht mehr aus dem Auge zu lassen und erzielte Fortschritte festzuhalten sowie — last not least — eine Portion persönlichen Mutes.«

Nicht nur der Vorwurf, der Ermittlungsbeamte sei in seinen Ermittlungshandlungen gegen den Beschuldigten voreingenommen, ist oft als der »Versuch einer Selbstrechtfertigung des schuldigen Täters« zu werten, auch die gegen das »Opfer«, d. h. den Geschädigten, erhobenen Beschuldigungen sind nicht selten unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Trotzdem aber dürfte es zweckmäßig sein, diesen Beschuldigungen nachzugehen. Man darf sich aber dadurch nicht vom Ziel des Ermittlungsverfahrens gegen den kaufmännischen Betrüger abbringen lassen. Oftmals werden Vorwürfe in steuerstrafrechtlicher Hinsicht erhoben. Sie sind teilweise durchaus berechtigt und geben bei sachgemäßer Prüfung Anlaß zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen den Geschädigten. Die Steuerfahndungsbeamten sind für entsprechende Mitteilungen dankbar und werden in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen an der Vernehmung des kaufmännischen Betrügers als Zuhörer beteiligt. Durch geschickte Zwischenfragen wird es ihnen dann möglich sein, festzustellen, ob konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen steuerstrafrechtlicher Verfehlungen gegeben sind. Wenn auch meist eine enge Zusammenarbeit mit den Steuerfahndungsstellen möglich ist, so ist es trotzdem erforderlich, daß der Bearbeiter kaufmännischen Betruges selbst über grundlegendes Wissen auf dem Gebiete des Steuerstrafrechts und der vielfältigen Begehungsarten von Steuerverkürzungen verfügt.

Bei der Bearbeitung des kaufmännischen Betruges kommt es — um die bisherigen Ausführungen noch einmal zusammenzufassen — entscheidend an:

1. auf die Persönlichkeit des Sachbearbeiters,
2. die erstklassige Fachausbildung auf allen Gebieten des Rechts und der Wirtschaft,
3. das planvolle Vorgehen bei der Ermittlungstätigkeit.

Bevor nun einige interessante Fälle kaufmännischen Betruges im einzelnen geschildert werden sollen, ist noch kurz auf ein Problem der Betrugsbearbeitung hinzuweisen. In manchen Fällen wird es nicht möglich sein, auf Sachverständige zu verzichten. Trotzdem muß es oberstes Gebot der Kriminalpolizei sein, sich auch auf dem Gebiete des kaufmännischen Betruges von der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Sachverständigen freizumachen. Die Voraussetzung hierfür ist eine Ausbildung der Ermittlungsbeamten auf wirtschaftlichem Gebiet einschl. der Buchführung und Bilanzkunde und auch eine entsprechende Würdigung ihrer Leistungen auf einem besonders schwierigen Spezialgebiet.

V.

Beispiele kaufmännischen Betruges

1. Vorlage falscher Bilanzen, Doppelbevorschussung von eingelagerten Waren

Eine Hamburger Wollhandels-Import-Firma finanzierte ihre Importgeschäfte mit Bankkrediten. Vor der Bewilligung der Bankkredite verlangten die Banken, mit denen die Firma in Geschäftsbeziehung stand, die Vorlage von Bilanzen. Es wurden an die Banken unterschiedliche Bilanzen eingereicht. Sie wiesen Verbesserungen um ca. 280 000,— DM aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, der die Bilanz vorgelegt wurde, wurden richtig dargestellt, während die Verbindlichkeiten gegenüber den anderen Kreditinstituten nur zum Teil oder gar nicht ausgewiesen wurden.

Bei Vorlage der Einkaufsrechnung und des Lagerscheines über importierte Wolle erfolgte gegen Sicherungsübereignung der Ware und Übergabe des Lagerscheines an die kreditgebende Bank eine 85%ige Bevorschussung der Warenpartie. Kurz nach Auszahlung des Vorschusses bat die Firma die Bank um Aushändigung des Lagerscheines, da die Warenpartie angeblich verkauft worden sei. Die Bank händigte der Firma den Lagerschein zwecks Auslieferung der Ware an den Abnehmer aus und erhielt außer einer Fakturenkopie eine Abtretungserklärung hinsichtlich der Forderung.

Anstatt die Auslieferung an den der Bank gemeldeten Kunden vorzunehmen, ließ sich die Importfirma die gleiche Partie von zwei weiteren Banken bevorschussen unter Hingabe von Zessions-erklärungen und Fakturenkopien. Bei Fälligkeit der bewilligten Vorschüsse wurde mit neuen Warenpartien das gleiche Spiel wiederholt, so daß Deckungsmittel jeweils rechtzeitig zur Verfügung standen. Die Verbindlichkeiten wurden jedoch zuletzt so groß, daß es zu akuten Zahlungsschwierigkeiten kam und die Banken die ihnen abgetretenen Forderungen offenlegten. Hierbei erfuhren sie, daß die Importfirma entweder gar keine Waren geliefert hatte oder die Forderungen längst beglichen waren.

Trotz Überprüfung der Buchführung in der Importfirma durch die geschädigten Banken erfolgte in den Jahren 1951—1955 keine Aufdeckung des Sachverhalts. Dies war auch fast unmöglich, weil die Importfirma ihre Abnehmer buchmäßig belastete und eingehende Zahlungen nicht auf dem Kontokorrent-Konto der Abnehmer buchte, sondern eine Belastung des intern geführten Kontos »Diverse« vornahm. Eine Umbuchung von diesem Konto erfolgte immer erst dann, wenn die Zahlungen an die Banken geleistet wurden. Die Überschuldung der Importfirma bei ihrem wirtschaftlichen Zusammenbruch wird auf mehrere hunderttausend DM geschätzt.

2. Besonders schwerer Fall der Untreue, Betrug durch fingierte Gutschriften, Steuerhinterziehungen durch den Geschädigten

Der Buchhaltungschef eines Automobilwerks veruntreute in den Jahren 1951 bis 1955 über 1 Million DM. Bei der jeweiligen Entnahme von Beträgen in Höhe von 20 000,— DM bis 50 000,— DM belastete er ein internes Verrechnungskonto. Den Ausgleich auf diesem Konto erzielte er durch spätere Umbuchungen auf beliebige Aufwandskonten. In einzelnen Fällen belastete er auch Konten des Wareneinkaufs direkt, ohne eine Buchung auf einem Personenkonto der Lieferanten vorzunehmen. Die Machenschaften des Buchhaltungschefs blieben lange Jahre unentdeckt, da es an einer ausreichenden Materialbuchhaltung und an einer Kontrolle der Finanzbuchhaltung mangelte. Dem Generaldirektor eines Industrierwerks ließ der Buchhaltungschef Barbeträge in erheblicher Höhe auszahlen. Er belastete das Personenkonto dieses Werkes. Der Generaldirektor führte die so erhaltenen Barbeträge jedoch nicht der Geschäftskasse seines Werkes zu, sondern veranlaßte die Verbuchung fingierter Gutschriften auf dem Personenkonto, das für das Automobilwerk geführt wurde.

Bei der Festnahme des Buchhaltungschefs wurden Aufzeichnungen gefunden, die darauf hindeuteten, daß von Seiten des Automobilwerks an leitende Angestellte erhebliche Beträge steuerfrei gezahlt worden waren. Sofortige Feststellungen in Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle führten zur Klärung des Sachverhalts. Die Zuwendungen an die leitenden Angestellten wurden buchmäßig als Aufwendungen behandelt, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

3. Betrügerische Gründung einer Textilgroßhandlung

Ein Nichtjurist, der in Wiesbaden 4 Jahre lang als Amtsrichter beim Schöffengericht tätig war und mit einer anschließend gegründeten GmbH Schiffbruch erlitten hatte, gründete unter dem Namen seiner Hausangestellten im Jahre 1952 in Hamburg eine Textilgroßhandlung. Obwohl fast kein Eigenkapital zur Verfügung stand, wurden erhebliche Warenmengen bestellt. Auf Mahnschreiben der Lieferanten antwortete er, daß die Inhaberin der Firma nach einem Verkehrsunfall mit schweren Verletzungen im Krankenhaus liege und beträchtlicher Schaden entstanden sei. Hierdurch versuchte er, eine Verlängerung des Zahlungsziels zu erreichen und später einen Vergleich mit den Gläubigern zu schließen. Die Hausangestellte war völlig geschäftsungewandt und nur als »Strohmann« anzusehen.

Bei einer Bank hatte der Täter als Referenz einen Professor X aufgegeben. Die schriftliche Anfrage der Bank fing der Täter ab. Er übersandte der Bank über die Betrugsfirma eine erstklassige Auskunft, die mit »Professor X« unterzeichnet war. Mehrere Monate nach Gründung der Firma konnten die Betrugshandlungen bei einer Durchsuchung der Wohnräume des Täters, die in einer anderen Ermittlungssache notwendig geworden war, jedoch aufgedeckt werden. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Geschädigten noch nicht die geringste Ahnung, daß sie auf einen Betrüger hereingefallen waren.

4. Betrügerische Autofinanzierung

Anfang 1956 wurde ein Gebrauchtwagenhändler in Hamburg festgenommen. Er hatte in zahlreichen Fällen gebrauchte Personenkraftwagen auf Wechselbasis verkauft. Waren die Käufer mit dem gekauften Wagen unzufrieden, dann nahm er das Kraftfahrzeug zurück und versprach, die in Umlauf gesetzten Wechsel von der Bank zurückzurufen. Entschieden sich die Käufer für einen anderen Wagen, dann nahm er zur Finanzierung dieses Wagenkaufs ebenfalls Akzente entgegen mit dem Versprechen des Rückrufs der Wechsel aus der ersten Finanzierung. Zahlten Kunden Restkaufbeträge vor Fälligkeit der Wechsel, so versprach er ebenfalls die sofortige, vorzeitige Einlösung der Wechsel. In zahlreichen Fällen unterließ der Täter den Rückruf der Wechsel, so daß die Käufer nach dem Zusammenbruch des Unternehmens sämtliche noch im Umlauf befindlichen Wechsel einlösen mußten. In verschiedenen Fällen händigte der Täter trotz Vollbezahlung eines gekauften Wagens den Kraftfahrzeugbrief nicht aus, sondern verpfändete ihn an Kreditinstitute und sonstige Geldgeber.

5. Akkreditivbetrug mit Hilfe von Frachtbrieffälschungen

1951 gründeten die angeblichen Reuter und Falkenhausen in Hamburg eine Papiergroßhandlung Hermann Dittmann. Es erfolgte weder eine Eintragung in das Handelsregister noch eine Gewerbeanmeldung. Die Betrüger annoncierten in einer Hamburger Zeitung und stellten einen jungen Kaufmann als Geschäftsführer ein unter der Bedingung, daß die Firma auf seinen Namen umgeschrieben werde. In vielen süddeutschen Zeitungen wurde dann in großen Mengen Durchschlagpapier zur sofortigen Lieferung angeboten. Es meldeten sich, begünstigt durch die damalige Papierknappheit, zahlreiche Interessenten, von denen Vorkasse verlangt wurde. Schließlich wurde die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs bei einer Hamburger Bank vereinbart. Nach Eröffnung erfolgte gegen Vorlage gefälschter Frachtbriefduplikate Gutschrift auf das Konto der Betrügerfirma. Reuter und Falkenhausen bestellten den neu eingestellten Geschäftsführer nach Frankfurt und veranlaßten ihn, über Fernschreiber eine sofortige Überweisung von 30 000,— DM vornehmen zu lassen. Die Betrüger ließen sich diesen Betrag von dem jungen Mann auszahlen und verschwanden. Bisher ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln.

6. Betrügerische Vermittlung von Finanzakzepten

In einer Großstadt der Bundesrepublik wurde 1955 eine Finanzierungsvermittlungsgesellschaft gegründet. In Zeitungen wurden unter Chiffre Akzeptkredite angeboten. Von Kreditsuchenden wurde die Einsendung von Akzepten gefordert. Auf Grund der eingereichten Akzente erhielten die Kreditsuchenden aber keine Kredite, sondern es wurden ihnen Akzente anderer Personen bzw. Firmen übersandt. Mit Hilfe dieser Akzente sollten sie sich dann bei ihrer Hausbank durch eine Diskontierung Barmittel verschaffen. Den gegenseitigen Wechselziehungen lagen somit keine Waren- oder Leistungsgeschäfte zugrunde. Die Finanzierungsvermittlungsgesellschaft bemühte sich, Interessenten aus gleichen Branchen zusammenzuführen. Abgesehen davon, daß ein normal arbeitendes Unternehmen die Möglichkeit hat, bei seiner Hausbank Warenwechsel zu diskontieren, verleitet das von der Finanzierungsvermittlungsgesellschaft betriebene Wechselaustauschverfahren zur betrügerischen Inanspruchnahme von Wechselkrediten. In verschiedenen Fällen gingen auf dem Tauschwege vermittelte Akzente zu Protest, so daß zahlungsfähige Teilnehmer an diesem Tauschverfahren ihre Beteiligung mit erheblichen finanziellen Aufwendungen büßen mußten. Sie hatten nicht nur ihre eigenen Akzente, sondern auch die im Tauschwege erhaltenen Papiere einzulösen. Zur Zeit ist die Tätigkeit dieses Finanzierungsvermittlungsinstituts noch nicht unterbunden. Es ist jedoch zu hoffen, daß Mittel und Wege gefunden werden, diesem Tun Einhalt zu gebieten. Zwar kann man der Vermittlungsfirma nicht von vornherein betrügerische Absichten unterstellen. Doch nehmen die leitenden Herren der Vermittlungsgesellschaft es offenbar in Kauf, daß bei den Teilnehmern des Wechselaustauschverfahrens derartige Proteste vorkommen und erhebliche wirtschaftliche Schäden zur Folge haben.

7. Betrug durch Vorlage gefälschter Lagerscheine

Im Jahre 1949 führte ein 28jähriger Kaufmann in Hamburg größere Importgeschäfte durch. Die Banken, mit denen er in Geschäftsbeziehung stand, hatten zu ihm Vertrauen und gewährten ihm zur Durchführung kurzfristiger Geschäfte Kredite. Gegen Übergabe eines Lagerscheines und Sicherungsübereignung einer Partie von 680 000 Dosen Rindfleisch gewährte ihm eine Hamburger Großbank einen offenen Bankkredit von 420 000,— DM. Kurz danach übereignete er der gleichen Bank sicherungshalber eine Partie von 1100 Kisten Kaugummi und Pralinen und übergab gleichfalls hierfür entsprechende Lagerscheine. Dieser Warenposten wurde mit rund 250 000,— DM beliehen. Die Feststellungen ergaben, daß es sich im ersten Falle um die Fälschung eines Lagerscheines handelte und im zweiten Falle der Lagerhalter die Lagerscheine aus Gefälligkeit ausgestellt hatte. In beiden Fällen war eine Einlagerung der Warenpartien nicht erfolgt.

Bei einem kleineren Bankhaus erschlich sich der gleiche Täter einen Kredit von ca. 150 000,— DM und übergab für den angeblich nur 24stündigen Kredit Schecks, die auf eine andere Bank gezogen waren. Für diese Schecks war bei Vorlage keine Deckung vorhanden.

Der Täter verstand es weiter, eine andere Person für die Abwicklung eines großen Staheldrahtgeschäftes zu interessieren. Zur Durchführung dieses Geschäftes übergab er dem Interessenten Akzente über rund 130 000,— DM. Der Interessent zeichnete als Aussteller der Wechsel und reichte sie der Handels- und Verkehrsbank, die inzwischen ihre Zahlungen eingestellt hat, zur Diskontierung ein. Von dem Diskonterlös ließ sich der Täter 100 000,— DM auszahlen. Das Staheldrahtgeschäft wurde nie abgewickelt.

Der Täter flüchtete in die Schweiz, wurde jedoch ausgeliefert und verübte einige Zeit später Selbstmord.

8. Betrug und Untreue z. N. von Baulustigen

Nach der Währungsreform trat ein Hamburger Verein zwecks »Hilfe bei der Erstellung von Eigenheimbauten« durch großzügige Werbung an die Öffentlichkeit. Es wurden zahlreiche Bauprojekte propagiert. Interessenten wurden als Bauherren eines Eigenheimes in den Verein aufgenommen und mußten einen sog. Betreuungsvertrag abschließen. Bei Vertragsabschluß wurden mündliche Versprechungen über baldigen Baubeginn abgegeben. Das erforderliche Eigengeld zahlten die Bauherren auf ein Konto des Vereins ein. Der Verein hatte die Aufgabe, alle notwendigen Aufträge für die Bau-

herren zu erledigen. Die eingezahlten Eigengelder durften nur zur Erstellung des Eigenheimes des Bauherrn verwandt werden, abgesehen von der außerdem eingezahlten Betreuungsgebühr und sog. Aufschließungskosten, die dem Verein als Entgelt für seine Betreuungstätigkeit zuflossen. Versprochene Termine wurden nicht eingehalten. Es wurden jedoch immer neue Bauvorhaben geplant und neue Interessenten geworben und zur Einzahlung von Eigengeld veranlaßt. Seit 1951 häuften sich Strafanzeigen gegen den Geschäftsführer und gegen den Vorsitzenden des Vereins. Die richterliche Voruntersuchung wurde eröffnet und zog sich bis Mitte 1955 hin. Im Herbst 1955 erfolgte durch 10 Beamte des Kriminalamts Hamburg eine überraschende Durchsuchung der Geschäftsräume des Vereins. Es wurden in 24stündiger Arbeit verschiedene Buchhaltungsunterlagen überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß allein für 2 Bauvorhaben noch über 200 000,— DM eingezahlte Eigengelder der Bauherren vorhanden sein mußten. Der tatsächliche Bestand an Bargeld und Bankguthaben war aber so niedrig, daß nicht einmal Geld für die Gehaltszahlung an die Angestellten vorhanden war. Der Geschäftsführer des Vereins wurde vorläufig festgenommen. Der Amtsrichter erließ Haftbefehl. In diesen Wochen findet der Prozeß gegen den Geschäftsführer und einen Mitbeschuldigten vor der großen Strafkammer in Hamburg statt.

Bei Anzeigen gegen Bauvereine, Wohnungseigentumsgesellschaften und Bauträger genügt es nicht, den zur Anzeige gebrachten Einzelfall zu bearbeiten. Es ist vielmehr notwendig, das gesamte Geschäftsgebaren zu überprüfen, die Höhe der eingezahlten Fremdgelder und ihre Verwendung festzustellen. Bei einem solchen Vorgehen wird man in kurzer Zeit Betrugs- und Untreuehandlungen aufklären können. Begnügt man sich jedoch mit der Bearbeitung einzelner Anzeigen, so ist es vollkommen unmöglich, einen positiven Nachweis strafbarer Handlungen zu führen. Geschädigte, die eine Anzeige erstattet haben, werden finanziell entschädigt und erklären gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, daß sie sich nicht mehr geschädigt fühlen und auf eine Weiterverfolgung der Angelegenheit verzichten. Meist wird erst bei einem völligen finanziellen Zusammenbruch erkennbar, daß zwischenzeitlich weitere Personen zur Einzahlung von Eigengeld veranlaßt wurden und die auf diese Weise erlangten Mittel zur Abfindung drängender Gläubiger verwandt wurden.

9. Betrügerische Doppelfinanzierung

Ein Hamburger Ofengroßhändler betrieb sein Unternehmen ohne ausreichendes Eigenkapital. Er bezog auf Wechselkreditbasis von seinen Lieferanten große Mengen Öfen und Herde. Der Weiterverkauf erfolgte mit Hilfe eines großen Vertreterstabes an Abnehmer in der Provinz. Bei Verkauf auf Teilzahlung ließ er von den Kunden Finanzierungsanträge auf eine Teilzahlungskreditbank ausfertigen und nahm bei diesem Kreditinstitut die Kaufbeträge in Empfang, ohne für eine Ablösung seiner Verpflichtungen aus dem Wareneinkauf Sorge zu tragen. Der Täter verfügte durch seine Doppelfinanzierungsmethode längere Zeit über große Mittel. Der Zusammenbruch des Unternehmens drohte bei Fälligkeit der von ihm gegebenen Einkaufsakzepte. Um diesen finanziellen Engpaß zu überwinden, ließ sich der Täter von Kunden Aufträge erteilen und Finanzierungsanträge unterzeichnen. Er nahm von dem Kreditinstitut die Kaufbeträge in Empfang, ohne die bestellten Öfen und Herde zu liefern. Als die Kunden die fälligen Raten bei dem Finanzierungsinstitut wegen der noch nicht erfolgten Warenlieferung schuldig blieben, brach das Unternehmen sofort zusammen.

Unter dem Namen seiner Ehefrau eröffnete der Täter sofort ein neues Unternehmen in der gleichen Branche. Kurz nach Eröffnung dieses Betriebes wurden neue Betrugsfälle unter ähnlichen Erscheinungsformen festgestellt.

10. Beteiligungsbetrug eines Schuheinzelhändlers

Ein Hamburger Schuheinzelhändler, der gute Absatzmöglichkeiten hatte, benötigte zur Geschäftsausweitung dringend Kredite. Er nahm von einem anderen Kaufmann insgesamt ca. 30 000,— DM Barkredit auf und versprach eine feste Gewinnbeteiligung in erheblicher Höhe. Zur Sicherheit übereignete er dem Kreditgeber rund 2000 Paar Schuhe. Im Sicherungs-Übereignungsvertrag fehlte die Vereinbarung eines Besitzkonstituts, so daß es dem Kreditgeber nach Zahlungseinstellung des Kreditnehmers nicht möglich war, die übereigneten Waren zu übernehmen. Die rechtsungültige Form bei der Fertigung des Übereignungsvertrages wurde von dem Kreditnehmer absichtlich gewählt.

11. Betrügerische Finanzierung durch Kellerwechsel

Ein Hamburger Autohändler verkaufte Neuwagen bei Vereinbarung von Ratenzahlungen. Für die einzelnen Raten ließ er sich von den Wagenkäufern Akzepte geben, die er über einen Finanzierungsmakler zum Diskont brachte. Um in den Besitz von größeren Barkrediten zum Zwecke der Geschäftserweiterung zu gelangen, reichte er dem Finanzierungsmakler im Jahre 1955 Wechsel ein, denen keine Warengeschäfte zugrunde lagen. Aber auch die Bezogenen und Akzeptanten der Wechsel hatten mit ihm geschäftlich nie etwas zu tun gehabt. Er hatte sich ihre Namen und Anschriften aus dem Fernsprechbuch herausgesucht. Die Akzepte wurden gefälscht. Der Finanzierungsmakler belieh diese Wechsel. Der Täter sorgte in der ersten Zeit termingemäß für Einlösung dieser Wechsel, brachte hierzu bald jedoch nicht mehr die erforderlichen Mittel auf, so daß es zu Wechselprotesten kam. Die offenen Verbindlichkeiten aus eingereichten Kellerwechseln betrugen 60 000,— DM.

Betrug im Zahlungsverkehr

Direktor G ö t z , Rhein-Main Bank Frankfurt (Main)

Wenn Verbrecher mit Masken und Pistolen eine Bank überfallen, dann muß im allgemeinen nicht nach der Arbeitsweise der Täter gesucht werden. Vorherrschend ist die Gewalt. Die Technik liegt hauptsächlich im Ermittlungsverfahren der Polizeiorgane, um die Täter möglichst rasch hinter Schloß und Riegel zu bringen.

Es gibt jedoch noch andere Banküberfälle, lautlose Überfälle ohne Masken und Pistolen. Denn was ist ein Scheckbetrug, eine Wechselfälschung in der Auswirkung anderes als ein Bankraub. Es ist der Versuch, sich in den Besitz fremden Eigentums zu setzen, sich Geld dort zu holen, wo es am konzentriertesten in Erscheinung tritt. Nur die Methoden sind anders. Diese lautlosen Überfälle sind nicht weniger gefährlich, vielleicht sogar gefährlicher, weil die Gerissenheit und Verschlagenheit der Betrüger und Fälscher zu ihrer Abwehr eine größere Kenntnis der Betrugsmöglichkeiten und der Technik der Betrüger voraussetzen als dies bei offenem Raub unter Gewaltanwendung der Fall ist.

Aus den Erfahrungen einer Bank sollen nunmehr Betrugsmöglichkeiten dargestellt und die Maßnahmen aufgezeigt werden, die jede Bank — als Verwalterin fremder Vermögenswerte — im Rahmen ihrer allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Schädigung durch Betrug trifft. Wie wertvoll eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bank sein kann, haben wir bei einigen Betrugsfällen in den vergangenen Jahren erfahren.

Zu den Bankbetrügereien gehören zunächst die Möglichkeiten der Veruntreuungen durch Angestellte der Bank. Da sie jedoch im allgemeinen intern geklärt werden und auch außerhalb des gestellten Themas liegen, soll auf diese Betrugsfälle nicht näher eingegangen werden. Solche Veruntreuungen werden durch interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Bank erschwert. Zu jeder Bank gehören Betriebs-Revisionsabteilungen, welche die Geschäftsvorgänge besonders in Kasse und Buchhaltung kontrollieren und ihr Augenmerk auf alle möglichen Betrügereien richten. Die Arbeit in den Sachabteilungen wird durch geeignete Kontrollorgane laufend überwacht. Die Befugnisse der Bankangestellten, Geschäfte der Bank und Dispositionen der Kundschaft zu genehmigen, werden festgelegt. Auch die Verwendung geeigneter Vordrucke gehört zu diesen Sicherheitsmaßnahmen. Bei der Auswahl des Angestelltenstabes und bei der Besetzung bestimmter Arbeitsplätze spielt der Sicherheitsfaktor ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle. Selbstverständlich kann man keinem Menschen ins Herz schauen, und deshalb kommt es vor, daß trotz aller Maßnahmen Betrügereien innerhalb der Bank möglich sind. Diese Dinge gehören aber zum Geschäftsrisiko, das jeder andere Betrieb auch in sich birgt. Veruntreuungen durch Angestellte einer Bank sind jedoch erfreulicherweise recht selten geworden.

Als Mittel zur unrechtmäßigen Beschaffung von Geld dienen im allgemeinen ungedeckte oder gefälschte Überweisungsaufträge, ungedeckte oder gefälschte Schecks, Wechsel, verfälschte Akkreditive.

Ein Betrugsversuch kann bereits mit der Neueröffnung eines Kontos beginnen. Deshalb muß die Bank schon bei ihrer ersten Unterhaltung mit einem neuen Kunden Sorgfalt walten lassen. Oft können bereits im ersten Gespräch beabsichtigte Manipulationen erkannt werden. Um sich vor der Eröffnung fiktiver Konten — das sind Konten unter falschem Namen — zu schützen, verlangt die Bank allgemein die Vorlage amtlicher Ausweise. Gleichzeitig werden die für den Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und der Bank verbindlichen Unterschriften bei der Bank hinterlegt.

Um ein möglichst klares Bild der Person oder der Firma zu gewinnen, die mit der Bank zusammenarbeiten will, holt die Bank häufig Auskünfte ein und nimmt gegebenenfalls bei Firmenkonten Einsicht in das Handelsregister. Durch diese Maßnahmen wird schon in den allermeisten Fällen festgestellt, ob von dem Kunden etwa gefälschte Ausweispapiere vorgelegt wurden.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr stellt die Bank dem Kunden bestimmte Vordrucke zur Verfügung. Das sind z. B. Scheckhefte und Formulare für Überweisungsaufträge. Um Fälschungen in diesen Papieren nach Möglichkeit auszuschalten, wird für die Herstellung der Schecks ein sog. Sicherheitspapier verwendet. Außerdem wird sowohl bei Schecks als auch bei Überweisungsaufträgen ein Sicherheitsuntergrund aufgedruckt, der das Radieren unmöglich macht und Verfälschungen durch Anwendung chemischer Mittel weitgehend einengt. Im allgemeinen werden Scheckvordrucke nur an Kunden ausgegeben, über die zufriedenstellende Auskünfte vorliegen oder deren Konto ein angemessenes Guthaben aufweist. Die Überweisungsvordrucke sind dagegen allen Bankkunden ohne weiteres zugänglich. Das erklärt sich daraus, daß ein Überweisungsauftrag, im Gegensatz zum Scheck, nicht als übertragbares und rechtlich geschütztes Zahlungsmittel anzusehen ist. Leider kommt es hin und wieder vor, daß solche Überweisungsaufträge tatsächlich als Zahlungsmittel angeboten und bedauerlicherweise auch angenommen werden, ohne daß der Zahlungsempfänger den mit einem solchen Überweisungsauftrag Zahlenden kennt. Hier hat aber dann der Betrogene sträflich leichtsinnig gehandelt, wenn er plötzlich feststellen muß, daß der Überweisungsauftrag wegen eines fehlenden Guthabens nicht ausgeführt werden kann oder daß die Unterschriften falsch sind.

Dagegen bietet der Scheck als Zahlungsmittel schon eine größere Sicherheit. Die Buchhaltung der Bank merkt im allgemeinen vor, welche nummerierten Scheckformulare an jeden Kunden ausgegeben wurden. Bei Vorzeigen des Schecks zur Einlösung wird stets überprüft, ob die Schecknummer tatsächlich zum Nummernkreis dieses Bankkunden gehört. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterschrift des Scheckausstellers gehört von vornherein zu den Selbstverständlichkeiten. Das schließt natürlich nicht aus, daß durch gute Unterschriftenfälschungen ein Betrug gelingen kann. Diese Fälle von Unterschriftenfälschungen kommen allerdings nicht häufig vor. Denn der Betrüger muß sich vorher von seinem Opfer Unterschriftsunterlagen besorgen und gleichzeitig in den Besitz seiner Scheckformulare gelangen.

Unterschriftenfälschungen sind mitunter auch sofort als solche zu erkennen. Die Sache wird nur dann schwierig, wenn die Betrüger die gefälschten Papiere nicht am Sitz der bezogenen Bank vorlegen, sondern an weit entfernten Orten damit operieren. Die Möglichkeit eines Betruges ist dann weit größer, weil eine sofortige Nachprüfung der Unterschrift nicht durchgeführt werden kann. Gefälschte Firmenstempel sind besonders beliebt, weil sie optisch den Eindruck der Echtheit der Unterschrift verstärken.

Eine weitere Betrugsmöglichkeit liegt in den Fälschungen der Beträge und der Zahlungsbegünstigten. Durch den Sicherheitsdruck auf den Scheck- und Überweisungsformularen sind diese Fälle verhältnismäßig selten. Doch ist es schon vorgekommen, daß auf Schecks die Beträge in Ziffern in ganz plumper Form verfälscht worden sind. Die Betrüger gehen dabei offensichtlich von dem Gedanken aus, daß bei der Vielzahl der bei den Banken eingehenden Schecks ein Vergleichen der Beträge in Ziffern mit denen in Buchstaben nur sehr flüchtig oder überhaupt nicht vorgenommen wird. Da auch Bankangestellte nur Menschen sind, haben tatsächlich solche Betrugsfälle wiederholt zum Ziele geführt.

Eine gefährliche Art von Betrug liegt im Zusammenwirken der Einrichtung unter falschem Namen laufender Konten und der Fälschung von Überweisungsaufträgen oder Schecks. Hier treten die Betrüger mit falschen Ausweispapieren auf und lassen sich mit einer kleinen Einlage ein Konto einrichten. Diesem neuen Konto führen sie mit Hilfe gefälschter Überweisungsaufträge oder Schecks Beträge zu, die sie nach Gutschrift sofort abheben. Eine Unterbindung solcher Betrugereien ist nur dadurch möglich, daß die Banken bei Konteneröffnungen allergrößte Vorsicht walten lassen und darüber hinaus Zurückhaltung üben, wenn etwa größere Beträge auf neu eröffnete Konten eingehen und sehr schnell wieder abdisponiert werden sollten.

Die Bank kann schließlich durch Scheckmanipulationen geschädigt werden, wenn ein Kunde ungedeckte Schecks zur Gutschrift des Gegenwertes auf sein Konto einreicht und gleichzeitig versucht, Überweisungen aufzugeben oder Geld abzuheben.

Es ist an und für sich üblich, daß eine Bank gegen Einreichung von Schecks bereit sein wird, Beträge auszuzahlen, ehe die Einlösung der Abschnitte durch die bezogene Bank tatsächlich erfolgt ist. Sie wird dies besonders dann tun, wenn es sich bei den Scheckeinreichern um Personen oder Firmen handelt, die bekannt sind. In Zeiten geschäftlichen Rückganges muß allerdings damit gerechnet werden, daß Versuche unternommen werden, die Bank in betrügerischer Absicht zu veranlassen, gegen Einreichung ungedeckter Schecks sofort Bargeld zu zahlen.

Kaufleute und Fabrikanten fallen vielfach Betrügern zum Opfer, weil sie sich über die Person, von der sie Schecks annehmen, nicht orientieren.

Im Gegensatz zum englischen oder amerikanischen Scheckrecht enthält das deutsche Scheckgesetz nicht die gleichen scharfen Bestimmungen, nach denen die Ausschreibung ungedeckter Schecks eindeutig als Betrug geahndet wird. Es kann nach deutschem Recht nur auf Scheckbetrug erkannt werden, wenn dem Scheckaussteller nachzuweisen ist, daß er einen Scheck wissentlich ohne dagegen stehendes Guthaben ausgeschrieben hat. Dieser Nachweis ist aber nur sehr schwer zu führen. Vielfach wird bei den Untersuchungen von den Scheckausstellern angegeben werden, daß sie mit der Gutschrift von Beträgen gerechnet hätten, deren Überweisung ihnen bereits angezeigt worden sei bzw. daß sie auf Grund ihrer sonstigen Geschäftsdispositionen mit dem Eingehen von Beträgen fest hätten rechnen können. Es ist natürlich sehr schwer festzustellen, ob hier tatsächlich nur knapp disponiert wurde oder ob eine Betrugsabsicht vorlag.

Ähnlich liegt die Sache bei der Ausgabe von Schecks, die ein späteres Ausstellungsdatum als den Ausgabetag tragen. Das deutsche Scheckrecht bestimmt, daß ein Scheck zu dem Zeitpunkt als ausgestellt gilt, zu dem ihn der Aussteller aus der Hand gibt. In Unkenntnis dieser Bestimmung werden jedoch solche vordatierten Schecks von den Empfängern erst dann weitergegeben, wenn der eingetragene Ausstellungsdatum erreicht ist.

Beide Verfahren können den Scheckaussteller nicht nur in unangenehme Situationen, sondern u. U. sogar mit dem Gesetz in Konflikt bringen, wenn die Schecks von der bezogenen Bank zurückgegeben werden sollten, weil das Kontoguthaben nicht ausreicht. Man kann hier nicht unbedingt von Betrug sprechen. Aber im Interesse eines einwandfrei funktionierenden Zahlungsverkehrs sollte solchen Handhabungen, die indirekt Scheckausschreibungen auf ungedeckter Basis sind, entgegen gewirkt werden.

Auch im Wechselgeschäft sind die Möglichkeiten für Betrügereien recht umfangreich.

In erster Linie seien hier die sog. Reiterwechsel erwähnt, d. h. Wechsel, die zwei Firmen gegenseitig aufeinander ziehen, ohne daß diesen Wechseln tatsächliche Geschäfte zu Grunde liegen. Die beteiligten Firmen versuchen dann, jede für sich, bei ihrer Bank die Wechsel zu diskontieren, um sich Bargeld zu verschaffen. Rechtlich sind diese Fälle als Betrug zu werten, wenn die geschäftliche Lage der Wechelaussteller eine Einlösung der Wechsel von vornherein zweifelhaft erscheinen läßt.

Dadurch, daß die Banken z. Z. angekaufte Wechsel vielfach bei sich im Portefeuille behalten, werden diese Wechselreitereien u. U. verhältnismäßig spät entdeckt. Wenn jedoch in Zeiten der Geldknappheit die Wechsel in größerem Umfang an die Landeszentralbanken weitergeleitet werden, sind durch das Kontrollsystem der Landeszentralbanken gute Möglichkeiten für eine rasche Aufdeckung solcher Manipulationen gegeben.

Immerhin ist das bis zu einem gewissen Grade Theorie, da die Banken im allgemeinen die Wechselbezogenen sorgfältig prüfen und den Ankauf ablehnen, wenn Zweifel in die Ordnungsmäßigkeit angebotener Wechsel gesetzt werden müssen.

Unter allen Umständen betrügerisch und strafbar ist die Ausstellung von sog. Kellerwechseln. Das sind Wechsel, die auf irgendwelche fingierten Firmen gezogen werden oder die von Personen akzeptiert werden, die nichts besitzen und den Wechsel keinesfalls einlösen können. Oft wird versucht, einer Entdeckung solcher Manipulationen dadurch vorzubeugen, daß die Wechsel an einer neutralen Stelle zahlbar gestellt und außerdem mit gefälschten guten Giro-Unterschriften versehen werden, so daß bei der ankaufenden Bank der Eindruck entsteht, sie könne sich an einen ihr bekannten guten Giranten halten.

Schließlich sind noch die Wechsel zu erwähnen, die zumeist auf bekannte gute Firmen gezogen sind und auf denen die Akzept-Unterschriften gefälscht werden.

Eine Sicherung gegen solche Wechselbetrügereien liegt für die Bank darin, daß sie sich grundsätzlich über nicht bekannte Wechselverpflichtete Auskünfte einholt, ehe sie einen solchen Abschnitt ankauft und daß den Akzeptanten bei größeren Beträgen Mitteilung über den Ankauf ihrer Akzente gemacht wird.

Wenn wir uns die Fälschungsmöglichkeiten im Akkreditivverkehr ansehen, müssen wir zunächst zwischen dem Bar- und Waren-Akkreditiv unterscheiden.

Zur Erläuterung des Begriffes sei gesagt, daß unter einem Akkreditiv die Anweisung einer Bank an eine andere Bank zu verstehen ist, entweder an eine dritte Person gegen Vorlage bestimmter

Ausweis-papiere Beträge in einer bestimmten Höhe auszuzahlen — Bar-Akkreditive — oder gegen Vorlage bestimmter Dokumente, durch welche die Lieferung von Waren nachgewiesen wird, bestimmte Beträge auszuzahlen — Waren-Akkreditive —.

Im wesentlichen werden bei einem Waren-Akkreditiv folgende Dokumente verlangt: Rechnungen, Versicherungspolice oder Versicherungszertifikate, Frachtbriefe, Konnossemente, d. h. Bestätigungen von Reedereien, welche die Übernahme von Waren an Bord von Schiffen zum Transport an einen bestimmten Ort bescheinigen.

Der Betrug mit Bar-Akkreditiven hat im allgemeinen zur Voraussetzung, daß dem ursprünglichen Inhaber der Kreditbrief verlorengegangen oder gestohlen worden ist und daß er dann von dem Finder mißbräuchlich benutzt wird. Die Banken sichern sich zwar gegen Mißbrauch dadurch, daß sie vor Auszahlung von Beträgen die Überprüfung des Passes des Akkreditivbegünstigten vorschreiben oder daß sie dem Erwerber des Kreditbriefes eine Identitätskarte aushändigen, welche die Kreditbriefnummer und seine Unterschrift trägt. Meist ist es jedoch so: Kreditbrief und Identitätskarte werden entgegen der gegebenen Weisung der Bank zusammen aufbewahrt und geraten gleichzeitig in Verlust. Dadurch wird es dem Betrüger natürlich leicht, auf Grund der Identitätskarte die Unterschrift des Akkreditivbegünstigten zu fälschen. Bei Vorhandensein einer Identitätskarte ist zwar für die auszahlende Bank die Paßprüfung nicht erforderlich, aber die Benutzer von verlorengegangenen oder gestohlenen Kreditbriefen sind meist Betrugsfachleute, die dann auch mit falschen Pässen arbeiten.

Bei Betrügereien mit Waren-Akkreditiven, denen immer ein Warengeschäft zugrunde liegt, trägt die Bank im allgemeinen keinen Schaden. Der Betrug liegt darin, daß Dokumente gefälscht werden, daß Waren nicht den geforderten Qualitäten entsprechen oder sogar völlig wertlos sind. Eine Haftung für Vollgültigkeit und Echtheit der vorgelegten Dokumente, für Qualität und Quantität der Ware, übernimmt die Bank nicht. Deshalb sind bei derartigen Betrugsmanövern nur die Kontrahenten der Begünstigten betroffen.

Mit weitaus größeren Schwierigkeiten ist die Fälschung von Wertpapieren verbunden. In den letzten Jahren sind kaum Betrugsfälle solcher Art bekannt geworden. Der Grund liegt darin, daß die Herstellung falscher Wertpapiere, insbesondere der Druckstöcke, mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist und daß die Möglichkeit einer Entdeckung sehr nahe liegt. In diesem Zusammenhang sei nur die Nummernkontrolle bei den Wertpapieren erwähnt, die von allen Banken durchgeführt wird und die ebenfalls regelmäßig laufende Kontrolle bei den Zahlungssterminen für Dividenden und Zinsen.

Wenn sich also schon jemand mit dem Drucken und Herstellen falscher Papiere befaßt, dann wird er sich eher der Fabrikation falscher Geldscheine widmen. Er wird dabei zweifelsohne leichter Geschäfte machen.

Dies sind im allgemeinen die Möglichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Bankgeschäft zu Betrugsfällen führen können. Aber besser und anschaulicher wirken schließlich Beispiele aus der Praxis.

Im vergangenen Jahr wurde auf einem Scheck der Betrag in Ziffern von 3150,— DM auf 3650,— DM abgeändert. Der Betrag in Buchstaben blieb unverändert. Tatsächlich wurde der Scheck mit dem hohen, also dem gefälschten Betrag, ausgezahlt. Diese Fälschung konnte zum Erfolg führen, weil bei der überaus großen Zahl der täglich bei einer Bank durchlaufenden Schecks auf die Übereinstimmung des Betrages in Ziffern mit dem in Buchstaben nicht geachtet wurde. Dies ist die primitivste Art der Scheckfälschung.

Ein Betrug mit einem erschwindelten Scheck spielte sich 1951 in Norddeutschland ab. Dort hatte eine Frau von einer Kommunalbehörde auf Grund falscher Angaben über Warenlieferungen einen Scheck erschwindelt. Die Stadt merkte den Betrug und sperrte bei der bezogenen Bank vorsorglich den Scheck. Die Betrügerin legte jedoch den Scheck nicht selbst vor, sondern gab ihn an einen gutgläubigen Dritten weiter, der ihr für diesen Scheck Zahlung leistete. Bei Vorlage dieses Schecks verweigerte die Bank laut Anweisung die Auszahlung und der gutgläubige Scheckwerber erhielt sein Geld erst, nachdem er mit der Stadt einen Prozeß geführt hatte. Er gewann diesen Prozeß deshalb, weil der Erwerber guten Glaubens sein mußte, daß der von der Behörde ausgestellte Scheck in Ordnung sei und weil es Sache der Stadt gewesen wäre, sich vor Ausstellung des Schecks ausreichend zu informieren.

In Süddeutschland ereignete sich im vergangenen Jahr ein Fall von Konto-Eröffnung unter falschem Namen verbunden mit Scheckbetrug. Obwohl der Kunde — wenn man den Begriff in diesem Falle anwenden will — nur einen kleinen Betrag einzahlte, wurden ihm von der Bank Scheckformulare ausgehändigt. Mit Hilfe dieser Schecks bezahlte der Betrüger Hotelrechnungen und Wareneinkäufe. Die Schecks gingen mangels Deckung zurück, und bei nachträglicher Prüfung der Unterlagen stellte man fest, daß die bei der Konto-Eröffnung vorgelegten Ausweis-papiere gefälscht waren. Hier muß der betreffenden Bank vorgeworfen werden, daß sie leichtfertig handelte, weil sie dem der Person nach

nicht bekannten Eröffner eines neuen Kontos Scheckformulare aushändigte, ohne daß die geleistete Einzahlung des Kunden dies rechtfertigte. Vermutlich hat bei der Entscheidung die Tatsache den Ausschlag gegeben, daß man dem an sich sehr sicher und elegant auftretenden Mann den Wunsch nicht verweigern zu können glaubte.

Ein ähnlicher Betrugsfall ist vor etwa 2 Jahren vorgekommen. Der Betrüger richtete bei mehreren Banken unter Benutzung falscher Ausweispapiere Konten ein. Auch hier gelang es ihm, Scheckbücher der Banken zu erhalten. Er gab diese Schecks nunmehr nicht sofort bei Lieferfirmen in Zahlung, sondern eröffnete unter anderem Namen bei wiederum anderen Banken zunächst weitere Konten. Als Einlage gab er jetzt Schecks auf die Banken, bei denen er bereits Konten eröffnet hatte und versuchte, gegen diese Scheckeinreichungen sofort Bargeld zu erhalten. Dies gelang ihm zunächst in einigen Fällen. Weitere Versuche schlugen fehl. Der Betrüger verschwand sofort aus seinem ersten Tätigkeitsgebiet. Von einem neuen Auftauchen ist bisher nichts bekannt geworden.

Ein anderer, nicht ungeschickter Scheckbetrug verlief folgendermaßen: Der Kunde einer Bank verlor sein Scheckheft. Dem Finder muß es möglich gewesen sein, sich über den eigentlichen Inhaber zu orientieren. Er schrieb Schecks aus, fälschte die Unterschrift der Ausstellerfirma und benutzte dabei, wie sich nachher herausstellte, einen hierzu angefertigten Firmenstempel. Mit einem dieser Schecks bezahlte er größere Wareneinkäufe. Er ging sogar so weit, die Ordnungsmäßigkeit des Schecks dadurch glaubhaft zu machen, daß er dem Geschäftspartner eine auf einem Briefbogen der Bank erstellte fälschliche Scheckbestätigung vorlegte. In dieser Erklärung wurde bestätigt, daß der fragliche Scheck, ausgestellt von der betreffenden Firma, an die Order des Lieferanten ausgeschrieben, kontomäßig in Ordnung gehe. Der Betrüger hatte mit dieser Manipulation tatsächlich Erfolg. Er scheiterte allerdings bei weiteren Versuchen.

Dieser Betrug konnte um so leichter gelingen, als der Betrüger an einem vom Sitz der bezogenen Bank weit entfernten Platz arbeitete, so daß also die Unterschrift auf dem Scheck auf ihre Ordnungsmäßigkeit nicht geprüft werden konnte.

Diese Beispiele zeigen, daß ein Scheck, obwohl er ein rechtliches Zahlungsmittel ist, doch immer mit einer gewissen Vorsicht angenommen werden sollte, besonders dann, wenn der Aussteller oder der Vormann nicht bekannt sind.

Zum Kapitel Scheckfälschung soll noch ein Beispiel angeführt werden, das sich vor dem zweiten Weltkrieg ereignete.

Der Kunde einer Bank ließ sich einen Scheck über 1.000 £ auf eine englische Bank ausstellen. Mit diesem Betrag wollte er angeblich auf einer Auktion in London arbeiten. Nach einigen Tagen erschien der Kunde wieder am Schalter der Bank, brachte den Scheck zurück und erklärte, er habe ihn nicht benötigt, man möge ihm das Geld wiedergeben. Nachdem man festgestellt hatte, daß es sich tatsächlich um den echten Scheck handelte, zahlte die Bank den Betrag wieder zurück. Gleichzeitig richtete man an die bezogene Londoner Bank eine Mitteilung, daß der Scheck nicht vorkommen werde und die bereits gemachte Anzeige als gegenstandslos zu betrachten sei. Die Antwort der englischen Bank lautete, man könne von dieser Scheck-Annullierung leider keine Vormerkung nehmen, da der Scheck bereits vor zwei Tagen honoriert worden sei. Der Betrüger hatte sich also ein falsches Scheckformular hergestellt oder beschafft und mit dessen Hilfe einen falschen Scheck mit den gleichen Bankunterschriften wie auf dem echten Scheck hergestellt, der dann auch prompt honoriert wurde.

In Frankfurt a. M. gelang vor einigen Jahren ein dreister Betrug mit Überweisungsvordrucken. Auch hier hatte ein Kunde bei einer Bank unter Vorlage gefälschter Ausweispapiere ein kleines Konto eingerichtet. Scheckformulare wurden ihm mit Rücksicht auf die kleine Einzahlung nicht ausgehändigt. Es konnte aber nicht vermieden werden, daß sich der Betrüger Überweisungsformulare der Bank aneignete, und es gelang ihm, bei verschiedenen Frankfurter Firmen mit Hilfe von Überweisungsaufträgen Waren einzukaufen. Mangels Guthaben wurden die Aufträge natürlich nicht ausgeführt.

Dieser Fall ist ein typisches Beispiel für die leider ziemlich häufig festzustellende Leichtgläubigkeit von Firmeninhabern und deren Bevollmächtigten. Es mag dahingestellt sein, ob das Bestreben vorherrschend war, sich ein Geschäft nicht entgehen zu lassen oder aber, ob man durch das Auftreten des Kunden beeindruckt war. In jedem Falle haben die so geschädigten Firmen selbstverständliche Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen.

Interessieren dürften noch die Gaunereien eines Betrügerpaares, das sich gefälschte Ausweispapiere beschafft hatte und diese zur Einrichtung von Bankkonten benutzte.

Durch unverfängliche Korrespondenzen mit gut renommierten Firmen verschafften sich die Täter Handzeichnungen unterschriftsberechtigter Personen dieser Firmen. Aus Korrespondenzen wurden ihnen auch die Bankverbindungen der Firmen bekannt. Überweisungsvordrucke der Banken konnten sie sich — z. T. nach Eröffnung eines Kontos — beschaffen. Es gelang den Tätern, jeweils einige gefälschte Überweisungsaufträge zu Lasten der Firmenkonten bei den Banken unterzubringen. Die Fälschungen wurden in verschiedenen Fällen nicht erkannt, zumal zur Tarnung mit den Überweisungsaufträgen auf die Konten der Betrüger gleichzeitig Überweisungen an bekannte Firmen, z. T. sogar Behörden — alle

natürlich gefälscht — aufgegeben wurden. Nach Eingang der Beträge auf den neu eröffneten Konten wurde das Geld sofort abgehoben. Die Betrüger waren dabei so geschickt, noch einige Tage vor Eingang nach dem Verbleib des Geldes bei ihrer Bank zu fragen, um dadurch jedes Mißtrauen einzuschläfern. Die Täter traten periodisch auf und arbeiteten vornehmlich im nördlichen und westlichen Raum des Bundesgebietes. Erst nach längerer Zeit wurde ein Überweisungsauftrag von einer Bank als falsch erkannt. Seitdem sind die Betrüger nicht mehr in Erscheinung getreten.

Abschließend noch ein Beispiel für einen Betrug mit einem Waren-Akkreditiv.

Vor mehreren Jahren war von einer italienischen Firma zugunsten eines deutschen Exporteurs ein Akkreditiv eröffnet worden. Es betraf eine Lieferung von ungebrauchten Lumpen von Deutschland nach Italien. Unter ungebrauchten Lumpen versteht man nicht mehr brauchbare Stoffreste jeder Art. Der Exporteur hatte, den Akkreditiv-Bestimmungen entsprechend, Rechnungen und bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe einzureichen. Die der Bank vorgelegten Dokumente wurden für in Ordnung befunden und der Akkreditivbetrag ausgezahlt. Zu ihrer Überraschung mußte aber die italienische Empfängerfirma feststellen, daß nicht ungebrauchte, sondern gebrauchte Lumpen geliefert wurden. Der Exporteur hatte bei der Aufgabe der Sendung zur Bahnbeförderung in seinem Frachtbrief richtig »gebrauchte Lumpen« angegeben, aber den Frachtbrief nach Abstempelung durch die bahnamtliche Annahmestelle auf »ungebrauchte« Lumpen verfälscht. Das bei der Bank vorgelegte Frachtbrief-Duplikat stimmte also mit den Akkreditiv-Bedingungen überein und die Auszahlung des Betrages konnte nicht verhindert werden. Es sei am Rande erwähnt, daß die Warenballen überhaupt nur eine äußere Umhüllung von Lumpen enthielten und im Innern mit Metallspänen aufgefüllt waren.

Dies waren einige typische Betrugsbeispiele aus dem bankgeschäftlichen Verkehr. Die Darstellungen beruhen auf allgemeinen Erfahrungen und stammen nicht etwa nur aus der Praxis unserer Bank. In den letzten Jahren ist die Zahl der Betrugsfälle im innerdeutschen Zahlungsverkehr erfreulicherweise zurückgegangen. Es ist verständlich, daß sich in Zeiten großer wirtschaftlicher Veränderungen oder politischer Umwälzungen, wie z. B. in den Zeiten kurz nach dem zweiten Weltkrieg und kurz nach der Währungsreform, die Betrügereien häufen. Das wird begünstigt durch das Aussetzen der Funktionen der Wirtschaft, durch die Entwertung des Geldes und dem sich damit zu großer Blüte entwickelnden Schwarzmarkt. Diese Erscheinungen sind heute überwunden. Betrügereien im Zahlungsverkehr werden meist nur noch von Fachleuten auf diesem Gebiet und Berufshochstaplern begangen.

Wenn wir gemeinschaftlich dafür sorgen, daß jeder an seinem Platz das Wirksame tut, um den Betrug zu verhindern, dann werden auch Geist und Recht der Gerissenheit und dem Verbrechen überlegen sein.

Betrug mit Zahlungspapieren auf internationaler Ebene

Mr. M. I. Soederlund, Chief Special Agent, The American Express Company, Inc., Paris

Unter Zahlungspapieren sollen im Rahmen dieser Ausführungen folgende Zahlungsmittel verstanden werden:

Reisekreditbriefe,
Bankschecks, d. h. Schecks, die zugunsten einer bestimmten Person von einer Bank auf eine andere Bank gezogen sind,
Money Orders, das sind amerikanische Zahlungsanweisungen — in Europa kaum bekannt —
und
Reiseschecks, die vor allem nach dem 2. Weltkrieg in Europa als Zahlungsmittel an Bedeutung sehr gewonnen haben.

Die American Express Company ist eines der ersten internationalen Bankinstitute gewesen, das Zahlungspapiere von internationaler Bedeutung, wie Reisekreditbriefe, Bankschecks, Money Orders und Reiseschecks, in Verkehr gebracht hat. Der Reisescheck wurde im Jahre 1891 erstmalig ausgegeben und urheberrechtlich geschützt. Die ständig wachsende Verwendung dieses Zahlungspapiers im internationalen Reise- und Geschäftsverkehr hat es naturgemäß mit sich gebracht, daß es sich kriminelle Elemente in steigendem Maße widerrechtlich verschafften, betrügerische Manipulationen damit vornahmen und infolgedessen zwangsläufig mit den Strafverfolgungsbehörden in Konflikt geraten mußten. Diese Tatsache hat die American Express Company schon vor geraumer Zeit veranlaßt, eine eigene unabhängige Abteilung, praktisch eine »Polizei«, zu ihrem Schutz aufzubauen. An der Spitze dieser Organisation steht heute der Inspector in New York, dem in den verschiedenen Kontinenten die Chief Special Agents unterstellt sind. Hilfsorgane der Chief Special Agents sind in den verschiedenen Ländern die Special Agents. So ist der Leiter der Amexco in Paris der Chief Special Agent für Europa und den Nahen Osten. Special Agents befinden sich in Paris, Zürich, Rom und Frankfurt.

Die Haupttätigkeit der Special Agents liegt darin, daß sie in ihrem Gebiet die Verlustmeldungen von abhanden gekommenen Zahlungspapieren entgegennehmen, bearbeiten, auswerten, je nach Lage des Falles die Verbindung mit den zuständigen Polizeiorganen aufnehmen und gleichzeitig dem Chief Special Agent Bericht erstatten.

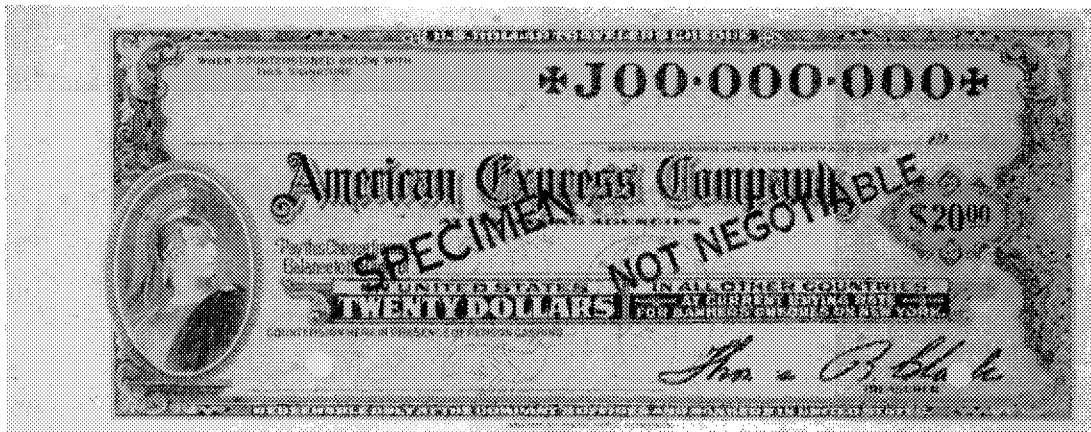
In Paris werden z. B. Berichte über Verluste oder Diebstähle von Zahlungspapieren für Gesamteuropa und den Nahen Osten zentral erfaßt. Auf diese Weise können wir von hier aus die erforderlichen Operationen und gleichzeitig auch die spätere betrügerische Einlösung solcher Papiere in Europa oder anderswo überwachen. Diese straffe Zentralisierung ermöglicht uns einen jederzeit klaren Überblick über die Tätigkeit internationaler Betrüger, die in rechtswidriger Weise mit Zahlungspapieren arbeiten. Die auf diesem Spezialgebiet gesammelten Erfahrungen sind die Grundlage für eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aller Länder.

Scheiden wir im Rahmen des gestellten Themas das Geld als internationales Zahlungsmittel aus, dann bleiben in der Hauptsache die bereits erwähnten Reisekreditbriefe, Bankschecks, Money Orders und, last not least, die Reiseschecks übrig. Betrügerische Manipulationen, insbesondere mit Kreditbriefen, sind — wie die Statistik zeigt — seltener geworden. Das hat seinen Grund einmal darin, daß Reisekreditbriefe in neuerer Zeit von den Reisenden weniger bevorzugt werden und zum anderen darin, daß die betrügerische Einlösung eines solchen Zahlungsmittels ziemlich schwierig ist. Der Vorleger muß einen Reisepaß oder anderen Ausweis vorweisen; außerdem ist der Reisekreditbrief auf eine bestimmte und begrenzte Anzahl von Bankkorrespondenten gezogen, die bei einem Verlust sofort eine Sperrnachricht erhalten. Das Risiko bei der betrügerischen Einlösung eines Reisekreditbriefes ist daher ziemlich groß, zumal wenn er nicht sofort abgesetzt werden kann.

Das gleiche gilt für gestohlene Bankschecks. Hier ist das Risiko für den Einlöser noch größer, weil die Sperrung des Schecks nur bei einer Bank, nämlich der bezogenen, notwendig ist und sofort erfolgt. Außerdem nimmt eine fremde Bank einen Scheck von einem Unbekannten nur im Wege des Einzugs an. Damit ist dem Rechtsbrecher natürlich nicht gedient.

Es dürfte sich erübrigen, auf die Frage betrügerischer Manipulationen mit Money Orders näher einzugehen, weil diese als Zahlungsmittel auf dem europäischen Kontinent nahezu unbekannt sind. Demzufolge kamen auch Betrügereien damit in den letzten Jahren kaum vor. Ganz allgemein ist zu sagen, daß die Einlösung eines solchen gefälschten Zahlungspapiers allein von der handwerklichen Güte der Fälschung und der Bonität der vorlegenden Person abhängt.

Bevor auf die zahlreichen Methoden der betrügerischen Manipulationen mit Zahlungspapieren und die verschiedenen Arbeitsweisen der kriminellen Elemente eingegangen wird, soll das Zahlungsmittel beschrieben werden, das als das Zahlungspapier Nr. 1 in der Welt gilt, nämlich der Reisescheck.



Vorderseite



Rückseite

Aus der bereits erwähnten außerordentlich starken Zunahme der Verwendung des Reiseschecks als internationales Zahlungspapier und infolge der sehr einfachen Begebarkeit dieses Papiers ergibt sich zwangsläufig, daß der Reisescheck auch das Mittel Nr. 1 für Betrugsmanöver mit Zahlungspapieren auf internationaler Ebene geworden ist.

Sein Zweck ist es, die Geldmittel, die der Reisende oder der Geschäftsmann auf seinen Reisen benötigt, so zu schützen, daß er selbst beim Abhandenkommen dieses Zahlungspapiers — sei es durch Verlust, Diebstahl oder auf andere Weise — keinen persönlichen Verlust erleidet, d. h., daß er den Wert des Schecks von der ausstellenden Bank zurückvergütet erhält. Man könnte daher

auch von einer Art Reisegeldversicherung sprechen, wobei die beim Kauf des Schecks zu entrichtende Provision, bei unserer Gesellschaft beträgt sie $\frac{3}{4}\%$, als eine Art Versicherungsprämie zu betrachten wäre.

Hinsichtlich der Handhabung des Reiseschecks ist zu sagen, daß der Käufer im Zeitpunkt des Kaufes seinen Namen in die linke obere Ecke, außerhalb des Schecktextes, schreibt. Diese Unterschrift hat lediglich die Funktion einer Kontrollunterschrift. Zu beachten ist, daß diese Kontrollunterschrift des Käufers auf jedem gekauften Scheck vorhanden sein muß, da im Verlustfalle für Blankoschecks keine Rückvergütung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß die eigentliche Scheckunterschrift des Käufers, die in der linken unteren Ecke des Scheckformulars anzubringen ist, immer erst dann von ihm vollzogen wird, wenn er im Begriff steht, den Scheck einzulösen. Es dürfte verständlich sein, daß die Emissionsbanken aus Sicherheitsgründen Wert darauf legen, die Scheckunterschrift des Einlösers vor den Augen des Annehmenden vollziehen zu lassen. Eine Schadloshaltung des Scheckannehmers kann daher auch nur erfolgen, wenn diese unerläßliche Vorschrift eingehalten worden ist. Ebenso verständlich wird es ferner sein, daß nur dann Wertersatz im Wege der Rückerstattung durch das Emissionsinstitut erfolgen kann, wenn dem Käufer der Scheck ohne Scheckunterschrift, also nur mit der Kontrollunterschrift, in Verlust geraten ist. Ist der Reisescheck mit vollzogener Scheckunterschrift verlorengegangen oder gestohlen worden — also in einem begebaren Zustande —, dann lehnen die ausgebenden Institute grundsätzlich jeden Wertersatz ab, weil sie den Scheck an jede Person auszahlen müssen, die sich durch ordnungsmäßiges Giro als Inhaber ausweist.

Die American Express Company und sicherlich auch andere Banken verlangen vom Käufer im Falle eines Verlustes oder Diebstahls von Reiseschecks vor der Rückvergütung des Scheckbetrages eine eidesstattliche Versicherung mit Angaben über die Umstände des Verlustes. Diese Versicherung, die wir »Affidavit for Refund on lost or stolen Travelers Cheques« nennen, ist der Ausgangspunkt von Ermittlungen durch die eingangs erwähnten Special Agents, wobei die Feststellung der Nummern der als abhanden gekommen gemeldeten Reiseschecks und der dem Kauf zugrunde liegende Kaufvertrag eine große Rolle spielen, um betrügerische Rückerstattungsanträge von vornherein ablehnen zu können. Das mag der Anlaß sein, daß wir in Europa im vergangenen Jahr nur 5 solcher Anträge bei annähernd 5000 Verlustberichten von Reiseschecks der American Express Company zu verzeichnen hatten. Das ist, gemessen an der Zahl der Verlustmeldungen, ein zehntel Prozent.

Die jährliche Zahl der Verlustmeldungen von Reiseschecks in Europa mag im ersten Augenblick als außerordentlich hoch erscheinen. Vergleicht man jedoch diese Zahl mit der der amerikanischen Touristen, die jedes Jahr in steigendem Maße Europa besuchen — es soll sich um rund $1\frac{1}{4}$ Millionen handeln — und stellt man sich vor, daß gerade diese Touristen auf ihren Reisen hauptsächlich Reiseschecks verwenden, dann kann man sagen, daß sich die Verlustmeldungen durchaus im Rahmen des Normalen bewegen. Etwaige Zweifel, die hinsichtlich der Berechtigung von Rückerstattungsanträgen von Fall zu Fall bei den Strafverfolgungsbehörden aufgetreten sein mögen, dürften daher nicht angebracht sein.

Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß mit dem starken Anwachsen der Verwendung von Reiseschecks in den letzten Jahren auch ein relatives Ansteigen der Verlust- und Diebstahlsfälle verbunden sei. Unsere Statistik zeigt eher eine leichte prozentuale Abnahme, die darauf zurückgeführt werden kann, daß mit dem Steigen der Verkaufsziffer auch eine Intensivierung der Aufklärungsarbeit der Banken zu beobachten ist. Hiermit wird der Zweck verfolgt, die Reisenden schon beim Kauf der Schecks vor Verlustmöglichkeiten durch Taschendiebe etc. zu warnen. Dazu kommt die in vielen Ländern hervorragende Arbeit der Polizeiorgane und anderer öffentlicher Dienststellen, die zu einer spürbaren Verminderung einschlägiger Straftaten (insbesondere von Taschendiebstählen) geführt hat. Leider haben wir noch nicht den Idealzustand erreicht. Z. Z. gibt uns Italien im Hinblick auf die Verlustmeldungen von Reiseschecks den meisten Anlaß zur Unruhe. Es kommen hauptsächlich Taschendiebstähle, Diebstähle von Reisegepäck auf Bahnhöfen und in Zügen, Diebstähle in Fällen künstlich herbeigeführter Reifenpannen bei Autos usw. vor. Die Taschendiebe bevorzugen für ihre Tätigkeit vor allem Museen, öffentliche Plätze und sogar Kirchen. Manchmal ist es unbegreiflich, wie leichtsinnig die Reisenden trotz aller Aufklärungsarbeit und Warnungen mit ihren Zahlungsmitteln umgehen. Auch in den europäischen Hafenstädten sind zahlreiche Fälle solchen Leichtsinns zu beobachten. Auswanderer kommen beispielsweise in ihr altes Heimatland zurück, sind sorglos wie die Kinder, bemühen sich, zu ihren früheren Landsleuten besonders jovial zu sein, laden sie ein und protzen nicht selten mit ihren prallen Brieftaschen unter dem Hinweis, »drüben« ihr Glück gemacht zu haben. Diese Leute sind

beliebte Opfer krimineller Elemente, ebenso wie jene Reisenden, die schon durch ihre Kleidung unverkennbar als Ausländer auffallen und ihre Brieftasche meistens sorglos in der Gesäßtasche, für alle sichtbar, zu tragen pflegen.

Diese Ausführungen sollen nicht den Eindruck erwecken, daß es die Taschendiebe nur gerade auf Reiseschecks abgesehen haben. Im Gegenteil, aus verständlichen Gründen ist ihnen eine Geldbörse mit Banknoten lieber als ein Heft mit Reiseschecks, deren Verwertung nicht risikolos ist. Die Tatsache jedoch, daß sich unter den Reisenden in der Mehrzahl solche befinden, die Reiseschecks als Zahlungsmittel bei sich führen, ergibt zwangsläufig das hier geschilderte Bild.

In Ländern mit Devisenmangel herrscht meistens ein illegaler Devisenhandel (schwarzer Markt). Die Nachfrage nach Zahlungsmitteln in harter Währung bringt es mit sich, daß sich Betrüger und Fälscher dies zunutze machen und Reiseschecks und andere Zahlungspapiere mit gefälschter Unterschrift in die Schwarzhandelskanäle leiten.

Wir alle kennen die Gattung der »Spritzer«, die sich vor allem in der Nähe der Bahnhöfe, Hotels und öffentlichen Plätze den Reisenden nähern und diesen ein Geldwechselgeschäft zu äußerst günstigem Kurs anbieten. Geht der Reisende darauf ein, so werden ihm fast regelmäßig durch irgendeinen Trick die Zahlungsmittel entwendet. Die »Spritzer« verschwinden und veräußern die Schecks an ihre Komplizen — die Hehler. Bei diesen Diebstählen sind Briefumschläge mit Papierschnitzeln usw. ein beliebtes Täuschungsmittel.

In Paris spielte sich ein Trick in früheren Jahren wie folgt ab: Der auf Grund einer günstigen Offerte sich zum Geldumtausch bereit erklärende Reisende, dem oft die Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt ist, wird von mindestens zwei der unsauberen Elemente in ein Kaffeehaus gelockt. Während der Unterhaltung verlangt der eine Rechtsbrecher die Vorlage der Schecks zwecks Prüfung ihrer Echtheit. Nachdem der Reisende sein Scheckheft überreicht hat, gibt der Komplize ein Warnungszeichen, als ob die Polizei in das Kaffeehaus eingetreten sei. Der Rechtsbrecher läßt daraufhin das Scheckheft unter dem Tisch verschwinden. Mit geübten Fingern entfernt er einige Schecks aus dem hinteren Teil des Heftes und gibt dieses nachher dem ahnungslosen Reisenden zurück mit dem Bemerkten, daß der Umtausch infolge der Anwesenheit der Polizei z. Z. nicht möglich sei. Der Rechtsbrecher und sein Komplize verschwinden daraufhin und der Reisende merkt oft erst nach Tagen, daß aus seinem Scheckheft einige Schecks gestohlen wurden.

Die Polizei stellte fest, daß es sich bei diesen Trickdieben zum großen Teil um in Frankreich lebende Nordafrikaner handelte. Sie griff in den ihr bekanntgewordenen Fällen sofort durch und dank den empfindlichen Gefängnisstrafen, die verhängt wurden, war während der letzten zwei Jahre kein einziger solcher Fall mehr zu beobachten.

Eine große Anzahl von Reisescheck-Diebstählen ist auf »die langen Finger leichter Mädchen« zurückzuführen, wobei die Opfer meist amerikanische Soldaten sind. Auch Fälle, in denen Reisende und die eben erwähnten Soldaten in anrühigen Lokalen betrunken gemacht werden, um sich ihrer Zahlungsmittel bemächtigen zu können, fallen in diese Kategorie. Zu einem gewissen Prozentsatz sind aber in den Verlustmeldungen von Reiseschecks auch Entwendungen anlässlich von Einbruchsdiebstählen, insbesondere Hoteldiebstählen, Autoberaubungen usw., enthalten.

Zwei charakteristische Arbeitsweisen beim Absatz verlorengegangener oder gestohlener Reiseschecks mit gefälschter Unterschrift sollen im folgenden dargestellt werden:

Die ungefährlichste und vielleicht auch einträglichste Art der Einlösung solcher Reiseschecks geschieht in der Weise, daß sie — mit ausgezeichnet gefälschter Scheckunterschrift versehen — in jenen Ländern Europas, in denen Devisenmangel herrscht, ohne Risiko und Verlustgefahr in die »Schwarzen Devisenmärkte« eingeschleust werden.

Der größte und bekannteste Rechtsbrecher, der sich auf diese Weise mit dem Absatz von abhanden gekommenen Reiseschecks ein Vermögen von einigen hunderttausend Dollars gemacht hat und dafür in Paris eine Gefängnisstrafe von 3 Jahren erhielt, ist der vielen europäischen Polizeibehörden bekannte Lubomir Hanak, der sich nach seiner kürzlichen Haftentlassung laut Angaben eines Zellengenossen angeblich nach der Bundesrepublik, und zwar nach Frankfurt/Main, begeben haben soll, um seine verbrecherische Tätigkeit mit Reiseschecks in Europa von hier aus fortzusetzen.

Die Nachfrage nach Devisen in harter Währung auf den »Schwarzen Märkten« hat dazu geführt, daß sich in Mailand und zum Teil auch in Genua regelrechte Märkte für verlorengegangene oder gestohlene Reiseschecks entwickelt haben. Bei genügender Nachfrage und mangelndem Angebot am eigenen Markt kaufen Leute wie Hanak derartige Reiseschecks in Mailand und Genua ein und verschieben sie je nach Bedarf an die verschiedenen Zentren der »Schwarzen Devisenmärkte« in Europa.

Es ist uns bekannt, daß dieser betrügerische Großhandel mit gestohlenen oder verlorengegangenen Reiseschecks unter der Tarnung bürgerlicher Firmen in Mailand und Genua von ganz bestimmten Leuten betrieben wird. Auch die zuständigen Polizeibehörden, die sich mit der Bekämpfung des Betruges mit Zahlungsmitteln in Europa befassen, sind selbstverständlich über diese Machenschaften im Bilde. Allerdings kann gegen diese Rechtsbrecher nur dann erfolgreich vorgegangen werden, wenn ausreichendes Beweismaterial vorhanden ist. Da die Bande es bisher verstanden hat, sich ausgezeichnet zu tarnen, ist es uns leider noch nicht gelungen, sie unschädlich zu machen.

Gestohlene oder verlorengegangene Reiseschecks, die mit gefälschter Unterschrift in den Verkehr gebracht und durch eine Bank später der American Express Company in New York als Emissionsbank zur Honorierung vorgelegt werden, gehen unbezahlt an den Einreicher zurück mit dem Vermerk: »Zahlung gesperrt, Käufer gibt an, daß ihm der Scheck abhanden gekommen sei«. Ferner wird eine vom Scheckkäufer abgegebene eidesstattliche Erklärung beigefügt, in der dieser versichert, daß die Scheckunterschrift gefälscht sei. Die Bank, die den Scheck der American Express Company vorgelegt hat, kennt natürlich den Einreicher, so daß sie den Scheck an diesen zurückgeben kann, ohne einen Verlust zu haben. Im Ergebnis hat daher derjenige den Schaden, der den Scheck von einem Unbekannten oder aus den oben erwähnten dunklen Quellen — bereits mit der Scheckunterschrift versehen — erworben hat. In unserem Falle trifft der Schaden den Schwarzhändler, der aus begreiflichen Gründen keine Anzeige bei den Polizeibehörden machen kann, so daß das Absetzen gestohlener oder verlorengegangener Reiseschecks für den Rechtsbrecher ziemlich risikolos ist.

In den geschilderten Fällen ist der erzielte Gewinn des Rechtsbrechers meist erheblich. Bedenkt man z. B., daß seinerzeit, als in der Bundesrepublik noch starker Devisenmangel herrschte, ein Taschendieb, der einen gestohlenen Reisescheck an den Hehler abtrat, für \$ 1.00 etwa 20 bis 40 D-Pfennige erhielt, während der Hehler, wenn er den Scheck auf dem »Schwarzen Devisenmarkt« an den Mann brachte, einen DM-Gegenwert bis zur Höhe des offiziellen Kurswertes, also 4,19 DM, erhielt, dann kann man sagen: wahrlich ein gutes Geschäft!

Die für Emissionsbanken weit gefährlichere Arbeitsweise stellt aber die betrügerische Einlösung von Reiseschecks an den Schaltern von Banken, Sparkassen, in Hotels und Geschäften dar, wobei die Unterschrift auf dem Scheck im Zeitpunkt der Einlösung gefälscht wird. Diese Methode ist für den Rechtsbrecher sehr riskant und wird deshalb nur von einigen wenigen, hierfür besonders spezialisierten Betrügern ausgeübt.

Es ist bekannt, daß sich Unterschriften mehr oder weniger gut nachahmen lassen. Wir haben festgestellt, daß von Fälschern immer nur solche Schecks zur Unterschriftenfälschung benutzt wurden, auf denen die bereits vorhandene Unterschrift einfach und unkompliziert war und deshalb von geschickter Hand nach einiger Übung verhältnismäßig gut nachgeahmt werden konnte. Um etwaige beim Schalterbeamten auftretende Zweifel zu zerstreuen, wird ein tadelloser, auf den Namen des Scheckkäufers gefälschter Personalausweis vorgelegt. Das sichere und vertrauenerweckende Auftreten des Betrügers bewirkt dabei, daß die Einlösung meist reibungslos gelingt.

Eine ähnliche Methode stellt die Einlösung gestohlener oder verlorengegangener Reiseschecks dar, auf denen vorher die Kontrollunterschrift entfernt war. Auf die auf diese Weise zu Blankoreiseschecks gemachten Wertpapieren setzt der Betrüger mit eigener Handschrift einen beliebigen Namen als Kontrollunterschrift. Mit einem auf den gleichen Namen lautenden gefälschten Paß löst er dann den Scheck ein, indem er vor den Augen der annehmenden Person die Unterschrift vollzieht. Damit entgeht er dem Risiko, daß z. B. vor dem wachsamem Auge des Schalterbeamten die Nachahmung einer fremden Handschrift möglicherweise mißlingt oder nur schlecht gelingt.

Die Emissionsbanken haben durch Verwendung von besonders präpariertem Papier das Entfernen von Unterschriften weitgehend erschwert. Geschickten Händen gelingt es jedoch ab und zu, mit viel Geduld und bei qualitativ minderwertiger Tinte mit Hilfe eines dünnen zugespitzten Hölzchens, das in eine bestimmte chemische Flüssigkeit (Tintentod) getaucht und über die Schriftzeichen geführt wird, die Unterschrift zu entfernen, ohne daß das Papier sichtbar beschädigt wird. Die neue Kontrollunterschrift wird dann gewöhnlich mit einem Kugelschreiber angebracht, so daß die Tinte auf dem ausgewaschenen Papier nicht ausläuft.

Ist die Original-Kontrollunterschrift auf dem Reisescheck sehr dünn, so gelingt ihre Entfernung manchmal auch mittels eines scharfen Instruments. Die Unterschrift wird abgeschabt, das Papier an dieser Stelle geglättet und die neue Unterschrift wiederum mit einem Kugelschreiber darüber geschrieben.

Nicht unerwähnt sollen die Fälle bleiben, in denen die Kontrollunterschrift mit einer sehr dicken Feder überschrieben — besser gesagt übermalt — wird, wodurch der Charakter der Unterschrift modifiziert wird. Dadurch ist es leichter, die Scheckunterschrift bei der Einlösung vor den Augen des Annehmenden zu fälschen.

In letzter Zeit wurden bei Banken Reiseschecks eingelöst, bei denen die Kontrollunterschrift keine Veränderungen aufwies, während die Stelle des Papiers, auf dem die Scheckunterschrift stand, unter der ultravioletten Lampe Spuren einer Waschung oder — besser gesagt — der Auslöschung einer dort angebracht gewesenen guten Fälschung deutlich zeigte.

Wir erklären uns diese Tatsache so, daß derartige Reiseschecks ursprünglich zum Verkauf auf dem »Schwarzen Markt« bestimmt waren und bereits eine gut gefälschte Unterschrift vor der Abgabe an den Schwarzhändler hatten. Dem Schwarzhändler muß es jedoch gelungen sein, in den Besitz unserer internen Sperrliste zu kommen, so daß er nunmehr die ihm aus dunklen Kanälen angebotenen Reiseschecks auf ihre Bonität kontrollieren und je nachdem, ob er sie in den Sperrlisten aufgeführt fand, vor Bezahlung zurückgehen lassen konnte. Um diese Schecks doch noch gewinnbringend abzusetzen, wurde die gefälschte Unterschrift wieder entfernt und die Schecks an dunkle Elemente abgegeben, die sie bei Banken usw. in der geschilderten Weise abzusetzen versuchten.

In Fällen, in denen eine gute Nachahmung schwierig ist, wird bei der Einlösung häufig folgender Trick angewendet: Die ersten zwei oder drei Reiseschecks im Heft werden recht und schlecht unterschrieben. Dann wird die Wachsamkeit der Person, die den Scheck annimmt und entsprechend der Vorschrift die Unterschriftsvollziehung beobachtet, plötzlich abgelenkt, indem der Betrüger z. B. nach Wechselkursen fragt, sich in Reisebüros nach der Abfahrt von Zügen erkundigt usw. Meistens kommt es dann so, daß der Schalterangestellte sich ablenken läßt und nicht merkt, daß die restlichen Schecks im Heft bereits eine gut gelungene, gefälschte Unterschrift haben. Prüft dann der Angestellte die Scheckunterschrift auf den einzelnen Schecks vor der Annahme an Hand der vorhandenen Kontrollunterschriften, so fallen ihm sofort die schlecht gelungenen Nachahmungen auf den ersten zwei oder drei Schecks auf. Infolge der guten Nachahmungen auf den restlichen Schecks, von denen er annehmen muß, daß sie zur gleichen Zeit unterschrieben wurden und durch die gleichzeitige Vorlage eines auf den gleichen Namen lautenden Passes läßt er sich dann in der Regel täuschen und löst die Schecks ein.

Im international organisierten und zentral geleiteten Handel mit Travellerschecks kommt es vor, daß Reiseschecks, die in Rom, Mailand, Venedig oder anderen Orten Italiens gestohlen werden, in Stockholm, Kopenhagen, Helsinki, Hamburg, Kiel, Krefeld, Köln, Barcelona, Tanger, Lissabon, Athen, Ankara, Kreta usw. durch die gleichen Rechtsbrecher eingelöst werden. In diesem Zusammenhang sei an die immer noch in Freiheit befindlichen Verbrecher Raimondo Boldo, Giorgio Klapka, Livio Toniatti und Gottardo erinnert. Von dem letzten wissen wir bis heute nicht, ob er überhaupt existiert oder ob es sich um einen Aliasnamen des Toniatti handelt.

Bis jetzt gibt es auch noch keine Möglichkeit, den Transport von gestohlenen und verfälschten Zahlungsmitteln aus einem Land in ein anderes oder von einem Kontinent zu einem anderen Kontinent zu verhindern. Die Versendung dieser Zahlungsmittel erfolgt oft durch die Post; meistens aber werden Kuriere eingesetzt, wobei weibliche Kuriere bevorzugt werden.

Der bekannte Betrüger Italo Jacovelli gab sich in Banken oder Wechselstuben verschiedentlich als Reiseleiter einer Gruppe von Touristen aus, deren Reiseschecks er einzulösen beauftragt sei. Eine ähnliche Methode hatten die Rechtsbrecher Sterian und Zadra, wobei Zadra als angeblicher Hotelier die bei verschiedenen Banken und Hotels in Südtirol gestohlenen Schecks mit gefälschter Unterschrift versah und bei ihrer Vorlage erklärte, daß er sie von seinen Hotelgästen in Zahlung genommen habe.

Die Erscheinungsformen des Betrugs mit Reiseschecks sind so zahlreich, daß sie nicht alle aufgeführt werden können. Unter allen möglichen und unmöglichen Angaben gelingt es den Betrügern immer wieder, auch seriöse Bankkaufleute zu täuschen und Reiseschecks mit gefälschter Unterschrift in Umlauf zu bringen. Die Opfer machen den Tätern ihre Arbeit allerdings durch eine oft unverständliche Arglosigkeit sehr leicht.

Abschließend ist noch kurz auf die Einlösung von gefälschten Reiseschecks durch angebliche Angehörige der US-Armee einzugehen. Die Täter, die sich durch Vorlage amerikanischer Militärausweise ordnungsgemäß legitimiert hatten, waren — wie sich später herausstellte — polnische Wachleute der sog. Industriepolizei in Frankreich, die sich amerikanische Armeeeinheiten beschafft

hatten und mit Hilfe dieser Uniform als amerikanische Soldaten oder Offiziere auftraten. Bei der Einlösung der Reiseschecks fälschten sie mehr schlecht als recht die Scheckunterschrift. Die Tatsache, daß sie in amerikanischer Uniform auftraten und Ausweise in englischer Sprache vorlegten, genügte, daß die Schecks nicht beanstandet wurden.

Kriminelle Elemente verstehen es immer wieder, die Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen auszunutzen, indem sie Bankschecks absetzen, die auf nicht existierende Banken — meist in den Vereinigten Staaten — gezogen sind. Die Schecks sind fast regelmäßig auf Dollars ausgestellt. Die Betrüger bevorzugen bei ihrem Betrugsmanöver kleinere Bankinstitute in der Provinz, die nicht oder nur schwer die Möglichkeit haben, sich vor der Annahme der Schecks zu vergewissern, ob die Bank in Amerika überhaupt existiert. Die Vorlage eines gut gefälschten Passes, ein sicheres, höfliches und bescheidenes Auftreten reichen in diesen Fällen meist aus, um die Tat gelingen zu lassen.

Was können die Emissionsbanken nun dazu beitragen, um zu verhindern, daß ihre eigenen Reiseschecks gefälscht werden?

Auf Grund der gemachten schlechten Erfahrungen hat die American Express Company den Druck ihrer Reiseschecks vom Offsetdruck auf Stahlstichverfahren umgestellt, so daß Fälschungen unserer Reiseschecks sehr erschwert und fast unmöglich geworden sind.

Die Fälscher von Zahlungsmitteln wenden sich offenbar mehr und mehr der Fälschung von Bankschecks zu, was wir in Zukunft sicherlich noch unangenehm verspüren werden. Vergleichsweise soll das Anfertigen von Falschgeld erwähnt werden.

Fälscher nationaler Währungen benötigen zur Herstellung ihrer Falschstücke eine gewisse Anzahl qualifizierter Experten, wie Fotografen, Graveure und Drucker. Das Druckverfahren ist schwierig, ganz gleich, ob es sich hierbei um die Nachahmung von 100-\$-Noten, 100-DM-Noten oder 1000-ffrs.-Noten handelt. Im allgemeinen sind umfangreiche Investitionen erforderlich, so daß auch ein großer Profit erzielt werden muß, um die Kosten der Vorbereitungsarbeit und ein Dutzend Komplizen bezahlen zu können. Das bedeutet, daß eine große Anzahl von Verteilern notwendig ist, welche die Fälschungen in Umlauf setzen müssen.

Da das Risiko bei dem Absatz eines Zehnmarkscheines genau so groß ist wie beim Absatz eines Hundertmarkscheines — der auch noch zu den gebräuchlichen Zahlungsmitteln gehört — ziehen die Fälscher es selbstverständlich vor, eine gefälschte Hundertmark-Note umzusetzen, zumal dies finanziell lohnender ist.

Hieraus folgt, daß bei gleichem Risiko der Profit weit größer ist, wenn es gelingt, bei einer Bank oder einem ähnlichen Institut einen gefälschten Scheck, z. B. über 3000,— DM, unterzubringen. Die Herstellung falscher Schecks ist im übrigen weit billiger als die von Falschgeld. Im Falle einer Entdeckung und Festnahme wird das strafrechtliche Urteil bei einem Scheckbetrug in den meisten Ländern weit milder ausfallen als nach einer Fälschung oder Verfälschung von Banknoten.

Das Projekt, daß alle Banken in einem Land aus Sicherheitsgründen ein einheitliches System oder eine einheitliche Form bei der Ausstellung von Schecks oder anderen Zahlungspapieren einführen sollten — wie es bei den Interpol-Konferenzen vorgeschlagen wurde — halten wir nicht für durchführbar. Man sollte in erster Linie solche Reisepässe ausgeben, die von fremder Hand nicht verändert und zu betrügerischen Manipulationen mit Zahlungspapieren auf internationaler Ebene verwendet werden können.

Banken und Behörden müssen zusammenarbeiten, um die Tätigkeit der internationalen Rechtsbrecher weitgehendst einzuschränken. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) müßte direkte Operationsvollmachten bekommen und ihre Beamten sollten auf internationaler Ebene tätig werden können. Insbesondere sollte Interpol in der Lage sein, als eine Art europäische Bundes- oder Weltpolizei, Verhaftungen — gleich in welchem Land — vorzunehmen. Mit der Entwicklung von Technik und Verkehr und der zunehmenden Gewandtheit der internationalen Verbrecher sind deren Bewegungen und Operationen so modern geworden, daß es immer schwieriger wird, ihrer habhaft zu werden.

Für internationale kriminelle Elemente gibt es keine Grenzen. Um der menschlichen Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, sich vor solchen Individuen zu schützen, sollte es für die Polizei auch keine Grenzen geben.

Der Betrug im internationalen Blickwinkel

R. Weill, Gruppenleiter im Generalsekretariat der IKPK, Paris

I.

Der Betrug in der Sicht des Strafgesetzes

Um zu entscheiden, was Betrug vom juristischen Standpunkt aus gesehen ist, dürfte es sich empfehlen, die Strafgesetze einiger Länder zu vergleichen, und zwar solcher Länder, deren wirtschaftliche und soziale Bedingungen ähnlich denen der Bundesrepublik sind. Es wird hierzu zunächst jedoch genügen, die den Betrug betreffenden Strafvorschriften z. B. Deutschlands, Österreichs, Belgiens, der Schweiz, der Niederlande, Spaniens und Italiens nachzulesen*).

In den Strafgesetzen der genannten Länder findet sich die gleiche Grundtendenz wie schon im Code Pénal von 1810. Dieser legte vom strafrechtlichen Standpunkt aus entscheidenden Wert auf die Einrichtung einer sozialen Lebensform, die heute in großen Teilen der Welt besteht.

Die Unterschiede zwischen den Strafvorschriften der anderen westlichen Länder und dem Code Pénal sind um so geringer, als jene in vielen Teilen auf diesen zurückgreifen. Bei der Behandlung des internationalen Betruges kann demnach als juristisches Kriterium der Code Pénal herangezogen werden.

* * *

Das französische Strafgesetz trifft eine Unterscheidung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Der Betrug wird als Vergehen betrachtet, wenn er keine nach dem Gesetz erschwerenden Umstände enthält, die geeignet sind, ihn auf die Stufe des Verbrechens zu heben; er ist jedoch ein schweres Vergehen und wird als solches wie der Diebstahl mit Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren geahndet.

Im Unterschied zum Diebstahl, der von nicht weniger als 23 Artikeln des Code Pénal behandelt wird, befaßt sich mit dem Betrug lediglich der Artikel 405. Nach ihm kann man vier wesentliche Elemente des Deliktes unterscheiden:

1. Die Anwendung eines der folgenden Mittel:
Führung eines falschen Namens,
Benutzung eines falschen Titels oder
Durchführung betrügerischer Machenschaften;
die Mittel müssen dazu dienen, das Opfer von der Existenz falscher Unternehmen, eines vermeintlichen Vermögens oder Kredits zu überzeugen oder in ihm eine falsche Hoffnung oder falsche Furcht zu erwecken;
2. die Handlung aus böser Absicht, nämlich um einen anderen zu betrügen;
3. das Bestreben des Betrügers, einen Gewinn von dem Geschädigten zu erreichen oder wenigstens einen entsprechenden Versuch zu unternehmen;

*) Deutschland: z. B. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 7. Aufl., 1954, §§ 263 ff.

Österreich: Kaniak, Das Österreichische Strafgesetzbuch mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen, Wien 1953, §§ 170, 197—205, 461—462, 684

Belgien: Code Pénal Belge, deutsche Übersetzung mit einigen Nebengesetzen von Debler-Norden, Brüssel 1918, Art. 496 ff.

Schweiz: Graven, L'escroquerie en droit pénal, Basel 1947; hier kommen die Artikel 148 ff. in Betracht

Niederlande: Gallas in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1953

Spanien: Das spanische Strafgesetzbuch, übersetzt von Antonio Quintano-Repollés und Johanna Heilpert de Quintano, Berlin 1955, Art. 528—534

Italien: Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930 in deutscher Übersetzung von K. Bunge in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 50, Art. 640 ff.

4. das Vorhandensein eines der nachfolgenden Objekte:

Geldmittel, bewegliches Gut, Obligationen, Verfügungen, Banknoten, Schuldscheine, Quittungen oder Bescheinigungen.

Es ist klar, daß eben diese Präzisionen das Arbeitsfeld der Justiz stark einengen; viele Straftaten scheinen auf diese Weise und dank der wuchernden Phantasie der Betrüger jeglicher Bekämpfung zu entgehen. Der französische Gesetzgeber wollte durch die Definition des Begriffs »Betrug« offensichtlich nur die wirklich kriminelle Handlung treffen; er hat die Möglichkeit der Ausnutzung der Leichtgläubigkeit, durch die man einen anderen schädigen kann, bewußt nicht erfaßt. Er hatte auch nicht die Absicht, die vielen mehr oder weniger unmoralischen, mehr oder weniger tadelnswerten Gerissenen vor den Strafrichter zu bringen, die bei kaufmännischen und anderen zivilen Transaktionen auftreten. Der Gesetzgeber wollte die Beurteilung der in unseren Tagen leider üblichen Tricks und kleinen Schwindelmanöver der zivilen und der Handelsgerichtsbarkeit überlassen.

* * *

Die drei großen Vergehen gegen das gemeine Recht — Diebstahl, Betrug und Untreue — lassen sich wie folgt unterscheiden: Der Dieb entwendet, der Betrüger gewinnt, der Ungetreue behält das Anvertraute für sich oder vergeudet es.

Diebstahl, Betrug und Untreue haben gemeinsam, daß sie auf das Eigentum und Vermögen eines anderen abzielen — sie greifen es jedoch auf verschiedene Weise an. Der Dieb bemächtigt sich des erstrebten Gegenstandes durch rohe Gewalt oder ohne Wissen des Besitzers; der Betrüger dagegen versucht das Vertrauen des Besitzers zu erwerben, um ihn dazu zu bestimmen, ihm den fraglichen Gegenstand zu überlassen, den direkt wegzunehmen er nicht vermochte oder nicht wagte; der Ungetreue schließlich eignet sich eine Sache an, entzieht sie dem Eigentümer, der sie ihm freiwillig übergeben oder überlassen hatte. Hieraus wird ersichtlich, was im Vergleich zu Diebstahl und Betrug die geringere Kriminalität der Veruntreuung ausmacht. Der Täter gibt einer Versuchung nach, die sich aus dem direkten Kontakt mit der von ihm verwahrten Sache ergibt. Dieses Vergehen erfordert also keine Kühnheit im wahren Sinne des Wortes, keinerlei praktisches Handeln, weder List noch Gewalt. Der französische Gesetzgeber droht im Artikel 408 des Code Pénal dem Schuldigen Gefängnis von 2 Monaten bis 2 Jahren an; dagegen sind Diebstahl und Betrug weit höher zu bestrafen.

Das Verbrechen der Urkundenfälschung, das im französischen Strafgesetzbuch in den Artikeln 145 bis 162 behandelt wird, ist — so genau es in der Tatausführung auch den strafwürdigen Methoden entsprechen und so schädlich es sich auswirken mag — straffrei, sofern keine böse Absicht mitspricht. Die im Verbrechen der Fälschung begründete schuldhaftige Absicht liegt also in dem Gedanken des Betrugs, der die Hand des Fälschers führt und in dem Bewußtsein des entstehenden Schadens, das der Fälscher im Augenblick der Fälschung haben muß.

* * *

II.

Der internationale Betrug — der internationale Betrüger

Es ist wiederholt versucht worden, eine klare und vollständige Definition für den Begriff des »internationalen Betrugs« zu finden, ohne jedoch einmütige Zustimmung der an dieser Frage interessierten Instanzen zu erreichen. Diese Schwierigkeit stellt sich aber nicht nur beim Betrug, sie besteht ebenso für die Definition des Begriffs des internationalen Rechtsbrechers. Man hat sowohl versucht, durch eine Betrachtung aus dem Blickwinkel des Strafrechts als auch durch Verwertung praktischer Erfahrungen zum Ziele zu kommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Definition des Begriffes »internationale Straftat«, die 1905 von der Union Internationale de Droit Pénal vorgeschlagen und 1926 von Professor Saldana wieder aufgenommen wurde, allgemein als Diskussionsbasis und Grundformel angesehen wird. Diese Definition setzt bei der internationalen Straftat eine Handlung voraus, die sich auf internationaler Ebene abspielt, sei es nun in der Vorbereitung, der Durchführung oder der Klärung der Tat.

Das Generalsekretariat der IKPK betrachtet ein Delikt als international, wenn es von einer Person ausgeführt wird, die in wenigstens zwei Staaten Straftaten begangen hat oder wenn eine Straftat in wenigstens zwei Staaten materielle Folgen hat. Die Definition bezieht sich demnach einmal auf

den Täter, zum anderen auf die Straftat. Stellt man auf die Straftat ab, so läßt sich der Begriff »internationaler Betrug« wie folgt definieren: »Ein Betrug, der die gesetzliche Ordnung mehrerer Staaten verletzt.«

Der Betrug erfordert im allgemeinen Intelligenz des Täters; das Delikt zeichnet sich durch eine unendliche Mannigfaltigkeit aus. Der modus operandi kann sehr einfach sein, so, wenn ein Betrüger ein Hotel verläßt, ohne seine Rechnung zu bezahlen. Andererseits aber kann die Tatausführung auch erhebliche Schwierigkeiten aufweisen, z. B. dann, wenn ein Betrüger fiktive Gesellschaften gründet, was ihm ermöglicht, unter Berufung auf diese Unternehmen seine Lieferanten zu prellen und auch den Staat durch falsche Erklärungen zu betrügen.

Hat man es mit einem internationalen Rechtsbrecher zu tun, mit einem Täter also, der fähig ist, die Straftat, in der er spezialisiert ist, in verschiedenen Ländern zu begehen, so ist dieser Mensch im Durchschnitt von weit größerer Intelligenz als der, den man als »nationalen Täter« bezeichnet. Der »Internationale« muß in besonderem Maße fähig sein, seine persönliche Arbeitsweise zu entwickeln und sie je nach den Umständen, die sich ihm bieten, zu verändern. Auf diesen Punkt wird noch zurückzukommen sein; es soll später versucht werden, den Typ des internationalen Verbrechers in großen Zügen zu zeichnen.

Um darzutun, welche Intelligenz Betrüger aufbringen, um zum Ziele zu kommen, wird hier zunächst eine Tat geschildert, die recht gut der Phantasie eines Romanschriftstellers entsprungen sein könnte, die jedoch vor einigen Jahren tatsächlich vollbracht wurde. Schauplatz war eine unserer Weltstädte.

Wir befinden uns in dem besten Viertel der großen Stadt, genauer gesagt in der Halle eines internationalen Luxushotels. Eine elegant gekleidete Dame in den Dreißigern, die einige wertvolle Schmuckstücke mit ausgesuchter Vornehmheit trägt, spricht mit einem ebenfalls sehr vornehm wirkenden Herrn, der in den vierziger Jahren sein kann.

Kurz danach besteigt sie einen vor dem Hotel parkenden Luxuswagen, der nach kurzer Zeit vor dem Eingang eines bekannten Schmuckgeschäftes hält. Die Dame erklärt, sie wolle ein Diamantkollier kaufen; sie ist von der Kostbarkeit der vorgelegten Stücke entzückt, ihre Verwirrung ist groß.

Sie trifft eine Auswahl, erklärt dem Verkäufer aber, sie wolle diese Schmuckstücke wegen ihres großen Wertes nicht gleich erwerben, sondern möchte zuvor die Zustimmung ihres Mannes einholen. Daher ihre Bitte, den Schmuck am folgenden Tage in ihrer Wohnung vorzulegen; sie stellt sich dabei als Frau Chütz, Gattin des Mitglieds der medizinischen Akademie, Professor Chütz, vor. Da ihr Ehemann immer sehr beschäftigt sei, werde sie sich erlauben, die Stunde der Zusammenkunft telefonisch anzugeben.

Frau Chütz steigt wieder in ihren Wagen, der nun in anderer Richtung weiterfährt. In einer schönen Avenue des Regierungsviertels der Stadt betritt Frau Chütz ein großes Gebäude, erscheint nach einer halben Stunde wieder in der Halle und läßt sich nun zum Hotel zurückbringen.

Am folgenden Nachmittag um 16.00 Uhr: dieselbe Szene wie beim ersten Akt. Frau Chütz durchquert die Hotelhalle in majestätischer Haltung und strebt ihrem Wagen zu, der sie vor der Freitrepppe erwartet. Sie fährt erneut zu dem großen Gebäude. Der Fahrstuhl führt sie bis zur 3. Etage, wo sie einen Klingelknopf drückt; eine Tür öffnet sich und eine Krankenschwester empfängt sie mit einem Lächeln voller Sympathie. Es ist genau 16.20 Uhr. Frau Chütz wird in einen Salon gegenüber der Tür geführt; man bittet sie, sich dort einige Minuten zu gedulden. Nach dem Weggang der Krankenschwester zieht Frau Chütz sofort ihren wunderbaren Mantel aus, den sie bei der Eingangstür des Salons aufhängt; sie setzt sich in einen Sessel und zündet sich eine Zigarette an. Wieder ertönt die Klingel an der Eingangstür und nun bittet der Juwelier um Einlaß. Die Krankenschwester führt ihn in den großen Salon, wo er auf Frau Chütz zugeht, die ihn begrüßt. Nach dem Austausch einiger höflicher Worte bittet Frau Chütz ihn, ihr den Schmuck anzuvertrauen, damit sie ihn in ihrem Zimmer noch einmal vor dem Frisierspiegel bewundern könne. Herr Franck — dies ist der Name des Juweliers — kommt ihrer Bitte gerne nach. Frau Chütz nimmt das Schmuckkästchen, greift nach ihrem Mantel, den sie sich lässig über den Arm hängt und verläßt den Salon. Nun hat sie es plötzlich sehr eilig. Sie geht zur Ausgangstür, öffnet sie und steigt schnell die drei Treppen hinab, um auf der Straße in ihrem Wagen zu verschwinden, der sie zum Hotel zurückfährt. Dort erwartet ihr Gefährte sie; er ist in Reisekleidung und das Gepäck befindet sich in der Halle. Er bezahlt den Chauffeur des Wagens, der — wie sich später herausstellt — gemietet war und läßt ein Taxi herbeiholen. Das Paar fährt damit zum Bahnhof. Dort entfernen sich beide in Richtung der Bahnhofshalle, schlagen jedoch bald eine neue Richtung ein und finden ein anderes Fahrzeug, das sie zum Flugplatz bringt. Um 17.30 Uhr fliegen die modernen Raubritter in ein weit entferntes Land, in dem sie mit dem Ertrag des Betruges einige Monate lang ein angenehmes Leben führen werden.

Zurück zur Praxis von Professor Chütz, dem Nervenarzt und Mitglied der medizinischen Akademie. Herr Franck ist dort im Salon zurückgeblieben, nachdem ihn die angebliche Frau Chütz verließ. Dafür kommt nach kurzer Zeit eine Sekretärin und läßt ihn, nachdem sie Namen und Anschrift des Besuchers erfragt hat, in das Sprechzimmer des Professors eintreten. Dort betrachtet ihn der Professor verstohlen, nachdem er ihn aufgefordert hat, Platz zu nehmen; er bittet ihn, ihm einiges über seine Lebensgewohnheiten zu erzählen. Herr Franck, der über die Frage seines vermeintlichen Kunden etwas erstaunt ist, antwortet trotzdem mit Höflichkeit, benutzt aber einen Augenblick des Schweigens, um Professor Chütz an den wirklichen Zweck seines Besuches zu erinnern.

Zum Unglück von Herrn Franck hatte sich die angebliche Frau Chütz am Vorabend bei dem Professor eingefunden und sich diesmal als Frau Franck ausgegeben. Sie hatte bei dieser Gelegenheit erklärt, ihr Mann, Herr Franck, Direktor und Eigentümer des Schmuckgeschäftes X., verrate beunruhigende Anzeichen von Überarbeitung. Nach ihren Angaben sollte der arme Herr Franck mit keinem Menschen zusammen sein können, ohne von Schmuck und einem möglichen Verkauf zu sprechen. Diese Tatsache erregte ihre Besorgnis, weswegen sie ihren Besuch bei Professor Chütz machte; sie gab vor, ihr Mann habe schließlich eingewilligt, einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Der auf diese Weise irreführte Professor Chütz mußte deshalb in Herrn Franck einen Kranken sehen, der Zeichen bestimmter beruflicher Zwangsvorstellungen aufwies, während Herr Franck Professor Chütz als Ehemann seiner Kundin betrachtete und deswegen mit ihm über den Preis des gewählten Schmuckes verhandeln wollte.

Das Hin und Her dauerte etwa eine halbe Stunde. Schließlich rief Professor Chütz seine Frau, um Herrn Franck endlich zu überzeugen; diesmal erschien nun die richtige Frau Chütz und Herr Franck mußte seinen Irrtum einsehen. Er wiederholte kurz die Szene, die sich am Vorabend in seinem Geschäft abgespielt hatte und fügte zur Vervollständigung seiner Erklärung hinzu, er sei hier von derselben Dame empfangen worden, die sich als Frau Chütz ausgegeben hatte. Die Krankenschwester bestätigte seine Angaben und die beiden Gesprächspartner sahen sich gezwungen, zuzugeben, daß sie einem gut vorbereiteten Schwindel zum Opfer gefallen waren. Leider war für Herrn Franck aus diesem Schwindel ein Betrug geworden, denn er hatte einen empfindlichen Schaden erlitten. Wohnung und Straße wurden abgesucht, um der eleganten Betrügerin auf die Spur zu kommen, aber der Vogel war schon ausgeflogen.

Trotz eingehender Ermittlungen, die sofort einsetzten, konnte das Betrügerpaar nicht identifiziert werden, da es bei der Ausführung seines Unternehmens alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hatte; es ist bis heute auf freiem Fuß. Zweifelsohne war es viel durchtriebener als andere Täter dieser Art und gerade diese Betrugsaffäre zeigt, welche geistigen Fähigkeiten Betrüger besitzen können. Psychologische Kenntnisse, Kühnheit, genaue Beobachtung sind einige der wesentlichsten Eigenschaften, die der Meister in diesem Gewerbe unter Beweis stellen muß.

* * *

Es wäre natürlich absurd, den Typ des internationalen Betrügers allgemeinverbindlich beschreiben zu wollen. Ob der Täter Mann oder Frau ist, ob er groß oder klein, dick oder mager, braun oder blond ist, hat mit der Straftat, auf die er sich spezialisiert, zunächst recht wenig zu tun. Man kann jedoch ein anderes gutes Bild entwerfen, eine Art moralisches Robot-Portrait, das sein Verhalten widerspiegelt.

Da ist zunächst das linguistische Phänomen, dem man Rechnung tragen muß. Internationale Betrüger müssen fähig sein, zwei oder mehrere Sprachen korrekt zu sprechen. Die Tatsache, daß sie reisen müssen, erfordert diese sprachlichen Fähigkeiten fast zwangsläufig. Einige dieser Täter üben ihre Tätigkeit nur in ganz bestimmtem Milieu aus, das nach den ethno-kulturellen Gruppen ausgewählt wird, zu denen sie selbst gehören. Hierdurch verschaffen sie sich Stützpunkte, die ihre unheilvolle Arbeit erleichtern.

Ein Betrüger, der seine Arbeitsweise gefunden hat, besitzt psychologisches Verständnis und fühlt, wann der günstigste Augenblick gekommen ist. Er beobachtet gut, er ist ein »gerissener Kerl«. Oftmals ist der internationale Betrüger in einer einzigen Form des Betrugs spezialisiert, je nach den Kenntnissen, die ihm eigen sind oder die er in dem Milieu, in dem er arbeitet, hat gewinnen können. Zur Erreichung seiner Ziele muß er die inneren und äußeren Formen seines Betrugssystems jedoch den besonderen sich bietenden Umständen nach variieren. Natürlich muß er in geschäftlichen Fragen auf dem laufenden sein, er muß die beruflichen Gepflogenheiten und die aktuellen internationalen wirtschaftlichen Ereignisse kennen. Darüber hinaus muß der internationale Betrüger sein künftiges Opfer zu bereden und zu überzeugen verstehen, kurz: er muß sich mit Leichtigkeit auszudrücken wissen. Je nach Lage wird es darauf ankommen, eine recht interessante, frei erfundene Geschichte zu erzählen oder vorgespiegelte Tatsachen durch Andeutungen erraten zu lassen, damit das Opfer interessiert wird. Man weiß recht gut, wie schwierig es ist, sich von einem anderen Geld zu verschaffen, es sei denn zu einem klar festgelegten Zweck; die einzige

erfolgsversprechende Methode, die vermutlich so alt wie die Welt ist, besteht darin, der angegangenen Person anzudeuten, daß ihr das Geld mit erheblichem Gewinn zurückerstattet werden wird. Es ist die Aussicht auf Gewinn, die die Menschen anreizt, ihr Vermögen aufs Spiel zu setzen. Dieser Umstand ist natürlich allen Betrügern gut bekannt, und sie unterscheiden sich dann auch nur in der Form ihres Vorgehens.

Der internationale Betrüger ist demnach eine bewegliche und meist vielsprachige Person, er ist intelligent, beobachtet gut und besitzt ausreichende psychologische Kenntnisse; er ist nicht zuletzt ein Schönredner und Lügner und — was seine Aufgabe weitgehend erleichtert — er ist sympathisch.

Dieses kleine Porträt wäre nicht vollständig, wenn nicht hinzugefügt würde, daß der Betrüger, der die polizeilichen Möglichkeiten genauestens kennt, meistens wechselnde Namen benutzt, zu denen er auch die entsprechenden falschen Urkunden, Pässe, Ausweise u. ä. besitzt.

III.

Die Tätigkeit der IKPK

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf der Auswertung von 770 der dem Generalsekretariat der IKPK von 1947 bis 1951 gemeldeten internationalen Kriminalfälle.

Danach dürfte es sich, auf den großen Durchschnitt aller Deliktsarten bezogen, bei ca. 80% der internationalen Rechtsbrecher um Rückfallverbrecher handeln. Ihre Tätigkeit erstreckt sich meist auf 2 oder 3 Länder, rund 10% operierten in 6 und mehr Ländern. Bei etwa 5% hatte man es mit alten Verbrechern zu tun, die schon dem früheren Internationalen Büro in Wien, also vor 1938, bekannt waren. Dieser verhältnismäßig geringe Prozentsatz erklärt sich damit, daß viele der »alten Kunden« infolge hohen Alters oder Todes von der internationalen Bildfläche verschwunden sind.

Hinsichtlich des Lebensalters wurde festgestellt, daß auf internationaler Ebene im wesentlichen erwachsene Verbrecher tätig sind. Frauen sind nur zu einem sehr geringen Prozentsatz vertreten — es handelt sich um etwa 6% — und bei Betrugsfällen sind es sogar nur 2 bis 3%.

Für die größeren Delikte wurden — soweit es sich um männliche Verbrecher handelt — folgende Zahlen ermittelt:

Betrug und Fälschung	224	Fälle = 31,72%
Diebstahl	148	„ = 19,24%
Geldfälschung	54	„ = 7,02%
Rauschgift	53	„ = 6,89%.

Demnach ist der Betrug das internationale Delikt — eine Tatsache, die leider wenig bekannt ist.

* * *

Ein besonderes Referat des Generalsekretariats der IKPK befaßt sich mit allen Fällen von Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Kunstfälschung und Schleichhandel im allgemeinen. Es gilt hier, wie in den anderen Referaten, zu unterscheiden zwischen:

- »nationalen« Tätern, also solchen, die von ihrem Heimatland auf internationaler Ebene gesucht werden und
- »internationalen« Tätern, die außerhalb ihres Heimatlandes in verschiedenen Ländern tätig werden.

Wenn es sich um eine Fahndung zur Festnahme handelt, der ein Auslieferungsbegehren folgen soll, so wird zunächst eine Funkmeldung (Festnahmeersuchen) durchgegeben, die von allen Ländern, die dem Interpol-Funknetz direkt angeschlossen sind, aufgenommen wird. Wird eine Festnahme des Täters damit nicht erreicht, so geht eine zusätzliche internationale Ausschreibung — mit rotem Kennzeichen — an alle Mitglieder der IKPK heraus. Diese Ausschreibung, die vollständiger als die erste ist, enthält das erkennungsdienstliche Material des Gesuchten. Sie kann ggf. durch monatlich erscheinende »Ergänzungen« vervollständigt werden, die den Nationalen Zentralbüros übersandt werden und die diesen neu eingegangenen Informationen, wie Aliasnamen, zusätzliche Haftbefehle usw., übermitteln.

Die Festnahme des Täters wird in der gleichen Art bekanntgegeben, und zwar wird eine Fahndungseinstellung durch Funkspruch übermittelt, der schriftliche Mitteilungen folgen, die wie die »Ergänzungen« monatlich erscheinen.

Das ist, was man die repressive Aufgabe des Generalsekretariats der IKPK nennen kann.

Die Tätigkeit der IKPK beschränkt sich jedoch nicht hierauf. Das Generalsekretariat stellt daneben die nötigen Verbindungen zwischen den verschiedenen Nationalen Zentralbüros her, um ihnen entweder die angeforderten Einzelauskünfte zu übermitteln oder um einschlägige Informationen über einen bestimmten Fall zu übersenden, die bereits in den Akten der Zentrale enthalten waren. Das ist der Grund, weshalb sich das Generalsekretariat häufig in die Bearbeitung laufender Fälle einschaltet: es will seine Akten im Interesse aller Mitglieder so reichhaltig und vollständig wie möglich gestalten. Diese Aufgabe einer Nachrichten-Sammelstelle wird ebenfalls wieder durch Auskunftersuchen mit Funkspruch und durch die Herausgabe internationaler Ausschreibungen — mit blauem Kennzeichen — erfüllt, denen »Ergänzungen« folgen können.

Fahndungen dieser Art werden entweder auf Ersuchen der Mitglieder der IKPK oder aber auf Initiative des Generalsekretariats durchgeführt. Diese Tätigkeit kann man als Informationsaufgabe bezeichnen.

Die Auswertung der beim Generalsekretariat anfallenden Akten vermittelt, ohne daß ein besonderer Anstoß vorliegen muß, ein äußerst markantes Bild von der Persönlichkeit gewisser rückfälliger, internationaler Verbrecher. Diese Tätigkeit führt ebenfalls wieder zur Herausgabe internationaler Ausschreibungen — mit grünem Kennzeichen —. Hier handelt es sich um die Erfüllung präventiver Aufgaben.

Die Sammlung verschiedenster Nachrichten ermöglicht es endlich, zusammenfassende Berichte und Feststellungen auszuarbeiten, die in Form von Rundschreiben herausgegeben werden; so sind z. B. Veröffentlichungen über verschiedene Betrugsformen, über Seeräuberei (Fall »Combinatie« — Mittelmeer), Diamantenschmuggel, Unterschlagung gemieteter Autos usw. erfolgt.

IV.

Fälle aus der internationalen Praxis

Die folgenden Fälle werden einmal angeführt, um die Internationalität des Verbrechens darzutun; sie sollen daneben aber klar werden lassen, eine wie stark spezialisierte und oft auch eintönige Arbeit den Beamten des Generalsekretariats zufällt.

Es ist tatsächlich so, daß der mit der Sachbearbeitung betraute Beamte eines bestimmten Referats den Fall anhand der Korrespondenz, die er mit den verschiedenen Nationalen Zentralbüros der IKPK führt, gewissermaßen erfüllen muß. Der Beamte steht nicht, wie der aktive Kriminalbeamte, an der Front und muß deshalb versuchen, nach mehr oder weniger lakonischen Funksprüchen, die ihm direkt zugehen oder die zwischen einzelnen Mitgliedern ausgetauscht werden, zu rekonstruieren und zu klären. Jeder setzt dabei seine durch in der Praxis erworbene Fachkenntnisse verstärkte Kraft ein. Hin und wieder wird ihm dann die Genugtuung, daß Fälle, wie die nachfolgenden, geklärt werden.

1. Mietwagenunterschlagung in der Schweiz und in Belgien

Beginnend mit dem Monat Juni 1952 wurden dem Generalsekretariat der IKPK verschiedene Unterschlagungen von in der Schweiz und in Belgien gemieteten amerikanischen Wagen gemeldet; einige dieser Wagen fanden sich später in Frankreich wieder, wohin sie verkauft worden waren.

Die seitdem eingeholten Auskünfte ließen vermuten, daß eine internationale Betrügerbande am Werk war, die nach einer wohlüberlegten Methode arbeitete. Im allgemeinen lief der Fall folgendermaßen an:

Ein Mitglied der Bande sucht eine Autoverleihfirma auf, die Reisewagen an Selbstfahrer vermietet. Der Täter legt einen auf einen falschen Namen ausgestellten Personalausweis vor, mietet einen Wagen für mehrere Tage und hinterlegt die als Sicherheit geforderte Geldsumme. Sobald er im Besitz des Wagens ist, werden die ursprünglichen Nummernschilder gegen falsche umgetauscht (meistens gegen deutsche), deren Nummern mit einem gefälschten Zollpassierschein übereinstimmen. Dann wird der Wagen über eine verkehrsarme Grenzstation ins Ausland gebracht. Danach sucht der Betrüger mit seinen falschen Papieren eine angesehene Stelle wie den Touringklub oder Automobilklub auf und läßt sich eine zeitweilige Zulassung für seinen Wagen in dem betreffenden Lande ausstellen. Mit dieser Bescheinigung kann er, z. B. in Frankreich, ein neues Nummernschild mit den Buchstaben T T X — weiß auf rotem Feld — erhalten.

Der Wagen, den man auf diese Weise ordnungsgemäß in Frankreich fahren kann, wird dann bei einem Händler als Gebrauchtwagen ins Verkaufsdepot gegeben, worüber eine Quittung ausgestellt wird. Der Händler kann den Wagen nun verkaufen, ohne daß er selbst ihn erworben hat; dafür kassiert er eine vorher mit dem Eigentümer vereinbarte Kommissionsgebühr. Im vorliegenden Falle war diesem

zugelassenen Autohändler offenbar bekannt, auf welche Art der angebliche Eigentümer zu dem Wagen gekommen war. Der Wagen wird deshalb meist zu einem Preis, der unter seinem tatsächlichen Wert liegt, verkauft. Dabei ist besonders zu bedenken, daß es sich um eine doppelt illegale Transaktion handelt, weil auch die Zollgebühren, die bei Verbleib des Wagens im Lande erhoben werden, nicht entrichtet werden.

Am 26. Februar 1953 befindet sich ein Schweizer, der in Genf eine Autovermietung betreibt, auf der Durchreise in Paris. Als er durch die Stadt geht, sieht er in der Avenue Montaigne, in der Nähe des Place de l'Etoile, einen Dodge, den er einige Tage vorher in Genf einem gewissen Olivier Landberg vermietet hatte.

Als er ihn vermietete, hatte dieser Wagen die Schweizer Nummer »GE 23 377«; zu seinem größten Erstaunen findet er ihn nun mit einer vorläufigen französischen Nummer »1187 TT 3 X« auf rotem Felde wieder. Da er jeden Irrtum ausschalten will, betrachtet er den Wagen, die Farbe der Innenpolsterung, bestimmte charakteristische Flecke, den Kilometerzähler, ein paar Risse in der Lackierung der Karosserie und hat damit den Beweis, daß er sich tatsächlich seinem eigenen Wagen gegenüber sieht. Er bittet seinen Begleiter, an Ort und Stelle zu bleiben und den Wagen im Auge zu behalten, während er selbst sich zur nächsten Polizeidienststelle begibt.

Dieser Vorfall bildet den Ausgangspunkt zur Ermittlung einer internationalen Verbrecherbande, die sich mit dem Verkauf gemieteter Wagen und mit der Fälschung dänischer und norwegischer Pässe und anderer Urkunden befaßt.

Die von dem Anzeigenden alarmierte Pariser Polizei greift unverzüglich ein. Ein Polizeibeamter begibt sich an den Fundort und behält den Wagen unauffällig im Auge in der Hoffnung, daß sein augenblicklicher Benutzer noch während des Tages zurückkommen würde. Seine Geduld wird nicht belohnt. Aus diesem Grunde untersucht der Beamte den Wagen nunmehr ganz genau. Im Kofferraum entdeckt er u. a. das gesamte Material für Urkundenfälschungen, Nummernschilder für Autos, belgische und deutsche Zollpapiere, zwei österreichische Pässe, den einen auf den Namen Olmar Landberg, den anderen auf den Namen Robert Fischer.

Nun wird der Fall dem Generalsekretariat der IKPK gemeldet. In Anbetracht der Herkunft des Wagens und der Tatsache, daß seit 1952 von den Schweizer Behörden ähnliche Fälle gemeldet worden waren, werden unverzüglich Funksprüche mit dem Nationalen Zentralbüro in Bern ausgetauscht. Am Tage nach der Auffindung des Wagens wird mitgeteilt, daß von der Staatsanwaltschaft Zürich gegen Olivier Landberg, der den Wagen in der Schweiz gemietet hatte, Haftbefehl erlassen worden sei, weil er

- a) einen Plymouth, den er am 11. Februar 1953 in Zürich gemietet hatte und
- b) einen Dodge, der am Abend vorher in Paris aufgefunden worden war, nicht zurückgegeben hatte.

Die ersten Ermittlungen ergeben, daß bei der Unterhandlung mit dem Genfer Garagenbesitzer ein gewisser Peter Barna und ein angeblicher Robert Fischer zugegen gewesen waren. Barna wird als erster am 2. März 1953 in Paris festgenommen, also vier Tage nachdem der Geschädigte bei der französischen Polizei Anzeige erstattet hat. Fischer, dem es gelungen war, zu entkommen, wird am 4. März 1953 in Zürich unter den Personalien Yvan Pollak festgenommen, als er sich gerade anschickt, die Schweiz zu verlassen, um sich wahrscheinlich nach Deutschland zu begeben. Bei seiner Vernehmung hatte Barna dem französischen Untersuchungsrichter Fischers neuen Namen angegeben.

Eingehendere Ermittlungen ergeben, daß man es mit einer Betrugsart zu tun hat, von der die Nationalen Zentralbüros im Mai 1953 durch ein Rundschreiben in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die Spur von sechs in der Schweiz und in Belgien vermieteten Wagen — Dodge, Plymouth, Chevrolet, Pontiac — führte nach Paris. Bei Fischer, alias Yvan Pollak, soll es sich in Wirklichkeit — seinen in Zürich gemachten Angaben nach — um den 1927 in Ungarn geborenen Janos Lang handeln. Er wurde wegen Unterschlagung von Wagen, die in der eingangs geschilderten Weise gemietet worden waren, in der Schweiz, in Deutschland und in Belgien gesucht.

Das Generalsekretariat stellt fest, daß diese Art von Unterschlagungen auch von Herbert Wiesner, Karl Lonek und Elmer Sundberg geübt wurde.

Die Ausschreibung des Landberg, der die Namen Sundberg, Goldmann und Herzberg benutzte, führt am 17. Juli 1953 zu seiner Festnahme in München, wo er für die Schweiz in Auslieferungshaft genommen wird.

Schließlich kann am 1. August 1953, also fünf Monate nach der Auffindung des Dodge in der Avenue Montaigne in Paris, der Schlußstrich unter diese Affäre gesetzt werden:

- Barna wurde für die Schweiz in Paris festgenommen;
- Lang wurde wegen der in der Schweiz, in Deutschland und in Belgien begangenen Delikte in Zürich festgenommen;
- Landberg wurde in München festgenommen;
- sechs Wagen wurden wieder aufgefunden;
- die in dem Dodge gefundenen Papiere wurden als gefälscht oder verfälscht erkannt;
- acht internationale Verbrecher wurden identifiziert.

Dieser Fall, den man als abgeschlossen betrachten konnte, war in Wirklichkeit jedoch nur der erste Teil der Entlarvung einer internationalen Verbrecherorganisation.

Die Untersuchung der in dem Dodge gefundenen Papiere setzte die IKPK auf die Fährte einer großangelegten Fälschungs- und Verfälschungsaffäre, die später als Fall Schaerf bekannt wurde.

Landberg, der in München festgenommen und von Österreich als Heinrich Goldmann identifiziert wurde, erklärte bei seiner Vernehmung, er habe bei seiner Ankunft in München im Jahre 1951 einen gewissen Schaerf getroffen, den er einige Jahre vorher in Rumänien kennengelernt habe. Schaerf war damals in München als Lieferant von falschen norwegischen, dänischen, österreichischen u. a. Pässen bekannt.

Goldmann gestand, wiederholt als Mittelsmann zwischen den »Kunden« und Schaerf fungiert und dafür Kommissionsgebühren erhalten zu haben.

Die Zentrale von Schaerfs Tätigkeit in München befand sich in der Möhlstraße, genauer gesagt, im Laden eines Goldschmieds. Die deutsche Kriminalpolizei stellte fest, daß eine wahrhafte Fauna von internationalen Verbrechern in dieser Gegend herumspukete, auf der Suche nach Papieren, die ihnen ermöglichen sollten, ihre kriminelle Laufbahn ungestraft zu verfolgen. Man fand dort Betrüger, Taschendiebe, Fälscher, Schwarzhändler, die sich alle von Schaerf beliefern ließen. Goldmann, der sehr gut über die Tätigkeit seines Komplizen Bescheid wußte, erklärte, die falschen Pässe und Zollpapiere seien bei einem Münchener Drucker namens Wagner hergestellt worden.

Nachdem auch Wagner in München festgenommen worden war, gab dieser zu, in seiner Werkstatt norwegische und dänische Pässe, Triptiks, internationale Führerscheine, verschiedene Druckschriften, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. gedruckt zu haben.

Aus den zahlreichen Vernehmungen der Schaerf, Goldmann und Wagner war zu entnehmen, daß Schaerf der Chef der Organisation war, daß jedoch zwischen ihm und Wagner ein weiterer Komplize namens Ladislaus Pal stand. Damit wurde die IKPK auf eine dritte Fälschungsaffäre gebracht, die in Belgien spielte. Von ihr bleibt in diesem Rahmen zu sagen, daß Pal am 16. September 1953 auf Grund eines von der Staatsanwaltschaft München erlassenen Haftbefehls wegen Fälschung, Benutzung einer Fälschung und Betrug in Brüssel festgenommen wurde.

Das Generalsekretariat der IKPK konnte dank der von verschiedenen Polizeidienststellen eingegangenen ausführlichen Berichte über die Vorfälle, die sich in ihrem Landesbereich ereignet hatten, und dank der Informationen, die andere Länder auf Anforderung übersandten, den bestehenden Tatzusammenhang in den vorgenannten Fällen nachweisen.

In Ergänzung seiner Arbeit hat das Generalsekretariat weiter veröffentlicht und den Nationalen Zentralbüros zugestellt:

- eine ausführliche Ausschreibung jedes der in diesen Affären führend beteiligten Täter und zwar: Peter Barna, Olmar Landberg, Robert Fischer, Karl Lonek und Erich Schaerf,
- je ein Rundschreiben über die Mietwagenunterschlagung, die Entdeckung einer Fälscherwerkstatt in München und die Aufdeckung eines Handels mit verschiedenen Fälschungen in Brüssel.

Das aktive Eingreifen der IKPK dürfte in diesen Fällen klar geworden sein: mit eigenen Mitteln hat das Generalsekretariat dank seines fronterfahrenen Personals die unheilvollen Taten einer internationalen Verbrecherbande aufdecken, nachweisen und zum Stillstand bringen können.

2. Die Affäre Abel Schucht

Im Juni 1951 erfuhr das Generalsekretariat der IKPK durch eine Reihe von Funksprüchen, die zwischen Frankreich und Italien ausgetauscht wurden, daß gegen einen gewissen Abel Schucht, der etwa 1920 in Alexandrien geboren war, von der Staatsanwaltschaft Seine ein Verfahren eingeleitet worden war; es handelte sich um einen Betrug, bei dem es um 2¹/₂ Millionen Ffrs. ging.

Der Beschuldigte benutzte einen italienischen Paß, der von der Quästur in Mantua auf den Namen Mayer Azoulai ausgestellt worden war. Abel Schucht hatte den Paß anstelle des rechtmäßigen Inhabers in Empfang genommen und benutzte ihn für seine Zwecke, nachdem er die Photographie ausgetauscht hatte.

Am 15. Juni 1951 wurde er in Paris wegen Betrug, Führung falscher Personalien, Benutzung eines falschen Passes und Verstoßes gegen die Bestimmungen der Fremdenpolizei festgenommen.

Die in Frankreich und Italien parallel durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß es Schucht, einem angeblichen Juwelenhändler, gelungen war, zwei Juweliere durch Betrug um 4¹/₂ Millionen Lire zu schädigen und vor seiner Flucht nach Frankreich auch zwei seiner Freunde zu betrügen, denen er vor-schwindelte, sie an Geschäften, die einen großen Profit versprachen, beteiligen zu wollen. Er besaß weiter einen auf den Namen eines in Italien geborenen Enrico Coghi ausgestellten italienischen Paß. Dieser stammte aus einem im März 1951 begangenen Kofferdiebstahl aus einem Wagen.

In der berechtigten Annahme, daß es sich hier um einen Rechtsbrecher handle, der sich auch in anderen Ländern strafbar gemacht haben dürfte, beschloß das Generalsekretariat der IKPK, ihn zur Beschaffung vollständiger Informationen auf internationaler Ebene auszuschreiben. Daraufhin meldete die französische Spezialdienststelle für die Kontrolle der Rennplätze und Spielbanken seine Anwesenheit in den Spielsälen des Casinos Enghien bei Paris.

Diese Information wurde unverzüglich an die italienischen Behörden weitergeleitet, die umgehend seine Festnahme zur Auslieferung erbat. Schucht hatte in Italien wegen Betrug eine einjährige Gefängnisstrafe zu verbüßen.

Dieser Fall, der bis dahin nur eine als klassisch zu bezeichnende Art des Betruges aufzeigte, sollte sich, wie aus dem folgenden ersichtlich wird, späterhin zu einem ausgedehnten Ermittlungsverfahren entwickeln, das sich mit einer besonderen Betrugsspezialität befaßte.

Im März 1954 teilte uns die Kriminalpolizei der Sûreté Nationale mit, daß ein Mann, der einen australischen Paß besaß, einen Schalter der Westminster Foreign Bank in Lyon aufsuchte, um dort Traveller-Schecks der American Express Co. einzuwechseln. Da er dem Kassierer verdächtig vorkam, legte dieser dem Bankdirektor den Paß des Mannes vor. Als der Paßinhaber, ein angeblicher Ralph Frank Wilson, geboren 1920 in Alexandrien, bemerkte, daß Nachforschungen angestellt werden sollten, flüchtete er und ließ dabei seinen Paß und die Traveller-Schecks zurück, die, wie sich bald herausstellte, gestohlen worden waren.

Die Ermittlungen ergaben, daß im vorhergehenden Monat ein Mann, der einen auf den Namen Avallone lautenden australischen Paß besaß, eine Bank in Paris aufsuchte, um einige Traveller-Schecks einzulösen. Da die fraglichen Traveller-Schecks aus demselben Diebstahl herrührten, wurde dem Kassierer dieses Geldinstituts das Lichtbild aus dem von dem angeblichen Wilson zurückgelassenen Paß gezeigt. Ohne Zögern erkannte er den Mann wieder, der sich an seinem Schalter gemeldet hatte. Dank dieses Dokuments konnte die französische Polizei den Betrüger als Abel Schucht identifizieren, der Gegenstand der internationalen Ausschreibung Nr. 70/52 A 1111 vom Juli 1952 war.

Seitdem hat Schucht nicht mehr aufgehört, die Kriminalpolizei zu beschäftigen. Er spezialisierte sich ganz und gar auf die Einlösung gestohlener Traveller-Schecks, insbesondere solcher, die aus Diebstählen an der französischen Riviera oder in Italien stammten. Hierbei bediente er sich gestohlener ausländischer Pässe (besonders australischer und kanadischer), versah diese mit seinem Lichtbild und stellte sie auf die Namen der rechtmäßigen Inhaber der gestohlenen Traveller-Schecks aus. Schucht suchte dann Wechselbüros und Banken auf und unterzeichnete den einzulösenden Scheck — wie es die Vorschriften für die Einlösung von Traveller-Schecks vorsehen — in Anwesenheit des Kassierers.

Um seine Betrügereien zu begehen, benutzte Schucht etwa zehn verschiedene Pässe und wechselte ständig Personalien und Aufenthaltsort; er reiste unaufhörlich zwischen der Schweiz, Italien, Frankreich, Triest und Deutschland hin und her. Sein kurzer Aufenthalt in zahlreichen Städten war stets durch gleichartige Betrügereien mit Traveller-Schecks gekennzeichnet.

In Zusammenarbeit mit den europäischen Mitgliedern der IKPK bemühte sich das Generalsekretariat, das Netz, das sich um den Flüchtigen legte, immer enger zu knüpfen.

Da diese Arbeit die Tätigkeit der IKPK sehr gut veranschaulicht, soll versucht werden, den Ablauf der Ermittlungen darzustellen; dabei soll jedoch die ausgedehnte Korrespondenz nicht zitiert werden, die zwischen den verschiedensten Stellen gewechselt werden mußte.

Am 27. Juli 1953 setzt Schucht in Nizza Traveller-Schecks ab, die in Rom gestohlen waren. Am 28. Juli 1953 geschieht das gleiche in Paris. Am 14. September finden wir ihn in Nizza und dann in Genua wieder. Für seine Transaktionen benutzt er diesmal einen kanadischen Paß.

Am 2. November 1953 wird in Lausanne (Schweiz) gegen einen gewissen Steve Michael Mouzakis Anzeige wegen Betruges erstattet, weil mit Hilfe eines auf diesen Namen ausgestellten australischen Passes Traveller-Schecks eingelöst worden sind. Daraufhin wird ein Interpol-Funkspruch durchgegeben, auf Grund dessen das Generalsekretariat erfährt, daß der wirkliche Mouzakis niemals in der Schweiz gewesen ist und daß ihm seine Papiere sowie seine Traveller-Schecks am 21. September 1953 im Zug Rom—Paris gestohlen worden sind. Er hatte dies der römischen Filiale der American Express Co. bereits gemeldet.

Am 15. Februar 1954 werden in Paris Traveller-Schecks mit Hilfe eines auf den Namen Carlo Avallone ausgestellten australischen Passes eingelöst. Am 16. Februar 1954 werden — wieder in Paris — Traveller-Schecks gegen Vorlage eines auf den Namen Dallen Blandly ausgestellten australischen Passes eingelöst.

Am 22. März 1954 teilt die Schweizer Polizei mit, daß im Verfolg ihrer Ermittlungen dem Angestellten der geschädigten Bank ein Lichtbild des Schucht vorgelegt und letzterer einwandfrei wiedererkannt wurde. Daraufhin erläßt die Staatsanwaltschaft Lausanne Haftbefehl gegen ihn, was den der IKPK angehörenden Ländern durch Funkspruch bekanntgegeben wird.

Zu diesem Zeitpunkt verbreitet das Schweizer Zentralbüro zur Bekämpfung der Geldfälschung eine Bekanntmachung, in der vor einem internationalen Scheckbetrüger — es handelt sich um Schucht — gewarnt und den Schweizer Bankangestellten erhöhte Wachsamkeit anempfohlen wird.

Am 15. Mai 1954 löst der Betrüger in Triest mit Hilfe von zwei gefälschten australischen Pässen Traveller-Schecks ein; auch hiervon werden die Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt. Am 22. Mai 1954 meldet Wiesbaden, daß Schucht versucht hat, in Köln Traveller-Schecks einzulösen, daß er aber im Augenblick der Vorlage seines Passes geflüchtet ist.

Am 4. August 1954 schließlich erläßt das Alliierte Gericht in Triest wegen Fälschung von Wertpapieren, Betrug und falscher Angaben auf einem amtlichen Dokument Haftbefehl gegen ihn. Im Falle seiner Festnahme soll Auslieferung beantragt werden. Dieser Haftbefehl wird Inhalt der Interpol-Durchgabe Nr. 11 678 vom 6. August 1954.

Die dem Generalsekretariat bis dahin zugegangenen Informationen beweisen, daß hier ein internationaler Verbrecher großen Stils am Werke ist, ein Betrugsspezialist, der gleichzeitig ein fachkundiger, erfahrener Fälscher von Pässen und anderen Ausweisen und ein gefährlicher und begabter Unterschriftenfälscher ist. Alle Kassierer, die befragt werden, stimmen darin überein, daß die von Schucht geleisteten Gegenzeichnungen ohne Zögern und so genau ausgeführt werden, daß sie sich in nichts von den authentischen Unterschriften der Scheckinhaber unterscheiden.

Es bestehen nunmehr vier Haftbefehle gegen Schucht:

- der erste wurde am 16. März 1954 von der Staatsanwaltschaft Lausanne erlassen,
- der zweite am 11. Mai 1954 von der Staatsanwaltschaft Paris,
- der dritte am 12. Juni 1954 von der Staatsanwaltschaft Nizza und
- der vierte am 4. August 1954 vom Alliierten Gericht in Triest; nur im letzteren wird für den Fall seiner Festnahme Auslieferungsantrag angekündigt.

Am 28. Oktober 1954 macht Schucht sich in Rom mit Hilfe von Traveller-Schecks eines Betrugers z. N. eines Rechtsanwalts schuldig. Im November 1954 wird bekannt, daß im Mai 1954 in Italien gestohlene Traveller-Schecks in Holland von einem gewissen Scoville, Inhaber eines britischen Passes, eingelöst worden sind. Nun hatte jedoch der wirkliche Scoville, Inhaber eines amerikanischen Passes, den Verlust seines Traveller-Scheckbuchs in Rom ordnungsgemäß gemeldet. Die Ermittlungen der niederländischen Behörden ergaben, daß es Schucht gelungen war, die Kassierer im Hauptbahnhof Rotterdam zu übertölpeln.

Zur gleichen Zeit geht die Meldung ein, daß in Italien gestohlene Traveller-Schecks von Schucht unter Vorlage eines auf den Namen John Neuroff in Malaya ausgestellten britischen Passes in Spanien und Italien eingelöst worden sind. Zwischenzeitlich kann der Betrüger im Sommer 1954 im Casino in Deauville (Frankreich) Traveller-Schecks einlösen, wobei er sich wieder einmal einer neuen Identität — Domenico Palazzi — bedient. Nun endlich zieht sich das Netz zu. Am 22. November 1954 wird Schucht in Rom festgenommen, als er mit einem Komplizen zusammen versucht, gestohlene Traveller-Schecks einzulösen. Er trägt noch verschiedene, aus Diebstählen stammende Traveller-Schecks und zwei gefälschte Pässe — einen irischen und einen ägyptischen — bei sich. Sofort richten die französischen Behörden ein Auslieferungsbegehren an Italien.

Der Fall Schucht hat das Generalsekretariat der IKPK und die Kriminalpolizei in Deutschland, Frankreich, Italien, der Schweiz, Triest, Holland und Spanien dreieinhalb Jahre lang beschäftigt. Es war ein besonders komplizierter Fall — aber doch nur ein Fall unter vielen. Die Hauptperson selbst sagte bei der Vernehmung in Italien wörtlich: »Soweit ich mich an Einzelheiten zu erinnern vermag, bin ich bereit, über die verschiedenen betrügerischen Einlösungen von Traveller-Schecks die ganze Wahrheit zu sagen...«

3. Austauschbetrügereien

Zwei vom Generalsekretariat der IKPK herausgegebene Rundschreiben — Nr. 1314/CRIGEN/SUBSTI/Nr. 1 vom 9. 3. 1953 und Nr. 913 CRIGEN/SUBSTI/Nr. 2 vom 17. 2. 1954 — und die Meldung im Bundeskriminalblatt Nr. 445 A vom 31. 3. 1955 befaßten sich mit einer Betrugsaffäre mit ausgetauschten Diamanten, die schon 1951 begann.

Ende 1951 werden dem Generalsekretariat der IKPK sog. »Austauschbetrügereien« gemeldet. Die Reihe dieser Delikte setzt sich fort: Antwerpen — November 1951, Zürich — März 1952, Biel — Juli 1952, Genf — September 1952, Zürich — November 1952 usw. Aus den Meldungen ergibt sich:

- a) Die Beschreibungen der Täter stimmen in allen Fällen überein;
- b) Ihr modus operandi ist stets der gleiche.

Aus früherer Zeit waren ähnliche Fälle bekannt, die sich hauptsächlich in Lissabon abgespielt hatten und bei denen die Täter als Chaim Erlich, Michel Weitzman und Itzhak Chaimovicz identifiziert worden waren. Die Lichtbilder der Vorgenannten werden den Opfern vorgelegt, jedoch wird niemand von ihnen wiedererkannt. Als die einschlägigen Internationalen Ausschreibungen der IKPK am 20. November 1952 dem Geschädigten eines am 19. Mai 1952 in Zürich begangenen Betrugsvorganges vorgelegt werden, erkennt dieser den Salomon Asz als einen der Täter wieder. Asz war Gegenstand der internationalen Ausschreibung Nr. 773 G/49 vom März 1950. Die Schweiz erläßt unverzüglich Haftbefehl gegen ihn und fordert die Auslieferung, falls er außerhalb ihres Gebietes festgenommen werden sollte.

Am 25. November 1952 wird den Schweizer Behörden mitgeteilt, daß der Komplize des Asz mit Vornamen »Benno« heiße und in Paris wohne oder gewohnt haben solle. Bei Nachforschungen in den Akten des Generalsekretariats stößt man auf zwei Personen mit dem Vornamen »Benno« — beide internationale Verbrecher, die bereits dem Internationalen Büro in Wien als Taschendiebe bekannt waren. Ihre Fotografien werden dem Geschädigten vorgelegt, der Littmanovicz als den Komplizen des Asz identifiziert. Diese Angabe findet ihre Bestätigung durch die in Zürich gesicherten Fingerabdrücke, die mit denen des Littmanovicz identisch sind. Da letzterer ebenfalls flüchtig ist, erläßt die Schweiz einen zweiten Haftbefehl; im Falle seiner Festnahme wird die Auslieferung beantragt. Die Ermittlungen in der Schweiz gehen weiter; die Lichtbilder werden den Geschädigten der in Biel und Zürich begangenen Betrügereien vorgelegt und die Täter werden auch hier einwandfrei wiedererkannt.

Im Dezember 1952 meldete die Schweizer Polizei, daß bei dem in Genf begangenen Betrug ein gewisser Wieder als Täter in Frage zu kommen scheine, der sich in Begleitung von Chazan befand; es folgt ein Hinweis auf einen ähnlichen Betrugsfall, der sich im Jahre 1947 in Zürich ereignete. Nach Ansicht der Schweizer Polizei handelte es sich bei Wieder, Chazan und einem gewissen Chande um Mitglieder ein und derselben Bande, die ihre Tätigkeit über viele Länder erstreckte. Die Münchener Polizei bestätigte diese Ansicht durch die Mitteilung, daß Asz und Chaimovicz miteinander in Verbindung stehen und in denselben Kreisen verkehren.

Alle diese Personen waren der IKPK Wien bereits vor 1938 als Taschendiebe bekannt und haben lange zusammen »gearbeitet«. Es lag deshalb der Schluß nahe, daß weitere Betrügereien derselben Art, bei denen die Täter nicht identifiziert werden konnten, auf das Konto der bekannten internationalen Verbrecherbande kamen.

Dies war der Ausgangspunkt für die Ermittlungsarbeit des Generalsekretariats der IKPK, deren vorläufiges Ergebnis in den eingangs zitierten Rundschreiben veröffentlicht wurde, die ihrerseits wiederum dazu beigetragen haben, rückfällige internationale Täter festzunehmen und die »Arbeit« der noch auf freiem Fuß befindlichen erheblich zu erschweren.

* * *

V.

Ausblick

Es könnten viele Beispiele dafür angeführt werden, welche Schlagkraft eine internationale Organisation besitzt, die sich auf die tatkräftige Unterstützung der nationalen Stellen verlassen kann. Die Rolle der IKPK als Koordinations- und Zentralorgan gewinnt Tag für Tag größere Bedeutung. Zum Beweis der Intensivierung der Nachrichtenübermittlung allein durch Funk mögen folgende Zahlen gelten:

Jahr	Eingänge	Ausgänge	Gesamt
1948	1 382	964	2 346
1951	3 872	1 250	5 122
1955	6 457	3 100	9 557

Das Generalsekretariat der IKPK führt zur Zeit mehr als 12 800 Personenakten und verfügt über 37 000 Hinweise. Dank neuer Auswertungsmethoden wird die Klassifizierung laufend verfeinert; sie stützt sich zur Zeit auf rund 235 000 Karteikarten. Die erkennungsdienstlichen Sammlungen enthielten am 1. März 1956 mehr als 16 500 FA.-Blätter und über 10 000 Lichtbilder. Verbesserte Karteisysteme ermöglichen ein beschleunigtes Herausfinden von Personen, die bestimmte Straftaten unter bestimmten Umständen begangen haben.

Neuere Arbeiten sind besonders auf die Bekämpfung des Traveller-Scheck-Betrugs ausgerichtet. Daß diese spezielle Art des Betrugs jedes Jahr mehr um sich greift, ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß die Täter dabei nur ein geringes Risiko eingehen. Die angestrebte Art der Auswertung aller eingehenden Informationen wird es in näherer oder fernerer Zukunft ermöglichen, die Betrüger schneller zu identifizieren, und gleichzeitig zu verhindern, daß sie ihre Tätigkeit ungestraft fortsetzen.

* * *

Das Generalsekretariat der IKPK und sein nationaler Stützpunkt, das Bundeskriminalamt, stehen der deutschen Kriminalpolizei zur Verfügung, um die Fahndung nach Verbrechern zu erleichtern und wertvolle Informationen für die Ermittlungsarbeit im Einzelfall zu geben.

Erfolge sind aber nur durch gemeinsames Bemühen möglich. Es darf deshalb abschließend nochmals darauf hingewiesen werden, daß jede Nachricht über Täter und Straftaten auf dem schnellsten Wege dem Bundeskriminalamt und von dort dem Generalsekretariat in Paris zugeleitet werden muß, wenn auch nur der leiseste Verdacht auf internationale Zusammenhänge zu bestehen scheint. Damit wird sowohl der repressiven, als auch der präventiven Aufgabe gedient, damit wird schließlich der Bürger in allen unseren Ländern vom Druck der gefährlichsten kriminellen Elemente befreit, deren Zahl zur Zeit erschreckend hoch ist.

Probleme des Betruges und der Urkundenfälschung nach dem Strafgesetzbuch

Assessor Hebler, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Bei dem häufigen Zusammentreffen von Betrug und Urkundenfälschung in der Praxis erscheint es gerechtfertigt, auf eine strafrechtliche Darstellung beider Delikte einzugehen. Dabei läßt es sich nicht vermeiden, die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieser Vorschriften näher zu betrachten. Wenn es auch den Anschein hat, als ob sich feststehende Begriffe herausgebildet hätten, so sind doch heute noch bei der Behandlung der Terminologie und der Würdigung der Tatbestände verschiedenartige Auffassungen festzustellen. Es kann freilich nicht Zweck dieses Vortrages sein, bis aufs Kleinste alle Streitfragen zu erörtern und an den verschiedenen Ansichten Kritik zu üben. Das würde den Rahmen des Vortrages sprengen, der sich bewußt auf »Probleme« des Betruges und der Urkundenfälschung beschränkt.

Begriffe, die bereits erörtert wurden, sollen hier lediglich vom Standpunkt des Strafrechts aus gesehen werden. Aus Zeitmangel muß leider auf einen historischen Überblick sowie auf eine sicherlich sehr interessante rechtsvergleichende Darstellung mit dem ausländischen Recht beider Delikte verzichtet werden.

Der Betrug,

im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt, ist die in Bereicherungsabsicht durch Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung eines anderen. Es ist demnach objektiv erforderlich, daß der Täter einem anderen gegenüber eine Täuschungshandlung vornimmt, die in der Vorspiegelung falscher, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen besteht. Geschütztes Rechtsgut ist das Vermögen, die Aufrechterhaltung von Wahrheit und von Treu und Glauben im vermögensrechtlichen Verkehr.

Die Handlung besteht — wie bereits gesagt — darin, daß der Täter Tatsachen, die objektiv falsch sind, vorspiegelt, oder wenn sie wahr sind, entstellt oder unterdrückt.

Was ist nun eine Tatsache? Nach der Entscheidung des Reichsgerichts Band 55 S. 131 ff sind unter Tatsachen alle konkreten, nach Raum und Zeit bestimmten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt und des menschlichen Seelenlebens zu verstehen. Etwas, das erst in der Zukunft liegt, ist noch keine Tatsache; es wird erst zu einer Tatsache mit dem künftigen Eintritt, dann aber ist dieses Ereignis gegenwärtig.

Aber auch das angeblich Geschehene oder Bestehende ist als Tatsache anzusprechen, wenn ihm das Merkmal der objektiven Bestimmtheit und Gewißheit eigen ist. Hierher gehören z. B. die Beschaffenheit einer Sache oder auch der Begriff der Zahlungsfähigkeit.

Es ist im einzelnen streitig, was unter dem Vorspiegeln, der Entstellung und Unterdrückung von Tatsachen zu verstehen ist. Eine feste Grenze läßt sich m. E. nicht ziehen. Man kann also nicht sagen, hier liegt nur ein Vorspiegeln oder ein Entstellen und dort nur eine Unterdrückung von Tatsachen vor. Diese Begriffe gehen ineinander über und decken sich zum Teil. Im allgemeinen wird man folgendes feststellen können: Eine Tatsache wird vorgespiegelt, wenn sie der Täter einem anderen gegenüber in Kenntnis ihrer objektiven Unwahrheit als wahr hinstellt. Die Behauptung der Wahrheit einer Tatsache kann ausdrücklich geschehen, aber auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Insoweit besteht die Behauptung in einem positiven Tun des Täters, doch müssen auch hier die Grundsätze über die Begehung von Kommissivdelikten durch Unterlassung Anwendung finden, d. h. es kann unter Umständen auch ein passives Verhalten zur Begehung genügen,

also ein Nichtreden, Schweigen. Die Unterlassung genügt aber nach allgemeinen Regeln dann zur Begehung, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, d. h. wenn der Täter gesetzlich verpflichtet war, wenn er die Verpflichtung ausdrücklich übernommen hatte oder aus seiner vorangegangenen Tätigkeit dazu verpflichtet erschien. Eine Rechtspflicht zum Handeln läßt sich in diesem Zusammenhang auch aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben herleiten. Jedoch besteht beim Abschluß eines Vertrages im allgemeinen keine Aufklärungspflicht hinsichtlich der zum Vertragsabschluß führenden Umstände, also der sog. Spekulationsmomente. Man muß jedoch eine derartige Pflicht annehmen bei denjenigen Umständen, die sich auf die Möglichkeit und Beschaffenheit der versprochenen Leistung selbst beziehen, sog. Qualitätsmomente (z. B. besteht beim Verkauf von Fetten eine Offenbarungspflicht über die Herkunft der angebotenen Fette). In diesem Sinne hat das Landgericht Passau eine Offenbarungspflicht bejaht bei einem gegenseitigen Vertrag, bei dem der eine Vertragsteil eine nach Vertragsabschluß eingetretene Zahlungsunfähigkeit dem vorleistungspflichtigen Vertragsgegner hätte bekanntgeben müssen.

Die Entstellung wahrer Tatsachen besteht darin, daß dieselben in ein unrichtiges Verhältnis gestellt oder einzelne Momente hinzugefügt oder ausgelassen werden. Wie beim Vorspiegeln kann auch hier das Entstellen durch konkludente Handlungen wie auch durch Unterlassen geschehen.

Was schließlich die Unterdrückung wahrer Tatsachen anlangt, so ist es selbstverständlich, daß auch diese zunächst in einem positiven Handeln des Täters bestehen kann, z. B. in einer Handlung, durch die dem anderen die Wahrheit verdeckt wird, so daß er sie nicht zu erkennen vermag. Aber auch hier gilt das oben Gesagte über konkludente Handlungen, und in einem Unterlassen kann ebenfalls eine Unterdrückung wahrer Tatsachen gesehen werden.

Wie schon eingangs betont, gehen die Fälle ineinander über, denn wer eine falsche Tatsache behauptet, unterdrückt damit zugleich ihre Nichtwahrheit, und wer eine wahre unterdrückt, behauptet ihr Nichtvorhandensein. Ebenso liegt bei der Entstellung einer wahren Tatsache stets zugleich ein Behaupten von falschen oder ein Unterdrücken von wahren Tatsachen vor. Auf diesen Umstand macht besonders Binding aufmerksam.

Die Täuschungshandlung des Täters muß nach dem Tatbestand des § 263 StGB zunächst den Erfolg haben, daß der andere getäuscht wird; in ihm muß ein Irrtum bezüglich der Tatsachen erregt oder unterhalten werden. Unter einem Irrtum ist zu verstehen, daß sich der andere eine unrichtige Vorstellung über Tatsachen macht. Es muß also immer ein subjektives Empfinden vorliegen. Würde man der Ansicht folgen, daß zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals »Irrtum« die Unkenntnis über Tatbestandsmerkmale, d. h. das Nichtwissen, der »Mangel an jeglicher Vorstellung« genüge, so würde man m. E. zu dem Ergebnis gelangen, daß sich jeder über alle diejenigen Umstände im Irrtum befinde, die ihm unbekannt sind. Zwischen der Täuschungshandlung und der irrigen Vorstellung des anderen muß Kausalzusammenhang bestehen; wird diese Vorstellung durch andere Umstände herbeigeführt, so bleibt die Täuschungshandlung unberücksichtigt. Es genügt nicht, daß der Täter nur einen etwa vorhandenen Irrtum benutzt, sondern er muß ihn erregen oder durch seine Tätigkeit unterhalten; benutzt er nur einen vorhandenen, so fehlt die erforderliche Beziehung zwischen Irrtum und Täuschungshandlung.

Auch hierfür ein Beispiel: Ein Bergmann, der die ihm nach § 8 Ziffer 1 des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier zur Deckung seines eigenen Bedarfs zustehenden Hausbrandkohlen anfordert, obwohl er beabsichtigt, sie zu veräußern, begeht eine Täuschungshandlung, denn in dem Zechenangestellten, der die Kohleanweisung erteilt, wird auch dann ein für die Verfügung über das Vermögen der Zeche ursächlicher Irrtum erregt, wenn er zur Prüfung der Verwendungsabsicht nicht mehr verpflichtet ist und weiß, daß die Bergleute ihre Bezugsberechtigung häufig unter Verletzung ihrer Vertragspflichten dazu ausnutzen, um sich durch die Veräußerung der Hausbrandkohlen eine Einnahme zu verschaffen.

Weiter ist in diesem Zusammenhang auf den Fall des »blinden Passagiers« auf der Bahn, dem Schiff, dem Flugzeug zu verweisen. Fährt dieser mit, so daß die Vertreter der oben angegebenen Beförderungsmittel von der Anwesenheit des blinden Passagiers überhaupt keine Vorstellung haben, so kann auch kein Irrtum erregt werden (hier evtl. Bestrafung nach § 265 a StGB). Anders liegt der Fall, wenn die Täuschung eines Schaffners usw. nachweisbar ist.

Es ist unerheblich, ob der Getäuschte bei Anwendung der üblichen Aufmerksamkeit den Irrtum hätte vermeiden können. Dadurch wird der Kausalzusammenhang nicht ausgeschlossen.

Des weiteren verlangt das Gesetz zur Vollendung des Betruges eine Vermögensbeschädigung, und zwar eine solche, die infolge des Irrtums eintritt, mit ihm also in Kausalzusammenhang steht. Dies ist aber in keiner anderen Weise denkbar, als daß der Getäuschte selbst infolge der Täuschung veranlaßt wird, eine Vermögensdisposition vorzunehmen. Dies wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, aber wie sollte sonst eine Vermögensbeschädigung eintreten, die im Kausalzusammenhang mit der Täuschung steht? Übrigens herrscht hierüber Einverständnis. Die Täuschung muß daher einer Handlung entsprechen, durch die über Vermögenswerte in irgendeiner Weise verfügt wird. Sie kann aber auch in einem Unterlassen bestehen. Nicht notwendig ist eine positive Tätigkeit, z. B. der Gläubiger wird durch Täuschung veranlaßt, eine ihm in Wirklichkeit zustehende Forderung dem Schuldner gegenüber nicht geltend zu machen. Auch hier haben wir eine durch die Täuschungshandlung hervorgerufene Verfügung über das Vermögen. Der strafrechtliche Verfügungsbegriff darf jedoch mit dem zivilrechtlichen Begriff der Verfügung nicht identifiziert werden. Hardwig (Beiträge zur Lehre vom Betrug in Goltdammer's Archiv für Strafrecht Heft 1, 1956) will in der Verfügung des Betruges keine Kausalität zwischen Irrtum und Schaden schlechthin sehen, sondern nach dem Grundsatz der Substanzgleichheit von Schaden und Vorteil einen Übertragungsakt von Vermögenssubstanz derart, daß diese Vermögenssubstanz als Schaden und Vorteil identisch ist und daß sich der Übertragungsakt als Selbstschädigung des Getäuschten und nicht als Fremdschädigung durch den Täter darstellt. Der gleiche Verfasser wirft die Frage auf, ob der Erwerb eines Rechtes Verfügung im Sinne des Gesetzes sei. Also die Frage, ob jemand durch den gutgläubigen Erwerb einer Sache oder eines Rechts geschädigt sei. Zunächst hat das Reichsgericht diese Frage verneint mit der Begründung, daß der gutgläubige Erwerber durch das Gesetz geschützt sei. Später wurde diese Rechtsprechung aufgegeben und ein Betrug zum Nachteil auch des gutgläubigen Erwerbers bejaht. Ist das gutgläubig erworbene Eigentum mit einem sittlichen Merkmal behaftet, so sei es dem Prozeßangriff des früheren Eigentümers ausgesetzt und deshalb wirtschaftlich weniger wert als regelrecht erworbenes Eigentum. Dieser Auffassung ist auch die neueste Rechtsprechung gefolgt.

Fraglich kann noch erscheinen, ob eine Verzichtleistung auf einen Anspruch einen Vermögensschaden verursacht.

Die Unterlassung der alsbaldigen Geltendmachung eines Rückforderungsrechtes bedeutet dann eine Vermögensbeschädigung, wenn der Berechtigte durch die Täuschung über das Bestehen seines Anspruchs in Unkenntnis oder Zweifel versetzt und dadurch veranlaßt wird, von der Durchsetzung seines Anspruches abzusehen. Dabei ist die Tatsache, daß der fragliche Anspruch trotz einer Verzichtleistung unverletzt weiterbesteht, ohne Bedeutung für die Frage der Vermögensbeschädigung. Denn ein Rückforderungsrecht nach § 812 BGB darf bei der Schadensfrage ebensowenig berücksichtigt werden wie ein Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB, den der Geschädigte gegen den Täuschenden aus der Schadenszufügung hat oder ein Anfechtungsanspruch nach §§ 123, 124 BGB.

Beispiel:

Ein Eisenbahngehilfe, der sich durch unrichtige Angaben über seinen beruflichen Werdegang eine Anstellung als Eisenbahnsekretär beschafft, fügt seiner Arbeitgeberin dadurch einen Vermögensschaden zu, daß er in Ermangelung der für seine Stelle erforderlichen Vorbildung nicht in der Lage ist, die Arbeiten auszuführen, zu deren Verrichtung er sich im Anstellungsvertrag verpflichtet hat und für die er bezahlt wird.

Beispiel:

Wer einen durch Betrug erlangten Scheck an einen gutgläubigen Dritten gegen eine Gegenleistung weitergibt, kann dadurch einen weiteren Betrug gegen den Dritten begehen, auch wenn der Aussteller zahlungsfähig ist. Ein Vermögensschaden des Dritten kann darin liegen, daß der Aussteller wegen des an ihm verübten Betruges den Scheck sperren läßt und die Erfüllung seiner scheckmäßigen Verpflichtung verweigert oder verzögert.

Das Landgericht Dortmund hat im Anschluß an die Plenarentscheidung des Reichsgerichts (Band 44 S. 230) unter Ablehnung der Entscheidung in Band 65 S. 99 und unter Einschränkung der in der Entscheidung des OGH Band 2 S. 200 aufgestellten Grundsätze folgendes entschieden:

Auch die Forderung aus einem unsittlichen oder gesetzwidrigen Geschäft kann bei der Frage nach dem Eintritt eines Vermögensschadens dem wirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden. Jedoch darf sie einem redlich erworbenen Sachwert nicht schlechthin gleichgestellt werden, sondern es

bedarf in jedem Falle eingehender Prüfung, ob nach den obwaltenden Umständen, besonders nach Maßgabe der Persönlichkeit der Beteiligten, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und des Verhältnisses beider Partner zueinander mit der Begleichung der richtigen Forderung zu rechnen war.

Bei einem Eingehungsbetrug kann eine Vermögensgefährdung schon darin bestehen, daß der Geschädigte zu einem böswilligen Vertragspartner überhaupt in vertragliche Beziehungen getreten ist und dieser dabei von vornherein darauf ausging, den Vertragsgegner unter planmäßiger Ausnutzung eines beim Vertragsabschluß durch Vorspiegelung von Tatsachen erregten Irrtums zur Entgegennahme einer vertragswidrigen Leistung zu veranlassen (z. B. der zahlungsfähige Gast, der nicht zahlungswillig ist).

Den Gegensatz bildet der Erfüllungsbetrug. Wer z. B. eine vertragswidrige Ware geliefert erhält, ist nur dann geschädigt, wenn er eine Ware erhält, für die er keine Verwendungsmöglichkeit hat oder die nach seinen besonderen Bedürfnissen oder den besonderen Umständen des Falles minderwertig ist.

Nicht jede geringfügige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ist aber ein Vermögensschaden.

Wann eine Vermögensbeschädigung im einzelnen vorliegt, ist bestritten. Durch die Verschiebung des Vermögens tritt zunächst einmal eine Entziehung von Vermögenswerten bei dem Getäuschten (regelmäßig bei ihm selbst) ein; es fragt sich nun, ob allein schon die Tatsache dieser Entziehung zur Annahme einer Vermögensbeschädigung ausreicht oder ob noch ein weiteres Erfordernis hinzukommen muß, nämlich daß durch diese Vermögensentziehung ein in Geld schätzbarer Nachteil entstanden ist. M. a. W., daß das Gesamtvermögen des Betroffenen nach der Vornahme der Disposition einen geringeren Geldwert darstellt als vorher. Mit der herrschenden Lehre ist das Letzte anzunehmen, denn der Sinn, den man mit dem Worte »Vermögensbeschädigung« verbindet, entspricht vollkommen dieser Auffassung. Hieraus folgt, daß in den Fällen keine Vermögensbeschädigung anzunehmen ist, in denen der Betroffene für das ihm entzogene Vermögensstück ein vollkommen gleichwertiges erhält; denn der Gesamtwert seines Vermögens ist nicht verringert worden. Andere verlangen jedoch eine Beschädigung im Rechtssinne; diese sei vorhanden, wenn der Geschädigte das nicht erhalte, was er von Rechts wegen beanspruchen könne, diese Schädigung brauche also mit der wirtschaftlichen Schädigung nicht zusammenzufallen.

Es ist nicht erforderlich, daß die Person des Getäuschten und des Geschädigten identisch sind. Das folgt aus der Fassung des § 263 StGB. Dieser verlangt nämlich nicht, daß der Täter »bei ihm« (dem anderen) einen Irrtum erregt oder unterhält. Darin herrscht in der Literatur Übereinstimmung. Wer z. B. den Ladenangestellten täuscht und von ihm Waren erhält, schädigt den Inhaber des Geschäftes wie wenn er die Täuschung ihm selbst gegenüber vorgenommen hätte. Bestritten ist nur, in welchem Verhältnis für diesen Fall der Getäuschte zu dem Geschädigten stehen muß. Man wird mit der herrschenden Lehre annehmen können, daß es genügt, wenn der Getäuschte tatsächlich in der Lage war, über das Vermögen des anderen zu verfügen. Andere dagegen wollen den Mangel der Identität von Getäuschten und Geschädigten nur dann gelten lassen, wenn der Getäuschte rechtlich oder rechtswirksam in der Lage war, über das Vermögen des Geschädigten zu verfügen.

Wann ist der Betrug nun vollendet? Der Betrug ist nach dem Strafgesetzbuch erst dann vollendet, wenn die Vermögensbeschädigung tatsächlich eingetreten ist, doch braucht darüber hinaus auf der anderen Seite nicht unbedingt auch ein Vermögensvorteil vorzuliegen; dieses Moment wird vielmehr erst für den subjektiven Tatbestand von Wichtigkeit.

Das Strafgesetzbuch bedroht nicht nur den vollendeten, sondern auch den versuchten Betrug mit Strafe (§ 263 Abs. 3 StGB). Ein Betrugsversuch liegt dann vor, wenn der Täter mit der Ausführung der Täuschungshandlung (mit dem dem vollendeten Betrüge entsprechenden Vorsatz) begonnen hat. Er erstreckt sich bis zu dem Augenblick, in dem die Vermögensbeschädigung eintritt. Erst dann ist das Delikt vollendet. Die Vollendung des Betruges kann schon daran scheitern, daß der andere sich nicht täuschen läßt, z. B. die gewollte und erforderliche Irrtumserregung tritt nicht ein. Dann liegt eben ein Versuch des Delikts vor, weil der Täter mit der Vornahme der Täuschungshandlung begonnen hat. In der gleichen Weise liegt Betrugsversuch vor, wenn die Täuschungshandlung zwar von Erfolg war, der Getäuschte aber die Vermögensdisposition aus irgendwelchen Gründen nicht zu einer Vermögensbeschädigung führte.

Was den subjektiven Tatbestand beim Betrug anlangt, so ist zunächst erforderlich, daß der Täter vorsätzlich handelt. Eine fahrlässige Begehung des Delikts ist nach der Fassung des Tatbestandes ausgeschlossen. Der Täter muß also das Wissen und Wollen der Tatbestandsmerkmale und auch ihres Kausalzusammenhanges haben. Er muß also vorsätzlich eine der im § 263 StGB angeführten Täuschungshandlungen vornehmen, durch sie vorsätzlich einen Irrtum bei einem anderen erregen, ferner den also Getäuschten zu einer Vermögensdisposition bestimmen und schließlich dadurch vorsätzlich die Schädigung des Vermögens herbeiführen. Dazu muß er den Willen und das Bewußtsein haben, daß gerade durch die Täuschungshandlung in dem anderen der Irrtum erregt oder unterhalten werde, und daß dieser infolge der Täuschung eine sein (oder eines Dritten) Vermögen schädigende Verfügung treffe. Darüber hinausgehend verlangt aber § 263 StGB, daß der Täter handelt »in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen«. Der Vermögensvorteil auf der Täterseite, der zur objektiven Vollendung des Delikts nicht erforderlich ist, muß also beabsichtigt gewesen sein; er ist für die subjektive Seite der Handlung unerläßlich. Der Begriff »Vermögensvorteil« bedeutet offenbar den Gegensatz zur Vermögensbeschädigung. Stellt sich diese als eine Minderung des Gesamtwerts des Vermögens dar, so bedeutet jene Erhöhung des Gesamtvermögenswertes, hervorgerufen durch die Minderung des Vermögens auf der anderen Seite. Die Vermögensentziehung (der eine Teil der Vermögensverschiebung) wird zu der Vermögensvermehrung eines anderen. Erst damit ist die Verschiebung des Vermögens vollendet. Also müssen sich Vermögensbeschädigung und Vermögensvorteil zwar nicht ihrem Werte, aber ihrem Gegenstande nach entsprechen. Olshausen und Schütze vertreten demgegenüber die Anschauung, daß der Vermögensvorteil zwar durch das Mittel der Vermögensbeschädigung hervorgerufen sein müsse, daß aber nicht ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen ihnen bestehen müsse. Noch weiter gehen Rommel und Oppenhoff-Delius (Nr. 12 zu § 263), auch Jehle (Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug, S. 29/30). Nach ihnen ist ein Zusammenhang zwischen Vermögensbeschädigung und Vermögensvorteil überhaupt nicht erforderlich, so daß z. B. auch derjenige einen Betrug begeht, der gegen Belohnung eine Täuschungshandlung in irgendwelcher Absicht vornimmt. Zu dieser Ansicht können die genannten Autoren nur auf Grund einer rein äußerlichen Auslegung des Gesetzestextes gelangen. Unter »Absicht« ist hiernach die den Willen bewegende Vorstellung, die Triebfeder der betreffenden Handlung zu verstehen. Diese Absicht braucht sich aber nur auf den Vermögensvorteil zu beziehen, nicht dagegen auf die Rechtswidrigkeit dieses Vorteils. Daher ist hinsichtlich des Vermögensvorteils bedingter Vorsatz nicht ausreichend, wohl aber bezüglich der Rechtswidrigkeit des Vorteils. Täuscht jemand einen anderen, um die Bezahlung eines nach seiner Auffassung bestehenden und fälligen Geldanspruchs zu erlangen, dann bedarf die Frage des Vorliegens der Absicht besonders sorgfältiger Prüfung und Begründung (Selbsthilfebetrug).

Der Vermögensvorteil muß ein rechtswidriger sein. Ein Vermögensvorteil ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil er durch das Mittel der Täuschung erlangt wird (h. M.); wann er jedoch rechtswidrig ist, ist bestritten. Im wesentlichen stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die einen Autoren sehen ihn — wie im Text — dann als rechtswidrig an, wenn er gegen das Recht erfolgt. Andere hingegen halten den Vermögensvorteil bereits dann für rechtswidrig, wenn der Täter auf seine Erlangung keinen rechtlichen Anspruch hatte.

Beides deckt sich nicht, denn ein Vorteil, den man, ohne ein Recht darauf zu haben, erlangt, braucht darum noch nicht wider das Recht zu gehen. Er geht aber dann wider das Recht, steht im Widerspruch zur Rechtsordnung, wenn er vom Verletzten im Wege der Rechtsordnung zurückverlangt werden kann. Wer z. B. einen anderen durch Täuschung zur Erfüllung einer Naturalobligation bestimmt, begeht damit keinen Betrug; denn er hatte zwar keinen rechtlichen Anspruch auf den Vermögensvorteil, aber der erlangte Vorteil steht nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung, kann nicht im Wege der Rechtsordnung zurückverlangt werden. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht.

Prozeßbetrug

Man muß unterscheiden zwischen dem unmittelbar gegenüber dem Prozeßgegner und dem durch eine erschlichene prozessuale Verfügung des Richters begangenen Betrug.

Dem unmittelbar gegenüber dem Prozeßgegner begangenen Betrug lagen schon immer die allgemeinen Grundsätze zugrunde. Wer also durch ein falsches Vorbringen den Prozeßgegner z. B. zum Abschluß eines Vergleichs oder zu einem Anerkenntnis veranlaßt, ist des Betrugs schuldig, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 263 StGB vorliegen.

Beim eigentlichen Prozeßbetrug, d. h. in dem Falle, in dem sich der Täter eine prozessuale Verfügung des Richters erschleicht, diesen gleichsam als »gutgläubiges Werkzeug« zur Schädigung des Prozeßgegners benutzt, vertrat man zunächst folgenden Standpunkt:

Eine Täuschung durch einseitig unwahre Parteibehauptungen kann deshalb nicht vorliegen, »weil der Prozeßrichter regelmäßig nicht befugt ist, auf solches Parteivorbringen« hin ohne Beweis für den streitigen Anspruch eine Entscheidung zu treffen. Wenn trotzdem auf Grund einer solchen Behauptung eine für den Gegner nachteilige Entscheidung getroffen wird, ist die Schädigung nicht durch die Täuschung des Richters, sondern dadurch erfolgt, daß der Richter eine ihm zustehende Handlung nicht ausgeübt hat. In diesem Falle liegt höchstens eine straflose Vorbereitungshandlung zum Betrug vor.

Wenn aber der falschen Behauptung der Partei durch Beweismittel (Vorlegung inhaltlich falscher oder gefälschter Urkunden — bloße Bezugnahme auf diese in der Klageschrift genügt nicht —) der Anschein der Wahrheit gegeben wird, und kommt der Richter durch dieses Beweismaterial zu der Überzeugung, die unwahre Behauptung sei wahr, so ist der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschungshandlung und Vermögensbeschädigung gegeben.

Ist der Richter schließlich verpflichtet, auf eine Parteihandlung hin eine das Vermögen des Gegners schädigende Entscheidung zu treffen, ohne daß es auf seine Überzeugung ankommt (z. B. im Mahnverfahren bei Erwirkung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls oder im Versäumnisverfahren), muß der Kausalzusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung deshalb verneint werden, weil nicht die Überzeugung des Richters für die Entscheidung maßgebend war, sondern weil der benachteiligende Erfolg kraft gesetzlicher Notwendigkeit eingetreten ist; der Richter hätte dem Gesuch auch dann entsprechen müssen, wenn er sich nicht hätte täuschen lassen.

Im Hinblick auf die Einführung des § 138 Abs. I (Wahrheitspflicht) in die Zivilprozeßordnung hat sich die Rechtsprechung bezüglich des eigentlichen Prozeßbetrugs grundlegend geändert. In der Entscheidung RGZ Bd. 72, S. 115 wird festgestellt, daß jede bewußt falsche Parteibehauptung zur Annahme des Betrugstatbestandes führen kann und daß bezüglich dieses Grundsatzes auch im Versäumnisverfahren keine Ausnahme gilt.

Hinsichtlich der subjektiven Seite des Prozeßbetrugs, d. h. der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, hat der Bundesgerichtshof entgegen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, daß der alte Grundsatz, ein vermögensrechtlicher Anspruch werde nicht deshalb rechtswidrig, weil sich der Berechtigte unerlaubter Mittel bediene, auch für den Betrug im Zivilprozeß gelte. Wer also einen Richter durch unwahre Angaben im Prozeß täuscht, um einem rechtlich begründeten, aber möglicherweise, etwa wegen Beweisschwierigkeiten gefährdeten Klageanspruch zum Erfolg zu verhelfen, ist weder wegen vollendeten noch wegen versuchten Betrugs strafbar.

Wann ist nun der Prozeßbetrug vollendet?

Schon das falsche Parteivorbringen in der Klageerhebung stellt einen Betrugsversuch dar, der sich während des ganzen Verlaufs des Rechtsstreits fortsetzt, wenn der Kläger die bewußt unwahre Parteibehauptung, die er in der Klage aufgestellt hatte, durch seinen Prozeßbevollmächtigten in dem Rechtsstreit vertreten läßt und zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen sucht.

Für die Beantwortung der Frage, wann der Prozeßbetrug aus dem Stadium des Versuchs in das der Vollendung übergeht, sind vier Momente von Bedeutung:

1. der Zeitpunkt der Urteilsverkündung,
2. der Zustellung,
3. der Rechtskraft und
4. der Leistung.

Während Urteilsverkündung und Zustellung des Urteils mehr oder weniger Formalakte sind, durch die ein definitiver Rechtszustand nicht geschaffen wird, bewirkt die Rechtskraft des Urteils eine definitive Regelung der zwischen den Parteien bestehenden materiellen Rechtsbeziehungen. Erst in diesem Zeitpunkt ist der Prozeßbetrug, falls das unwahre Parteivorbringen kausal für den Urteilsspruch geworden ist, vollendet.

Bei Täuschung der Gegenpartei ist der Betrug dann vollendet, wenn die Partei auf das unwahre Verhalten hin z. B. einen Vergleich schließt oder die Klage zurücknimmt, ohne daß eine richterliche Entscheidung ergangen ist.

§ 264 StGB (Betrug im Rückfall)

Bei dieser Vorschrift ist zu beachten, daß einige Gerichte von der Rechtsprechung des Reichsgerichts insofern abgewichen sind, als die Zehnjahresfrist im § 245 StGB im Gegensatz zu §§ 20 a Abs. III Satz 3 und 245 a Abs. IV Satz 2 StGB auch dann läuft, wenn der Täter innerhalb dieser Frist eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Zu der Berechnung der Zehnjahresfrist hat das Landgericht Tübingen in einem Fall folgende Entscheidung getroffen:

»Ist der des Rückfallbetruges beschuldigte Angeklagte früher wegen Betruges und anderer Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe und mehreren Geldstrafen verurteilt worden und hat er erst nach Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe die Geldstrafen bezahlt oder die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt, so berechnet sich die Zehnjahresfrist für die Rückfallverjährung von dem Zeitpunkt an, in dem er die für den Betrug neben der Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochene Geldstrafe bezahlt oder die Ersatzfreiheitsstrafe für dieses Geld verbüßt hat.«

Was die subjektive Seite angeht, so ist auch bei § 264 StGB genau wie beim Rückfalldiebstahl die Kenntnis der rückfallbegründenden Tatsachen zum Vorsatz erforderlich.

Die Urkundenfälschung,

im 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelt, schützt die Sicherheit und Reinheit im Rechtsverkehr, insbesondere den Beweisverkehr.

Objekt der Urkundenfälschung ist nach dieser Vorschrift zunächst einmal, allgemein gesagt, eine Urkunde, mag es sich um eine private oder öffentliche, in- oder ausländische Urkunde handeln. Der Begriff »Urkunde«, der im Gesetz nicht definiert ist, weil er, wie es in den Motiven heißt, als bekannt und feststehend vorauszusetzen sei, ist in Wirklichkeit auch heute noch bestritten. Über den strafrechtlichen Begriff der Urkunde gehen die Ansichten zum Teil weit auseinander. Es gibt eine umfangreiche Literatur über diese Streitfragen. Nach der Auffassung des Reichsgerichts, dem sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat, wird als Urkunde angesehen: jede mit einer körperlichen Sache fest verbundene und allgemein oder doch für die Beteiligten verständliche Gedankenerklärung, die bestimmt und geeignet ist, im Rechtsverkehr eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache zu erweisen und zugleich den Aussteller erkennen läßt (z. B. das Typenschild am Kfz).

So verschieden die Ansichten über den Begriff der Urkunde sind, so stimmen sie doch in dem Punkte überein, daß die Urkunde eine menschliche Willens- und Wissenserklärung enthalten muß, denn dadurch unterscheidet sie sich von den Augenscheinsobjekten, die zwar auch Beweiskraft haben können, aber nicht vermittle eines gedanklichen Inhalts, sondern nur vermittle ihres Daseins und ihrer Eigenschaften, wie z. B. Fußspuren oder Blutflecke. Diese Gedankenäußerung muß allgemein oder nur für die Beteiligten verständlich sein. Somit können auch in Stenografie oder Geheimschrift abgefaßte Schriftstücke, die nur zwei Personen miteinander verabredet haben, Urkunden sein.

Was die Form der Urkunde anlangt, ist sich die herrschende Lehre mit Recht darüber einig, daß nicht nur Schriftstücke Urkundenqualität besitzen können, sondern auch sonstige Gegenstände, die mit anderen Zeichen versehen sind, sofern sie nur imstande sind, menschliche Erklärungen zu verkörpern, z. B. Papier, Holz, Tuch, Steine usw. Die Entstehungsgeschichte des § 267 StGB beweist eindeutig, daß der Begriff der Urkunde im Strafrecht nicht auf Schriftstücke zu beschränken ist.

Erforderlich ist aber, daß die Person des Ausstellers aus der Urkunde ersichtlich ist. Nicht nötig ist, daß er sie unterschrieben hat. Eine etwaige Unterschrift braucht nicht unbedingt handschriftlich hergestellt zu sein. Sie kann auch auf mechanischem Wege, insbesondere durch Druck, erfolgen.

Bei der Unterzeichnung mit einem in bestimmten Gegenden häufig vorkommenden Namen (Müller, Schulze, Schmidt) kann Urkundenfälschung dann in Betracht kommen, wenn der Eindruck hervorgerufen werden soll, eine bestimmte Person bekenne sich zu ihr als Aussteller (Fall der sog. versteckten Anonymität). Sie liegt dagegen nicht vor, wenn nur auf irgendeinen der sehr zahlreichen Träger dieses Namens hingewiesen werden soll.

Die Abschrift einer Urkunde ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes noch keine Urkunde. Eine solche Abschrift wird aber in zwei Fällen der Urschrift gleichgeachtet und als Urkunde angesehen — einmal, wenn die Abschrift kraft gesetzlicher Bestimmung an die Stelle der Urschrift tritt, z. B. bei der beglaubigten Abschrift einer zu den Akten eingereichten Klage und zum anderen, wenn die Abschrift als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgegeben oder unter Umständen verwendet wird, die den Anschein erwecken können und sollen, als sei die Abschrift von dem Aussteller der Urkunde oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung zu dem Zwecke hergestellt worden, im Rechtsleben als Ersatz der Urschrift zu dienen. Die Begründung für die Ablehnung des Begriffs »Urkunde« für eine Abschrift ist nach der herrschenden Meinung darin zu sehen, daß diese keine Erklärung ist, sondern lediglich die Reproduktion einer Erklärung.

Neben der Einzelurkunde kann auch eine Gesamturkunde Gegenstand des § 267 StGB sein. Für diesen Begriff hat das Reichsgericht im Band 60 S. 19 die folgenden Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Einrichtung, Herstellung und Führung der Gesamturkunde muß auf Gesetz, Geschäftsgebrauch oder Vereinbarung der Beteiligten beruhen.
2. Die Schriftstücke müssen sich rein äußerlich nach ihrer Vereinigung als ein Ganzes darstellen. Es genügt dabei z. B. nicht das lose Hineinlegen mehrerer Schriftstücke in einen Umschlag.
3. Die Beteiligten müssen durch Verbindung der mehreren Einzelurkunden zu einer Gesamtheit bezwecken, in einer bestimmten Richtung Rechtsbeziehungen zusammenfassend anzugeben und eine einheitliche Gedankenäußerung zu schaffen.
4. Jedem Beteiligten muß nach Gesetz oder Vereinbarung das Recht zustehen, die Gesamturkunde zum Beweise zu benutzen.

So sind als Gesamturkunden z. B. anerkannt worden: Die Handelsbücher eines Kaufmanns, das Bierlieferungsbuch eines Bierkutschers, das Trödlerbuch, das Einwohnerverzeichnis der Meldebehörden, nicht hingegen die Handakten eines Rechtsanwaltes oder die mit Lichtbild verbundene Teilmonatskarte der Bundesbahn und Postanweisungen.

Nach dieser Darstellung sind aber keine Urkunden die sog. Kenn- oder Identitätszeichen, denn bei diesen bezieht sich die im Zeichen liegende Äußerung eines Gedankeninhalts nicht auf eine, für einen bestimmten Vorgang des Rechtsverkehrs beweishebliche Tatsache, sondern dient lediglich der unterscheidenden Kennzeichnung oder nur der Sicherung oder dem Verschuß einer Sache (Fabriknummer auf Erzeugnissen).

Beweiszeichen sind die mit einem körperlichen Gegenstand fest verbundenen Zeichen, die geeignet oder bestimmt sind, wenn auch nur in Verbindung mit anderen Beweismitteln und mit Hilfe besonderer Auslegungsbehelfe, über ihr Dasein hinaus eine Gedankenäußerung des Urhebers darzustellen und für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweise zu erbringen. Das ist immer gegeben, wenn Gesetz, Herkommen oder Vertrag die erforderlichen Beziehungen zwischen den Zeichen und der rechtserheblichen Tatsache herstellen, zu deren Nachweis es zu dienen bestimmt ist. Hier sind vor allem zu erwähnen die Typenschilder an Kraftfahrzeugen, der Korkbrand auf einer Weinflasche oder die Künstlerzeichen auf einem Gemälde.

Die Abgrenzung zwischen Kenn- und Beweiszeichen ist oft sehr schwierig und ein und dasselbe Zeichen kann einmal Kennzeichen — z. B. Waldhammerschlag als bloßes Eigentumszeichen — oder auch Beweiszeichen — Waldhammerschlag als Zeichen von Besitzübertragung bzw. Eigentumsübergang — sein.

Haben wir hiermit das Objekt der Urkundenfälschungen bestimmt, so kann nunmehr kurz untersucht werden, worin die Handlung des Delikts bestehen muß.

Zunächst verlangt § 267 StGB das Herstellen einer unechten oder das Verfälschen einer echten Urkunde oder das Gebrauchmachen von solchen Urkunden. Die frühere Zweispürigkeit des Delikts ist nach dieser Fassung also weggefallen.

Eine unechte Urkunde ist hergestellt, wenn der Anschein erweckt wird, als rühre die Urkunde von einem anderen als dem her, der sie wirklich ausgestellt hat. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Urkunde mit dem Namen eines anderen unterzeichnet wird, oder wenn ein für einen anderen angefertigter echter Stempel vom Täter ohne Wissen und Willen des Stempelinhabers zur Unterzeichnung der Urkunde benutzt wird.

Beim Zeichnen mit fremdem Namen ist eine Urkunde echt und der Tatbestand der Urkundenfälschung scheidet daher aus, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

1. Der Unterzeichnete kann den Namensträger rechtlich vertreten,
2. der Unterzeichnete will ihn vertreten und
3. der Namensträger will sich bei der Unterschriftsleistung vertreten lassen.

Eine Vertretung ist rechtlich nicht zulässig beim eigenhändigen Testament oder bei der schriftlichen Erstattung einer Zeugenaussage nach § 377 Abs. 3 und 4 ZPO oder bei der eidesstattlichen Versicherung nach § 294 ZPO.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs liegt bei demjenigen keine Urkundenfälschung vor, der eine mittels Durchschreiben zu fertigende Zweitschrift gesondert und mit anderem Inhalt fertigt und nur auf dieser als Aussteller fungiert. Erforderlich ist aber stets, daß eine Täuschung über die Identität der Person nicht nur über den Namen des Ausstellers bezweckt wird und vorliegt. Verfolgt die Urkunde nur den Zweck, über den Namen des Ausstellers zu täuschen, so stellt dies nur eine schriftliche Lüge dar. Das ist z. B. dann der Fall, wenn jemand den Meldezettel im Hotel mit einem falschen Namen unterzeichnet oder wenn jemand unter falschem Namen lebt und unter diesem in einer Urkunde auftritt, dabei aber kein weiteres Ziel verfolgt als das, seinen wirklichen Namen nicht wissen zu lassen. Legt sich also eine Frau in einem Mietvertrag dem Vermieter gegenüber nur deswegen einen falschen Namen zu, um die Tatsache zu verdecken, daß sie mit dem Mieter als Ledige zusammenlebt, so ist dies keine Identitätstäuschung, sondern eine schriftliche Lüge. Eine Täuschung über die Identität der Person des Antragstellers kann auch bei der Unterzeichnung mit dem richtigen Namen einer Person vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand ein Schriftstück mit seinem Familiennamen und seinem Rufnamen, ein anderes mit seinem Familiennamen und einem anderen seiner Vornamen unterzeichnet, wobei er den Anschein erwecken will, die Urkunden seien von verschiedenen Personen ausgefüllt.

Das Verfälschen einer Urkunde besteht darin, daß an einer echten Urkunde Veränderungen vorgenommen werden, die sie ihre frühere Beweiserheblichkeit einbüßen läßt, mag sich die Änderung auf die Person des Ausstellers, auf den Inhalt der Urkunde oder auf den Ort und die Zeit der Ausstellung beziehen.

Hierbei ist es gleichgültig, ob der durch die Änderung hergestellte Inhalt der Wirklichkeit entspricht oder nicht, denn durch die §§ 267 ff StGB wird nicht der Inhalt, sondern die Form der Urkunde geschützt. Ein Gläubiger, der einen Schuldschein verändert, welcher vom Schuldner irrtümlich über eine andere Summe als beabsichtigt ausgestellt worden ist, wäre in gleicher Weise strafbar, wie wenn der Schuldner ihm diese Summe in Wirklichkeit nicht schuldete. Das Verfälschen setzt aber begrifflich eine bereits vorhandene echte Urkunde voraus. Ist dies nicht der Fall, kann höchstens ein fälschliches Anfertigen vorliegen.

Nun zur dritten und letzten Handlungsmöglichkeit. Sie besteht in dem Gebrauchmachen der eben erwähnten Urkunden. Das Gebrauchmachen besteht in einer Handlung, durch die einem anderen die Kenntnisnahme ermöglicht wird. Mit diesem Zeitpunkt hat der Täter alles getan, was er zu tun in der Lage war. Es ist nicht erforderlich, daß der zu Täuschende die Urkunde tatsächlich sinnlich wahrgenommen hat, noch weniger, daß er in die Urkunde Einsicht genommen hat.

In dem Benutzen eines Kraftwagens mit verfälschtem Kennzeichen im öffentlichen Verkehr liegt z. B. ein Gebrauchmachen von dem Kennzeichen, weil Verkehrsteilnehmer und Polizei davon Kenntnis nehmen können. Von einer Urkunde ist auch Gebrauch gemacht, wenn sie zur Kenntnis dessen, der getäuscht werden soll, nur bereitgelegt ist, falls ihm der Zugriff auf sie ohne weiteres offen steht, sie also seiner Verfügung unterliegt. Nach der herrschenden Auffassung muß von der Urkunde selbst Gebrauch gemacht werden. Die Vorlegung einer Abschrift wird nicht als genügend angesehen.

Gebraucht der Hersteller die von ihm hergestellte Urkunde selbst, so geht das Herstellen als Gefährdungstatbestand in dem Gebrauchen als Verletzungstatbestand auf. Es liegt also Gesetzeskonkurrenz vor, und zwar in Form der Subsidiarität. Der Oberste Gerichtshof in Strafsachen sowie das Oberlandesgericht Bamberg nehmen in solchen Fällen Fortsetzungszusammenhang an. Demgegenüber liegt nach einer anderen Meinung in diesem Falle der Schwerpunkt im Verfälschen und das Gebrauchmachen wird als strafbare Nachtat angesehen. Nach dem Bundesgerichtshof liegt dann Realkonkurrenz vor, wenn der Täter nach dem Fälschen

und vor dem Gebrauchmachen einen neuen Entschluß faßt. Eine Anstiftung zum Verfälschen einer Urkunde wird durch das schon bei der Anstiftung geplante spätere Gebrauchmachen konsumiert (»aufgezehrt«).

Wie bei jeder strafbaren Handlung ist subjektiv zunächst erforderlich, daß der Täter vorsätzlich handelt. Daneben muß die Handlung zum Zweck der Täuschung im Rechtsverkehr vorgenommen werden. Der Vorsatz muß das Fälschen oder Verfälschen umfassen. Besteht die Handlung im Gebrauchmachen, dann muß der Täter das Bewußtsein haben, daß die Urkunde falsch oder verfälscht ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts lehnte auch hier das Unrechtbewußtsein als Bestandteil des Vorsatzes ab. Wer irrigerweise glaubt, die Zustimmung einer Person sei vorhanden, befindet sich nach der Rechtsauffassung des Reichsgerichts in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum. Wer dagegen irrigerweise die Ermächtigung des Namensträgers, die Urkunde in dessen Namen herzustellen, für bürgerlich-rechtlich wirksam hält, befindet sich nach dem Reichsgericht in einem beachtlichen außerstrafrechtlichen Irrtum. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs würde in beiden Fällen ein Verbotsirrtum vorliegen, d. h. der Täter weiß, was er tut, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt. Wer in einem solchen unverschuldeten Verbotsirrtum einen Straftatbestand verwirklicht, bleibt straffrei.

Bei verschuldetem Irrtum kann die Strafe ermäßigt werden, und zwar nach den in § 44 Abs. 2 und 3 StGB aufgestellten Grundsätzen. Der Irrtum ist verschuldet, wenn der Täter bei gehöriger Anspannung des Gewissens das Unrechtmäßige seines Tuns hätte erkennen können. Die Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr muß dahin gehen, gerade durch die Täuschung über die Person des Urhebers im Rechtsleben einen Erfolg herbeizuführen. Diese Absicht kann z. B. dann gegeben sein, wenn ein Vorgesetzter veranlaßt werden soll, von der Herbeiführung eines Strafverfahrens abzusehen oder wenn die Polizei irregeführt werden soll. Dabei genügt die Absicht, irgend einen Einfluß auf das Rechtsleben auszuüben. Der Beweggrund, aus dem der Täter handelt, ist für die Feststellung der Absicht unerheblich.

Damit wäre der Tatbestand des § 267 in objektiver und subjektiver Beziehung festgestellt. Das Strafgesetzbuch kennt aber außer dieser einfachen Urkundenfälschung noch eine qualifizierte Form, nämlich diejenige des § 267 Abs. 3 StGB.

§ 271 StGB (Mittelbare Falschbeurkundung)

§ 271 StGB schützt die mit der publica fides ausgestattete öffentliche Urkunde vor falschen Eintragungen.

Obwohl Rechtsprechung und Lehre sich über den Begriff der Urkunde nicht einig sind, kommt den Streitfragen im Hinblick auf »öffentliche Urkunden« ein praktischer Wert nur im geringen Maße zu. Das verdanken wir nicht zuletzt der grundlegenden Bestimmung über öffentliche Urkunden in der Zivilprozeßordnung. Schon die Motive zum Strafgesetzbuch verweisen auf die »allgemeinen Sätze«, welche über die Voraussetzung der Öffentlichkeit einer Urkunde bestehen, und es ist heute unbestritten, daß § 415 ZPO auch im Sinne des Strafgesetzbuches die für die öffentlichen Urkunden maßgebende Vorschrift ist.

Öffentliche Urkunden sind nach § 415 ZPO solche, die »von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind«. Die einzelnen Merkmale dieser Gesetzesvorschrift haben häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Für den Begriff »Behörde« konnte eine einheitliche Definition bisher nicht erzielt werden. Während die Rechtsprechung »Behörden« als Einrichtungen des Staates bezeichnet, welche zur Erreichung von Staatszwecken organisiert und mit staatlichen Machtbefugnissen versehen sind, hat sie Zorn als »Apparate des Staates, vermittelt deren er seine Staatsgewalt ausübt« definiert. Da die Behörde aber eine ihre Beamten überdauernde Einrichtung ist, und dies als wesentliches Begriffsmerkmal in die Definition aufgenommen zu werden verdient, wird man unter Behörde zu verstehen haben: die ideelle Einheit der sich abwechselnden Träger eines Amtes, wobei das Wort »Amt« die Ausübung staatlicher Machtbefugnisse umschließt. Der in § 415 ZPO aufgeführten Urkundsperson, einer Einzelperson, der kraft Rechtssatzes oder Verwaltungsaktes die Befugnis beigelegt worden ist, mit öffentlichem Glauben versehene Beurkundungen vorzunehmen, ist es dagegen eigentümlich, daß mit ihrem Tode auch ihr Amt erlischt.

Öffentlich sind Behörde oder Urkundspersonen dann, wenn sie

1. ihre Tätigkeit als Organ des Staates oder einer politischen Gemeinde ausüben und
2. die Beurkundung zu ihrem öffentlichen Berufskreise gehört.

Soweit Behörden, die an sich zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befugt sind, innerhalb des Dienstbetriebes Urkunden ausstellen, schaffen sie damit keine öffentlichen Urkunden. Nur dann haben wir es mit einer öffentlichen Urkunde zu tun, wenn die öffentliche Behörde oder Urkundsperson innerhalb des Rahmens geblieben ist, welcher ihr für ihre Amtsausübung zugewiesen ist. Weiterhin ist eine Urkunde nur in dem Rahmen öffentliche Urkunde, in dem ihr Inhalt dazu bestimmt ist, Erklärungen oder Tatsachen mit öffentlichem Glauben zu beweisen. Es ist daher durchaus denkbar, daß eine Urkunde nur teilweise öffentlichen Charakter trägt. Inwieweit im einzelnen Zuständigkeit der Urkundsperson, Behörde und Beweisfähigkeit der Urkunden reichen, ist den jeweils maßgeblichen Einzelvorschriften zu entnehmen. Natürlich muß zu den genannten Erfordernissen die Wahrung der vorgeschriebenen Form hinzutreten. Bei Nachprüfung der Formvorschriften ist insbesondere darauf zu achten, ob Muß- oder Soll-Vorschriften verletzt worden sind. Im letzten Falle bleibt die Urkunde nach wie vor gültig und darum auch Objekt der mittelbaren Falschbeurkundung. Es dürfte sich als Kennzeichen jeder »Urkunde« von selbst verstehen, daß aus der Urkunde der Aussteller erkennbar sein muß.

Wie gefährlich es ist, von diesen auch in der Verkehrsanschauung festgewurzelten Begriffsmerkmalen abzugehen, zeigt die unsichere Stellungnahme des Reichsgerichts. So hat es z. B. in Plomben des Steueramtes, mit denen versteuerte Waren verschlossen werden, öffentliche Urkunden gesehen.

Da das Gesetz als Objekt der mittelbaren Falschbeurkundung außer den öffentlichen Urkunden öffentliche Bücher und Register anführt, hat man erwogen, ob es öffentliche Bücher und Register gebe, die nicht zugleich öffentliche Urkunden sind, weil sonst die besondere Aufnahme in den § 271 StGB überflüssig wäre. Wachenfeld hält es für durchaus denkbar, »daß Bücher und Register öffentliche Urkunden sind«. Er pflichtet deshalb der herrschenden Meinung nicht bei, nach der es sich bloß um eine beispielhafte Aufzählung handele. Die letzte Meinung dürfte aber richtig sein. Denn ebenso wie die öffentliche Urkunde müssen auch die hier genannten Register zur Aufnahme von Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen dienen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, sie müssen ferner öffentlich sein und öffentlichen Glauben genießen. Freilich können auch sie nur insofern Objekt der mittelbaren Falschbeurkundung sein, als ihr Inhalt, der mit der publica fides ausgestattet ist, Beweis gegen jedermann erbringen soll. Wachenfeld konnte aber kaum annehmen, daß sie auch außerhalb des bezeichneten Inhalts Objekt der Tat sein können. Ihre Aufzählung ist daher an sich unnötig und sollte wohl nur Irrtümer ausschließen. Sonst wäre z. B. die Annahme denkbar, daß öffentliche Bücher und Register, die nicht in vollem Umfange öffentliche Urkunden darstellen, von § 271 StGB nicht betroffen würden.

Ob und in welchem Umfange öffentliche Bücher und Register im einzelnen Objekt der mittelbaren Falschbeurkundung sein können, ist bestritten. Aus der eingehenden Rechtsprechung über diesen Punkt sei folgendes hervorgehoben. Unter den öffentlichen Registern finden sich solche, in die von der Urkundsperson Erklärungen eingetragen werden, die bestimmte Personen vor ihnen abgegeben haben, ohne daß die Beamten die Kontrolle der Wahrheit oder Unwahrheit der abgegebenen Erklärung zu führen vermögen. Ein Beispiel bietet das Personenstandsregister, in das der Beamte z. B. einträgt: »Heute erschien der X und erklärte, ihm sei ein Kind männlichen Geschlechts geboren«. Wenn nun diese Erklärung hinsichtlich der Personenangabe richtig, hinsichtlich des Inhalts aber falsch ist, so hat der Erklärende an sich nicht bewirkt, daß eine Erklärung in öffentlichen Registern als abgegeben beurkundet wird. Hier kann daher mittelbare Falschbeurkundung nur dann vorliegen, wenn sich aus besonderen Bestimmungen entnehmen läßt, daß diesen öffentlichen Büchern und Registern nicht nur Beweiskraft in bezug auf die Identität der erklärenden Person und auf die Abgabe der Erklärung überhaupt zukommt, sondern durch die Eintragung gerade auch der Inhalt der Erklärung als beweiskräftig erachtet wird. In solchen Fällen ist dann die Abgabe der Erklärung nach § 271 ff StGB strafbar.

Als öffentliche Urkunden kommen insbesondere in Betracht: Personenstandsregister, Vereinsregister, kirchliche Taufregister, Patentrollen, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrollen, Güterrechtsregister, Genossenschaftsregister, Schiffs- und Flaggenregister, Grundbücher usw. Es zählen nicht zu den öffentlichen Büchern bzw. Registern: Protokolle im Zivilprozeß, Pfändungsprotokolle des Gerichtsvollziehers, polizeiliche Melderegister, Arbeitsbücher usw., schließlich nach dem Reichsgericht auch nicht die Strafgerichtsurteile. Hiergegen wendet sich Frank mit Recht. Denn die Urteile

sind auch inhaltlich beweiskräftige Urkunden und sollen nicht allein die Identität der verurteilten Person, gegen die sich das Verfahren richtet, bekunden. Nur dadurch, daß das Reichsgericht den übrigen Inhalt des Urteils ganz außerhalb des Rahmens seiner Betrachtungen läßt, kommt es zu dieser Entscheidung. Auf der anderen Seite hält das Reichsgericht in der bestrittenen Frage, ob die Gefangenen-Bücher oder -Register den Schutz des § 271 StGB genießen, an seiner behandelnden Stellungnahme seit langem fest.

An den nach Begriff und Inhalt umschriebenen öffentlichen Urkunden bzw. öffentlichen Büchern und Registern kann nach § 271 StGB nur dann mittelbare Falschbeurkundung verübt werden, wenn die beurkundete Unwahrheit sich auf Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen erstreckt, »die für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind«. Während bisher von der Beweisbestimmung bzw. der Beweiseignung der Urkunde als Ganzem die Rede war, die sich bei öffentlichen Urkunden von selbst versteht, ist hier der Inhalt solcher Urkunden abzugrenzen, der als rechtserheblich für die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 271 StGB in Frage kommt. Leider ist dieser Punkt der Beweisbestimmung des öfteren außer acht gelassen worden.

Unter rechtserheblichen Tatsachen versteht man solche, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Erhaltung, Veränderung oder das Erlöschen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses bewirken. Dabei wird nicht verlangt, daß die Rechtserheblichkeit direkt aus der Urkunde ersichtlich sei; vielmehr genügt es, wenn der Inhalt der Urkunde einen direkten Schluß auf rechtserhebliche Tatsachen usw. ermöglicht. Außerdem muß die der Urkunde innewohnende publica fides die eingetragene Unwahrheit umfassen. Mit anderen Worten, die Unwahrheit muß Bestandteil einer ihrem gedanklichen Inhalte nach für den Rechtsverkehr bestimmten und verkörperten Erklärung werden, und ihre Beurkundung muß in dem Teile der Urkunde geschehen, der öffentlichen Glauben genießt und von Rechtserheblichkeit ist.

Die Art und Weise, auf die der Täter eine mittelbare Falschbeurkundung herbeiführen kann, ist früher allgemein auf den Fall der Täuschung der Urkundsperson beschränkt worden. Dieser Annahme ist Bindung zuerst entgegengetreten. Er hat sie mit Recht als irrig bezeichnet, da sie einerseits im Gesetz der Stütze entbehrt, andererseits zu einem durchaus unbefriedigenden Ergebnis führt. Fälle, in denen der Beamte mit Gefahr für Leib und Leben zur Beurkundung gezwungen wird oder in denen der Täter einen bereits bei der Urkundsperson obwaltenden Irrtum benutzt, könnten unter diesen Umständen weder aus § 271 StGB noch aus § 348 StGB strafbar sein. Da das Gesetz über das Mittel des Bewirkens schweigt, muß es als für die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale irrelevant erscheinen, auf welche Weise die mittelbare Falschbeurkundung herbeigeführt wird, insbesondere ob sie direkt durch den Täter oder indirekt durch Vorschieben einer Person geschieht, der der animus auctoris fehlt.

Der innere Tatbestand des § 271 StGB erfordert beim Täter das vorsätzliche Bewirken der falschen Beurkundung. Dies kann, wie bereits betont, sowohl direkt als auch indirekt geschehen. In jedem Falle muß der Täter folgende Punkte in sein Bewußtsein aufgenommen haben:

1. daß die Urkunde eine öffentliche sei;
2. daß die beurkundete Tatsache in irgendeiner Weise rechtserheblich sei und
3. a) daß er entweder überhaupt nicht oder nicht in der behaupteten Eigenschaft zum Bewirken der Eintragung berechtigt sei
b) oder daß die beurkundete Tatsache nicht der Wahrheit entspreche.

Im letzten Fall genügt, ebenso wie in den anderen, der dolus eventualis. Man verlangt nicht, daß der Täter vom Gegenteil der beurkundeten Unwahrheit überzeugt gewesen sei oder die Unwahrheit in seine Absicht aufgenommen und sie zum Ziele seines Tuns gemacht habe.

Teilnahme nach § 271

Mittäterschaft ist dann anzunehmen, wenn mehrere Personen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken die unrichtige Beurkundung herbeigeführt oder gemeinschaftlich handelnd von der unrichtigen Urkunde Gebrauch gemacht haben. Es ist dabei, wie Olshausen betont, nicht notwendig, daß alle Mithandelnden auch Erklärende sind. Es genügt vielmehr ihre Mitwirkung z. B. als Rekognoszenten. Dabei hat das Reichsgericht Eheleute wegen Mittäterschaft bestraft, die nach vorheriger Verabredung gemeinsam und übereinstimmend die erforderlichen Erklärungen vor dem Beamten abgegeben haben, obwohl nur der Ehemann die Urkunden unterschrieben und damit den Akt der Vollendung vorgenommen hat. Weiterhin ist trotz des Ausdruckes »Bewirken« Anstiftung

zur mittelbaren Falschbeurkundung denkbar. Umfaßt doch das »Bewirken« nicht jede dolose Handlung, durch welche — ohne Unterschied des Mittels — eine unrichtige Beurkundung nach § 271 StGB herbeigeführt wird. Während nämlich der Täter nach § 272 StGB entweder selbst auf die Urkundsperson einwirkt oder sich hierzu eines Werkzeuges bedient, das nicht mit Täterdolus handelt, bestimmt der Anstifter einen anderen derart zur Tat, daß dieser vorsätzlich die Einwirkung auf die Urkundsperson vornimmt. In diesem Falle nimmt auch das Reichsgericht Anstiftung an.

Zum Schluß noch ein Wort zum Betrug:

Die Rechtsprechung sollte gerade beim Betrug sehr sorgsam vorgehen. Bei der Einzelentscheidung pflegt man die Widersprüche, in die man die Betrugslehre stürzt, kaum zu bemerken. Sie treten aber spätestens dann auf, wenn sich neuere Entscheidungen auf frühere stützen. Dann kommt es zu Ausnahmen und Ausnahmen von Ausnahmen. Das aber bedeutet praktisch eine unerfreuliche Kasuistik.

Der Betrugstatbestand ist ein sehr empfindliches Gebilde und eine Ganzheit, bei der jede Störung und Ausnahme sich unheilvoll auswirken muß. Es ist auch im ganzen gesehen ein Tatbestand, mit dem der Praktiker sich helfen kann. Deshalb tut die Rechtsprechung sich selbst und der Wissenschaft keinen guten Dienst, wenn sie den Betrug gleichsam »als Mädchen für alles« behandelt.

Literatur

Lehrbücher und Kommentare

Dalcke:	Strafrecht und Strafverfahren, 36. Auflage, 1955
Goldammer:	Archiv für Strafrecht
v. Hippel:	Lehrbuch des Strafrechts, 1932
Lenz:	Die Fälschungsverbrechen, Bd. I, 1897
Lindemaier-Möhrling:	Nachschlagewerk des BGH, Kurzausgabe 1950—1955
Merkel:	Betrug in v. Holtzendorffs Rechtslexikon I., 1880
v. Olshausen:	Kommentar zum StGB, 11. Auflage 1927
Rommel:	Der Betrug, Strafrechtliche Studie, 1894
Schütze:	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1874

Zeitschriften

Deutsche Juristenzeitung
Deutsche Richterzeitung
Neue Juristische Wochenschrift
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Entscheidungssammlungen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

Erfahrungen aus dem Betrugsdezernat der Staatsanwaltschaft

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Burchardi, Köln

Nach dem Thema dürfen weder eine tiefgründige systematische Darstellung noch überraschende neue Erkenntnisse, die einem alten Praktiker entgangen sein könnten, erwartet werden. Auch sollen nur solche Betrugsfälle erörtert werden, die Gegenstand einer Sonderbearbeitung bei einer Staatsanwaltschaft zu sein pflegen, also vorzugsweise die Taten der Berufsbetrüger und der Betrug im Wirtschaftsleben.

Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat für Betrug folgt — was seine Unbeliebtheit bei den Staatsanwälten angeht — unmittelbar auf das Dezernat für politische und Presse-Sachen. Diese Unbeliebtheit hat ihren Hauptgrund wohl darin, daß der Betrug in der Regel kein handgreifliches und eindeutiges Delikt wie etwa der Raub, der Diebstahl, der Mord oder das Sittlichkeitsverbrechen ist. Er unterscheidet sich deutlich von den gewöhnlichen Straftaten durch Besonderheiten der Täter, der Opfer und der Tatmerkmale.

Der normale Berufsverbrecher ist ein Mann, der vielleicht über große Geschicklichkeit und körperliche Gewandtheit verfügt, der oft Mut und Härte hat, der auch gerissen sein kann, doch fast immer beschränkt und häufig geradezu dumm ist. Ganz anders der Betrüger. Seine Waffe ist sein Verstand; er ist weit intelligenter als die Mehrzahl aller sonstigen Insassen einer Strafanstalt. Er hat vor allen Dingen Phantasie und wenn schon nicht Klugheit, so zum mindesten erhebliche Schlaueit. Dazu ist er ein vorzüglicher Menschenkenner. Diese Menschenkenntnis, die ihm dazu verhilft, andere zu täuschen, pflegt er auch denen gegenüber auszunutzen, die sich mit ihm dienstlich zu befassen haben. Niemand, der einen Betrüger vernimmt, anklagt oder aburteilt, darf vergessen, daß er es hier mit einem Menschenkenner zu tun hat, der sich in allem, was er sagt und was er tut, auf den Mann einstellt, der ihm als Gegner gegenübersteht. Man darf sich daher durch ein noch so offenes und treuherziges Verhalten eines Betrügers nie täuschen lassen.

Neben seiner Intelligenz und Menschenkenntnis zeichnet sich der Betrüger durch den guten Eindruck aus, den er zu machen versteht. Betrüger müssen, wenn sie Erfolg haben wollen, Vertrauen erwecken. Sie müssen ihrem Opfer mit offenem Blick und kräftigem Händedruck begegnen. Sie müssen Sicherheit und gewinnendes Wesen zur Schau tragen. Der gute Eindruck, den der Betrüger auf diese Weise erweckt, spielt in den Berichten der Kriminalbeamten, den Äußerungen der Staatsanwälte und den Entscheidungen der Gerichte häufig eine große Rolle. Man wird ihm aber nicht erliegen, wenn man sich klar macht, daß dies zum Handwerkszeug des Betrügers gehört.

Der Betrüger unterscheidet sich von fast allen anderen Rechtsbrechern auch dadurch, daß er auf längere Sicht arbeitet und seine Verteidigung systematisch vorbereitet. Er greift nicht an, ohne sich schon eine kleine Auffangstellung geschaffen und für den Fall des Mißerfolges seine Einlassung präpariert zu haben. Der Einbrecher, der ertappt wird, bringt meist nur kindische Ausreden vor, die leicht zu widerlegen sind. Der Betrüger dagegen wartet oft mit überraschenden Kombinationen auf, die uns matt setzen, wenn es uns nicht gelingt, ihre Unhaltbarkeit zu beweisen.

Nicht nur die Betrüger, sondern auch ihre Opfer weisen Besonderheiten auf, die die Bearbeitung der Betrugsfälle erschweren. Wer bestohlen wird, ist meist ohne weiteres geneigt, Anzeige zu erstatten und seinerseits alles zu tun, um den Dieb der Verurteilung zuzuführen. Diese normale Reaktion des Menschen, der durch eine Straftat geschädigt ist, ist auch in zahlreichen Betrugsfällen vorhanden. Daneben gibt es aber Fälle, die von der Norm erheblich abweichen.

Hier ist zunächst an die Personen zu denken, die mit einer Betrugsanzeige sehr schnell und immer dann zur Hand sind, wenn sie irgendeinen Schaden erlitten haben. Diese aktiven Opfer, die im Falle der Einstellung des Verfahrens ihre vermeintlichen Rechte äußerst hartnäckig verfolgen, sind für die Staatsanwaltschaft eine große Belastung. Denn es ist viel leichter, eine Anklage zu erheben, als einen Einstellungsbescheid an einen nicht leicht belehrbaren Geschädigten herauszugeben.

So pflegen z. B. Geschäftsleute bei bestimmten Abzahlungsgeschäften formularmäßig Anzeige wegen Betruges zu erstatten, wenn die Teilzahlungen nicht eingehalten werden. In dem Formular wird gebeten, das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO einzustellen, wenn der Beschuldigte doch noch zahlen sollte, oder ihm für den Fall der Verurteilung Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen unter der Auflage, daß er innerhalb bestimmter Fristen seine Restschuld begleiche. Es ist also deutlich zu erkennen, daß das Strafverfahren zur Beitreibung der Forderungen dienen, also den Zivilprozeß und die Zwangsvollstreckung ersetzen soll. Die Strafverfolgungsbehörden haben das Gefühl, hier mißbraucht zu werden. Das enthebt sie jedoch nicht der Pflicht, einer solchen Anzeige nachzugehen und den Sachverhalt unter jedem möglichen rechtlichen Aspekt zu prüfen.

Weniger zahlreich, aber besonders belastend sind die Fälle, in denen eine Betrugsanzeige dazu bestimmt sein soll, die Beweisschwierigkeiten und Kosten wirtschaftlicher Differenzen von den Beteiligten auf den Staat abzuwälzen. Dieser Versuch wird besonders gern gemacht, wenn es sich um die Auslegung eines Vertrages, um die Vertragsmäßigkeit einer Lieferung oder Leistung, um den Wert einer Lizenz oder um die Auseinandersetzung zwischen Miterben oder Gesellschaftern handelt.

Schließlich erstattet mancher, der in einem Zivilprozeß unterlegen ist, eine Betrugsanzeige, um mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden und des Strafgerichts darzutun, daß die Entscheidung des Zivilgerichts falsch und durch Täuschungshandlungen verursacht worden sei. Eine solche Anzeige läßt sich schlüssig vortragen, seitdem § 138 ZPO die früher nicht normierte Wahrheitspflicht für die Parteien im Zivilprozeß statuiert hat; es ist aber kaum erträglich, wenn den Strafverfolgungsbehörden angesonnen wird, das was monatelang in Schriftsätzen der Anwälte und Urteilen der Gerichte vorgebracht und entschieden worden ist, nochmals unter strafrechtlichem Gesichtspunkt nachzuprüfen.

Häufig wird die Verfolgung der Betrüger dadurch erschwert und behindert, daß ihre Opfer, obwohl sie geschädigt sind, nicht dazu bereit sind, zur Überführung des Delinquenten beizutragen. Solch passives Verhalten zeigen diejenigen, die auf dem Standpunkt stehen, der an ihnen verübte Betrug sei ausschließlich ihre Privatsache, und die keine Neigung haben, für die Unschädlichmachung eines Betrügers, der ihnen ohnehin Schaden zugefügt hat, auch noch Zeit zu opfern. Nicht selten genieren sich Geschädigte, daß sie das Opfer ihrer blinden Leichtgläubigkeit oder gar ihres Aberglaubens, unter Umständen als »betrogene Betrüger« Opfer ihres eigenen Gewinnstrebens geworden sind. Sie legen deshalb keinen Wert darauf, als Zeugen in einer Hauptverhandlung vor Gericht zu erscheinen. Frauen, die Opfer eines Heiratsschwindels geworden sind, sind recht häufig, vor allen Dingen dann, wenn es schon zu einem intimen Verhältnis gekommen ist, nicht geneigt, als Zeugen gegen diesen Übeltäter aufzutreten, nicht selten, weil sie innerlich immer noch an ihm hängen.

Eine wahrheitsgemäße Aussage ist auch schwer von einem Geschädigten zu erreichen, der befürchten muß, in seinem geschäftlichen Ansehen oder in seiner Kreditwürdigkeit gefährdet zu werden, wenn die Tatsache seiner Schädigung oder die Höhe seines Schadens in die Öffentlichkeit gelangen sollte. Kaufleute und Banken ziehen es daher oft vor, einen Betrüger, der sie empfindlich geschädigt hat, ungeschoren zu lassen, anstatt zu seiner Unschädlichmachung beizutragen. Sie nötigen die Strafverfolgungsbehörden, mühselig aus Unterlagen den Sachverhalt zu konstruieren, den ihnen der Geschädigte durch seine Zeugenaussage leicht aufklären könnte.

Endlich sind die durch den Kauf von gefälschten Kunstwerken Geschädigten meist nicht bereit, die Aufklärung zu fördern. Denn wer für einen van Gogh 150 000,— Mark gezahlt hat und dann erfährt, daß die Sachverständigen das Werk als Fälschung bezeichnen, wird sich nicht leicht damit abfinden, Opfer einer Täuschung zu sein, denn er verliert dadurch 150 000,— Mark. Also kämpft er darum, nicht betrogen worden zu sein, sondern ein echtes Bild gekauft zu haben, und der Staatsanwalt kann nicht erwarten, von ihm irgendwie in seiner Aufgabe unterstützt zu werden.

Der Betrug ist so reichhaltig und verschiedenartig wie das Leben selbst. Aber allen Betrugsformen gemeinsam ist, daß der Betrug ein Vermögensdelikt ist und deswegen im engsten Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, mit der jeweiligen wirtschaftlichen Lage steht.

In Zeiten der Inflation oder des Währungsverfalls geht das Streben des Betrügers auf die Erlangung von Sachwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Verfahren ausgedacht, die oft kaum zu durchschauen sind. Erinnert sei an die nach der Inflation auftauchenden sog. Einsponverfahren, die aus einem raffinierten Zusammenwirken von mehreren Bandenmitgliedern bestanden, meist zum Erfolg und selten zu einer Verurteilung wegen Betruges führten.

Wenn Waren bewirtschaftet oder ihre Preise gebunden sind, dann geht der Betrüger darauf aus, sich solche Waren ohne Bezugsberechtigung und nicht zu Schwarzmarktpreisen, sondern zu den zulässigen Preisen zu verschaffen. Mittel hierzu sind das »Trampeln« und »Spritzen«, wie wir es nach dem Kriege in reichlichstem Maße erlebt haben.

Als nach dem Zusammenbruch Millionen ihre Existenz verloren hatten und aus ihrer Heimat nach dem Westen herüberströmten, herrschte selbstverständlich das Bestreben vor, wieder in eine gesicherte Position zu kommen. Dazu sollten falsche Angaben über Vorbildung, früher bekleidete Stellungen, abgelegte Prüfungen, erworbene Titel und akademische Grade verhelfen. Falsche Lehrer, Ärzte und Juristen gelangten so zur Anstellung oder Zulassung. Sogar der Bundestag hatte einen Abgeordneten, der einen falschen Namen und Titel führte und schließlich seine eigene Frau zum zweiten Male unter einem anderen Namen geheiratet hatte.

Als in den Jahren nach 1930 die große Wirtschaftskrise über Deutschland hereinbrach und die Arbeitslosigkeit einen erschreckenden Umfang annahm, verbreitete sich der Kautionsbetrug in höchstem Maße. Jeder war bereit, ohne nähere Prüfung das Letzte zu opfern, um wieder in Arbeit oder in eine gesicherte Existenz zu gelangen, deren Erlangung von der Stellung einer Kautionsabhängigkeit gemacht wurde.

In Zeiten der Wohnungsnot entstanden schwindelhafte Wohnungsvermittlungsunternehmen, die in Wirklichkeit keine Wohnungen an Hand hatten, sich aber die Vorschüsse zahlen ließen, ohne eine Gegenleistung erbringen zu können. Als es nach dem zweiten Weltkrieg üblich wurde, von Wohnungssuchenden Baukostenzuschüsse zu fordern, ließen sich Betrüger derartige Zuschüsse für nicht existierende Bauten oder für dieselbe Wohnung von vielen Interessenten mehrfach zahlen. Sie bereicherten sich auf diese Weise in erschreckendem Ausmaß auf Kosten von Menschen, die alles verloren hatten und den letzten Rest ihrer Habe opferten, um endlich wieder eine Wohnung zu bekommen.

Sind Waren schwer abzusetzen, aber reichlich vorhanden, dann blüht das Stoßgeschäft und der Betrug der Agenten, die Waren im Umherreisen auf Abzahlung verkaufen. Ist dagegen das Geld knapp, dann steht der Kreditbetrug im Vordergrund und als sein gefährlichstes Mittel die Wechsel- und Scheckreiterei.

Nach Beendigung der Inflation nach dem ersten Weltkrieg hatte mancher, der sein Vermögen verloren hatte, das Bestreben, schnell wieder ein neues zu erwerben. Darauf fußten die Wettkonzerne und ähnliche Unternehmungen, die Einlagen entgegennahmen und außergewöhnliche Gewinne versprachen. Sie hielten diese Versprechen auch eine Zeitlang ein, aber ihre Ausschüttungen wurden nicht aus erzielten Gewinnen, sondern aus den neu eingebrachten Einlagen gewährt, so daß der Zusammenbruch der Unternehmen mit Sicherheit voraussehen und ein strafrechtliches Einschreiten geboten war. Polizei und Justiz haben damals wenig Dank, aber viele unberechtigte Vorwürfe geerntet.

Ähnlich war es zu jener Zeit mit den plötzlich massenhaft auftretenden Zwecksparkassen, die man schließlich nur durch eine besondere gesetzliche Regelung bekämpfen konnte, indem man die Bausparkassen als gesunde und vernünftige Unternehmen bestehen ließ, während die eigentlichen Zwecksparkassen verschwinden mußten.

Den hier skizzierten Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Lage und Betrugsformen zu erkennen, ist für die Bekämpfung des Betrugs von großer Bedeutung. Es erleichtert das Verstehen und die Beurteilung eines Sachverhalts und führt dazu, die Absichten des Täters und seine Methoden zu durchschauen.

Bei der Bearbeitung der Betrugssachen ist davon auszugehen, daß Berufsbetrüger aus einem angeborenen, anezogenen oder sonstwie erworbenen Hang heraus handeln. Ist der Täter bekannt, so muß jede Bearbeitung mit einer gründlichen und umfassenden Prüfung der Täterpersönlichkeit beginnen. Zunächst sind beim Strafregister seine Vorstrafen zu erfordern. In jedem Fall (nicht nur bei Rückfalltätern) ist es vorteilhaft, die Vorstrafakten selbst heranzuziehen und sich daraus ein Bild zu machen, wie der Täter früher gehandelt und wie er sich früher verteidigt hat. Weiterhin ist sein Vorleben zu erforschen und festzustellen, wo er überall gewohnt oder sich aufgehalten und womit er sich früher beruflich beschäftigt hat. Aus seinen Wohnorten sind alle dort vorhandenen kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorgänge herbeizuziehen, auch wenn sie mit einer Einstellung des Verfahrens geendet haben. Sonst besteht die Gefahr, daß ein Berufsbetrüger wegen fortgesetzten Betruges verurteilt wird, obwohl der Umfang seiner Betrügereien nicht entfernt aufgeklärt ist. Die Rechtskraft dieses Urteils macht es dann unmöglich, weitere und später bekanntgewordene Betrugsakte, die in den Fortsetzungszusammenhang fallen, nachträglich noch besonders zu bestrafen. Ist bekannt, wo der Täter früher gearbeitet hat, dann

empfiehlt es sich, seinen ehemaligen Arbeitgeber zu fragen, wie er sich geführt und warum er die Stellung verlassen hat. Meistens sind die Ergebnisse dieser Rückfragen recht aufschlußreich und für das weitere Verfahren wertvoll. Sind die Straftaten an mehreren Orten begangen, so darf es nicht zu einem Zuständigkeitsstreit zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften kommen. Eine Zuständigkeit wird sowohl durch den Wohnsitz als auch durch den Ort der Tat begründet. Beide Zuständigkeiten stehen nach der Strafprozeßordnung gleichberechtigt nebeneinander. Die Justizminister der Länder haben sich aber in den Richtlinien für das Strafverfahren dahin geeinigt, daß grundsätzlich die Zuständigkeit des Tatorts vorgehen soll. Das ist im Regelfall zweckmäßig, aber nicht bei der Bekämpfung des reisenden Betrügers. Alle Verfahren gegen ihn sollten an der für seinen Wohnsitz zuständigen Stelle zusammengefaßt werden, weil er hier den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, den er immer wieder aufsucht, und weil er hier am besten bekannt ist. Im übrigen möchte ich für die Bearbeitung der Betrugsverfahren unterscheiden zwischen den Fällen, in denen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, also das Vorliegen eines Betruges, außer Zweifel steht, aber der Täter nicht bekannt oder nicht zu fassen ist, und jenen Fällen, in denen der Täter bekannt und greifbar ist, aber Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit der ihm vorgeworfenen Handlung bestehen, also erst aufgeklärt werden muß, ob überhaupt ein Strafgesetz und gegebenenfalls welches verletzt ist.

Zu der ersten Gruppe gehören die Zechpreller, die Ring- und Uhrennepper, die falschen Grußbesteller, die Wechselfallenbetrüger, die Heiratsschwindler und die meisten Hochstapler. Ihre Ermittlung und die Aufklärung ihrer Straftaten ist die unumstrittene Domäne der Kriminalpolizei. Ihr stehen alle Mittel der örtlichen und überörtlichen Fahndung zur Verfügung und sie versteht, dank ihrer vorzüglichen Organisation und reichen Erfahrung diese Fahndungsmittel mit bestem Erfolg einzusetzen.

Eine andere Bearbeitung erfordern die Fälle, in denen der Täter bekannt, aber die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens zweifelhaft ist. Hier muß, bevor einschneidende Maßnahmen erfolgen, die Schlüssigkeit der Anzeige geprüft werden. Dazu ist das tatsächliche Vorbringen der Anzeige als wahr zu unterstellen und daraufhin zu beurteilen, welche strafrechtliche Bedeutung ihm zukommen kann. Dabei können bei fast jedem Tatbestandsmerkmal des Betruges Zweifel auftauchen:

Schon bei der Täuschungshandlung ist oft schwer zu entscheiden, ob wirklich falsche Tatsachen behauptet oder nur Werturteile abgegeben worden sind oder lediglich reklamehafte Anpreisungen vorliegen, die nicht ernst genommen zu werden pflegen. Bei Risikogeschäften, wie der Eingehung von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungen oder der Übernahme von Lizenzen, wird, wenn der erwartete Gewinn ausbleibt und statt dessen ein Schaden eintritt, sorgfältig zu prüfen sein, ob übertriebener Optimismus oder aber echte Lügen den Abschluß veranlaßt haben. Hat der Beschuldigte keine ausdrücklichen Behauptungen aufgestellt, so ist zu prüfen, ob er durch sein Verhalten — etwa stillschweigend und konkludent — über Tatsachen getäuscht hat. Wenn er Tatsachen verschwiegen hat, kann es darauf ankommen, ob er zu ihrer Offenbarung verpflichtet war. Fast allenthalben sind hier aber die Grenzen flüchtig und nicht leicht zu erkennen.

Beim Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens fehlt es ebensowenig an Zweifeln. Die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts ging von einer abstrakten Werttaxation aus; man verglich den Bestand des Vermögens vor der durch die Täuschung veranlaßten Verfügung mit dem nachherigen Bestand und verneinte, wenn sich der Bestand nicht verringert hatte, einen Vermögensschaden. Diese Auffassung hat man längst aufgegeben, man ist dazu gelangt, den Schaden konkret unter Berücksichtigung der individuellen Interessen und Verhältnisse des Geschädigten zu berechnen. Dabei geht man so weit, daß man denjenigen, der eine unterschlagene Sache gutgläubig erwirbt und an ihr Eigentum erlangt, gleichwohl als geschädigt ansieht, weil sein Eigentum mit einem Makel behaftet sei und möglicherweise in einem Rechtsstreit gegen den früheren Eigentümer verteidigt werden müsse. Wer gegen einen ungedeckten Scheck eine Ware liefert oder eine Leistung erbringt, ist in seinem Vermögen geschädigt. Wer dagegen von seinem Schuldner zur Erfüllung der Schuld einen ungedeckten Scheck annimmt, hat hierdurch keinen Vermögensschaden erlitten, sofern der Schuldner schon bei der Hingabe des Schecks zahlungsunfähig war.

Auch hinsichtlich der übrigen Betrugsmerkmale können sich Zweifel ergeben. So kann es bei einem sog. Prozeßbetrug an dem Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensverfügung fehlen, wenn das Gericht nicht durch die Täuschungshandlungen, sondern durch andere Erwägungen zu seiner Entscheidung veranlaßt worden ist. Auch das Erfordernis der Stoffgleichheit darf nicht außer Acht bleiben, d. h. der Vermögensvorteil, den der Täter erstrebt, muß aus dem Vermögen des durch die Täuschung zu Schädigenden herrühren, sonst ist trotz Täuschung, Schädigung und Vorteilsstreben der Tatbestand des Betruges nicht erfüllt.

Endlich ist auch der subjektive Tatbestand nicht immer bedenkenfrei. Wer z. B. nur die Befriedigung seines Anspruchs erstrebt, macht sich des Betruges nicht schuldig, wenn er dieses Ziel auch mit dem unlauteren Mittel der Täuschung zu erreichen sucht.

Wo die geschilderten oder andere Zweifel rechtlicher Art auftauchen, ist es in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft, zu ihnen Stellung zu nehmen und ihre Folgerungen hieraus zu ziehen. Deshalb sollten alle Betrugsfälle, die so gelagert sind, so früh wie möglich der Staatsanwaltschaft zur Entschließung zugeleitet werden, sei es durch Übersendung der Akten, sei es durch eine persönliche Rücksprache des bearbeitenden Kriminalbeamten mit dem zuständigen Staatsanwalt. Hierdurch kann unter Umständen viel überflüssige Arbeit vermieden werden. Wird z. B. ein Prozeßbetrug behauptet, so ist es überflüssig, Ermittlungen anzustellen, ehe nicht die Akten des strittigen Prozesses selbst herangezogen sind und ihre Nachprüfung die Schlüssigkeit der Anzeige ergeben hat. Sind Vorfragen zivilrechtlicher Art zu entscheiden, wie etwa bei einem Streit über die gegenseitigen Forderungen aus einem Gemeinschaftsverhältnis, sollte zunächst dem Staatsanwalt Gelegenheit gegeben werden, sich darüber schlüssig zu werden, ob er nicht nach § 154 a StPO eine Frist zur Herbeiführung einer zivilrechtlichen Entscheidung stellen soll, statt sich selbst diese Entscheidung aufzubürden.

Nicht nur zur Vermeidung überflüssiger Arbeit ist die frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft geboten, sondern auch zur richtigen Verlagerung der Verantwortung. Die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen bleibt in Fällen, welche die Öffentlichkeit interessieren können, selten geheim; ihr Bekanntwerden aber kann für die Betroffenen schwerste Schäden zu Folge haben, die durch die nachträgliche Einstellung des Verfahrens oft nicht mehr zu beseitigen sind. Gerade in den oben erwähnten Fällen der Risikogeschäfte, in denen die Grenze zwischen falschem Optimismus, fehlgeschlagener Spekulation und bewußter Täuschung oft schwer zu erkennen ist, sollte die Kriminalpolizei sich nicht der Gefahr aussetzen, daß ihr Vorgehen nachher durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft desavouiert wird. Sie sollte daher der nach der Strafprozeßordnung für die Strafverfolgung in erster Linie verantwortlichen Staatsanwaltschaft diese Verantwortung überlassen. Diese ist dazu berufen, die Verantwortung zu tragen, und sie vermag dies auch leichter, weil ihre Entscheidungen nicht nur im Wege der Dienstaufsicht, sondern auch mit den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können.

Endlich sollte die Kriminalpolizei berücksichtigen, daß die Staatsanwaltschaft in vielen Fällen die tatsächlichen Feststellungen leichter und besser treffen kann als die Polizei. Denn bei weitem nicht jede Kriminalpolizei im Bundesgebiet verfügt über Kräfte mit der notwendigen wirtschaftlichen Ausbildung, die in der Lage sind, eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, einen Bankauszug zu lesen und auszuwerten, die Frage zu entscheiden, ob etwaige Sicherheiten rechtswirksam bestellt sind, einen schwierigen Vertrag zivilrechtlicher Art auszulegen und in seiner Tragweite zu erkennen. Solche Beamte finden sich zwar in größerer Zahl bei den Steuer-, Zoll- und Devisenfahndungsstellen. Sie sind auch bei der Kriminalpolizei der wirtschaftlich bedeutenden Großstädte vorhanden, aber sie gehören nicht zu dem normalen Bestand der übrigen Polizeibehörden. Dagegen darf man davon ausgehen, daß die für Betrugs- und ähnliche Wirtschaftsdelikte eingesetzten Sonderbearbeiter der Staatsanwaltschaften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen haben.

Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft wird ferner durch den engen Kontakt erleichtert, der zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht besteht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Vermögenslage der Beschuldigten festzustellen ist, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt bestand. Hierzu ist es wertvoll, alle ihn betreffenden Zivilprozesse, Offenbarungseidverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu kennen und in die entsprechenden Akten Einsicht zu nehmen. Der Staatsanwalt kann diese Akten leichter erlangen und die etwa erforderlichen Aussagegenehmigungen erwirken als es der Kriminalpolizei möglich wäre. Dasselbe gilt, wenn bei Gericht eine Vernehmung oder die Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme beantragt werden muß. Eine Postbeschlagnahme kann — wenn auch nur für begrenzte Zeit — vom Staatsanwalt, nie aber von der Kriminalpolizei angeordnet werden. Gegenüber einem Ersuchen der Kriminalpolizei um Auskunft über das Konto eines Kunden berufen sich Banken gern auf das Bankgeheimnis, von der Staatsanwaltschaft dagegen lassen sie sich belehren, daß diese Berufung in Strafverfahren versagt. Manche Beschuldigte und Zeugen lehnen es ab, sich von der Kriminalpolizei vernehmen zu lassen und fordern ihre gerichtliche Vernehmung. Sie sind aber nach meinen Erfahrungen in der Regel bereit, vor dem Staatsanwalt ihre Aussage zu machen. Endlich pflegen bei großen und schwierigen Fällen häufig zahlreiche Delikte von verschiedener Art und verschiedenem Gewicht zusammenzutreffen. Werden sie alle in den Kreis der Ermittlungen einbezogen, so kann möglicherweise Zeit und Kraft vergeudet und dem

Verfahren seine Übersichtlichkeit genommen werden. Hier frühzeitig das weniger Wichtige auszuscheiden und allen Nachdruck auf das Wesentliche zu lenken, ist Sache des Staatsanwalts, dem § 154 StPO hierzu die rechtliche Möglichkeit in die Hand gelegt hat.

Ich darf meine Ausführungen zur Verteilung der Aufgaben *) dahin zusammenfassen:

Bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Betrugsfälle soll die Kriminalpolizei nicht ausgeschaltet, aber die Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig eingeschaltet und ihr die Vorhand gelassen werden, und zwar nicht nur, weil dies ihrer prozessualen Stellung entspricht, sondern auch, weil ihr personell und materiell die besseren Möglichkeiten zur Verfügung stehen, andererseits die Kriminalpolizei hierdurch vor überflüssiger Arbeit und Verantwortung bewahrt wird.

Für die technische Behandlung umfangreicher und schwieriger Verfahren darf noch auf einige Erfahrungen hingewiesen werden. Wenn es — insbesondere in den großen Fällen des Kreditbetruges — darauf ankommt, die Vermögenslage des Täters in ihrer vielfältigen Verflechtung aufzuklären, und man hierzu alle Unterlagen über Vollstreckungsmaßnahmen, Offenbarungseidverfahren, Zivilprozesse usw. herangezogen hat, sollte man einen Kalender anlegen und in diesem jedes Datum eintragen, das sich aus den Unterlagen, Anzeigen, Vernehmungen und Schriftsätzen ergibt. Hierdurch können überraschend und leicht Zusammenhänge zwischen Sachverhalten aufgedeckt werden, die scheinbar voneinander völlig unabhängig sind. Es kann sich beispielsweise ergeben, daß sich der Täter zu einer Zeit als vermögend und kreditwürdig bezeichnet hat, in der er schon zum Offenbarungseid geladen war oder daß er die Mittel, die ihm zweckgebunden zugeflossen waren, abredewidrig dazu verwandt hatte, dringende persönliche Schulden abzudecken. Wechsel- oder Scheckkreitereien sind besonders schwierig aufzuklären. Hier läßt sich die Arbeit durch graphische Darstellungen erleichtern, die den Lauf jedes einzelnen dieser dubiosen Wechsel oder Schecks wiedergeben und erkennen lassen, daß die Papiere nicht aus ehrlichen geschäftlichen Beziehungen hervorgegangen, sondern nur dazu bestimmt waren, Debetsalden vorübergehend auszugleichen und auf diese Weise neue Kredite zu erschleichen.

Richtet sich ein Verfahren gegen eine Vielzahl von Beschuldigten oder umfaßt es mehrere Komplexe von Straftaten, so darf der Bearbeiter nicht zulassen, daß die Akten in der sonst üblichen Weise angelegt, also alle Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Eingangs hintereinander geheftet werden und daß jeweils, wenn ein Aktenband einen bestimmten Umfang erreicht hat, ein weiterer Band angelegt wird. Der Bearbeiter muß vielmehr sein Verfahren möglichst frühzeitig organisieren und rationalisieren. Vor allem muß er sich darüber klar werden, nach welchen Gesichtspunkten er seine Akten ordnen will, ob z. B. für jeden Beschuldigten oder für jeden Tatkomplex ein besonderer Aktenband angelegt werden soll und wieviel Durchschläge von Vernehmungen und Verfügungen nötig erscheinen. Dabei ist anzustreben, daß einzelne Akten zu Ermittlungshandlungen versandt werden können, ohne daß ihr Fehlen die Fortsetzung der sonstigen Ermittlungstätigkeit erschwert. Frühzeitige Vorsorge schützt vor der unangenehmen Notwendigkeit, nachträglich einen unübersichtlichen Akteninhalt mühselig zu ordnen.

Besonders wichtig scheint mir die sachgemäße Vernehmung des Beschuldigten. Sie ist nach dem, was bereits zur Persönlichkeit des Berufsbetrügers gesagt wurde, nicht ganz leicht. Der Vernehmende muß vor allem Geduld haben, sich Zeit lassen und darauf achten, daß die Rollen nicht vertauscht werden. Er soll den Beschuldigten veranlassen, frei und ohne Scheu auszusagen, soll ihn nicht unterbrechen, sondern ungehindert ausreden lassen, soll zunächst keinen Zweifel erkennen lassen und keine Vorhaltungen machen, sondern den Beschuldigten völlig im Unklaren darüber lassen, über welches Wissen und Beweismaterial die Strafverfolgungsbehörde verfügt. Fehlt dem Beschuldigten ein solcher Anhalt, so weiß er nicht, nach welcher Richtung er sich Ausreden ersinnen soll. Er verstrickt sich immer mehr in Widersprüche, wird unsicher und »verheddert« sich. Denn konsequent und widerspruchsfrei zu lügen, ist dann schwierig, wenn die Vernehmung nicht in einem Tage durchgeführt, sondern auf mehrere Tage verteilt wird. Wenn dem Beschuldigten, nachdem er seine Phantasie in der Erfindung von Ausreden erschöpft hat, deren Widersprüche vorgehalten und die bereits vorhandenen Beweismittel bekanntgegeben werden, so fällt es ihm schwer, neue Aussagen zu ersinnen, und er wird wenigstens zu Teilgeständnissen leichter geneigt sein. Der Vernehmende darf auch nicht außer Acht lassen, daß der Beschuldigte als guter Menschenkenner seine Schwächen erkennen und für sich ausnützen möchte. Durch eine geschickte Spekulation auf die Eitelkeit o. ä. kann der Beschuldigte manchmal den Vernehmenden dazu bringen, die Rollen

*) Herausg.: Den Ausführungen des Verf. über die Verteilung der Aufgaben zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei wurde von den anwesenden Vertretern der Kriminalpolizei in der Diskussion z. T. lebhaft widersprochen.

zu vertauschen und — statt sich auf Fragen zu beschränken — vorzeitig sein Wissen und seine Auffassung bekanntzugeben. Vorsicht und Selbstkritik müssen daher die Vernehmungsweise des Beamten bestimmen.

Ein letzter technischer Hinweis soll nicht unerwähnt bleiben. Wo immer neue wirtschaftliche Regelungen getroffen werden — etwa durch Lastenausgleich oder Flüchtlingskredite — versucht der Betrüger, diese Möglichkeit für sich auszunützen. Er erkennt schnell die Zweifelsfragen, die kritischen Punkte und die Lücken der Regelung. Wenn er die Möglichkeit, z. B. eine Behörde oder ein Kreditinstitut zu schädigen, entdeckt hat, ist es wichtig, daß seine Arbeitsweise nicht bekannt wird, da sonst mit ihrer Nachahmung zu rechnen ist. Deshalb darf die Methode des Betrügers keinesfalls in die Presse gelangen, und es muß darauf hingewirkt werden, daß bei ihrer Erörterung in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Abschließend soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß es bei dem sog. Scheckbetrug sehr zweifelhaft ist, ob unsere gesetzlichen Vorschriften zu einer wirksamen Bekämpfung ausreichen. Denn wenn der Scheck im Wirtschaftsverkehr ein wirklich brauchbares Zahlungsmittel darstellen soll, dann muß die Hingabe eines ungedeckten Schecks als besonderes Delikt unter Strafe gestellt werden. Die Möglichkeit der Bestrafung wegen Betruges genügt nicht, wie wohl allgemein anerkannt wird. Im übrigen dürften aber sowohl die Strafverfahrensordnung als auch das materielle Strafrecht, insbesondere der zwar nicht gut formulierte, aber glänzend interpretierte § 263 StGB alle Handhaben bieten, um den Betrug wirksam zu bekämpfen. Es kommt nur darauf an, sich dieser Handhaben auch zu bedienen.

Diese Aufgabe obliegt den Gerichten, vorzugsweise bei der Frage der Strafzumessung. Es ist seltsam, wie schwer sich Gerichte zu einer strengen Strafe gegen einen Berufsbetrüger entschließen können. Zum Teil dürfte dies auf die schon hervorgehobene Fähigkeit des Betrügers zurückzuführen sein, abweichend von anderen Verbrechern einen »guten Eindruck« zu machen, dem sich Staatsanwalt und Richter, zum mindesten aber Schöffen und Geschworene nicht entziehen können. Die Gerichte sollten auch nicht zu lange damit zögern, die ihnen zugänglichen Maßnahmen der Sicherung und Besserung in der Gestalt des Berufsverbots und vor allem der Sicherungsverwahrung anzuordnen. Sie ersparen damit vielen Menschen großes Leid, die sonst den Betrügern zum Opfer fallen.

Zur wirksamen Bekämpfung des Berufsbetrügeriums gehören Persönlichkeiten, welche über Anlagen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die nicht jedem Beamten der Strafverfolgungsbehörden eigen sind. Es ist also ein gewisses Spezialistentum unumgänglich nötig. Dem Spezialisten droht aber stets die Gefahr der Routine und der allzu schnellen und nicht mehr vorurteilsfreien Meinungsbildung. Deshalb sollte sich jeder Spezialexportarbeiter die Schwierigkeiten und die Problematik seines Wirkens ständig vor Augen halten, seine Selbstbesinnung und Selbstkritik üben und sich eine gewisse Skepsis gegenüber routinemäßigem Wissen und Können bewahren. In jedem einzelnen muß im übrigen der Mut zur Verantwortung gestärkt werden. Ein solcher Mut ist unerlässlich. Denn wir können meist nicht mit mathematisch zwingenden Beweisen rechnen, sondern müssen uns mit Annäherungswerten begnügen. Nicht nur die Richter, sondern auch die Organe der Strafverfolgung haben sehr oft Entscheidungen zu treffen. Sie sollten sich darüber klar sein, daß solche Entscheidungen nicht wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe rein verstandesmäßig zu errechnen sind, sondern einen Akt des Willens erfordern, der nicht nur aus abwägender Überlegung, sondern auch aus dem Mut zur Verantwortung erwachsen muß.

Fälschungen und Verfälschungen von Lebensmitteln

Privatdozent Dr. L. A c k e r, Frankfurt a. M.

Die Nachricht über Lebensmittelfälschungen größeren Umfanges, die kürzlich durch die Presse ging, hat die Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit einer straffen Lebensmittelüberwachung aufmerksam gemacht. Das Zusammentreffen mehrerer dieser Vergehen mag zufällig sein, aber es will doch scheinen, als ob die Lässigkeit, mit der Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz heute vielfach behandelt werden, solche Manipulationen größeren Stiles begünstigt hat.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung führt seit einigen Jahren Klage darüber, daß Verfälschungen von Lebensmitteln von den Gerichten nicht mit der wünschenswerten Strenge geahndet werden. Der Sachverständige, der vor Gericht zu solchen Vergehen Stellung nehmen muß, hat keinen leichten Stand. Man versteht noch, daß der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren geschützt werden muß. Doch will man nicht recht einsehen, daß ihm durch den Kauf verfälschter Lebensmittel wirtschaftliche Nachteile drohen können und daß eine Notwendigkeit besteht, die Anforderungen für bestimmte Lebensmittel hinsichtlich ihrer Zusammensetzung festzulegen. Man muß zwar in Fällen, in denen die rechtliche Situation völlig klar ist, verurteilen, wählt aber das niedrigste Strafmaß, und wo es irgendwie angängig ist, erfolgt Freispruch.

Auch in der Öffentlichkeit herrscht oft geringes Verständnis für Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung. Der Verbraucher ist zu wenig darüber unterrichtet, was zu seinem Schutze geschieht bzw. was seinem Schutze dient.

Wie ist dieses mangelnde Verständnis zu erklären?

Soweit es die Gerichte anbelangt, so hängt dies zunächst damit zusammen, daß das Lebensmittelrecht bei der juristischen Ausbildung zu kurz kommt, Vorlesungen darüber gar nicht gehört werden müssen und meist auch gar nicht gehalten werden. Weiter wird — und das gilt für die Allgemeinheit — vielfach die Auffassung vertreten, daß in einem demokratischen Staate ins einzelne gehende, die Unternehmertätigkeit einengende Vorschriften über die Zusammensetzung bestimmter Lebensmittel — soweit sie nicht hygienische oder gesundheitliche Fragen betreffen — nicht am Platze seien. Dieser Einwand läßt sich leicht entkräften, indem man auf das Beispiel der Vereinigten Staaten, des klassischen Landes der Demokratie, verweist, wo seit 1938 der Kampf gegen Verfälschungen mit aller Strenge aufgenommen worden ist, wo heute Urteile in einer Strafhöhe gefällt werden, die bei der derzeitigen Situation in Deutschland ausgeschlossen wären. Ein solches Vorgehen ist also nicht nur mit den demokratischen Grundsätzen vereinbar, sondern ist sogar — wie die Amerikaner meinen — ein dringendes Gebot. Die Notwendigkeit zu solchen Regelungen ergibt sich in jedem Kulturstaat bei Erreichen einer bestimmten soziologischen Struktur zwangsläufig.

Störend für das richtige Verständnis ist natürlich auch der verhältnismäßig geringe Abstand zu den ersten Nachkriegsjahren, zur Zeit der Bewirtschaftung, in der gewisse von oben angeordnete Streckungen von Lebensmitteln, manche Einschränkungen hinsichtlich der an verschiedene Lebensmittel zu stellenden Anforderungen (z. B. Fettgehalt in der Milch) im Interesse einer einigermaßen gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Kauf genommen werden mußten. Wenn heute ein Hersteller etwas ähnliches unternimmt, so will man darin keinen besonderen Unterschied sehen. Nun dienten aber die staatlichen Maßnahmen in der Zeit der Bewirtschaftung dazu, die Versorgung der Bevölkerung mit Kalorien gleich welcher Art sicherzustellen und außerdem waren solche Streckungen, z. B. bei Brot mit Mais oder Soja, durchaus bekannt. Der Verbraucher wurde also nicht getäuscht. Dies macht aber einen erheblichen Unterschied gegenüber dem Lebensmittelfälscher

aus, der seine Streckung, also seine Verfälschung, nicht kenntlich macht, damit den Verbraucher täuscht und sich durch die Verwendung dieser geringwertigeren, billigeren Bestandteile einen Vermögensvorteil auf Kosten des Verbrauchers verschafft.

Es fehlt weiterhin in vielen Kreisen an der Einsicht, daß der heute gewaltig angestiegene Verkehr mit Lebensmitteln nur dann ordnungsgemäß funktioniert, wenn Auswüchse durch die Möglichkeit einer strengen Bestrafung verhindert werden können — zum Wohle nicht nur des Verbrauchers, sondern auch des realen Herstellers. Aus Unkenntnis der Zusammenhänge wird übersehen, daß in allen Ländern die Lebensmittelgesetze und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften entstanden sind, weil Auswüchse, und zwar gerade Auswüchse im Sinne von Verfälschungen, zu Gegenmaßnahmen gezwungen haben. Dies ist in Deutschland nicht anders gewesen als in den Vereinigten Staaten, wenn auch dort die Gegenmaßnahmen später als in Deutschland eingesetzt haben. Die Diskussion über das Gesamtgebiet der Lebensmittelverfälschungen hat dazu geführt, daß heute die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch gewisse Zusätze zu Lebensmitteln die Allgemeinheit besonders beschäftigt und dadurch die Gefahr von Verfälschungen weniger Aktualität besitzt. Da der wirtschaftliche Schaden durch den Kauf verfälschter Lebensmittel beim Einzelverbraucher gering ist, werden solche Vergehen häufig bagatellisiert. Wenn man aber bedenkt, daß der Umsatz an industriell hergestellten Lebensmitteln die Höhe von 18 Milliarden DM erreicht, eine Zahl, in der die aus gewerblicher Produktion stammenden Lebensmittel sowie die landwirtschaftlichen Produkte nicht enthalten sind, dann kann man sich vorstellen, wie wichtig der Schutz des Verbrauchers vor wirtschaftlichen Schädigungen ist.

Zum besseren Verständnis sei ein Fall angeführt, der vor nicht allzulanger Zeit vor einem Amtsgericht seine Erledigung fand.

Ein Konditormeister war wegen Lebensmittelverfälschung angeklagt worden, weil er Torte als Butterkremtorte verkauft hatte, obwohl die wert- und namengebende Füllung nur zu einem Drittel aus Butter und sonst aus Margarine bestand. Der Richter war der Meinung und brachte dies auch in seinem Urteil zum Ausdruck, daß der Verbraucher heute nicht erwarte, wenn er Butterkremtorte verlange, daß der Kream auch wirklich aus reiner Butter hergestellt sei. Er führte dann weiter aus, daß die Margarine heute in weiten Kreisen der Bevölkerung als Butter bezeichnet werde. Der Angeklagte wurde, was bei einer derartigen Auffassung nicht verwunderlich ist, freigesprochen.

Wäre ein solcher Begriffswandel, wie ihn der Richter bezüglich der Butter und Margarine glaubte feststellen zu sollen, tatsächlich vorhanden, dann wäre es Sache des Gesetzgebers, die Begriffe an ihren lebensmittelrechtlich wohlfundierten Platz zu rücken. Ohne festen Standort der Begriffe ist die Ordnung im Verkehr mit Lebensmitteln nicht aufrechtzuerhalten. De lege lata unterscheiden sich Butter und Margarine nicht nur nach ihrer Herstellung und den verwendeten Rohstoffen, sondern auch in preislicher Hinsicht so stark, daß ein Verkauf von Margarine unter der Bezeichnung Butter nicht nur den Tatbestand des § 4 des Lebensmittelgesetzes (LMG), sondern auch — wozu später noch einiges zu sagen sein wird — den Tatbestand des Betrugsparagrafen erfüllt.

Es dürfte einzusehen sein, daß derartige Entscheidungen nicht dazu angetan sind, die Stellung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu festigen. Solche Urteile werden und wurden in diesem Falle auch in den Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie werden diskutiert, bringen die Auffassung von Treu und Glauben im Lebensmittelverkehr ins Wanken und zwingen vielfach auch reelle Hersteller und Gewerbetreibende, eine von ihnen selbst verurteilte Entwicklung aus Konkurrenzgründen mitzumachen.

Was ist nun unter Lebensmitteln im Sinne des Lebensmittelgesetzes zu verstehen?

»Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, so weit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind (§ 1 LMG).« Hierher gehören nicht nur die eigentlichen Nahrungsmittel, Stoffe, die ihres Nährwertes wegen gegessen werden, sondern auch alle Stoffe, die, ohne eigenen Nährwert zu

besitzen oder ohne Rücksicht auf ihren Nährwert, ihres Genußwertes wegen geschätzt werden, d. h. die sog. Genußmittel. Weiterhin fallen darunter alle Zwischenprodukte, dann Zusatzstoffe und Zutaten, wie Backpulver, Hefe, Pökelsalze, Lebensmittelfarbstoffe und dergleichen. Der Schutz, den das Lebensmittelgesetz bietet, reicht also sehr weit. Arzneimittel, die ebenfalls gegessen oder getrunken werden, sind durch die Formulierung »soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind« deutlich ausgenommen. Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

Nach § 4 Ziff. 1 LMG ist es verboten, zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen. Eine gesetzliche Definition darüber, was Nachmachen und Verfälschen im Einzelfall bedeuten, fehlt. Nach der bisherigen Rechtsprechung haben sich jedoch hierüber konkrete Vorstellungen entwickelt.

Ein Lebensmittel ist als verfälscht anzusehen, wenn in seiner stofflichen Beschaffenheit eine Veränderung in der Weise vorgenommen worden ist, daß z. B. ein wertgebender Bestandteil durch einen geringwertigeren ersetzt worden ist. Wenn also z. B. Wein durch Zugabe von Apfelwein oder gar Wasser gestreckt wird, wobei der Anschein des echten Weines aufrechterhalten bleibt, dann ist im fertigen Erzeugnis ein Teil des wertvolleren Weines durch einen geringwertigeren Bestandteil ersetzt. Bei dem Wesensmerkmal »geringwertig« kommt es auf das Urteil und die Bewertung des Verbrauchers an, die auch im Preise ihre Berücksichtigung finden. Dabei kann der in den Augen des Verbrauchers geringwertigere Bestandteil ernährungsphysiologisch, also vom wissenschaftlichen Standpunkt aus, durchaus gleichwertig sein, ohne daß dadurch der Tatbestand der Verfälschung aufgehoben würde.

Dies soll an einem Beispiel klargemacht werden: Schokoladen werden aus den fettreichen Kakaobohnen, die man im vermahlenden Zustand als Kakaomasse bezeichnet, und Zucker hergestellt. Es besteht nun bei dem mitunter hohen Preis der Kakaobohnen ein starker finanzieller Anreiz, bei solchen Erzeugnissen die teure Kakaomasse durch ein entfettetes und daher billiges Kakaopulver zu ersetzen und den für die Struktur der Schokolade erforderlichen Fettanteil aus billigeren Quellen zu nehmen. Die Tatsache, daß die Zusammensetzung eines solchen verfälschten Erzeugnisses hinsichtlich Fett, Kohlenhydraten, Eiweiß usw. die gleiche ist wie im unverfälschten, daß sich also der Nährwert, in Kalorien umgerechnet, nicht von demjenigen der echten Schokolade unterscheidet, ist für den Tatbestand der Verfälschung unerheblich. Der Fall liegt hier ähnlich wie bei einem Edelstein, der als natürlicher verkauft wird, obwohl er aus synthetischer Herstellung stammt. Für den Tatbestand des Betruges ist es dabei vermutlich unerheblich, daß der synthetische Edelstein bis auf ganz geringe Beimengungen chemisch die gleiche Zusammensetzung wie der natürliche hat. Eine Verfälschung ist auch der Entzug wertvoller Bestandteile, z. B. des Rahms aus der Vollmilch. Die Unterlassung eines Entzuges minderwertiger Bestandteile ist in gleicher Weise zu beurteilen. So müssen z. B. Kakaobohnen vor der Verarbeitung von der Samenschale befreit werden. Eine nicht vollständige Abtrennung der Schale über das technisch mögliche Maß hinaus ist ebenso zu bewerten wie der Zusatz derartiger Schalen, nämlich als Verfälschung. Weiterhin gilt jede Handlung, die einem Lebensmittel den Anschein einer besseren Beschaffenheit verleiht, als Verfälschung, wofür später noch Beispiele gebracht werden.

Das Nachmachen eines Lebensmittels bedeutet die Herstellung eines Erzeugnisses, das im Verkehr den Anschein eines höher bewerteten Lebensmittels erhält, ohne in seiner stofflichen Zusammensetzung mit ihm übereinzustimmen. Für das Nachmachen ist wesentlich, daß für die Herstellung des Produktes andere Grundstoffe herangezogen werden. Während beim Verfälschen, vom echten Lebensmittel ausgehend, wesentliche Inhaltsbestandteile durch geringwertigere Stoffe ersetzt oder wertvolle Stoffe in nicht ausreichendem Maße zugesetzt werden, entsteht das nachgemachte Lebensmittel aus völlig anderen Stoffen. Ein nachgemachter Wein z. B. wäre ein solcher, der aus Wasser, Alkohol und entsprechenden Extraktstoffen hergestellt wäre und durch Farbe und künstliche Aromastoffe den Anschein des echten Lebensmittels erhalten hätte. Man erkennt schon, worin der wesentliche Unterschied besteht: Beim Verfälschen geht man vom echten Lebensmittel aus, das durch die verschiedenen bereits erwähnten Handlungen im Werte gemindert wird; beim Nachmachen bedient man sich aber anderer Grundstoffe. In allen Fällen ist die Unterscheidung zwischen Nachmachen und Verfälschen jedoch nicht einwandfrei zu treffen. Die Abgrenzung zwischen beiden strafbaren Handlungen ist mitunter deswegen schwierig, weil in beiden Fällen eine mehr oder weniger starke Abweichung vom echten Lebensmittel, das als Vorbild diente und dessen Beschaffenheit vorgetäuscht werden soll, vorliegt. Rechtlich wiegen allerdings beide Begriffe gleich schwer.

Damit nun eine Abweichung mit Sicherheit konkretisiert werden kann, muß die Zusammensetzung des echten Lebensmittels festliegen, d. h. das echte Lebensmittel, die Norm, die der Beurteilung zugrunde gelegt wird, muß klar erkennbar sein. Bei Lebensmitteln, die in ihrer natürlichen Form genossen werden, wie Obst und Gemüse, ist die Norm eben die natürliche Beschaffenheit. Hier sind Verfälschungen in dem besprochenen Sinne kaum möglich, wenn man nicht daran denkt, daß z. B. durch Verfüttern von bestimmten Farbstoffen an Hühner die natürliche Farbe der Eier verstärkt werden kann und damit der Anschein einer besseren Beschaffenheit bewirkt wird — eine Handlungsweise, die als Verfälschung zu beurteilen ist und die früher einmal beobachtet wurde. Allerdings wäre eine Verfälschung auch schon die Veränderung der natürlichen Beschaffenheit durch Reste von Schädlingsbekämpfungsmitteln, soweit ihre Menge nicht den Tatbestand der Gesundheitsschädlichkeit erfüllen würde.

Schwieriger ist die Norm bei verarbeiteten Lebensmitteln — die meisten Lebensmittel haben in irgendeiner Weise eine Bearbeitung erfahren — zu erkennen. Jeder weiß zwar, was z. B. unter Butter zu verstehen ist und doch wird kaum jemand sagen können, welche Zusammensetzung sie normalerweise haben muß. Die Tatsache, daß in Butter sehr unterschiedliche Mengen an Wasser eingearbeitet werden können, macht die Festlegung eines normalen Wassergehaltes notwendig. Die Forderung, daß eine bestimmte Konsistenz, eben die normale Konsistenz der Butter, gewährleistet sein müsse, würde nicht ausreichen, da Stoffe zur Verfügung stehen, die auch bei wesentlicher Überhöhung des Wassergehaltes die bei Butter normaler Herstellung gewohnte Konsistenz garantieren würden. Hier ist daher beizeiten eine Festlegung des Wassergehaltes vorgenommen worden. Ähnliche Notwendigkeiten ergaben sich bei Milch, Käse, Sahne und dgl. Es ist daher verständlich, daß diejenigen Lebensmittel, bei denen Verfälschungen einen besonderen Anreiz boten, schon frühzeitig einen besonderen Schutz — mitunter in besonderen Gesetzen — erfahren haben, z. B. im Weingesetz, im Milchgesetz usw. Diese Regelung konnte nicht im Rahmen des Lebensmittelgesetzes oder im Rahmen von Verordnungen, zu denen das Lebensmittelgesetz ermächtigt, erfolgen, weil in diesen Sondergesetzen zugleich Regelungen getroffen werden mußten, für die das Lebensmittelgesetz keine ausreichende rechtliche Grundlage bot.

Nach § 5 LMG ist der Innenminister zusammen mit dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Begriffsbestimmungen für Lebensmittel im Rahmen von Verordnungen zu erlassen, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte. Von dieser Ermächtigung ist inzwischen mehrfach Gebrauch gemacht worden, und zwar verständlicherweise in Fällen, in denen die Hochwertigkeit des Lebensmittels, der damit in Verbindung stehende Preis und der dadurch bei Fälschungen zu erzielende Gewinn besonders verlockend erschien. So gibt es Verordnungen über Honig und Kunsthonig, Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Speiseeis, um nur einige zu nennen.

Bei der Festsetzung der Normen legt man im allgemeinen die nach der üblichen Herstellungsweise sich ergebende Zusammensetzung zugrunde, den bisherigen Handelsbrauch oder auch Verkehrsrichtlinien, die sich unter den Herstellern herausgebildet haben, d. h. alles das, was dazu geführt hat, Lebensmittel unter einer bestimmten Bezeichnung beim Verbraucher auch ohne Kenntnis der Zusammensetzung zu einem festen Begriff werden zu lassen.

Wo eine derartige Norm, d. h. die Begriffsbestimmung im Rahmen einer Verordnung, fehlt, kann man sich bei der Beurteilung von Lebensmitteln auf Verkehrsrichtlinien, auf die normale Übung des Gewerbes oder auch auf die sog. Verbrauchererwartung stützen, d. h. auf Vorstellungen, die der Verbraucher mit der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses verbindet. Es ist verständlich, daß sich hier — nämlich beim Heranziehen der Verbrauchererwartung für die Beurteilung — Schwierigkeiten ergeben müssen, da derartige Vorstellungen schwer zu präzisieren sind. In der Praxis ist es auch tatsächlich nicht leicht, Beanstandungen auf dieser Grundlage durchzusetzen.

Wie schwierig Beanstandungen auf Gebieten zu verfolgen sind, auf denen nur der Handelsbrauch oder die soeben erwähnte Verbrauchererwartung das Maß für die Beurteilung liefern können, sei an einem aktuellen Beispiel gezeigt.

Seit längerer Zeit wird von der Lebensmittelüberwachung beobachtet, daß bei der Herstellung von Wurstwaren die Tendenz besteht, steigende Mengen an Fett unterzubringen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Wurstwaren hauptsächlich ihres Fleischanteils wegen und nicht ihres Fettanteils wegen gekauft werden, wenn auch bei verschiedenen Sorten das Fett gewisse Funktionen technischer Art für die Konsistenz oder Streichfähigkeit zu übernehmen hat und — bei einem harmonischen Verhältnis zu den anderen Bestandteilen — am Geschmack nicht unbeteiligt ist. Der

Fleischanteil ist aber der ernährungsphysiologisch wertvolle Bestandteil, während das Fett nur als Kalorienträger Bedeutung hat. Der unterschiedliche Wert der beiden Bestandteile kommt auch im Preis ganz deutlich zum Ausdruck: Fleisch ist etwa 3 mal so teuer wie Fett. Bei gleichbleibendem Preis, aber steigendem Fettanteil wird also der Verbraucher benachteiligt. Der Ersatz eines wertvollen Bestandteils, in diesem Falle des Eiweißes durch einen geringwertigeren Bestandteil, in diesem Falle durch Fett, stellt zweifellos eine Verfälschung dar. Die Frage ist hier nur, welcher Fettanteil als normal anzusehen ist. Darüber bestehen keinerlei Vorschriften. Man muß sich demnach auf die handelsübliche Beschaffenheit, auf die bei gewerbeüblicher Rezeptur zu erwartende Zusammensetzung stützen. Man legt also die für die einzelnen Sorten bekannten z. B. in Handbüchern niedergelegten Rezepte zugrunde und berechnet danach den normalen Fettgehalt. Aus den verschiedensten Gründen muß man aber einen gewissen Spielraum lassen. Infolgedessen kann man auch nur bei erheblicher Überschreitung dieses Wertes von einer Verfälschung sprechen. Selbstverständlich lassen sich keine Bedenken dagegen erheben, wenn solche überfetteten Erzeugnisse zu einem der Zusammensetzung entsprechenden Preis und unter einer den hohen Fettgehalt kennzeichnenden Bezeichnung verkauft werden. Hiervon wird jedoch kaum Gebrauch gemacht, weil es den betreffenden Herstellern darauf ankommt, die Zugkraft der Bezeichnung des echten Lebensmittels auszunutzen, um geringwertigere Bestandteile unterzubringen. Es ist bedauerlich, daß die Gerichte in vielen derartigen Fällen der Argumentation der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht gefolgt sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die immer wieder gemachten Versuche hinzuweisen, in bestimmten Wurstwaren erhöhte Wassermengen einzuarbeiten. Die Methoden zur Bestimmung eines solchen erhöhten Wassergehaltes, d. h. des Fremdwassers, werden zu Unrecht angegriffen.

Es mag sein, daß dem Außenstehenden solche Beanstandungen im Einzelfalle zunächst kleinlich erscheinen und sicher spielt die gleiche Einstellung bei manchem Richter eine gewichtige Rolle. Dem Einwand, daß sich manche Dinge von selbst regeln, weil der Verbraucher bei der Möglichkeit freier Wahl das für ihn günstigste Angebot wähle, läßt sich entgegenhalten, daß der Verbraucher den Fettgehalt meist nicht abschätzen kann. Er kann mitunter, z. B. beim Braten von Bratwürsten, die Überfettung erkennen, aber dann ist es zu spät. Er muß vor dem Kauf die Sicherheit haben, normal zusammengesetzte Ware zu erhalten. Man macht bei der Lebensmittelüberwachung immer wieder die Beobachtung, daß es notwendig ist, schon gegen bescheidene Versuche, die Ordnung auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehrs zu durchlöchern, vorzugehen. Groß angelegte Verfälschungen sind selten geworden, den größten Teil der Beanstandungen machen diese kleineren Fälle aus, bei denen die Grenze des Zulässigen eben überschritten wird. Wo diese Grenzen noch nicht festliegen oder aber aus verschiedenen Gründen — wie bei den Wurstwaren — nicht scharf festzulegen sind, bewegen sich die weniger realen Hersteller gerne in dem durch die größere Streuung gegebenen Vorfeld. Wird hier nicht beizeiten Halt geboten, so ist eine zunehmende Verschlechterung in der Zusammensetzung der Lebensmittel nicht aufzuhalten, weil schließlich die realen Hersteller mitmachen müssen, nachdem sie beobachtet haben, daß die weniger realen Hersteller bei wirtschaftlichen Vorteilen straffrei ausgehen. Darin liegt aber die große Gefahr einer großzügigeren Beurteilung derartiger Fälle. Allerdings wird man auch nicht gleich in jedem Falle eine Anzeige erstatten, sondern sich durch Untersuchung mehrerer an verschiedenen Tagen hergestellter Proben Gewißheit verschaffen, ob es sich um zufällige Abweichungen oder um bestimmte Absichten handelt. In vielen Fällen begnügt man sich auch mit einer Belehrung oder Verwarnung.

Es ist nicht nur verboten, Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen, sondern nach § 4 Ziff. 2 LMG sie auch feilzuhalten oder zu verkaufen. Das bedeutet, daß auch der Händler, der Weiterverkäufer oder — allgemeiner gesagt — jedes Glied in der Kette vom Erzeuger bis zum Kleinhändler verantwortlich ist für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Jeder, der Lebensmittel herstellt oder mit ihnen handelt, ist nach der geltenden Rechtsprechung auch ohne Anregung von außen verpflichtet, sich um die Anforderungen zu bekümmern, denen er hierbei zu genügen hat. In der Regel kann man allerdings von dem Kleinhändler nicht verlangen, daß er seine Waren lebensmittelchemisch untersuchen läßt, um sich von ihrer einwandfreien Beschaffenheit zu überzeugen. Wo aber der strafbare Tatbestand mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und mit dem ihm zumutbaren Sachverstand zu erkennen ist, muß man auch ihn belangen. Bei abgepackten Erzeugnissen oder Markenerzeugnissen wird man eine solche Überprüfung nicht verlangen können, da jede Verletzung der Verpackung das Erzeugnis unverkäuflich macht. Großunternehmen des Einzelhandels müssen für die einwandfreie Beschaffenheit ihrer Lebensmittel einstehen. Sie stellen sich meist unter die Kontrolle eines Handelschemikers.

Nach § 4 Ziffer. 2 LMG ist es weiter verboten, verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Demnach ist das Inverkehrbringen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel nicht grundsätzlich verboten. Bei ausreichender Kenntlichmachung können derartige Erzeugnisse auch verkehrsfähig sein. Es muß also bei Straffreiheit für den Käufer klar erkennbar sein — und zwar schon vor dem Kaufe —, daß es sich um ein nachgemachtes oder verfälschtes Lebensmittel handelt. Die Bezeichnung darf also über die Art des Lebensmittels keinen Zweifel aufkommen lassen.

Wenn wir uns auf dem Lebensmittelmarkt umsehen, werden wir tatsächlich eine Reihe von Lebensmitteln entdecken, die als nachgemacht anzusehen sind, z. B. Margarine, Kunsthonig, Fettglasur, Ersatzkaffee, Seelachs usw. Es sind Erzeugnisse, die dem teuren, echten Lebensmittel in seiner Beschaffenheit angeglichen wurden, so daß der Anschein des echten Lebensmittels oft verblüffend gut, z. B. bei Margarine oder Kunsthonig, erreicht wurde. Um jede Verwechslung und damit jede Täuschung des Käufers auszuschließen, wurde in diesen Fällen auf dem Verordnungswege oder in Sondergesetzen dafür Sorge getragen, daß nicht nur die Bezeichnung, sondern auch die äußere Aufmachung deutlich von dem nachgemachten Vorbild abweichen muß. Dies braucht sich nicht unbedingt als absatzhemmend auszuwirken. Wenn die Nachahmung sich als Erzeugnis von eigenem Wert herausstellt, dann wird — wie das Beispiel der Margarine zeigt — ein Lebensmittel nicht mehr als Ersatz empfunden. Die Verwendung der Margarine ist daher heute nicht auf die ärmeren Schichten beschränkt.

Die Forderung der Kenntlichmachung besteht auch dort, wo durch Zusatz bestimmter Mittel selbst in kleinen Mengen der Anschein besonders geschätzter Eigenschaften oder etwa der Anschein der Frische hervorgerufen oder gesteigert wird. Hierher gehört die künstliche Färbung, die, z. B. bei eifreien Teigwaren angewendet, den Eindruck einer Eierteigware hervorruft. Sie ist als eine Verfälschung zu beurteilen, wenn sie nicht näher gekennzeichnet wird.

Die Verwendung von Konservierungsmitteln ist ebenfalls sehr bedenklich. So wird z. B. noch vielfach Hackfleisch mit dem sog. »Präservesalz« versetzt, das die rote Farbe des frischen Fleisches lange Zeit aufrechtzuerhalten und damit den Zustand der Frische auch dann noch vorzutäuschen vermag, wenn durch bakterielle Vorgänge bereits der Zustand der Verdorbenheit oder gar der Gesundheitsschädlichkeit eingetreten sein kann. Wegen der angedeuteten Gefahren sind derartige Zusätze bei diesen Erzeugnissen durch Sondergesetzgebung (Fleischbeschaugesetz) generell, d. h. auch bei Kenntlichmachung, verboten.

Da der Verbraucher bei der heute sehr kritischen Einstellung zu dem Problem der chemischen Zusätze zu Lebensmitteln normalerweise keinen derartigen Zusatz erwartet, sind so behandelte Lebensmittel als verfälscht zu beurteilen, wenn sie nicht als »chemisch konserviert« gekennzeichnet sind. Dabei ist selbstverständlich Voraussetzung, daß die angewendeten Mengen an Konservierungsmitteln nicht gesundheitsschädlich sind. Die Frage, ob solche bei einmaligem Genuß harmlosen Dosen auf die Dauer toxisch wirken können, wird z. Z. sehr eingehend geprüft. Die Ergebnisse sollen die Grundlage für eine sehnlichst erwartete Rechtssatzregelung auf dem Gebiete der Konservierung bilden. Auf den Stand dieser Vorbereitungen kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Die Forderung einer solchen Kennzeichnung stellt eine sehr wirksame Bremse für Bestrebungen dar, chemische Konservierungsmittel oder andere Chemikalien in Lebensmitteln zu verwenden. So wäre z. B. der Zusatz von Benzoesäure, einem Konservierungsmittel, zu Pumpernickel nach den jetzt noch gültigen Richtlinien unter der Kennzeichnung »chemisch konserviert« erlaubt. Trotzdem wird davon heute kein Gebrauch gemacht, weil eine solche Kennzeichnung die meisten Verbraucher stutzig machen würde. Man hilft sich daher lieber mit kostspieligeren, physikalischen Maßnahmen wie Hitzesterilisation, um die Haltbarkeit dieser Erzeugnisse zu verlängern. Die strengen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes haben bisher Auswüchse auf diesem Gebiete verhindern können. Trotzdem ist eine weitere Regelung dringend notwendig, um den Kreis der Lebensmittel, die chemisch konserviert werden dürfen, rechtsverbindlich festzulegen bzw. zum Schutze des Verbrauchers weitgehend einzuschränken.

Neuerdings werden Citrusfrüchte gegen Verderb durch Schimmelbildung dadurch geschützt, daß man sie in Papier einhüllt, das mit Diphenyl, einer konservierend wirkenden Substanz, getränkt ist oder indem man sie in Kartons verpackt, die innen mit derartig behandeltem Papier ausgeschlagen sind. In jedem Fall wird eine unmittelbare Behandlung der Frucht vermieden, um rechtliche Ein-

wände zu umgehen. Es besteht keine Vorschrift, die ein solches Vorgehen untersagt. Nun kann aber eine Substanz, die das Verschimmeln der Früchte verhindern oder verzögern soll, nur dadurch wirken, daß sie auf die Frucht bzw. die Schale übertragen wird. Das geschieht in diesem Falle durch Sublimation, also auf dem Luftwege, da das Diphenyl leicht flüchtig ist. Auf jeden Fall erfolgt ein Übergang dieser Substanz in die Schale und gelegentlich sogar in das Fruchtfleisch. Damit erfährt die Citrusfrucht aber eine Veränderung ihrer natürlichen Beschaffenheit, die der Verbraucher in Erzeugnissen, die er gerade wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit schätzt, nicht vermutet. Diese Veränderung der natürlichen Beschaffenheit ist demnach als eine Verfälschung zu beurteilen, wenn die Früchte nicht als »chemisch konserviert« deklariert sind. Die Importeure haben am Anfang versucht, durch unverfänglichere Bezeichnung wie »In Diphenylpapier verpackt« der Forderung des § 4 Ziff. 2 LMG Genüge zu tun. Jedoch kann ein solcher Hinweis nicht als ausreichende Kenntlichmachung angesehen werden.

Dieses Beispiel zeigt, daß die allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes genügen, um bei neuen Verhältnissen einen vorläufigen wirksamen Schutz des Verbrauchers zu garantieren, bis durch Erlaß von Verordnungen eine Sonderregelung erfolgt.

In einigen seltenen Fällen werden Verstöße gegen § 4 LMG auch als Betrug zu ahnden sein. Jedoch fällt die Beurteilung, ob in solchen Fällen die Voraussetzungen für den Tatbestand des Betruges gegeben sind, nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Lebensmittelchemikers. Hier kann es sich nur um grobe Vergehen handeln, bei denen die Vermögensbeschädigung, eines der Tatbestandsmerkmale des Betruges, deutlich erkennbar ist. Von solchen Fällen wären zu nennen: die Herstellung und der Vertrieb von mit Margarine vermischter Butter unter der Bezeichnung »Butter« oder der Verkauf von Abdeckereifett als Speisefett. Auch das Inverkehrbringen eines Kunstweines, also einer Nachahmung aus Wasser, Alkohol, Geschmackstoffen und Farbe, würde wahrscheinlich nicht nur gegen § 4 LMG verstoßen, sondern wäre auch als Betrug oder Betrugsversuch zu werten.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Verbraucher derartige grobe Verfälschungen schnell erkennen. So würde die Vermischung von Butter mit Margarine besonders empfindlichen Zungen bereits im geschmacklichen Test auffallen. Allerdings wäre ein durch Raffination gereinigtes Abdeckereifett als solches viel schwerer nachzuweisen. Da jedoch derartige Manipulationen einen technisch gut eingerichteten Betrieb voraussetzen, sind solche Behandlungen von einem einzelnen nicht mehr durchzuführen, was wegen der hierbei nicht zu umgehenden Mitwisserschaft weiterer Betriebsangehöriger den Anreiz zu einem solchen Vorgehen mindert. Doch sieht man an diesem Beispiel, daß die moderne Technik zunehmend Möglichkeiten zu raffinierteren Fälschungen bietet; die Untersuchungsmethodik hat mitunter Mühe, hier Schritt zu halten. Indessen sind auch analytische Fortschritte zu verzeichnen, die andererseits die Aussichten des Lebensmittelfälschers, unentdeckt zu bleiben, stark reduzieren.

Das Verfälschen einfacher, im Preis niedrigstehender Lebensmittel spielt heute praktisch keine Rolle mehr. Verfälschungen von Mehl und Brot mit wertlosen Mineralstoffen oder anderen minderwertigen Zusätzen kennt man nicht mehr. Die Fälscher von Lebensmitteln weichen heute auf Gebiete aus, auf denen die Gefahr des Entdecktwerdens geringer ist. Die Fälschungstechnik hält Schritt mit der fortschreitenden Erkenntnis von der Zusammensetzung der Lebensmittel und eilt manchmal sogar der Untersuchungstechnik, den analytischen Methoden, voraus. Es müssen dann erst mühsam neue Verfahren entwickelt werden, um vermutete Fälschungen mit Sicherheit erkennen zu können. Die chemische Analyse spielt bei der Erkennung von Verfälschungen neben der mikroskopischen Untersuchung und — bei Fleisch und Wurstwaren — neben der histologischen Untersuchung durch den Tierarzt die Hauptrolle.

Was für den Außenstehenden mitunter schwerverständlich ist, ist die unterschiedliche Schärfe, mit der bei analytischen Verfahren die verschiedenen Komponenten erkannt werden können. So ist es in vielen Fällen möglich, einen zur Verfälschung benützten Stoff mit Sicherheit auch mengenmäßig anzugeben, im anderen Falle reicht die Untersuchung nur zum Verdacht. Man kann die einzelnen Lebensmittel in Gemischen immer nur an Bestandteilen erkennen, die für sie charakteristisch sind. Solche Substanzen sind z. B. das Coffein im Kaffee, das Theobromin im Kakao, das Cholesterin im Ei oder der Sorbit im Apfelwein. Man kann also, um beim letzten Beispiel zu bleiben, den Apfelwein nicht als solchen, sondern nur mit Hilfe des für ihn typischen Bestandteils Sorbit bestimmen. Da dieser Sorbit dem echten Wein vollkommen fehlt, ist das Vorhandensein von Sorbit in Wein für eine Verfälschung durch Apfelwein beweisend. Sind noch Angaben über die zugesetzte Menge zu machen, was für die Bemessung des Strafmaßes nicht unwichtig ist, so muß in einem solchen Falle der mittlere Sorbitgehalt von Apfelweinen zugrunde gelegt werden. Mit Rücksicht

darauf, daß bei diesen Gehalten mit einer natürlichen Streuung gerechnet werden muß, sind diese Angaben mit einer gewissen, vom Analytiker bestimmbaren, Ungenauigkeit behaftet, wenn nicht der zur Fälschung verwendete Apfelwein selbst herangezogen werden kann. Ähnlich geht man vor, wenn man vor die Aufgabe gestellt ist, nachzuweisen, ob ein als Kaffee verabreichtes Getränk auch wirklich aus Bohnenkaffee und nicht aus Ersatzmitteln bereitet worden ist. Bei diesen Untersuchungen kommt — wie bereits angedeutet — eine gewisse Unschärfe in der Aussage dadurch zustande, daß der Nachweis von geringwertigeren Lebensmitteln in hochwertigeren sich auf der Bestimmung charakteristischer Inhaltsbestandteile aufbauen muß, deren Gehalt im Lebensmittel den unvermeidbaren, mitunter sehr erheblichen biologischen Streuungen unterliegt.

Dagegen lassen sich viele andere Substanzen mit großer Genauigkeit und bis zu minimalen Konzentrationen herab nachweisen und bestimmen. So gibt es heute Verfahren, mit denen man die künstliche Färbung und die Art des benützten Farbstoffes bis zu wenigen Millionstel Gramm hinunter exakt erfassen kann. Auch der Nachweis von Konservierungsmitteln und ihre Identifizierung gelingt sehr gut. Weiterhin macht die Erfassung von Schwermetallen, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung in ungeeigneten Gefäßen in Lebensmittel gelangen können, keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Jedoch erfordern solche Methoden das moderne Rüstzeug des Analytikers und belasten den Untersuchungsapparat in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht sehr stark.

Von dem Anteil ausgehend, den die festgestellten Verfälschungen von Lebensmitteln in der gesamten Probenzahl der Untersuchungsämter ausmachen, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben über den Prozentsatz machen, mit dem die verfälschten Lebensmittel an der Gesamtproduktion beteiligt sind. Die Angaben der einzelnen Lebensmitteluntersuchungsämter über die Höhe der Beanstandungen lassen auch einen unmittelbaren Vergleich untereinander nicht zu, denn die Zahl der pro Jahr zu erhebenden Proben, nämlich 5 auf 1000 Einwohner, ist so gering, daß sie nicht als repräsentativ angesehen werden kann, also keinesfalls einen echten Durchschnitt durch die am Lebensmittelmarkt angebotenen Erzeugnisse darstellt. Außerdem handelt es sich um gelenkte, also nicht zufällig und wahllos vorgenommene Probeentnahmen, d. h. es werden schon nach Möglichkeit verdächtige Proben entnommen. Außerdem verlagert sich das Interesse der Lebensmittelüberwachung zeitweilig, indem besonders gefährdete Bereiche eine bevorzugte Berücksichtigung erfahren. Wo Rohstoffknappheit oder wesentliche Erhöhung der Rohstoffpreise eintreten, besteht besondere Gefahr. Der Anreiz zur Verfälschung wird erhöht. Um bei knapper werdenden Rohstoffen die anhaltende Nachfrage zu befriedigen, erliegen anfällige Charaktere gar zu leicht der Versuchung, durch Streckung oder Mitverwendung von Ersatzstoffen die Produktionshöhe zu halten. Solche Fälle sind nicht nur in Zeiten der Bewirtschaftung zu beobachten, sondern können auch in normalen Zeiten Bedeutung gewinnen, wie vor kurzem beim Ansteigen der Rohkakaopreise. Oder man denke an eine infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse zu gering oder zu geringwertig ausgefallene Weinernte. Immerhin gewinnt man beim Studium der einzelnen Jahresberichte der verschiedenen Untersuchungsanstalten den Eindruck, daß sich seit der Währungsreform die Verhältnisse doch merklich gebessert haben.

Ein großer Teil von Beanstandungen würde wahrscheinlich noch entfallen, wenn Lücken in bestehenden Verordnungen geschlossen oder auf anderen Gebieten neue Normen gesetzt werden könnten, ohne daß dabei die unternehmerische Initiative oder die technische Entwicklung eingedämmt zu werden brauchten. Die genaue Festlegung der Mindestanforderungen bei bestimmten Lebensmitteln liegt auch im Interesse der realen Industrie.

Durch die Aufhebung der Verordnungen des früheren Reichsnährstandes, die zur Marktregelung auf bestimmten Gebieten erlassen worden waren und auch Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung enthielten, ist eine gewisse Unsicherheit eingetreten, die von manchen Herstellern zu ihren Gunsten ausgenützt wird. Zwar kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß der sachliche Inhalt dieser Verordnungen weiterwirke, weil sich der Verbraucher während der Dauer ihrer Gültigkeit eine feste Vorstellung von den betreffenden Lebensmitteln habe bilden können. Jedoch ist der Richter nicht gehalten, diesen Überlegungen zu folgen. Er tut es auch vielfach nicht, wie die Erfahrung lehrt. Die Folge davon ist die bereits erwähnte Unsicherheit auf vielen Gebieten.

Die einfachste Möglichkeit, auf dem Wege von Verordnungen oder durch Änderung bestehender Verordnungen diese Rechtsunsicherheit zu beheben, ist durch die Einstellung des Bundesrates verbaut, wie sich bei der Ablehnung z. B. der Speiseeisverordnung eindeutig gezeigt hat. Der Bundesrat begründete seine Ablehnung damit, daß er nicht gewillt sei, der Neigung mancher Bundesverwaltung zu folgen, alle möglichen Fragen bis ins letzte durch Gesetz oder Verordnung zu regeln. Er wende

sich mit Nachdruck gegen diese Art von »Perfektionismus«. Die Entscheidung des Bundesrates ist in seltener Einmütigkeit von Lebensmittelüberwachung und Industrie bedauert worden, weil sie das Verständnis für die Notwendigkeit gewisser Regelungen im Lebensmittelverkehr vermissen läßt. Der Apparat der amtlichen Lebensmittelüberwachung hätte sich nach Erlaß der notwendigen Verordnungen nicht aufgebläht, wie befürchtet wurde, sondern im Gegenteil: langwierige Auseinandersetzungen mit den Herstellern wären erspart geblieben, weil dann die strittigen Fragen geregelt gewesen wären. Außerdem würden die Gerichte nicht mehr über mehrere Instanzen mit der Klärung derartiger Fälle beschäftigt. Es wird vermutet, daß die Entscheidung des Bundesrates von politischen Erwägungen bestimmt wurde, weil auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts konkurrierende Gesetzgebung besteht, d. h. macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts keinen Gebrauch, dann haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung. Es ist nunmehr durchaus möglich, daß die Länder das Lebensmittelrecht unabhängig voneinander regeln. Eine Rechtszersplitterung wird die unvermeidbare Folge sein. Auf einem Gebiet ist dies bereits der Fall. So ist z. B. der Zusatz von Phosphaten zu bestimmten Wurstarten in einigen Ländern erlaubt, in anderen aber als Verfälschung verboten. Zur Zeit haben wir ähnliche Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, wo die einzelnen Bundesstaaten ihre eigene Lebensmittelgesetzgebung haben. Während sich in Amerika aber Vereinheitlichungsbestrebungen bemerkbar machen, scheint in der Bundesrepublik die Entwicklung rückläufig werden zu wollen.

Die polizeiliche Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßigen Betrüger

Kriminalrat v. Knoblauch, Itzehoe

In der Praxis zeigt sich immer wieder, daß die strafverfolgende Tätigkeit der Kriminalpolizei den Hauptteil ihrer Arbeit ausmacht. Eine wesentliche Aufgabe der Kriminalpolizei ist aber auch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, die an Wichtigkeit der Strafverfolgung gleichzusetzen ist. Ziel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ist es, durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit und Einzelpersonen — hierunter sollen in erster Linie die Straftäter verstanden werden — die Kriminalität herabzumindern, indem die Öffentlichkeit aufgeklärt und die Straftäter an der Durchführung weiterer Straftaten gehindert werden. Leider wird die Bedeutung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht immer richtig erkannt und gewürdigt. Der Grund hierfür liegt nicht zuletzt in einer Unterschätzung der Möglichkeiten und der Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß uns die Gesetze zur Zeit nur in völlig unzureichendem Maße eine Handhabe bieten. Aber auch dort, wo Maßnahmen möglich sind, verhindert in den meisten Fällen der Mangel an Beamten und Zeit eine zweckmäßige vorbeugende Tätigkeit. Es ist auch kein Geheimnis, daß es viele Beamte gibt, die eine präventive Tätigkeit nicht recht befriedigt. Sie ziehen ein repressives Tätigwerden vor, weil sie bei der Aufklärung eines Ermittlungsvorganges nicht nur eine größere innere Befriedigung finden, sondern auch den nach außen in Erscheinung tretenden Erfolg, nämlich die Ermittlung des Täters, die Herbeiführung des Geständnisses und die Überstellung des Täters an die Strafverfolgungsbehörde selbst mit erleben können. Bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sind aber derartige sichtbare Erfolge selten. Die einzelnen Sachbearbeiter erkennen die Wirksamkeit der vorbeugenden Tätigkeit daran, daß in ihrem Arbeitsgebiet ein geringerer Arbeitsanfall festzustellen ist. Als Beispiel hierfür sei folgender Fall geschildert:

Im Sommer 1953 traten im Dienstbereich der Bezirkskriminalpolizeistelle Itzehoe italienische Stoffhändler auf, die auf betrügerische Weise ihre minderwertigen Stoffe hauptsächlich an die Landbevölkerung verkauften. Als zwei von ihnen bei einem Versuch auf frischer Tat erwischt werden konnten, wurden sie durchsucht und u. a. ihre Gewerbepapiere genau überprüft. Ferner wurden die Unterlagen über den Warenumsatz und die Umsatz-, Gewerbe- und sonstigen Steuern kontrolliert, weil diese bei Landfahrern meist nicht in Ordnung sind. So war es auch hier der Fall. Ein Beamter des Finanzamtes wurde benachrichtigt, der die bisher nicht gezahlten Steuern einzog und außerdem den mitgeführten Kraftwagen eines der Beschuldigten für weitere noch nicht bezahlte Steuern sicherstellte. Gegen die beiden Italiener wurden wegen versuchten Betruges Haftbefehle erlassen. Inzwischen war auch das zuständige Paßamt unterrichtet worden, das auf Grund des Sachverhalts einen Ausweisungsbefehl erließ. Kurze Zeit später wurden beide Italiener aus Deutschland ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt besaßen sie keinen Pfennig mehr, denn ihre Barmittel waren für rückständige Steuern und die Kosten des Abtransportes verbraucht worden.

Am Tage nach ihrer Festnahme erschienen der Bruder des einen Festgenommenen und der Stofflieferant, ebenfalls ein Italiener, um sich nach den Festgenommenen und dem Grund der Festnahme zu erkundigen. Dabei wurde beiden der Sachverhalt eröffnet und ihnen gleichzeitig mitgeteilt, daß es jedem reisenden ausländischen Stoffhändler, der unter betrügerischen Angaben Stoffe verkaufe, ähnlich wie den beiden Festgenommenen ergehen werde.

In der Folgezeit, und zwar bis 1955, wurden in dem oben erwähnten Dienstbereich keine betrügerischen reisenden italienischen Stoffhändler mehr gemeldet. Als zufällig im Herbst 1955 ein solcher doch wieder in Erscheinung trat, wurde er ergriffen und ebenfalls ausgewiesen. Ein Beamter des Paßamtes transportierte ihn an die Grenze. Unterwegs traf der Italiener mit seinem Stofflieferanten auf dem Bahnhof in Hamburg zusammen, weil beide noch einige geschäftliche Dinge zu besprechen hatten. Hierbei erklärte der Stofflieferant dem Beamten des Paßamtes, er habe seinerzeit alle Italiener auf Grund des damaligen

Vorfalles vor dem Handel mit Stoffen im Bereiche der Bezirkskriminalpolizeistelle Itzehoe gewarnt. Leider habe er nicht gewußt, daß die Stadt G., in der der Italiener festgenommen wurde, auch zu diesem Dienstbereich gehöre.

Dieser Fall spricht dafür, daß italienische Stoffhändler in dem von ihnen gemiedenen Bezirk künftig wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen als Betrüger auftreten werden. Das bedeutet nicht nur weniger Geschädigte und weniger Ermittlungsvorgänge, sondern auch, daß die Fahndungstätigkeit auf anderen Gebieten verstärkt werden kann.

Wenn man sich mit der Frage einer erfolgreichen vorbeugenden Verbrechensbekämpfung des gewerbsmäßigen Betrügers beschäftigen will, so setzt dies voraus, daß man sich mit der Persönlichkeit der Täter befaßt.

Nächst dem Diebstahl ist der Betrug das am häufigsten begangene Delikt. Während der Diebstahl mit seiner unmittelbaren Wegnahme einer Sache — selbst unter mehr oder minder qualifizierten Tat Umständen — eine primitive Handlung ist, die gewöhnlich an die geistigen Qualitäten des Täters keine erheblichen Ansprüche stellt, erfordert die Begehung eines Betruges sehr viel mehr. In der Regel muß der Betrüger große Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, verbunden mit einer hinreichenden Urteilsfähigkeit zum Erkennen des passenden Opfers und der geeigneten Gelegenheit zur Tat besitzen. Außerdem erfordert der Betrug die Gabe der Verstellung, oft hohes schauspielerisches Können sowie eine gute Einfühlungs- und Anpassungsfähigkeit. Diese Voraussetzungen zeigen, daß der Betrüger über eine wesentlich höhere Intelligenz als der Dieb verfügen muß. Nicht zu Unrecht wird deshalb der Betrug zu den sog. »Intelligenz-Delikten« gezählt. Es wird daher immer wieder festgestellt werden können, daß Betrüger oft Berufsgruppen angehören, in denen die geistige Tätigkeit überwiegt. Unter den Betrügern sind daher sehr häufig kaufmännische Angestellte und Vertreter zu finden.

Da sich die für die Begehung eines Betruges erforderlichen geistigen Voraussetzungen erst mit zunehmendem Alter des Menschen entwickeln, ist es verständlich, daß Kinder, Jugendliche und Heranwachsende an der Betrugskriminalität nur in geringem Umfange beteiligt sind. Aus den Statistiken läßt sich ersehen, daß mit zunehmendem Alter auch eine Zunahme der Beteiligung an der Betrugskriminalität festzustellen ist. Die Beteiligung der abgeurteilten Jugendlichen im Verhältnis zu den insgesamt zur Aburteilung gekommenen Betrügern betrug ausweislich der Statistik des Statistischen Bundesamtes

1950	2,32 0/0,
1951	2,08 0/0,
1952	1,74 0/0,
1953	1,67 0/0.

Für das Jahr 1954 und 1955 liegen noch keine Angaben vor. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes beträgt der Anteil der Jugendlichen an den wegen Betrugsdelikten festgestellten Tätern 1,7 0/0. Die Beteiligung der Kinder (Personen unter 14 Jahren) macht 1954 0,2 0/0 aus.

Die bereits fortgeschrittenere geistige Entwicklung der Heranwachsenden wird durch eine höhere Beteiligung an der Zahl der abgeurteilten Betrüger augenscheinlich. Sie betrug im Jahre 1953 5,97 0/0.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist 1954 eine Beteiligung der Heranwachsenden von 4,3 0/0 auf.

Seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hat der Betrug ständig an kriminalistischer Bedeutung zugenommen. Die Gründe hierfür sind in erster Linie in der Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens zu suchen. Machte in den Jahren 1882 bis 1891 der Betrug noch nicht einmal $\frac{1}{20}$ der (bekanntgewordenen) Gesamtkriminalität aus, so wurde im Jahre 1926 fast $\frac{1}{10}$ erreicht und 1931 schon überschritten. 1953 entfielen auf den Betrug ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 14,84 0/0 und im Jahre 1954 14,37 0/0 aller zur Anzeige gelangten Verbrechen und Vergehen. Damit steht der Betrug in der Häufigkeitsziffer unmittelbar hinter der stärksten Deliktsgruppe — dem einfachen Diebstahl.

Die gewerbsmäßigen Betrüger gehören wie die gewerbsmäßigen Einbrecher zu den Berufs- und Gewohnheitsverbrechern. Wann können wir bei einem bestimmten Täter von einem Berufsverbrecher und wann von einem Gewohnheitsverbrecher sprechen?

Nicht jeder Mensch, der wiederholt straffällig geworden ist, ist ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, ebensowenig wie eine Person, die wiederholt wegen Betruges bestraft wurde, immer ein gewerbsmäßiger Betrüger zu sein braucht. Ein Gewohnheitsverbrecher ist ein Rechtsbrecher, der infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen

Hanges wiederholt Rechtsbrüche begangen hat und zur Wiederholung neigt. Das bedeutet, daß bei dem Straftäter eine innere Disposition zur Begehung von Straftaten vorhanden sein muß. Wie weit diese verbrecherische Anlage jedoch aktiviert wird, hängt von den Umweltverhältnissen ab. Das Zusammentreffen von verbrecherischer Anlage und entsprechend ungünstigen Umwelteinflüssen fördert weitgehend die Entstehung des Gewohnheitsverbrechertums.

Bevor über die heutige Situation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gesprochen werden soll, sei zunächst auf die historische Entwicklung seit 1871 eingegangen.

Als im Jahre 1871 das Strafgesetzbuch geschaffen wurde, stellte das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum für den Gesetzgeber noch kein Problem dar. Die Bevölkerung konzentrierte sich damals überwiegend in kleinen Städten und auf dem Lande. Dort kannten Polizei und Bevölkerung die straffällig gewordenen Personen und beobachteten sie laufend. Eine Änderung der Verhältnisse erfolgte jedoch mit der Entwicklung von Industrie, Wirtschaft und Verkehr, die gleichzeitig einen erheblichen Bevölkerungszuwachs in den Städten mit sich brachte. Die kriminellen Elemente breiteten sich vor allem in den Großstädten aus. Dort fanden sie Unterschlupf und Komplizen, ohne sofort aufzufallen und ständig von einer wachsamen Umgebung kontrolliert zu werden. Außerdem boten sich in der Großstadt für sie bessere Gelegenheiten für ihre Straftaten als in der Kleinstadt oder auf dem Lande. Die Gefahr, schnell gefaßt und überführt zu werden, war geringer, zumal die damalige Polizei in der Bekämpfung des Berufsverbrechertums noch in den Anfängen war.

Da zur Zeit der Schaffung des Strafgesetzbuches an ein Berufsverbrechertum, wie es sich später entwickelte, noch nicht zu denken war, hat der Gesetzgeber auch keine entsprechenden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen. Er hat allerdings an jene kriminellen Elemente gedacht, die häufiger rückfällig werden und deshalb immer wieder die Gerichte beschäftigen. Die aus diesem Grunde vorgesehenen Strafschärfungen für Rückfalltäter, die Möglichkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und die Überweisung an die Landespolizeibehörde waren damals ausreichende Mittel zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität. Eine Änderung des Strafgesetzbuches, die eine wirksame Bekämpfung des inzwischen entstandenen Berufsverbrechertums ermöglicht hätte, gab es aber bis zur Verkündung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995) nicht. Daher konnten die Gerichte gegen Berufsverbrecher und damit auch gegen gewerbsmäßige Betrüger keine vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die auch noch nach der Strafverbüßung wirksam waren. Die Gerichte waren darauf angewiesen, sich an die Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalls zu halten. In den im Gesetz vorgesehenen Fällen konnten sie auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen.

Das Institut der Polizeiaufsicht, das in mancher Hinsicht — wenn auch nur unvollkommen — zur vorbeugenden Bekämpfung der Berufsverbrecher geeignet gewesen wäre, versagte aber gegenüber dem gewerbsmäßigen Betrüger, da die Stellung unter Polizeiaufsicht nach § 38 StGB nur möglich ist, wenn das Gesetz es ausdrücklich zuläßt. Gegenüber Rückfallbetrüger kann aber auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht deshalb nicht erkannt werden, weil diese Maßnahme im Gesetz nicht vorgesehen ist. Selbst wenn sie zulässig wäre, würde sie völlig unzulänglich sein. Denn nach § 39 StGB hat die Polizeiaufsicht nur die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden kann und daß Haussuchungen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden, unterliegen. Diese Maßnahmen sind aber gegenüber einem gewerbsmäßigen Betrüger völlig unzureichend und können für sich allein keine vorbeugende Wirkung haben.

Auch für die Polizei gab es keine wirksame Handhabe, den gewerbsmäßigen Betrüger in seiner Person vorbeugend zu bekämpfen. Es konnte zwar die Öffentlichkeit aufgeklärt und gewarnt werden. Dem Betrüger selbst war jedoch weder mit Mitteln des Strafgesetzbuches noch mit denen des Allgemeinen Polizeirechts — von einigen gewerbepolizeilichen Vorschriften abgesehen — wirksam mit vorbeugenden Maßnahmen beizukommen. Die Bevölkerung war daher dem gerissenen gewerbsmäßigen Betrüger verhältnismäßig schutzlos ausgeliefert, obgleich dieser mit seiner Gefährlichkeit und der bei ihm latent vorhandenen Rückfallgefahr der Polizei hinreichend bekannt war. Der Polizei waren die Hände gebunden. Es mußte gewöhnlich erst zu einer Handlung kommen, die bereits als Versuch eines Betruges anzusehen war, damit die Polizei einschreiten konnte. Dann war aber in den meisten Fällen schon ein Schaden eingetreten.

Im Laufe der Zeit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß bei Straftätern, bei denen Anlage und Umweltverhältnisse zu wiederholten Bestrafungen geführt haben, mit jeder erneuten Bestrafung die Gefahr der Rückfälligkeit stieg. Diese Erfahrung wird u. a. durch die Untersuchungen von v. Brocke, Heidelberg (veröffentlicht im Archiv für Kriminologie Bd. 116, S. 113) bestätigt.

An Hand von 307 Straftaten wurde festgestellt, daß nach 5 Jahren 40% der Verurteilten rückfällig geworden waren. Dabei ergab sich ferner, daß die Rückfallhäufigkeit von der Zahl der Vorstrafen abhängt — eine Tatsache, die jedem Kriminalisten aus der Praxis geläufig ist. In den von v. Brocke untersuchten Fällen waren von den einmal Vorbestraften 10%, von den 3- bis 4mal Vorbestraften schon 50% und von den über 10mal Vorbestraften sogar 75% rückfällig geworden. Gleichzeitig zeigte sich, daß eine gute Führung in der Strafhaft keinen Rückschluß auf das künftige Wohlverhalten des Verurteilten zuläßt. Wir wissen auch aus eigener Anschauung, daß gerade die mehrfach Vorbestraften mit ihren umfassenden Gefängniserfahrungen in der Regel diejenigen sind, die sich in der Strafhaft musterhaft führen und dem Gefängnispersonal nur selten Schwierigkeiten bereiten.

Auf Grund der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen wurde deshalb schon lange vor 1933 von Strafrechtlern und Kriminalisten gefordert, Maßregeln der Sicherung und Besserung als Vorbeugungsmaßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher in das Strafbuch aufzunehmen.

Durch die auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher erfolgte Einfügung der §§ 20a und 42a ff in das Strafbuch wurde es möglich, einen Straftäter, der als Gewohnheitsverbrecher erkannt war, ohne daß die Voraussetzungen des strafscharfenden Rückfalls vorliegen mußten, unter strafscharfenden Bedingungen zu verurteilen und, wenn die weiteren Voraussetzungen gegeben waren, ihn im Anschluß an die Strafverbüßung in Sicherungsverwahrung zu nehmen oder in ein Arbeitshaus oder in eine Heil- oder Pflegeanstalt einzuweisen oder aber ihm die Ausübung eines bestimmten Berufes zu untersagen. Dieser wesentliche Schritt zur Bewahrung der Bevölkerung vor einer weiteren Schädigung durch Gewohnheitsverbrecher hat seine Wirkung in der Folgezeit auch nicht verfehlt.

Die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die ausschließlich vom Gericht und nur gegen einen wegen einer begangenen Straftat zur Aburteilung stehenden Täter angeordnet werden können, enthalten die weniger schwere Maßnahme einer planmäßigen Überwachung nicht. Auch eine zweckentsprechende Änderung der Vorschriften über die Polizeiaufsicht brachte das Gewohnheitsverbrechergesetz nicht, obwohl eine solche durchaus im Zuge der Entwicklung gewesen wäre.

Der Polizei war durch das Gewohnheitsverbrechergesetz keine gesetzliche Handhabe gegeben, um vorbeugend tätig werden zu können. Aus diesem Grunde änderte sich für die Polizei an der Lage zunächst nichts. Es konnte deshalb auch nicht mehr getan werden als bisher.

Die erste Grundlage für ein energisches Vorgehen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher brachte die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. 1933 I, S. 83), die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung erlassen worden war. Es kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht untersucht werden, ob die Verordnung des Reichspräsidenten als Rechtsgrundlage angesehen werden kann. Fest steht jedenfalls, daß die auf sie gegründete Überwachung der Verbrecher (RdErl. des Preuß. MdI vom 13. 11. 1933 — RdErl. des Preuß. MdI vom 10. 2. 1934 — RdErl. des RuPrMdI vom 14. 12. 1937) in der Praxis segensreich war. *)

Nach dem RdErl. des RuPrMdI vom 14. 12. 1937 konnten die Kriminalpolizeistellen die polizeiliche planmäßige Überwachung bei einer Person anordnen, die

- a) das Verbrechen zu ihrem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös ihrer Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn sie wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- b) aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (Gewohnheitsverbrecher), wenn sie wegen solcher Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Infolge der im ganzen Reichsgebiet durchgeführten Überwachungen der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ließ die Kriminalität in der Folgezeit ständig und fühlbar nach. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß bei schuldhafter Nichtbeachtung der Auflagen die Möglichkeit bestand, die betroffene Person in Vorbeugungshaft zu nehmen. Das Gespenst der Vorbeugungshaft, das im Hintergrunde drohte, hat zweifellos zu einer Einhaltung der erteilten Auflagen wesentlich beigetragen, denn in der Praxis mußte festgestellt werden, daß Verstöße gegen die erteilten Gebote und Verbote nur verhältnismäßig selten vorkamen.

*) Vgl. auch Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht) 1955/3.

Als nach der Kapitulation im Jahre 1945 durch die Kontrollratsgesetzgebung die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 aufgehoben wurde, entfiel auch die weitere Anwendung des »Berufsverbrecher-Erlasses«. Dadurch war der Polizei die Handhabe, auch noch ferner Berufs- und Gewohnheitsverbrecher unter polizeiliche planmäßige Überwachung zu stellen und früher erteilte Auflagen zu kontrollieren, genommen. Eine regelrechte planmäßige Überwachung von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern ist heute mangels entsprechender Gesetze unmöglich.

Bedauerlicherweise sind die Strafen, die seit 1945 gegenüber Berufs- und Gewohnheitsverbrechern ausgesprochen werden, außerordentlich milde. Die durch die Kriegs- und Nachkriegszeit bedingten außergewöhnlichen Zustände waren zweifellos die Ursache für viele Straftaten und wurden auch mit Recht bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Ob diese Einstellung aber auch für die Zukunft gerechtfertigt ist, erscheint zweifelhaft. Auf Berufs- und Gewohnheitsverbrecher machen milde Strafen, wie die Praxis zeigt, keinen Eindruck. Man kann sie nur dann zu einem Wohlverhalten gegenüber der Gemeinschaft zwingen, wenn man sie scharf anfaßt. Dazu gehört, daß die vom Gericht ausgesprochene Strafe nicht zu milde ist und der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher nach Strafverbüßung bei erneuter Rückfälligkeit mit Sicherheit eine hohe Strafe zu erwarten hat und ihm außerdem noch eine Freiheitsentziehung droht, deren Länge er infolge ihrer Unbestimmbarkeit nicht abzuschätzen vermag. Gleiches gilt auch für zeitlich nicht bestimmbar Überwachungsmaßnahmen.

Aus der Abgeurteiltenstatistik des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1950 bis 1953 ist zu ersehen, welche geringfügigen Bestrafungen, besonders der gewerbsmäßigen Betrüger, ausgesprochen werden:

Statistische Angaben über die Betrugskriminalität in der Bundesrepublik für die Jahre

	1950	1951	1952	1953
Rechtskräftig abgeurteilt insgesamt	24 170	33 818	45 893	52 460
Verurteilte insgesamt	19 424	27 872	37 297	42 085
davon nach § 264 (Rückfall- betrug)	1 805	2 217	2 790	3 577
Von den Abgeurteilten waren von deutschen Gerichten mehr als 4mal vorbestraft insgesamt	3 008 (= 12,74 %)	4 990 (= 14,75 %)	6 403 (= 13,95 %)	7 875 (= 15,01 %)
In einem früheren Verfahren angeordnete Sicherungsver- wahrung	93	76	75	54
Es erhielten: 1 Jahr Gefängnis und darüber insgesamt	1 976	1 706	1 865	1 938
davon nach § 264	651	602	724	884
Zuchthausstrafen insgesamt	342	270	296	333
davon nach § 264	295	247	291	301
Auf Sicherungsverwahrung erkannt insgesamt	43	33	34	18

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß solche milden Urteile eine vorbeugende Wirkung nicht haben konnten. Die Wiedereinführung einer planmäßigen Überwachung erscheint daher dringend geboten.

Zur Zeit beschäftigt sich die Große Strafrechtskommission mit dem Problem der Sicherungsaufsicht, die eine planmäßige Überwachung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ermöglichen soll. Wir wissen noch nicht, unter welchen Voraussetzungen sie zulässig sein soll und wie sie endgültig gestaltet werden wird. Auf Grund der mit den Berufs- und Gewohnheitsverbrechern gemachten Erfahrungen ist vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus zu fordern, daß

1. die Vorschriften über die Polizeiaufsicht den Bedürfnissen entsprechend geändert werden und
2. die Maßregeln der Sicherung und Besserung durch Einbeziehung von Vorschriften über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im Wege einer planmäßigen Überwachung eine Erweiterung erfahren.

Dabei dürfte es zweckmäßig sein, für Verstöße gegen erteilte Gebote und Verbote empfindliche Strafen zu verhängen. Die vorsätzliche Nichtbeachtung erteilter Auflagen kann unter keinen Umständen nur als eine Übertretung gewertet und deshalb evtl. mit Haft bis zu 4 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 150,— DM geahndet werden. Damit würde jede planmäßige Überwachung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Es erscheint weiterhin selbstverständlich, daß Verstöße gegen erteilte Auflagen den Verlust sämtlicher bisher gewährter Vergünstigungen, insbesondere einer Bewährungsfrist, nach sich ziehen müssen.

Hoffen wir, daß in nicht zu langer Zeit die wirklich dringend notwendigen Bestimmungen über die vorbeugende Bekämpfung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher erlassen und diese auch so wirksam gestaltet werden, daß die kriminellen Elemente stärker als bisher vor der Begehung strafbarer Handlungen abgeschreckt werden und die Bevölkerung endlich im Rahmen des Möglichen vor weiterer Schädigung bewahrt wird.

Die Tatsache, daß gesetzliche Voraussetzungen für eine polizeiliche planmäßige Überwachung nicht vorhanden sind, sollte uns aber trotzdem nicht hindern, im Rahmen der geltenden Gesetze alles zu tun, was zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geeignet ist. Dabei müssen wir uns darüber klar sein, daß es sich hier nur um eine formlose Überwachung handeln kann, bei der positive Abwehrerfolge nur in geringerem Umfange zu verzeichnen sein werden.

Bei der Erörterung der Frage, welche Mittel der Polizei zur Durchführung einer formlosen Überwachung zur Verfügung stehen, ist zunächst davon auszugehen, daß in der Regel die Entlassung eines Berufs- oder Gewohnheitsverbrechers aus der Strafhaft durch Übersendung einer Entlassungsmitteilung der letzten Strafanstalt bekannt wird. Die Entlassungsnachrichten werden gewöhnlich dem zuständigen Landes kriminalamt und von diesem nach Auswertung für die dortigen Karteien der für den angegebenen Zuzugsort zuständigen Kriminalpolizei-Dienststelle übersandt. Es ist nunmehr Aufgabe dieser Dienststelle, sofort zu prüfen, ob der zur Entlassung gekommene Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher auch polizeilich zur Anmeldung gelangte und wirklich dort Wohnung genommen hat, wohin er sich nach eigenen Angaben gegenüber der Gefängnisverwaltung begeben wollte. Ist der Entlassene unter der angegebenen Anschrift nicht zur Anmeldung gekommen und auch nicht wohnhaft, so muß sein neuer Aufenthaltsort umgehend ermittelt werden. Denn dann besteht der dringende Verdacht, daß er erneut strafbare Handlungen begeht oder zu begehen beabsichtigt und nur aus diesem Grunde falsche Angaben über seinen künftigen Wohn- oder Aufenthaltsort gemacht hat.

Wird der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Entlassenen in einem anderen Dienstbereich ermittelt, so ist der zuständigen Kriminalpolizei-Dienststelle von dem Zuzug unter gleichzeitiger Mitteilung aller wissenswerten Tatsachen über dessen Person Kenntnis zu geben, so z. B. über persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Arbeitsweise, Tatgenossen usw. Nur so kann eine Grundlage für die erforderlichen polizeilichen Abwehrmaßnahmen geschaffen werden. Das zuständige Einwohnermeldeamt ist zu veranlassen, jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung des Personenstandes umgehend der sachbearbeitenden Kriminalpolizei-Dienststelle mitzuteilen. Beim Wegzug des Berufsverbrechers ist die nunmehr zuständige neue Kriminalpolizei-Dienststelle umgehend zu verständigen, damit diese die Überwachung fortsetzen kann.

Nachdem der Wohnsitz des entlassenen Berufs- oder Gewohnheitsverbrechers bekannt ist, müssen sofort alle Maßnahmen getroffen werden, die einen umfassenden Einblick in dessen Lebensverhältnisse gestatten. Dazu gehört zunächst die Feststellung, ob die kriminalpolizeilichen Personenakten und das erkennungsdienstliche Material vollständig und die vorhandenen Lichtbilder und die Personenbeschreibung noch brauchbar sind. Vorhandene Mängel sind schnellstens zu beseitigen. Aus der kriminalpolizeilichen Personenakte muß sich der jeweilige Sachbearbeiter stets ein klares Bild über

den bisherigen Lebenslauf, insbesondere die Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, frühere Tätigkeiten, Arten der Tatausführung usw. verschaffen können. Notfalls sind die Strafakten einzusehen und entsprechende Auszüge zu fertigen.

Es ist weiterhin erforderlich, daß sich der Sachbearbeiter hinreichende Kenntnisse über den Personenkreis verschafft, in dem der zu Überwachende jetzt lebt. Der engere Personenkreis, nämlich seine Angehörigen, der Vermieter und die Hausbewohner, sind leicht durch das Einwohnermeldeamt zu erfahren. Die Ermittlung des weiteren Personenkreises, in dem der Berufsverbrecher verkehrt, wird sich verhältnismäßig leicht durch Observationen usw. ermöglichen lassen. Soweit die Personen der Polizei nicht schon hinreichend persönlich bekannt sind, bedarf es der Feststellung, ob und ggf. auf welche Weise sie bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind. Die Ermittlungen über die Person des Berufsverbrechers, insbesondere des gewerbsmäßigen Betrügers, wären unvollständig, wollte man auf Feststellungen über seine derzeitige berufliche Tätigkeit beim Arbeitsamt, Wohlfahrts- und Fürsorgeamt verzichten. Gerade beim gewerbsmäßigen Betrüger ist es besonders wichtig, die Art seiner gegenwärtigen Beschäftigung festzustellen und ständig zu beobachten. Ist er wieder in einem Beruf tätig oder will er sich durch das Arbeitsamt in einen solchen vermitteln lassen, in dem er bereits straffällig geworden ist und der ihm die Ausführung neuer Betrügereien in der alten Tatausführung erleichtert (z. B. als Provisionsbetrüger), so bedarf es u. U. eines Hinweises an das Arbeitsamt, damit er künftig nur in eine solche Tätigkeit vermittelt wird, die wohl seiner beruflichen Vorbildung entspricht, ihm aber weniger günstige Gelegenheiten zur Begehung weiterer Betrügereien bietet. Derartige Hinweise dürfen aber nicht dazu führen, dem Berufsverbrecher den Weg zu ehrlicher Arbeit zu versperren. Nachfragen und Überprüfungen beim Arbeitgeber sind ohne besonderen triftigen Grund zu unterlassen, da sonst der Arbeitsplatz gefährdet werden könnte.

Mit dem Arbeitsamt ist ferner zu vereinbaren, daß jeder Wechsel des Arbeitgebers und jede Arbeitslosigkeit der sachbearbeitenden Kriminalpolizei-Dienststelle mitgeteilt werden. Wechselt der gewerbsmäßige Betrüger seinen Arbeitsplatz oder wird er von seinem Arbeitgeber entlassen, so bedarf es immer der Feststellung, ob nicht strafbare Handlungen, die vom Arbeitgeber bisher nicht angezeigt worden sind, Grund der Entlassung waren.

Bei Berufsverbrechern, die zur Durchführung ihrer strafbaren Handlungen ein Kraftfahrzeug benutzt haben, ist es außerdem zweckmäßig, die für die Erteilung von Führerschein und Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Dienststellen zu unterrichten. Die Kraftfahrzeuge der gewerbsmäßigen Betrüger müssen mit ihren polizeilichen Kennzeichen, Art, Fabrikat, Farbe und technischen Daten bekannt sein. Es ist sicherzustellen, daß Veränderungen unmittelbar und unverzüglich der zuständigen Kriminalpolizei-Dienststelle mitgeteilt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die Dienststelle, die sich mit der Überwachung des Berufsverbrechers befaßt, von sämtlichen Ermittlungsvorgängen, insbesondere auch Vergehen und Übertretungen gegen die Straßenverkehrsordnung, Kenntnis erhält. Die zuständigen Schutzpolizei- und Gendarmerie-Dienststellen müssen auf die Notwendigkeit der Unterrichtung besonders hingewiesen werden. Durch diese Maßnahmen wird nicht nur erreicht, daß der zuständige Sachbearbeiter ständig informiert ist, sondern auch in die Lage versetzt wird, die kriminalpolizeilichen Personenakten des gewerbsmäßigen Betrügers laufend zu vervollständigen. Gerade bei gewerbsmäßigen Betrügern, die Kraftfahrzeuge benutzen, können die einzelnen Vorgänge für die Ermittlungen später von besonderer Bedeutung sein.

Es ist selbstverständlich, daß auch die örtlich zuständigen Schutzpolizei- und Gendarmerie-Dienststellen darüber unterrichtet sein müssen, daß sich in ihrem Dienstbezirk ein Berufsverbrecher niedergelassen hat. Einem Bericht an diese Stellen ist möglichst ein Lichtbild der zu beobachtenden Person beizufügen. Die Schutzpolizei- oder Gendarmerie-Dienststelle ist zu ersuchen, alle wichtig erscheinenden Feststellungen sowie alle Vorgänge, die die zu überwachende Person betreffen, der sachbearbeitenden Kriminalpolizei-Dienststelle zur Kenntnis zu bringen. Der zuständige Sachbearbeiter muß von Zeit zu Zeit die Örtlichkeiten, an denen sich der gewerbsmäßige Betrüger aufhält, observieren und evtl. auch Vertrauenspersonen ansetzen, die ihm laufend über dessen Lebensverhältnisse berichten. Die Geldausgaben des gewerbsmäßigen Betrügers sind daraufhin zu kontrollieren, ob sie mit seinem Einkommen in Einklang zu bringen sind.

Soweit es sich um gewerbsmäßige Betrüger handelt, die durch Inserate Opfer an sich locken, ist der Sachbearbeiter anzuhalten, Zeitungen und Zeitschriften entsprechend zu überprüfen.

Es erscheint weiterhin zweckmäßig, die aus der Strafhaft entlassenen Berufsverbrecher in den Landeskriminalblättern und, sofern es sich um solche handelt, die über den Bereich eines einzelnen Landes hinaus straffällig geworden sind, im Bundeskriminalblatt unter Angabe der Personalien und der Vorstrafen mit genauer Beschreibung der Tatausführung und Lichtbild zu veröffentlichen.

Der Berufsverbrecher, insbesondere der gewerbsmäßige Betrüger, soll merken, daß ihn die Polizei überwacht. Das Gefühl, ständig beobachtet zu werden, wird nicht unwesentlich dazu beitragen, ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Diese Maßnahmen können zwar eine erneute Rückfälligkeit nicht verhindern. Es wird damit jedoch im Rahmen des Möglichen sichergestellt, daß ein Berufsverbrecher nicht für längere Zeit unerkannt strafbare Handlungen ausführen kann.

Die betrügerische Persönlichkeit im Strafvollzug und unter Bewährungskontrolle

Diplompsychologe Dr. Ottinger, Ziegenhain

Wenn wir in die Betrachtung der betrügerischen Persönlichkeit eintreten, dann betreten wir eine Welt des Schillerns und der Bodenlosigkeit.

Auch in die Strafrechtskommentare, in denen der Begriff des Betruges unterschiedlich aufgefaßt wird, ist diese gefühlsmäßige Reaktion mit eingeflossen, so z. B. bei Kohlrausch, der das Wesen des Betruges »in der Täuschung fremden Vertrauens« sieht. Das betrügerische Verhalten lebt von der Trugerfindung, vom Ersinnen, vom Ausdenken, vom Ausspinnen einer Scheinwahrheit. Insofern sind betrügerische Täuschungshandlungen direkte Abkömmlinge der Phantasie. Deshalb mag auch in Bevölkerungsteilen, die ihrer Stammesart nach phantasielebhafter und phantasieleichter sind, das Betrugsdelikt stärker verbreitet sein. Sauer weist darauf hin, daß der Betrug im Süden Deutschlands überdurchschnittlich häufig ist.

Der Phantasie und ihren Leistungen gilt unsere Hochachtung. Daher erklärt es sich, daß einer bestimmten Gruppe von Betrugstätern sogar heimlicher Respekt entgegengebracht wird. Die Umgangssprache ist bereit, gewisse Praktiken der Geschäftswelt in einer entkriminalisierenden Wertung als »clever« zu bezeichnen, z. B. in den Fällen, in denen ein Vermögensvorteil dadurch erlangt wird, daß eine Vorspiegelung falscher Tatsachen beim Partner einen Irrtum erregt, ohne den ein sonst reelles Geschäft nicht in Gang gekommen wäre.

Hier wird betrügerisches Handeln leicht gewertet, vor allem da, wo eine betrügerische Eulenspiegelei etwa dem Steuerhunger des Fiskus oder dem aufgeblähten öffentlichen Bescheinigungs- und Berechtigungsunwesen ein Schnippchen zu schlagen wußte.

Die modernen Märchen von Glück und Aufstieg, wie sie Freibeuter des Wirtschaftslebens anscheinend verwirklichen, werden vom heutigen Leser der Illustrierten Zeitungen mit einem Anflug staunender Bewunderung nacherlebt, selbst wenn dabei Betrügereien verübt werden, bei denen es sich um Millionenbeträge handelt. In diesem naiven Aufblicken steckt aber auch etwas von einer instinktiv richtigen Bewertung, von einer Einschätzung, daß es sich selbst bei Großbetrügern nicht immer um betrügerische Persönlichkeiten handeln muß.

Einem bestimmten Betrüger wird aus empfindungsbetonten und psychologisch interessanten Gründen gern etwas nachgesehen. Diese Neigung ist so alt wie das Vergnügen der Ehrbaren am Schelmenroman und an der Gaunerkomödie. Aber dieses Behagen erstreckt sich — wie bereits angedeutet — keineswegs auf alle Betrügereien und auf jeden »Erzbetrüger«. Geschmunzelt wird wohl über die Eleganz der Methode und das auch nur da, wo der Betrug nicht zum Selbstzweck wird. So ist es zu verstehen, wenn der griechische Tragödiendichter Aeschylus sagt: »Gott entzieht seinen Schutz nicht der rechtschaffenen Täuschung.«

Die urmenschliche Bewunderung für die methodische Brillanz einer phantasievollen Leichtigkeit, mit der sich der Erfindungsreichtum einer listigen Intelligenz über Widrigkeiten hinwegzusetzen weiß, hat schon in der frühen Mythologie auch listig-pfiffige Gottheiten eingeführt, die, in feiner Weise psychologische Verwandtschaft andeutend, sowohl Schutzmächte der phantasieentsprungenen Künste wie des Handels und des weiterhelfenden Betrügens sind. Aber diese Gottheiten personifizieren nie eine Persönlichkeit, die »durch und durch« betrügerisch ist.

Wir beobachten seit vier Jahren in einem hessischen Zuchthaus mit einer Abteilung für Sicherungsverwahrte u. a. auch die wegen Betrugs bestraften. Gegenwärtig sitzen von 342 Häftlingen 74 wegen Betrugs ein; das sind 21,6% der Gesamtbelegschaft. Wegen Rückfallbetrugs sind 65 bestraft, das sind 87,8% der einsitzenden Betrüger. Es ist nun nicht so, daß es sich bei den schon im Erstbetrugs-

fall mit Zuchthaus Bestraften und bei dem hohen Prozentsatz der Rückfallbetrüger immer um »betrügerische Persönlichkeiten« handelt. Der Betrug tritt auch in Formen auf, die nach dem Straftatbestand von geringerer Bedeutung sind — als kindlicher Betrug, als sog. »frommer« Betrug, als Notbetrug, als Selbstbetrug.

Zum Wesen der betrügerischen Persönlichkeit gehört, daß ein bestimmtes Merkmal »durch und durch« dominiert. Dieser Persönlichkeitstypus interessiert besonders bei der Frage, wie Strafvollzug und Bewährungshilfe sich bei ihm auswirken.

Die kriminologisch-soziale Prognose und die Beurteilung der Haftwirkung sind da am strittigsten, wo die Straffälligkeit aus einer Persönlichkeitswurzel, vom Zentrum der Persönlichkeit her unterhalten wird.

Wir sind, wenn wir uns menschenkundlich umschaun, nicht nur berechtigt, Persönlichkeiten nach ihren vorherrschenden Eigenschaften zu benennen, sondern wir können auch feststellen, daß es Persönlichkeiten gibt, bei denen dominante Züge den Wesenskern und alles von der Persönlichkeit Ausgehende prägen. Wir können von einer künstlerischen Persönlichkeit sprechen. Es muß sich dann nicht unbedingt um einen Künstler, wohl aber um einen Menschen handeln, dessen Fühlen, dessen Moral, dessen Tun und Lassen nach Gesetzen reguliert ist, die denen des künstlerischen Empfindens und des ästhetischen Gestaltens entsprechen. Wenn wir im wissenschaftlichen Sinne zu Recht von einer »betrügerischen Persönlichkeit« reden wollen, so darf dieser Begriff nicht nur eine typologische Bequemlichkeit darstellen, sondern es muß diese Persönlichkeit auch geben und sie muß unterscheidbar sein, nicht erst an ihrem Verhalten, sondern an Hand eines fundierten Wesensbegriffs.

Wenn wir in die Betrachtung der betrügerischen Persönlichkeit eintreten — so sagten wir eingangs —, dann betreten wir eine Welt des Schillernden und des Bodenlosen.

Ohne Zweifel — man erlebt die Bestätigung in der Praxis immer aufs neue —: der sog. »geborene« Betrüger strömt eine eigenartige Faszination aus, er verbreitet um sich ein Fluidum, unter dem gewöhnliche Dinge anfangen Leuchtkraft zu gewinnen und lastende Schwierigkeiten zu einem schwebenden Kugelspiel werden.

Eine ungemein scharfsichtige und lehrbuchhaft zu wertende Darstellung dieser Wesenseite findet sich in Thomas Manns dichterischem Spätwerk, in den »Bekanntnissen des Hochstaplers Felix Krull«. Dieser psychologisch glänzende Gaunerroman läßt erkennen, daß die betrügerische Persönlichkeit eine suggestive Aura hat, die einer Begabung gleichkommt. Dazu tragen eine Fülle einzelner konstitutioneller Beschaffenheiten bei, auch kriminologisch neutrale Züge, wie Schlankheit der Bewegungen, Feinheit des Haupthaars, Modulationsfähigkeit der Stimme.

So aufschlußreich die Analyse von Mörderhandschriften ist, so interessant wäre die experimental-diagnostische Erfassung von Betrügerstimmen. Aus derartigen Einzelmerkmalen läßt sich natürlich keine Typologie der betrügerischen Persönlichkeit aufrichten. Aber es müssen Mikrosymptome studiert werden, um ein Bild von der Persönlichkeitsartung des betrügerischen Menschen, um eine strukturierte Vorstellung vom Zusammenwirken der personalen Elemente und ihrer gegenseitigen Beeinflussung innerhalb der betrügerischen Persönlichkeit zu gewinnen.

Thomas Mann läßt seinen Hochstapler Felix Krull sagen: »Meine Stimme hatte, schon bevor ich sie wechselte, etwas Schmeichelhaftes für das Ohr.« Dieses Einschmeichelnde und Einschläfernde spielt bei der Vorbereitung und beim Tathergang des Betruges eine wichtige Rolle. Psychologisch gesehen handelt es sich beim Betrug um ein kompliziertes Ineinandergreifen von Blendung und Aktivierung des Partners. Beim Studium des Betrugs fällt uns immer wieder auf, wie oft selbst vorsichtige, geschäftlich versierte, ja abgebrühte Partner einen mitunter erstaunlich großen Schaden erleiden, so daß wir auf die Wirksamkeit einer hohen betrügerisch-suggestiven Intensität schließen müssen.

Beispiele sind: der junge Betrüger, dem eine leichte Reifungshemmung einen gewinnenden Anhauch jugendlicher Grazie und ein femininer Einschlag einen Anflug von Feinheit geben und der als falscher Graf ein Parasitenleben führt; der greise Betrüger, aus dessen rosenwangigem, von Weißhaar umrahmten Altmännergesicht naive und freundliche Augen auf die für einen erfundenen Hausbau niederträchtig um ihre einzigen Ersparnisse gebrachten Opfer blicken; der abgehetzte Betrüger, der nach nichts aussehend und nichts in der Hand habend für den kommenden Tag die Erfüllung hochqualifizierter Aufgaben glaubhaft verspricht und zu seiner prompten Anstellung ein Gremium von Männern veranlaßt, die ihrerseits für die Übernahme der gleichen Aufgaben einen langen und abschnittsweise immer wieder nachzuweisenden Ausbildungsgang zurücklegen mußten; der nihilistische Betrüger, dessen von Leidenschaft und Ironie verzerrter Mund mit bezwingender, selbst-

abgewandter kultivierter Lässigkeit von seinem verpfuschten Leben plaudert und der Tausende als Darlehen erschwindelt. Diese und alle anderen Abschattierungen von betrügerischen Naturen heben sich durch ein Gemeinsames hervor: sie haben alle das Schillernde, das Oszillierende, das Suggestive.

Das sind aber primär keine Betrüger-Merkmale. Die leib-seelische Erscheinung dieser Menschen schafft zunächst nur Eindrücke, die willfährig machen. Diese Wirkung erzielt der Betrügende infolge eines dosierten Zusammenwirkens von nervöser Konstitution, biologischer Differenzierung, intellektueller Geschmeidigkeit, Stimmungsanlage und einer eigenartigen Geschlossenheit des psychophysischen Ausdrucks.

Darauf beruht aber letztlich jede Art von suggestiver Einwirkung, keinesfalls nur die betrügerische.

Wir brauchen ein sicheres Kriterium, ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal, das uns ermöglicht, aus allen Arten von Betrügern die betrügerische Persönlichkeit herauszuheben.

Wenn wir die Betrugstäter sichten, dann finden wir solche, von denen zu sagen ist: betrügerisch ist ihr ganzes Trachten, von der Lüge durchsetzt ist ihr ganzes Denken, der Betrug ist ihr Lebens-element.

Zur Feststellung, ob wir es mit einer betrügerischen Persönlichkeit zu tun haben, ist nicht die Schwere der betrügerischen Straftat entscheidend, nicht der Strafrechtstatbestand, daß aus der Absicht gehandelt wird, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erzielen, sondern ausschlaggebend ist der psychologische Sachverhalt, daß die betrügerische Persönlichkeit den Betrug in erster Linie um seiner selbst willen verübt, in erster Linie wegen der im Betrug liegenden Möglichkeiten zur Phantasiebetätigung und zur Phantasiebefriedigung.

Das schließt nicht aus, daß krimineller Vermögensgewinn die Folge und auch die gern gesuchte Folge ist. Aber der Unterschied ist deutlich zwischen Betrugstätern, die in erster Absicht auf widerrechtlichen Vermögenserwerb aus sind und sich dazu einen Betrug ausdenken und solchen Tätern, denen es in erster Absicht nicht auf den betrügerischen Gewinn, sondern zunächst auf die Begehung des Betrugs, auf das Erleben der betrügerischen Aktion, auf das Eintauchen in das künstliche, phosphoreszierende Licht der betrügerischen Existenz ankommt. Diese Täter können wir zu den betrügerischen Persönlichkeiten zählen.

Das macht erstens das Schillernde ihres Wesens aus, daß sie sich an das betrügerische Erlebnis, an das betrügerisch verfälschte Selbstgefühl verlieren und daß ihnen dieses zur zweiten Natur werden kann.

Das Bodenlose, das wir gegenüber solchen Menschen empfinden, ist ein zweites Merkmal der betrügerischen Persönlichkeit. Sie kennt bei der Hingabe an ihre betrügerischen Ideen keine Selbstkontrolle mehr, sie verkennt die Grenzen der Wirklichkeit, sie verliert den Boden der Tatsachen, sie beginnt an das Lügengewebe ihrer täuschungsgierigen Phantasie selbst zu glauben und aus der Selbsttäuschung fließt unmerklich die wenn auch vorübergehende Überzeugung von einer realen Existenz der vorgegaukelten Scheinwelt. Es sind das wahnhaft anmutende Erlebnisse. Und wenn es uns hin und wieder einmal bei der Bewährungskontrolle einer entlassenen betrügerischen Persönlichkeit gelingt, eine neue Betrugstat zu untersuchen, solange die Spuren noch warm sind, dann will uns immer scheinen, als handelte der Betreffende in einem kurzen Augenblick aus einem Zustand der Selbstvergessenheit heraus: das Wirklichkeitsbewußtsein scheint aufgegeben, die ganze Persönlichkeit erscheint verloren an eine alles beherrschende fixe Idee von einer eigenen unbegrenzten Vollmacht und Leistungsmöglichkeit.

Das ist ein drittes Moment: die betrügerische Persönlichkeit wird überwältigt von der Vorstellung, ihre Verfügungsmöglichkeiten seien jedem impulsiven Wunsche unbeschränkt dienstbar und es breitet sich der wahnhafte Gedanke aus, als sei die eigene Person berufen und mächtig, um in die Angelegenheiten Dritter rettend einzugreifen.

Es scheint so, als ob in der betrügerischen Persönlichkeit ein immerwährendes altes menschliches Streben, die Sehnsucht nach Allmacht, in einer abnormen und sinnwidrigen Weise realisiert wird. Durch das Menschengemüt zieht der alte Wunschgedanke des Rumpelstilzchen-Motivs, einmal Stroh zu Gold spinnen zu können, und ebenso beständig ist unser Verlangen nach einem »Tischlein-deck-dich«. Was hier märchenhafte Einkleidung ist, das wird von der betrügerischen Persönlichkeit unter Vergewaltigung der Wirklichkeit dargestellt.

Die betrügerische Persönlichkeit, auch soweit sie nicht geistig krank ist, tritt vorübergehend auf, als könne sie Stroh zu Gold spinnen, als könne sie den in fremder Kriegsgefangenschaft Vermißten herbeiholen, das fehlende Darlehen aufbringen, einen Gebrauchtwagenkauf einmalig günstig vermitteln, der lange gesuchte Ehe- und Glücksgefährte sein. Aber auch der betrügerischen Persönlichkeit bleibt

das Bewußtsein, daß alles Hochgefühl, daß der gesteigerte Selbstgenuß, den der betrügerische Bemächtigungs- und Leistungswahn gewährt, ein Phantasiegebilde bleibt. Es ist möglich, daß die betrügerische Persönlichkeit wegen dieses Stachels der Selbstentlarvung kriminell wird. Vielleicht ist ein innerster Verdruß darüber, daß das Gefühl von der eigenen Großmacht ein falsches und gefährliches ist, vielleicht ist die Enttäuschung darüber, daß die vorgespülten Fähigkeiten die eigene Leere und Hilflosigkeit nicht beseitigen können, ein unterirdischer Antrieb, sich dafür am Kollektiv, an der Gesellschaft durch Schadenszufügung zu rächen.

Da die betrügerische Persönlichkeit bei der Tat wahnhafte Züge erkennen läßt, die im sonstigen Verhalten völlig fehlen können, würde man sie auch zu den Spaltcharakteren, den Schizo-Charakteren zählen können. Der Begriff des Spaltcharakters muß aber eng gefaßt werden, sonst verlieren — diese Gefahr läuft zuweilen die moderne Charakterologie — die seelenkundlichen Begriffe ihre Deckungsschärfe. Ein Spaltcharakter ist nicht nur jemand, der heute so und morgen so ist. Von einem Spaltcharakter sprechen wir dann, wenn völlig unzusammenhängende, gegensätzliche Wesenszüge zugleich vorhanden und gleichzeitig nebeneinander oder im abrupten Wechsel nacheinander wirksam werden. Solche Spaltcharaktere sind dann echte Doppelnaturen. In ihrer reinen Ausprägung sind sie selten. Wir kennen aus unserer bisherigen Praxis mit Betrügern einen Fall.

Man möchte dazu neigen, die betrügerischen Persönlichkeiten nicht Spaltcharaktere, sondern »Gleichcharaktere« zu nennen. Die Beobachtungen während des Strafvollzugs und bei der Bewährungskontrolle zeigen, mit welcher Flüssigkeit und Behendigkeit die betrügerischen Persönlichkeiten von einem Gesinnungsgehäuse in das andere schlüpfen können, wie sie aus ihrer betrügerisch illuminierten Innenwelt mit Einsicht in die äußere Wirklichkeit finden und von dort ebenso leicht wieder in die betrügerisch aufgemachte Lebenskulisse zurückgleiten können.

Wir haben versucht, einige typologische Hauptmerkmale der betrügerischen Persönlichkeit hervorzuheben. Die genuine, »eingeborene« Freude an der Veranstaltung des Betrugs und an der damit gewährten Phantasiebefriedigung, das Hinausgleiten aus dem Wirklichkeitsbewußtsein und das Aufblähen eines leistungswahnhaften Selbstgefühls sind keine erschöpfenden Kennzeichen der betrügerischen Persönlichkeit, wohl aber hervorstechende Merkmale, die einen Unterschied anzeigen gegenüber dem reinen Nutzbetrüger.

Wo und wie die betrügerische Persönlichkeit kriminell wird, ist eine Frage, zu der die Beobachtungen aus Strafvollzug und Bewährungskontrolle einen Beitrag leisten können.

Ein 27jähriger, 4mal einschlägig vorbestraft, wird in 9 Fällen wegen Rückfallbetrugs verurteilt. Auffällig ist ein gewisses Mißverhältnis zwischen einem Großschwindel buchstäblich märchenhaften Ausmaßes und dem relativ geringfügigen betrügerischen Gewinn, der auch das Gericht abhielt, den Täter als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu verurteilen. Der junge Mann, nennen wir ihn Paul, gab sich mit grenzenloser Keckheit und unwahrscheinlichem Erfolg als Mitglied alter Familien des Hochadels aus, fingierte den Kauf teuerster Wagen, brachte sie allerdings nie in seinen Besitz, sondern begnügte sich mit Probefahrten, Geldaushilfen im Betrage von 20,— DM und ließ sich vom Verkäufer freihalten.

In der Straftat ist Paul wie ein Musterknabe: Folgsam, zurückhaltend, gefällig, fleißig, ausgeglichen; nirgends zeigt sich hier eine Spur seiner Großmannssucht.

Aus seiner Lebensgeschichte geht hervor:

Die Mutter war 18 Jahre lang gelähmt gewesen. Die Ehe der Eltern wurde in seinem 15. Lebensjahr geschieden. Beide Eltern verstarben bei Kriegsende. P. kam darauf zur Großmutter, die als Witwe ein Lebensmittelgeschäft führte. Sie war sehr frömmelnd und hatte P. mit ihren Anweisungen zu einem kirchlichen Leben gequält. Die Krankheit der Mutter überschattete seine Jugend. Jahrelang half er morgens und abends, die Mutter vom Bett zum Lehnstuhl und zurück zu tragen. Er vermißte schmerzlich, daß er nicht — wie andere Kinder — am Sonntag mit seiner Mutter spazieren gehen oder mit ihr ein Kaffeehaus besuchen konnte.

Er ist sensibel und nachdenklich und fühlte sich früh verwaist, obwohl beide Eltern gutmütig waren und ihm seine Wünsche reichlich erfüllten. Er litt daran, daß sein Leben anders und bedrückter verlief als das anderer Kinder. Dabei fehlte es in seinem Elternhause an materiellem Wohlstand nicht. Was fehlte, war die psychische Behaglichkeit, die durch die Gebrechlichkeit der Mutter verschleudert wurde. P. kann sich an seine Mutter als gesunde Frau nicht erinnern; früh zu ihrer Pflege herangezogen, wurde er überlastet, besonders als der Vater mit Kriegsbeginn für Jahre verschwand und die Ehe geschieden wurde.

Durch seine kindheitliche und jugendalterliche Umwelt wurde P. in seinem Ichgefühl, in seinem Daseinsgefühl deformiert, da er empfindsam, mitfühlend und stimmungsbetont ist. Er konnte diesen Dauerdruck, der sich nach dem Tode der Mutter im Hause der Großmutter fortsetzte und der unentwegt auf seiner Selbstgeltung und Selbstentfaltung lastete, nicht angemessen verwinden, weil er auch hormonell gestört war. Er zeigt heute als 27jähriger starke Entwicklungshemmungen, verschärft durch feminine Einschlüge. Er war und ist noch psychisch gespalten: er erlebt sich als Einzelgänger mit Freude an persönlicher Kultur seiner Erscheinung und mit Freude am Betrachten der Welt. Andererseits verspürt er eine infantile Hinneigung zu Menschen, die gütig zu ihm sind und die ihn schätzen. Das liebste Mitgeschöpf ist ihm das Tier. Den Zwiespalt seiner Entwicklungsdisharmonie versucht er durch trotzig krampfhaftige Versuche des Geltungsstrebens zu kompensieren. Seine auch äußerlich frisierte Haupthaar, die mädchenhaften, weißen, weichen, gepflegten, grazilen Hände, der gefühlvolle Augenausdruck, das weiche Timbre der Stimme machen ihn für viele zu einem anziehenden jungen Mann, dem man gern gefällig ist. So hatte er keine Schwierigkeiten, wenn er sich in hochstaplerischer Weise adlige Namen und Titel, die er aus dem Telefonbuch entnahm, in betrügerischer Absicht zulegte.

In der Strafhaft sind nun alle betrügerischen, hochstaplerischen Allüren wie verflogen. Wir haben anscheinend eine völlig andere Persönlichkeit vor uns. Aber dieser Wandel ist gut einzusehen, wenn man die Veränderung der sozialen Umwelt bedenkt, welche die Haft für Paul mit sich bringt.

Draußen lebte er ohne Anschluß und wollte seinem Ich Beachtung verschaffen. In der Haft wird ihm der Anschluß aufgenötigt und er wird, besonders in der Zugangsstufe, sehr genau beachtet. Als Verurteilter hat er eine erhebliche Beachtung durch eine hohe öffentliche Einrichtung, durch das Gericht, erfahren. Die sozial negative Wertung, die er mit der Zuchthausstrafe erfahren hat, spielt für sein abartiges Ichgefühl nicht die entscheidende Rolle. Bei diesen gestörten Selbsterlebnissen, diesen disharmonischen Daseinsgefühlen geht es nicht um sozial-ethische Einstufungen, sondern um ganz primitive, elementare, noch jenseits der Moral liegende Befriedigungen.

Die Haft und die Anstaltsgewalt bieten Paul ein Korsett. Draußen, wo Schicksal und Zufall, wo die Fluktuation des freiheitlichen Lebens so mannigfaltige Impulse geben, trifft Paul auf Leute, die dem Zauber des vermeintlich Vornehmen, das er darstellen kann, erliegen und ihn deshalb sogar hätscheln.

Im Zuchthaus ist das Leben reizarm und die Mitgefangenen und die Anstaltsverwaltung sind kritisch, mißtrauisch und nicht bereit, einem Blendungsmanöver aufzusitzen.

Und doch, ist Pauls anstaltsfrommes Betragen, sein mustergültiges Verhalten nicht eben auch eine Reaktion seines Gleichcharakters? Ist es nicht dieser Zug der betrügerischen Persönlichkeit, der ihn befähigt, jetzt mit einer unverkennbaren Darstellungsfreude und ohne die primäre Absicht, nur gut abzuschneiden, sich als der erstklassige Häftling, als ein klaglos und willig Fügsamer, als ein Bußfertiger zu fühlen und zu geben? Ist es nicht wieder ein phantasiedurchlebtes Spiel, nicht eine Rolle, die Paul ganz erfüllt, so daß sein Häftlingsdasein darin aufgeht? Man lasse sich nicht täuschen: Der jähe Umschlag, das alsbaldige Zurückgleiten ins Kriminelle, das die betrügerische Persönlichkeit nach der Wiedererlangung der Freiheit im Anschluß an jahrelange einwandfreie Häftlingsführung so oft zeigt, muß uns nicht nur prognostisch, sondern auch diagnostisch stutzig machen.

Ein 42jähriger verbüßt wegen Rückfallbetrugs eine mehrjährige Zuchthausstrafe. Er hatte sich den Dokortitel zugelegt, trat als Diplom-Ingenieur auf, gründete ein schwindelhaftes Architektenbüro, verfügte über erstklassige Empfehlungsschreiben aus Fachkreisen, obwohl er ohne Fachausbildung war, täuschte die Behörden, obwohl es ihm an Kapital völlig fehlte und verschwand, nachdem er sich etwa 20 000,— DM erschwindelt hatte. Unter den Geldgebern befand sich eine der größten westdeutschen Banken. Es war ihm aber nicht in erster Linie auf den betrügerischen Gelderwerb angekommen, sondern er wollte bauen, wollte Baumeister sein. Sein Lebenszuschnitt war bis zum Zeitpunkt seines Verschwindens außerordentlich bescheiden. Er war der Chef, der alles ins Geschäft steckte und seine Angestellten gut versorgte. Sein Vater hatte ein Malergeschäft. Aber der Verurteilte, nennen wir ihn Baumann, wollte nicht auch im weißen Malerkittel durch die Straßen seines Heimatortes gehen, das hätte ihm Minderwertigkeitserlebnisse bereitet. Er ließ sich künstliche Mensurschmisse machen, die seinem gutgeschnittenen Gesicht vorzüglich stehen. Er hat eine warme, gewinnende Sprechweise, in Zivil wirkt er elegant.

Auch dieser Großmannssüchtige ist ein betrügerischer Gleitcharakter. Aus jeder Lebenslage gestaltet er eine Existenzpose, die darzustellen sein Phantasievergnügen bedeutet. Solange sein Baugeschäft noch lief, lebte er wie ein rastlos Arbeitsamer, der sich persönlich nichts gönnte, wie ein

Manager, der von seinen weitreichenden Verpflichtungen aufgezehrt wurde. Als er verschwinden mußte und wieder die Verhaftung drohte, spielte er den großen hemmungslos Untergehenden. Er erwarb ohne Geld ein Luxusauto, hielt eine ganze Ballettruppe frei und beging einen Selbstmordversuch, als er verhaftet wurde.

In der Strafhaft produzierte er ein nervöses Stottern, das er pflegte und mit dem er kokettierte. Diese Sprachstörung sollte jetzt dokumentieren, daß er ein unter Schicksalsschlägen Zusammengebrochener sei, daß das Zurückliegende für ihn zuviel war und ihn auch schon körperlich in Mitleidenschaft gezogen habe. Das alles geschah mehr oder weniger unbewußt. Er hatte volle Einsicht in den verhängnisvollen Drang, den ihm ein ererbter Leichtsinn, seine Sensibilität, seine stimmungsgelockerte Fahrlässigkeit und seine Geltungssucht aufnötigten. In der Haft führte er sich zwar vorzüglich, aber er war depressiv. Er war es gern, denn er schwelgte in dem Dasein eines leidgeprüften Opfers, das einen schweren Weg der Läuterung zu gehen hat. In sein Tagebuch schrieb er:

Gefangensein, und wieviel Dunkel verbirgt dieses Wort. Die Zeit steht beim Erleiden des Dunkels still. Der Mensch nähert sich dieser Sphäre, wo das Gnadenhafte und Erkennen sich ereignen kann. Die geistige Einsamkeit bleibt gewahrt, die der stärkste Schutz gegen die menschlichen Leidenschaften ist. Die ganze geistige Welt scheint zeit- und wesenlos, selbst die lebendigsten eigenen Erlebnisse verblasen zu halbvergessenen Träumen. Man wird bis zur Qual empfindlich für alle Realitäten, die erdrückenden Träume, Abgespanntheit, aufreizende kleine Eigenschaften anderer, die seelische Bedrücktheit, die entsetzliche Eintönigkeit des Tagesablaufs. Es ist ein langer dunkler Tunnel, an dessen Ende man, vorausgesetzt, daß man mit einer Standhaftigkeit durchhält, wieder Freude erfühlt. Man lernt ungeahnte Dinge über die menschliche Natur. Jede Not verwandelt sich in Segen, wenn wir sie als Aufgabe betrachten. Die Freiheit ist nicht von äußeren Umständen abhängig. Sie vermag selbst unter stärkerem Zwang zu gedeihen und hinter Kerkermauern aufzublühen. Die Freiheit, die ich erstrebe, ist meine innere Freiheit. Es ist die Freiheit von sich selbst und allen Trieben, Süchten, Lüsten und Begierden. Ich weiß aber auch, daß ich die innere Freiheit nur erhalte, wenn mich Meere und Welten von der Vergangenheit trennen.«

Welche Freude er am Ende des »langen, dunklen Tunnels« der Haft »erfühlte«, zeigte er, als er entlassen wurde. Sofort schlug sein Verhalten um: Die bis dahin weichliche Klagsamkeit fiel augenblicklich von ihm ab. Mit geschwellter Brust, federndem Gang und abnorm glänzenden Augen beeilte er sich, seine Zivilkleidung zu empfangen. Er gab zur Protokollierung in die Entlassungsakten fälschlich an, daß er eine Anstellung als Architekt in einem großen Industriebetrieb erhalte. Kaum trug er seinen Zivilanzug, log er, daß er auf Grund von schriftlichen Zusagen bei der Firma Krupp die Stelle eines Leiters des Baubüros antreten werde. Beim Entlassungsgespräch zeigte sich: Nach 6 einschlägigen Vorstrafen, von denen die beiden letzten Zuchthausstrafen waren und nach nunmehr 3¹/₂-jähriger Haft flammte die alte Großmannssucht völlig ungebrochen wieder auf in dem Moment, in dem sich das Zuchthaus zu öffnen begann. Baumann zappelte geradezu vor geltungssüchtiger Erregung, der Augenausdruck zeigte ein pathologisch anmutendes Glimmen. Das Mienenspiel war wie verzerrt von dem berausenden Gefühl der neuen Lebensmöglichkeit, die sofort in betrügerischer Weise ausgebeutet wurde. Kaum eine Stunde, nachdem der Entlassene die Anstalt hinter sich hat, geht er zum Vertragszahnarzt der Anstalt und stellt dort seinen Koffer ab, indem er sich dabei wieder den Dokortitel zulegt.

Dieses rasche und schlagartige Umkippen aus einer jahrelangen fügsamen Häftlingshaltung in die erneute kriminelle Betrügerei, dieses unvermittelt erfolgende Hinübergleiten in die alte betrügerische Verhaltensweise finden wir bei der Bewährungskontrolle, die uns auch bei entlassenen Sicherungsverwahrten durch Gerichtsbeschuß in bestimmten Fällen aufgegeben wird, so oft.

Ein 59jähriger Sicherungsverwahrter, ein geltungssüchtiger, darstellungsfreudiger, gemütslebhafter, phantasiestarker Hyperthymiker, seit dem 18. Lebensjahr insgesamt 18mal — vorwiegend wegen Betrugs — bestraft, wird nach einer Haft von 6 Jahren bedingt entlassen. In der Anstalt hatte er sich sehr gut geführt, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit gearbeitet und einen Vertrauensposten zufriedenstellend ausgefüllt. Er bekommt einen Arbeitsplatz als landwirtschaftlicher Helfer zugewiesen. Nach 9 Tagen läßt er sich von seinem Bauern Urlaub geben unter dem fingierten Vorwand, seine Schwester in einer Großstadt besuchen zu wollen. Er kehrt von dem für drei Tage gewährten Urlaub nicht zurück, schreibt aus einem anderen Ort eine Postkarte, daß er im Krankenhaus liege. Auf der Postkarte war der aufgedruckte Absender einer Gastwirtschaft unkenntlich gemacht. Wir konnten ihn entziffern und fuhren dem Entlassenen nach. Er hatte sich in der Gastwirtschaft eingemietet, wahrheitswidrig angegeben, daß er eine Maschinenfabrik besitze, Maschinen in der Umgebung aufzustellen habe und daß sein Wagen in der Reparatur sei. Er fragte, ob die Gastwirtschaft eine Garage habe, in der er den Wagen nach der Reparatur unterstellen könne.

Dann versuchte er vergeblich, sich beim Wirt 100,— DM zu leihen, um die angebliche Reparatur bezahlen zu können. Als der Wirt am nächsten Tag sagte, daß ein fremder Wagen das Hoftor blockiere, behauptete der Entlassene, es sei sein Wagen, den die Angestellten der Reparaturwerkstatt vorgefahren, doch den Schlüssel mitgenommen hätten, bis die Reparatur bezahlt sei. Dann erklärte er, er müsse noch in Geschäften vorübergehend nach Frankfurt, man solle ihm das Zimmer reservieren und wenn ein Anruf käme, solle man sagen, daß er wieder in Kürze zurück sei. Er verschwand und hinterließ eine geringe Zechschuld. Aus der Stadt rief er noch die Gastwirtschaft an und täuschte vor, daß sein Werk ihn als Chef zu sprechen wünschte und kündigte die Ankunft von zwei Monteuren an. Dann ging er in die sowjetisch besetzte Zone.

Wenn man ein solches ungebrochenes betrügerisches »come-back«, eine solche durch langjährige Haft unbeeinflusste Wiederkehr der betrügerischen Straffälligkeit betrachtet, so ist man gehalten, das zu berücksichtigen, was der Schweizer Psychiater Manfred Bleuler über die Psychopathologie der Nebennierenrinden-Über- und Unterfunktion sagt.

Ein Mangel an Außenreizen, ein teilweiser Lebensstillstand bedingt einen seelischen Einfluß, der über das Nebennierenrindenhormon für den Organismus und damit auch für die Psyche eine »Schaltung auf Ruhe«, eine Ruhigstellung bewirkt. Ein Alarmsignal, ein Bedürfnis nach Hochleistung bewirkt auch physiologisch über die hormonale Funktion eine Anspannung, eine psychische Alarmierung.

Bleuler sagt: »Die körperlich-endokrine Schaltung erfolgt grob und elementar nach dem Gesichtspunkt Leistungsbereitschaft oder Ruhe; die Psyche differenziert je nach den Besonderheiten der Situation. Sie agiert und reagiert dabei auf Grund ihres individuellen Wesens, der persönlichen Erfahrungen, Hoffnungen, Befürchtungen, Ziele und Absichten« (Endokrinologische Psychiatrie, 1954, S. 23 ff.).

Das »individuelle Wesen«, aus dem heraus die betrügerische Persönlichkeit nun reagiert, ist eben, wie wir eingangs zu skizzieren versuchten, so beschaffen, daß aus der jeweiligen Lebenslage eine Scheinexistenz gemacht wird, deren Aufrechterhaltung lustvoll erlebt wird. Die Haft gibt das Signal für langzeitige Ruhe. Die hormonal mitgesteuerte leib-seelische Ruhigstellung wird von der betrügerischen Persönlichkeit nun benutzt für das Spielen einer Rolle, die gekennzeichnet ist durch Gedämpftheit, Kleinbeigeben, Stillhalten, Sichducken, Kleinerwerden und Einschrumpfen. Das kann auch bis hin zu Ansätzen von Selbstaufgabe führen. In diesem Licht ist z. B. die Selbstbeschädigung zu sehen, die von der betrügerischen Persönlichkeit während der Haft ausgeübt wird. Das provozierte Stottern aus dem vorhin berichteten Fall Baumann gehört hierher. Es stellt eine feine, intelligent abgewandelte Form der Selbstbeschädigung dar, wie sie sonst gröber als Hungerstreik, Fremdkörper-Schlucken und Schnittverletzung festzustellen ist.

Der betrügerische Charakter aller solcher Handlungen wird offenkundig, wenn man bei näherem Zusehen bemerkt, daß sie nicht ernsthaft gemeint und durchgeführt werden. Sie sind nicht ernsthaft hinsichtlich des düsteren Zieles, mit dem Leben ein Ende zu machen, wie es mit einer ganz anderen depressiven Wucht der Fall ist bei Selbstbeschädigungen, die entschlossene, wahrhaft verzweifelte Selbstmörder vollbringen.

Die Ruhigstellung in der Haft wird von der hysterisch-boshaften betrügerischen Persönlichkeit gerne benutzt, um die Daseinsminderung auszukosten bis zum Ichschwund, bis zur Selbstaufgabe. Das ist ein Teil ihres in der Haft fortgesetzten Betrugs. Es ist Täuschung, denn es ist im Grunde nicht wahr und soll es auch nicht sein, soll aber Vorteile verschaffen.

Die Entlassungssituation mit ihrem Anprall der frischen Luft, der veränderten Kost, der freiheitlichen Möglichkeiten und der Umstellungsschwierigkeiten bedeutet andererseits ein Alarmsignal. Die neue erweiterte Umwelt lockt mit zahlreichen Versuchungen, den leib-seelisch geweckten Impuls zur Leistungsbereitschaft zu betätigen. Die betrügerische Persönlichkeit betätigt sich ihrem »individuellen Wesen«, ihrem dominierenden Streben entsprechend.

Ein 50jähriger, wegen Betrugs vorbestrafter Sicherungsverwahrter wird entlassen. Er ist ein leicht-herziger, leichtfüßiger Süddeutscher von einfachstem Herkommen. Er gehört zum Typus des lästigen Gewohnheitsverbrechers. Er wird in die Landwirtschaft vermittelt. Kurz nach seinem Arbeitsantritt ereignet sich folgendes: Es ist Kirmes. An der Würstchenbude lernt der Entlassene, nennen wir ihn Karl, einen Kaufmann kennen, der schon angeheitert ist. Karl wird mitgenommen ins Weinzelt. Karl bleibt zurückhaltend und revanchiert sich angemessen für die Getränke. Spät abends bringt er den Kaufmann nach Hause. Anderntags wird gemeinsam weitergezecht. Es wird Brüderschaft getrunken, aber Karl bleibt in allem im Rahmen. Einige Tage später sagt der Kauf-

mann, er suche einen Gebrauchtwagen zu kaufen. Das ist für Karl der Zündfunke. Er ist der Mann, der helfen kann. Er genießt innerlich bereits, daß er, der Zuchthäusler, hier einspringen wird. Er lügt los, seine Angehörigen hätten eine Autovertretung. Er bittet um 5,— DM, um nach auswärts mit seinem Vater zu telefonieren und bekommt das Geld. Dann sagt er, er müsse in Sachen Autokauf nach Süddeutschland fahren. Dazu habe er nicht die entsprechende Garderobe. Er habe hier im Ort erst als landwirtschaftlicher Eleve neu begonnen, seine Kusine habe ihm zwei Koffer mit seiner guten Garderobe gebracht, aber versehentlich wieder mitgenommen, weil er im Krankenhaus gelegen habe, was vorübergehend auch der Fall war. Karl bittet den Kaufmann leihweise um Reise-garderobe. Er erhält eine Hose und ein Jackett und verschwindet.

Das Modell dieser Betrugstat ist das für die betrügerische Persönlichkeit klassische: Eine Gelegenheit, sich großzutun, sich größer zu fühlen und die armselige Existenz auch vor sich selbst hinweg-zuschwindeln. Man macht lügenhafte vielversprechende Angebote und dann kommt das Gefühl: es ist ja doch nicht wahr, es muß ja herauskommen; dann Scham und wurstige Resignation und im voraus schon eine Wut auf diejenigen, die den Schwindler erkennen werden und die gehässige Absicht, diese Leute schon im voraus durch Schädigung dafür zu strafen, daß sie verurteilen und verachten werden.

Wie ganz anders die Sachverhalte beim Betrüger sind, der keine betrügerische Persön-lichkeit ist, sei durch ein anderes Beispiel belichtet:

Ein 33jähriger aus ehemals begüterter Familie, während des letzten Krieges als Offizier ausgezeichnet, wurde Beamter bei einer Bundesbehörde. Auf Grund seiner Tüchtigkeit avancierte er zum Leiter einer behördeneigenen Fahndungsstelle und machte sich auch dort verdient. Er verbüßt eine mehrjährige Zuchthausstrafe, weil er unter Benutzung der Kenntnisse, die er bei seiner Fahndungs-tätigkeit erlangte, seine Behörde um erhebliche Gelder betrog.

Er ist ein zielstrebig, ernster Charakter. Mit Männlichkeit beugt er sich unter seine Haft. Er erhält einen Gnadenerweis und baut sich nach Entlassung mit Energie eine schöne Position in einem freien Wirtschaftsberuf auf.

Seine Tat erscheint persönlichkeitsfremd. Was stand dahinter? Er hatte in der Jugend unter einem sehr eigensinnigen, ungerechten und tyrannischen Vater gelitten. Er selbst ist schwerblütig und hat diesen Erziehungsschaden nie recht verwunden. Er blieb, nach außen unmerklich, zutiefst bedrückt. Er suchte einen Ausgleich durch seine Gattenwahl. Er heiratete eine leichtmütige, unbeschwerte hübsche Frau, die jene Gelockertheit des Naturells besaß, die ihm fehlte. Aber in Wirklichkeit suchte er eine Frau, die eine etwas hausbackene mütterliche Anspruchslosigkeit verkörpern sollte. Die innere Eheharmonie blieb demzufolge aus. Er mußte fürchten, seine Frau zu verlieren. Das hätte aber seinem etwas steifen, verspannten Ehrgefühl eine schwere Wunde geschlagen, eine solche Niederlage hätte seine noch wegen der schädlichen Jugenderlebnisse empfindliche Männlichkeit zu hart getroffen. Er suchte seine Frau mit einem verzweifelten Mittel an sich zu binden. Er schlug ihr eine Geschäftsgründung vor, die einen luxuriösen Lebensstandard versprach. Um die Mittel zu erlangen, entwarf er seinen Betrugsplan, in den er seine Frau einweihte. Er wollte seine Frau, was ihm auch gelang, zur Mittäterin machen, um sie so auf Gedeih und Verderb an sich zu ketten.

Hier wurde der Betrug nicht begangen aus Freude an der betrügerischen Veranstaltung, zur Phantasiebefriedigung oder um in ein anderes, höheres Sein hineinzuschlüpfen, wie es die betrügerische Persönlichkeit erstrebt, sondern aus nüchterner, zweckgebundener Überlegung.

Die ihrem Wesen nach betrügerischen Persönlichkeiten sind Surrealisten. So sehen wir in der Haft Betrüger, bei denen der Phantasieüberschwang so hemmungslos ist, daß sie auch von der Zelle aus ihre Täuschungsversuche fortsetzen.

Ein 28jähriger, der wegen mehrfacher betrügerischer Autokäufe verurteilt wurde, macht Eingaben an das Innenministerium und bittet, ihn in die Freiheit zu lassen, damit er versteckte, nur ihm bekannte, aber von ausländischen Geheimdiensten gesuchte Mikrofilme mit Lageplänen verborgener Goldschätze der ehemaligen Reichsbank der Regierung zur Verfügung stellen könne.

Hier tritt das Wahnhaftes wieder hervor und solche Fällen lassen uns die Frage nach der geistigen Gesundheit stellen. Wir haben den eben erwähnten Phantasten psychiatrisch nachuntersuchen lassen. Es ergab sich der Verdacht auf einen Stirnhirnprozeß.

Ein 35jähriger, der aus achtbarer Familie stammt, durchläuft Schule und Lehre mit Auszeichnung. Im Kriege wird er Soldat. Er beginnt, in negativer Weise auffällig zu werden, wird mehrfach bestraft wegen Lebensmittelschiebung, unerlaubter Entfernung von der Truppe und unbefugten Orden-tragens. Von seinem 21. Lebensjahr an machen sich in steigendem Maße Großmannssucht und

Haltungsschwäche bemerkbar. Er gibt sich fälschlich als Kriminalbeamter, als Oberingenieur und Abteilungsleiter und als ehemaliger Kommandeur eines Pionierbataillons aus und verübt Serien von Betrugstaten. Nach mehrfachen Haftstrafen findet er jedesmal wieder Anschluß im Elternhaus und geregelte Arbeit, wird aber rasch wieder rückfällig.

Die erschwindelten Geldbeträge sind im einzelnen nicht sehr hoch, erschwerend ist aber die charakterliche Minderwertigkeit und Unverfrorenheit, mit der er die Existenzsorgen besonders von bedrückten und kleinen Leuten ausbeutet. Nach 2jähriger Sicherungsverwahrung wird er entlassen. Er arbeitet ein knappes Vierteljahr beim Bauern. Er lernt einen Flüchtlingshandwerker kennen, der seinen Betrieb in eine größere Stadt verlegen möchte und dazu ein Darlehen von 5000,— DM benötigt. Sofort erklärt er, daß er selbst dieses Darlehen, und zwar zinslos, geben werde. Sein Vater würde das Geld telegraphisch anweisen. Der Handwerksmeister ist auch gutgläubig und disponiert in einer für sein Geschäft verhängnisvollen Weise.

Eine Universitäts-Nervenklinik hatte beim Täter schon Jahre vorher eine Hirnschädigung als Folge einer früh durchgemachten Hirnentzündung festgestellt.

Wenn man die oft überschießende, von allem Wirklichkeitsbewußtsein anscheinend verlassene Phantasietätigkeit der betrügerischen Persönlichkeiten am Werke sieht, dann wird man infolge der verwandten Symptome gemahnt, an pathologische Hirnprozesse zu denken.

Damit berühren wir die Frage, welche Ursachen für die Wesensbildung der betrügerischen Persönlichkeit faßbar sind, eine Frage, die über unser Thema hinausführt, weil sie von der Kriminalpsychologie allein nicht geklärt werden kann. Mit Wahrscheinlichkeit sind pathologische Vorgänge, die über bestimmte Hirnzentren laufen und unnormale psychische Funktionen hervorrufen, an der Ausprägung der Abart betrügerischer Persönlichkeiten mitbeteiligt.

Organisation und Aufgaben der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen; Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen

Geschäftsführer Köhler, Hamburg

Die Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen (DZBS) verdankt ihre Entstehung der Tätigkeit der sog. Rechtsauskunftsstellen, die etwa seit der Jahrhundertwende allenthalben in den deutschen Landen eingerichtet wurden, um den minderbemittelten Bevölkerungsschichten, die sich aus finanziellen Gründen des Rates und der Hilfe von Anwälten nicht bedienen konnten, die Möglichkeit zu geben, dennoch sachgerechte Rechtsauskunft einzuholen und sich praktischer Rechtshilfe zu bedienen. Diese Fürsorge für die ärmeren Volkskreise sah man s. Z. als Aufgabengebiet der Wohlfahrtspflege an. Träger der Rechtsauskunftsstellen waren einerseits die kommunalen Wohlfahrtsämter, zum anderen gemeinnützige Wohlfahrtsverbände aller Art.

In der Praxis dieser Rechtsauskunftsstellen erwies sich nun das Treiben gewisser unlauterer Unternehmen, der sog. Schwindelfirmen, mehr und mehr als eine erhebliche Gefahr insbesondere für die minderbemittelten Bevölkerungskreise, deren Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit und Unerfahrenheit in rechtlichen Fragen von derartigen Unternehmungen in besonderem Maße ausgebeutet wurden. Zugleich aber wurde auch offenbar, daß es äußerst schwer war, den meist raffiniert ausgeklügelten Kniffen und Tricks solcher Schwindelfirmen beizukommen, weil der Einzelfall, für sich betrachtet, nur selten ausreichte, um straf- bzw. zivilrechtlich den Nachweis schwindelhaften oder gar betrügerischen Gebarens zu erbringen. So ergab sich folgerichtig die Notwendigkeit, alles bei den einzelnen Rechtsauskunftsstellen anfallende einschlägige Material an einer zentralen Stelle zu erfassen, um dadurch in Fällen, in denen der Verdacht gleicherweise schwindelhaften Auftretens des betreffenden Unternehmens auch an anderen Orten bestand, auf diese anderwärts gemachten Beobachtungen zurückgreifen und dadurch den Nachweis der systematischen Täuschung und Übervorteilung führen zu können. In diesem Bestreben wurde 1911 die DZBS im Rahmen des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen e. V. gegründet und arbeitete in diesem zunächst als unselbständige Abteilung.

Die Einrichtung dieser Zentralstelle wurde in der Folge aber nicht allein von den verbandsangehörigen Rechtsauskunftsstellen rege benutzt. Es zeigte sich schon sehr bald ein lebhaftes Interesse z. B. der Handels- und Gewerbekammern, der wirtschaftlichen Verbände und Gewerkschaften an dem bei dieser Zentrale zusammenlaufenden Material, ebenso aber auch von Seiten der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Nachdem man erst einmal den Wert einer solchen Einrichtung erkannt hatte, entwickelte sich sehr bald ein gegenseitiger Nachrichtenaustausch.

Dieses weite Hinauswachsen über den Bereich und das eigene Interesse des Verbandes der Öffentlichen Rechtsauskunftsstellen brachte es dann mit sich, daß die Nachrichtensammelstelle aus diesem Verband herausgelöst und in einen selbständigen Verein umgewandelt wurde, der den Namen »Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V.« erhielt. Diese Verselbständigung war von erfreulichem Vorteil insofern, als die Zentralstelle auch in der Zeit von 1933 bis 1945 ihrer selbstgestellten Aufgabe nachgehen konnte, während der vorerwähnte Verband der Öffentlichen Rechtsauskunftsstellen schon bald nach 1933 aufgelöst wurde.

In diesem Zusammenhang soll kurz eine andere Organisation erwähnt werden, die weder mit dem Verband der Öffentlichen Rechtsauskunftsstellen, noch mit der DZBS unmittelbar etwas zu tun hat. Der Zweck dieser Abschweifung ergibt sich aus den späteren Ausführungen.

Im Jahre 1925 wurde in Hamburg der Verein »Pro Honore, Verein für Treu und Glauben im Geschäftsleben« gegründet, der, wie der Untertitel es bereits zum Ausdruck bringt, sich die Aufgabe setzte, für die Wahrung der Grundsätze von Treu und Glauben überall im Wirtschaftsleben einzutreten. Geschaffen aus der Hamburger Wirtschaft, sollte er seiner Aufgabensstellung nach besondere hamburgische Aufgaben erfüllen und sich mit dem hamburgischen Geschäftsleben befassen. Bald wuchs er aber über diesen relativ engen örtlichen Wirkungsbereich hinaus und erstreckte seine Arbeit immer weiter nach außerhalb. Sachlich war die Arbeit jedoch nach wie vor auf die Erhaltung von Treu und Glauben im Geschäftsleben ausgerichtet.

Im Laufe der Zeit erkannte man, daß die Tätigkeit der DZBS einerseits und des Vereins »Pro Honore« andererseits sich gegenseitig in idealer Weise ergänzten, und so kam man 1932 dahin überein, fortan die Tätigkeit beider Organisationen in möglichst enger Gemeinschaft auszuüben, ohne sich jedoch miteinander zu verschmelzen. So arbeiten seitdem die DZBS und der Verein »Pro Honore« nicht nur in Bürogemeinschaft, sondern auch unter einheitlicher Geschäftsführung und in weitgehender Personalunion in den beiden Vorständen so eng miteinander, daß beide in der Öffentlichkeit fälschlicherweise oft als eine einzige Organisation angesehen werden, während es sich um zwei rechtlich völlig voneinander unabhängige Organisationen handelt.

Das Jahr 1945 stellte beide Organisationen nicht nur vor die Frage, ob unter den veränderten Verhältnissen die Arbeit weitergeführt werden könnte, sondern in eben dem gleichen Maße auch vor die Frage, wie dies bewerkstelligt werden könnte, nachdem der größte Teil des früheren Aktenmaterials entweder dem Bombenkrieg zum Opfer gefallen oder aus der Auslagerung nach Wien nicht wieder herbeizuschaffen war. Erfreulicherweise hatte die Kartei alle diese Zeiten nahezu ohne Beeinträchtigung überstanden, so daß wenigstens ein Grundstock für die Wiederaufnahme der Tätigkeit vorhanden war. Dank dem Entgegenkommen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Einsatzbereitschaft der damaligen Mitarbeiter war es möglich, die Arbeit der beiden Vereine bereits im Jahre 1946 wieder aufzunehmen, wenn sie naturgemäß angesichts des Zusammenbruchs jeglicher Moral in der Zeit bis zur Währungsreform auch ganz außerordentlich erschwert war. Um so dankbarer muß anerkannt werden, daß sich auch in dieser Zeit die Wirtschaftsbehörden und die Polizeidienststellen wieder gern unserer Mitarbeit wie früher bedienten. Auch zu den anderen Behörden, den Industrie- und Handelskammern, den Wirtschaftsverbänden usw. konnten die alten Fäden bald wieder geknüpft werden, und so war das frühere Betätigungsfeld nach einiger Zeit wieder gewonnen. Besonders erfreulich ist es, daß das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr unter dem 5. 1. 1948, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft am 16. 7. 1948 und der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. 5. 1950 die nachgeordneten Behörden auf die Arbeit der DZBS hinwiesen und zur Pflege eines besonderen Kontaktes mit dieser aufforderten. Insbesondere wurden die Behörden angewiesen, der DZBS alle Gewerbeuntersagungen mitzuteilen. Mit Genugtuung können unsere beiden Vereine feststellen, daß ihre Arbeit heute wieder überall anerkannt wird.

Hinsichtlich der Organisation ist folgendes zu sagen: Bei beiden Vereinen handelt es sich um eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts, zu deren Mitgliedern der Großteil der Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbände aller Art gehören. Im Verein »Pro Honore« können zwar auch Handelsunternehmen die Mitgliedschaft erwerben, doch ist Vorsorge dafür getroffen, daß nur aufgenommen wird, wer den Vereinszweck aus ideellen Gründen fördern will, während die Aufnahme solcher Unternehmen abgelehnt wird, bei denen anzunehmen ist, daß sie durch den Beitritt lediglich eine besonders nachhaltige Vertretung ihrer Eigeninteressen zu erreichen versuchen. Durch die Art und Weise der Aufnahme bzw. Ablehnung von Mitgliedern ist gewährleistet, daß die Vereine ihre Tätigkeit objektiv entfalten können, ohne durch Rücksichtnahme auf die Belange und Wünsche ihrer Mitglieder irgendwie eingeengt zu sein.

Eine weitere Garantie für eine von einseitiger Interessenvertretung freie, allein auf den Dienst am Recht ausgerichtete objektive Tätigkeit der DZBS und von »Pro Honore« bietet die Zusammensetzung der Vorstände, in denen neben der Wirtschaft auch die Staatsanwaltschaft, die Kriminalpolizei, die Justiz und die Verwaltung sowie andere Sparten vertreten sind.

Wenn auch beide Vereine in die Rechtsform von eingetragenen Vereinen gekleidet sind, so sind sie dennoch nicht auf eine Stufe etwa mit einem gewerblichen Verein zu stellen, der seine Aufgaben immer nur darin sehen wird, den Interessen seiner Mitglieder zu dienen, mit anderen Worten also eine subjektive Einstellung haben muß, während unsere beiden Vereine rein objektiv tätig werden wollen. Wiederholt wird die Frage gestellt, warum die Arbeit der beiden Vereine nicht von einer Behörde übernommen wird, der doch zugleich auch die staatlichen Machtmittel zur Erzwingung

gesetzmäßigen Verhaltens der Wirtschaft zur Verfügung stehen würden. Dazu ist folgendes zu sagen: Die notwendigen Arbeiten können nicht in bürokratischer Weise — dieses Wort sei hier keineswegs in geringschätziger Absicht verwendet — erledigt werden. Es bedarf schneller, freier Entschlüsse, die keine behördliche Verantwortlichkeit auslösen. Deshalb kann die Arbeit keiner Verwaltungsbehörde übertragen werden. Die Betrauung von Gerichten mit dieser Tätigkeit kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil die Gerichte nur in den für derartige Aufgabengebiete ungeeigneten Prozeßverfahren wirksam werden können. So blieb als einzig gangbare Arbeitsform die eines wirtschaftlichen Verbandes übrig, der in seinen Entscheidungen frei ist und das mit der Art solcher Tätigkeit zwangsläufig verbundene Risiko in kaufmännischer Weise zu übernehmen gewohnt und gewillt ist.

Wenn leider auch noch nicht wieder erreicht werden können, daß seitens der Bundesministerien Zuschüsse zur Deckung der Unkosten gezahlt werden, wie sie früher den beiden Vereinen von verschiedenen Reichsministerien geleistet wurden, so wird doch der halbamtliche Charakter der beiden Organisationen dadurch bewiesen, daß die Freie und Hansestadt Hamburg alljährlich einen Zuschuß in beachtlicher Höhe leistet und durch ihre Beamten im Vorstand der Organisationen eine entsprechende Aufsicht ausübt. Es sei nur am Rande vermerkt, daß mit der Geschäftsführung ausschließlich Juristen mit wirtschaftlichem Verständnis betraut werden. Beide Organisationen sind als *gemeinnützig* anerkannt worden.

Welches sind nun die Ziele der beiden Organisationen? Am prägnantesten ist das in den Satzungen zum Ausdruck gebracht. Dort lesen wir für die DZBS:

»Der Verein hat unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Zwecks die gemeinnützige Aufgabe, die Bevölkerung vor Schwindelfirmen aller Art zu warnen und zu schützen und die Schwindelfirmen selbst zu bekämpfen und unschädlich zu machen«.

In der Satzung von »Pro Honore« heißt es:

»Der Zweck des Vereins ist, für die Wahrung von Ehrbarkeit und von Treu und Glauben auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu sorgen. Der Verein bekämpft das Bestechungs- und Schmiergeldunwesen, den unlauteren Wettbewerb sowie den Kreditschwindel«.

Dem inneren Kern nach liegt also die Aufgabenstellung bei beiden Organisationen etwa in der gleichen Richtung. Beide bemühen sich um Ehrbarkeit und Sauberkeit im Wirtschaftsleben, und doch besteht ein wesentlicher Unterschied bei ihnen, der zu beachten ist: Wie es bereits ihr Name zum Ausdruck bringt, bekämpft die DZBS die ausgesprochenen Schwindelfirmen. Demgegenüber wendet sich der Verein »Pro Honore« gegen Einzelverstöße von Firmen, deren Geschäftsgebaren zu Beanstandungen Anlaß gibt, ohne daß diese Unternehmen deswegen als Schwindelfirmen bezeichnet werden können.

Es erhebt sich dabei die Frage, was man unter einer Schwindelfirma zu verstehen hat, mit anderen Worten also, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen als Schwindelfirma anzusprechen ist. In der Satzung der DZBS ist dafür die Definition angeführt, die bereits der eingangs erwähnte Verband der Rechtsauskunftsstellen auf einer Arbeitstagung ausgesprochen hatte:

»Schwindelfirmen sind Unternehmen, die es darauf abstellen, entweder selbst oder durch ihre Vertreter systematisch minderwertige oder wertlose Leistungen unter Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots zu unangemessenen Preisen anzubieten oder überhaupt gewerbsmäßig mit unlauteren Mitteln günstig erscheinende, in Wirklichkeit aber schädigende Geschäftsabschlüsse zu erzielen.«

Man beachte dabei, daß die *Systematik der Schädigungsabsicht* das wesentliche Kriterium für die Klassifizierung eines Unternehmens als Schwindelfirma sein soll.

Was nun im Sinne der Arbeit von »Pro Honore« als »ehrbar« bzw. »Treu und Glauben« anzusehen ist, läßt sich zwar nicht in eine prägnante kurze Formel bringen, jedoch hat es noch nie Schwierigkeiten bereitet, zu erkennen, was den Begriffen der Ehrbarkeit bzw. von Treu und Glauben widerspricht. Hier besteht eine Parallele zu dem Begriff der guten Sitten, der sich im Bürgerlichen Gesetzbuch findet, dort aber auch nicht im einzelnen definiert ist, ohne daß deshalb Unzuträglichkeiten bestehen.

Die *Zusammenarbeit* zwischen der DZBS und dem Verein »Pro Honore« hat sich in der Praxis als äußerst vorteilhaft erwiesen. Wie erfahrungsgemäß bekannt ist, sind Beschwerdeführer allzu leicht geneigt, eine Firma, mit der sie irgendwelche Differenzen haben, als Schwindelfirma zu bezeichnen, und so wenden sie sich demzufolge meist auch sofort an die DZBS. Würde die

betreffende, sonst durchaus reelle Firma wegen dieser Differenzen nun von der DZBS angesprochen werden, so würden sich in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten ergeben, die der Bereinigung der Differenzen nicht förderlich sein würden. Hier ist der Verein »Pro Honore« die für die Klärung der Differenzen und für die Veranlassung des Erforderlichen ungleich besser geeignete Organisation. Durch die Büro- und Geschäftsführungsgemeinschaft können bei der DZBS angebrachte Beschwerden ohne störende Formalien kurzerhand dem Verein »Pro Honore« übergeben und von ihm bearbeitet werden.

Es gibt auch viele Fälle, in denen von Anfang an nicht erkennbar ist, ob es sich bei den gemeldeten Vorgängen um einen Einzelverstoß oder aber um systematisch schwindelhaftes Geschäftsgebahren handelt. Erst die Sammlung weiteren Materials läßt eine sichere Beurteilung zu. Auch hier ist die Vorarbeit durch »Pro Honore« nicht zu entbehren. Die DZBS greift ein, sobald sich eine Schwindelhaftigkeit des betreffenden Unternehmens herausgestellt hat. So ist also ein sinnvolles Nebeneinander- und Miteinanderarbeiten der beiden Organisationen gegeben, das beiden ihre selbständige Existenzberechtigung gewährleistet.

Die Gebiete, auf denen die beiden Organisationen hauptsächlich immer wieder tätig werden müssen, sind:

45

Schwindelhafte Wohnungsangelegenheiten (Betrügereien durch Makler usw.),
Kreditbetrügereien (insbesondere durch sog. Finanzierungszeitschriften),
Unlautere Heimarbeitsangebote,
Schwindelhafte Preisausschreiben,
Unlautere Zeitungsinserate,
Heiratsvermittlungsschwindel.

Im Rahmen ihrer Zielsetzung sehen beide Vereine ihre vornehmste Aufgabe darin, vorbeugend tätig zu werden, um die Öffentlichkeit nach Möglichkeit vor Schädigungen durch unlautere bzw. betrügerische Machenschaften zu bewahren. Diese Aufgabe suchen wir durch Veröffentlichungen in der Presse sowie durch den Rundfunk zu erfüllen, ebenso aber auch durch eine erfreulich umfangreiche mündliche und schriftliche Auskunftserteilung an den immer größer werdenden Kreis der Ratsuchenden. Dazu gehören auch die Warnungen, die wir in unserem monatlich erscheinenden »Warnungsdienst« veröffentlichen.

Neben dieser präventiven Tätigkeit unserer Vereine steht die repressive, die vornehmlich in der Erstattung von Strafanzeigen usw. besteht.

Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen unseren Organisationen und der Kriminalpolizei sind nur dort gegeben, wo auch die DZBS ihrerseits in Richtung auf die Aufklärung und Bekämpfung von Verbrechen tätig wird. Aus der Natur der Sache heraus bedarf es aber stets eines Anstoßes von seiten der Polizei, weil sie die Stelle ist, die das Ermittlungsverfahren vorantreibt und mithin allein entscheiden kann, in welchem Umfang sie sich der Mithilfe anderer Stellen bedienen will.

Hiermit sind wir an einen Punkt gekommen, der für die Einrichtung der DZBS ausschlaggebend war und auch in der Zusammenarbeit mit Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft von besonderer Bedeutung ist: der Sammlung von Beschwerdematerial.

Soweit eine Partei im Zivilprozeß dem Gericht nur ihre eigenen Erfahrungen mit der schwindelhaften Firma darlegen kann, gelingt es ihr zumeist nicht, den Einwand der arglistigen Täuschung mit Erfolg zu erheben. Der Kriminalbeamte weiß aus eigener Erfahrung, daß es auf Grund eines Einzelfalles nur selten möglich ist, dem Beschuldigten die Betrugsabsicht zu beweisen. Wohl aber gelingen solche Nachweise sowohl im Zivilverfahren, als auch im Strafverfahren durch Vorlage gehäuften Materials, aus dem sich für das Gericht der zwingende Schluß ergibt, daß es sich nicht um unbeabsichtigte Zufälle handeln kann, sondern um systematisch schwindelhafte Manöver. Soweit die Übeltäter ihre Schwindeleien mehrfach im Bereich ein und derselben Kriminalpolizeidienststelle verüben, mag bei der örtlichen Kriminalpolizei die Sammlung des Materials über diese gehäuften Einzelfälle durchaus möglich sein. Viele Leute haben aber nicht gern mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu tun, selbst wenn sie betrogen worden sind. Deshalb wird auch der Polizei mancher Fall nicht bekannt, den der Betroffene unseren Organisationen ohne Scheu meldet. Wenn man berücksichtigt, daß Betrüger ihr Betätigungsfeld oftmals sehr rasch von Ort zu Ort auch über große Entfernungen verlegen, dann läßt sich unschwer erkennen, daß die DZBS bzw. »Pro Honore« manchmal mehr Material über einen Schwindler bzw. Betrüger besitzen müssen, als eine einzelne Kriminalpolizei-Dienststelle in ihrem Bereich sammeln kann. Erinnerung sei insbesondere an

die Unternehmungen, die z. B. schwindelhafte Preisrätsel, unreelle Finanzierungsangebote, Heimarbeitsangebote usw. in allen möglichen Zeitungen des gesamten Bundesgebietes erscheinen lassen. Da sich die Tätigkeit unserer Organisationen über das ganze Bundesgebiet einschließlich Westberlin erstreckt, fällt reichhaltiges Material an, das für kriminalpolizeiliche Zwecke nutzbar gemacht werden kann. Vielfach kann dabei auf andere gegen den betreffenden Beschuldigten anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren hingewiesen werden, von denen die ermittelnde Dienststelle im Einzelfall keine Kenntnis zu haben braucht.

In diesem Zusammenhang verdient ein weiterer Punkt Beachtung. Die systematische Beobachtung des Betruges zeigt auf vielen Gebieten eine strukturelle Gleichartigkeit der Begehungsform. Beispiele hierfür sind die von Zeit zu Zeit immer wieder von anderen Personen gestarteten Preisausschreiben-Schwindeleien, die größer werdende Zahl derer, die gutgläubigen Menschen für wertlose Heimarbeitsangebote aller Art gutes Geld aus der Tasche ziehen, die verschiedenen Finanzierungszeitschriften-Schwindler usw. Mit kleinen, nur unwesentlichen Abweichungen wird in jeder dieser »Branchen« nach einheitlichem Muster verfahren. Unserer Auffassung nach müßte es für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden von besonderem Wert sein, Material über einschlägige Strafverfahren zu erlangen, um danach die eigenen Ermittlungen auszurichten und nicht zuletzt auch, um zu erkennen, wie gefährlich das Wirken solcher Schwindler in der Gesamtheit ist. Mit derartigem Material können wir weitgehend dienen.

Hin und wieder ist auch die Beobachtung zu machen, daß Schwindler ihr Geschäftsgebaren bzw. ihre Geschäftsbedingungen ändern, wenn sie merken, daß Kollegen der gleichen »Branche« in Strafverfahren verwickelt werden. Sie versuchen dadurch selbst der Gefahr einer Bestrafung zu entgehen. Auch hierbei ist es von großem Wert, das Material über das Wirken anderer einschlägiger Schwindler zu sichten, die noch nach dem früheren Schema gearbeitet haben, um daran beurteilen zu können, ob die vorgenommenen Änderungen nur nach außen hin zur Tarnung getroffen wurden oder ob sie eine wirkliche Abkehr von dem bisher geübten betrügerischen Verhalten bedeuten. Auch solches Vergleichsmaterial liegt bei der DZBS in ziemlicher Reichhaltigkeit vor.

In geeigneten Fällen werden auch Gutachten über Probleme des Betruges und ähnlicher Straftaten erstattet.

Es darf erwähnt werden, daß in den am 1. 8. 1953 für alle Bundesländer und Westberlin erlassenen einheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren ausdrücklich auf die Arbeit der beiden Organisationen hingewiesen wird. Ziffer 244 Abs. 3 der Richtlinien lautet wie folgt:

»Bei der Bekämpfung von Schwindelunternehmen kann es zweckmäßig sein, mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelunternehmen e. V. in Hamburg in Verbindung zu treten. Die Zentralstelle sammelt das Material über das Geschäftsgebaren der Schwindelunternehmen und die von den verschiedenen Stellen im Kampfe gegen sie gemachten Beobachtungen. Auf Grund ihrer umfangreichen Stoffsammlung kann sie wertvolle Auskünfte erteilen, auch zur Ermittlung geeigneter Sachverständiger beitragen«

Im Abschnitt »Unlauterer Wettbewerb« wird in Ziffer 281 u. a. auch der Verein »Pro Honore« erwähnt.

In Verfahren, in denen es sich um unlauteren Wettbewerb handelt und zur Strafverfolgung ein förmlicher Strafantrag erforderlich ist, ist unseren Vereinen die Befugnis erteilt, Strafanträge gemäß § 13 UWG zu stellen.

Bei einer Reihe von Polizeidienststellen hat es sich eingebürgert, unseren Vereinen verdächtige Zeitungsinserate zur Kenntnis- und Stellungnahme zu übersenden. So ist es bereits in einer ganzen Reihe von Fällen gelungen, schwindelhaften Machenschaften frühzeitig einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Übung auch von anderen Polizeidienststellen aufgenommen würde.

Gelegentlich wird uns von seiten der Polizei entgegengehalten, es sei aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht möglich, uns von den eingeleiteten Ermittlungen Kenntnis zu geben. Derartige Bedenken entbehren m. E. einer vernünftigen Grundlage. Es ist doch nicht notwendig, uns bei Rückfragen den Inhalt der Ermittlungen bekanntzugeben. Es genügt im allgemeinen die Anfrage, ob der betreffende Beschuldigte bei unseren Organisationen bereits in der fraglichen Weise bekannt geworden ist.

Aufklärung und Unschädlichmachung des Schwindlers sind die Ziele, die die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen mit der Kriminalpolizei gemein hat. Deshalb sollte eine noch engere Zusammenarbeit angestrebt werden.

Bildteil
zu Vortrag „Das Kunstfälschertum“
von Professor Dr. Th. Württenberger, Freiburg i. Br.
(S. 119 ff.)



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5

Abbildung 6

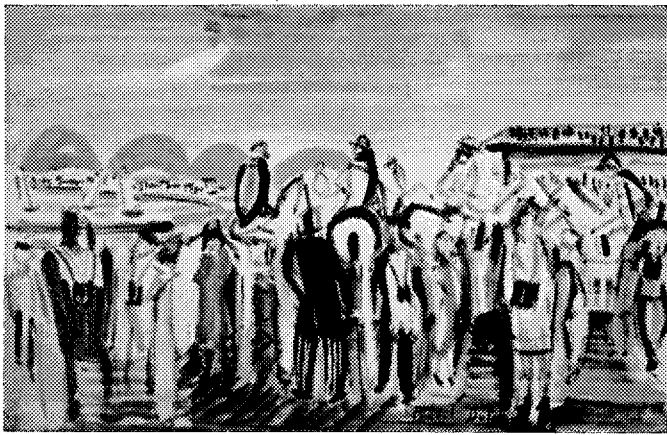
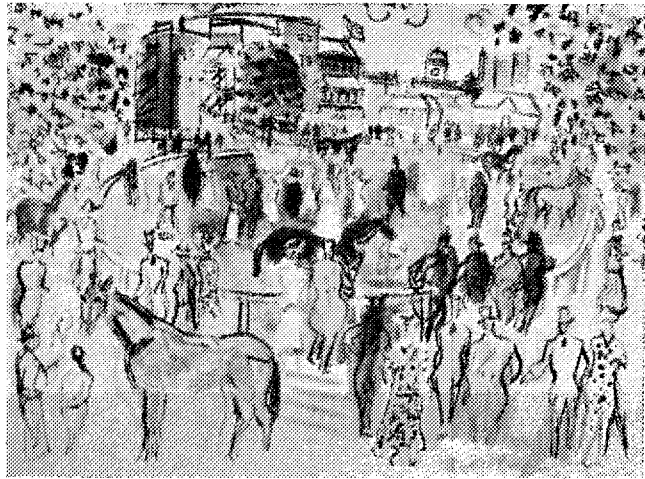


Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9



Abbildung 10



Abbildung 11

275 Mikraufnahme »I«
von »1891« (unterer Teil).

Abbildung 12

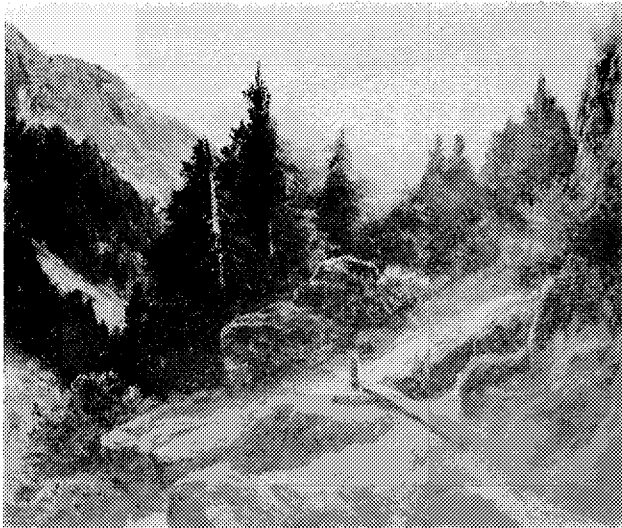


Abbildung 13

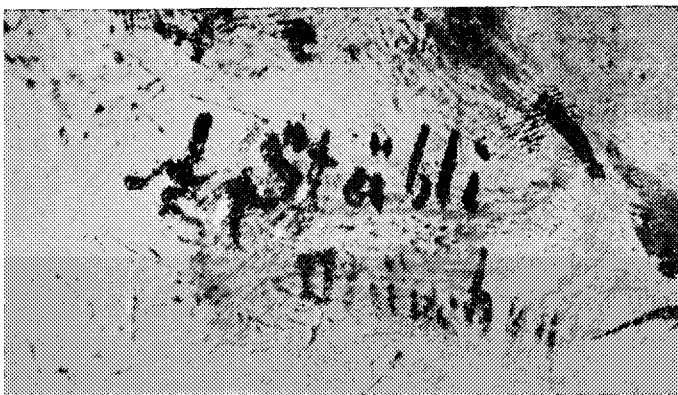


Abbildung 14



Abbildung 15



Abbildung 16



Abbildung 17

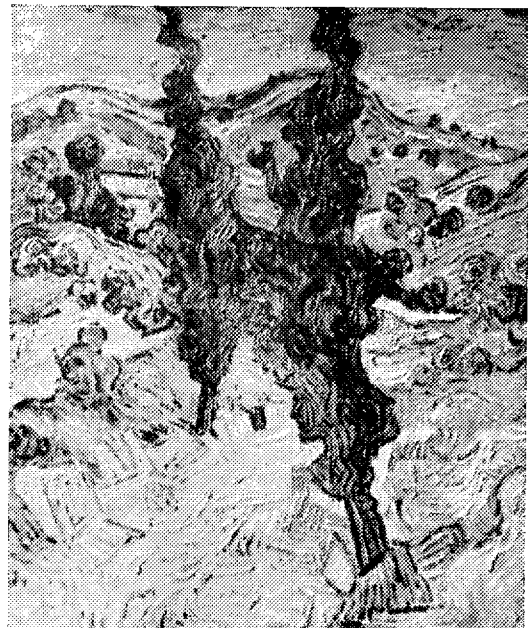


Abbildung 18



Abbildung 19



Abbildung 20

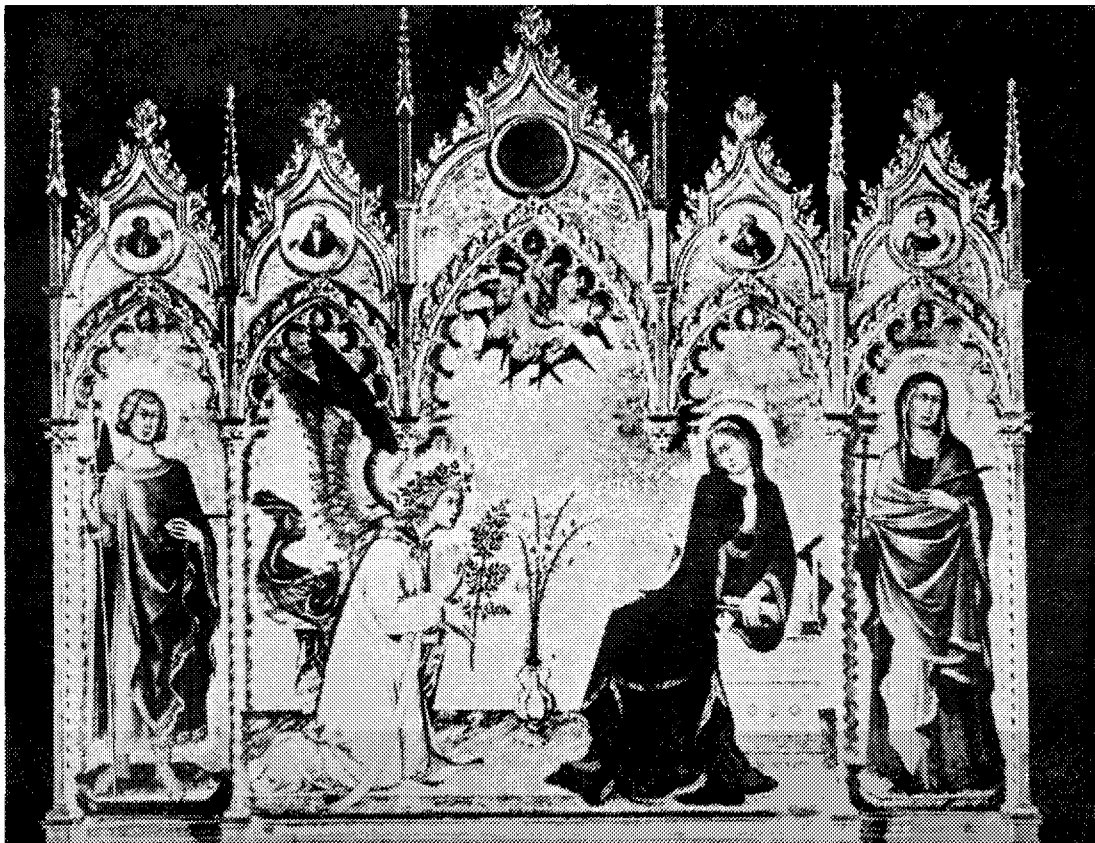


Abbildung 21



Abbildung 22



Abbildung 23



Abbildung 24

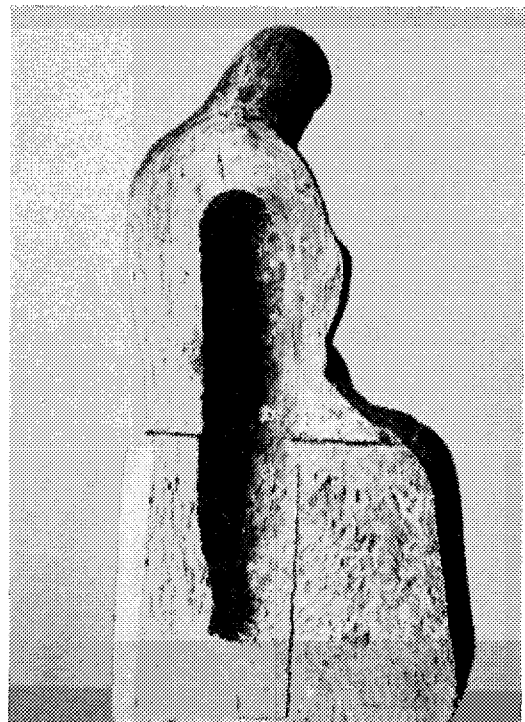


Abbildung 25



Abbildung 26



Abbildung 27

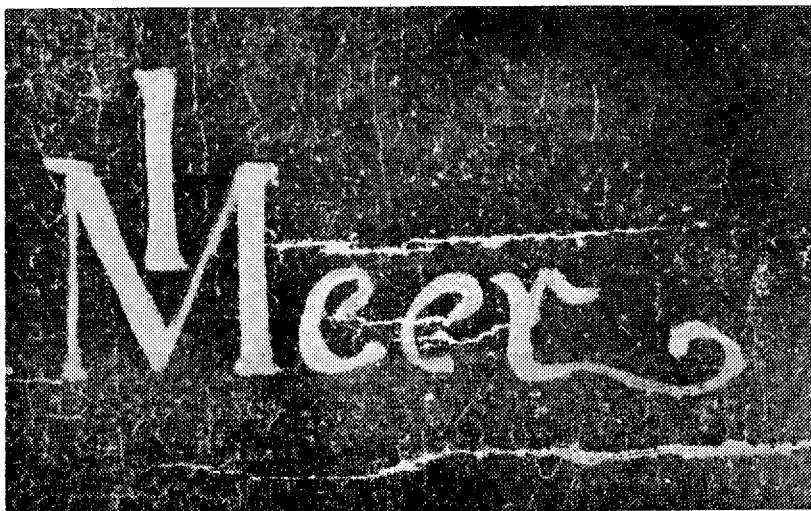


Abbildung 28

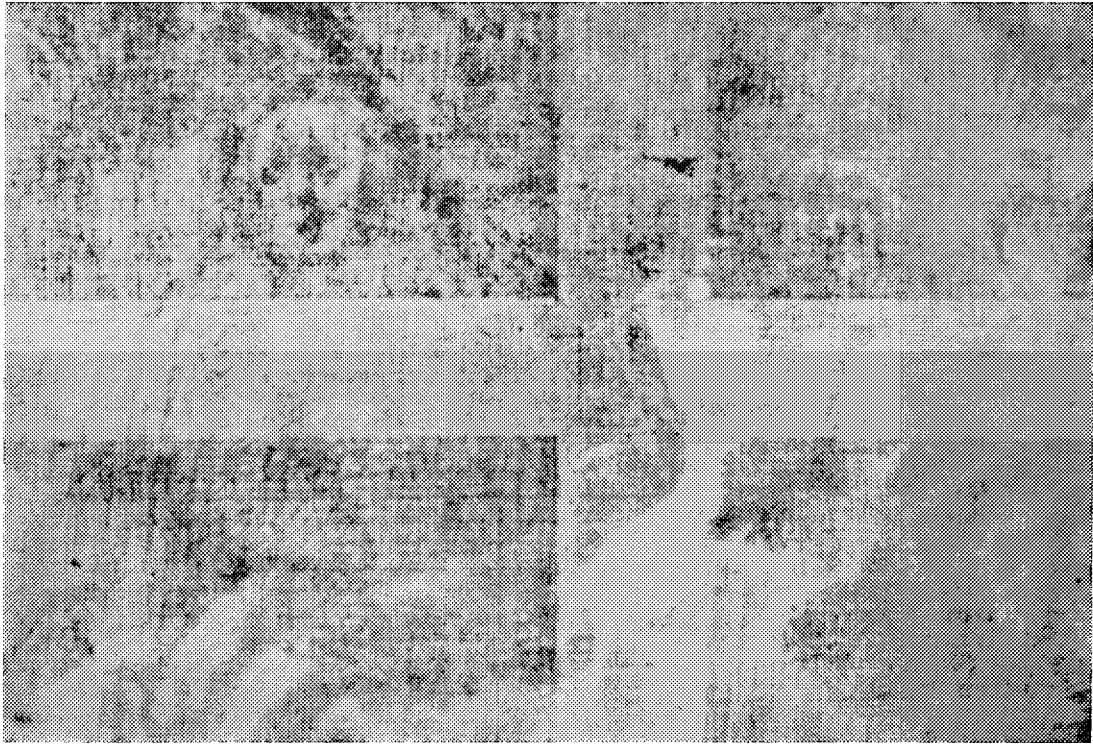


Abbildung 29

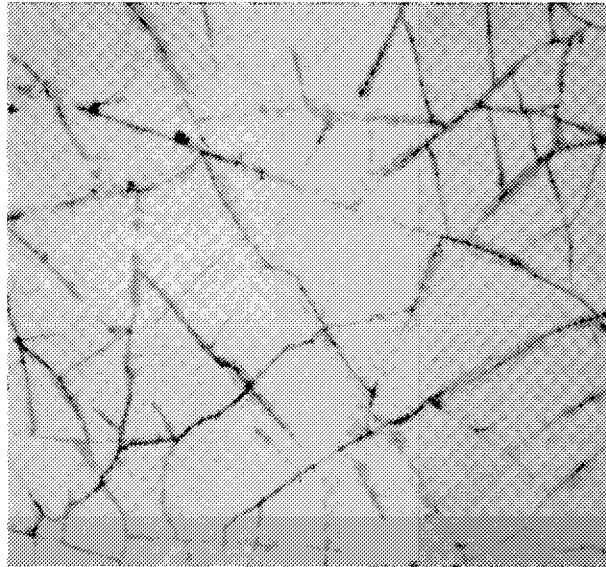


Abbildung 30



Abbildung 31



Abbildung 32



Abbildung 33



Abbildung 34



Abbildung 35



Abbildung 36



Abbildung 37

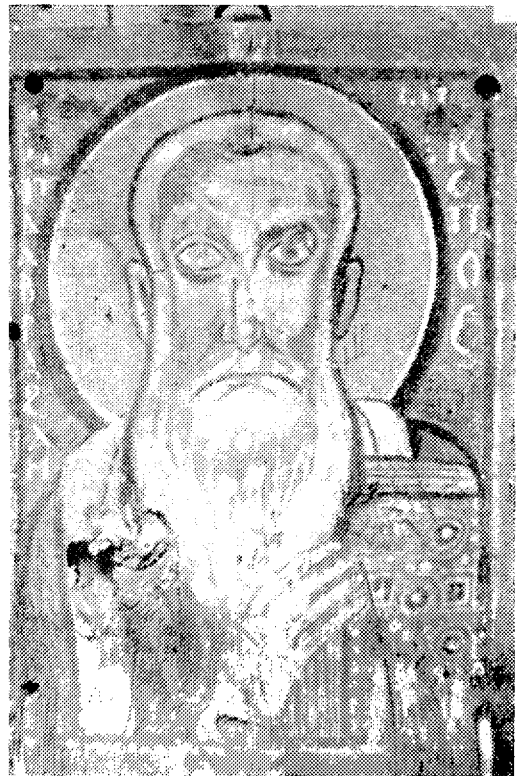


Abbildung 38